Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1979)

Rubrik: Beilagen = Annexes

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

**zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern
1979**

Annexes

**au Bulletin des délibérations
du Grand Conseil du Canton de Berne
1979**

Staatsarchiv Bern 1981
2

Verzeichnis

der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates für das Jahr 1979

Verfassung

Nr. 2 Staatsverfassung; Änderung von Artikel 84; Vortrag und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 16 Staatsverfassung, Änderung von Artikel 84; Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 31 Staatsverfassung; Änderung von Artikel 3 und 4; Vortrag und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Gesetze

Nr. 3 Gesetz über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung; Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 5 Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Änderung); gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 17 Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Änderung); Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 18 Gesetz über die Primarschule und Gesetz über die Mittelschulen (Änderung); Vortrag und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 23 Gesetz über die Primarschule und Gesetz über die Mittelschulen (Änderung); Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 24 Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben (Änderung); Vortrag und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 32 Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben (Änderung); Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 33 Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern sowie Gesetz über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften (Änderung gemäss Ausführungsgesetz zum Volksbegehren vom 8. Juni 1975); Vortrag, Ergänzungsbericht und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 34 Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung gemäss Alternativvorschlag); Vortrag und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 35 Gesetz über den Finanzausgleich; Vortrag und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 36 Gesetz über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder; Vortrag und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Dekrete

Nr. 6 Dekret über die Organisation der Wirtschaftsförderung

Nr. 8 Dekret über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung

Nr. 9 Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung

Nr. 10 Dekret zum Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsdekret)

Nr. 11 Dekret über die Lehrerbesoldungen

Nr. 12 Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD)

Nr. 19 Dekret über die Subventionierung von Schulanlagen

Nr. 20 Dekret über die Organisation der Baudirektion (Anpassung der Gesetzgebung des Kantons Bern in seinen neuen Grenzen)

Nr. 25 Dekret betreffend die Errichtung von evangelisch-reformierten Pfarrstellen

Nr. 26 Dekret betreffend die Aufteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Antonius/St. Mauritius, Bern, in zwei selbständige Kirchgemeinden

Nr. 27 Dekret über die Auswurfsbegrenzung bei Haus- und Industriefeuerungen

Nr. 28 Dekret betreffend Neufestsetzung des Mindestansatzes der Kinderzulage für Arbeitnehmer

Nr. 37 Dekret über die Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehrassen (Änderung)

Nr. 38 Dekret über die Struktur und Organisation der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern

Nr. 39 Dekret über die kulturellen Kommissionen

Nr. 40 Dekret über die Umwandlung der Ortsgemeinde Oberhünigen in eine Einwohnergemeinde (Abtrennung von der Einwohnergemeinde Schlosswil)

Grossratsbeschlüsse

Nr. 4 Grossratsbeschluss betreffend das zweite Wirtschaftsförderungsprogramm

Nr. 7 Grossratsbeschluss betreffend die Erhöhung des Fonds für Landerwerb und -erschliessung

Nr. 13 Grossratsbeschluss betreffend die Speisung des Fonds zur Krankheitsbekämpfung in den Jahren 1979 bis 1988

Nr. 41 Vortrag zum Voranschlag für das Jahr 1980 und Grossratsbeschluss betreffend den Voranschlag 1980

Direktionsgeschäfte

Nr. 1 Direktionsgeschäfte für die Februarsession 1979

Nr. 15 Direktionsgeschäfte für die Maisession 1979

Nr. 22 Direktionsgeschäfte für die Septembersession 1979

Nr. 30 Direktionsgeschäfte für die Novembersession 1979

Nachkredite

Nr. 14 Nachkredite für das Jahr 1978, 3. Serie

Nr. 21 Nachkredite für das Jahr 1978, 4. Serie

Nr. 29 Nachkredite für das Jahr 1979, 1. Serie

Nr. 42 Nachkredite für das Jahr 1979, 2. Serie

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Direktion des Gesundheitswesens	1
Fürsorgedirektion	1
Justizdirektion	1
Polizeidirektion	1
Volkswirtschaftsdirektion	2
Erziehungsdirektion	2
Baudirektion	6
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	9

Gesundheitsdirektion

4148. Stiftung Bernische Höhenklinik Bellevue, Montana; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Der Stiftung Bernische Höhenklinik Bellevue, Montana, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27, Absatz 1, Artikel 28, Absatz 1, Artikel 35, Artikel 42, Absatz 2; Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 44.

Projekt:

Erstellen einer Passerelle.

Kosten: Fr. 315 668.—

Staatsbeitrag: Fr. 315 668.—

Konto: 1400 949 40 10

Die Ausgabe geht zu Lasten der Staatsrechnung 1979.

Bedingungen:

1. Der definitive Staatsbeitrag wird erst anhand der Bauabrechnung festgelegt.

2. Der Staatsbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn die nach Ziffer 2 der allgemeinen Subventionsbedingungen (vgl. Anhang) erforderliche Sicherstellung erfolgt ist.

3. Die Stiftung Bernische Höhenklinik Bellevue Montana untersteht der Aufsicht der Gesundheitsdirektion, die auch den Ablauf der Bauarbeiten überwacht. Der Regierungsrat kann in die für Bau und Betrieb massgeblichen Stiftungsorgane Staatsvertreter delegieren.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Fürsorgedirektion

4125. Münsingen; Kantonales Jugendheim «Lory»/Bauliche Massnahmen; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Erstellung einer geschlossenen Abteilung mit Disziplinarabteilung als 1. Bauetappe im «Loryheim» Münsingen werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)		
pro 1979	450 000.—	
pro 1980	252 000.—	702 000.—
— der Polizeidirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1660 710 11		
pro 1979	40 000.—	
pro 1980	18 000.—	58 000.—
Total		760 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Die zu erwartenden Subventionen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes (40 %) sind auf Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) zu vereinnahmen.

Im voliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisher zu Lasten des Kontos 2105 831 bewilligten Projektierungskredite (44 000 Franken) werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 10 gutgeschrieben.

Justizdirektion

4019. Wahl eines weiteren Mitgliedes des Obergerichts des Kantons Bern. — In Anwendung von Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden wird mit Wirkung ab 1. März 1979 ein 21. Oberrichter gewählt.

Polizeidirektion

4193. Polizeikommando; Kredit.

1. Dem Polizeikommando des Kantons Bern wird für die Umbewaffnung der Kantonspolizei Bern ein Kredit von insgesamt Fr. 594 000.— bewilligt.

Die Ausgabe geht zulasten des ordentlichen Budgetkredites auf Konto 1605 651 10 Uniformierung, Bewaffnung und Ausrüstung. Sie wird wie folgt verteilt:

1978 Fr. 211 000.— Im Voranschlag enthalten; Rückstellung
1979 Fr. 252 000.— Im Voranschlag enthalten
1980 Fr. 131 000.— In den Voranschlag aufzunehmen

2. Das Polizeikommando des Kantons Bern wird ermächtigt, mit der Firma SIG (Schweizerische Industrie-Gesellschaft) in Neuhausen am Rheinfall einen Vertrag zur Herstellung und Lieferung von

800 Pistolen SIG-Sauer P 225 Parabellum 9 mm

abzuschliessen. Die Auslieferung erfolgt in zwei Etappen (1979 und 1980).

Volkswirtschaftsdirektion

4259. Solbad Sigriswil; Staatsbeitrag. — Gestützt auf das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs und insbesondere auf dessen Art. 22 Abs. 5, in Übereinstimmung mit
— dem Entwicklungskonzept der Bergregion Thun-Innertport sowie
— dem Antrag der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen,
wird zum Zwecke der Förderung des Kurortes Sigriswil durch die Schaffung und den Betrieb eines Solbades beschlossen:

1. Der Hotel Solbad Sigriswil AG wird an die für die Errichtung eines Solbades berechneten beitragsberechtigten Kosten von rund 4,2 Mio. Franken (bei insgesamt mit rund 11 Mio. Franken veranschlagten Kosten für Hotel und Solbad) ein Staatsbeitrag von 1 Mio. Franken zulasten des Kontos 1310 955 (Beiträge an touristische Anlagen und Massnahmen) bewilligt. Allgemeine Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen mit Mehraufwendungen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung, wobei entsprechend dem Stand der Arbeiten auch Teilzahlungen möglich sind.

3. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern stellt die zum Bau und Betrieb des Solbades erforderlichen Bedingungen auf. Dazu gehören insbesondere:
— die Anwendung der Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 bei der Vergebung der Arbeiten;
— die Beachtung der aufgrund der Gesundheits- und Lebensmittelpolizeigesetzgebung durch die zuständigen Amtsstellen erlassenen Auflagen sowie
— der befristete Verzicht auf eine über die angemessene Verzinsung des Eigenkapitals und der Aktionärdarlehen hinausgehende Ausschüttung eines allfälligen Gewinnes aus dem Badebetrieb.

4. Es wird davon Kenntnis genommen, dass dieser Staatsbeitrag zur Verbürgung und Verbilligung eines Teils der Bankdarlehen im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung des Hotel- und Kurortskredites beiträgt und damit nebst dem Solbad nicht nur ein Aparthotel, sondern ein «artreines» Hotel errichtet werden kann.

4260. Kunsteisbahn Matten bei Interlaken: Staatsbeitrag. Gestützt auf das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs und insbesondere auf dessen Art. 22 Abs. 5, in Übereinstimmung mit
— dem Entwicklungskonzept der Bergregion Oberland-Ost,
— der kantonalen Sportstättenplanung sowie
— dem Antrag der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen,
wird zum Zwecke der Förderung des Kurortes Interlaken beschlossen:

1. Der Genossenschaft Kunsteisbahn Interlaken wird an die mit 1,8 Mio. Franken veranschlagten Kosten für die Errichtung einer Kunsteisbahn auf dem Sonnenfeld in Matten bei Interlaken ein Staatsbeitrag von 450 000 Franken zulasten des Kontos 1310 955 (Beiträge an touristische Anlagen und Massnahmen) bewilligt.

2. Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen werden nicht berücksichtigt.

3. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung, wobei entsprechend dem Stand der Arbeiten auch Teilzahlungen möglich sind.

4. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 massgebend.

5. Die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Bern kann zum Bau und Betrieb der Kunsteisbahn Bedingungen stellen.

6. Es wird davon Kenntnis genommen, dass mit diesem Staatsbeitrag die Bedingungen zur Auslösung eines namhaften Darlehens des Bundes im Sinne der Investitionshilfe für Berggebiete erfüllt sind.

4261. Badeanlage in Spiez: Staatsbeitrag. — Gestützt auf das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs und insbesondere auf dessen Art. 22 Abs. 5, in Übereinstimmung mit
— dem Entwicklungskonzept der Bergregion Thun-Innertport und
— dem Antrag der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen,
wird zum Zwecke der Förderung des Kurortes Spiez beschlossen:

1. Der Einwohnergemeinde Spiez wird an die mit 3,1 Mio. Franken veranschlagten Kosten für die Errichtung einer kombinierten Freibad-Seebad-Anlage ein Staatsbeitrag von 725 000 Franken zulasten des Kontos 1310 955 (Beiträge an touristische Anlagen und Massnahmen) bewilligt.

2. Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen werden nicht berücksichtigt.

3. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung, wobei entsprechend dem Stand der Arbeiten auch Teilzahlungen möglich sind.

4. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 massgebend.

5. Die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Bern kann zum Bau und Betrieb der Badeanlage Bedingungen stellen.

6. Es wird davon Kenntnis genommen, dass mit diesem Staatsbeitrag die Bedingungen zur Auslösung eines namhaften Darlehens des Bundes im Sinne der Investitionshilfe für Berggebiete erfüllt sind.

Erziehungsdirektion

3606. Frutigen; Neubau einer Turnhalle beim Primarschulhaus Kanderbrück; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen (inkl. Schutzräume) Fr. 1 483 089.—. Der Schutzraumanteil macht Fr. 291 107.— aus und wird von dritter Seite subventioniert.
Die Kosten per m³ umbauten Raumes betragen Franken 265.10.

1. Raumprogramm:

Erdgeschoss:
— Turnhalle 12,0 × 24,0 m
— Anbauten an der Nord- und Westseite für sämtliche Nebenräume gemäss dem Minimalprogramm nach Schulbauverordnung
— gedeckte Pausenhalle (fehlt beim bestehenden Schulhaus), verbindet gleichzeitig den Schulhaustrakt mit der neuen Turnhalle

Untergeschoss:

— Pflicht- und Zivilschutzräume, Abstellraum

2. Subventionsberechtigte Kosten

	Fr.
1. Turnhalle inkl. Gebäudekosten, Erschliessung/Werkanschlüsse sowie allgemeine Umgebungsarbeiten	909 700.—
2. Anteil neuer Turnplatz 160 m² Fr. 92.40 .	14 784.—
3. Gedeckte Pausenhalle	50 300.—
4. Bewegliche Turn- und Spielgeräte (limitiert)	26 000.—

3. Subventionszusicherung

3.1 Beitrag zu Lasten Konto 2002 939 10; VK 81	
— An die Kosten von Fr. 974 784.— der Positionen 1—3 ein Beitrag von 42 %	409 409.—
— An die Kosten von Fr. 50 300.— der Position 3 ein zusätzlicher Beitrag von 5 %	2 515.—
Total	411 924.—
3.2 Beiträge zu Lasten Konto 2000.3	
— An die Kosten von Fr. 14 784.— der Position 2 ein Beitrag von 11 % . .	1 626.—
— An die Kosten von Fr. 26 000.— der Position 4 ein Beitrag von 53 % . .	13 780.—
Total	15 406.—

Die Auszahlung dieser Beiträge erfolgt voraussichtlich 1981.

Bedingung ist die Einhaltung folgender Vorschriften und Auflagen:

1. Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsverordnung vom 7. November 1967.
3. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 Bauverordnung).
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).
5. Bemerkungen zu baulichen Details gemäss Bericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 27. September 1978.
6. Wird nicht innert zweier Jahre mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

3789. Wohlen; Erweiterung der Sekundarschulanlage Hinterkappelen auf drei Reihen; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

1. Deviserte Kosten: Fr. 3 180 000.— (m³-Preis = Franken 291.20).

2. Raumprogramm

2. UG: Luftschutzräume; zwei Materialräume.

1. UG: Hauswirtschaft: Küche mit vier Einheiten; Unterrichtszimmer; Nebenraum (Vorräte); Handfertigkeitsraum mit Materialraum.

EG: Handarbeit mit Materialraum; Geografie mit Sammlung; Pausenhalle.

1. OG: drei Klassenzimmer.

2. OG: zwei Klassenzimmer; ein Reservezimmer; Sammlung.

Dazugehörige WC-Anlagen und Putzräume.

3. Subventionsberechtigte Kosten

Die projektierte Schulanlage wird vorläufig durch die Primarschule belegt. Es können somit die limitierten Kosten für eine fünfklassige Primarschulanlage subventioniert werden:

	Fr.
— Gebäudekosten mit Umgebung . . .	1 667 400.—
./. Abzug für fehlende Duschenanlage und Hortraum	135 700.—
	1 531 700.—
— limitierte Kosten für Hauswirtschaftsräume	283 100.—
	1 814 800.—
— Handfertigkeitsausrüstung, maximal 13 Plätze à Fr. 1200.—	15 600.—

4. Staatsbeiträge

An die limitierten Gebäudekosten von Fr. 1 814 800.— wird ein ordentlicher Staatsbeitrag von 27 % zu Lasten Konto 2002 939 10; VK 81 zugesichert	489 996.—
An die limitierten Kosten für Handfertigkeitsausrüstung von Fr. 15 600.— wird ein Beitrag von 27 % zu Lasten Konto 2002 930 13 zugesichert	4 212.—

Die Bewilligung und Ausrichtung der Beiträge erfolgt unter den Bedingungen wie sie im RRB Nr. 3471 vom 25. Oktober 1978 (Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn) festgelegt sind.

Die Auszahlung der Beiträge nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich 1981.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

4117. Oberbalm; Umbau und Sanierung des Schulhauses Borisried sowie Einbau eines Kindergartens; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten: Fr. 569 200.—

2. Raumprogramm und bauliche Massnahmen:
   - — Teilabruch des östlichen Gebäudeteils mit Zugang und WC-Anlagen.
   - — Wiederaufbau dieses Gebäudeteils, enthaltend:
   - — im Erdgeschoss:
     Neuer Zugang mit Windfang, Treppenanlage, Vorplatz mit Garderobe, Toilettenanlage für Mädchen und Knaben, Geräteraum.
   - — im Obergeschoss:
     Vorplatz mit Garderobe, Materialraum, Lehrer-, Bibliothek- und Sammlungszimmer (wird auch als Verpflegungsraum benutzt).
   - — im Dachgeschoss:
     Materialraum zu Handarbeitszimmer, Abstellraum.
   - — Ausbau des bestehenden bisher ungenutzten Dachgeschosses in ein neues Handarbeitszimmer.
   - — Sanierung der bestehenden Schulzimmer durch Ersetzen der alten Weichböden und Isolieren der Aussenwände.
   - — Einrichten eines Kindergartens mit separatem Zugang im heutigen Handarbeitszimmer.

3. Subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.	Fr.
Aufwendungen gemäss Kostenvoranschlag		569 200.—
Abzüglich:		
Reserve	11 990.—	
Turngeräte (werden sep. subventioniert)	6 000.—	17 990.—
		551 210.—
hievon werden als nicht subventionsberechtigt abgezogen, Aufwendungen von total		52 135.—
		499 075.—
zuzüglich Aufrundung für Unvorhersehbares ca. 5 %		24 925.—
Total subventionsberechtigte Kosten . . für den ordentlichen und zusätzlichen Betrag		524 000.—
— Bewegliche Turn- und Spielgeräte gemäss Kostenvoranschlag		6 000.—

4. Staatsbeiträge:

An die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 524 000.— (Umbau- und Sanierungsarbeiten) einen ordentlichen Staatsbeitrag von 44 % und einen zusätzlichen Beitrag von 14 %, total 58 % zu Lasten des Kontos 2002 939 10; VK 82 . . . . 303 920.—

An die subventionsberechtigten Kosten für bewegliche Turn- und Spielgeräte von Fr. 6 000.— einen Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen von 56 % zu Lasten des Kontos 2000.3 . . . . . 3 360.—

Die Auszahlung dieser Beiträge erfolgt voraussichtlich 1982.

Bedingung ist die Einhaltung folgender Vorschriften und Auflagen:

1. Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 Bauverordnung).
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).
5. «Bemerkungen zu baulichen Details» gemäss Bericht des Kant. Bauinspektorates vom 10. November 1978.
6. Wird nicht innert zweier Jahre mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

4118. Vechigen; Neubau einer Turnhalle mit Aussenturnanlagen und einem Kindergarten; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten: Fr. 1 945 000.—
(ohne Grundstück und öffentliche Zivilschutzräume)

2. Bauprogramm:

Turnhalle mit Erschliessung und Umgebung
Kindergarten mit Erschliessung und Umgebung
Turnanlagen im Freien, Trockenplatz 500 m²
Spielwiese 600 m²

3. Subventionsberechtigte Kosten:

Es kommen die auf den 1. Januar 1979 neu berechneten, limitierten subventionsberechtigten Kosten zur Anwendung und zwar wie folgt:

	Fr.
1. Turnhalle mit Erschliessung und Umgebung	925 200.—
2. Kindergarten mit Erschliessung und Umgebung	242 300.—
3. Turnanlagen im Freien, Trockenplatz 500 m²	47 100.—
4. Spielwiese 600 m²	26 300.—
Total limitierte subventionsberechtigte Baukosten	1 240 900.—
5. Bewegliche Turn- und Sportgeräte, limitiert	26 000.—

4. Staatsbeiträge:

— An die limitierten subventionsberechtigten Kosten von Fr. 1 240 900.— der Pos 1.—4. einen ordentlichen Beitrag von 34 % zu Lasten des Kontos 2002 939 10; VK 82 . . . . . 421 906.—

— An die limitierten subventionsberechtigten Kosten von Fr. 73 400.— Pos. 3. und 4. einen Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen von 9 % zu Lasten des Kontos 2000.3 . . 6 606.—

— An die limitierten subventionsberechtigten Kosten von Fr. 26 000.— der Pos. 5 einen Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen von 43 % zu Lasten des Kontos 2000.3 . . . . . 11 180.—

17 786.—

Die Auszahlung dieser Beiträge erfolgt voraussichtlich 1982.

Bedingung ist die Einhaltung der folgenden Vorschriften und Auflagen:

1. Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 Bauverordnung).
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1978 (Wärmehaushaltskonzept).
5. «Bemerkungen zu baulichen Details» gemäss Bericht des Kant. Bauinspektorates vom 15. November 1978.
6. Wird nicht innert zweier Jahre mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

4287. Langnau/Bärau; Neubau einer 6-klassigen Primarschulanlage; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten Fr. 2 810 000.—
(m³-Preis Fr. 250.—)

2. Raumprogramm:

— Untergeschoss:
Hortraum 64 m²
Schulküche 64 m²
Material- und Vorratsräume ca. 21 m²
Unterrichtszimmer Hauswirtschaft 64 m²
Toiletten
Heizungsräume, Lager Abwart
Luftschutzräume

— Erdgeschoss:
Lehrerzimmer ca. 20 m²
Bibliothek ca. 32 m²
Sprechzimmer ca. 10 m²
Handfertigkeitszimmer ca. 73 m²

Materialraum ca. 24 m²
gedeckte Pausenhalle, Foyer und Toilettenanlagen
3 Klassenzimmer à je 64 m²

— Obergeschoss:
Singzimmer ca. 64 m²
Mehrzweckraum ca. 64 m²
Handarbeitszimmer ca. 64 m²
Toilettenanlagen
Foyer als Erweiterung von Sing- und Mehrzweckraum
3 Klassenzimmer à je 64 m²

3. Subventionsberechtigte Kosten:

Die subventionsberechtigten Kosten werden grundsätzlich auf die Kosten für einen Umbau der bestehenden Anlage limitiert.

	Fr.	Fr.
Diese betragen		1 460 000.—
Zusätzlich können folgende Anlageteile als Wertvermehrung subventioniert werden:		
— 1 Besprechungszimmer .	20 000.—	
— 1 gedeckte Pausenhalle .	51 200.—	
— 1 Spielwiese	39 200.—	
— Kunststoffbelag für Hartplatz	40 000.—	150 400.—
	Total	1 610 400.—

4. Staatsbeitrag:

An die limitierten Kosten von Franken 1 610 400.— wird ein ordentlicher Staatsbeitrag von 31 % zu Lasten des Kontos 2002 939 10; VK 81 zugesichert 499 224.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Beitrages erfolgt unter dem Vorbehalt der Einhaltung folgender Bedingungen und Vorschriften:

1. Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art 89—93) der Bauverordnung.
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 betr. Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.
5. Bemerkungen zu baulichen Details (gemäss Bericht des Bauinspektorates vom 12. September 1978, Punkt 1.—4.).
6. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahre 1981.
Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

4288. Uebeschi; Neubau eines Mehrzweckgebäudes (3-klassige Schule, Turnhalle mit Bühne, Kirchgemeinderaum, Feuerwehrmagazin) mit Turnanlagen im Freien; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten total Fr. 2 493 000.—
m³-Preis Fr. 280.—

2. Raumprogramm:

— Untergeschoss:
Feuerwehrmagazin 100 m²
Schutzräume für 200 Personen mit Reinigung und Schleuse

— Erdgeschoss:
Eingangshalle 92 m²
Kirchgemeinderaum 64 m² mit Reduit 36 m²
Heizung und Oeltank
Turnhalle 12 × 24 m mit Bühne, zugleich Hortraum
Abstellraum mit Kochnische 15 m²
Innengeräteraum 84 m²
Garderoben-Duschenanlagen
Lehrer- und Sanitätszimmer
Toilettenanlagen und Putzraum

— Obergeschoss:
3 Klassenzimmer à je 64 m²
Lehrer-/Sammlung-/Bibliothekzimmer 47 m²
Halle mit Garderoben 100 m²
Toilettenanlagen und Putzraum
Gedeckte Pausenhalle 61 m²
Aussengeräteraum 41 m²
Pflegegeräteraum 32 m²

— Turnanlagen im Freien:
Spielwiese 20 × 30 m
Turn- und Pausenplatz 20 ×40 m
80 m Laufbahn
Weichgrube mit Turngeräten

3. Subventionsberechtigte Kosten:

Es kommen die auf den 1. Januar 1979 neu berechneten, limitierten subventionsberechtigten Kosten zur Anwendung und zwar wie folgt:

	Fr.	Fr.
1. Schule mit Umgebung		923 900.—
2. Turnhalle 12 × 24 m mit Nebenräumen .		925 200.—
3. Turnanlagen im Freien:	Fr.	
Spielwiese 20 × 30 m	26 300.—	
Trockenplatz 400 m²	37 600.—	
Kunstoffbelag auf Laufbahn	9 738.—	73 638.—
		1 922 738.—
4. Bewegliche Turn- und Sportgeräte . .		13 500.—

4. Staatsbeiträge:

Beiträge zu Lasten des Kontos 2002 939 10; VK 82

— An die subventionsberechtigten Kosten gemäss Pt 1—3 von Franken 1 922 738.— einen ordentlichen Beitrag von 47 % . . . . . 903 687.—

— An die subventionsberchtigten Kosten gemäss Pt 1 von Fr. 923 900.— einen zusätzlichen Beitrag von 14,5 % . . . . . 133 966.—

Total 1 037 653.—

Beiträge zu Lasten des Kontos 2000.3

— An die subventionsberechtigten Kosten gemäss Pt 3 von Fr. 73 638.— einen Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen von 13 % . . 9 573.—

— An die subventionsberechtigten Kosten gemäss Pt 4 von Fr. 13 500.— einen Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen von 60 % . . 8 100.—

Total 17 673.—

Die Auszahlung dieser Beiträge erfolgt voraussichtlich 1982.

Bedingung ist die Einhaltung folgender Vorschriften und Auflagen:

1. Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 Bauverordnung).
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltkonzept.
5. «Bemerkungen zu baulichen Details» gemäss Bericht des Kant. Bauinspektorates vom 6. Dezember 1978.
6. Wird nicht innert zweier Jahre mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

4289. Niederwichtrach; Neubau einer Turn- und Mehrzweckhalle und Umbau des bestehenden Primarschulhauses; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten Fr. 1 500 000.—
   m³-Preis Fr. 200.70
2. Bauprogramm:
   — Turnhalle 12 × 24 m mit Bühne
   Foyer
   Innen- und Aussengeräteräume
   Bibliothek
   Garderoben und Duschenräume
   — Umbau des bestehenden Schulhauses (Osttrakt)
   — Spielwiese
3. Subventionsberechtigte Kosten:
   Für den Neubau der Turnhalle kommen die auf 1. Jan. 1979 neu berechneten, limitierten Kosten zur Anwendung. Die Umbaukosten werden nach den effektiven Kosten subventioniert.

	Fr.
3.1. Limitierte, subventionsberechtigte Kosten für die Turnhalle Typ III, inkl. Erschliessung und Umgebung	925 200.—
3.2. Subventionsberechtigte Baukosten für den Umbau des Schulhauses (Osttrakt)	170 000.—
3.3. Limitierte, subventionsberechtigte Kosten für eine Spielwiese von 1000 m²	39 200.—
Total	1 134 400.—
3.4. Bewegliche Turn- und Sportgeräte (limitiert)	26 000.—

4. Subventionszusicherung:

4.1. Beiträge zu Lasten des Kontos 2002 939 10; VK 82	
— An die subventionsberechtigten Kosten der Pos. 3.1.—3.3. von Franken 1 134 400.— einen ordentlichen Beitrag von 31 %	351 664.—
— An die subventionsberechtigten Kosten der Pos. 3.2. von Fr. 170 000.— einen zusätzlichen Beitrag von 0,5 %	850.—
Total	352 514.—
4.2. Beiträge zu Lasten des Kontos 2000.3	
— An die subventionsberechtigten Kosten der Pos. 3.3. von Fr. 39 200.— einen Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen von 8 % . . .	3 136.—
— An die subventionsberechtigten Kosten der Pos. 3.4. von Fr. 26 000.— einen Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen von 39 % . .	10 140.—
Total	13 276.—

Die Auszahlung dieser Beiträge erfolgt voraussichtlich 1982.

Bedingung ist die Einhaltung folgender Vorschriften und Auflagen:

1. Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 Bauverordnung)
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).
5. «Bemerkungen zu baulichen Details» gemäss Bericht des Kant. Bauinspektorates vom 5. Dezember 1978.
6. Wird nicht inner zweier Jahre mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

Baudirektion

4123. Bern; Universität Hauptgebäude, Sanierung und Ausbau, Ausarbeitung eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag (Geb. 0301314.01); Ausgabenbewilligung für Projektierung. — Für die Erarbeitung von Projekt und Kostenvoranschlag der Sanierung und des Ausbaus des Hauptgebäudes der Universität Bern wird folgende Ausgabe bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 831 (Entschädigung an Dritte für Gutachten und Studien) pro 1979	410 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

4124. Bern; Staatsarchiv, Erweiterung; Ausgabenbewilligung für Projektierung. — Für die Erstellung eines Projektes mit Kostenvoranschlag zum Aus- und Umbau des Verwaltungstraktes sowie für die Hofunterkellerung im Staatsarchiv wird folgende Ausgabe bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 831 (Entschädigung an Dritte für Gutachten und Studien) pro 1979	250 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

4152. Verein Kinderheim Sonnenblick Ringgenberg; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Dem Verein Kinderheim Sonnenblick Ringgenberg wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag für den Umbau des bestehenden Kinderheims bewilligt und ihm gestattet, die Abschreibung und Verzinsung einer Restschuld in die Betriebsrechnung aufzunehmen:

Rechtsgrundlage:

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 23, Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140, Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Umbau des bestehenden Kinderheims.

Kosten:	Fr.
Gebäudekosten Hauptbau	869 650.—
Renovation Burrihaus (Heimleiterwohnung)	65 500.—
Umgebungsarbeiten	18 350.—
Nebenkosten	26 500.—
Ausstattung/Mobiliar	150 000.—
Veranschlagte Gesamtkosten	1 130 000.—
Finanzierung:	
Gesamtkosten	1 130 000.—
./. mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der Invalidenversicherung	375 000.—
./. à fonds perdu Beitrag aus eigenen Mitteln des Vereins	25 000.—
./. über die Betriebsrechnung zu amortisierender Betrag	350 000.—
Staatsbeitrag 1/3 der Gesamtkosten	380 000.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung endgültig festgelegt.

Konto:

2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge)

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird dem Verein «Sonnenblick Ringgenberg» anhand von Zwischenabrechnungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

Quote 1979 Fr. 130 000.—
Quote 1980 Fr. 250 000.—

Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Der Staatsbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn die nach Ziffer 2 der allgemeinen Subventionsbedingungen (vgl. Anhang) erforderliche Sicherstellung erfolgt ist.

3. Der Verein Kinderheim Sonnenblick Ringgenberg wird ermächtigt, für den Umbau des bestehenden Kinderheims jährlich folgende Beiträge in die Betriebsrechnung aufzunehmen:

a) Fr. 35 000.— zur Auszahlung der anrechenbaren Restschuld von Fr. 350 000.—.

b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieser Kosten.

4. Der Verein untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion, die auch den Ablauf der Bauarbeiten überwacht. Der Regierungsrat kann in die für Bau und Betrieb massgeblichen Vereinsorgane Staatsvertreter delegieren.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4126. Bern; Kramgasse 20/Umbauten in der Schalterhalle für Fremdenpolizei, Passbüro, Patentbüro (Geb. 0301130. 02); Kredit, Verpflichtungs- und Nachkredit. — Für die Umbauten und Sanierung der Klima- und Beleuchtungsverhältnisse in der Schalterhalle Kramgasse 20 in Bern werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten) pro 1979	796 000.—
— der Polizeidirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1600 770 11 (Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten) als Nachkredit pro 1979	104 000.—
Total	900 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisher zu Lasten des Kontos 2105 831 bewilligten Projektierungskredite (10 000.— Franken) werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 10 gutgeschrieben.

4127. Reutigen; Fischzuchtanstalt/Neubau; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Neubau einer Fischzuchtanstalt in Reutigen wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Forstdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2325 705 (Fischereiinspektorat, Neu- und Umbauten von Fischzuchtanlagen)	
pro 1979	1 000 000.—
pro 1980	1 576 000.—
Total	2 576 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Die zu erwartenden Subventionen des Bundes und der Gemeinde für den Schutzraum sowie den Rückkauf der Kanalisationsleitung (nach kantonalem Abwasserdekret) sind wie folgt zu vereinnahmen:
Konto 2325 357 (Fischereiinspektorat — Kostenrückerstattungen).

4292. Münsingen; Landwirtschaftliche Schule, Neu- und Umbauten; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Neu- und Umbauten in der landwirtschaftlichen Schule Schwand in Münsingen werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)		
pro 1979	1 500 000.—	
pro 1980	5 000 000.—	
pro 1981	1 307 000.—	7 807 000.—
— der Landwirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2420 770 11 (Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		
pro 1980	170 000.—	
pro 1981	20 000.—	190 000.—
Total		7 997 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Die Baudirektion wird ermächtigt, mit dem Ausbau der Zufahrtsstrasse und mit der Sanierung der Abwasserleitung im März 1979 zu beginnen.
Die zu erwartenden Subventionen und Beiträge sind wie folgt zu vereinnahmen:

— Bundessubventionen Konto 2105 409 10
— Gebäudeversicherung Konto 2105 357 10
— Beiträge der Einwohnergemeinde Konto 2105 449.

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisher zu Lasten des Kontos 2105 831 bewilligten Projektierungskredite (200 000.— Franken) werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 10 gutgeschrieben.

4293. Biel; Erweiterung und Gesamtrenovation der Ingenieurschule Biel, Gebäude Quellgasse 21 (Gebäude Nr. 0401102.01); Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Erweiterung und die Gesamtrenovation der Ingenieurschule Biel, Gebäude Quellgasse 21 sowie für die Provisorien während der Bauarbeiten werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 26 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten, Ingenieurschule Biel, Quellgasse 21)	18 260 000.—
— der Volkswirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1360 770 11 (Ingenieurschule Biel, Quellgasse 21, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)	2 654 000.—
der Budgetrubrik 1360 820 11 (Ingenieurschule Biel, Mietzinse für Provisorien)	400 000.—
der Budgetrubrik 1360 801 11 (Ingenieurschule Biel, PTT-Gebühren, Ausbau und Provisorien	210 000.—
Gesamtkredit brutto	21 524 000.—
Abzüglich zu erwartende Subventionen	6 711 430.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat	14 812 570.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, nötigenfalls zur Finanzierung der Ausgaben Anleihen aufzunehmen.
Der zu erwartende Bundesbeitrag ist auf Konto 2105 409 26 zu vereinnahmen.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisher zu Lasten des Kontos 2105 831 bewilligten Projektierungskredite (604 000.— Franken) werden dem Baukredit 2105 705 26 belastet und dem Konto 2105 357 10 gutgeschrieben.

4294. Oeschberg; Kantonale Gartenbauschule, Neu- und Umbauten; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Neu- und Umbauten in der Gartenbauschule Oeschberg werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 36 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten kant. Gartenbauschule Oeschberg)	17 337 000.—
— der Landwirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2460 770 11 (Gartenbauschule Oeschberg, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)	1 073 000.—
Gesamtkredit brutto	18 410 000.—
Abzüglich zu erwartende Subventionen .	6 070 000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat . .	12 340 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, nötigenfalls zur Finanzierung der Ausgaben Anleihen aufzunehmen.
Die zu erwartenden Subventionen und Beiträge sind wie folgt zu vereinnahmen:

— Bundesbeiträge der Abteilung für Landwirtschaft Konto 2105 409 36
— Bundesbeiträge für Luftschutz Konto 2105 409 10
— Gemeindebeiträge für Luftschutz Konto 2105 449
— Beiträge der Gebäudeversicherung Konto 2105 357 10

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisher zu Lasten des Kontos 2105 831 bewilligten Projektierungskredite (320 000.— Franken) werden dem Baukredit 2105 705 36 belastet und dem Konto 2105 357 10 gutgeschrieben.

4295. Biel; Holzfachschule/Erweiterungsbauten (Geb. 0401301.01); Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Erweiterung der Holzfachschule in Biel werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)		
pro 1979	1 200 000.—	
pro 1980	2 110 000.—	3 310 000.—
— der Volkswirtschaftsdirektion zu Lasten Budgetrubrik 1375 770 11 (Holzfachschule, Anschaffungen von Mobilien für Neu- und Umbauten)		
pro 1980		130 000.—
Total		3 440 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Die vom Bund sowie verschiedenen Berufsverbänden zu erwartenden Beiträge sind folgendermassen zu vereinnahmen:

— Bundesbeiträge auf Konto 2105 409 10
— Kostenrückerstattungen zu Gunsten Baukredit Konto 2105 357 10
— Kostenrückerstattungen zu Gunsten Ausrüstungskredit Konto 1375 400.

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisher zu Lasten des Kontos 2105 831 bewilligten Projektierungskredite (105 000.— Franken) werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 10 gutgeschrieben.

4296. Bern; Renovation der Liegenschaft Gerechtigkeitsgasse 81 und des Restaurants Ratskeller (Gebäude 0301152.02); Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Fassadenrenovation und Umbauten im Restaurant Ratskeller an der Gerechtigkeitsgasse 81 werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)		
pro 1979	400 000.—	
pro 1980	192 000.—	592 300.—
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 700 (Unterhalt von Staatsgebäuden)		
pro 1979	400 000.—	
pro 1980	430 000.—	830 000.—
— der Finanzdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1940 740 (Liegenschaftsverwaltung, Renovation und Verbesserungen)		
pro 1979		77 700.—
Total		1 500 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Im voliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisher zu Lasten des Kontos 2105 831 bewilligten Projektierungskredite (60 000.— Franken) werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 10 gutgeschrieben.
Der Kredit unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

4297. Burgdorf; Ingenieurschule, Sanierung Chemiegebäude (Geb. 0604200.18); Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Umbau und die Gesamtsanierung des Chemiegebäudes der Ingenieurschule Burgdorf werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)		
pro 1978 (gem. RRB 3472 v. 25. 10. 78)	200 000.—	
pro 1979	1 990 000.—	2 190 000.—
— der Volkswirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1360 770 11 Ingenieurschule Burgdorf, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		
pro 1979		150 000.—
Total		2 340 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Der zu erwartende Bundesbeitrag ist wie folgt zu vereinnahmen:

— Bauaufwendungen Konto 2105 409 10

— Ausstattung Konto 1360 400 11

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen sowie die mit RRB 3472 vom 25. Oktober 1978 auf Konto 2105 705 10 bewilligten Bauvorbereitungskosten (Fr. 200 000.— pro 1978) enthalten. Der bisher zu Lasten des Kontos 2105 831 bewilligte Projektierungskredit (40 000.— Franken) wird dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 10 gutgeschrieben.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

3485. Aeschi; Kanalisation Chrachemoos—Undere Boden, Schacht 95—Schacht 85; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ch. Ramu, Frutigen.
Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 1848			
Kanalisation Chrachemoos bis Undere Boden, Schacht 95—Schacht 85	553 000.—	42,5	235 025.—

Mit der Schlussabrechnung muss nachgewiesen werden, dass bei KS 85 30 ständige Einwohner der Gemeinde Aeschi abwassertechnisch erfasst sind.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedigungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betage von Fr. 235 025.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 110 000.—
1980 Fr. 125 025.—

3972. Hilterfingen; Regenbecken und Pumpwerk Eichbühl, Kanalisation Eichbühl bis Regenbecken; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro A. Prantl, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 16 492			
Regenbecken und Pumpwerk Eichbühl, inkl. Druckleitung und See-Einleitung	1 300 000.—		
Kanalisation Eichbühl bis Regenbecken, KS 735—KS 737, KS 837—Regenbecken, KS 745—KS 844, KS 725—Regenbecken	650 000.—		
	1 950 000.—	17,5	341 250.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 341 250.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1980 Fr. 200 000.—
1981 Fr. 141 250.—

4311. Thunerseeregulierung, Aarebaggerung in Thun; Zahlungskredit und Zusatzkredit. — Dem Wasser- und Energiewirtschaftsamt wird zulasten der Budgetrubrik 2210.725 (Wasserregulierung) ein Kredit von Franken 3 246 885.50 bewilligt, zahlbar in den Jahren 1979 und 1980 wie folgt:

	1979	1980
1. Schlussabrechnung Totalsanierung der obern Staatsschleuse (Zusatzkredit)	Fr. 276 735.50	Fr.
2. Aarebaggerung	1 523 264.50	1 446 885.50

4312. Mühleberg und Ferenbalm; mechanisch-biologisch-chemische Abwasserreinigungsanlage Marfeldingen und Kanal Buttenried-Marfeldingen; Verpflichtungskredit. —

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Schmid, Nidau.

Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kläranlage Marfeldingen total	5 635 000.—		
Anteile Gemeinden:			
Mühleberg 92,53 %	5 214 065.—	25	1 303 520.—
Ferenbalm 7,47 %	420 935.—	46,5	195 740.—
Kanalisation Buttenried-ARA Marfeldingen			
Mühleberg 100 %	690 000.—	25	172 500.—
Total			1 671 760.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (SAW Art. 10, Abs. 1). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Der Staatsbeitrag wird der Gemeinde Mühleberg zuhanden der berechtigten Gemeinde ausbezahlt.

4. Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

5. Die eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975, ist einzuhalten. Weitergehende Forderungen, die sich zum Schutze des Vorfluters aufdrängen, bleiben vorbehalten.

6. Die Gemeinde Mühleberg ist verpflichtet, ab Inbetriebnahme der Kläranlage Schlamm aus den Hauskläranlagen anzunehmen. Diese Annahme hat sowohl aus den Gemeinden Mühleberg und Ferenbalm, wie ausnahmsweise auch aus den Aussengemeinden zu erfolgen. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien, III. Teil, Seite 27, ersichtlich.

7. Die Gemeinde Mühleberg verpflichtet sich, den Klärwärter vor der Inbetriebnahme auf einer oder mehreren bestehenden Anlagen sowie an den VSA-Kursen ausbilden zu lassen.

8. Der Regierungsratsbeschluss vom 29. Juli 1975, für die 2. Ausbauetappe der Kläranlage Buttenried mit dem Verpflichtungskredit von Fr. 105 000.— (30 % von Fr. 350 000.—) wird mit diesem Beschluss aufgehoben.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 1 671 760.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 600 000.—
1980 Fr. 800 000.—
1981 Fr. 271 760.—

Vortrag der Direktion des Kirchenwesens an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Teilrevision der Staatsverfassung Änderung von Artikel 84

1 Ausgangslage

1.1 Die Einzelheiten des Verhältnisses von Staat und Kirche im Kanton Bern sind im Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens geordnet (Bernische Systematische Gesetzessammlung BSG, Ziff. 41). Die verfassungsmässige Grundlage dieses Gesetzes bildet Artikel 84 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893.
Seit dem Inkrafttreten der Staatsverfassung ist dieser Artikel nie geändert worden. Er enthält im wesentlichen die folgenden Grundsätze, die hier interessieren:
- Die Evangelisch-reformierte, die Römisch-katholische und die Christkatholische Kirche sind die anerkannten Landeskirchen.
- Die Landeskirchen bestellen ihre obersten Behörden nach demokratischen Grundsätzen.
- Oberste Behörden sind eine Kantonssynode für die Evangelisch-reformierte und je eine Kommission für die Römisch-katholische und für die Christkatholische Landeskirche.
- Die Landeskirchen ordnen ihre innern Angelegenheiten selbständig. In den dem Staat übertragenen äussern Angelegenheiten steht ihren zuständigen Organen das Antrags- und Vorberatungsrecht zu.
- Die Ausführung dieser Grundsätze ist Sache der Gesetzgebung.

1.2 Artikel 84 hat sich als Grundlage und für die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche zur heutigen Partnerschaft bestens bewährt. Es ist anzuerkennen, dass wesentlich dank diesem Artikel Ende des letzten Jahrhunderts im Kanton Bern der konfessionelle Friede einkehrte und Spannungen zwischen dem Staat und den Kirchen behoben wurden.
Heute ist indessen unverkennbar, dass gewisse Grenzen der landeskirchlichen Entwicklungsmöglichkeiten erreicht sind. Dies betrifft vor allem die Organisation und die Struktur der Römisch-katholischen Landeskirche.

1.3 Artikel 84 sieht in dieser Hinsicht für die Evangelisch-reformierte Landeskirche einerseits und für die Römisch-katholische Landeskirche anderseits grundlegend verschiedene Ordnungen vor:

1.31 Die Evangelisch-reformierte Landeskirche verfügt über eine Kantonssynode als Legislative und einen Synodalrat als Exekutive mit einer ausgebauten Zentralverwaltung und entsprechenden administrativen und finanziellen Aufgaben und Kompetenzen. Dank dieser Struktur können die Kirchgemeinden, aufgrund von Artikel 59 Kirchengesetz, zu Beitragsleistungen für die Lösung gesamtkirchlicher Aufgaben herangezogen werden. Ebenso war es möglich, den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden zu verwirklichen (Art. 58 Abs. 2 Kirchengesetz). Das Vorhandensein kompetenter Organe ermöglicht ferner die Zusammenarbeit mit den andern Kantonalkirchen und bietet weitere wichtige Möglichkeiten und Vorteile, so unter anderem die Bildung der Bezirkssynoden (Art. 62 Kirchengesetz) und die notwendige Koordination in der Erfüllung gesamtkirchlicher Aufgaben.

1.32 Für die Römisch-katholische Landeskirche besteht demgegenüber lediglich eine aus elf Mitgliedern zusammengesetzte Kommission, deren Wahl durch die stimmberechtigten Konfessionsangehörigen erfolgt. Die römisch-katholische Kommission ist das verfassungsmässige Organ, dem das Antrags- und Vorberatungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zusteht, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind somit eng begrenzt. Die Kommission dient lediglich als Verbindungsstelle zwischen den Staatsbehörden und der Landeskirche. Sie hat im übrigen weder Verwaltungsfunktionen noch Koordinationsaufgaben für gesamtkirchliche Anliegen. Es fehlen also mit den erforderlichen Kompetenzen ausgestattete Behörden und Organe, wie sie der Evangelisch-reformierten Landeskirche zur Verfügung stehen. Dadurch ist die Erhebung von Beiträgen bei den Kirchgemeinden und die Einführung des Finanzausgleichs unter den Kirchgemeinden praktisch unmöglich und die Zusammenarbeit mit den andern Bistumskantonen sehr erschwert.
Diese Unterschiede werden seit Jahren als störende Ungleichheit empfunden, und zwar nicht allein von der Römisch-katholischen, sondern auch von den beiden andern Landeskirchen. Die Römisch-katholische Landeskirche ist in der Erfüllung gesamtkirchlicher Aufgaben tatsächlich behindert, weil ihr die dazu erforderlichen Mittel fehlen, und die Verwirklichung des Finanzausgleichs, hier ebenso wünschbar und notwendig wie in der Evangelisch-reformierten Landeskirche, ist praktisch unmöglich. Die Bedürfnisse der beiden grossen Landeskirchen in diesen Bereichen sind jedoch gleichartig.

1.4 In mehreren Kantonen besteht aufgrund ihrer Staatsverfassungen die Möglichkeit, weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anzuerkennen. So hat Basel-Stadt vor einigen Jahren nebst den drei offiziellen Kirchen auch die Israelitische Kultusgemeinde öffentlich-rechtlich anerkannt. Die drei bernischen Landeskirchen empfinden das Fehlen einer solchen Möglichkeit im Kanton Bern übereinstimmend als Mangel.

2 Die Änderungsvorschläge

2.1 Bildung einer römisch-katholischen Kirchensynode

2.1.1 Werdegang der Vorlage

Erstmals 1969 bekundeten der Bischof von Basel und die römisch-katholische Kommission den Wunsch, eine Kantonssynode zu bilden. In der Folge wurden mehrere Varianten für eine Änderung von Artikel 84 der Staatsverfassung geprüft

und alle grundsätzlichen Fragen und Probleme eingehend erörtert. Schon früh zeichnete sich eine Lösung ab, die auf die heutige Differenzierung zwischen den einzelnen Landeskirchen im Verfassungstext verzichtet. Weil ja die Ausführung der verfassungsmässigen Grundsätze Sache der Gesetzgebung ist – und bleiben soll –, erscheint diese Differenzierung tatsächlich überflüssig.
Die heutige Vorlage ist das Ergebnis jahrelanger Beratungen und Überlegungen und stützt sich auf ein ausführliches und gründliches Rechtsgutachten von Prof. Dr. Peter Saladin, Bern, aus dem Jahre 1977. Im August 1977 haben sich die Behörden der drei Landeskirchen und die Kirchendirektion auf den vorliegenden neuen Text geeinigt.
Hier ist hervorzuheben, dass sich von Anfang an ganz besonders auch die Evangelisch-reformierte Landeskirche für das römisch-katholische Anliegen eingesetzt hat und dass auch die Christkatholische Landeskirche der Änderung zustimmt.

2.1.2 Grundsätze

Schon der geltende Verfassungstext enthält die folgenden wesentlichen Forderungen:

- Die obersten Behörden der Landeskirchen sind nach demokratischen Grundsätzen zu bestellen.
- Die Angelegenheiten der Kirchen werden in innere und äussere aufgeteilt. Artikel 3 des Kirchengesetzes bezeichnet «alles, was sich auf die Wortverkündigung, die Lehre, die Seelsorge, den Kultus, die religiöse Aufgabe der Kirchen und des Pfarramtes, die Liebestätigkeit und die innere und äussere Mission bezieht», als innere kirchliche Angelegenheiten, deren Ordnung ausdrücklich und ausschliesslich den Landeskirchen zugewiesen ist. Demgegenüber gilt alles, was durch die staatliche Gesetzgebung geordnet wird, sowie auch die Organisation der Landeskirchen, als äussere kirchliche Angelegenheit.

Bei der Ausarbeitung der Vorlage drehten sich die Diskussionen zur Hauptsache um diese im Kirchengesetz konkretisierten Grundsätze. Diese bereiten der Römisch-katholischen Kirche, von ihrer hierarchischen Struktur und vom innerkirchlichen Recht her, gewisse Schwierigkeiten. Die Behörden der Römisch-katholischen Landeskirche haben der Beibehaltung dieser Grundsätze dennoch zugestimmt. Damit haben sie eine anerkennenswerte Konzessionsbereitschaft bewiesen. Der Kirchendirektion war es anderseits aus rechtlichen und aus politischen Gründen nicht möglich, auf die demokratischen Grundsätze und auf die Unterscheidung von innern und äussern Kirchenangelegenheiten in der Verfassung zu verzichten. So musste sie insbesondere den Vorschlag der drei Landeskirchen zurückweisen, den Begriff demokratische Grundsätze durch den undefinierbaren Begriff «synodale» Grundsätze zu ersetzen. Die Bedenken der drei Landeskirchen gegenüber der verfassungsmässigen Forderung nach demokratischen Grundsätzen beruhen auf der Furcht, der Staat könnte diese auch auf die innerkirchlichen Angelegenheiten anwenden wollen. Demgegenüber ist aufgrund von Gesetzgebung und Praxis ausdrücklich festzustellen: Wo in Staatsverfassung und Kirchengesetz demokratische Grundsätze stipuliert werden, bezieht sich dies nie auf die innern, sondern stets nur auf die äussern Kirchenangelegenheiten. Bedenken gegen die Beibehaltung dieser Grundsätze im Verfassungstext sind somit nicht am Platze.

2.1.3 Gebiet und Organisation der römisch-katholischen Synode

Es wird Sache der Gesetzgebung sein, das Synodegebiet zu umschreiben und gewisse Organisationsvorschriften, soweit hiefür die Staatsbehörden zuständig sind, zu erlassen. Den Behörden der Landeskirche steht das Antrags- und Vorberatungsrecht zu.
Heute steht lediglich fest, dass das Gebiet der römisch-katholischen Synode, nach der Absicht der Bistumleitung und der römisch-katholischen Kommission, das Gebiet des ganzen Kantons Bern in seinen neuen Grenzen umfassen soll.

2.1.4 Aufhebung der römisch-katholischen Kommission

Nach der Einrichtung der Synode und ihrer Organe werden diese die Funktionen übernehmen, die bisher die römisch-katholische Kommission ausgeübt hat. Die Kommission wird auf diesen Zeitpunkt hin aufzuheben sein.

2.2 Öffentlich-rechtliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften

2.2.1 Das Anliegen

Der von allen drei Landeskirchen einmütig geäusserte und unterstützte Wunsch, in der Staatsverfassung sei die Grundlage für die öffentlich-rechtliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften zu schaffen, ist neueren Datums. Er wurde der Kirchendirektion im Dezember 1976 angemeldet. Dieses Anliegen ist als *Nebenpunkt* der Verfassungsänderung zu betrachten. Dennoch messen ihm die Landeskirchen erhebliche Bedeutung bei. Zur Begründung sei auf Ziffer 1.4 dieses Vortrages verwiesen.
In der Diskussion um die Volksinitiative für die vollständige Trennung von Staat und Kirche taucht immer wieder die Forderung nach Gleichberechtigung für alle Religionsgemeinschaften auf. Während die Initiative diese Gleichberechtigung durch Verweis aller Religionsgemeinschaften in das private Recht verwirklichen will, strebt die vorgeschlagene Verfassungsänderung eine – zwar nicht generelle, sondern von Fall zu Fall zu prüfende – positive Gleichberechtigung an, ein Postulat, zu dem sich alle drei Landeskirchen ernsthaft bekennen.

2.2.2 Weitere Landeskirchen oder ein anderer öffentlich-rechtlicher Status?

Die Umschreibung des Status weiterer öffentlich-rechtlich anerkannter Religionsgemeinschaften wird Sache der Gesetzgebung sein. Bereits auf Verfassungsstufe muss jedoch grundsätzlich entschieden werden, ob im Kanton Bern weitere Landeskirchen zu errichten seien oder ob ein anderer, weniger weitreichender Status vorzusehen sei. Die vorgeschlagene Formulierung für den entsprechenden neuen Absatz von Artikel 84, im Zusammenhang mit dem geltenden ersten Absatz verstanden, ermöglicht bloss einen geringeren Status und schliesst die Errichtung weiterer Landeskirchen aus. Wenn sich die Behörden der drei Landeskirchen und die Kirchendirektion auf diesen Grundsatz geeinigt haben, so sind hiefür hauptsächlich die folgenden Gründe anzuführen:

- Der Wunsch einer bestimmten religiösen Gemeinschaft, öffentlich-rechtlich anerkannt zu werden, muss keineswegs notwendig zu ihrer rechtlichen Gleichstellung mit den drei bestehenden Landeskirchen führen. Eine einheitliche, etwa bundesrechtlich festgelegte Rechtsgestalt der «öffentlich-rechtlichen Körperschaft» gibt es nicht. Deshalb ist es ohne weiteres denkbar, dass neben den drei Landeskirchen weitere Religionsgemeinschaften mit einem öffentlich-rechtlichen Status ausgestattet werden, der demjenigen der Landeskirchen nicht vollständig entspricht.
- Das Verhältnis zwischen dem Staat Bern und den drei Landeskirchen ist historisch gewachsen und begründet. Die staatlichen Verpflichtungen gegenüber den Landeskirchen beruhen auf historischen Tatsachen, teils auf der Säkularisierung der Kirchengüter, teils auf internationalen Verträgen. Anderseits haben die Landeskirchen als Volkskirchen die Aufgabe, allen Menschen offen- und zur Verfügung zu stehen.
  Zu andern Religionsgemeinschaften hat der Staat keine historisch begründeten Beziehungen, und er dürfte kaum bereit sein, freiwillig Verpflichtungen in erheblichem Umfang zu übernehmen. Anderseits kann von einer öffentlich-rechtlich anzuerkennenden religiösen Körperschaft zweifellos auch nicht erwartet werden, dass sie – im Sinne einer Öffnung – landeskirchliche Funktionen und Aufgaben übernimmt.

2.2.3 Begriff und Voraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung

Mit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung tritt eine Religionsgemeinschaft in eine direkte und engere Beziehung oder Verbindung zum Staat, als sie es bis anhin – als reines Gebilde des Privatrechts – war. Die Anerkennung durch den Staat stellt sie – in ganz bestimmten Belangen – in die Reihe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Der Gesetzgeber ist es, der bestimmt, in welchen Belangen die anerkannte Religionsgemeinschaft «Staatlichkeit» beanspruchen kann: Welche Rechte ihr eingeräumt und welche Pflichten ihr auferlegt werden, wie zum Beispiel die Steuerhoheit gegenüber ihren Mitgliedern bzw. Rechenschaftsablage über die Vermögensverwaltung gegenüber den Staatsbehörden, demokratische Organisation, Vorlage der Organisationserlasse zur staatlichen Genehmigung etc. Welche Kriterien eine Religionsgemeinschaft erfüllen muss, damit eine öffentlich-rechtliche Anerkennung in Frage kommt, wird der Gesetzgeber festlegen. Nicht jede Religionsgemeinschaft dürfte anerkennenswert sein. Gewisse Voraussetzungen werden zweifellos erfüllt sein müssen, so beispielsweise gemeinnützige Dienste an der Öffentlichkeit oder an einer bestimmten Gruppe der Bevölkerung, Bedeutung der Körperschaft, Dauer des Bestandes usw.

2.2.4 Furcht vor einer Flut von Anerkennungsbegehren?

Die neue Verfassungsbestimmung: «Durch Gesetz *können* weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt werden» gibt *keiner* Religionsgemeinschaft von vornherein einen Rechtsanspruch auf öffentlich-rechtliche Anerkennung. Zu entscheiden, nach welchen Kriterien ein solcher Status gewährt werden soll, bleibt dem Gesetzgeber überbunden.
Die Neigung der kleineren Religionsgemeinschaften, in ein näheres Verhältnis zum Staat zu treten, ist erfahrungsgemäss sehr klein. Wohl die meisten Freikirchen und Gemeinschaften betonen vielmehr ihre Unabhängigkeit vom Staat. Mit einer Flut von Anerkennungsbegehren ist deshalb nicht zu rechnen. Trotz recht zahlreichen kirchlichen Veröffentlichungen, die auf die bevorstehende Verfassungsänderung hinweisen, haben sich bis heute lediglich die Israelitischen Kultusgemeinden Bern und Biel für eine öffentlich-rechtliche Anerkennung interessiert.

2.3 Ausführung der Verfassungsgrundsätze

«Die Ausführung dieser Grundsätze ist Sache der Gesetzgebung.» An dieser im geltenden wie auch im vorgeschlagenen neuen Verfassungstext enthaltenen Bestimmung wird festgehalten. Dies bedeutet, dass durch die Revision von Artikel 84 an sich noch nichts ändert. Es wird lediglich etwas Neues ermöglicht; das Neue zu konkretisieren, wird die Aufgabe des Gesetzgebers sein.

3 Die Änderungen des Verfassungstextes im einzelnen

3.1 Gegenüberstellung des vorgeschlagenen neuen und des geltenden Textes

Die Absätze in der Staatsverfassung sind nicht numeriert. Um den Überblick über die vorgesehenen Änderungen zu ermöglichen, stellen wir deshalb auf dem folgenden Blatt die beiden Texte einander gegenüber. Dabei gliedern wir sie – zum Teil abweichend von den gedruckten Ausgaben 1970 und 1973 der Staatsverfassung – nach logischen Gesichtspunkten.

Artikel 84 der Staatsverfassung – Textvergleich

Neuer Text	*Geltender Text*
Die Evangelisch-reformierte, die Römisch-katholische und die Christkatholische Kirche sind die anerkannten Landeskirchen in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden.	Die Evangelisch-reformierte, die Römisch-katholische und die Christkatholische Kirche sind die anerkannten Landeskirchen in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden.
Den Kirchgemeinden kommt die Wahl ihrer Geistlichen zu.	Den Kirchgemeinden kommt die Wahl ihrer Geistlichen zu.
Jede Landeskirche bestellt ihre oberste Behörde nach demokratischen Grundsätzen.	Als oberste Vertretung der Evangelisch-reformierten Kirche wird eine allgemeine Kantons- oder Landessynode nach demokratischen Grundsätzen aufgestellt, welche die innern Angelegenheiten der Kirche selbständig ordnet und in äussern Angelegenheiten derselben das Antrags- und Vorberatungsrecht hat.
Die Freiheit der Kirchen, ihre innern Angelegenheiten zu ordnen, ist im Rahmen von Verfassung und Gesetzgebung gewährleistet.	Einer nach gleichen Grundsätzen bestellten, aus Laien und Geistlichen zusammengesetzten Kommission steht das Antrags- und Vorberatungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.
Soweit nach Massgabe der Verfassung und der Gesetzgebung staatliche Behörden Entscheidungen zu treffen haben, kommt den zuständigen Behörden der Landeskirchen das Recht der Vorberatung und der Antragstellung zu.	Die innern Angelegenheiten der Christkatholischen Kirche werden nach Massgabe ihrer vom Staate anerkannten Verfassung verwaltet. In äussern Kirchenangelegenheiten kommt den zuständigen Organen das Antrags- und Vorberatungsrecht zu.
Die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit richten sich nach der Zugehörigkeit zur betreffenden Landeskirche.	Die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit richten sich nach der Zugehörigkeit zur betreffenden Landeskirche.
Die Ausführung dieser Grundsätze ist Sache der Gesetzgebung.	Die Ausführung dieser Grundsätze ist Sache der Gesetzgebung.
Durch Gesetz können weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt werden. Ebenso sind die Voraussetzungen der Anerkennung festzulegen.	

3.2 Dritter, vierter und fünfter Absatz des neuen Textes

Diese Bestimmungen ersetzen jene des dritten, vierten und fünften Absatzes des geltenden Textes.

Grundsätzlich bringt der neue Wortlaut, verglichen mit dem geltenden, nichts Neues. Er verzichtet lediglich auf die bisherige Differenzierung zwischen den einzelnen Landeskirchen und auf die namentliche Aufzählung der landeskirchlichen Behörden. Dieser Verzicht ist ohne weiteres zu verantworten, weil Näheres ja ohnehin im Kirchengesetz enthalten sein muss.

3.3 Neuer achter Absatz

Diese Bestimmung ist vollständig neu.

3.4 Übrige Bestimmungen

Der erste, zweite, sechste und siebente Absatz des neuen Textes sind in ihrem Wortlaut unverändert.

3.5 Bemerkung

Die Justizdirektion wurde bei der Bereinigung des neuen Verfassungstextes begrüsst, und sie war an der Konferenz des Kirchendirektors mit den Behörden der drei Landeskirchen, im August 1977, vertreten.

4 Finanzielle Folgen

Die Frage nach den finanziellen Auswirkungen wird erst bei der Konkretisierung der neuen Verfassungsbestimmungen auf der Stufe Gesetzgebung zu beantworten sein. Immerhin darf angenommen werden, dass die Verwirklichung der römisch-katholischen Synode für den Staat voraussichtlich keine bedeutenden Aufwendungen zur Folge haben wird.

Bei der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften wird dies von der Ausgestaltung des Status abhängen. Die Übernahme der Besoldungen der Geistlichen solcher Gemeinschaften durch den Staat dürfte jedenfalls nicht in Frage kommen. Ob allenfalls freiwillige Staatsbeiträge vorzusehen sein werden, wird der Gesetzgeber entscheiden müssen.

5 Schlussfolgerungen

Wir sind überzeugt,

- dass wir Ihnen hiermit eine ausgewogene, ausgereifte und sowohl politisch als auch rechtlich realisierbare Vorlage unterbreiten können;
- dass die von den drei Landeskirchen einmütig vorgebrachten Anliegen und Änderungswünsche gerechtfertigt und begründet sind;
- dass insbesondere der Wunsch der Römisch-katholischen Landeskirche, eine Kantonssynode zu bilden, aus Gründen der Rechtsgleichheit gehört werden muss;
- dass die vorgeschlagenen Änderungen im Interesse der Weiterentwicklung des partnerschaftlichen Verhältnisses von Staat und Kirche im Sinne der Richtlinien für die Regierungspolitik liegen.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, der Vorlage zuzustimmen.

Bern, 17. Juli/15. September 1978/ 18. Dezember 1978

Der Direktor des Kirchenwesens: *Blaser*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Staatsverfassung des Kantons Bern; Änderung von Artikel 84

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 wird wie folgt geändert:

Art. 84 [1] Die Evangelisch-reformierte, die Römisch-katholische und die Christkatholische Kirche sind die anerkannten Landeskirchen in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden.

[2] Den Kirchgemeinden kommt die Wahl ihrer Geistlichen zu.

[3] Jede Landeskirche bestellt ihre oberste Behörde nach demokratischen Grundsätzen.

[4] Die Freiheit der Kirchen, ihre innern Angelegenheiten zu ordnen, ist im Rahmen von Verfassung und Gesetzgebung gewährleistet.

[5] Soweit nach Massgabe der Verfassung und der Gesetzgebung staatliche Behörden Entscheidungen zu treffen haben, kommt den zuständigen Behörden der Landeskirchen das Recht der Vorberatung und der Antragstellung zu.

[6] Die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit richten sich nach der Zugehörigkeit zur betreffenden Landeskirche.

[7] Die Ausführung dieser Grundsätze ist Sache der Gesetzgebung.

[8] Durch Gesetz können weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt werden. Ebenso sind die Voraussetzungen der Anerkennung festzulegen.

II.

Die Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 4. Oktober 1978/
10. Januar 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 18. Dezember 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Studer*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Verwendung des Fonds

Zweckänderung

Art. 1 Der bestehende Fonds zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten dient, unter der neuen Bezeichnung «Fonds zur Krankheitsbekämpfung», zur Deckung der Aufwendungen für die Bekämpfung:

a der übertragbaren Krankheiten des Menschen sowie

b langdauernder, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten des Menschen gemäss einem vom Grossen Rat zu erlassenden Dekret.

Subsidiarität; anwendbares Recht

Art. 2 [1] Die Gesetzgebung über die Spitäler, das Fürsorgewesen, die Bekämpfung des Alkoholismus und über das Hochschulwesen bleiben vorbehalten; ebenso entfallen Beiträge aus dem Fonds, soweit Aufwendungen von Versicherungseinrichtungen übernommen werden.

[2] Der Regierungsrat bestimmt bei Anstalten, Diensten und Einrichtungen mit verschiedenartigen Aufgaben das anwendbare Recht.

Finanzkompetenzen

Art. 3 Die Beiträge aus dem Fonds werden im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gemäss der Staatsverfassung und der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt von der Gesundheitsdirektion, vom Regierungsrat oder vom Grossen Rat bewilligt.

Erlasse; Beschlüsse

Art. 4 [1] Die Beiträge für die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen werden gemäss der eidgenössischen und kantonalen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung ausgerichtet.

[2] Der Grosse Rat bestimmt im Dekret, wie die Beiträge für die Bekämpfung der von ihm bezeichneten Krankheiten eingesetzt werden.

[3] Vorbehalten bleibt die Regelung von Einzelheiten in den Beitragsbeschlüssen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

II. Speisung des Fonds

Grundsatz

Art. 5 Der Fonds wird gespiesen:
a durch jährliche Beiträge des Staates sowie der Einwohner- und der gemischten Gemeinden;
b durch die Bundesbeiträge für die Bekämpfung der diesem Gesetz unterstellten Krankheiten;
c durch weitere Einnahmen, insbesondere Entgelte für erbrachte Leistungen oder durch Zinserträge.

Schlüssel

Art. 6 [1] Vom Gesamtbeitrag gemäss Artikel 5 Buchstabe *a* entfallen 60 Prozent auf den Staat und 40 Prozent auf die Gemeinden.

[2] Jede Gemeinde leistet ihren Anteil gemäss ihrer absoluten Steuerkraft im Dreijahresmittel.

[3] Die absolute Steuerkraft bemisst sich nach dem Dekret über den direkten und indirekten Finanzausgleich.

Begrenzung

Art. 7 [1] Der Grosse Rat bestimmt auf Antrag des Regierungsrates, mit welchem Betrag der Fonds jährlich zu speisen ist.

[2] Der Grosse Rat legt im Dekret den höchstzulässigen Gesamtbestand des Fonds fest.

III. Schlussbestimmungen

Aufgehobenes Recht

Art. 8 Folgende Gesetze werden aufgehoben:
1. Gesetz vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten;
2. Impfgesetz vom 7. November 1849;
3. Gesetz vom 23. Februar 1908 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und Erweiterung der Irrenpflege.

Inkrafttreten

Art. 9 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 6. November 1978

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 13. Dezember 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 5. Dezember 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Mäusli*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend das zweite Wirtschaftsförderungsprogramm

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Bericht des Regierungsrates zur Förderung der bernischen Wirtschaft wird als Wirtschaftsförderungsprogramm für die Jahre 1979 bis 1985 zur Kenntnis genommen.

Bern, 4. Oktober/
20. Dezember 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 5. Dezember 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Feldmann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 4 [1] Unverändert.

[2] Die staatliche Garantie darf die Hälfte des Verlustbetrages und den Gesamtbetrag von 25 Millionen Franken nicht übersteigen.

[3] (neu) Der Staat kann ausserdem durch Beschluss des Regierungsrates Garantien für Bürgschaftsverluste anderer Gesellschaften übernehmen, sofern sich diese im Sinne der Bestrebungen zur Förderung der bernischen Wirtschaft gegenüber einem Mitglied der Förderungsgesellschaft (Art. 6 ff.) verbürgen. Der Gesamtbetrag solcher Garantien darf 5 Millionen Franken nicht überschreiten.

Art. 5 Absatz 3 (erster Satz) Der Fonds ist bestimmt zur Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten unternehmerischer Investitionsvorhaben im Sinne des Programms für die Förderung der Wirtschaft und zur zeitlich beschränkten Übernahme oder Verbilligung von Zinsen auf Bankkrediten, die der Finanzierung solcher Vorhaben dienen. (Rest unverändert.)

Art. 9 [1] Der Staat fördert die Umschulung, Weiterbildung und Einarbeitung von Arbeitskräften, die arbeitslos oder vom Verluste des Arbeitsplatzes bedroht sind.

[2] Für die Finanzierung sind Mittel des Krisenfonds (Art. 35 des Gesetzes vom 5. Oktober 1952/11. November 1975 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung) einzusetzen.

[3] Unverändert.

Beschäftigungspolitische Massnahmen in Rezessionszeiten

Art. 9a (neu) [1] In Zeiten der wirtschaftlichen Rezession kann der Grosse Rat zum Zweck der Arbeitsbeschaffung Massnahmen zur Belebung der privaten Investitionstätigkeit, insbesondere die Gewährung von Investitionsbeiträgen beschliessen.

[2] Die Finanzkompetenzen bleiben für jeden Ausgabenbeschluss vorbehalten.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Bern, 4. Oktober/
20. Dezember 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 5. Dezember 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Feldmann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der Wirtschaftsförderung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 15. September 1971 über die Organisation der Wirtschaftsförderung wird wie folgt geändert:

Art. 6 [1] Der Staat fördert die Umschulung, Weiterbildung und Einarbeitung von Arbeitskräften, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, namentlich durch Zuschüsse an die Lohnkosten und durch Spesenentschädigungen.

[2] Unverändert.

Art. 7 [1] Aufgehoben.

[2] Die staatlichen Zuschüsse während der Dauer der betriebsinternen Umschulung, Weiterbildung oder Einarbeitung können bis zu 20 Prozent des Nettolohnes ausmachen. Für ausserbetriebliche Ausbildungslehrgänge kann ein Beitrag von höchstens 40 Prozent des Nettolohnes geleistet werden.

[3] Erwachsen einem Teilnehmer aus einem Umschulungs-, Weiterbildungs- oder Einarbeitungskurs Auslagen für Reisespesen, Unterkunft und Verpflegung, die für ihn nicht tragbar sind, so können diese ganz oder teilweise durch den Krisenfonds übernommen werden.

II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Bern, 4. Oktober/
20. Dezember 1978

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 5. Dezember 1978

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Feldmann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Erhöhung des Fonds für Landerwerb und -erschliessung

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Fonds für Landerwerb und -erschliessung wird auf den im Gesetze vorgesehenen Höchstbetrag von 50 Millionen Franken erhöht.

Bern, 4. Oktober/
20. Dezember 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 5. Dezember 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Feldmann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 1 Buchstabe *b,* Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Beitragsberechtigte Krankheiten

Art. 1 [1] Beiträge aus dem Fonds werden gewährt zur Bekämpfung folgender Krankheiten:

a Rheumakrankheiten;
b Chronische Bronchial- und Lungenerkrankungen
c multiple Sklerose;
d zerebrale und spinale Lähmungen;
e chronische Nierenerkrankungen, sofern sie einer Behandlung mit der künstlichen Niere oder durch Transplantation bedürfen;
f Zuckerkrankheit;
g Krebskrankheiten.

[2] Die übertragbaren Krankheiten des Menschen, deren Bekämpfung die Fondsmittel dienen, werden von der eidgenössischen und kantonalen Epidemiengesetzgebung bestimmt.

[3] Die Bezeichnung weiterer Krankheiten durch besondere Beschlüsse des Grossen Rates bleibt vorbehalten.

Verwendung der Mittel

Art. 2 [1] Beiträge können gewährt werden:

a für Veranstaltungen, Dienste und Einrichtungen, die der Aufklärung, Beratung, Vorbeugung und Früherkennung dienen;
b für den konsiliarischen Beizug spezialisierter Ärzte oder spezialisierter Angehöriger anderer Berufe im Dienste des Gesundheitswesens durch Anstalten und Dienste zur Bekämpfung der Krankheiten;
c an die Kosten der Behandlung oder Nachbehandlung von Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern, wenn sie ohne eine solche Hilfe in schwere wirtschaftliche Bedrängnis gerieten;
d für die Anschaffung von Hilfsmitteln, Therapiehilfen und Apparaten;
e an Forschungsprojekte.

[2] Die besonderen Bestimmungen der Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung bleiben vorbehalten.

Begrenzung

Art. 3 Der Gesamtbetrag des Fonds darf 20 Millionen Franken nicht übersteigen.

Finanzkompetenz

Art. 4 Die Zuständigkeit zur Bewilligung von Beiträgen bestimmt sich nach der Gesamtsumme, die innert eines Jahres dem gleichen Beitragsempfänger für denselben Zweck ausgerichtet werden soll.

Übergangsbestimmung

Art. 5 In den Jahren 1979 bis 1988 ist die Speisung des Fonds so zu regeln, dass seine Mittel auf den in Artikel 3 festgesetzten Gesamtbestand zurückgehen.

Aufgehobenes Recht

Art. 6 Das Dekret vom 21. November 1956 betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 7 Dieses Dekret tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung in Kraft.

Bern, 4. Oktober/
13. Dezember 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 5. Dezember 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Mäusli*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission

Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 12. November 1962 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung wird wie folgt geändert:

§ 6 [1] Unverändert.

[2] Die Amtsrichter des Amtsbezirkes Bern, die der Strafabteilung angehören, erhalten zudem zur Milderung des Verdienstausfalles eine monatliche Entschädigung von 1200 Franken, diejenigen der Zivilabteilung eine solche von 1550 Franken, sofern sie an mindestens sechs Sitzungstagen des Amtsgerichts im betreffenden Monat teilgenommen haben.

[3] Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1979 in Kraft. In den Beträgen dieses Beschlusses sind die Teuerungszulagen beim Stand seines Inkrafttretens inbegriffen.

Bern, 13. Dezember 1978/
24. Januar 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 22. Januar 1979

Im Namen der Justizkommission

Die Präsidentin: *Bretscher*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret zum Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsdekret)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 2, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 3, Artikel 43 Absatz 1, Artikel 58 ff, Artikel 63 Absatz 3, Artikel 66 Absatz 2 und Artikel 73 Absatz 2 des Gesetzes vom über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Amtliche Mitwirkung, Voraussetzungen

Art. 1 [1] Für jedes Unternehmen, das nach dem Meliorationsgesetz durchgeführt werden soll, ist ein Projekt einzureichen.

[2] Das Meliorationsamt prüft, ob das Projekt wirtschaftlich ist und den Anforderungen von Artikel 2 Meliorationsgesetz entspricht. Projekte, die den Einsatz von öffentlichen Mitteln im Rahmen der Zielsetzung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung nicht rechtfertigen, werden durch die Landwirtschaftsdirektion zurückgewiesen.

Landbeschaffung *a* Im Allgemeinen

Art. 2 [1] Bei Güterzusammenlegungen beschafft sich der Träger das für die gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen und das zur Erleichterung der Neuzuteilung erforderliche Land durch einen allgemeinen Abzug vom Wert des alten Besitzstandes der beteiligten Grundeigentümer. Er kann zu diesem Zweck auch Mehrwerte einsetzen, die durch bauliche Massnahmen, wie Entwässerungen und dergleichen, entstehen.

[2] Bei andern gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen kann der Träger verlangen, dass ihm das benötigte Land zum Verkehrswert übertragen oder aufgrund einer Dienstbarkeit zur Verfügung gestellt wird.

[3] Um die Durchführung des Unternehmens zu erleichtern, kann der Träger auch Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte freihändig erwerben.

b Für öffentliche Werke

Art. 3 [1] Lässt sich der Landbedarf für Staats- und Nationalstrassen und andere öffentliche Werke nicht durch freihändigen Erwerb dek-

ken, so ist der Regierungsrat berechtigt, hiefür im Rahmen einer Güterzusammenlegung einen zusätzlichen Abzug vom alten Besitzstand der beteiligten Grundeigentümer anzuordnen.

[2] Der zusätzliche Landabzug ist dem Unternehmen zum Verkehrswert zu vergüten. Dieses entschädigt die Grundeigentümer nach den Vorschriften des Meliorationsgesetzes.

[3] Werden nur die Grundstücke einzelner Grundeigentümer für die Erstellung des öffentlichen Werkes benötigt und ist ein zusätzlicher allgemeiner Abzug unzweckmässig, so kann der Regierungsrat im Rahmen der Güterzusammenlegung die Enteignung anordnen.

[4] Der Regierungsrat kann auch die Verpflichtung zu einer späteren Landabtretung für die genannten Werke als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken lassen.

Vorübergehende Inanspruchnahme

Art. 4 Für eine länger dauernde vorübergehende Inanspruchnahme des Bodens setzt die Schätzungskommission eine angemessene Entschädigung fest.

Beiträge der Öffentlichkeit

Beitragsgesuche

Art. 5 Gesuche um Beiträge gemäss den Artikeln 13 bis 16 des Meliorationsgesetzes sind vor Inangriffnahme der Arbeiten mit den notwendigen Unterlagen und mit Angaben über allfällige Beiträge Dritter dem Meliorationsamt schriftlich einzureichen.

Beitragsverfügung, Widerruf der Beitragszusicherung

Art. 6 [1] Die Landwirtschaftsdirektion eröffnet den Gesuchstellern die von Bund und Kanton zugesicherten Beiträge schriftlich.

[2] Werden die für die Durchführung des Unternehmens festgelegten Fristen ohne hinreichenden Grund nicht eingehalten, kann die Beitragszusicherung nach unbenützt abgelaufener Mahnfrist widerrufen werden.

Wirtschaftliche Lage der Eigentümer

Art. 7 [1] Werden Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten durch einen einzelnen Werk- oder Grundeigentümer ausgeführt, so kann der Beitrag unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Eigentümers abgestuft werden.

[2] Bei gemeinschaftlichen Unternehmen nach Artikel 703 Zivilgesetzbuch, ausgenommen Güterzusammenlegungen, ist Absatz 1 sinngemäss anzuwenden.

Klein- und Bergbauernbetriebe

Art. 8 Der Regierungsrat ist befugt, in Härtefällen an erhaltenswürdige Klein- und Bergbauernbetriebe Beiträge zu leisten. Das Nähere regelt die Verordnung.

Belagserneuerung

Art. 9 Im Berggebiet kann der Kanton Beiträge leisten an die Erneuerung von Belägen und Belagsoberflächen auf Güterwegen, welche aus Bodenverbesserungskrediten subventioniert wurden. Der Regierungsrat bestimmt das Verfahren durch Verordnung.

Beitragssätze

Art. 10 Wenn die im Meliorationsgesetz und in diesem Dekret enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind, werden Kantonsbeiträge bis zu folgenden Höchstansätzen ausgerichtet:

Bodenverbesserungsart und landwirtschaftliche Hochbauten	Höchstansätze		
	Ausserhalb Berggebiet		Berggebiet
	normal %	erschwert %	%
1. Güter- und Waldzusammenlegungen	35	40	40
1.*a* Rebgüterzusammenlegungen	–	40	–
2. Weganlagen	25	35	40
3. Ent- und Bewässerungen	25	30	35
4. Wasserversorgungen	–	–	40
5. Elektrizitätsversorgungen	–	–	25
6. Seilbahnen	–	30	35
7. Urbarisierungen, Räumungen	20	20	25
8. Sicherung und Wiederherstellung von Kulturland und kulturtechnischen Bauten	30	35	40
9. Sicherung landwirtschaftlicher Hochbauten gegen Setzungsschäden	30	35	40
10. Ortsfeste Einfriedungen und Düngeranlagen im Alp- und Weidegebiet	–	–	25
11. Ortsfeste Anlagen für den Transport von Milch und Milchprodukten	–	–	30
12. Umfassende Alpverbesserungen	–	–	40
13. Pachtlandarrondierungen	25	30	35
14. Siedlungen, Hofsanierungen, Gebäuderationalisierungen	30	35	40
15. Stallsanierungen, Feldscheunen	28	32	36
16. Alpgebäude	–	–	40
17. Dorfkäsereien	–	–	25

Beiträge an Wasserversorgungen

Art. 11 Bei Wasserversorgungen, an welche Beiträge sowohl nach dem Meliorationsgesetz als auch nach dem Gesetz über die Nutzung des Wassers gewährt werden, richtet sich die maximale Beitragshöhe nach den einschlägigen Bestimmungen des Wassernutzungsgesetzes und der zugehörigen Ausführungserlasse.

Wiederaufbau zerstörter Bauten

Art. 12 Werden Bauten durch Feuer oder andere Elementarereignisse zerstört und wieder aufgebaut, so ist für die Beitragsleistung auf die um die Leistungen der Gebäudeversicherung verminderten Wiederindstandstellungskosten nach den Vorschriften des Bundesrechtes abzustellen.

Nicht beitragsberechtigte Kosten

Art. 13 Für die Berechnung der Beiträge bleiben namentlich unberücksichtigt:

a Verwaltungskosten, vor allem Sitzungsgelder von Baukommissionsmitgliedern und Entschädigungen für Besichtigungen, Honorare an Genossenschaftsfunktionäre sowie Skonti, Rabatte, Rückvergütungen, Gratifikationen und dergleichen, ferner Auslagen für Büro und Büromaterialien, Porti, Telefonspesen und ähnliches;

b Kosten für den Zinsendienst;

c Kultur- und Inkonvenienzentschädigungen, Aufwendungen für den Landerwerb;

d Aufwendungen für die Anschaffung von beweglichem Inventar; vorbehalten bleiben die Kosten für die mit dem Projekt genehmigten Anschaffungen;

e Kosten für nicht projektgemäss oder nicht fachgemäss ausgeführte Arbeiten und Kosten für Mehrarbeiten, die offensichtlich auf eine unsorgfältige Projektierung oder auf Mängel bei der Bauleitung zurückzuführen sind;

f Kosten von wesentlichen Projektänderungen oder Projekterweiterungen, welche ohne vorgängige Genehmigung ausgeführt wurden;

g Kosten aus der Mitberücksichtigung von Massnahmen, die nicht durch die Zielsetzung der Artikel 77 und 79 des Landwirtschaftsgesetzes geboten sind;

h Kosten für Arbeiten und Werke, die ohne Bewilligung angefangen oder erstellt wurden;

i Kosten für Arbeiten an Hochbauten, die über einen einfachen und zweckmässigen Ausbau hinausgehen;

k Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Bauten sowie für die sich daraus ergebenden Reparaturen.

Meliorationsfonds

Art. 14 Der Meliorationsfonds nach Artikel 13 Absatz 4 Meliorationsgesetz wird geäufnet durch

a Rückerstattung der Beiträge im Falle von Zweckentfremdung oder gewinnbringendem Verkauf;
b Zuschüsse, die der Grosse Rat im Voranschlag bewilligt.

Vorbereitung und Durchführung des gemeinschaftlichen Unternehmens

Abstimmungsversammlung

Art. 15 [1] Nach Abschluss der Vorarbeiten werden die Eigentümer durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Meliorationsamt mit eingeschriebenem Brief und durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger zur Abstimmungsversammlung eingeladen.

[2] Die Abstimmungsversammlung wird durch den Gemeinderat geleitet.

[3] Bei grossen, sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Perimetern können die Genossenschaftsversammlungen sektionsweise durchgeführt werden.

[4] Für die Beschlussfassung nach Artikel 25 Absätze 4 und 5 des Meliorationsgesetzes ist der Gesamtperimeter massgebend.

Bauland und Zuteilungszonen

Art. 16 [1] Das einbezogene Bauland bildet eine besondere Zuteilungszone. Diese deckt sich mit dem durch rechtskräftigen Zonenplan ausgeschiedenen Baugebiet. Besteht kein Zonenplan, so ist Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe *b* des Baugesetzes sinngemäss anwendbar. In diesem Fall wird die Zuteilungszone unter Mitwirkung der kantonalen Baudirektion festgelegt.

[2] Um die Zuteilung von Grundstücken mit einem voraussichtlich gleichartigen künftigen Verwendungszweck zu erleichtern, können Zuteilungszonen geschaffen werden. Die Schätzungskommission stellt zusammen mit dem technischen Leiter die für die Zuteilungszone massgebenden Grundsätze auf.

[3] Im ganzen Perimeter wird das Unternehmen nach den Vorschriften über das Meliorationsverfahren durchgeführt.

[4] Im Bauland erfolgen die Bewertung, die Neuzuteilung und die Dienstbarkeitsbereinigung nach den für Bauland massgebenden Gesichtspunkten.

Vorstand der Genossenschaft

Art. 17 [1] Dem Vorstand der Genossenschaft obliegt die ganze Geschäftsführung, soweit diese in den Statuten nicht ausdrücklich der Genossenschaftsversammlung vorbehalten ist.

[2] Der Vorstand kann Arbeiten, die von säumigen Grundeigentümern nicht geleistet werden, nach vorheriger Mahnung auf Kosten der Säumigen durch die Genossenschaft ausführen lassen.

Schätzungskommission

Art. 18 [1] Der Schätzungskommission, bestehend aus mindestens drei am Unternehmen nicht beteiligten sachverständigen Personen, obliegen namentlich
a die Vornahme aller mit dem Unternehmen zusammenhängenden Bewertungen und Schätzungen und die Festsetzung der Entschädigungen;
b die Beratung des technischen Leiters in land- und betriebswirtschaftlichen Fragen;
c die Mitwirkung bei der Neuordnung des Grundeigentums und der anderen dinglichen Rechte;
d das Aufstellen der Kostenverteilungsgrundsätze und des Kostenverteilers;
e die Schätzungen und Bewertungen nach Abschluss des Unternehmens.

[2] Zur Behandlung der Geschäfte hat die Schätzungskommission den technischen Leiter und das Meliorationsamt beizuziehen. In besonderen Fällen kann sie Sachverständige beauftragen.

[3] Die Schätzungskommission hat die Grundeigentümer und beteiligte Dritte vor Erlass ihrer Verfügungen anzuhören. Das gleiche gilt, wenn Einsprachen durch Vereinbarung erledigt werden und ausser dem Einsprecher Dritte mitbetroffen sind.

Stellvertretung

Art. 19 [1] Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied, den Pächter oder einen handlungsfähigen Angehörigen der Familie vertreten lassen.

[2] Die Übernahme mehrerer Stellvertretungen ist unzulässig.

[3] Familienangehörige und Pächter sind als bevollmächtigte Vertreter der Grundeigentümer in die Organe der Genossenschaft wählbar.

Ausschliessungsgründe

Art. 20 Die Bestimmungen von Artikel 12 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 über den Verwandtenausschluss gelten auch für den Vorstand, die Schätzungskommission und die Rechnungsprüfungskommission.

Neuzuteilung

Art. 21 [1] Zur Erleichterung der rationellen Bewirtschaftung oder der Neuzuteilung können abgelegene Gebiete besiedelt werden.

[2] Bei der Neuzuteilung soll durch Ausscheidung kleinerer Grundstücke an geeignetem Ort auf die besonderen Verhältnisse der Gemeinden, anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften sowie der Kleingrundeigentümer Rücksicht genommen werden.

[3] Die künftige Verpachtung des Grundbesitzes öffentlichrechtlicher Körperschaften ist zu erleichtern.

[4] Anwartschaftliche Ansprüche sind möglichst zu berücksichtigen.

Dienstbarkeitsbereinigung

Art. 22 [1] Die öffentlich aufgelegten Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen der alten Grundstücke gehen auf die neuen Grundstücke über, die übrigen erlöschen.

[2] Bei Weganlagen sind für abseits gelegene Grundstücke die erforderlichen Wegrechte in einem Dienstbarkeitsplan zu ordnen. Das gleiche gilt für die Neuordnung des anstossenden Grundbesitzes.

[3] Der Träger und die neuen Eigentümer erwerben die notwendigen dinglichen Rechte mit der Genehmigung des aufgelegten Landerwerbs- und Dienstbarkeitsplanes durch den Regierungsrat.

Plan der Feldgehölze und der Naturschutzgebiete

Art. 23 Spätestens mit der Neuzuteilung sind neu zu schaffende und alte bleibende Feldgehölze, neue Naturschutzgebiete und die Ufergestaltung bei Korrektionen von Gewässern in einem besonderen Plan aufzulegen. Nach Erledigung der Einsprachen ist dieser Plan für alle Beteiligten verbindlich.

Weganlagen

Art. 24 [1] Soweit es zweckmässig ist, soll bei jeder Weganlage das anstossende Land neu eingeteilt werden. Neu entstehende Landabschnitte sind nach Möglichkeit zusammenzulegen. Auf bestehende Wanderwege ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

[2] Der Wert kleiner Landabschnitte kann in Geld entschädigt werden.

Bodenverbesserungen durch Gemeinden und andere Körperschaften

Auflagen, Einspracherecht

Art. 25 [1] Während der Durchführung des Unternehmens sind die gleichen Auflagen durchzuführen wie bei genossenschaftlichen Unternehmen.

[2] Den Grundeigentümern im Beizugsgebiet steht bei allen Auflagen das Einspracherecht zu.

Verteilung der Kosten

Grundsätze der Verteilung

Art. 26 Die Kostenverteilungsgrundsätze werden von der Schätzungskommission aufgestellt. Sie sind gleichzeitig mit dem Kostenverteiler aufzulegen.

Sicherung der Bodenverbesserung

Unterhalt, Bewirtschaftung, Benützung, Verwaltung

Art. 27 Nach Abschluss des Unternehmens hat sich der Träger im Hinblick auf den künftigen Unterhalt, die Bewirtschaftung, die Benützung und die Verwaltung des Werkes zu organisieren; insbesondere gilt:

a der Perimeter kann der Unterhaltsverpflichtung und der Benützungsordnung angepasst werden;

b ein Benützungsanspruch besteht nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlage; neue Benützer sind nur zugelassen, soweit die Anlage nicht bereits ausgelastet ist;

c es ist ein Plan über die Verteilung der Unterhaltskosten aufzustellen und unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit öffentlich aufzulegen;

d es ist ein Unterhalts- und Benützungsreglement zu erlassen.

Zweckentfremdung: *a* Rückerstattungsperimeter

Art. 28 Zur Festlegung der Rückerstattung von Beiträgen kann der Perimeter in Zonen mit abgestuften Ansätzen unterteilt werden.

b Materialentnahmen

Art. 29 Die Bewilligung zu Materialentnahmen gemäss Artikel 69 Meliorationsgesetz wird nur erteilt, wenn

a die für die Allgemeinheit sich ergebenden Vorteile im Einzelfall die Nachteile der Beeinträchtigung der land-, alp- oder forstwirtschaftlichen Nutzung überwiegen;

b das auszubeutende Gebiet insbesondere verkehrstechnisch genügend erschlossen ist;

c die Wiederherstellung nutzungsmässig und ästhetisch befriedigender Verhältnisse nach den Vorschriften der Bewilligungsbehörde sichergestellt wird;

d die Materialentnahme den Vorschriften der Bau- und Gewässerschutzgesetzgebung entspricht.

Rechtsschutz

Organisation der Bodenverbesserungskommission

Art. 30 [1] Der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär sowie gegebenenfalls der ausserordentliche Präsident und der ausserordentliche Sekretär der Bodenverbesserungskommission sollen im Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein. Die übrigen Mitglieder der Kommission sind land- und forstwirtschaftliche und kulturtechnische Sachverständige.

[2] Der Sekretär ist befugt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten ausserordentliche Sekretäre beizuziehen und diesen für bestimmte Geschäfte die Pflichten des Sekretärs zu übertragen.

[3] Präsident, Mitglieder und Sekretär sind wie die nichtständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes zu entschädigen.

[4] An den Kommissionssitzungen nehmen neben dem Präsidenten zwei bis sechs Mitglieder sowie der Sekretär teil. Der Präsident entscheidet endgültig über die Zusammensetzung der Kommission im Einzelfall.

Grundsätze des Verfahrens vor der Bodenverbesserungskommission

Art. 31 [1] Die Bodenverbesserungskommission entscheidet nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung der Parteien; das Meliorationsamt und die Bodenverbesserungsgenossenschaft, soweit sie nicht selber Partei ist, sind zur Vernehmlassung einzuladen.

[2] Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt. Vorbehalten bleibt die Einigungsverhandlung vor der Schätzungskommission gemäss Artikel 83 Meliorationsgesetz.

[3] Die Entscheide werden den Parteien und dem Meliorationsamt sowie der Bodenverbesserungsgenossenschaft schriftlich mitgeteilt.

[4] Im Einspracheverfahren gegen den Kostenverteiler vertritt die Genossenschaft die andern Grundeigentümer.

[5] Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, soweit das Meliorationsgesetz oder dieses Dekret keine abweichenden Vorschriften enthalten.

Öffentliche Auflage

Art. 32 [1] Die für die Gründung und die Durchführung des Unternehmens notwendigen öffentlichen Auflagen finden auf der Gemeindeschreiberei statt; ist die Gemeindeschreiberei als Auflageort ungeeignet oder berührt das Beizugsbebiet mehrere Gemeinden, so bestimmt das Meliorationsamt, wo aufzulegen ist.

[2] Jede öffentliche Auflage bedarf der Bewilligung des Meliorationsamtes.

[3] Die Auflage ist nach Artikel 75 Meliorationsgesetz vom Gemeinderat und in den übrigen Fällen vom Vorstand im Amtsanzeiger oder auf andere ortsübliche Weise bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass Einsprachen während der Auflagefrist schriftlich mit Begründung bei der Gemeindeschreiberei einzureichen sind.

Einsprachen

Art. 33 Alle bei der Gründung oder während der Durchführung des Unternehmens gegen die öffentliche Auflage oder gegen Verfügungen der Schätzungskommission eingereichten Einsprachen sind vom Gemeindeschreiber mit dem Datum des Einganges zu versehen. Nach Ablauf der Einsprachefrist erstellt der Gemeindeschreiber ein Verzeichnis der Einsprecher und überweist dieses zusammen mit den Einsprachen dem Meliorationsamt zur Weiterleitung an die zuständige Stelle.

Einigungsverhandlung

Art. 34 [1] Die Schätzungskommission versucht, zusammen mit dem technischen Leiter mit dem Einsprecher und allfällig weiteren von der Einsprache betroffenen Grundeigentümern eine gütliche Einigung herbeizuführen. Das Meliorationsamt ist zur Einigungsverhandlung einzuladen.

[2] Bei Behandlung der Einsprachen gegen die Neuordnung der beschränkten dinglichen Rechte und der Vor- und Anmerkungen hat der beauftragte Notar mitzuwirken.

[3] Ist eine Verständigung nicht möglich, so unterbreiten Schätzungskommission und technischer Leiter die Einspracheakten mit Bericht und Antrag dem Meliorationsamt zuhanden der Bodenverbesserungskommission.

[4] Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Präsidenten der kantonalen Bodenverbesserungskommission gemäss Artikel 83 Absatz 2 Meliorationsgesetz.

Kosten

Art. 35 [1] Das Verfahren vor der Schätzungskommission ist kostenfrei.

[2] Im Verfahren vor dem Regierungsstatthalter, der Landwirtschafts- und der Forstdirektion, dem Regierungsrat und der kantonalen Bodenverbesserungskommission ist der unterliegenden Partei nebst den Auslagen eine Spruchgebühr von 100 bis 2000 Franken aufzuerlegen. In besonderen Fällen kann aus Billigkeit von einer Kostenauflage abgesehen werden.

[3] Aus Billigkeitsgründen kann auch die Genossenschaft zur teilweisen Kostentragung herangezogen werden.

[4] Parteikosten werden in der Regel keine gesprochen.

[5] Für das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht sind die Artikel 86 und 87 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar.

Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 36 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Aufhebung früherer Erlasse

Art. 37 Mit dem Inkrafttreten werden das Dekret vom 18. Februar 1964 zum Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten und die darauf gestützten Ausführungserlasse aufgehoben.

Bern, 4. Oktober/
13. Dezember 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 4. Dezember 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Lehrerbesoldungen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen wird wie folgt geändert:

Art. 15 Buchstabe *e* aufgehoben.

Aufteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden

Art. 16 [1] Die vier Siebentel der durch die Gesamtheit der Gemeinden zu tragenden Aufwendungen gemäss Artikel 15 werden unter Vorbehalt von Absatz 2 wie folgt auf die einzelnen Einwohnergemeinden verteilt:

a 55 Prozent der Summe aufgrund der absoluten Steuerkraft im Sinne des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich. Der Berechnung wird aber höchstens die absolute Steuerkraft zugrunde gelegt, welche sich aus dem 1,4fachen Betrag der mittleren Steuerkraft pro Kopf im Kanton ergibt;

b 45 Prozent der Summe aufgrund der effektiven, nach Schultypen getrennten Schülerzahlen der Einwohnergemeinden. Den Einwohnergemeinden wird für Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule getrennt Rechnung gestellt.

[2] Die Besoldungskosten der Kindergärtnerinnen werden nur auf Einwohnergemeinden verteilt, in denen ein vom Kanton subventionierter Kindergarten geführt wird oder die mit anderen Gemeinden gemeinsam einen solchen führen. Anstelle der absoluten Steuerkraft gemäss Absatz 1 kann für die Berechnung der Gemeindeanteile an den Kindergärtnerinnenbesoldungen die Steuerkraft pro Kopf zugrundegelegt werden. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

Titel IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen

II.

Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Bern, 27. September/
20. Dezember 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 12. Dezember 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Nünlist*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 2. September 1968 über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) wird wie folgt geändert:

b Wasserzins

Art. 3 [1] Der am 1. Januar berechtigte Inhaber der Konzession schuldet den Wasserzins auf den 30. Juni für das laufende Kalenderjahr. Bei gemessener Wasser- und Wärmeentnahmen und Wärmeabgaben wird auf den Verbrauch des vergangenen Jahres abgestellt.

[2] Unverändert.

Grundsätze

Art. 19 [1] Der jährliche Wasserzins für Gebrauchswasserrechte wird festgesetzt:

a für private und öffentliche Trinkwasserversorgungen und andere Versorgungsbetriebe sowie für den industriellen, gewerblichen und anderen privaten Gebrauch aufgrund der konzedierten Entnahmeleistung (Wasserrechtszins) und der jährlichen Entnahmemenge (Wasserverbrauchszins);

b für die Benutzung des Wassers zur Entnahme oder Abgabe von Wärme aufgrund der konzedierten Wärmeleistung (Wasserrechtszins) und der jährlich entnommenen oder zugeführten Wärmemenge (Wasserverbrauchszins).

[2] Bei nicht gemessenen Nutzungen wird der dreifache Wasserrechtszins erhoben.

[3] Für Bewässerungen in Gemüsebaubetrieben, Gärtnereien, Baumschulen und ähnlichen Betrieben wird der Wasserzins aufgrund der bewässerten Fläche und für den Gebrauch in öffentlichen Schwimmbädern, Fischzuchtanstalten, Zierteichen und dergleichen aufgrund der konzedierten Entnahmeleistung je Minutenliter festgesetzt.

[4] Bei der erstmaligen Erteilung, der Erneuerung und der Erweiterung von Konzessionen ist der Wasserzins stets nach den Absätzen 1 und 3

festzusetzen. Ausgenommen sind Konzessionen für Wärmenutzungen bis zu 50 Megajoule pro Stunde, wofür der Bewerber die Festsetzung nach der konzedierten Entnahmeleistung gemäss Absatz 2 verlangen kann.

Ansätze für Gebrauchswasserrechte

Art. 20 [1] Die Ansätze für Gebrauchswasserrechte betragen:

a bei Grundwasserentnahmen

- für private und öffentliche Trinkwasserversorgungen und andere Versorgungsbetriebe
  Wasserrechtszins je Minutenliter ..... Fr. 2.—
  Wasserverbrauchszins je Kubikmeter ..... Rp. 1
- für industriellen, gewerblichen und anderen privaten Gebrauch:
  Wasserrechtszins je Minutenliter ..... Fr. 4.—
  Wasserverbrauchszins je Kubikmeter ..... Rp. 2
- für Kühlwasser:
  Wasserrechtszins je Megajoule pro Stunde ..... Fr. 1.—
  Wasserverbrauchszins je Gigajoule ..... Rp. 20
- für Wärmepumpen:
  Wasserrechtszins je Megajoule pro Stunde ..... Rp. 50
  Wasserverbrauchszins je Gigajoule ..... Rp. 10
- für Bewässerungen in Gemüsebaubetrieben, Gärtnereien, Baumschulen und ähnlichen Betrieben:
  je Hektare ..... Fr. 40.—
- für den Gebrauch in öffentlichen Schwimmbädern, Fischzuchtanstalten, Zierteichen und dergleichen:
  je Minutenliter ..... Fr. 2.—

b für Entnahmen aus Oberflächengewässern einen Viertel der Ansätze gemäss Buchstabe *a*.

[2] Der minimale jährliche Wasserzins beträgt in jedem Fall 20 Franken.

[3] Ein angemessener Teil des Ertrages ist vorweg für das hydrogeologische Kartenwerk zu verwenden.

Herabsetzung

Art. 21 [1] In Härtefällen, wie insbesondere

- bei öffentlichen Wasserversorgungen mit einem ausserordentlich hohen Wassergestehungspreis oder
- wenn der Nutzen des Wasserrechtes in keinem angemessenen Verhältnis zum Wasserzins steht und eine Beseitigung dieses Missverhältnisses durch eine Änderung der Konzession nicht möglich ist,

kann die Verleihungsbehörde den jährlichen Wasserzins bis zur Hälfte herabsetzen.

2 Wird das gebrauchte Wasser auf zulässige Weise versickert oder im Falle von Entnahmen aus Oberflächengewässern unverschmutzt dem Entnahmegewässer zurückgegeben, so setzt die Verleihungsbehörde den jährlichen Wasserzins bis höchstens um die Hälfte herab.

Befreiung

Art. 23 1 Unverändert.

a Wohlerworbene Wasserrechte und dergleichen

2 (neu) Ist ein Teil der konzedierten Entnahmeleistung gemäss Absatz 1 von der Abgabe des Wasserzinses befreit, so ist der jährliche Verbrauch im gleichen Verhältnis zinsfrei.

Beginn der Zinspflicht

Art. 26 1 Unverändert.

2 (neu) Bei Wasser- und Wärmeentnahmen und bei Wärmeabgaben, die im Laufe eines Kalenderjahres erstmals gemessen werden, erfolgt die Berechnung des Wasserzinses für das folgende Jahr nach dem aufgerechneten Wasserverbrauch des Vorjahres, sofern die Messung mindestens seit dem 1. Juli desselben erfolgt, sonst nach Artikel 19 Absatz 2.

Bei Erteilung

Art. 27 Die Abgabe für die erstmalige Erteilung einer Gebrauchswasserkonzession beträgt das Doppelte des gemäss den Artikeln 19 ff. für eine ungemessene Entnahme festgesetzten jährlichen Wasserzinses.

II.

1. Die Wasserzinse für Gebrauchswasserrechte werden erstmals für das Jahr 1980 nach den neuen Bestimmungen erhoben.
2. Für bestehende Konzessionen im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 sind die erforderlichen Messeinrichtungen bis spätestens 1. Juli 1984 in Betrieb zu nehmen. Solange keine Messeinrichtungen bestehen, erfolgt die Wasserzinsberechnung nach Artikel 19 Absatz 2.
3. Diese Änderung tritt auf den 1. März 1979 in Kraft.

Bern, 4. Oktober/
20. Dezember 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 5. Dezember 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Biffiger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Speisung des Fonds zur Krankheitsbekämpfung in den Jahren 1979 bis 1988

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 1979 über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung (Fondsgesetz) und Artikel 5 des Dekrets vom über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung (Fondsdekret),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Während der Jahre 1979 bis 1988 wird der Fonds zur Krankheitsbekämpfung vom Staat mit 2 520 000 und von den Gemeinden mit 1 680 000 Franken jährlich gespiesen.
2. Vorbehalten bleibt eine Neufestsetzung der Beiträge, wenn die von Artikel 3 des Fondsdekrets vorgeschriebene Begrenzung der Fondsmittel nicht rechtzeitig erreichbar ist oder wenn umgekehrt zu wenig Mittel zur Verfügung stehen.
3. Dieser Beschluss tritt mit dem Fondsgesetz in Kraft.

Bern, 4. Oktober/
13. Dezember 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 5. Dezember 1978

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Mäusli*

Beilage 14

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Januar 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 janvier 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 3. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 3e série

Zusammenzug der Nachkredite 1978, 3. Serie (Februar-Session 1979):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1978, 3e série (session de février 1979):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	—.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	132 000.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	41 500.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	4 300.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	20 240.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	—.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	329 300.—	Direction de la police
Militärdirektion	118 435.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	—.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	195 703.20	Direction des finances
Erziehungsdirektion	466 123.50	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	4 453 000.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	29 500.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	—.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	3 775 375.40	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	75 600.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	1 200.—	Direction des affaires communales
	9 642 277.10	
Für 1978 sind bereits bewilligt worden:		Pour 1978 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1978)	865 840.85	1re série (session de septembre 1978)
2. Serie (November-Session 1978)	2 498 226.30	2e série (session de novembre 1978)
3. Serie (Februar-Session 1979)	9 642 277.10	3e série (session de février 1979)
Gesamttotal	13 006 344.25	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Januar 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 janvier 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de **l'Administration présidentielle** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1101	*Amt für Information und Dokumentation*			*1101*	*Office d'information et de documentation*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Vermehrter Einsatz des Telexes zur Übermittlung von Pressecommuniqués	18 000.—	12 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Utilisation accrue du télex pour la transmission de communiqués de presse
1105	*Staatskanzlei*			*1105*	*Chancellerie d'Etat*
945 11	Staatsbeiträge an die Verfassungsgebende Versammlung des neuen Kantons Zu wenig veranschlagt wegen mangelnder Erfahrung	350 000.—	120 000.—	945 11	Subventions de l'Etat à la Constitutante du nouveau canton Sous-évaluation lors de l'établissement du budget, par manque de données
	Total Präsidialverwaltung		132 000.—		Total Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Januar 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 janvier 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de **l'Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1200	*Obergericht*			*1200*	*Cour suprême*
851	Kosten in Strafsachen Vermehrte Entschädigungen an freigesprochene Angeschuldigte sowie aussergewöhnlich viele Sessionen der Geschworenengerichte	50 000.—	40 000.—	851	Frais en affaires pénales Nombre accru d'indemnités versées aux accusés acquittés et nombre exceptionnellement élevé des sessions des Cours d'assises.
1220	*Verwaltungsgericht*			*1220*	*Tribunal administratif*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Umzug des Verwaltungsgerichtes. Neueinstellung eines zweiten Kammerschreibers	17 000.—	1 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais de déménagement du Tribunal administratif. Engagement d'un second greffier
	Total Gerichtsverwaltung		41 500.—		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Januar 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 janvier 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1356	*Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz*			*1356*	*Ecole de sculpture et de lutherie Brienz*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen Geräten und Werkzeugen Mehrbedarf wegen unerwarteten Schülerzuwachses	3 000.—	2 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines d'ustensiles et d'outils Besoins accrus à cause de l'augmentation imprévue de l'effectif des élèves
1380	*Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel*			*1380*	*Ecole d'administration et de transports de Bienne*
810	Taggelder und Reiseauslagen Unvorhergesehene Wiedereinführung des Skilagers und Erhöhung der Spesenentschädigungen	5 000.—	2 300.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Réintroduction imprévue du camp de ski et augmentation des indemnités pour frais
	Total Volkswirtschaftsdirektion		4 300.—		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Januar 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 janvier 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
	Psychiatrische Universitätsklinik Bern				*Clinique psychiatrique universitaire Berne*
1410	*Klinik*			*1410*	*Clinique*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Einmalige Gebührenvorauszahlung an die PTT im Zusammenhang mit dem Anschluss der Klinik an die regionale Feuerwehralarmanlage	70 000.—	18 740.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Versement préalable unique des taxes PTT par suite du raccordement de la clinique au dispositif régional d'alarme des pompiers
	Psychiatrische Klinik Münsingen				*Clinique psychiatrique Münsingen*
1425	*Klinik*			*1425*	*Clinique*
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Anpassung der Ausbildung an die erhöhten Anforderungen	7 000.—	1 500.—	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel Adaptation de la formation aux exigences supérieures
	Total Gesundheitsdirektion		20 240.—		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Januar 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 janvier 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1600	*Sekretariat*			*1600*	*Secrétariat*
832	Rechtskosten Nicht voraussehbare Mehrkosten	5 000.—	14 000.—	832	Frais judiciaires Dépenses supplémentaires imprévisibles
1605	*Polizeikommando*			*1605*	*Corps de police*
810	Taggelder, Reiseauslagen und Umzugskosten Nicht veranschlagte gesetzliche Erhöhung der Taggelder und nicht voraussehbare Polizeieinsätze und Pikettstellungen	550 000.—	315 000.—	810	Indemnités journalières, frais de déplacement et de déménagement Augmentation légale non budgétisée des indemnités journalières et interventions imprévisibles de la police et des services de piquet
	Strafanstalt Thorberg				*Pénitencier Thorberg*
1636	*Landwirtschaft*			*1636*	*Agriculture*
821	Pachtzinse an den Staat Erhöhung Pachtzins Vorderarni	26 500.—	300.—	821	Fermages à l'Etat Augmentation du fermage de Vorderarni
	Total Polizeidirektion		329 300.—		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Januar 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 janvier 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1710	*Kriegskommissariat*			*1710*	*Commissariat des guerres*
704	Unterhalt der Gebäude Installation einer Alarmanlage	20 000.—	36 000.—	704	Entretien des bâtiments Installation d'un système d'alarme
1715	*Kasernenverwaltung*			*1715*	*Administration des casernes*
704	Unterhalt der Gebäude Installation einer Sicherheitsschliessanlage	12 000.—	13 700.—	704	Entretien des bâtiments Installation d'un dispositif de fermeture de sûreté
770	Anschaffung von Mobilien Unvorhergesehene Anschaffung eines Grossflächenmähers, Brandbekämpfungsmaterial und Mobiliar im Zusammenhang mit der Renovation der Dienstwohnung sowie der Räume der Kasernenverwaltung	4 000.—	45 950.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition imprévue d'une moissonneuse pour grandes surfaces, de matériel de lutte contre le feu et de mobilier par suite de la rénovation d'un appartement de service et des locaux de l'Intendance des casernes
1720	*Militärpflichtersatzverwaltung*			*1720*	*Administration de la taxe militaire*
771	Unterhalt der Mobilien Vollgarantie-Service für die neue Datenverarbeitungsanlage (Schnelldrucker und 4 Datenerfassungsgeräte)	9 000.—	15 285.—	771	Entretien du mobilier Service-garantie pour la nouvelle installation de traitement des données (imprimante à grande vitesse et 4 appareils de détection de l'information)
1726	*Ausbildungszentrum Lyss*			*1726*	*Centre d'instruction à Lyss*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehreinkauf von Heizöl infolge günstiger Preislage	42 000.—	7 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Achat supplémentaire de mazout en raison des prix avantageux
	Total Militärdirektion		118 435.—		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Januar 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 janvier 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1945	*Steuerverwaltung*			*1945*	*Intendance des impôts*
770	Anschaffung von Mobilien Neue Kreisverwaltung Berner Jura in Münster	224 000.—	184 534.50	770	Acquisition de mobilier Nouvelle administration fiscale d'arrondissement du Jura bernois à Moutier
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Siehe Bemerkung bei Konto 770	1 570 000.—	2 750.70	800	Frais de bureau d'impression et de reliure Cf. observation sous compte 770
801	PTT-Gebühren Siehe Bemerkung bei Konto 770	250 000.—	5 000.—	801	Taxes des PTT Cf. observation sous compte 770
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 770	200 000.—	3 418.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 770
	Total Finanzdirektion		195 703.20		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Januar 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 janvier 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
2002	*Abteilung Unterricht*			*2002*	*Service de l'enseignement*
940 13	Ausserordentliche Staatsbeiträge an Privatschulen Nachzahlung infolge Änderung der Subventionsgrundlagen	620 000.—	394 000.—	940 13	Subventions cantonales extraordinaires aux écoles privées Paiement supplémentaire par suite de la modification des bases de subvention
2003	*Stipendienwesen*			*2003*	*Section des bourses*
770	Anschaffung von Mobilien Eröffnung eines Zweigbüros in Tramelan	10 000.—	10 600.—	770	Acquisition de mobilier Ouverture d'une succursale à Tramelan
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben für Teste der Datenverarbeitung und für Drucksachen für die Filiale Jura	35 000.—	10 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses supplémentaires pour les tests du traitement de l'information et pour les imprimés de la filiale du Jura
801	PTT-Gebühren Siehe Bemerkung bei Konto 770	3 000.—	200.—	801	Taxes des PTT Cf. observation sous compte 770
810	Taggelder und Reiseauslagen Siehe Bemerkung bei Konto 770	5 000.—	3 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Cf. observation sous compte 770
820	Mietzinse Siehe Bemerkung bei Konto 770	41 000.—	1 800.—	820	Loyers Cf. observation sous compte 770
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 770	15 000.—	640.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 770

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
2005	*Berner Schulwarte*			*2005*	*Centre d'information pédagogique*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten für Material wegen des Aufbaus der Bibliothek und der Schulwandbildersammlung sowie der Zunahme des Ausleiheverkehrs	35 000.—	10 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires pour le matériel par suite de la constitution de la bibliothèque et de la collection de tableaux muraux ainsi que de l'augmentation du prêt
801	PTT-Gebühren Mehr Gespräche wegen der Reorganisation der Schulwarte. Gestiegene Taxen	4 000.—	1 500.—	801	Taxes des PTT Augmentation des conversations téléphoniques par suite de la réorganisation du Centre d'information pédagogique. Augmentation des taxes
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Höhere Stromkosten wegen des Ausbaus der Schulwarte	15 000.—	4 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation des frais d'électricité par suite de l'agrandissement du Centre d'information pédagogique
2015	*Kantonsschule Pruntrut*			*2015*	*Ecole cantonale Porrentruy*
899 11	Mensa-Betrieb Neues Konto. Die Vereinbarung wurde erst nach Erstellung des Voranschlages ausgearbeitet	—.—	17 500.—	899 11	Exploitation «Mensa» Nouveau compte. Le contrat n'a été élaboré qu'après l'établissement du budget
2030	*Seminar Biel, französischsprachig*			*2030*	*Ecole normale Bienne de langue française*
761	Nahrungsmittel für Hauswirtschaft Schülerinnen aus dem Kindergärtnerinnenseminar nicht veranschlagt	1 500.—	494.30	761	Denrées alimentaires pour enseignement ménager Dans le budget de l'école normale, on n'a pas tenu compte des élèves de la nouvelle section des maîtresses d'école enfantine
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffungen für die neue Kindergärtnerinnenabteilung	7 000.—	2 589.20	770	Acquisition de mobilier Acquisitions pour la nouvelle section des maîtresses d'école enfantine
2035	*Seminar Delsberg*			*2035*	*Ecole normale Delémont*
820	Mietzinse Miete für die Benützung einer Turnhalle, da die eigene abgebrannt ist	—.—	9 800.—	820	Loyers Loyer pour l'utilisation d'une salle de gymnastique, la salle de gymnastique, de l'Ecole normale de Delémont ayant été détruite par un incendie
	Total Erziehungsdirektion		466 123.50		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Januar 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 janvier 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
2105	*Hochbauamt*			*2105*	*Service des bâtiments*
770	Anschaffung von Mobilien Ausstattung der neu gemieteten Büros für die Bauführer Inselspital. Teilweise Neueinrichtung des Rechnungswesens	8 000.—	43 000.—	770	Acquisition de mobilier Aménagement des nouveaux bureaux pour le conducteur des travaux de l'Hôpital de l'Ile. Réaménagement partiel du service de comptabilité
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
712	Ausbau der Strassen Betrifft T 6, Umfahrung Bévilard–Sorvilier. Der im Arbeitsprogramm 1978 enthaltene Kredit war Ende August erschöpft	42 000 000.—	1 000 000.—	712	Aménagement des routes Concerne la T 6. Contournement Bévilard-Sorvilier. Le crédit prévu par le programme des travaux de 1978 était épuisé à la fin du mois d'août
770 11	Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen für den Strassenbau Anschaffung von 2 Schneefräsen, da die vorhandenen drei für die Räume Schwefelberg, Schwarzenbühl, Gurnigel und Längenberg nicht ausreichen, um die Strassen in angemessener Zeit zu öffnen	1 300 000.—	310 000.—	770 11	Acquisition de machines et d'outils pour la construction des routes Acquisition de 2 fraiseuses, puisque les 3 que l'on possède actuellement ne suffisent pas à couvrir les besoins des régions de Schwefelberg, Schwarzenbühl, Gurnigel et Längenberg et ouvrir les routes en temps voulu
939 11	Staatsbeiträge an Wasserbauten Ablösung der eingegangenen Verpflichtungen und Ermöglichung, die Konstanz der Arbeiten im Wasserbau beizubehalten, und um die wachsenden Schäden zu verringern	4 000 000.—	3 100 000.—	939 11	Subventions pour travaux hydrauliques Amortissement des engagements et capitaux nécessaires pour poursuivre les travaux hydrauliques afin de réduire les dégâts toujours plus grands
	Total Baudirektion		4 453 000.—		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Januar 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 janvier 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
2210	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt*			*2210*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique*
810	Taggelder und Reiseauslagen Die Rückvergütungen Dritter bei Ölunfällen werden nun dem Konto 357 gutgeschrieben und nicht mehr dem Konto 810	100 000.—	23 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Les remboursements effectués par des tiers en cas d'accidents dus aux hydrocarbures sont portés dorénavant au compte 357 et non plus au compte 810
2211	*Gewässerschutzlaboratorium*			*2211*	*Laboratoire de la protection des eaux*
770	Anschaffung von Mobilien Unvorhergesehener Ersatz einer Kopiermaschine	33 000.—	6 500.—	770	Acquisition de mobilier Remplacement imprévu d'une machine à copier
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		29 500.—		Total Direction des transports de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Januar 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 janvier 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
2400	*Sekretariat*			*2400*	*Secrétariat*
947 30	Staatsbeiträge zur Förderung der Rindviehzucht Sicherung des Zucht- und Nutzviehabsatzes im Berg- und angrenzenden Zuchtgebiet. 77 Prozent der Auslagen werden vom Bund zurückerstattet	7 100 000.—	3 500 000.—	947 30	Subventions de l'Etat pour l'élevage de l'espèce bovine Mesures prises pour assurer la vente du bétail d'élevage et de rente dans la région de montagne et dans la région d'élevage avoisinante. 77% des dépenses sont remboursées par la Confédération
947 50	Staatsbeiträge an die Hagelversicherung Höhere Prämien infolge Einführung der Graspauschalversicherung	320 000.—	38 575.40	947 50	Subvention de l'Etat à l'assurance contre la grêle Augmentation des primes à la suite de l'introduction de l'assurance forfaitaire pour l'herbe
2410	*Meliorationsamt*			*2410*	*Service des améliorations foncières*
771	Unterhalt der Mobilien Grössere Reparaturen bei den Schreibmaschinen und den Diktiergeräten	2 000.—	400.—	771	Entretien du mobilier Importantes réparations de machines à écrire et de dictaphones
	Landwirtschaftliche Schule Rütti-Zollikofen				*Ecole d'agriculture Rütti-Zollikofen*
2415	*Schule*			*2415*	*Ecole*
612	Besoldungen Zusätzliche Klasse wegen der vielen Anmeldungen für den untern Winterkurs 1978/79. Bundesbeitrag von 38 Prozent an die Besoldungen	2 484 000.—	30 000.—	612	Traitements Création d'une classe supplémentaire en raison des nombreuses inscriptions pour le cours préparatoire d'hiver 1978/79. Subvention fédérale de 38% pour les traitements.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
761	Nahrung Zusätzliche Klasse wegen der vielen Anmeldungen für den untern Winterkurs 1978/79	268 000.—	9 000.—	761	Nourriture Création d'une classe supplémentaire en raison des nombreuses inscriptions pour le cours préparatoire d'hiver 1978/79
770	Anschaffung von Mobilien Siehe Bemerkung bei Konto 761	60 000.—	36 000.—	770	Acquisition de mobilier Cf. observation sous compte 761
797	Bücher, Karten Zeitschriften, Zeitungen und andere Unterrichtsbedürfnisse Siehe Bemerkung bei Konto 761. Entsprechende Mehreinnahmen bei Konto 310	85 000.—	12 000.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et autres moyens d'enseignement Cf. observation sous compte 761. Recettes en plus correspondantes sous compte 310.
2445	*Landwirtschaftliche Schule Langnau*			*2445*	*Ecole d'agriculture Langnau*
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Beratertätigkeit (Milchkontigentierung usw.)	13 000.—	7 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Accroissement des travaux de vulgarisation (contingentement laitier, etc.)
2470	*Landwirtschaftliche Schule Berner Jura*			*2470*	*Ecole d'agriculture du Jura bernois*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Die Budgetkredite wurden mangels Erfahrungszahlen zu knapp bemessen	1 000.—	3 400.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance Les crédits budgétaires ont été sous-évalués, faute de statistiques
770	Anschaffung von Mobilien Siehe Bemerkung bei Konto 602	20 000.—	85 000.—	770	Acquisition de mobilier Cf. observation sous compte 602
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Siehe Bemerkung bei Konto 602	200.—	200.—	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Cf. observation sous compte 602
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterrichtsbedürfnisse Siehe Bemerkung bei Konto 602	10 000.—	32 000.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Cf. observation sous compte 602
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Siehe Bemerkung bei Konto 602	2 000.—	7 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Cf. observation sous compte 602
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Siehe Bemerkung bei Konto 602	2 000.—	1 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Cf. observation sous compte 602
810	Taggelder und Reiseauslagen Siehe Bemerkung bei Konto 602	3 000.—	3 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Cf. observation sous compte 602

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
820	Mietzinse Siehe Bemerkung bei Konto 602	5 000.—	9 800.—	820	Loyers Cf. observation sous compte 602
899	Verschiedene Verwaltungskosten Siehe Bemerkung bei Konto 602	500.—	1 000.—	899	Autres frais d'administration Cf. observation sous compte 602
	Total Landwirtschaftsdirektion		3 775 375.40		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Januar 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 janvier 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
751	Unterstützungsausgaben für Kantonsfremde Weitere Zunahme der teilweise recht kostspieligen Fälle	80 000.—	55 000.—	751	Dépenses pour assistance à des personnes étrangères du canton Augmentation du nombre de cas entraînant de grandes dépenses
	Schulheim für Knaben Aarwangen				*Foyer d'école pour garçons Aarwangen*
2515	*Heim*			*2515*	*Foyer*
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Zöglinge Mehrausgaben wegen Scharlachepidemie	3 000.—	4 000.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les pensionnaires Dépenses supplémentaires dues à l'épidémie de scarlatine
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Siehe Bemerkung bei Konto 754	1 600.—	5 000.—	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Cf. observation sous compte 754
2535	*Schulheim für Mädchen, Kehrsatz*			*2535*	*Foyer d'école pour filles, Kehrsatz*
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Zöglinge Mehr Kosten für Zahnbehandlungen als erwartet	2 600.—	1 500.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les pensionnaires Plus de dépenses que prévu pour les traitements dentaires
790	Automobilbetrieb Unvorhergesehener Ersatz des Motors beim VW-Bus	5 000.—	2 000.—	790	Service des automobiles Remplacement imprévu du moteur de la camionnette VW
799	Verschiedene Sachausgaben Mehr auswärtige Schülerinnen, die die Schulen in Kehrsatz besuchen (Schulgelder)	10 000.—	8 100.—	799	Autres dépenses Nombre accru d'élèves fréquentant les écoles de Kehrsatz (frais de scolarité)
	Total Fürsorgedirektion		75 600.—		Total Direction des œuvres sociales

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Januar 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 janvier 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgenden Nachkredite *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
2600	*Sekretariat und Inspektorat*			*2600*	*Secrétariat et inspectorat*
602	Entschädigungen an die Expertenkommission Bei der Budgetierung konnten die Grösse der Kommission, die beizuziehenden Experten und die Anzahl Sitzungen nur geschätzt werden	5 000.—	1 200.—	602	Indemnités à la Commission des experts Lors de l'établissement du budget, on a pu seulement évaluer le nombre de membres de la commission, des experts nécessaires et celui des séances
	Total Gemeindedirektion		1 200.—		Total Direction des affaires communales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 10. Januar 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 10 janvier 1979

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Meyer*
le chancelier: *Josi*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Direktion des Gesundheitswesens	1
Fürsorgedirektion	2
Landwirtschaftsdirektion	2
Volkswirtschaftsdirektion	6
Erziehungsdirektion	6
Baudirektion	12
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	14

Gesundheitsdirektion

1157. Krankenheim Steffisburg; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Den Vereinigten Krankenasylen Gottesgnad (Bezirksverein Oberland) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35, Artikel 42 Absatz 2.
Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Absatz 1.

Vorgesehenes Projekt: Neubau Krankenheim Steffisburg; Projektierungskredit.

Projektierungskosten: Fr. 482 000.—.

Staatsbeitrag: Fr. 482 000.— 100 %.

Konto: 1400 949 40 11 (Baubeiträge an Spezialanstalten).
Anhand von Zwischenabrechnungen können in den Jahren 1979 und 1980 Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet werden:

1979 Fr. 50 000.—
1980 Fr. 432 000.—

1279. Regionalspital Interlaken; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Interlaken wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 3, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 43, Absatz 2 und 3.
Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Ziffer 2, Artikel 10.

Projekt: Umbau/Anbau Pflegestation; Umbauarbeiten 2. Obergeschoss Altbau; Brandschutzmassnahmen Altbau.

Kosten:	Fr.
A. Pflegestationen (B + C Abteilung) Bereinigter KV Umbau (gemäss Bericht HBA vom 8. Februar 1979, Ziffer 331, 341)	720 000.—
Kostenanteil Brandschutzmassnahmen (40 % von Fr. 115 099.—)	46 040.—
Bereinigte Gesamtkosten	766 040.—
Staatsbeitrag 100 %	766 040.—
B. Umbauten 2. Obergeschoss (Akutspital) Bereinigter KV Umbau) gemäss Bericht HBA vom 8. Februar 1979, Ziffer 332, 342)	293 500.—
Kostenanteil Brandschutzmassnahmen (60 % von Fr. 115 099.—)	69 059.—
Bereinigte Gesamtkosten	362 559.—
Staatsbeitrag 69,5 %	251 980.—
C. Bereinigte Gesamtkosten (A + B)	1 128 599.—
Staatsbeitrag total	1 018 020.—
./. bereits bewilligter Staatsbeitrag an die Projektierungskosten (Verfügung vom 26. Oktober 1978)	31 275.—
Staatsbeitrag:	986 745.—

Konto: 1400 949 40 10.

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen können in den Jahren 1979 und 1980 Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt vorgenommen werden:

1979 Fr. 450 000.—
1980 Fr. 536 745.—

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 30 ½ % ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

1280. Spitalverband Bern; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Spitalverband Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973; Artikel 43 Absatz 2 und 3
— Spitaldekret vom 5. Februar 1975; Artikel 5 Absatz 1.

Projekt: Erwerb des Grundstückes von der Zieglerstiftung für das Zieglerspital.

Kosten: Fr. 3 000 000.—.

Staatsbeitrag: 60 % = Fr. 1 800 000.—.

Konto: 1400 949 40 10.

1385. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1978 der Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad. — Die Betriebsrechnung der Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad schliesst pro 1978 mit einem Gesamtdefizit von Fr. 900 098.15 (Fr. 908 124.65) ab, das von den Trägerkantonen zu dekken ist. Die Gesamtpflegetage betrugen 45 905 (45 858). Davon entfallen auf die Trägerkantone 41 779 (41 721). Die Pflegetage für die Behandlung von Patienten aus dem Kanton Bern betragen 13 865 (11 487) oder 33,186 % (27,533 %).

In Anwendung von Artikel 1 und 5 Ziffer 2 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten, respektive des Dekretes vom 21. November 1956 betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung dieser Krankheiten, ergibt sich ein Staatsbeitrag an die Betriebskosten pro 1978 der Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad von Franken 298 706.55 (Fr. 250 033.95).
Der Kanton Bern hat an das ausgewiesene Betriebsdefizit pro 1978 von Fr. 298 706.55 bereits einen Vorschuss von Fr. 100 000.— geleistet. Der noch zu deckende Betrag beläuft sich auf Fr. 198 706.55.

Fürsorgedirektion

1158. Stiftung für Alterswohnungen der Gemeinden Aarwangen, Bannwil, Schwarzhäusern und Thunstetten; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten eines Altersheims in Aarwangen in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Aarwangen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, der Stiftung für Alterswohnungen der Gemeinden Aarwangen, Bannwil, Schwarzhäusern und Thunstetten für die Erstellung eines Altersheims folgender Beitrag zu leisten und dessen Amortisation und Verzinsung in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140.
Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.
Projekt: Bau eines Altersheims in Aarwangen.
Kosten:

	Fr.
0 Grundstück	295 000.—
1 Vorbereitungsarbeiten	300 000.—
2 Gebäude	4 188 000.—
4 Umgebung	229 000.—
5 Baunebenkosten	387 000.—
9 Ausstattung	506 000.—
Total Anlagekosten	5 905 000.—

Finanzierung:	Fr.	
./. Selbstbehalt der Stiftung (nicht subventionsberechtigte Aufwendungen)	322 000.—	
./. Beitrag aus Mitteln der AHV gemäss provisorischer Verfügung vom 16. 6. 1976	1 280 000.—	
./. Bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 3638 vom 7. 11. 1968)	180 000.—	1 782 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung		4 123 000.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung endgültig festgelegt.

Bedingungen:

1. Die Einwohnergemeinde Aarwangen wird ermächtigt, für die Erstellung des Altersheims jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 200 000.— zur Amortisation der anrechenbaren Kosten von Fr. 4 123 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieser Kosten.

Die Gemeinde Aarwangen hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

2. Der Selbstbehalt von Fr. 322 000.— ist von der Stiftung à fonds perdu zu übernehmen. Dieser Betrag darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

3. Die Gemeinde Aarwangen hat mit der Stiftung Alterswohnungen der Gemeinden Aarwangen, Bannwil, Schwarzhäusern und Thunstetten einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin verpflichtet sich die Stiftung, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

4. Die bedingte Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 3 ist auf 50 Jahre befristet. Die Stiftung Alterswohnungen der Gemeinden Aarwangen, Bannwil, Schwarzhäusern und Thunstetten hat ihre Erfüllung durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Der Nachweis dieser Sicherstellung ist spätestens mit der Einreichung der Bauabrechnung vorzulegen.

5. Die Stiftung Alterswohnungen der Gemeinden Aarwangen, Bannwil, Schwarzhäusern und Thunstetten untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion, die auch den Ablauf der Bauarbeiten überwacht.

6. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Landwirtschaftsdirektion

559. Bodenverbesserung; Gemeinde Radelfingen; Genehmigung des generellen Projektes der Bauarbeiten für die Gesamtmelioration Radelfingen; Grundsatzbeschluss. — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat **beschlossen:**

1. Das generelle Projekt der Bauarbeiten für die Gesamtmelioration Radelfingen wird genehmigt.

2. Die Kosten der Bauarbeiten sind auf Fr. 2 400 000.— veranschlagt (Preisbasis 1976).

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 35 % zuzusichern.

4. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

916. Gemeinden Eggiwil, Schangnau und Marbach (LU); Staatsbeitrag für die Weggenossenschaft Schopf-Obere Flue an die Kosten der 1. Etappe der gleichnamigen Weganlage; Verpflichtungskredit. — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat **beschlossen:**

Das vom Ingenieurbüro Moor in Bern ausgearbeitete Bauprojekt wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:

— Ausbau des bestehenden Weges von der Gemeindegrenze Eggiwil/Schangnau in Schopf bis Schopfgraben mit einer Länge von 785 m. Der Weg erhält einen Belag in Form einer 6 cm starken Heissmischtragschicht (HMT) auf 3,00 m Fahrbahnbreite.
— Erstellung eines 1843 m langen Güterweges vom Schopfgraben über Rütiboden nach Underi Flue. Der Weg wird auf 3,00 m Breite mit einer 6 cm starken HMT belegt.
— Erstellung der Anfahrt Lamm von 402 m Länge und kleinerer Anfahrten von gesamthaft 160 m Länge. Die Anfahrten erhalten ebenfalls einen Belag (6 cm HMT) auf 3,00 m Breite.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 000 000.— wird ein Beitrag von
40 %, höchstens Fr. 400 000.—,
aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. April 1976.

Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 Landwirtschaftsgesetz und 55 Meliorationsgesetz. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 2.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1980 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1979 Fr. 400 000.—

917. Gemeinde Langnau; Staatsbeitrag für die Weggenossenschaft Grindlen an die Kosten der II. Etappe der gleichnamigen Weganlage; Verpflichtungskredit. — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat **beschlossen:**

Das vom Ingenieurbüro Nydegger und Meister in Bern ausgearbeitete Bauprojekt wird genehmigt. Es umfasst die Erstellung eines 1330 m langen Hauptweges von Ausser Grindlen nach Grindlenschürli und mehrerer Anfahrten oder Hofzufahrten von zusammen 690 m Länge. Der Hauptweg und die Anfahrten erhalten als Oberflächenabschluss einen Belag in Form einer 6 cm starken Heissmischtragschicht auf 3,00 m Fahrbahnbreite.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 690 000.— wird ein Beitrag von
40 %, höchstens Fr. 276 000.—,
aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. April 1976.

Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 Landwirtschaftsgesetz und 55 Meliorationsgesetz. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 2.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1980 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1979 Fr. 276 000.—

918. Gemeinde Langnau; Staatsbeitrag für die Weggenossenschaft Hühnerbach-Büel-Stärberg an die Kosten der 4. Etappe der gleichnamigen Weganlage; Verpflichtungskredit. — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat **beschlossen:**

Das vom Ingenieurbüro Schwarz in Thun ausgearbeitete Bauprojekt wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:

— Erstellung eines 775 m langen Güterweges von Under Büel nach Mittler Büel. Der Weg erhält auf 3,00 m Fahrbahnbreite einen Belag in Form einer 6 cm starken Heissmischtragschicht (HMT).
— Erstellung der beiden Anfahrten Büelkelle (945 m lang) und Mittler Büel (70 m lang). Beide Anfahrten werden mit einer 6 cm starken HMT auf 2,60 m Fahrbahnbreite belegt.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 660 000.— wird ein Beitrag von
40 %, höchstens Fr. 264 000.—,
aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. April 1976.

Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 Landwirtschaftsgesetz und 55 Meliorationsgesetz. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 2.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirt-

schaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.
Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1981 gewährt.
Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:
1979 Fr. 264 000.—

919. Gemeinden Langnau und Lauperswil; Staatsbeitrag für die Weggenossenschaft Frittenbach-Geissbühl an die Kosten der II. Etappe der gleichnamigen Weganlage; Verpflichtungskredit. — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat **beschlossen:**

Das vom Ingenieurbüro Kissling & Zbinden in Bern ausgearbeitete Bauprojekt der II. Etappe wird genehmigt. Es umfasst die Erstellung eines 2323 m langen Güterweges von der Schwandweid bis zur Holderenscheuer sowie verschiedene Hofzufahrten und Anfahrten mit einer Gesamtlänge von 720 m. Der Hauptweg wird durchgehend auf 3,00 m Fahrbahnbreite mit einer 6 cm starken Heissmischtragschicht belegt. Vier Hofzufahrten von total 560 m erhalten ebenfalls einen Belag (HMT) auf 3,00 m Fahrbahnbreite, währenddem die restlichen Anfahrten als 2,60 m breite Kieswege erstellt werden.
Die Kosten der II. Etappe belaufen sich auf Fr. 750 000.— (Preisbasis 1979).
An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 750 000.— wird ein Beitrag von
40 %, höchstens Fr. 300 000.—,
aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.
Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.
Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. April 1976.
Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 Landwirtschaftsgesetz und 55 Meliorationsgesetz. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 2.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.
Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1980 gewährt.
Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:
1980 Fr. 300 000.—

920. Gemeinde Saanen; Staatsbeitrag an die Weggenossenschaft Meielsgrund-Flühmaad an die Kosten des Güterweges Meielsgrund Punkt 1271—Gumm Matten; Verpflichtungskredit. — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat **beschlossen:**

Das vom Ingenieurbüro J. Binggeli in Zusammenarbeit mit dem Kreisforstamt IV in Zweisimmen ausgearbeitete Bauprojekt wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:

— Bau eines Güterweges von 3555 m Länge und 3,00 m Fahrbahnbreite inkl. einer 6 cm starken Heissmischtragschicht.
— Bau von Anfahrten von insgesamt 380 m Länge und einer Fahrbahnbreite von 2,60 m inkl. einer Brücke über den Meielsgrundbach.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.
An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 170 000.— wird ein Beitrag von
40 %, höchstens Fr. 468 000.—,
aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.
Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. April 1976.
Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 Landwirtschaftsgesetz und 55 Meliorationsgesetz. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 2.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.
Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1981 gewährt.
Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1979 Fr. 268 000.—
1980 Fr. 200 000.—

921. Gemeinden Trub und Trubschachen; Staatsbeitrag für die Weggenossenschaft Buhus an die Kosten der 3. Etappe der Güterweganlage Buhus (Abschnitt Vorder Stärenegg—Ober Steinbächli); Verpflichtungskredit. — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat **beschlossen:**

Das vom Ingenieurbüro Kissling & Zbinden in Bern ausgearbeitete Bauprojekt wird genehmigt; es umfasst die Erstellung eines 2593 m langen Abschnittes des Hauptweges von Vorder Stärenegg bis Ober Steinbächli sowie der 468 m langen Hofzufahrt Buhusschwendi und verschiedener kleinerer Anfahrten von gesamthaft 154 m Länge. Der Hauptweg und die Hofzufahrt werden auf 3,00 m, die übrigen Anfahrten auf 2,60 m Fahrbahnbreite mit einem Belag in Form einer 6 cm starken Heissmischtragschicht versehen.
Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.
An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 900 000.— wird ein Beitrag von
40 %, höchstens Fr. 360 000.—,
aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.
Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. April 1976.

Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 Landwirtschaftsgesetz und 55 Meliorationsgesetz. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 2.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.
Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1980 gewährt.
Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1979 Fr. 360 000.—

924. Bodenverbesserung; Gemeinden Graben, Herzogenbuchsee, Heimenhausen, Inkwil, Niederönz, Röthenbach und Wanzwil; Genehmigung des generellen Projektes der Gesamtmelioration Röthenbach-Heimenhausen-Wanzwil; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat **beschlossen:**

1. Das generelle Projekt für die Gesamtmelioration Röthenbach-Heimenhausen-Wanzwil vom September 1977 wird genehmigt.

2. Die Kosten der Gesamtmelioration sind auf Franken 4 300 000.— (Preisbasis 1978) veranschlagt.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 35 % zuzusichern.

4. Die Detailprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

925. Bodenverbesserung; Gemeinden Hasle bei Burgdorf und Oberburg; Genehmigung des generellen Projektes der Bauarbeiten für die Gesamtmelioration Hasle bei Burgdorf; Grundsatzbeschluss. — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat **beschlossen:**

1. Das generelle Projekt der Bauarbeiten für die Gesamtmelioration Hasle bei Burgdorf wird genehmigt.

2. Die Kosten der Bauarbeiten werden auf Franken 1 250 000.— geschätzt.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 35 % zuzusichern.

4. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

926. Bodenverbesserung; Gemeinden Rumisberg und Wolfisberg; Genehmigung des generellen Projektes der Gesamtmelioration Rumisberg-Wolfisberg; Grundsatzbeschluss. — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat **beschlossen:**

1. Das generelle Projekt für die Gesamtmelioration Rumisberg-Wolfisberg vom Dezember 1977 wird genehmigt.

2. Die Kosten der Gesamtmelioration sind auf Franken 4 600 000.— (Preisbasis 1978) veranschlagt.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 38 % zuzusichern.

4. Die Detailprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

1060. Gemeinden Buchholterberg und Wachseldorn; Staatsbeitrag an die Bodenverbesserungsgenossenschaft Buchholterberg für die VII. Etappe der Gesamtmelioration Buchholterberg; Verpflichtungskredit. — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 und des Regierungsratsbeschlusses vom 17. Januar 1973 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat **beschlossen:**

1. Das vom Ingenieurbüro A. Bühlmann in Steffisburg ausgearbeitete Bauprojekt wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:

— Belagswege	5325 m, 3,00 m Fahrbahnbreite
— Kieswege	2960 m, 3,00 m Fahrbahnbreite
— Graswege	1555 m, 2,60 m Fahrbahnbreite
— Enwässerungsleitungen	5330 m, ⌀ 10—25 cm
— Urbarisieren bestehender Wege	3500 m

Die Gesamtkosten sind auf Fr. 1 400 000.— veranschlagt.

2. An die beitragsberechtigten Kosten von Franken 1 400 000.— wird ein Beitrag von
40 %, höchstens Fr. 560 000.—,
aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

3. Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen. Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion. Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungen werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

4. Für die Ausführung der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1981 gewährt.

5. Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1979 Fr. 200 000.—
1980 Fr. 360 000.—

1305. Vorbereitungsarbeiten für die Ausrichtung der Flächenbeiträge an die Landwirtschaft.

1. Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Vermessungsamt die notwendigen Vorbereitungen für die Ausrichtung der Flächenbeiträge durchzuführen.

2. Der Grosse Rat bewilligt für diese Vorbereitungsarbeiten einen Gesamtkredit von Fr. 3 000 000.—, wovon Franken 1 200 000.— als Nachkredit zu Lasten des Rechnungsjahres 1979 auf Konto 2400 830, Entschädigungen für besondere Dienstleistungen. Der restliche Kredit von Fr. 1 800 000.— ist in den Voranschlag 1980 aufzunehmen.

3. Der Bund leistet an die Kosten der Blitzaktion (Franken 1 000 000.—) einen Beitrag von Fr. 570 000.—. Ein Kostenanteil von maximal 10 % der Flächenbeitragsansätze pro Hektare oder höchstens ein Gesamtbetrag von Fr. 900 000.— wird den Beitragsempfängern mit der erstmaligen Ausrichtung der Flächenbeiträge verrech-

net. Zu Lasten des Kantons verbleiben somit Franken 1 530 000.—.

4. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

5. Der zu erwartende Bundesbeitrag ist wie folgt zu vereinnahmen:
— Beitrag an Blitzaktion Konto 2400 407
— Flächenbeiträge Konto 2400 357.

Volkswirtschaftsdirektion

1112. Turnanlage Ittenmatte in Thun, Anteil für das Lehrlingsturnen; Staatsbeitrag — Der Stadt Thun wird nach Massgabe der folgenden Unterlagen und Vorschriften ein Staatsbeitrag an den Bau der Turnanlage Ittenmatte zugunsten des Lehrlingsturnens zugesichert:

Rechtsgrundlage:

Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969.
Dekret über die Finanzierung der Berufsschulen vom 16. Mai 1973.

Projekt: Neubau einer Turnanlage mit Lernschwimmbecken auf der Ittenmatte in Thun.

Subventionsberechtigte Kosten:	Fr.
a) Neubau	864 675.—
b) Lehrmittel	17 850.—
Total	882 525.—

Staatsbeitrag:	
a) Neubau 39,5 %	341 546.—
b) Lehrmittel 33 %	5 890.—
Total	347 436.—

Bedingungen:

Folgende Vorschriften müssen eingehalten werden:

a) Submissionsordnung vom 7. November 1967.
b) Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89—93 Bauverordnung).
c) Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 betreffend Wärmehaushaltkonzept für staatlich subventionierte Bauten.
d) Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
e) Sollten die geschaffenen Anlagen innert 30 Jahren ihrer Zweckbestimmung ganz oder teilweise entfremdet werden, so sind für jedes Jahr, das sie weniger dem Lehrlingsturnen dienten, 3 % des ausgerichteten Staatsbeitrages zurückzuerstatten.

Konto: 1355 939 (Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden).

Abrechnung: Die Abrechnung ist durch das Bauinspektorat und das Amt für Berufsbildung zu prüfen.

Auszahlung: Die Auszahlung des gesamten Staatsbeitrages erfolgt nach Prüfung der Bauabrechnung, jedoch frühestens im Jahre 1980.

Erziehungsdirektion

223. Seftigen: Erweiterung des Primarschulhauses Seftigen auf zehn Klassen; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten: total Fr. 2 734 000.—
m³-Preis Fr. 222.85

2. Raumprogramm:

Der östlich an den bestehenden Schultrakt anzubauende neue Gebäudeteil enthält folgende Räume:

Untergeschoss:
— 1 Handfertigkeitsraum mit zugeordnetem Materialraum
— 1 Spezialraum mit Sammlungs/Vorbereitungsraum
— 1 Halle mit Garderobe, Treppe und je einer WC-Anlage für Knaben und Mädchen

Erdgeschoss:
— 3 Klassenzimmer
— 1 Halle mit Garderoben
— Treppe, Putzraum und je einer WC-Anlage für Knaben und Mädchen

Obergeschoss wie Erdgeschoss.
— Zwischen die bestehende Turnhalle und den ebenfalls bestehenden Klassentrakt wird eine Freihandbibliothek von 81 m² Fläche angebaut.
— Im Obergeschoss des bestehenden Klassentraktes werden ein Vorsteher- und ein Sprechzimmer eingebaut.
— Südlich der Turnhalle wird eine neue, freistehende Aula mit Garderobe, Foyer, Bühne, Magazin und Vorbereitungsraum sowie ein Hortraum erstellt. Das Untergeschoss der Aula beherbergt neben den Schutzräumen und Toilettenanlagen einen Pflegegeräteraum.

3. Subventionsberechtigte Kosten:

Als Basis für die Berechnung der subventionsberechtigten Kosten dienen die limitierten Kosten für eine sechsklassige Primarschule. Die Aula kann nach den limitierten Kosten für den, einer zehnklassigen Primarschule zustehenden Singraum von 130 m² Fläche subventioniert werden.

	Fr.	
1. Gebäude und Umgebung inkl. Zuschlag für Mehrräume (Grösse nach Minimalprogramm für eine zehnklassige Schule)	total	1 966 600.—
2. Pflegegeräteraum zu bestehender Turnhalle		15 600.—
3. Turn- und Sportanlagen im Freien	total	74 840.—
		2 057 040.—
4. Handfertigkeitseinrichtungen 13 Arbeitsplätze à maximal Franken 1200.—	total	15 600.—
Subventionsberechtigte Kosten	total	2 072 640.—

4. Subventionszusicherung:

4.1 Beiträge zu Lasten des Kontos 2002 939 10; VK 82	
— An die subventionsberechtigten Kosten gemäss Positionen 1.—3. von Fr. 2 057 040.— einen ordentlichen Beitrag von 39 %	802 246.—
— An die subventionsberechtigten Kosten gemäss Position 1 von Fr. 1 966 600.— einen zusätzlichen Beitrag von 2 %	39 332.—
Total	841 578.—

4.2 Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000.3
An die subventionsberechtigten Kosten gemäss Position 3 von Franken 74 840.— einen Beitrag von 10 % . 7 484.—

4.3 Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 13
An die subventionsberechtigten Kosten gemäss Position 4 von Franken 15 600.— (Handfertigkeit) einen Beitrag von 39 % . . . . . 6 084.—

Die Auszahlung dieser Beiträge erfolgt voraussichtlich 1982.

Bedingung ist die Einhaltung folgender Vorschriften und Auflagen:

1. Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Artikel 89—93 der Bauverordnung vom 26. November 1970 (Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter).
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).
5. Wird nicht innert zweier Jahre mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
6. Falls der Grosse Rat dem neuen Dekret über die Subventionierung von Schulanlagen in der Mai-Session 1979 zustimmt, gelangen die neuen Subventionsbedingungen zur Anwendung. Der Beitragssatz wird voraussichtlich 35,7 % betragen.

224. Uetendorf: Neubau eines Schulpavillons für die Primarschule; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten: Fr. 674 000.—
2. Raumprogramm:
   — 4 Klassenzimmer
   — 1 Lehrerzimmer
   — Toiletten- und Garderobeanlagen
3. Subventionsberechtigte Kosten
   Gemäss Bericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 19. Dezember 1978 = Fr. 660 000.—.
4. Staatsbeitrag
   An die Kosten von Fr. 660 000.— wird ein ordentlicher Beitrag von 30 % und ein zusätzlicher Beitrag von 1 ½ % zu Lasten des Kontos 2002 939 10; VK 80 zugesichert = Fr. 207 900.—.
5. Bedingungen
   5.1 Die Auszahlung des Beitrages erfolgt voraussichtlich 1980.
   5.2 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
   — Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973
   — Submissionsordnung vom 7. November 1967
   — RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)
   — Die Auflagen im Bericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 19. Dezember 1978.
   5.3 Falls der Grosse Rat dem neuen Dekret über die Subventionierung von Schulanlagen in der Mai-Session 1979 zustimmt, gelangen die neuen Subventionsbedingungen zur Anwendung. Der Beitragssatz wird voraussichtlich 31,5 % betragen.

403. Wahlen: Ausbau der bestehenden Turnhalle und Nachsubvention der Erstellungskosten; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

1. Kosten Fr.
   Zustandswert des Gebäudes . . . . . 614 000.—
   Ausbaukosten . . . . . 340 000.—
   Anlagewert . . . . . 954 000.—

2. Raumprogramm
   Bestehend:
   — Turnhalle 19,5 × 27 m
   — Aussenanlagen
   Geplant:
   — Garderoben für Knaben und Mädchen
   — Duschen
   — Lehrerzimmer
   — Geräteräume
   — Ergänzung der Aussenanlagen

3. Subventionsberechtigte Kosten
   Für die Turnhalle . . . . . 899 300.—
   Für die Aussenanlagen . . . . . 101 500.—

4. Beiträge
   4.1 Beiträge zu Lasten Konto 2002 939 10; VK 80
   An die subventionsberechtigten Kosten von total Fr. 1 000 800.— ein Beitrag von 41 % . . . . . 410 328.—
   4.2 Beiträge zu Lasten Konto 2000.3
   An die subventionsberechtigten Kosten der Aussenanlagen von Franken 101 500.— ein Beitrag von 11 % . . 11 165.—
   An die limitierten Kosten für Spielgeräte von Fr. 26 000.— ein Beitrag von 52 % . . . . . 13 520.—
   Total . . . . . 24 685.—

5. Bedingungen
   5.1 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
   — Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern
   — Submissionsordnung vom 7. November 1967
   — Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89—93 Bauverordnung)
   — RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)
   — Vertrag vom 14. November 1978 zwischen Turnverein Wahlen und Einwohnergemeinde Wahlen.
   5.2 Auflagen:
   — Es ist ein Putzraum einzubauen
   — Für den Einbau der Geräte und den Bau des Geräteraums sind der Turninspektor und das Kantonale Bauinspektorat beizuziehen.
   5.3 Rückerstattungspflicht
   — Steht die Turnanlage der Schule vor Ablauf von 50 Jahren seit der Erstellung des Baus nicht mehr zur Verfügung, werden die ausgerichteten Beiträge, amortisiert mit 2 % pro Jahr zur Rückzahlung fällig.
   5.4 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1980.
   5.5 Wird das neue Dekret über die Subventionierung von Schulanlagen in der Mai-Session 1979 des Grossen Rates angenommen, beträgt der Subventionssatz voraussichtlich 36 %.

404. Burgistein, Neubau einer 3-klassigen Primarschulanlage in Burgiwil mit Turnhalle; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten:

Ganze Anlage	Fr. 3 119 000.—
Anteil Schule	Fr. 2 979 000.—
m³-Preis	Fr. 241.85

2. Raumprogramm:

— 3-klassige Primarschulanlage gemäss Minimalprogramm bestehend aus:
3 Klassenzimmer
1 Handfertigkeitszimmer
1 Lehrerzimmer
1 Handarbeitszimmer
1 Bibliotheksraum
Nebenräume
— 1 Turnhalle 12 × 24 m mit Nebenräumen und Bühne
— Aussenturnanlagen
— 1 4-Zimmer-Lehrerwohnung

3. Subventionsberechtigte Kosten

3.1	Schulanlage mit Umgebung	Fr. 1 093 300.—
3.2	Turnhalle mit Umgebung	Fr. 925 200.—
3.3	Fundationskosten	Fr. 142 000.—
3.4	4-Zimmer-Lehrerwohnung	Fr. 90 000.—
3.5	Turnanlagen im Freien	Fr. 63 900.—
3.6	Bewegliche Turngeräte	Fr. 26 000.—
3.7	Bewegliches Mobiliar	Fr. 18 300.—
3.8	Handfertigkeitsausrüstung	Fr. 15 600.—

4. Staatsbeiträge

4.1 **Beiträge zulasten Konto 2002 939 10; VK 82**

— Ein ordentlicher Beitrag von 46 % und ein zusätzlicher Beitrag von 16,5 % an die Kosten gem. Pt. 3.1 und 3.3 von Fr. 1 235 300.—	= Fr.	772 063.—
— Ein ordentlicher Beitrag von 46 % an die Kosten gem. Pt. 3.2 und 3.5 von Fr. 989.100.—	= Fr.	454 986.—
— Ein ordentlicher Beitrag von 30 % an die Kosten gem. Pt. 3.4 von 90 000 Franken	= Fr.	27 000.—
Total	= Fr.	1 254 049.—

4.2 **Beiträge zulasten Konto 2002 930 13**

— Ein Beitrag von 46 % an die Kosten gem. Pt. 3.8 von Fr. 15 600.—	= Fr.	7 176.—

4.3 **Beiträge zulasten Konto 2002 939 11**

— Ein Beitrag von 30 % an die Kosten gem. Pt. 3.7 von Fr. 18 300.—	= Fr.	5 490.—

4.4 **Beiträge zulasten Konto 2000 3**

— Ein Beitrag von 13 % an die Kosten gem. Pt. 3.5 von Fr. 63 900.—	= Fr.	8 307.—
— Ein Beitrag von 59 % an die Kosten gem. Pt. 3.6 von Fr. 26 000.—	= Fr.	15 340.—
	Fr.	23 647.—

5. Bedingungen

5.1 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
— Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern
— Submissionsordnung vom 7. November 1967
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)
— Bauliche Vorkehrungen zugunsten Gehbehinderter (Art. 89—93 Bauverordnung)
— Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Kant. Bauinspektorates vom 4. Dezember 1978

5.2 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1982. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

5.3 Stimmt der Grosse Rat in der Mai-Session dem neuen Dekret über die Subventionierung von Schulanlagen zu, gelangen die neuen Subventionsbestimmungen zur Anwendung. Der Beitragssatz beträgt in diesem Fall für alle Anlageteile voraussichtlich 55 % (Total Beiträge = Fr. 1 316 892.—).

572. Grossaffoltern: Neubau einer Mehrzweckanlage zum bestehenden Primarschulhaus; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten:

	Fr.
Für die Turnhalle (inkl. Bühne und Handfertigkeit)	1 552 000.—
Für den Kindergarten	269 000.—
Für die Hauswirtschaft	211 000.—

2. Raumprogramm:

Untergeschoss:
— Zivilschutzanlage
— Öltanks
— Heizungserweiterung im bestehenden Gebäude

Erdgeschoss:
— Einbau Hauswirtschaftsräume in bestehendes Gebäude
— Kirchgemeindesaal 150 m² mit Nebenräumen
— Turnhalle 16 × 28 m mit Bühne 93 m² und Vorraum 24 m²
— Innengeräteraum 80 m²
— Aussengeräteraum 34 m²
— Office 36 m²
— Eingangshalle 89 m²
— Toilettenanlagen
— Turnlehrerzimmer ca. 20 m²
— Kindergarten mit Nebenräumen

Obergeschoss:
— 2 Garderoben à je 26 m²
— 2 Duschenräume mit Trockenzone à je 19 m²
— Handfertigkeitsraum 89 m²

3. Subventionsberechtigte Kosten:

		Fr.	
3.1	Limitierte subventionsberechtigte Kosten für eine Turnhalle von 12 × 24 m		925 200.—
3.2	Limitierte subventionsberechtigte Kosten für den Handfertigkeitsraum		75 300.—
3.3	Limitierte subventionsberechtigte Kosten für den Kindergarten . . .		242 300.—
3.4	Hauswirtschaft (effektive Kosten)	211 000.—	
	./. nicht subventionsberechtigte Positionen .	10 880.—	200 120.—
Total subventionsberechtigte Kosten der Gebäude inkl. allgemeine Umgebung . .			1 442 920.—

3.5 Turnanlagen im Freien (effektive Kosten)	24 000.—
3.6 Bewegliche Turn- und Spielgeräte (effektive Kosten)	24 500.—

4. Subventionszusicherung

4.1 Beiträge zu Lasten des Kontos 2002 939 10; VK 82	
— An die subventionsberechtigten Kosten der Positionen 3.1—3.5 von Fr. 1 466 920.— einen ordentlichen Beitrag von 36 %	528 091.—
— An die subventionsberechtigten Kosten der Positionen 3.2, 3.3 und 3.4 von Fr. 517 720.— einen zusätzlichen Beitrag von 1 %	5 177.—
Total	533 268.—
4.2 Beiträge zu Lasten des Kontos 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen)	
— An die subventionsberechtigten Kosten der Position 3.5 von Fr. 24 000.— einen Beitrag von 10 %	2 400.—
— An die subventionsberechtigten Kosten der Position 3.6 von Fr. 24 500.— einen Beitrag von 46 %	11 270.—
Total	13 670.—

5. Bedingungen

5.1 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1982.

5.2 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
- Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973
- Submissionsordnung vom 7. November 1967
- RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 Bauverordnung)
- «Bemerkungen zu baulichen Details» im Bericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 18. Januar 1979.

5.3 Falls der Grosse Rat dem neuen Dekret über die Subventionierung von Schulanlagen in der Mai-Session 1979 zustimmt, gelangen die neuen Subventionsbedingungen zur Anwendung. Der Beitragssatz wird voraussichtlich 35,7 % betragen.

872. Ostermundigen: Nachsubvention der Primar- und Sekundarschulanlage Dennigkofen; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

1. Raumprogramm
24-klassige Schulanlage gemäss Minimalprogramm der Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern.

	Fr.
2. Abgerechnete Kosten	17 056 720.—
3. Subventionsberechtigte Kosten	
1. Etappe:	
— zehnklassige Primarschulanlage	1 729 300.—
— zwei Turnhallen	1 116 000.—
— Lehrschwimmbecken	88 000.—
2. Etappe:	
— dreireihige Sekundarschulanlage	4 386 575.—
— Handfertigkeitsausrüstung	11 900.—
— Hallenbad	572 000.—

4. Staatsbeiträge

4.1 Beiträge zu Lasten Konto 2002 939 10; VK 79	
— 13 % an die Kosten einer zehnklassigen Pimarschulanlage mit zwei Tunhallen von Franken 2 845 300.—	369 889.—
— 16 % an die Kosten einer dreireihigen Sekundarschulanlage von Fr. 4 386 575.—	701 852.—
	1 071 741.—
./. bereits ausgerichtete Beiträge	654 576.—
Nachsubvention	417 165.—
4.2 Beitrag an Handfertigkeitsausrüstungen	
— 13 % an die Kosten von Franken 11 900.—	1 547.—
./. bereits ausgerichteter Beitrag	1 547.—
Keine Nachsubvention	—
4.3 Beitrag zu Lasten Konto 2000.3	
— 6 ½ % an die Kosten für Hallenbad und Lehrschwimmbekken von Fr. 660 000.—	42 900.—
./. bereits ausgerichteter Beitrag	37 180.—
Nachsubvention	5 720.—

Diese Beiträge werden auf PC 30 - 6056 der Gemeindekasse angewiesen.

5. Bedingung

Der Mietzins, der von der Einwohnergemeinde Bolligen entrichtet wird, ist den neuen Verhältnissen anzupassen.

873. Krauchthal: Erweiterung der Primarschule Hettiswil und Neubau einer Turnhalle; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

1. Raumprogramm:

Altbau:
- 3 Klassenzimmer
- 1 Handarbeitszimmer
- 1 Handfertigkeitsraum
- 1 Hortraum
- Lehrerzimmer
- Nebenräume

Neubau:
- Turnhalle 12 × 24 m
- 2 Klassenzimmer
- Pausenhalle
- Geräteräume
- Turnlehrerzimmer
- Nebenräume

2. Devisierte Kosten:	Fr.
Totalkosten	2 936 800.—
m³-Preis Schule	250.58
m³-Preis Turnhalle	262.51

3. Subventionsberechtigte Kosten:

3.1 Turnhalle 12 × 24 m	925 200.—
3.2 Schulhauserweiterung	509 800.—
3.3 Umbau des bestehenden Schulhauses	356 000.—
3.4 Turnanlagen im Freien (inkl. Kunststoffbelag)	72 100.—
3.5 Bewegliche Spielgeräte	26 000.—

4. Staatsbeiträge:

4.1 Beiträge zu Lasten des Ktontos 2002 939 10; VK 82	
— 44 % an die Kosten gemäss Positionen 3.1 und 3.4 von Franken 997 300.—	438 812.—
— 52 % an die Kosten gemäss Positionen 3.2 und 3.3 von Franken 865 800.—	450 216.—
Total	889 028.—
4.2 Beiträge zu Lasten des Kontos 2000.3	
— 12 % an die Kosten gemäss Position 3.4 von Fr. 72 100.—	8 652.—
— 56 % an die Kosten gemäss Position 3.5 von Fr. 26 000.—	14 560.—
Total	23 212.—

Die Auszahlung dieser Beiträge erfolgt voraussichtlich 1982.

Bedingung ist die Einhaltung folgender Vorschriften und Auflagen:

1. Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Artikel 89—93 der Bauverordnung vom 26. November 1970 (Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter).
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).
5. Bemerkungen zu baulichen Details gemäss Bericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 14. Februar 1979 (Position 3.2).
6. Wird nicht innert zweier Jahre mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
7. Falls der Grosse Rat dem neuen Dekret über die Subventionierung von Schulanlagen in der Mai-Session 1979 zustimmt, gelangen die neuen Subventionsbedingungen zur Anwendung. Der Beitragssatz wird voraussichtlich 46,7 % betragen. (Total Beiträge = Fr. 893 982.—.)

1010. Wohlen: Erweiterung der Primarschulanlage Säriswil; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten:
   Total Fr. 2 150 000.— (inkl. Zivilschutzräume von Franken 175 000.—).
   m³-Preis Fr. 250.— (inkl. Zivilschutzräume).
2. Raumprogramm:
   Untergeschoss:
   - 2 Garderobenräume à je 29 m²
   - 2 Duschenräume mit Trockenzone à je 29 m²
   - WC-Anlagen
   - Turnlehrerzimmer mit Garderoben und Dusche 14 m²
   - technische Anlagen und Tankraum
   - Handfertigkeitsraum 72 m²
   - Materialraum 28 m²
   - Luftschutzräume für 190 Personen

   Erdgeschoss: Fr.
   - gedeckte Pausenhalle 83 m²
   - Eingangshalle 92 m²
   - Hortraum mit Teeküche 33 m²
   - Lehrerzimmer 29 m²
   - Sammlung/Bibliothek 19 m²
   - Invaliden-WC
   - Putzraum
   - Turnhalle 12 × 24 m
   - Innengeräteraum 74 m²
   - Aussengeräteraum mit Stuhlmagazin 40 m²
   - Raum für Feuerwehr 17 m²
   - Raum für Wegmeister 17 m²
   - Garage für Abwart 17 m²
3. Subventionsberechtigte Kosten:
   Die limitierten subventionsberechtigten Kosten können wie folgt berechnet werden:

	Fr.	Fr.
3.1 Turnhalle 12 × 24 m		925 200.—
3.2 gedeckte Pausenhalle 60 m²		39 300.—
3.3 Lehrer-, Bibliothek-, Sammlungszimmer		58 900.—
3.4 Hortraum		51 800.—
		1 075 200.—
3.5 Anpassungsarbeiten im bestehenden Schulhaus gemäss Kostenvoranschlag		65 000.—
3.6 Turnanlagen im Freien gemäss Kostenvoranschlag:		
— Rasenlaufbahn	15 000.—	
— Stützmauer zu Rasenlaufbahn	5 400.—	
— Weichgrube für Weitsprung	1 000.—	
— Kugelstossanlage	4 700.—	
— Anteil Honorare Architekt und Gartengestalter	2 400.—	29 000.—
Total subventionsberechtigte Kosten		1 169 200.—
3.7 Bewegliche Turn- und Spielgeräte (limitierte Kosten)		26 000.—

4. Subventionszusicherung

4.1 Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 939 10; VK 1982 Einen ordentlichen Beitrag an die Kosten der Positionen 3.1—3.6 von total Fr. 1 169 200.— von 27 %	315 684.—
4.2 Beitrag zu Lasten des Kontos 2000.3 Einen Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen an die Kosten der Position 3.6 von Franken 29 000.— von 7 %	2 030.—
Einen Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen an die Kosten der Position 3.7 von Franken 26 000.— von 34 %	8 840.—
Total zu Lasten des Kontos 2000.3	10 870.—

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1982.

Bedingung ist die Einhaltung folgender Vorschriften und Auflagen:

1. Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.

2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.

3. Artikel 89—93 der Bauverordnung vom 26. November 1970 (Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten).

4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1967 (Wärmehaushaltskonzept).

5. «Bemerkungen zu baulichen Details» im Bericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 12. Februar 1979 (Seite 2, Punkt 3.2).

6. Wird nicht innert zweier Jahre mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

7. Falls der Grosse Rat dem neuen Dekret über die Subventionierung von Schulanlagen in der Mai-Session 1979 zustimmt, gelangen die neuen Subventionsbedingungen zur Anwendung. Der Beitragssatz wird voraussichtlich 11,3 % betragen.

1138. Heimberg: Neubau einer fünfklassigen Sekundarschule mit Turnhalle und Aula; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Raumprogramm
   - — Fünfklassige Sekundarschulanlage
   - — Turnhalle
   - — Turnanlagen im Freien
   - — Aula

2. Devisierte Kosten	Fr.
— Schultrakt	2 630 000.—
— Aula	1 550 000.—
— Turnhalle und Turnanlagen im Freien	1 627 700.—
— Parkplätze	92 300.—
Total	5 900 000.—

m³-Preise:	
— Schulanlage	272.45
— Aula	254.40
— Turnhalle	235.40
3. Subventionsberechtigte Kosten gemäss Limitierung	
3.1 Fünfklassige Sekundarschulanlage mit Singsaal	2 026 900.—
3.2 Turnhalle 12 × 24 m	925 200.—
3.3 Spielwiese 90 × 45 m	158 800.—
3.4 Trockenplatz 25 × 45 m	105 600.—
3.5 Aula (Anteil Prim.)	348 800.—
3.6 Turngeräte	26 000.—
3.7 Handfertigkeit (13 Arbeitsplätze)	15 600.—
4. Staatsbeiträge	
4.1 Zu Lasten Konto 2002 939 10; VK 82 36 % an die Kosten gemäss Positionen 3.1/3.2/3.4/3.5 von total Franken 3 406 500.—	1 226 340.—
4.2 Zu Lasten Konto 2002 930 13 36 % an die Kosten gemäss Position 3.7 von Fr. 15 600.—	5 616.—
4.3 Zu Lasten Konto 2000.3 10 % an die Kosten gemäss Position 3.4 von Fr. 105 600.—	10 560.—
46 % an die Kosten gemäss Positionen 3.3 und 3.6 von Fr. 184 800.—	85 008.—
Total	95 568.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Beitrages erfolgt unter dem Vorbehalt der Einhaltung folgender Bedingungen und Vorschriften:

1. Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.

2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.

3. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93) der Bauverordnung.

4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 betreffend Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.

5. Bemerkungen zu baulichen Details (gemäss Bericht des Bauinspektorates vom 8. Februar 1979, Punkt 4.2).

6. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.

7. Stimmt der Grosse Rat dem neuen Dekret über die Subventionierung von Schulanlagen in der Mai-Session, mit Inkraftsetzung vor dem 1. Juni 1979 zu, gelangen die neuen Bestimmungen zur Anwendung. In diesem Fall beträgt der Beitragssatz voraussichtlich 24,5 %.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahre 1982.
Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

1392. Langenthal: Sportzentrum Hard; Staatsbeiträge an die Anlageteile für Gymnasium und Seminar (1. Etappe).

1. Projekt

   Die bewilligte 1. Etappe des Sportzentrums Hard umfasst:
   - — Dreifachturnhalle
   - — Sportplatz mit Rundbahn
   - — Zivilschutzanlage
   - — Personenunterführung

	Fr.
2. Bruttokosten	9 445 500.—
3. Beitragsberechtigte Anlageteile	
3.1 Gymnasium	
½ Laufbahn 130 m mit 4 Bahnen	46 767.—
Kugelstossanlage	9 833.—
Limitierte subventionsberechtigte Kosten	56 600.—
3.2 Seminar	
½ Laufbahn 130 m mit 4 Bahnen	90 000.—
Stabhochsprunganlage	30 000.—
Anrechenbare Vollkosten	120 000.—

(Dreifachhalle und Spielfeld werden voll von Seiten der Berufsschulen subventioniert.)

4. Beiträge	
4.1 Staatsbeitrag an den Anteil für das Gymnasium	
Beitragsberechtigte Kosten	56 000.—
Beitragssatz 38 ½ %	
Beitrag zu Lasten Konto 2002 939 12; VK 81	21 791.—

4.2 Beitrag zur Abgeltung des Benutzungsrechts für das Seminar

Anrechenbare Vollkosten	Fr. 120 000.—
Jahresmiete	5 % Kapitalzins
	1,67 % Amortisation
	1,40 % Betrieb und Unterhalt
	8,07 % der Investitionskosten
	Fr. 9 684.—

Barwert zu 5 % verzinst in 60 Jahren . . . . . Fr. 192 500.—

Dieser Betrag wird je zur Hälfte in den Jahren 1980 und 1981 zu Lasten Konto 2045 820 ausgerichtet.

5. Allgemeine Bestimmungen:

5.1 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
— Submissionsordnung vom 7. November 1967
— Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 der Bauverordnung).

5.2 Bedingung für die Ausrichtung der Beiträge ist der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages.

5.3 Die restlichen, gemäss RRB Nr. 3924 vom 22. Dezember 1976 beitragsberechtigten Anlageteile können erst im Zeitpunkt ihrer Erstellung subventioniert werden. Der Beitragsempfänger hat ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

5.4 Falls die Gemeinde Langenthal höhere Betriebs- und Unterhaltskosten begründet nachweist, kann im Maximum ein Ansatz von 2 % (= 8,67 % Jahresmiete) angerechnet werden.

Baudirektion

876. Gemeinden Bätterkinden, Aefligen, Rüdtligen-Alchenflüh, Lyssach, Zielebach, Wiler, Utzenstorf und Kirchberg; Korrektion und Verbauung der Emme I. Sektion; Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 4. Dezember 1978 an die II. Bauetappe von Franken 1 450 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Franken 4 200 000.— einen Bundesbeitrag von 32 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 464 000.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird für den Schwellenbezirk der Emme I. Sektion ein Grundbeitrag von 20 % festgelegt.

Dazu kommen als Zuschläge:

1. Für jedes zu unterhaltende Gewässer . . . 3 1/4 %
2. Für Vorlage mit grosser Bausumme . . . . 1 %
3. Für Hochwasserkatastrophe . . . . . 3 3/4 %

Damit wird ein Staatsbeitrag von 28 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 406 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinden haften dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur IV.

4. Der Beschluss Nr. 1299 a vom 4. Dezember 1978 des Eidgenössischen Departementes des Innern und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bedingungen der kantonalen Fischerei- und Naturschutzbehörden sind einzuhalten.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Die Zusicherung für Vorlagen mit grosser Bausumme ist auf 5 und diejenige für Hochwasserkatastrophe (3 3/4 %) auf 3 Jahre befristet.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Burgdorf wird ersucht, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 4. Dezember 1978 dem Schwellenbezirk Emme I. Sektion zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit	Fr. 406 000.—
Zahlungskredit 1979	Fr. 180 000.—
Zahlungskredit 1980/81	Fr. 226 000.—

1240. Staatsgebäude; Neu- und Umbauten; Bauabrechnungsgenehmigungen. — Gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt werden folgende Bauabrechnungen genehmigt:

21 Wangen an der Aare	Kredit Fr.	Kosten Fr.
Renovation Amthaus und Schloss sowie Neubau des Bezirsgefängnisses mit Polizeiwache und Dienstwohnungen		
RRB 6547 vom 22. 9. 70, Planungskredit	60 000.—	60 000.—
RRB 4280 vom 8. 12. 71 Projektierungskredit	137 500.—	136 448.30
GRB 77 vom 14. 2. 72, Baukredit	4 355 800.—	
RRB 1788 vom 16. 6. 76 Kredit für Mehrkosten Denkmalpflege	520 000.—	
Neubau Bezirksgefängnis		1 467 760.80
Renovation Amthaus		1 766 410.55
Renovation Schloss		1 524 711.30
Umgebungsarbeiten		295 341.60
Total	5 073 300.—	5 250 672.55
22 Gampelen, Strafanstalt Witzwil		
Investitionsprogramm 1976	1 048 200.—	1 196 976.85
23 Pieterlen, Pfarrhaus		
Umbau und Renovation		
RRB 4803 vom 23. 12. 75, Projektierung	18 000.—	18 000.—
GRB 884 vom 5. 5. 76, Baukredit	455 000.—	320 617.20
Total	473 000.—	338 617.20
24 Münsingen		
Sanierung Kernzone, 2. Bauetappe		
RRB 3875 vom 2. 10. 74, Projektierung	80 000.—	75 128.55
GRB 4802 vom 6. 2. 75, Baukredit	6 300 000.—	
Frauen 4		1 653 129.80
Frauen 5		1 650 561.35
Männer 5		2 175 441.80
Total	6 380 000.—	5 554 261.50
25 Hondrich		
Bergbauernschule, Gesamtkonzeption		
RRB 2530 vom 20. 6. 74, Projektierung	15 000.—	17 000.—
RRB 2015 vom 28. 5. 75, Projektierung	70 000.—	74 683.—
GRB 4658 vom 4. 2. 76, Baukredit	2 746 700.—	
Mehrzweckgebäude und Erschliessung		1 193 261.90
Bürogebäude		348 944.45
Personalwohnhaus		648 445.30
Konviktgebäude		359 116.70
Total	2 831 700.—	2 641 451.35

26	Kredit Fr.	Kosten Fr.
Bern, Inselspital, Dermatologische Klinik, Umbau und Sanierung		
RRB 7804 vom 26. 11. 69, Projektierung	40 000.—	35 000.—
RRB 1891 vom 10. 5. 72, Projektierung	60 000.—	60 665.—
RRB 2133 vom 20. 6. 73, Projektierung	190 000.—	190 998.75
GRB 3874 vom 6. 11. 74, Baukredit	5 460 000.—	5 580 350.65
Total	5 750 000.—	5 867 014.40
27		
Ligerz-Klein-Twann, Errichtung Basis Seepolizei Bielersee		
RRB 1291 vom 27. 3. 74, Projektierung	50 000.—	44 058.—
GRB 3076 vom 4. 9. 74, Baukredit	2 300 000.—	
Umbau Max Engelhaus		933 357.85
Hafenanlage mit Bootshaus		1 195 083.80
Total	2 350 000.—	2 172 499.65
28		
Langenthal, Seminar-Gymnasium, Beheben von Bauschäden und Ausführung von Ergänzungsarbeiten		
Verfügung Finanzdirektion vom 20. 9. 76 Projektierung	12 500.—	12 500.—
GRB 3920 vom 14. 2. 78 Ausführungskredit	643 600.—	650 078.95
Bewilligung Kantonsbaumeister vom 28. 11. 78 Allgemeine Unterhaltsarbeiten 1978	15 500.—	15 457.55
Total	671 600.—	678 036.50
29		
Langenthal, Landwirtschaftliche Schule Waldhof, Um- und Ausbau des Lehrgebäudes und Einbau von Büros im Mehrzweckgebäude		
RRB 3772 vom 15. 12. 76, Projektierung	105 000.—	59 362.50
GRB 3882 vom 15. 2. 77, Baukredit	1 933 000.—	
RRB 3226 vom 26. 10. 77 Parkplatz und Zufahrtsstrasse	90 000.—	
RRB 3562 vom 30. 11. 77, Heizungsanlage	68 000.—	
Bewilligung Kantonsbaumeister vom 31. 1. 78, Unterhaltsarbeiten	13 000.—	
Bewilligung Kantonsbaumeister vom 3. 2. 78, Unterhaltsarbeiten	14 000.—	
Lehrgebäude Nr. 2		1 950 358.65
Mehrzweckgebäude Nr. 2A		145 126.90
Parkplatz, Zufahrtsstrasse und Heizungsanlage		166 753.65
Total	2 223 000.—	2 321 601.70

1241. Zollikofen; Landwirtschaftsschule und Molkereischule Rütti, Neubau einer Turnhalle und Umbau des Werkgebäudes der Molkereischule; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Neubau einer Turnhalle und den Umbau des Werkhauses der Molkereischule Rütti werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	4 034 000.—
— der Landwirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubik 2450 770 11 (Molkereischule Rütti, Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen für Neu- und Umbauten)	66 000.—
Gesamtkredit brutto	4 100 000.—
Abzüglich zu erwartende Subventionen .	1 650 000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat . . .	2 450 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Der zu erwartende Bundesbeitrag ist wie folgt zu vereinnahmen:
— Bauaufwendungen Konto 2105 409 10
— Austattung Konto 1360 400 11.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisher zu Lasten des Kontos 2105 831 bewilligten Projektierungskredite (Fr. 120 000.—) werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 10 gutgeschrieben.

1242. Diemtigen; Alpkolonie Kiley; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Wiederaufbau des Alpstalles «Steinboden», die Erstellung eines neuen Stalles im «Gsür», den Abruch von zwei alten Ställen sowie die Sanierung der Wasserversorgung in der Alpkolonie Kiley wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	777 000.—
Gesamtkredit brutto	777 000.—
Abzüglich zu erwartende Subventionen . .	252 000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat . . .	525 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Die zu erwartenden Subventionen und die Entschädigung der Gebäudeversicherung sind folgendermassen zu vereinnahmen:
— Bundessubventionen Konto 2105 409 10
— Entschädigung Gebäudeversicherung 2105 357 10.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisher zu Lasten des Kontos 2105 831 bewilligten Projektierungskredite (Fr. 32 500.—) werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 10 gutgeschrieben.

1243. Bern; Inselspital, Medizinische Klinik/Kardiologische Abteilung. Erneuerung und Erweiterung einer Angiokardiographieanlage; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Erneuerung und Erweiterung einer Angiokardiographieanlage und die damit verbundenen Umbauarbeiten werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 13 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten, staatliche Kliniken gemäss Spitalgesetz)	1 554 959.—
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 30 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten, staatliche Kliniken, Bauten für Lehre und Forschung) . .	666 411.—
Gesamtkredit brutto	2 221 370.—
Abzüglich zu erwartende Subventionen .	253 000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat . . .	1 968 370.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Der nach Abzug der Kosten für Lehre und Forschung in der Bauabrechnung ausgewiesene, verbleibende Betrag wird gemäss Spitalgesetz zu 70 % durch den Spital-

steuerzehntel finanziert und geht zu Lasten 1400 949 40 14 und wird auf Konto 2105 357 13 vereinnahmt.
Die Bundessubvention an die durch Lehre und Forschung verursachten Kosten ist aufgrund der Bauabrechnung zu ermitteln und auf Konto 2105 409 30 zu vereinnahmen.

1244. Gemeindeverband Schwellenbezirk Urtenenbach; Korrektion des Urtenenbaches, Projekt 1978 1. Bauetappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss Nr. 3315 vom 21. Februar 1979 an die 1. Bauetappe von Fr. 875 000.— der Korrektion des Urtenenbaches einen Bundesbeitrag von 32 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 280 000.—.
Auf Antrag des Regierungsrates wird für den Gemeindeverband Schwellenbezirk Urtenenbach ein Grundbeitrag von 21 % festgelegt.

Dazu kommen als Zuschläge:

1. Für weitere zu unterhaltende Gewässer . . . 2 %
2. Für Vorlagen mit grosser Bausumme . . . . 2 %

Damit wird ein Staatsbeitrag von 25 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 218 750.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur III zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden.
Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Verbandsgemeinden des Schwellenbezirkes Urtenenbach haften dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur III.

4. Der Beschluss Nr. 3315 des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 21. Februar 1979 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bedingungen des kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftsamtes vom 16. Juni 1976 und des Fischerei- und Naturschutzinspektorates vom 27. Juni 1978 sind einzuhalten.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Die Zusicherungen des Beitrages für Vorlagen mit grosser Bausumme (2 %) ist auf 5 Jahre beschränkt.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Fraubrunnen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 21. Februar 1979 dem Schwellenbezirk Urtenenbach zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 218 750.—, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1979 Fr. 218 750.—

1359. Witzwil; Neukonzeption der Anstalt/Gesamtsanierung der Anstaltsgebäude «Lindenhof» (Geb. Nr. 1004.02); Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Gesamterneuerung der Anstaltsgebäude «Lindenhof» in Witzwil gemäss Neukonzeption der Anstalt werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 28 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten, Witzwil Gesamtsanierung der Anstaltsgebäude «Lindenhof»)	41 220 000.—
— der Polizeidirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1640 770 11 (Anstalten in Witzwil, Anschaffung von Mobilien für Neubauten Anstaltsgebäude «Lindenhof»)	2 689 000.—
Budgetrubrik 1640 801 (Anstalten in Witzwil, «Lindenhof», PTT-Gebühren) . . .	121 000.—
Gesamtkredit brutto	44 030 000.—
Abzüglich ca. 43 % zu erwartende Subventionen	18 930 000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat . .	25 100 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.
Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungsrat ist ermächtigt, nötigenfalls zur Finanzierung der Ausgaben Anleihen aufzunehmen.
Der bewilligte Kredit gilt als obere Limite.
Vor Baubeginn ist auf der Basis des detaillierten Kostenvoranschlages gegenüber dem Regierungsrat der Nachweis der Einhaltung der Kreditlimite zu erbringen.
Die zu erwartenden Subventionen für Zivilschutzeinrichtungen des Bundes und der Gemeinde sind aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen:
— Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten)
— Konto 2105 449 (Hochbauamt, Gemeindebeiträge für Neu- und Umbauten).
Der zu erwartende Bundesbeitrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ist aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen:
— für Bauaufwendungen Konto 2105 409 28 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten)
— für Ausstattung Konto 1640 406 (Polizeidirektion, Anstalten Witzwil, Bundesbeiträge für Anschaffung von Mobilien).
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisher zu Lasten des Kontos 2105 831 und 2105 705 28 bewilligten Projektierungskredite (Fr. 155 000.— und Fr. 1 495 000.—) werden dem Baukredit 2105 705 28 belastet und dem Konto 2105 357 10 gutgeschrieben.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

530. Sigriswil; Kanalisationen, Pumpwerke und Regenbecken Merligen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:
Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und

Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro A. Prantl, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Projekt Nr. 6732			
Regenbecken Dorf 118, Pumpwerk inkl. Förderleitung	1 000 000.—	34	340 000.—
PW—KS 225	136 000.—	34	46 240.—
Kanalisation KS 85—KS 180—RB 118	424 000.—	34	144 160.—
Projekt Nr. 6762 Kanalisation Merligen-West KS 225—KS 349	900 000.—	34	306 000.—
Projekt Nr. 6742 Pumpwerk Nr. 192 inkl. Förderleitung PW 192—KS 324	240 000.—	44	105 600.—
Projekt Nr. 6722 Pumpwerk Nr. 26 inkl. Förderleitung PW 26—RA 60	445 000.—	44	195 800.—
	3 145 000.—		1 137 800.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Statasbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Meteorwasserleitung 349—205 ist nicht beitragsberechtigt. Die Schmutzwasserleitung KS 85—KS 180 ist nicht bundesbeitragsberechtigt. Die Aufwendungen für die Installationen der WELAKI-Mulden sowie die Fassadengestaltung des Regenbeckens sind nicht beitragsberechtigt.

4. Die beitragsberechtigten Teilstrecken, die bei Bund und Kanton nicht identisch sind, sind gesondert auszumessen und abzurechnen.

5. Für die Anlagen die in der Bundeszusicherung vom 19. August 1970 enthalten sind gilt:

Mehrleistungen des Bundes auf Grund Artikel 44 des EGSchG werden der Staatskasse des Kantons Bern überwiesen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 1 137 800.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 400 000.—
1980 Fr. 400 000.—
1981 Fr. 337 800.—

579. Hilterfingen und Oberhofen; Pumpwerk und Regenbecken Nr. 813 Schiffländte, Kanalisation Schiffländte—Hotel Bellevue; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro A. Prantl, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 12 652			
Hilterfingen			
Pumpwerk und Regenbecken inkl. Förderleitung, Schiffländte Nr. 813	793 300.—	17,5	138 828.—
RA 790 und Entlastungsleitung	23 700.—	17,5	4 147.—
Kanalisation RA 790—RB, beitragsberechtigt 32 % von Fr. 1 395 000.—	446 400.—	17,5	78 120.—
Total Oberhofen	1 263 400.—	17,5	221 095.—
Oberhofen			
Pumpwerk und Regenbecken inkl. Förderleitung, Schiffländte Nr. 813	176 700.—	19	33 573.—
RA 790 und Entlastungsleitung	11 300.—	19	2 147.—
Total Hilfterfingen	188 000.—	19	35 720.—
Total Hilterfingen und Oberhofen	1 451 400.—		256 815.—

Als subventionsberechtigte Erstellungskosten werden 32 % der Baukosten Variante Strandweg (Rohbau Strandweg inkl. Kanalisation) anerkannt (RA 790—RB).

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 256 815.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 150 000.—
1980 Fr. 106 815.—

580. Homberg; Kanalisation Gemeindegrenze Schwendibach—Huckhus, B27H1—H31—H72—A14H16B1—B13, C3—C6; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und

Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 172 72 41 Kanalisation Gemeindegrenze Schwendibach—Huckhus			
Los 1 KS B27H1—KS H72	230 000.—	50	115 000.—
Los 2 KS H72—KS A14H16B1	190 000.—	50	95 000.—
Los 3 KS A14H16B1—KS B13	170 000.—	50	85 000.—
Los 4 KS C3—KS C6	40 000.—	50	20 000.—
	630 000.—	50	315 000.—

Mit der Schlussabrechnung ist nachzuweisen, dass bei Schacht C6 und Schacht B13 mindestens je 30 ständige Einwohner der Gemeinde Homberg abwassertechnisch erfasst sind.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Zusatzbedingungen für Bauvorhaben in der Zone «S» sind einzuhalten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 315 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 200 000.—
1980 Fr. 115 000.—

581. Schwendibach; Kanalisation Allmenrüti—Gemeindegrenze Homberg, S17A1B1—B4—B16D1—B27H1, B81C0—C9, B81D1—D9; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 171 73 41 Kanalisation Allmenrüti—Gemeindegrenze Homberg			
KS S17A1B1—B4	26 000.—	50	13 000.—
Los 1 KS B4—KS B9	107 000.—	50	53 500.—
Los 2 KS B9—KS B16D1	79 000.—	50	39 500.—
Los 3 KS B16D1—KS B27H1	167 000.—	50	83 500.—
Los 4 KS B81C0—KS C9	110 000.—	50	55 000.—
Los 5 KS B16D1—KS D9	97 000.—	50	48 500.—
	586 000.—	50	293 000.—

Mit der Schlussabrechnung ist nachzuweisen, dass bei KS C9 und KS D9 mindestens je 30 ständige Einwohner der Gemeinde Schwendibach abwassertechnisch erfasst sind.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Zusatzbedingungen für Bauvorhaben in der Zone «S» sind einzuhalten. In den Zonen Bäänli und Barmettlen sind verschweisste HPE-Rohre zu verlegen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 293 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 180 000.—
1980 Fr. 113 000.—

785. Montreux—Oberland-Bahn (MOB); Stammstrecke Montreux—Zweisimmen; Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Kredit und Verpflichtungskredit.

1. Gestützt auf Artikel 56 und 60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 sowie den zweiten Abschnitt des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen werden der MOB für technische Verbesserungen auf der Stammstrecke Montreux—Zweisimmen folgende Kantonsbeiträge gewährt:

	Fr.
— rückzahlbare Subventionen	359 100.—
— bedingt rückzahlbare Subventionen . .	106 400.—
— Beitrag à fonds perdu	532 000.—
Total	997 500.—

2. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden vorbehalten. Soweit sie nicht durch die MOB gedeckt werden können, sind sie durch Nachkredit bewilligen zu lassen.

3. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten des Kontos 2205 945 36 24 (Beiträge für technische Verbesserungen mit Bundeshilfe). Der Kapitaleinsatz erfolgt in den Jahren 1979 mit Fr. 300 000.—, 1980 mit Fr. 378 300.— und 1981 mit Fr. 319 200.—.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug des 6. und 7. Abschnittes des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung und zum Kapitaleinsatz gemäss Ziffer 3 ermächtigt.

5. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Vormerk genommen: Bund Fr. 4 095 000.—; Kanton Freiburg Franken 262 500.—; Kanton Waadt Fr. 2 145 000.—.

786. Biel—Täuffelen—Ins-Bahn (BTI); Investitionsbeitrag gemäss Artikel 56 Eisenbahngesetz; Zusatzkredit und dringlicher Nachkredit.

1. Gestützt auf Artikel 58/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und den Zweiten Abschnitt des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen wird der BTI für den Neubau der Aarebrücke in Nidau, ein Kantonsbeitrag in Form einer bedingt rückzahlbaren Subvention von Fr. 433 300.— gewährt.

2. Allfällige teuerungsbedingte Mehrkosten, soweit sie nicht durch die BTI gedeckt werden können, bleiben vorbehalten.

3. Ebenfalls vorbehalten bleibt ein allfälliger Beitrag aus Krediten der 2. Jura-Gewässerkorrektion, der gegebenenfalls von der Bausumme und anteilsmässig vom Kantonsbeitrag abgezogen werden müsste.

4. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten des Kontos 2205 945 36 13 (Beiträge für technische Verbesserungen mit Bundeshilfe). Für den Kapitaleinsatz wird dem Verkehrsamt zu Lasten der Rechnung 1979 ein dringlicher Nachkredit von Fr. 433 300.— bewilligt.

5. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung eines Nachtrages zur Vereinbarung vom 23. Juni 1977, welche die Abwicklung der laufenden Hilfeleistung zugunsten der BTI regelt, sowie zum Kapitaleinsatz, ermächtigt.

6. Von der Bereitschaft des Bundes, unter Vorbehalt eines eventuellen JGK-Beitrages gemäss Ziffer 3 einen Beitrag von Fr. 804 700.— zu leisten, wird Vormerk genommen.

888. Kernenried, Zauggenried: Gemeinsam benützte und interne Kanäle; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Bangerter, Fraubrunnen.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 25/102 vom 29. September 1978	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Regenklärbecken	100 000.—
Kanal Scht Nr. 112—107	150 000.—
Kanal Scht Nr. 107— 24	455 000.—
Kanal Scht Nr. 24— 10	286 600.—
Kanal Scht Nr. 107—100	290 000.—
Kanal Scht Nr. 100— 95	200 000.—
Total	1 481 600.—

Kostenverteiler

Gemeinde Kernenried

Objekt	Baukosten Total Fr.	Anteil in %	Beitragsberechtigte Kosten in Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Regenklärbecken	100 000.—	44	44 000.—	35	15 400.—
Scht Nr. 112—107	150 000.—	52	78 000.—	35	27 300.—
Scht Nr. 107— 24	455 000.—	88	400 400.—	35	140 140.—
Scht Nr. 24— 10	286 600.—	100	286 600.—	35	100 310.—
Scht Nr. 107—100 (Grundkaliber ⌀ 30 cm)	260 000.—	30	78 000.—	35	27 300.—
Total Kernenried			887 000.—	35	310 450.—
Gemeinde Zauggenried					
Regenklärbecken	100 000.—	56	56 000.—	42	23 520.—
Scht Nr. 112—107	150 000.—	48	72 000.—	42	30 240.—
Scht Nr. 107— 24	455 000.—	12	54 600.—	42	22 932.—
Scht Nr. 107—100 (Grundkaliber ⌀ 30 cm)	260 000.—	70	182 000.—	42	76 440.—
Scht Nr. 107—100 (Mehrkaliber von 30 auf 50 cm)	30 000.—	100	30 000.—	42	12 600.—
Scht Nr. 100— 95	200 000.—	100	200 000.—	42	84 000.—
Total Zauggenried			594 600.—	42	249 732.—

Total Staatsbeitrag	
Gemeinde Kernenried	310 450.—
Gemeinde Zauggenried	249 732.—
Total	560 182.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 560 182.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1980 Fr. 560 182.—

1255. Kostenbeitrag an die Beschaffung der Unterlagen für die siedlungswasserwirtschaftliche Planung im Laufental von Liesberg bis Angenstein; Untersuchungsprogramm 1980—1983.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Nutzung des Wassers 1950/64/71, Artikel 127 a.

Projekt: Beschaffung der Unterlagen für die siedlungswasserwirtschaftliche Planung im Laufental von Liesberg bis Angenstein; Untersuchungsprogramm 1980—1983.

Kosten: Fr. 1 414 000.—.

Konto: 2210 723 Untersuchung von Grund- und Abwasser.

Bundesbeitrag: Ein Bundesbeitrag von 23,7 % = Franken 335 024.— ist auf Konto 2210 405 zu vereinnahmen.

Verpflichtungs- und Zahlungskredit:

Für diese Untersuchungen wird ein Verpflichtungskredit von maximal Fr. 1 414 000.— bewilligt, der mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1980	Fr.	435 000.—
1981	Fr.	500 000.—
1982	Fr.	279 000.—
1983	Fr.	200 000.—
	Fr.	1 414 000.—

1256. Gurzelen; Kanalisation Ober- bis Untergurzelen, Stuffähre bis Gaugglern; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 459 71 41 430 1			
Kanalisation Ober- bis Untergurzelen			
Schacht S221—Schacht S21			
Schacht S16—Schacht S5			
Schacht G5—Schacht S5			
Schacht B1—Schacht S18			
Schacht C2—Schacht C21			
Schacht N1— Hauptsammelkanal Stuffähre—Gaugglern			
Schacht P9—Schacht 5/PO	685 000.—	50	342 500.—

— Mit der Schlussabrechnung muss nachgewiesen werden, dass bei KS S221, B1, C21, N1 und P9 je 30 ständige Einwohner der Gemeinde Gurzelen abwassertechnisch erfasst werden.

— Die Kanalstrecken S16—S151, S6—D41 sind nicht bundesbeitragsberechtigt.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die beitragsberechtigten Teilstrecken die bei Bund und Kanton nicht identisch sind, sind gesondert auszumessen und abzurechnen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 342 500.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 170 000.—
1980 Fr. 172 500.—

1257. Bern: Entlastungskanal Marzili, Sulgenrain bis Auslauf in die Aare; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ryser AG, Bern; Tiefbauamt der Stadt Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Entlastungskanal Marzili	5 860 000.—	14,5	849 700.—

Für das Kanalteilstück von 136 m Länge, vom Vereinigungsbauwerk mit dem Könizbach bis zum Auslaufbauwerk in die Aare, sind für den Anteil des Bachwassers 15 % der Baukosten nicht beitragsberechtigt.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Absatz 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 849 700.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 250 000.—
1980 Fr. 400 000.—
1981 Fr. 199 700.—

1259. Bargen und Aarberg: Schmutzwasserpumpwerke, Regenklärbecken mit Zu- und Ablaufkanälen bei der Hagneckkanal-Brücke; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1979.

Projektverfasser: Ingenieurgemeinschaft: HR. Müller AG, Bremgarten, S. Petersen, Aarberg.

Staatsbeiträge gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Anteil Bargen %	Fr.	Anteil Aarberg %	Fr.
Zuleitung Murtenstrasse KS 1153—PW	138 000.—	100	138 000.—		
RKB und PW	745 000.—	93,5	696 575.—	6,5	48 425.—
Ablaufkanal über Hagneck-Brücke	28 400.—	93,5	26 554.—	6,5	1 846.—
PW Scheueracker (3. Pumpe)	11 600.—	93,5	10 846.—	6,5	754.—
Total	923 000.—		871 975.—		51 025.—
Staatsbeiträge:					
Bargen	871 975.—	35,5	309 555.—		
Aarberg	51 025.—	18	9 185.—		
	923 000.—		318 740.—		

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen wurde.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 318 740.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1980 Fr. 200 000.—
1981 Fr. 118 740.—

1368. Gemeindeverband ARA-Region unteres Kiesental; Abwasserreinigungsanlage; Ergänzungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Holinger AG, Bern.

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Abwasserreinigungsanlage Total Erstellungskosten	7 486 795.—

Kostenverteiler:

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Aeschlen	1,3	97 328.—	50	48 664.—
Brenzikofen	5,0	374 340.—	48	179 683.—
Herbligen	12,7	950 823.—	50	475 412.—
Jaberg	1,3	97 328.—	43	41 851.—
Kiesen	28,1	2 103 790.—	28	589 061.—
Oberdiessbach	37,0	2 770 114.—	28	775 632.—
Oppligen	14,6	1 093 072.—	41	448 160.—
Total	100	7 486 795.—	34,173	2 558 463.—
Mit GRB Nr. 4794 vom 5. Februar 1975 bewilligter Staatsbeitrag		5 680 000.—		1 941 027.—
Noch zu bewilligender Staatsbeitrag		1 806 795.—		617 436.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Die Subventionsempfänger haben die Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Der Staatsbeitrag für die Kläranlage wird dem Gemeindeverband ARA unteres Kiesental zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 617 436.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1979 Fr. 617 436.—

Ergebnis der ersten Lesung

Staatsverfassung des Kantons Bern; Änderung von Artikel 84

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 wird wie folgt geändert:

Art. 84 [1] Die Evangelisch-reformierte, die Römisch-katholische und die Christkatholische Kirche sind die anerkannten Landeskirchen in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden.

[2] Den Kirchgemeinden kommt die Wahl ihrer Geistlichen zu.

[3] Jede Landeskirche bestellt ihre oberste Behörde nach demokratischen Grundsätzen.

[4] Die Freiheit der Kirchen, ihre innern Angelegenheiten zu ordnen, ist im Rahmen von Verfassung und Gesetzgebung gewährleistet.

[5] Soweit nach Massgabe der Verfassung und der Gesetzgebung staatliche Behörden Entscheidungen zu treffen haben, kommt den zuständigen Behörden der Landeskirchen das Recht der Vorberatung und der Antragstellung zu.

[6] Die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit richten sich nach der Zugehörigkeit zur betreffenden Landeskirche.

[7] Die Ausführung dieser Grundsätze ist Sache der Gesetzgebung.

[8] Durch Gesetz können weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt werden. In gleicher Weise sind die Voraussetzungen der Anerkennung festzulegen.

II.

Die Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Bern, 13. Februar 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. Februar 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Bern, 15. Februar 1979

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Studer*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 4 [1] Unverändert.

[2] Die staatliche Garantie darf die Hälfte des Verlustbetrages und den Gesamtbetrag von 25 Millionen Franken nicht übersteigen.

[3] (neu) Der Staat kann ausserdem durch Beschluss des Regierungsrates Garantien für Bürgschaftsverluste anderer Gesellschaften übernehmen, sofern sich diese im Sinne der Bestrebungen zur Förderung der bernischen Wirtschaft gegenüber einem Mitglied der Förderungsgesellschaft (Art. 6 ff.) verbürgen. Der Gesamtbetrag solcher Garantien darf 5 Millionen Franken nicht überschreiten.

Art. 5 Absatz 3 (erster Satz) Der Fonds ist bestimmt zur Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten unternehmerischer Investitionsvorhaben im Sinne des Programms für die Förderung der Wirtschaft und zur zeitlich beschränkten Übernahme oder Verbilligung von Zinsen auf Bankkrediten, die der Finanzierung solcher Vorhaben dienen. (Rest unverändert.)

Art. 9 [1] Der Staat fördert die Umschulung, Weiterbildung und Einarbeitung von Arbeitskräften, die arbeitslos oder vom Verluste des Arbeitsplatzes bedroht sind.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Art. 2 [1] Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat periodisch das Programm für die Förderung der Wirtschaft zur Kenntnisnahme vor.

[2] Unverändert

[3] Unverändert

[4] (bisher) Aufgehoben

[5] (bisher) wird nun Absatz 4

[2] Für die Finanzierung sind Mittel des Krisenfonds (Art. 35 des Gesetzes vom 5. Oktober 1952/11. November 1975 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung) einzusetzen.

[3] Unverändert.

Beschäftigungspolitische Massnahmen in Rezessionszeiten

Art. 9a (neu) [1] In Zeiten der wirtschaftlichen Rezession kann der Grosse Rat zum Zweck der Arbeitsbeschaffung Massnahmen zur Belebung der privaten Investitionstätigkeit, insbesondere die Gewährung von Investitionsbeiträgen beschliessen.

[2] Die Finanzkompetenzen bleiben für jeden Ausgabenbeschluss vorbehalten.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Bern, 8. Februar 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Bern, 7. März 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 19. Februar 1979

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Feldmann*

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Änderung des Gesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964/29. September 1968/7. Juni 1970/4. Dezember 1972/20. Mai 1973/9. Februar 1977 über die Primarschule und des Gesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963/29. September 1968/7. Juni 1970/4. Dezember 1972/20. Mai 1973/9. Februar 1977 über die Mittelschulen

I. Allgemeine Erläuterungen

Als Hauptanstoss zur Teilrevision des Primar- und Mittelschulgesetzes (PSG/MSG) kann die vom Grossen Rat in der Februar-Session 1973 erheblich erklärte Motion von Herrn Grossrat F. Rohrbach, Mittelhäusern, genannt werden. Der Motionär forderte darin eine Teilrevision des Primarschulgesetzes, welche im besonderen eine Änderung der Bestimmungen in folgenden Punkten zu umfassen habe:

- Anpassung an das Mittelschulgesetz (MSG):
  - Schulzeit nach Lektionen bemessen,
  - kirchlichen Unterricht einheitlich ordnen,
  - den Gemeinden die Einführung des Faches Schwimmen als zusätzlichen Unterricht gestatten;
- Übernahme der nicht bestrittenen Artikel aus der Revisionsvorlage vom 4. Juni 1972 unter Ausklammerung der Frage des Schuljahresbeginns;
- Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Durchführung von Schulversuchen (z. B. Gesamtschule).

Die Erziehungsdirektion beantragte dem Regierungsrat, zuhanden des Grossen Rates die Bereitschaftserklärung zur Vorbereitung einer Partialrevision des Primarschulgesetzes abzugeben, wies jedoch darauf hin, dass die Motion Rohrbach in einem direkten Zusammenhang mit derjenigen von Herrn Grossrat Deppeler aus der November-Session 1972 stehe, welche die Anhandnahme einer Totalrevision der Schulgesetzgebung mit dem Zweck der Überprüfung einer neuen Gesamtkonzeption des bernischen Bildungswesens (Zielsetzung, Strukturen, Organisation) forderte. Es wurde dabei betont, dass der Umfang und die sich stellenden Schwierigkeiten einer Gesamtrevision der Schulgesetzgebung derart gross seien, dass in kürzerer Zeit nicht mit der Unterbreitung einer entsprechenden Vorlage an den Grossen Rat gerechnet werden könne, um so weniger, als die Entwicklungen im schweizerischen Schulwesen in der heutigen Zeit mehr denn je in Fluss geraten seien und der Kanton Bern keine präjudizierenden Vorentscheide treffen könne, die eine Berücksichtigung neuer Strukturerkenntnisse und Organisationsformen im Bereich des Schulwesens für eine spätere Phase verunmöglichen würden. Aus diesen Gründen beantragte die Erziehungsdirektion, vorerst eine Teilrevision nicht nur des Primar-, sondern auch des Mittelschulgesetzes in Aussicht zu nehmen, da durch gewisse heute gültige Artikel der beiden Erlasse in bezug auf die rechtliche Situation der verschiedenen Schulstufen einige zusätzliche Ungleichheiten bestehen, die es ausser denjenigen durch die Motion Rohrbach zur Anpassung anvisierten zu beheben gilt.

Trotz der Tatsache, dass es nicht möglich ist, mit absoluter Sicherheit die sogenannten unbestrittenen Artikel aus der vom Volk am 3./4. Juni 1972 verworfenen Vorlage zu bezeichnen und sie in die Revisionsarbeiten einzubeziehen, wurde versucht, die seinerzeitige Vorlage kritisch auf mögliche – beim Stimmbürger umstrittene – Bestimmungen hin zu untersuchen, die Anlass zur Verwerfung gegeben haben könnten. In den nun vorgelegten Revisionsentwurf wurden nur mehr solche Artikel einbezogen, die nach Auffassung der Erziehungsdirektion nicht dermassen auf Kritik stossen sollten, dass sie Gegenstand einer Ablehnung der Gesamtvorlage bilden könnten. Als weiterer nicht unwesentlicher Ansatzpunkt zur vorliegenden Teilrevision steht die Absicht da, die gesetzlichen Ungleichheiten, wie sie durch die dem französischsprachigen Kantonsteil gewährte Sonderregelung des Grossen Rates vom 4. Dezember 1972 entstanden sind, einer sinnvollen Angleichung entgegenzuführen. Es geht in diesem Teilbereich – mit Ausnahme der Frage des Schuljahresbeginns – darum, das Primar- und Mittelschulgesetz den Bestimmungen der besonderen Schulgesetzgebung für den Jura anzugleichen, um wiederum eine in den Grundzügen einheitliche Gesetzesregelung für das Schulwesen des gesamten Kantonsgebietes zu schaffen. Unter Berücksichtigung des im Sommer 1972 dokumentierten Volkswillens und in Anbetracht der Forderung der Motion Rohrbach hat die Erziehungsdirektion auf eine Wiederaufnahme des Artikels verzichtet, der den Beginn des Schuljahres auf den 15. August für den ganzen Kanton vorsah. Es hätte die Frage geprüft werden können, ob dem Grossen Rat durch die Revision die Kompetenz zu erteilen wäre, zu gegebener Zeit, beispielsweise dann, wenn alle Nachbarkantone diesen Schritt vollziehen wollten, das Datum des Schuljahresbeginns neu festzusetzen; derartige Kompetenzartikel haben sich einige Kantonsparlamente oder Regierungen geben lassen. Deren Anwendung wird erfolgen können, wenn in den betreffenden Regionen ein Entscheid in der Frage des Schuljahresbeginns herbeigeführt werden kann. Um die neue Vorlage in diesem Punkt nicht zu belasten, wurde auf die Einräumung einer solchen Beschlussesmöglichkeit verzichtet; die Erziehungsdirektion ist sich indessen bewusst, welche neuen Schwierigkeiten unter Umständen durch das Weglassen eines derartigen Kompetenzartikels im Gespräch über Fragen der Schulkoordination mit andern Kantonen erwachsen können.

Weitere Elemente, die in der Teilrevision zu berücksichtigen sind, basieren auf verschiedenen parlamentarischen Vorstössen oder Anträgen, so namentlich

auf den Motionen

- Kipfer, Bern, November-Session 1971: Schaffung eines Sonderschulinspektorates,
- Stähli, Biel, November-Session 1974: Einbezug der Berufswahlkunde in den Unterricht,
- Robert, Bern, November-Session 1977: Zuordnung der Französischen Schule in Bern zur kantonalen Erziehungsdirektion,

auf den Postulaten
- Günter, Unterseen, Mai-Session 1975: Änderung von Artikel 72 PSG; Schulungspflicht für behinderte Kinder,
- Staender, Liebefeld, September-Session 1976: Tragfähige Sekundarschulen,
- Hirt, Twann, September-Session 1977: Herabsetzung des Pensionsalters,
- Kipfer, Bern, Februar-Session 1978: Regelungen für den Spezialunterricht,
- Zwygart, Bolligen, Februar-Session 1978: Gleichbehandlung unentschuldigter Absenzen,

auf der Interpellation
- Rollier, Bern, Februar-Session 1975: Fremdsprachenunterricht,

auf den Anträgen
- einer grossrätlichen Kommission 1973: Delegation der Kreiseinteilung für die Schulinspektorate an den Regierungsrat,
- Frutiger, Thun, Januar 1972: Änderung von Artikel 43 MSG; keine Rückversetzung von Sekundarschülern in die Primarschule aus disziplinarischen Gründen.

Schliesslich müssen einige redaktionelle Änderungen verschiedener Bestimmungen erwähnt werden, welche zum Beispiel durch das neue Lehrerbesoldungsgesetz, durch das Dekret über die besonderen Klassen der Primarschulen oder im Zusammenhang mit neueren Strömungen im Bereich der Inhalte und Begriffsbezeichnungen von Unterrichtsfächern notwendig erscheinen, sowie der Versuch, vermehrt staatliche Finanzmittel bereitzustellen, um der Lehrerschaft pädagogische und methodisch-didaktische Unterlagen und didaktische Hilfsmittel zugänglich zu machen; so hat zum Beispiel die Berner Schulwarte in dieser Beziehung bereits namhafte Vorbereitungen an die Hand genommen und wird diese bei Annahme der entsprechenden Gesetzesbestimmung zielgerichtet weiterführen können.

Der Bedeutung entsprechend und im Bestreben, keine unerwünschten Auswirkungen zu präjudizieren, wurde die Teilrevision schrittweise vorbereitet.
Eine innerhalb der Erziehungsdirektion bereinigte Revisionsvorlage ging anfangs 1976 in die Vernehmlassung. Dabei wurden soweit als möglich alle Kreise begrüsst, die entweder von den beabsichtigten Änderungen direkt berührt werden oder dank ihrer fachlichen Kompetenz durch Stellungnahmen zu den Vorschlägen sachgerechte Kritik zu leisten imstande waren. Es betraf dies insbesondere die Seminarkommissionen, die Patentprüfungskommissionen, die Lehrplan- und Lehrmittelkommissionen, die Konferenzen der kantonalen Schulinspektoren und der kantonalen Sekundarschulinspektoren, die kantonalen Konferenzen der Rektoren und der Seminardirektoren, den Bernischen Lehrerverein sowie verschiedene Ämter der Erziehungsdirektion.

Das Echo auf die Vernehmlassung war trotz einiger schwerwiegender Vorbehalte im grossen und ganzen positiv. Demzufolge entschloss sich die Erziehungsdirektion, einen amtierenden Sekundarlehrer und ehemaligen Präsidenten des Bernischen Lehrervereins mit dem Ausarbeiten einer bereinigten Revisionsvorlage des Regierungsrates zuhanden des Grossen Rates zu beauftragen.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 23. März 1977 ermächtigte der Regierungsrat die Erziehungsdirektion, eine Arbeitsgruppe von 20 Mitgliedern zu ernennen, welche die Vorschläge des Projektleiters zu begutachten hatte. Diese Arbeitsgruppe, in der die hauptsächlichsten Beratungsorgane der Erziehungsdirektion sowie Parlamentarier und Lehrerorganisationen repräsentativ vertreten waren, hat die Revisionsvorlage unter dem Vorsitz des Vorstehers der Abteilung Unterricht der Erziehungsdirektion in neun Sitzungen durchberaten. Die vorliegenden Fassungen der neuen oder der revidierten Artikel sind das Ergebnis von Abstimmungen innerhalb der Arbeitsgruppe, welche nach dem Mehrheitsprinzip durchgeführt wurden. Vorbehalte von Mitgliedern der Arbeitsgruppe oder besondere Aspekte, die für die Fassung oder die Interpretation bestimmter Artikel von Bedeutung sind, werden in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Revisionsentwurfes besonders erwähnt.

II. Die wesentlichsten Neuerungen in der Übersicht

1. Vermehrte Unterstützung durch den Staat

Mit den neuen Artikeln 5bis sowie 15ter des Primarschulgesetzes soll die Grundlage für eine vermehrte Unterstützung durch den Staat im Bereich der französischen Schule in Bern und der Bereitstellung pädagogischer und methodisch-didaktischer Unterlagen sowie didaktischer Hilfsmittel geschaffen werden. Ein erster Schritt in dieser Richtung ist mit der Schaffung des Amtes für Unterrichtsforschung und -planung erfolgt; die Bestrebungen, den Schulen neuzeitliche Unterlagen und Hilfsmittel zur Verfügung stellen zu können, lassen sich nur mit der Neukonzeption einer ausgebauten Dokumentationsstelle mit allfälligen regionalen Zweigstellen realisieren, deren Planung und Aufbau von der dem Amt für Unterrichtsforschung unterstehenden Berner Schulwarte bereits aufgenommen wurden.

2. Modifikation der «Fächer»-Artikel

Die Artikel 26 und 27 des Primarschul- und die Artikel 23 und 25 des Mittelschulgesetzes sollen in dem Sinn geändert werden, dass einige Fächer mit zeitgemässen Begriffen umschrieben oder die bestehende Umschreibung ergänzt wird; im weiteren wird versucht, dem Begehren zur gesetzlichen Verankerung der Behandlung von Fragen der Berufswahl im Unterricht zu entsprechen und eine für die beiden Schultypen der Primar- und Sekundarschulen angemessene Annäherung des Fächerangebotes zu erreichen. Als wesentliche Neuerung erscheint für die Primarschule der Unterricht in der zweiten Landessprache nicht wie bisher als obligatorisches Fach nur auf der Oberstufe; durch die Neufassung soll die Möglichkeit geschaffen werden, je nach den Ergebnissen der Empfehlungen der schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz zur Einführung und Koordination des Fremdsprachenunterrichts den Beginn auch auf ein unteres Schuljahr verlegen zu können. Eingehendere Hinweise zum Problemkreis der Unterrichtsfä-

cher finden sich bei den Erläuterungen zu den einzelnen zur Revision vorgeschlagenen Artikeln in Abschnitt IV.

3. Durchführung von Schulversuchen

Nach den Forderungen der Motion Rohrbach sollen durch die vorgeschlagenen neuen Artikel im Primar- und im Mittelschulgesetz klare Grundlagen für die Bewilligung, Organisation, Kostentragung, Überwachung und Auswertung von Schulversuchen geschaffen werden.

4. Lehrausweise anderer Kantone

Gleichwertige ausserkantonale Lehrausweise sollen durch die Erziehungsdirektion für die Erlangung der Wählbarkeit an bernischen Schulen anerkannt werden können. Gleichzeitig soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch Lehrerinnen an unsere Primarschulen definitiv gewählt werden können, die nicht im Besitz des Patents für die Erteilung des Handarbeitsunterrichtes sind (vgl. Motion Rohrbach, sogenannte unbestrittene Artikel, speziell Art. 29 PSG).

5. Jährliche Unterrichtszeit

Der Kanton Bern war bis vor einiger Zeit einer der wenigen Kantone mit neunjähriger Schulpflicht. An der Primarschule war jedoch die jährliche Wochenzahl durchschnittlich um zwei bis drei Wochen tiefer angesetzt als in den meisten übrigen Kantonen. Gesamtschweizerisch setzt sich eine Mindestzahl von 38 bis 39 jährlichen Schulwochen durch. Dies sollte auch für unseren Kanton zur Regel werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, z. B. für abgelegene Berggemeinden, muss die Möglichkeit bestehenbleiben, das dem Schüler zustehende Unterrichtspensum auch mit der minimalen Zahl von 36 jährlichen Schulwochen zu bewältigen. Die gültigen Lektionentafeln der Primarschulen tragen diesem Umstand bereits Rechnung, indem die wöchentlichen Lektionenzahlen im Lehrplan je nach der Schulwochenzahl differenziert festgesetzt sind, und dem Primarschüler im ganzen Kantonsgebiet auf derselben Altersstufe grundsätzlich die gleiche Zahl an Jahreslektionen des obligatorischen Unterrichts erteilt wird.
Aus der vom Volk im Jahre 1972 verworfenen Vorlage ist wiederum der Verzicht auf die Fixierung der Zahl der jährlichen Unterrichtslektionen übernommen worden. Die Zahl der Unterrichtseinheiten, heute Lektionen zu 45 Minuten Dauer, soll wie bei den Mittelschulen auch für die Primarschulen im kantonalen Lehrplan festgelegt werden können. Damit soll eine allfällige Einführung der Fünftagewoche in der Schule offenbleiben, wobei festgehalten werden muss, dass diese bei den heute durch die Lehrpläne vorgeschriebenen Lektionenzahlen nicht ohne unzumutbare Belastung der Schüler – namentlich auf der Oberstufe – eingeführt werden kann. Diese Tatsache stellt gleichzeitig einen Grund dafür dar, dass unseren Schulen nicht ohne weiteres die Einführung neuer Fächer zugemutet werden kann. Eine generelle Einführung der Fünftagewoche wäre – abgesehen von der Umstrittenheit des Sinnes und der Folgen einer derartigen Massnahme – nur dann möglich, wenn die Lektionenzahlen der heute bestehenden Fächer reduziert würden; die bei einer Erweiterung des Fächerkanons entstehende Problematik in bezug auf die Belastung des Schülers oder die Notwendigkeit der Herabsetzung der Lektionenzahl mit entsprechendem Stoffabbau in den bestehenden Fächern lässt sich kaum ermessen.

6. Besondere Klassen der Primarschulen

Artikel 69 des Primarschulgesetzes soll in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des geltenden Dekrets über die besonderen Klassen der Primarschulen gebracht werden. Zudem soll in Artikel 70 klarer als bisher die Pflicht der Gemeinden hervorgehoben werden, dass sie zur speziellen Schulung behinderter Kinder verpflichtet sind. (Noch immer gibt es Gemeinden, die für die Schulung ihrer körperlich oder geistig benachteiligten Kinder die erforderlichen Kleinklassen oder den notwendigen Spezialunterricht nicht führen.) Schliesslich soll durch Artikel 72 die verbindliche Schulungspflicht für Kinder verankert werden, die nicht in besonderen Klassen nach Artikel 69 unterrichtet werden können.

7. Inspektion und Betreuung der Schulen

Die Erziehungsdirektion schlägt im Primar- und im Mittelschulgesetz eine angemessene Erhöhung der Zahl der Schulinspektoren vor. Das Berufsbild des Schulinspektors hat sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten entscheidend verändert: Die Zahl der Klassen ist in den letzten zehn Jahren unaufhaltsam gestiegen, wobei heute festgestellt werden darf, dass diese Aufwärtsentwicklung aufgrund der rückläufigen Geburtenzahlen eher einer Stagnation Platz macht. Dazu sind die Aufgaben der Schulinspektoren im administrativen Bereich wesentlich umfangreicher geworden (so auch z. B. als Folge des Lehrerbesoldungsgesetzes). Es liegt im zwingenden Interesse der Erziehungsdirektion, dass die Schulinspektoren als Spezialisten in Fragen des Bildungswesens immer wieder zur Mitarbeit in Kommissionen, vor allem bei der Herausgabe von Lehrplänen und Lehrmitteln, in Ausbildungsfragen und bei der Vorbereitung neuer Erlasse beigezogen werden können. Aufgrund der genannten Umstände genügt die heutige Zahl von Inspektoren bei weitem nicht mehr. Der Schulinspektor muss in erster Linie Helfer und Berater des Lehrers sein; die Erfahrungen zeigen jedoch, dass er diese Aufgabe nur mit grössten Schwierigkeiten in einigermassen befriedigender Weise erfüllen kann, wenn er 250 bis 340 Klassen, in gewissen Sekundarschulinspektoratskreisen über 500 Klassen, zu betreuen hat und die dargestellten zusätzlichen Verpflichtungen übernehmen muss. Der Vorschlag zur Neufassung der entsprechenden Artikel im Primar- und Mittelschulgesetz sieht – nebst der Erhöhung der Zahl der Inspektoratskreise – ebenfalls vor, dass im Rahmen der zukünftig festgesetzten Anzahl einzelne Inspektoren mit kleinerem Inspektoratskreis ernannt und für bestimmte Tätigkeitsbereiche eingesetzt werden sollen. Diese Bereiche können beispielsweise die Behandlung von speziellen Fragen des Kindergartenwesens, die Schulhausbauberatung, die Planung, Organisation und leitende Durchführung der Patentprüfungen sowie die intensivere Bearbeitung von Fragen der besonderen

Klassen der Primarschulen umfassen. Es wäre jedoch nach der Auffassung der Erziehungsdirektion verfehlt, wenn einzelne Inspektoren ausschliesslich mit der Übernahme bestimmter Spezialaufgaben betraut werden müssten, so zum Beispiel allein mit der Betreuung und Aufsicht über die besonderen Klassen. Der Schulinspektor mit seinen vielfältigen Aufgabenbereichen sollte eine minimale Klassenzahl innerhalb eines Inspektoratskreises in seinem angestammten Tätigkeitsgebiet der Normalklassen beaufsichtigen und nicht ausschliesslich als Spezialist für die Behandlung von besonderen Bereichen des Unterrichtswesens amtieren müssen. Wir haben mehr denn je die Pflicht, gerade auch behinderte Kinder, die in besonderen Klassen geschult werden müssen, als Teil unserer Gesellschaft zu betrachten, der nicht isoliert und abseits dasteht, sondern der Bejahung und Achtung der Persönlichkeit bedarf. Die Tendenz geht heute dahin, dass Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen solange wie möglich in einer normalen Klassengemeinschaft integriert bleiben und so bald wie möglich wieder integriert werden, wenn sie gesondert geschult werden mussten. Eine allzu leichtfertige und zu rigorose Absonderung behinderter Schüler läuft einer modernen sozialpädagogischen Haltung zuwider. Dies will jedoch nicht heissen, dass nicht besondere Klassen gebildet werden sollten: Sie müssen aber so gut wie möglich in unser ganzes Unterrichtssystem integriert sein. Äussere Zeichen dafür sollen sein:

a Besondere Klassen sollen räumlich so nahe bei den übrigen Klassen liegen, dass die Abtrennung nur so weit erfolgt, als es im Interesse der behinderten Kinder liegt.

b Besondere Klassen sollen den gleichen Inspektor als den ihren betrachten können, der auch für die Primarschule zuständig ist. Dadurch wird die Separation weniger, die Integration stärker demonstriert. Es würde auch verhindert, dass durch Spezialisten falsche Massstäbe gebildet werden könnten.

Die Betreuungs- und Aufsichtsfunktion des Primarschulinspektors über sämtliche Bereiche des schulischen Spektrums hat sich bisher – ausser der genannten übermässig hohen zu betreuenden Klassenzahl – als angemessene Lösung gezeigt, von der abzugehen die Erziehungsdirektion nicht ohne zwingende Gründe bereit ist. Paradox würde die Schaffung eines Sonderschulinspektors für den französischen Kantonsteil erscheinen, indem dieser gegenwärtig weniger als 40 Klassen zu beaufsichtigen hätte.

Abschliessend ist darauf zu verweisen, dass in den weitaus meisten Gemeinden die besonderen Klassen der Primarschulen derselben Schulkommission unterstellt sind wie die Normalklassen, und es aus diesem Sachverhalt heraus unverständlich wäre, wenn die gleiche Kommission je nach den sich stellenden Fragen mit dem einen oder andern Inspektor zu verhandeln hätte.

8. Dauer des Provisoriums an Sekundarschulen

Ein Postulat von Eltern, Lehrern und Schulbehörden soll verwirklicht werden, welches verlangt, dass die Probezeit in der Sekundarschule auf ein Schulsemester verlängert wird. Diese Regelung hat sich bei den höheren Mittelschulen bewährt.

9. Staatsbeiträge an die Bau- und Erstellungskosten von Schulanlagen

Da die in der Fassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 29. September 1968 enthaltenen Artikel 12 des Primar- und Artikel 46 des Mittelschulgesetzes in der Gültigkeit auf zehn Jahre befristet sind, ist es notwendig, diese als integrierenden Bestandteil in das Primar- und Mittelschulgesetz aufzunehmen, um damit die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Bau- und Erstellungskosten von Schulanlagen auch nach den zu erlassenden zukünftigen Bestimmungen über den Finanzausgleich zu gewährleisten.

III. Voraussichtliche Kosten, die aus der Partialrevision erwachsen werden

Neuerungen in den gesetzlichen Bestimmungen haben in der Regel für Gemeinden und Kanton Mehraufwendungen zur Folge. Die durch den vorliegenden Entwurf der Revisionsvorlage entstehenden geschätzten jährlichen Mehrkosten können als relativ bescheiden bezeichnet werden, wenn berücksichtigt wird, dass dadurch eine namhafte Optimierung der Schulsituation erwartet werden kann, so z. B. durch den Aufbau einer zeitgemässen Dokumentationsstelle für die Lehrerschaft im Rahmen der Berner Schulwarte, durch die Möglichkeit der Herabsetzung des Beginns des Fremdsprachenunterrichts an den Primarschulen, durch Neuerungen, die sich aus der Durchführung und Auswertung gezielter Schulversuche für den gesamten Unterricht ergeben können, oder durch die angestrebte Verbesserung der Aufsichts- und Beratungsfunktion an den Schulen aufgrund der geplanten Vermehrung der Schulinspektoratskreise.

Die abschätzbaren Gesamtmehrkosten werden sich aufgrund der geplanten Revision für den Kanton auf jährlich etwa 2 bis 3 Millionen Franken, für die Gemeinden auf etwa 1,3 bis 1,5 Millionen Franken belaufen; ausserdem wird eine gewisse Umlagerung in den bereits heute erbrachten Aufwendungen des Staates erforderlich sein, indem beispielsweise im Rahmen der Lehrerfortbildung Prioritäten zu setzen sein werden, sobald über den Beginn des Fremdsprachenunterrichts Klarheit besteht und die Lehrerschaft der entsprechenden Stufe auf die Erteilung dieses Unterrichts vorbereitet werden muss. Es ist jedoch zu bedenken, dass die zu erwartende Kostenfolge von derart zahlreichen Unsicherheitsfaktoren beeinflusst werden kann, dass eine gültige und zuverlässige Prognose völlig ausgeschlossen ist. So ist es im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, das Ausmass der Kosten schlüssig vorauszuberechnen, die beispielsweise durch den vorverlegten Fremdsprachenunterricht, den Ausbau der Schulwarte oder aus Schulversuchen erwachsen werden.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Revisionsentwurfes

A. Primarschulgesetz

Artikel 5 Aufgrund der Beschlüsse des Rates der 187 (administrative Dezentralisation, interkantonale Zusammenarbeit und andere sich aus der Enklavesituation

ergebende Probleme) legt der Regierungsrat gemäss dem ihm erteilten Auftrag einen neuen Absatz 3 dieses Artikels vor. Damit soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass bei regionalen Schulzusammenschlüssen in Grenzgebieten der Besuch ausserkantonaler Schulen bewilligt werden kann. Allfällig daraus entstehende Mehrkosten sollen vom Staat übernommen werden, wobei der Regierungsrat das Nähere durch eine Verordnung zu regeln haben wird. Den neuen Bestimmungen zufolge werden beispielsweise Schüler aus dem Laufental ausserkantonale öffentliche Schulen besuchen können, soweit sich keine entsprechende Schule innerhalb des Kantons Bern in verkehrsmässig zumutbarer Nähe befindet.

Artikel 5bis Schon vor der Annahme der Motion Robert im Grossen Rat hat die Erziehungsdirektion die Stadt Bern um eine Stellungnahme zur allfälligen Umwandlung der französischen Schule in Bern in eine öffentliche Schule ersucht. Aus der Antwort des Gemeinderates geht hervor, dass sich ein Einbruch ins Territorialprinzip in Bern aus der besonderen Stellung als Kantons- und Bundeshauptstadt begründen lässt, eine Übernahme durch die Stadt jedoch nicht in Frage kommt und über eine allfällige finanzielle Beteiligung verhandelt werden müsste. Die vorliegende Fassung des Artikels sieht nun eine Übernahme durch den Kanton unter der Bedingung vor, dass sich Bund und Sitzgemeinde in angemessenem Mass finanziell beteiligen. Ins Dekret des Grossen Rates werden nebst organisatorischen Bestimmungen auch solche über den Kreis der zum Schulbesuch Berechtigten gehören.

Artikel 12 Für die vorgesehene Aufnahme dieser Bestimmungen gelten die Erläuterungen in Abschnitt II Ziffer 9.

Artikel 15ter Ausser den in den vorstehenden Ausführungen genannten Absichten zur Errichtung einer zeitgemässen Dokumentationsstelle bleibt zu erwähnen, dass die Unterlagen und Hilfsmittel nicht etwa nur den Primarschulen zugänglich sein sollen, wie dies allenfalls aufgrund der Verankerung der Bestimmung im Primarschulgesetz vermutet werden könnte; es ist selbstverständlich, dass im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Bedürfnisse der verschiedenen Schulstufen angemessen zu berücksichtigen sein werden. Durch den vorgesehenen Einbezug dieser Bestimmung in den Vorschlag zur Neufassung von Artikel 83 Absatz 1 des Mittelschulgesetzes soll der Geltungsbereich auch auf die Mittelschulen ausgedehnt werden.

Artikel 16 Hier gelten die gleichen Erläuterungen wie zu Artikel 12.

Artikel 25 Es wird in Zukunft – nicht zuletzt als eine der Massnahmen zur Dämpfung eines möglichen Lehrerüberflusses – notwendig sein, vorab für mittlere und grössere Primarschulen die Eröffnung von Lehrstellen ohne Neuführung einer Schulklasse zu bewilligen. Die an einer ausgebauten Primarschule durch Fremdsprachenunterricht sowie eingeführten zusätzlichen und Wahlfachunterricht entstehenden «Überhanglektionen» (Unterrichtslektionen, die über den vollen Beschäftigungsgrad der an den bestehenden Klassen amtierenden Lehrer hinausgehen) lassen sich in manchen Fällen zu weiteren Lehrstellen zusammenfassen; ebenso entstehen derartige Überhanglektionen durch die den Schulleitern gewährten Entlastungslektionen sowie aufgrund der Altersentlastung der Lehrerschaft, wie sie seit dem Inkrafttreten des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes besteht. Es ist denkbar, dass auf diese Weise eine Anzahl neuer Lehrstellen zur Besetzung durch hauptamtliche Lehrerinnen oder Lehrer gewonnen werden kann, wobei die in den letzten Jahren erfolgte Verringerung der Schülerzahlen aufgrund des Geburtenrückganges in zahlreichen Gemeinden hier einer auf längere Sicht zu führenden zusätzlichen Lehrstellenzahl Grenzen setzt. Ausserdem bedeutet die Schaffung von Lehrstellen ohne Neueröffnung von Klassen an unseren Primarschulen – abgesehen von den bereits bestehenden Turnlehrerstellen in grösseren Gemeinden – ein Novum, das dem bisherigen Prinzip des Klassenlehrersystems zuwiderläuft; die Aufteilung des Primarunterrichts einer Klasse auf verschiedene Lehrer sollte nur so weit vorgenommen werden, als nicht eine pädagogisch unverantwortliche Zerstückelung des Unterrichts – mit entsprechenden negativen Auswirkungen beim Schüler – die Folge ist.

Artikel 25bis Die bisherigen Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels widersprechen den heutigen Auffassungen der unterrichtlichen Gleichberechtigung der Mädchen gegenüber den Knaben. Den Mädchen müssen in Zukunft Fächer, die bisher den Knaben vorbehalten waren, ebenso zugänglich gemacht werden. Erste Schritte wurden bereits mit der Inkraftsetzung des neuen Lehrplans für die Primarschulen auf den 1. April 1973 unternommen, indem beispielsweise Schülerinnen, die das Fach Technisches Zeichnen oder Wahlfächer besuchen, auf der Oberstufe teilweise vom Mädchenhandarbeitsunterricht entlastet werden können. Demgegenüber wird durch die Änderung von Artikel 26 das «Handarbeiten» nicht mehr nur auf die Mädchen beschränkt bleiben. Ebenso steht die Möglichkeit, einer Gemeinde auf Gesuch hin zu gestatten, die hauswirtschaftliche Bildung der Mädchen des neunten Primarschuljahres zum Hauptpensum des Schulunterrichts dieses Schuljahres auszugestalten, im Widerspruch zum Postulat der angemessenen Gleichberechtigung von Mädchen und Knaben. Trotz des bisherigen Bestehens dieser Gesetzesbestimmung existiert bereits heute kein Schulort mehr, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Artikel 26 Einige der bisherigen Fächer werden in Absatz 1 mit zeitgemässen Begriffen neu umschrieben, oder es werden die bestehenden Umschreibungen ergänzt. Wesentlich ist der Wegfall der bisherigen Beschränkung des obligatorischen Unterrichts in der zweiten Landessprache auf das siebente bis neunte Schuljahr. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Artikel 25bis Absatz 1 (diese Bestimmungen sollen keine Änderung erfahren) und 55quater wird die Möglichkeit zu schaffen versucht, ohne Vornahme einer neuen Teilrevision des Primarschulgesetzes zu gegebener Zeit den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in bezug auf die Einführung und Koordination des Fremdsprachenunterrichts im Kanton Bern in angemessener Weise Folge leisten

zu können. Nebst der Möglichkeit, den Beginn des Französisch- bzw. Deutschunterrichts als obligatorisches Fach in ein unteres Schuljahr verlegen zu können, wird der Kanton Bern bei einem solchen Schritt folgenden Punkten seine grösste Aufmerksamkeit schenken müssen: intensive Bemühungen zur Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Lehrerschaft für die Erteilung des Fremdsprachenunterrichts, Mitarbeit an der Erstellung entsprechender Lehrpläne und methodenungebundener Lehrmittel mit Berücksichtigung der neueren Erkenntnisse im Bereich des Fremdsprachenunterrichts, Vermeiden einer überbelastenden Zahl der Gesamtlektionen für den einzelnen Schüler durch die Herabsetzung des Beginns des obligatorischen Fremdsprachenunterrichts und Verhinderung der Festsetzung des Fremdsprachenunterrichts als Prüfungsfach beim Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule sowie als Promotionsfach beim Beginn zum Beispiel bereits im vierten Schuljahr.

In der Arbeitsgruppe der Erziehungsdirektion (s. allgemeine Erläuterungen) wurde auf die unterschiedliche Fassung des ersten Satzes von Absatz 1 im Primarschulgesetz und im Mittelschulgesetz (Art. 23) hingewiesen, wo bestimmt wird: «An *jeder* Sekundarschule sind die folgenden Fächer zu unterrichten: ...» Mit Rücksicht auf bestehende Primarschulen ohne Oberstufe, wo einige Fächer gar nicht unterrichtet werden können, wurde für das Primarschulgesetz die Formulierung «An *der* Primarschule sind die folgenden Fächer zu unterrichten: ...» gewählt.

Aufgrund gewandelter Auffassungen neu formuliert wurde in Absatz 1 insbesondere die Fachbezeichnung «Religion/Lebenskunde». Die Arbeitsgruppe legt Wert darauf, den Begriff «Lebenskunde» richtig verstanden zu wissen. In diesem Teilgebiet soll beispielsweise nicht auf mehr oder weniger geeignete Art Sexualkunde betrieben werden (dies geschieht besser im Biologieunterricht oder im Rahmen der Gesundheitspflege); vielmehr gilt es, verschiedene Lebenssituationen im Rahmen einer Wertlehre einzustufen und Betrachtungen anzustellen, in denen die Frage nach dem Sinn des Lebens im Vordergrund steht.

Ebenfalls zu Missverständnissen Anlass geben könnte die neue Bezeichnung «Mathematik» in Absatz 1, weil damit sogleich die Mengenlehre verbunden wird. Mit der Bezeichnung «Mathematik» ist diesbezüglich jedoch nichts präjudiziert: sie umschliesst Rechnen, Algebra und Geometrie und erübrigt ein gesondertes Aufzählen dieser drei Teilgebiete.

Die vorgeschlagene Fassung von Absatz 1 bringt mit der Bezeichnung «Handarbeiten/Werken» im weiteren in doppelter Hinsicht eine Öffnung: Das bisherige Fach «Handfertigkeitsunterricht für Knaben vom fünften Schuljahr an» (Artikel 27), nun «Werken» genannt, kann grundsätzlich auch von Mädchen besucht werden. Zum andern bietet das Fach «Werken» neue, vielfältige Möglichkeiten zu kreativem Gestalten, so dass die Beschränkung dieses Unterrichts auf Knaben nicht mehr gerechtfertigt wäre. Ebenso würde durch den Vorschlag zur Neufassung in Zukunft die Teilnahme der Knaben am Hauswirtschaftsunterricht möglich, unter Umständen durch die Führung besonderer Knabenklassen.

Die vorgeschlagene Fassung von Absatz 2 soll in Zukunft die Möglichkeit geben, neben den obligatorischen Lektionen eines Faches weitere für den Schüler fakultative Lektionen im Lehrplan vorzusehen, wie dies bereits für das Fach Mädchenhandarbeiten im heute geltenden Primarschullehrplan der Fall ist. Im neunten Schuljahr steht es den Mädchen frei, bei genügender Schülerzahl zu den beiden obligatorischen Lektionen zwei weitere als freiwilligen Kurs zu besuchen.

Absatz 3 wurde in Berücksichtigung des Postulates Kipfer (Regelungen für den Spezialunterricht) neu eingefügt. Da gegenwärtig die Voraussetzungen zur Erteilung von Spezialunterricht, z. B. des vom Postulanten geforderten Rhythmikunterrichts noch nicht gegeben sind, weil die benötigten fachlich ausgebildeten Lehrkräfte fehlen, ist die Bestimmung in Absatz 3 vorderhand erst als gesetzliche Grundlage und Ausgangspunkt für künftige Abweichungen vom Fächerkanon zu betrachten.

Absatz 4 der vorgeschlagenen Fassung übernimmt inhaltlich Absatz 3 der bisherigen Fassung. Neu soll den Schulkommissionen die Möglichkeit gegeben werden, behinderte Schüler auch von andern Fächern, z. B. Turnen, zu dispensieren.

Absatz 5 nimmt die durch die Motion Stähli, Biel (vgl. Abschnitt I, allgemeine Erläuterungen), geforderte Behandlung von Fragen der Berufswahl in den Vorschlag der Revisionsvorlage auf. Aus den nachstehend dargelegten Gründen ist jedoch die Erziehungsdirektion der festen Meinung, dass ein solcher Unterricht Bestandteil der bestehenden Fächer zu bilden hat, ebenso werden im Unterricht in Gesundheitspflege im weitesten Sinn im Rahmen des ordentlichen Unterrichts nebst Fragen der Körperpflege solche aus dem Bereich der Geschlechtserziehung, der Beziehung des Menschen zu seiner Umwelt, der Konsumentenerziehung, des Verhältnisses des Menschen zu den Massenmedien, Massnahmen zur Erste-Hilfe-Leistung usw. zu behandeln sein. Der bernische Lehrplan für die deutschsprachigen Primarschulen umschreibt bereits heute die genannten Inhalte, mit welchen der Unterricht in Gesundheitspflege auszufüllen ist, und erwähnt die genannten Problemkreise. Es muss hier zur Begründung auf den bereits früher erwähnten Umstand hingewiesen werden, dass für den Schüler nicht beliebig neue Fächer oder weitere Unterrichtslektionen in bestehenden Fächern aufgestockt werden können, ohne ihn einer unzumutbaren Belastung auszusetzen. Dass ausserdem die Bereitschaft der Lehrerinnen und Lehrer zur Übernahme ständig neuer Aufgaben durch die Schule aus verständlichen Gründen nicht vorhanden ist, sei nur am Rande vermerkt. Der Lehrer an der Primarschule ist bereits heute ein «Mehrkämpfer» im breitesten Sinn und auch bei einer namhaften Verbesserung und Intensivierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht ohne weiteres in der Lage, angesichts der vermehrten Schwierigkeiten in der heutigen Erziehungsarbeit neue Aufgaben zu übernehmen, die von der Sache her eigentlich zu den Pflichten des Elternhauses gehören. Die Erziehungsdirektion versucht diesen ernst zu nehmenden Bedrängnissen, denen sich der Lehrer immer häufiger gegenübergestellt sieht, in der Weise entgegenzuwirken, dass im Vorschlag zu Absatz 5 die Bestimmung vorgesehen wird, wonach für die Erteilung eines bestimmten Unterrichts, z. B. der Geschlechtserziehung, von den betreffenden Lehrern eine besondere Ausbildung verlangt werden kann.

Mit der blossen Verankerung von Gesetzesbestimmungen zur Einführung neuer oder zur inhaltlichen Erweiterung bestehender Schulfächer in einem Grunderlass, die den Lehrer zwar verpflichten, einen bestimmten Unterricht erteilen zu müssen, für dessen Durchführung er aber die nötigen Voraussetzungen und Kenntnisse

nicht besitzt, ist keine echte Verbesserung der Unterrichtssituation zu erreichen; vielmehr müssten die von verschiedenster Seite gestellten Forderungen zur Erteilung neuer Fächer an unseren Schulen als blosses Lippenbekenntnis bezeichnet werden – welches aufgrund des Unvermögens des Elternhauses in gewissen Bereichen der Erziehung diesem zugeordnete Aufgaben der Schule überbinden will – wenn nicht gleichzeitig der zeitliche und inhaltliche Abbau bestehender Fächer in das Verlangen nach der Einführung neuer Unterrichtsinhalte miteinbezogen wird. Für die Erziehungsdirektion war deshalb oberste Richtlinie für die Ausarbeitung der Revisionsvorlage, im Bereich des Fächerkanons Lösungen vorzuschlagen, die den Realitäten gerecht werden könnten und für deren Durchführungsmöglichkeit im Schulalltag auch einige Chancen eingeräumt werden können.
In Absatz 6 soll in Angleichung an das Mittelschulgesetz (Art. 38 Abs. 3) der Vorbehalt für die Möglichkeit der Dispensation von Schülern vom Besuch des Unterrichts in Religion/Lebenskunde auf den Wunsch ihrer Eltern hin ausdrücklich festgelegt werden.

Artikel 27 Die erforderlichen Erläuterungen und Begründungen zur Abänderung dieser Bestimmungen finden sich in den Ausführungen zu Artikel 26. Es bleibt anzufügen, dass mit dem Vorschlag, den Nachholunterricht für zugezogene Schüler gesetzlich zu verankern, lediglich eine bisher aufgrund des Kreisschreibens vom 28. September 1965 des Regierungsrates betreffend Massnahmen im Hinblick auf die Eingliederung ausländischer Schulkinder in die Schulen des Kantons Bern gehandhabte Praxis im Primarschulgesetz als Grunderlass Eingang finden soll. Es stellt ein Gebot der Gleichberechtigung dar, wenn ein Nachholunterricht in deutscher Sprache beispielsweise auch für einen aus der italienischsprachigen Schweiz zugezogenen Schüler möglich sein soll und ebensosehr ein Schüler speziellen Französisch-Nachholunterricht erhalten kann, wenn er aus einem Kanton zuzieht, dessen entsprechender Fremdsprachenunterricht erst in einem späteren Schuljahr einsetzt und demzufolge beim Übertritt in die bernische Schule wesentliche Lücken bestehen.
Den zahlreichen Forderungen zur besonderen Berücksichtigung der musischen Fächer entsprechend, wird die Möglichkeit zur Einführung von Chorgesang als zusätzlichem Unterricht zum obligatorischen Fach Singen/Musik vorgeschlagen.
Als Neuerung im Sinn einer Angleichung zu den fakultativen Fächern gemäss Artikel 25 des Mittelschulgesetzes wird vorgeschlagen, den zusätzlichen Unterricht in Gartenbau und Chorgesang als für den Schüler fakultativ vorzusehen, wobei der Schulkommission die Kompetenz übertragen werden soll, diese beiden Fächer für alle oder für einen Teil der Schüler einer Klasse verbindlich zu erklären.
Auf die Festlegung der Möglichkeit, im Sinn der Forderungen der Motion Rohrbach den Schwimmunterricht als zusätzliches Fach auch an den Primarschulen einzuführen, glaubt die Erziehungsdirektion aus guten Gründen verzichten zu können. Mit der durch die Bundeserlasse über Turnen und Sport für die Kantone verbindlich vorgeschriebenen Einführung der dritten wöchentlichen Turnstunde für Knaben und Mädchen durchgehend während des ganzen Jahres lässt sich auch der allgemeine Einbezug des Schwimmunterrichts in den Rahmen des obligatorischen Turnunterrichts vertreten, wie er durch den Lehrplan des Faches Turnen für die Primarschulen heute bereits vorgesehen wird.
Auch hier sind jedoch den Möglichkeiten für die Aufstockung weiterer zusätzlicher Lektionen für den Schüler enge Grenzen gesetzt. Zudem ist mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass die allgemeine Einführungsmöglichkeit des Schwimmunterrichts als Zusatzfach im Hinblick auf die Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes mit seiner Lastenverteilung äusserst fragwürdig erscheint. Kaum in einem andern Bereich wie demjenigen des Schwimmens würden hauptsächlich diejenigen Gemeinden den Unterricht einführen, in welchen bereits die notwendigen Voraussetzungen in bezug auf Hallenbäder, Lehrschwimmbecken und Freibäder bestehen; die abgelegenen Landgemeinden ohne die entsprechenden Einrichtungen müssten aber ihre Anteile an die betreffenden Lehrerbesoldungskosten im Rahmen der Gesamtheit der Gemeinden ebenso tragen helfen wie beim übrigen Unterricht.
Eine allgemeine Erweiterung der Lektionenzahlen für den Schüler durch die Einführung weiterer neuer Fächer liesse sich letztlich auch nicht verantworten, wenn man die Situation, wie sie heute aufgrund der geltenden Bestimmungen an der Primarschule für geeignete und bildungswillige Schüler besteht, einer zahlenmässigen Überprüfung unterzieht:

Beispiel: 36 Schulwochen, neuntes Schuljahr

	Knaben	Mädchen
Obligatorischer Unterricht	32	33
Handfertigkeit	2	–
Freiwilliges Handarbeiten	–	2
Gartenbau	2	2
Instrumentalunterricht Wahlfach	1	1
Mathematik Wahlfach	2	–
Französisch Wahlfach	–	2
Deutsch Wahlfach	2	–
Handfertigkeit Wahlfach	–	2
Total	41	42

Maximal zulässige wöchentliche Lektionenzahl mit Wahlfach: 38. Maximal zulässige wöchentliche Lektionenzahl ohne Wahlfach: 37. Höchstens zwei Wahlfächer (Instrumentalunterricht zählt nicht mit).
Abgesehen davon, dass die maximal gestattete wöchentliche Unterrichtszeit von 38 Lektionen als ausserordentlich hoch zu bezeichnen ist – gemäss dem revidierten Artikel 55quater ist eine Reduktion vorgesehen –, kann der geeignete und bildungswillige Primarschüler bereits heute nicht vollumfänglich von dem ihm durch Gesetz zugesprochenen Unterrichtsangebot Gebrauch machen. Ausserdem ist der einzelne Schüler einer nicht unwesentlichen zusätzlichen Belastung durch die gestellten Hausaufgaben unterworfen; möchte er die ihm aufgrund der Gesetzesrevision von 1964 angebotenen Möglichkeiten des Besuchs von zusätzlichen und Wahlfächern ausnützen, so wird nebst der zeitlichen Überbelastung

ebenfalls seine Aufnahme- und Arbeitskapazität überfordert. Selbst der weniger begabte Schüler ist mit der Zahl der obligatorischen Lektionen pro Woche und angesichts der in den meisten Gemeinden eingeführten Lektionen des zusätzlichen Handfertigkeitsunterrichts mit einer ansehnlichen, die obere Grenze des Zumutbaren erreichenden Gesamtlektionenzahl belastet, welche ein Aufstocken weiterer Unterrichtslektionen nicht offenlassen.
Die Erweiterung des Fächerkanons mit entsprechender Übernahme neuer Aufgaben durch die Schule wäre folglich in der Wirklichkeit selbst unter Inkaufnahme der geäusserten Vorbehalte nur mit einer massiven Herabsetzung der Lektionenzahlen in den traditionellen bestehenden Fächern – wie z. B. Mathematik oder Deutsch bzw. Französisch – möglich. Im Bewusstsein, dass die Schulen unseres Kantons in letzter Zeit in zunehmendem Masse grösseren Belastungen ausgesetzt sind, kann es die Erziehungsdirektion nicht verantworten, durch unangemessene Revisionsvorschläge in bezug auf die Erweiterung des Fächerkanons eine unzumutbare Situation im Unterricht zu präjudizieren. In Anbetracht der fortschreitenden Erneuerung des Mathematikunterrichts und der zentralen Bedeutung des muttersprachlichen Unterrichts ist sie auch nicht bereit, für eine Reduktion der Lektionenzahlen in diesen Hauptfächern einzustehen.

Artikel 28ter Im Bemühen um eine Verbesserung und angemessene Erneuerung der Unterrichtssituation auf allen Stufen sowie im Rahmen der Bestrebungen zur Koordination der Lehrinhalte und Lehrmittel im schweizerischen Schulwesen war die Erziehungsdirektion schon in den vergangenen Jahren für alle Neuerungen, die im Bildungswesen nicht nur eine äussere Angleichung, sondern gleichzeitig auch eine innere Reform bringen. In diesem Sinn wurden denn in letzter Zeit auch etliche Projekte an verschiedenen Stufen und Schulorten mit Bewilligung der Erziehungsdirektion und staatlicher Mitarbeit und -finanzierung realisiert oder befinden sich Versuche noch im Gang. Wir erinnern – ohne abschliessend sein zu wollen – an die Schulversuche mit Französisch- bzw. Deutschunterricht vom vierten Schuljahr an, mit Niveauunterricht an einigen Sekundarschulen, mit Projektunterricht, Versuche mit prüfungsfreiem Übertritt in die Sekundarschule, die versuchsweise Einführung des vom Schweizerischen Kindergartenverein herausgegebenen Rahmenplanes für die Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten und an den Gesamtschulversuch Manuel in der Stadt Bern.
Mit der vorgeschlagenen Fassung des Artikels 28ter soll die klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden, auch in Zukunft notwendig oder sinnvoll erscheinende Schulversuche mit neuen Lehrstoffen, neuen Lehrmitteln oder neuen Unterrichtsmethoden und -formen anzuordnen oder zu bewilligen. Dabei ist es Aufgabe der verantwortlichen staatlichen Behörden – in diesen Bereichen im besonderen des kantonalen Amtes für Unterrichtsforschung und -planung, zum Teil in Zusammenarbeit mit den Zentralstellen für Lehrerfortbildung –, darüber zu wachen, dass einerseits nicht Wertvolles nur um des Neuen willen über Bord geworfen wird und dass andererseits das Neue gründlich geprüft wird und allenfalls in Schulversuchen Erfahrungen gesammelt werden können, bevor Neuerungen in unseren Schulen Eingang finden; es würde zu einer unheilvollen Verwirrung mit entsprechender Benachteiligung der betroffenen Schüler führen, wenn örtliche Schulbehörden oder einzelne Lehrkräfte mit Schulklassen oder Schulen Experimente durchführten, welche nicht von den staatlichen Instanzen angeordnet oder bewilligt worden wären. Besondere Bedeutung kommt dabei der Auswertung von Schulversuchen durch die Organe der Oberaufsichtsbehörden über das Schulwesen zu, indem es namentlich darum geht, günstige Versuchserfahrungen und -ergebnisse bei zukünftigen breiteren oder allgemeinen Reformen berücksichtigen zu können. Dass sich der Staat vor allem dann auch kostenmässig an Schulversuchen zu beteiligen hat, wenn er diese selber veranlasst oder anordnet, erscheint selbstverständlich.

Artikel 29 Durch die vorgeschlagene Fassung soll die Möglichkeit geschaffen werden, entsprechende Lehrausweise anderer Kantone anzuerkennen, für deren Erwerb mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie für den Erwerb des bernischen Lehrpatents. Damit würde für solche Lehrpersonen die definitive Wählbarkeit an bernische Primarschulen ohne die bisher notwendige Erlangung des bernischen Primarlehrerpatents ermöglicht. Zudem sollen durch den Revisionsvorschlag künftig Lehrerinnen ohne Handarbeitspatent an unseren Primarschulen unterrichten können.
Zudem sind die Bestimmungen für den Erwerb des bernischen Lehrpatents in Übereinstimmung mit denjenigen des Gesetzes vom 17. April 1966/26. Oktober 1969/12. Februar 1974 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen zu bringen.

Artikel 30 Aufgrund der geltenden Bestimmungen kann die Wahlbehörde einen Lehrer nicht ohne weiteres gegen seinen Willen an eine andere Schule der Gemeinde oder des Schulgemeindeverbandes versetzen, es sei denn, sie habe bei der Ausschreibung und Wahl einen entsprechenden Vorbehalt angebracht. Eine Erweiterung der Versetzungsmöglichkeit erscheint heute im Zeichen des Bevölkerungsrückganges ganzer Quartiere und Gegenden und der ungleichen demographischen Entwicklung vertretbar. Es muss in Zukunft vermieden werden, dass in einem Stadtquartier Lehrer an Klassen mit Minimalbeständen unterrichten und sich gegen sinnvolle und durchaus zumutbare Klassenzusammenlegungen verwahren, während in einem andern Quartier der gleichen Gemeinde doppelt so grosse Klassen geführt werden müssen. Das Allgemeinwohl soll in diesem Bereich dem Einzelinteresse vorangehen. Härtefällen wird dadurch Rechnung getragen, dass dem Lehrer das Recht zusteht, vor der Vertretung angehört zu werden.
Die gleiche Bereitschaft zu angemessenen, oft die Unterrichtssituation für den einzelnen Schüler wesentlich verbessernden Klassen- und Schulzusammenlegungen («regroupements scolaires») muss auch in Landgemeinden mit zum Teil mehrstufigen Klassen erwartet werden können; dabei kann in einzelnen Fällen von einer Versetzung an eine andere Schule der Schulgemeinde nicht Abstand genommen werden.

Artikel 32 Die Wahl als Primarlehrerin mit Einschluss derjenigen als Arbeitslehrerin wird künftig nur dann erfolgen können, wenn die Bewerberin ebenfalls über das Handarbeitspatent verfügt (vgl. die Erläuterungen zu Art. 29).

Artikel 33bis Mit der vorgeschlagenen Fassung sollen die Bestimmungen der Sondergesetzgebung vom 4. Dezember 1972 für den französischsprachigen Kantonsteil wiederum in einen einheitlichen, für das gesamte Kantonsgebiet geltenden Artikel zusammengefasst werden.
Der Vorschlag zur Neufassung von Absatz 3 entspricht der heute weitgehend gehandhabten Praxis, indem provisorische Wahlen in den meisten Fällen für die Dauer eines Jahres getroffen werden.

Artikel 34 Die vorgeschlagene Fassung von Absatz 2 bringt eine Anpassung an das Lehrerbesoldungsgesetz, jene von Absatz 3 eine Verlängerung der Demissionsfrist beim Rücktritt vom Lehramt um einen Monat. Dadurch erhält die Schulkommission mehr Bewegungsfreiheit bei der Neubesetzung der Lehrstelle.

Artikel 36 Einem in der Vernehmlassung von der kantonalen Rektorenkonferenz gemachten Vorschlag folgend, wird im neuen Absatz 1 das Postulat festgehalten, dass freie Lehrstellen grundsätzlich definitiv zu besetzen sind. Damit ist den Schulkommissionen gegenüber klar gesagt, dass Provisorien auf längere Dauer nur in begründeten Fällen statthaft sind.
Im übrigen bedeutet der Vorschlag eine Klarstellung und Anpassung an die heutigen Gegebenheiten. Häufig erfolgen provisorische Wahlen nicht nur für ein halbes, sondern für ein ganzes Jahr, so dass in Absatz 3 die grundsätzliche Verpflichtung, provisorisch besetzte Stellen auf Beginn jedes nächsten Schulhalbjahres auszuschreiben, entfallen kann (vgl. auch Art. 33bis Abs. 3 in der vorgeschlagenen Neufassung).

Artikel 37 In Absatz 1 wird für Schulkommissionen und Wahlbehörden die Frist zur Überprüfung der Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsdauer verlängert. Neu ist die Verpflichtung, den Stelleninhaber sofort zu orientieren, falls Ausschreibung beschlossen wird.
Absatz 2 ist eine revidierte Fassung von Absatz 3 des Artikels 33bis des bisherigen Gesetzes. Aus Gründen des inhaltlichen Zusammenhangs und in Angleichung an Artikel 54 des Mittelschulgesetzes wurde dieser Absatz 3 aus dem Artikel 33bis herausgenommen und als Absatz 2 im Artikel 37 integriert. Neu sind die für das deutsche und französische Sprachgebiet infolge des unterschiedlichen Schuljahresbeginns verschiedenen Termine und die Kompetenz der Erziehungsdirektion, das Nähere zu regeln.

Artikel 48 Neben der Anpassung der Bestimmungen an diejenigen des Lehrerbesoldungsgesetzes soll durch die vorgelegte Neufassung der grundsätzliche Rücktrittstermin aus Altersgründen eindeutig umschrieben werden.
In Berücksichtigung des Postulates Hirt wurde in der Arbeitsgruppe nach einer Lösung gesucht, die dem Anliegen des Postulanten soweit als möglich entgegenkommt und dennoch eine gewisse Flexibilität gestattet. Durch das Herabsetzen des spätesten Rücktrittstermins vom 70. auf das 67. Altersjahr bleibt es zum Beispiel möglich, dass ein Lehrer, der ein siebentes Schuljahr mit 64 Jahren übernimmt, diese Klasse bis zum Schulabschluss führen kann. Der Umstand, dass nach dem 65. Altersjahr nur noch eine provisorische Wiederwahl möglich ist, bringt dem Lehrer keine nennenswerten Nachteile. Die besoldungsmässigen Verluste beim Rücktritt sind minim (Nachteuerungszulage, 13. Monatslohn) und entsprechen jenen, wie sie auch Staats- und Bundesbeamte in Kauf nehmen müssen. Dem steht der Vorteil gegenüber, dass die auf die Verhältnisse abgestimmte Wahl jeweilen für ein halbes oder ein ganzes Jahr vorgenommen wird. Problematische Situationen, wie sie bei einer definitiven Wahl auf zwei Jahre infolge einer rapiden Verschlechterung des geistigen oder des Gesundheitszustandes entstehen können, werden auf diese Weise wohl nur selten eintreten.

Artikel 54 In den Absätzen 1 und 2 des vorgeschlagenen Artikels werden für den französischsprachigen Kantonsteil die Termine für die Schulpflicht und den Schuljahresbeginn als Folge der Sondergesetzgebung vom 4. Dezember 1972 festgelegt. Der Passus «in der Regel» in Absatz 2 gestattet namentlich an der Sprachgrenze, aber auch an der Kantonsgrenze eine Anpassung an die Verhältnisse in Schulzentren mit nicht entsprechendem Schuljahresbeginn.
Absatz 3 schafft die gesetzliche Grundlage für Sonderregelungen im französischsprachigen Kantonsteil, wie sie in der Stadt Biel bereits bestehen. Die Arbeitsgruppe war sich der Problematik einer solchen Ausnahmebestimmung bewusst; sie möchte den Entscheid in dieser Frage jedoch dem Grossen Rat überlassen.
In den Absätzen 4 und 5 erhalten die Erziehungsberatung und der jugendpsychiatrische Dienst grösseres Gewicht als bisher. Durch den Ausbau der Erziehungsberatungsstellen für das ganze Kantonsgebiet wird heute die Überprüfung der Schulreife fast ausschliesslich von diesen vorgenommen. Die Erziehungsdirektion bemüht sich, nach der auf 1. Januar 1972 erfolgten Kantonalisierung die Erziehungsberatungsstellen personell optimal zu dotieren. Somit kann der Schularzt, der in den wenigsten Fällen über eine entsprechende Spezialausbildung verfügt, von der Übernahme dieser Aufgabe befreit werden. Wo es angezeigt erscheint, kann er selbstverständlich nach wie vor beigezogen werden. Da Bericht und Antrag der Erziehungsberatung verbindlich vorgeschrieben sind, wird die Kompetenz, den früheren Schuleintritt zu gestatten, in Absatz 1 neu der Schulkommission übertragen.

Artikel 55quater Die Neufassung enthält in ihrem Vorschlag die erforderlichen Ergänzungen zu den ebenfalls zur Revision vorgesehenen Artikeln 25bis, 26 und 27 sowie zu den nach Auffassung der Erziehungsdirektion nicht revisionsbedürftigen Bestimmungen der Artikel 27bis, 27ter und 28. Es sei speziell auch hier auf die mit 36 Lektionen pro Woche hoch angesetzte wöchentliche maximale Lektionenzahl für den Schüler hingewiesen (vgl. die Erläuterungen zu den Art. 26 und 27), besonders im Hinblick auf die Diskussion über die Einführung der Fünftagewoche in einzelnen Gemeinden, Regionen oder im gesamten Kantonsgebiet.

Artikel 56 Der Revisionsvorschlag erscheint als Folge der Sondergesetzgebung vom 4. Dezember 1972 für den französischsprachigen Kantonsteil notwendig.

Artikel 57 Die zur Abänderung vorgeschlagene Fassung der Bestimmungen über den kirchlichen Unterricht stützen sich auf die Forderung der Motion Rohrbach und sollen ein für die Zukunft diskussionsloses und zufriedenstellendes Nebeneinandergehen von kirchlichem und Schulunterricht ermöglichen. Es muss an dieser Stelle darauf verwiesen werden, dass der kirchliche Unterricht weder Schulunterricht ist, noch diesen teilweise ersetzt. Der durch die Lehrpläne festgesetzte Unterrichtsanspruch des Schülers kann und darf nicht durch den konfessionellen kirchlichen Unterricht geschmälert werden; die vorgeschlagenen Bestimmungen besagen klar, dass die Schule – wie dies bis anhin zu verstehen war – nicht Lektionen des ordentlichen Unterrichts an die kirchlichen Behörden abgibt, sondern lediglich den Stundenplan so einrichtet, dass die Kirche ihren konfessionellen Unterricht während der üblichen Stundenplanzeit durchführen kann und diesen nicht zwingend an schulfreien Nachmittagen oder gegen Abend erteilen muss. In diesem Zusammenhang muss auch an Artikel 2 des Primarschulgesetzes erinnert werden, wonach die Schule konfessionell neutral ist; schon aus diesem Grundsatz geht eindeutig hervor, dass der Gesetzgeber unter kirchlichem Unterricht niemals Schulunterricht verstanden hat.

Durch die Neufassung von Absatz 5 erhalten die kirchlichen Instanzen aller Konfessionen und Glaubensgemeinschaften die Möglichkeit, im Verlauf der Primarschulzeit insgesamt fünf Schultage für zusätzlichen kirchlichen Unterricht zu beanspruchen (Vorbereitung auf die erste Kommunion, Konfirmandenlager u. a.). Da eine Beschränkung dieses Rechts auf die römisch-katholische oder die anerkannten Konfessionen heute aus der Sicht der Erziehungsdirektion und des Regierungsrates nicht mehr haltbar ist, wurden auch die offiziell nicht anerkannten Glaubensrichtungen einbezogen.
Der langen Schlussdiskussion in der Arbeitsgruppe ging ein Gespräch mit Vertretern des Synodalrats der Evangelisch-reformierten Kirche sowie der Römisch-katholischen Kommission des Kantons Bern voraus, welches die Grundlage für die vorliegende Fassung von Absatz 5 ergab. Dabei herrschte Übereinstimmung in bezug auf die vorgeschlagene Regelung. Innerhalb der Arbeitsgruppe geäusserte Bedenken zielten auf die der Schule entstehenden Schwierigkeiten infolge der Störung des Unterrichtsbetriebes durch das Fernbleiben grösserer oder kleinerer Schülergruppen zu verschiedenen Zeitpunkten. Zudem muss erneut auf Unterrichtszeit verzichtet werden, was angesichts der bereits ins Gewicht fallenden Beanspruchung der verfügbaren Zeit durch nicht direkt den Unterrichtszielen dienende Anlässe oder Ausfälle vor den Ferien usw. zu beachten ist. Trotzdem scheint der Anspruch der Kirchen gerechtfertigt, ist doch der Stundenabbau zugunsten anderer Fächer, besonders an der Sekundarschule, häufig auf Kosten des Religionsunterrichts erfolgt. Zudem fällt vielerorts und oft mehrmals pro Jahr der kirchliche Unterricht wegen Schulanlässen (Schulreisen, Landschulwochen, Exkursionen usw.) aus. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Tage erst auf Gesuch der kirchlichen Instanzen freigegeben werden, was Gewähr bietet, dass die Anlässe von kirchlicher Seite gut vorbereitet werden.

Artikel 58bis Der Revisionsvorschlag basiert auf den Bestimmungen des neuen Gesetzes vom 24. September 1972 über die Jugendrechtspflege. Vergehen gegen das Strafgesetz werden von den Jugendgerichtspräsidenten und nicht mehr von Jugendanwaltschaften überprüft und geahndet.
Im Bewusstsein, dass der Artikel, abgesehen von der kleinen formellen Änderung, als Ganzes revisionsbedürftig ist, verzichtet die Erziehungsdirektion auf eine Ausweitung der Revision, da zuviele offene Fragen einer grundsätzlichen Diskussion bedürfen.
Eine solche würde den Rahmen der Teilrevision sprengen und muss daher bis zu einer Totalrevision zurückgestellt werden.

Artikel 62 und 63 Die vorgeschlagenen Änderungen sehen eine vereinfachte Prüfung der Abwesenheiten und allfälligen strafbaren Schulversäumnisse vor. Es sollen einheitliche Zensurperioden von vier Schulwochen Dauer durch das ganze Schuljahr gelten, wobei für einen kürzer dauernden Rest am Ende des Schuljahres je nach der jährlich festgesetzten Schulwochenzahl des einzelnen Schulortes eine spezielle Regelung für Anzeigen vorzusehen ist.

Artikel 69 Die vorliegende Fassung für die abzuändernden Bestimmungen dieses Artikels basiert auf den seit dem 1. April 1973 geltenden Bestimmungen des Dekrets über die besonderen Klassen der Primarschulen und nimmt die entsprechenden Begriffe in den Grunderlass auf (vgl. die Erläuterungen in Abschnitt II Ziffer 6).

Artikel 70 Auch dieser Vorschlag soll in den Grunderlass aufnehmen, was mit dem Inkrafttreten des Dekrets über die besonderen Klassen bereits Rechtsgültigkeit besitzt. Artikel 1 dieses Dekrets legt fest, dass Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, wegen ihres Verhaltens oder wegen Schulschwierigkeiten nicht gemäss den Artikeln 21 bis 26 des Primarschulgesetzes unterrichtet werden können, in besonderen Klassen *zu schulen sind,* wenn sie nicht gemäss Artikel 72 dieses Gesetzes in Sonderschulen oder Heimen betreut werden müssen. Die Gemeinden, welche keine besonderen Klassen führen, *können nicht* – wie nach den bisherigen Gesetzesbestimmungen – ihre Kinder, die unter die Bestimmungen von Artikel 68 fallen, in die besonderen Klassen einer andern Gemeinde schicken, sondern *sie haben* durch das zitierte Dekret *die grundsätzliche Verpflichtung, dies zu tun;* Ausnahmen in begründeten Fällen – z. B. bei unzumutbaren Schulwegen – sind möglich, wobei die betreffenden Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten in der Normalklasse unterrichtet werden.

Artikel 72 Die Pflicht der Schulkommission zur vollständigen Erfassung aller Kinder, besonders auch der behinderten, soll durch den Vorschlag eindeutiger als bisher formuliert werden; ausserdem wird im Sinne des Postulats Günter die Schulungspflicht für Kinder aufgenommen, die nicht in besonderen Klassen nach

Artikel 69 unterrichtet werden können. Es darf darauf verwiesen werden, dass die Erziehungsdirektion trotz der bisherigen «soll»-Form keine Kinder vom Besuch der öffentlichen Schule befreit hat, bei denen nicht bereits im Gesuch und den dazugehörigen Akten zur Dispensation die Möglichkeit der angemessenen Schulung und Betreuung als sichergestellt erwähnt wurde.

Artikel 91, 92, 94 Aufgrund der Darlegungen unter Abschnitt II Ziffer 7 kann an dieser Stelle auf weitere Erläuterungen über die vorgesehene Vermehrung der Zahl der Inspektoratskreise verzichtet werden. Es sei bloss ergänzend darauf hingewiesen, dass auch nach Ansicht der Arbeitsgruppe jener Inspektor mit besonderem Inspektoratskreis, der sich mit Fragen der besonderen Klassen befasst, nicht als Sonderschulinspektor zu betrachten ist, sondern eine Beraterfunktion zuhanden aller übrigen Inspektoren ausübt.

Artikel 99 Der Vorschlag wird als Anpassung an die Sonderschulgesetzgebung vom 4. Dezember 1972 für die französischsprachigen Amtsbezirke notwendig. Die Verpflichtung der Privatschulen, jährlich bis Ende April ein Verzeichnis der ihre Schule besuchenden Kinder an die zuständige Schulkommission zu senden, kann für den Schuljahresbeginn des 15. August in den französischsprachigen Gemeinden nicht mehr gelten. Zudem erscheint die Frist von drei Tagen zur Meldung von Kindern, die im Laufe des Schuljahres in eine Privatschule eintreten, unrealistisch, weshalb neu die Frist einer Woche vorgeschlagen wird.

Inkrafttreten der Teilrevision

Die Bestimmungen der zur Abänderung oder Neuaufnahme vorgesehenen Artikel sollten möglichst rasch, d. h. auf den Beginn des der Annahme durch den Grossen Rat bzw. (im Falle eines Referendums) durch das Volk folgenden Schuljahres, in Kraft gesetzt werden. Grosse Schwierigkeiten würden jedoch entstehen, falls dieser Zeitpunkt nahe beim Schuljahresbeginn läge, da die notwendigen Verordnungen und Weisungen nicht mehr termingerecht publiziert und somit Behörden und Lehrerschaft nicht rechtzeitig informiert werden könnten. Eine im Gesetz festgehaltene Verpflichtung, das Gesetz auf Schuljahresbeginn in Kraft zu setzen, würde in diesem Fall zu Unsicherheit und Verwirrung führen, und eine nachträgliche Klärung der rechtlichen Lage dürfte etliche Zeit beanspruchen. Damit in jedem Fall ein sauberer Übergang möglich ist, soll der Regierungsrat ermächtigt werden, den Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäss den vom Termin der Annahme her gegebenen Umständen festzusetzen. Im zweiten Absatz dieses neuen Artikels wird der Regierungsrat ermächtigt, für einzelne Bestimmungen eine gestaffelte Inkraftsetzung zu beschliessen, und zwar vor allem für solche im Bereich der Unterrichtsfächer sowie der Neubildung und Umschreibung der Inspektoratskreise. Diese Staffelung ist notwendig, um einerseits der Lehreraus- und -fortbildung genügend Zeit für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Kursen zu geben, die infolge der Einführung des neu obligatorischen Faches «Werken», der notwendigen Herabsetzung des Unterrichtsbeginns in der zweiten Landessprache und der Integration neuer Unterrichtsinhalte in bestimmte Fächer (gemäss PSG Art. 26 Abs. 5) unerlässlich sind. Anderseits sind auch die Lehrplan- und weiteren Ausführungsbestimmungen den neuen Gegebenheiten anzupassen. Zudem muss jenen Gemeinden, in denen bis jetzt Spezialräume für das Fach «Werken» fehlten, die nötige Zeit für deren Bereitstellung eingeräumt werden. Für einzelne Bereiche wird deshalb eine mehrjährige Übergangsfrist angesetzt werden müssen.

B. Mittelschulgesetz

Artikel 2 Der in Absatz 3 neu aufgenommenen Kompetenz der Erziehungsdirektion zum Entscheid über Standort und Trägerschaft einer Mittelschule liegt die im Postulat Staender erhobene Forderung nach tragfähigen Sekundarschulen zugrunde. Ein derartiger Entscheid wird in denjenigen Fällen notwendig sein, in welchen bei Gemeinden einer Region, die sich über den Standort einer Mittelschule nicht einigen können, eine Regelung herbeigeführt werden kann, wie dies bei Meliorationen geschieht. Damit klar ist, dass nicht bestehende kleine Schulen aufgehoben werden sollen, ist gemäss Absatz 6 der vorgeschlagenen Fassung hiefür das Einverständnis der betroffenen Gemeinden nötig.
Die Angleichung der Bestimmungen an diejenigen des Primarschulgesetzes (Art. 24 Abs. 1) im Sinn der vorgeschlagenen Neufassung von Absatz 5 ist nicht zuletzt aufgrund der an verschiedenen Schulorten auch an den Sekundarschulen feststellbaren Verringerung der Schülerzahlen infolge des Geburtenrückganges notwendig. Zumutbare Klassenzusammenlegungen sind im Sinn der Gleichbehandlung mit den Primarschulen ebenfalls an der Sekundarschulstufe erforderlich.

Artikel 6 Die Fassung des vorgeschlagenen neuen Absatzes 3 entspricht derjenigen des zu revidierenden Artikels 5 des Primarschulgesetzes; ebenso gelten die entsprechenden Ausführungen zu diesem Artikel an früherer Stelle.

Artikel 10 Mit der Absicht, ein grundsätzlich gleiches Unterrichtsangebot für Schüler an Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht (Untergymnasium) und Sekundarschüler zu gewährleisten, wird eine Neufassung von Absatz 4 vorgeschlagen. Abweichungen vom Sekundarschullehrplan sollen von der Erziehungsdirektion für diejenigen Fälle gestattet werden können, in denen sich solche für die Vorbereitung auf das weiterführende Gymnasium rechtfertigen lassen. Sie dürfen indessen zu keiner Benachteiligung von Sekundarschülern führen, welche ebenfalls in ein Gymnasium überzutreten gedenken.
Mit der neuen Bestimmung ist nicht beabsichtigt, auf kaltem Weg eine Strukturveränderung in Richtung Einheitsmittelschule einzuleiten. Die von verschiedenen Seiten geforderte, alle Stufen betreffende Strukturdiskussion, die einer grundlegenden Veränderung voranzugehen hätte, soll damit nicht vorweggenommen, sondern im Gegenteil aufgrund der neuen Gesetzesbestimmung mit allen Beteiligten aufgenommen werden.

Artikel 18 Die bisherige Fassung dieser Bestimmung verursachte in nicht seltenen Fällen Missverständnisse und Rechtsstreitigkeiten über die Entrichtung von Schulkostenbeiträgen und über den Besuch auswärtiger Sekundarschulen. Der Revisionsvorschlag versucht, zur Behebung dieser Schwierigkeiten beizutragen und für Schüler entlegener Gemeinden, denen der Besuch der für ihren Wohnort zuständigen Sekundarschule aus wichtigen Gründen (Schulweg, Verkehrsverbindungen) nicht zugemutet werden kann, die Möglichkeit zu schaffen, die nächstgelegene Sekundarschule ausserhalb der Wohngemeinde zu besuchen.
Da der Begriff «andere wichtige Gründe» interpretierbar ist, muss deutlich festgehalten werden, dass es sich dabei infolge des Territorialprinzips nie um sprachliche Gründe handeln kann.

Artikel 22 Die Erziehungsdirektion hat nicht selten feststellen müssen, dass die Eltern von Sekundarschülern nicht nur relativ kostspielige Lehrmittel (z. B. Atlanten) teilweise bezahlen mussten, sondern auch Anschaffungskosten von Schulmaterial (z. B. der Hefte, Bleistifte, Gummis usw.) zu tragen hatten. Die Formulierung des bisherigen Artikels 22 war in bezug auf die Anschaffung von Schulmaterial zu unbestimmt und hat bewirkt, dass die Grundabsicht des Gesetzgebers in gewissen Fällen missachtet wurde. Dabei wurde von den betreffenden Schulen her argumentiert, dass Hefte, Schreibgeräte usw. nicht Lehrmittel seien, sondern Schulmaterial und diese deshalb von den Schulgemeinden nicht unentgeltlich an die Schüler abzugeben seien. Der Vorschlag zur Abänderung der Bestimmung bringt nun eine völlige Gleichstellung mit der Primarschule (Art. 15 des Primarschulgesetzes).

Artikel 23 Die vorgeschlagene Fassung steht im Einklang mit derjenigen für die Revision von Artikel 26 des Primarschulgesetzes. Die Erläuterungen von Abschnitt II Ziffer 2 und diejenigen von Abschnitt IV (Art. 26) gelten in analoger Weise, so dass auf weitere Darlegungen an dieser Stelle verzichtet werden kann.

Artikel 25 Auch dieser Änderungsvorschlag muss im Zusammenhang mit dem vorstehenden Artikel 23 und der vorgesehenen Revision der Artikel 25 und namentlich 26 sowie 27 des Primarschulgesetzes gesehen werden. Was für die Primarschule an früherer Stelle gesagt wurde, gilt sinngemäss auch hier. Im besonderen bleibt zu erwähnen, dass der Schwimm- und Kadettenunterricht als fakultative Fächer wegfallen können, da – wie bei den Erläuterungen zur Änderung des Primarschulgesetzes erwähnt – durch die obligatorische Einführung der dritten wöchentlichen Turnstunde für Knaben und Mädchen durchgehend während des ganzen Jahres der Schwimmunterricht durchaus in demjenigen des obligatorischen Turnunterrichtes Platz finden und der Kadettenunterricht sowie der freiwillige Schwimmunterricht im Rahmen des freiwilligen Schulsportes auch in Zukunft erteilt werden kann.
In bezug auf die allfällige Erweiterung des Fächerkanons gelten die Bemerkungen unter dem entsprechenden Abschnitt für die Primarschulen. Die heutige lektionenmässige Belastung sieht beispielsweise an den deutschsprachigen Sekundarschulen folgendermassen aus:

Neuntes Schuljahr (Schüler, die in eine höhere Schule eintreten wollen)

	Knaben	Mädchen
Obligatorische Fächer	30	31 (mit Technisches Zeichnen, 2 Lektionen, 1 Lektion dispensiert vom Handarbeiten)
Englisch	2	2
Mathematik fakultativ	2	2
Französisch fakultativ	1	1
Latein zusätzlich	4	4
Gartenbau fakultativ	2	2
Chemie Praktikum	in praktischen Arbeiten inbegriffen	1
Total	41	43 (44)
Instrumentalunterricht	1	1
	42	44 (45)

Maximal zulässige wöchentliche Lektionenzahl: 36.

Die wöchentliche höchstzulässige Lektionenzahl wird, wie das Beispiel zeigt, für einen Schüler, der in eine höhere Schule eintreten möchte – und für dessen Klasse der Gartenbauunterricht nach Artikel 25 des Mittelschulgesetzes während des Sommersemesters durchgeführt wird – bereits heute überschritten; für die Schülerin ist dies auch ohne Gartenbauunterricht der Fall, wenn sie – was für die Vorbereitung auf eine höhere Schule unter Umständen von einiger Bedeutung sein kann – am Praktikum in Chemie/Physik teilnehmen möchte.
Die genannten Schüler können demnach aufgrund der heutigen Vorschriften wie bei der Primarschule nicht in vollem Umfange vom gesetzlich und lehrplanmässig möglichen Fächerangebot Gebrauch machen. Lateinschüler müssen von andern Fächern (Technisches Zeichnen, Praktische Arbeiten, Hauswirtschaft, Gartenbau) ganz oder von übrigen Fächern teilweise dispensiert werden, damit die zulässige Wochenlektionenzahl nicht überschritten wird (vgl. Lehrplan für die deutschsprachigen Sekundarschulen).
Solche Dispensationen sind nicht unproblematisch, da der Ertrag des Unterrichts in einigen Fächern, in denen Teil-Dispensationen erfolgen, wesentlich herabgesetzt, wenn nicht überhaupt in Frage gestellt ist. Im Fach Zeichnen beispielsweise verlieren die Schüler den Anschluss an die Arbeitsfolge der Klasse und können nur noch am Rande mitmachen, falls sie das Versäumte nicht in der Freizeit nachholen wollen. Ebenso bedeutet die Dispensation in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik kaum eine Entlastung, weil der Stoff im Hinblick auf den Übertritt in eine höhere Mittelschule doch irgendwie erarbeitet werden muss.

Einer Erweiterung des Fächerangebots steht aufgrund des dargestellten Beispiels auch auf der Sekundarschulstufe kein Raum offen, es sei denn, dass – wie bei den Erläuterungen über die Primarschulen erwähnt – die Lektionenzahlen von Hauptfächern (mit entsprechendem Stoffabbau) reduziert werden. Damit würde jedoch eine Entwicklung gefördert, die vom pädagogischen Standpunkt aus abzulehnen ist. Anstelle einer Konzentration auf wesentliche Stoffgebiete, die eine Schwerpunktbildung erlaubt, träte immer mehr eine Vielfalt von Teilgebieten mit verhältnismässig geringem Gewicht. Dies ist aber angesichts des vielfältigen ausserschulischen Informations- und Betätigungsangebots (Massenmedien, Jugendorganisationen) verfehlt; das heutige Kind bedarf nicht vermehrter Ablenkung, sondern der Gelegenheit, sich wieder zu sammeln.

Artikel 26 Es erscheint angebracht, dass im Sinne der Gleichberechtigung aller Schüler im gesamten Kantonsgebiet die gleichen Voraussetzungen zum Besuch des fakultativen Unterrichts bestehen. Die bisherige Kompetenz zur Festsetzung solcher Bedingungen hat verschiedenenorts dazu geführt, dass gegenwärtig an einer Schule der Englischunterricht als fakultatives Fach nur von denjenigen Schülern besucht werden darf, die in den zentralen Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik mindestens die Note 5 aufweisen, während an benachbarten Schulen eine genügende Note für den Besuch des Englischunterrichts als ausreichend betrachtet wird.
Durch die von der Erziehungsdirektion beabsichtigte Vereinheitlichung sollen die Bedingungen nicht verschärft, sondern auf ein Mass herabgesetzt werden, das dem Grossteil einer Klasse den Besuch des Fakultativunterrichts erlaubt.

Artikel 27 Der Vorschlag zur Neufassung entspricht dem Revisionsvorschlag von Artikel 29 des Primarschulgesetzes. Die entsprechenden Erläuterungen zum Primarschulgesetz gelten sinngemäss auch für die Mittelschulen.

Artikel 32 Die Erfahrungen in bezug auf die Probezeit nach der provisorischen Aufnahme in die Sekundarschule veranlassen die Erziehungsdirektion, den Vorschlag zur Verlängerung auf ein Schulsemester zu unterbreiten. Die jetzige Regelung mit einer Probezeit von einem Quartal (mit Verlängerungsmöglichkeit um ein weiteres Quartal) befriedigt in vielen Fällen nicht; nach dem Übertritt soll der provisorisch aufgenommene Schüler auch dann vermehrte Chancen für einen Verbleib in der Mittelschule erhalten, wenn er mit Anfangsschwierigkeiten zu kämpfen hat. Mit der Probezeitdauer von nur einem Quartal wird der Entscheid über die definitive Aufnahme bei der gegenwärtigen Situation oft zu früh fällig, nicht selten in einem Zeitpunkt, in dem der Fünftklässler die möglichen Anfangsschwierigkeiten noch nicht völlig überwunden hat und immer noch unter dem Eindruck eines gewissen Ungenügens steht, das sich ungünstig auf seine Leistungsfähigkeit auswirkt.

Artikel 34 Die als Änderung vorgeschlagene Fassung ist durch den unterschiedlichen Schuljahresbeginn bedingt, indem in den französischsprachigen Schulen das Schuljahr am 31. Juli endet. Zugleich wird als Ergänzung die ausdrückliche Möglichkeit des Wiederholens eines Schuljahres zur Aufnahme ins Gesetz vorgeschlagen, wie sie heute bereits durch die Promotionsordnung (Verfügung über die Erteilung von Zeugnissen und die Beförderung an den Sekundarschulen des Kantons Bern) festgesetzt ist.

Artikel 37 Die notwendigen Erläuterungen über die vorgeschlagene Revision des Artikels über den kirchlichen Unterricht finden sich ausführlich unter den Bemerkungen zu Artikel 57 des Primarschulgesetzes und gelten in gleicher Weise für die Sekundarschulen.

Artikel 38 Die als Vorschlag unterbreitete Änderung ist aufgrund der geplanten Revision der Artikel 23 und 25 notwendig. Durch die geplante Verlegung des Kadettenunterrichts in den Bereich des freiwilligen Schulsportes entfällt eine Dispensation von diesem Unterricht.
Es kann darauf hingewiesen werden, dass schon im heutigen Zeitpunkt einige Gemeinden den Kadettenunterricht im Rahmen des freiwilligen Schulsportes mit Erfolg durchführen.
Mit der Neuformulierung von Absatz 3 wird eine Klärung des Textes, nicht aber eine Änderung der bisher geübten Praxis beabsichtigt. Ausserdem wird der gleiche Begriff für das heute als «Christliche Religion aufgrund biblischer Geschichte» bezeichnete Fach vorgeschlagen wie in Artikel 23.

Artikel 40 Der unterbreitete Abänderungsvorschlag entspricht demjenigen von Artikel 62 des Primarschulgesetzes; die diesbezüglichen Erläuterungen gelten in analoger Weise. Die Gleichbehandlung von Primar- und Sekundarschule erfüllt ein wesentliches Anliegen des Postulates Zwygart. In der Arbeitsgruppe wurde auch eine Variante studiert, die eine Angleichung der entsprechenden Artikel des Primarschulgesetzes an die heute an der Sekundarschule geübte Praxis gebracht hätte. Schliesslich wurde eindeutig der jetzt vorgeschlagenen Lösung der Vorzug gegeben, da sich das bisherige System an der Primarschule bewährt hat und zudem ein starres Bussensystem zu sozialen Härten und subjektiv ungleicher Belastung führen würde.

Artikel 40bis Durch die vorgesehene Angleichung der Bestimmungen für die Primar- und Sekundarschulen im Bereich der strafbaren Schulversäumnisse ist neu im Mittelschulgesetz auch die Grundlage für Strafe und Strafzumessung zu schaffen. Die vorgeschlagene Fassung eines neuen Artikels 40bis entspricht den Bestimmungen von Artikel 63 des Primarschulgesetzes.

Artikel 40ter Als notwendige Folge der Gleichbehandlung von Primar- und Sekundarschule musste der Wortlaut von Artikel 64 des Primarschulgesetzes eingefügt werden.

Artikel 43 Die Ausweisung aus der Sekundarschule aus disziplinarischen Gründen soll durch den auf dem Antrag Frutiger (vgl. Abschnitt I) basierenden Vorschlag für die Zukunft verhindert werden. Zusätzlich sind ebenfalls – wie in

Artikel 58bis des Primarschulgesetzes – die aufgrund des Gesetzes über die Jugendrechtspflege für das Verfahren bei Vergehen gegen das Strafgesetz notwendigen Änderungsvorschläge enthalten.

Artikel 46 Für die vorgesehene Aufnahme dieser Bestimmungen gelten die Erläuterungen in Abschnitt II Ziffer 9.

Artikel 47 Wir verweisen zu diesem Revisionsvorschlag auf die Erläuterungen zu Artikel 30 des Primarschulgesetzes. Da an den Sekundarschulen die Schulkommission Wahlbehörde ist – die Wahl muss anschliessend von der Erziehungsdirektion genehmigt werden –, kann die Kompetenz zur Versetzung diesem Organ übertragen werden.
Neu aufgenommen wurde in Absatz 2 die Bestimmung, dass Gemeinden mit mehreren Sekundarschulkommissionen eine zentrale Behörde zu bestimmen haben, die eine Versetzung von einem Schulkreis in den andern vornimmt, falls sich die betroffenen Schulkommissionen nicht einigen können.
Da sich Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang in der Stadt Bern gezeigt haben, aber auch in andern grösseren Gemeinden eintreten könnten, wird die Entscheidungskompetenz klar geregelt.

Artikel 50 Die Erläuterungen zur Neufassung von Artikel 33bis des Primarschulgesetzes gelten ebenfalls für den zur Änderung unterbreiteten Artikel 50 des Mittelschulgesetzes.

Artikel 51 Die vorgeschlagene Neuformulierung dieser Bestimmungen entspricht derjenigen des zu revidierenden Artikels 34 des Primarschulgesetzes; ebenso gelten die entsprechenden Ausführungen an früherer Stelle.

Artikel 52 Die Bemerkungen und der Vorschlag zur Änderung von Artikel 36 des Primarschulgesetzes gelten in analoger Weise für den unter diesem Artikel vorgelegten Formulierungsvorschlag.
Es ist an dieser Stelle zusätzlich auf die besondere Situation an den Gymnasien hinzuweisen. Hier besteht einerseits von seiten der Kommissionen und der Rektorate ein Interesse, die Qualifikation eines Bewerbers vor der definitiven Anstellung während eines bestimmten Zeitraumes in provisorischer Anstellung zu überprüfen. Andererseits gibt es provisorisch besetzte Stellen, die gar nie definitiv besetzt werden können, da der betreffende Lehrer entweder die für eine definitive Anstellung notwendige Stundenzahl nicht erreicht oder aber an einer andern Schulstufe bereits definitiv gewählt ist und nur einige Stunden eines bestimmten Faches am Gymnasium unterrichtet, wie dies etwa an kleineren Gymnasien der Fall ist.
Mit dem Passus «grundsätzlich definitiv zu besetzen» erhalten die Gymnasien den notwendigen Spielraum.

Artikel 54 Der Vorschlag ist im Zusammenhang mit den Änderungsanträgen zu Artikel 37 des Primarschulgesetzes sowie den diesbezüglichen Erläuterungen zu verstehen.

Artikel 58 Massgebend für den Revisionsvorschlag sind die Anträge zur Neufassung von Artikel 48 des Primarschulgesetzes und die entsprechenden kommentierenden Ausführungen.

Artikel 68 und 69 Die Befugnisse des Regierungsrates und der Erziehungsdirektion werden durch die Änderungsvorschläge in einer klaren Ordnung darzustellen versucht. Neu sollen die Sekundarschulinspektoratskreise durch den Regierungsrat festgelegt werden (vgl. Antrag einer grossrätlichen Kommission, genannt in Abschnitt I). Die aufgeführten Kompetenzen, wie sie der Erziehungsdirektion zustehen sollen, sind zum einen Teil bereits heute durch das bestehende Mittelschulgesetz oder das Delegationsgesetz vom 7. Juni 1970 zugewiesen, zum andern Teil ergeben sie sich aus Vorschlägen des hier unterbreiteten Entwurfs einer Revisionsvorlage.

Artikel 70bis Die ausführlichen Darlegungen zu diesem Formulierungsvorschlag finden sich unter den Erläuterungen zum Abänderungsvorschlag von Artikel 28ter des Primarschulgesetzes.

Artikel 71 und 74 Die Ausführungen in Abschnitt II Ziffer 7 über die vorgesehene Vermehrung der Inspektorate gelten sinngemäss auch hier.

Artikel 80 Als Folge der Bestimmungen des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes und seiner Ausführungserlasse (im besonderen derjenigen über die Entschädigung der Schulleiter an Primar- und Sekundarschulen) drängt sich die vorgeschlagene Neuformulierung der Bestimmungen über das Amt des Schulleiters auf.

Artikel 83 Die beantragte Bestimmung, das Gesetz über die Primarschulen als Grunderlass der Schulgesetzgebung sinngemäss dort anzuwenden, wo das Mittelschulgesetz keine Bestimmung enthält, entspricht der bisherigen Praxis, wonach beim Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung im Mittelschulgesetz von der Erziehungsdirektion das Primarschulgesetz zur Behandlung und zum Entscheid von entsprechenden Geschäften herangezogen wurde (z. B. bei Rechtsauskünften über die Mitwirkung der Schule bei Fürsorgemassnahmen, bei Fragen von Schulgeldbeiträgen usw.).
Es liegt daher nahe, eine ausdrückliche diesbezügliche Bestimmung in das Gesetz über die Mittelschulen aufzunehmen, um für die Zukunft allfällige Lücken in einzelnen Fällen aufzufüllen.

Inkrafttreten Für den Vorschlag zur Einführung dieser Bestimmungen gelten sinngemäss die Erläuterungen zum entsprechenden Abschnitt des Primarschulgesetzes.

Bern, 10. August 1978

Der Erziehungsdirektor: *Favre*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Primarschule (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule wird wie folgt geändert:

Finanzielle Leistungen des Staates

Art. 5 [1] Unverändert.

[2] Unverändert.

[3] (neu) Der Staat kann bei regionalen Schulzusammenschlüssen in Grenzgebieten den Besuch ausserkantonaler Schulen bewilligen. Allfällig entstandene Mehrkosten übernimmt der Staat. Das Nähere regelt eine Verordnung des Regierungsrates.

Kantonale Schule französischer Sprache

Art. 5bis (neu) [1] In Bern erstellt und unterhält der Staat unter Vorbehalt einer angemessenen finanziellen Beteiligung des Bundes und der Sitzgemeinde eine Schule französischer Sprache.

[2] Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.

Staatsbeiträge

Art. 12 [1] Der Staat richtet an die Bau- und Erstellungskosten Beiträge aus, die nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet werden. Die Bauten haben einem Bedürfnis zu entsprechen und die kantonalen Sachplanungen zu berücksichtigen.

[2] Für Lehrerwohnungen können nur an besonders schwer belastete Gemeinden Beiträge bewilligt werden.

[3] Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

[4] Die Bestimmung von Artikel 11 gilt unabhängig von der Bewilligung eines Staatsbeitrages.

Unterrichtshilfen

Art. 15ter (neu) [1] Der Staat stellt die erforderlichen Mittel bereit, um der Lehrerschaft pädagogische und didaktische Unterlagen sowie Hilfsmittel zur Unterrichtsvorbereitung und -gestaltung zugänglich zu machen.

[2] Das Nähere ordnet eine Verordnung des Regierungsrates.

Beiträge an Jugendbibliotheken

Art. 16 [1] An die von Gemeinden errichteten Jugend- bzw. Arbeitsbibliotheken, welche von den Schülern unentgeltlich benützt werden können, richtet der Staat Beiträge aus.

[2] Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Änderung der Zahl der Schulklassen und der Lehrstellen

Art. 25 [1] Die Zahl der Klassen sowie der definitiv zu besetzenden Lehrstellen einer Schule darf nur mit Zustimmung der Erziehungsdirektion verändert werden.

[2] Die Erziehungsdirektion kann Gemeinden eine Erhöhung der Zahl der definitiv zu besetzenden Lehrstellen bewilligen, wenn es die Unterrichtsorganisation erfordert.

Lehrplan, Hausaufgaben

Art. 25bis [1] Unverändert.

[2] (neu) Das Ausmass der Hausaufgaben wird ebenfalls im Lehrplan geordnet.

[3] Aufgehoben.

Obligatorische Fächer

Art. 26 [1] An der Primarschule sind die folgenden Fächer zu unterrichten:
Religion/Lebenskunde
Muttersprache
zweite Landessprache
Mathematik
Heimatunterricht
Geschichte/Bürgerkunde
Geographie
Naturkunde
Singen/Musik
Zeichnen/Gestalten
Geometrisch-Technisches Zeichnen
Schreiben
Turnen/Sport
Handarbeiten/Werken
Hauswirtschaft

[2] In einzelnen der in Absatz 1 genannten obligatorischen Fächer können für den Schüler fakultative zusätzliche Lektionen erteilt werden. Das Nähere sowie die Dispensationsmöglichkeiten beim Überschreiten der in Artikel 55quater genannten zulässigen wöchentlichen Lektionenzahl regelt der kantonale Lehrplan.

[3] Die Schulkommission kann Schüler, die den Wahlfachunterricht gemäss Artikel 27bis besuchen, aus schulorganisatorischen Gründen von einzelnen der unter Absatz 1 genannten obligatorischen Fächer oder vom zusätzlichen Unterricht nach Artikel 27 teilweise oder ganz dispensieren. In diesen Fällen hat der Schüler jedoch mindestens

eine Gesamtzahl von wöchentlichen Lektionen zu erreichen, wie sie für die obligatorischen Fächer und ein Wahlfach des betreffenden Schuljahres im Lehrplan vorgesehen sind.

4 Die Erziehungsdirektion kann Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Fächern für die Kleinklassen gemäss Artikel 69 gestatten.

5 Die Schulkommission kann behinderte Schüler vom Unterricht in einzelnen Fächern dispensieren. Sie kann ferner auf Antrag des Lehrers Schüler, die dem Unterricht in der zweiten Landessprache nicht zu folgen vermögen, von der Teilnahme in dem Sinne entlasten, dass der Schüler während dieser Zeit vom Lehrer anderweitig beschäftigt wird.

6 Auf allen Schulstufen sind im Rahmen der in Absatz 1 genannten Fächer im besonderen Gesundheitserziehung und Verkehrsunterricht einzubauen; zudem sind nach den Bestimmungen der in Artikel 81 vorgesehenen Verordnung des Regierungsrates Fragen der Berufswahl zu behandeln.

7 Die Schulkommission kann im Einvernehmen mit dem Lehrer den Unterricht in Religion/Lebenskunde durch den Ortsgeistlichen erteilen lassen. Dem Unterricht ist auch in diesen Fällen der kantonale Lehrplan zugrunde zu legen.

8 Vorbehalten bleibt für den Unterricht in Religion/Lebenskunde Artikel 2 dieses Gesetzes.

Zusätzlicher Unterricht

Art. 27 1 Die Gemeinden können mit Genehmigung der Erziehungsdirektion einführen:

a Chorgesang im Klassen- oder Schulverband;
b Gartenbauunterricht;
c zusätzlichen Schwimmunterricht;
d Nachholunterricht für zugezogene Schüler in begründeten Fällen sowie für Schüler, die wegen Krankheit oder Unfall während längerer Zeit abwesend waren.

2 Die unter den Buchstaben *a, b* und *c* genannten Fächer können durch die Schulkommission für alle oder für einen Teil der Schüler einer Klasse verbindlich erklärt werden. Der unter Buchstabe *d* genannte Unterricht ist für die betreffenden Schüler obligatorisch.

3 Für die Führung der in Absatz 1 genannten Fächer wird in der Regel eine genügende Schülerzahl vorausgesetzt. Die Erziehungsdirektion erlässt soweit notwendig nähere Weisungen.

5. Schulversuche

Kompetenzen Vorgehen

Art. 28ter (neu) 1 Die Erziehungsdirektion kann Schulversuche mit neuen Lehrmitteln, neuen Methoden, neuen Fächern oder neuen Schulformen gestatten oder veranlassen.

2 Der Staat übernimmt die zusätzlich anfallenden Kosten für Schulversuche, die von der Erziehungsdirektion veranlasst werden. An die zusätzlichen Kosten für gestattete Schulversuche werden Beiträge ausgerichtet.

3 Die Erziehungsdirektion ist für die Überwachung und Auswertung dieser Schulversuche verantwortlich.

Patent

Art. 29 1 An den öffentlichen Schulen dürfen definitiv nur Lehrer gewählt werden, welche ein entsprechendes bernisches Lehrpatent oder einen von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannten Ausweis besitzen.

2 Der Erwerb des bernischen Lehrpatents richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen.

3 Durch Verordnung des Regierungsrates werden festgesetzt:
- die Voraussetzungen, das Verfahren und die Organisation der Patentprüfungen für Primarlehrer sowie die Anerkennung anderer Ausweise;
- die Voraussetzung für das Erteilen von Handarbeitsunterricht durch Primarlehrer;
- die Bedingungen und das Prüfungsverfahren für den Erwerb des Patentes einer Arbeitslehrerin;
- die Bedingungen und das Prüfungsverfahren für den Erwerb des Patentes einer Haushaltungslehrerin.

Ausschreibung Versetzung

Art. 30 1 Eine Lehrstelle darf ohne vorherige Ausschreibung im Amtlichen Schulblatt nicht definitiv besetzt werden, es sei denn bei Versetzung eines Lehrers an eine andere Schulklasse der Schulgemeinde.

2 Die Versetzung eines Lehrers an eine andere Lehrstelle erfolgt innerhalb des Schulortes bzw. des Schulkreises durch die Schulkommission, innerhalb der Gemeinde durch das Wahlorgan bzw. durch die im Gemeindereglement bezeichneten Behörden. Der Lehrer ist in allen Fällen vor der Versetzung anzuhören.

3 Die Ausschreibung freier Lehrstellen besorgt auf Antrag der Schulkommission die Erziehungsdirektion. Die Frist für die Anmeldung der Stellenbewerber beträgt mindestens acht Tage.

4 Die Ausschreibung muss alle mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten des Lehrers enthalten, soweit sie sich nicht aus den staatlichen Erlassen und den ausdrücklich aufgeführten Reglementen der Gemeinde ergeben. Es dürfen keine Bedingungen für die Wahl gestellt werden, welche über die gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen hinausgehen. Die Verpflichtungen der Gemeinde

und des Lehrers richten sich nach der Ausschreibung und den geltenden Erlassen.

Zuständigkeit für die Wahl

Art. 32 [1] Unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Die Wahl als Primarlehrer kann, sofern das notwendige Patent vorliegt, die Wahl für das Fach Handarbeiten in sich schliessen. In der Ausschreibung ist anzugeben, ob die Wahl ebenfalls für das Fach Handarbeiten erfolgen soll. Im weiteren gelten die Bestimmungen der in Artikel 29 Absatz 3 vorgesehenen Verordnung.

Amtsdauer

Art. 33bis [1] Die vom Regierungsrat kantonal einheitlich festzulegende Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt in der Regel für die Lehrer an deutschsprachigen Schulen am 1. April und für Lehrer an französischsprachigen Schulen am 1. August.

[2] Definitive Wahlen erfolgen auf Beginn eines Schulsemesters. Erfolgt die definitive Wahl innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn, so kann sie rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

[3] Provisorische Wahlen erfolgen höchstens für die Dauer eines Jahres. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Rücktritt

Art. 34 [1] Unverändert.

[2] Zuwiderhandelnden kann der Regierungsrat die Besoldung ganz oder teilweise entziehen.

[3] Die Demission ist beim Rücktritt vom Lehramt spätestens vier Monate, bei Stellenwechsel spätestens zwei Monate vor Ende eines Schulsemesters der Schulkommission einzureichen.

Definitive und provisorische Besetzung Stellvertretung

Art. 36 [1] Freie Lehrstellen sind, soweit es die gesetzlichen Bestimmungen erlauben, grundsätzlich definitiv zu besetzen.

[2] Wird eine Lehrstelle im Laufe eines Schulsemesters frei oder kann eine freie Stelle nicht rechtzeitig definitiv besetzt werden, so hat die Schulkommission für provisorische Besetzung zu sorgen.

[3] Eine provisorisch besetzte Lehrstelle ist auf Beginn desjenigen Schulsemesters, das dem Ablauf der Wahlperiode des provisorisch gewählten Lehrers folgt, auszuschreiben. In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion die Verlängerung des Provisoriums ohne Ausschreibung gestatten.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Wiederwahl Wahl während der Amtsdauer

Art. 37 [1] Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer eines definitiv gewählten Lehrers beschliesst die Schulkommission, ob dem

Wahlorgan die Bestätigung des Stelleninhabers oder die Ausschreibung der Stelle zu beantragen sei. Wird Ausschreibung beschlossen, ist der Stelleninhaber von der Schulkommission unverzüglich unter Angabe der Gründe zu orientieren.

[2] Die Wiederwahl sämtlicher definitiv gewählter Lehrer erfolgt in jedem der beiden Sprachgebiete des Kantons je gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen. Das Nähere regelt die Erziehungsdirektion.

Besoldung und Versicherung Pensionsberechtigung

Art. 48 [1] Die Besoldung, Vertretung und Versicherung der Lehrer wird durch das Lehrerbesoldungsgesetz und die darauf fussenden weitern Erlasse des Staates geordnet.

[2] Unverändert.

[3] Der Lehrer ist von dem in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegten Rücktrittsalter hinweg pensionsberechtigt.

[4] Der Rücktritt vom Lehramt erfolgt auf Ende des Schulsemesters, in welchem der Lehrer das in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegte Rücktrittsalter erreicht. Wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, kann eine provisorische Wiederwahl auf die Dauer je eines ganzen oder eines halben Jahres bis spätestens am Ende desjenigen Schuljahres erfolgen, in welchem er das 67. Altersjahr vollendet hat.

Die Absätze 5 und 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 4 und 5.

Schulpflicht Rückstellung Zuweisung

Art. 54 [1] Jedes Kind, das in Gebieten mit deutschsprachigen Schulen das sechste Altersjahr vor dem 1. Januar und in solchen mit französischsprachigen Schulen vor dem 1. August zurückgelegt hat, ist auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Schulkommission gestützt auf Bericht und Antrag der Erziehungsberatung einen früheren Eintritt gestatten.

[2] Das Schuljahr beginnt in der Regel an deutschsprachigen Schulen am 1. April, an französischsprachigen Schulen am 1. August. Die Bestimmungen von Artikel 100bis bleiben vorbehalten.

[3] Seelisch-geistig oder körperlich ungenügend entwickelte Kinder können von der Schulkommission auf begründeten Antrag der Eltern oder von Amtes wegen um ein Jahr zurückgestellt werden. Vor einer Rückstellung ist der Erziehungsberater, der jugendpsychiatrische Dienst oder der Schularzt anzuhören.

[4] Anstatt sie um ein Jahr zurückzustellen, kann die Schulkommission solche Kinder einer besonderen Klasse nach Artikel 69 zuweisen. Vor der Zuweisung sind Bericht und Antrag einer der genannten Fachinstanzen einzuholen.

5 Zeigt sich erst nach dem Schuleintritt, dass ein Kind seelisch-geistig oder körperlich ungenügend entwickelt ist, um dem Unterricht zu folgen, kann die Schulkommission nach Anhören der Eltern, der Lehrerschaft sowie einer der drei genannten Fachinstanzen ein solches Kind bis spätestens sechs Monate nach Schuljahresbeginn um ein Jahr zurückstellen oder es auf Bericht und Antrag einer der drei Fachinstanzen einer besonderen Klasse nach Artikel 69 zuweisen.

Unterrichtszeit

Art. 55quater 1 Die Unterrichtszeit beträgt im Jahr 36 bis 39 Wochen.

2 Die Erziehungsdirektion regelt im kantonalen Lehrplan für alle in den Artikeln 26, 27 und 27bis aufgeführten Fächer die Unterrichtszeit, die Dauer der Lektionen und einen allfälligen abteilungsweisen Unterricht. Die Tages- und Wochenlektionenzahlen sind so anzusetzen, dass die Schüler nicht überlastet werden.

3 Die wöchentliche Lektionenzahl darf für keinen Schüler mehr als 36 betragen.

Ferienregelung

Art. 56 1 Im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Lehrplans sind die Schulkommissionen in der Verteilung der Schul- und Unterrichtszeit frei.

2 Über Weihnachten/Neujahr und nach Schluss des Schuljahres ist wenigstens eine Woche Ferien anzusetzen. Schulen, welche das Schuljahr am 1. August beginnen, müssen die Schulzeit zwischen Schuljahresbeginn und Weihnachten sowie an Ostern in der Regel durch zwei Wochen, wenigstens aber durch eine Woche Ferien unterbrechen.

Kirchlicher Unterricht

Art. 57 1 Im Abschlussjahr des kirchlichen Unterrichts ist der Stundenplan so zu gestalten, dass für diesen Unterricht wöchentlich zwei Lektionen während der ordentlichen Schulzeit frei bleiben. Die obligatorische Lektionenzahl pro Woche gemäss Lehrplan darf für den einzelnen Schüler jedoch nicht unterschritten werden.

2 Zwischen den örtlichen Kirchen- und Schulbehörden kann unter Beizug der Lehrerschaft eine andere Ordnung getroffen werden, wobei die von der Schule freizuhaltende Lektionenzahl gemäss Absatz 1 insgesamt nicht überschritten werden darf. Wenn keine Einigung erreicht wird, entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

3 Die während der gemäss Absatz 1 freigehaltenen Zeit erteilten kirchlichen Unterrichtslektionen sind für alle Kinder einer Klasse auf die gleiche Zeit anzusetzen.

4 Die Gemeinden sollen den anerkannten Landeskirchen für deren kirchlichen Unterricht nötigenfalls Schulräume zur Verfügung stellen.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

5 Auf Gesuch der zuständigen kirchlichen Instanzen wird den Schülern im Rahmen des kirchlichen Unterrichts von der Schulkommission für die Dauer der ersten vier Schuljahre insgesamt bis zu zwei Tagen, für die Dauer der übrigen fünf Schuljahre insgesamt bis zu drei Tagen freigegeben, wobei während der ersten vier Schuljahre nicht beanspruchte Tage nicht übertragbar sind. Auf die schulorganisatorischen Verhältnisse ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

Disziplin

Art. 58bis 1 Unverändert.

2 Unverändert.

3 Bei Straftaten gemäss Strafgesetzbuch ist dem Jugendgerichtspräsidenten Mitteilung zu machen. Zu Untersuchungen ist weder die Lehrerschaft noch die Schulkommission befugt.

Kontrolle der Abwesenheit

Art. 62 1 In jeder Schulklasse ist eine Kontrolle der Abwesenheiten zu führen. Liegen weder Entschuldigungsgründe nach Artikel 61 noch eine Dispensation nach Artikel 26 bzw. 55ter vor, so hat die Schulkommission dem Richter unverzüglich eine schriftliche, begründete Anzeige mit Aufzählung der versäumten Unterrichtslektionen zu erstatten. Artikel 63 Absätze 2 und 3 bleiben vorbehalten.

2 Die Prüfung fraglicher Entschuldigungsgründe und die Einreichung der Anzeigen können einem Ausschuss der Schulkommission übertragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet über Entschuldigungsgründe die gesamte Schulkommission. In beiden Fällen sind die Eltern vorher anzuhören.

Strafbare Schulversäumnisse

Art. 63 1 Unverändert.

2 Der Verantwortliche ist indessen nicht strafbar und von einer Anzeige ist abzusehen, wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse innert acht Schulwochen einen Zwanzigstel der dem Schüler in dieser Zeit nach Stundenplan der Klasse zu erteilenden Unterrichtslektionen nicht übersteigen.

3 (neu) Für einen bei der jährlichen Schulzeit am Ende des Schuljahres verbleibenden Rest von weniger als acht Schulwochen Dauer hat Anzeige nur dann zu erfolgen, wenn die unentschuldigten Absenzen einen Zwanzigstel der dem Schüler in der verbleibenden Zeit nach Stundenplan der Klasse zu erteilenden Lektionen übersteigen.

Besondere Klassen

Art. 69 1 Es sind besondere Klassen zu errichten:
Kleinklassen A für minderbegabte, schulbildungsfähige Kinder. Die Einführung eigentlicher Werkklassen ist nach Bedarf zu ermöglichen;

Kleinklassen B für normalbegabte Kinder, die wegen Schul- und Verhaltensschwierigkeiten einer besonderen Betreuung bedürfen;
Kleinklassen C für normalbegabte Kinder mit körperlicher Behinderung;
Kleinklassen D für normalbegabte Kinder mit verzögerter Entwicklung, bei denen es angezeigt erscheint, statt sie vorerst zurückzustellen, das Pensum des ersten Schuljahres auf zwei Jahre zu verteilen.
Der Besuch der zweijährigen Einschulungsklassen wird als ein Schuljahr angerechnet.

2 Unverändert.

Pflichten der Gemeinden

Art. 70 1 Die Gemeinden haben die nötigen besonderen Klassen zu führen. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

2 Gemeinden, die wegen zu geringer Schülerzahl keine besonderen Klassen führen können, haben jene Kinder, die unter die Bestimmungen von Artikel 68 fallen, in den besonderen Klassen einer anderen Gemeinde unterrichten zu lassen, wenn die dortigen Platzverhältnisse und die Entfernung es gestatten.

3 Mehrere Gemeinden können besondere Klassen gemeinsam führen.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

5 Unverändert.

Sonderschulen Heime

Art. 72 1 Der Schulkommission obliegt in Ausführung von Artikel 3 dieses Gesetzes die vollständige Erfassung aller Kinder, die ins schulpflichtige Alter eintreten oder bereits schulpflichtig sind, insbesondere auch derjenigen Kinder, die nicht in besonderen Klassen gemäss Artikel 69 unterrichtet werden können. Diese Kinder werden von der Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulkommission vom Besuch des Unterrichts an der Primarschule befreit und müssen in Sonderschulen, Heimen oder auf andere Weise eine Pflege, Erziehung, Förderung und angemessene Ausbildung erhalten. Dem Antrag der Schulkommission ist der Bericht und der Antrag einer Erziehungsberatungsstelle, gegebenenfalls des jugendpsychiatrischen Dienstes oder des Schularztes beizulegen. Die Erziehungsdirektion gibt den zuständigen Behörden den Entscheid bekannt.

2 Unverändert.

3 Unverändert.

Inspektoren

Art. 91 1 Für die staatliche Aufsicht über die Primarschulen und die staatlich subventionierten Kindergärten, eingeschlossen die Beratung der Lehrer und der Behörden in Belangen des Primarschul- und Kindergartenwesens, werden vom Regierungsrat 16 bis 20 Schulinspek-

toren gewählt, wobei diejenigen französischer Muttersprache angemessen vertreten sein müssen.

Inspektoratskreise und Tätigkeitsgebiet

Art. 92 [1] Der Regierungsrat umschreibt die Inspektoratskreise.

[2] Im Rahmen der in Artikel 91 festgelegten Anzahl können einzelnen Inspektoren kleinere Inspektoratskreise zugeteilt und ihnen gleichzeitig besondere Aufgaben übertragen werden, so insbesondere die Behandlung von Fragen der besonderen Klassen der Primarschule, des Kindergartenwesens, des Schulhausbaus und der Durchführung der Patentprüfungen.

Weitere Aufsichtsorgane

Art. 94 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Aufsicht über den Turnunterricht, den Handarbeits- und den Hauswirtschaftsunterricht.

Ein- und Austritt

Art. 99 [1] Die Inhaber von Privatschulen haben jährlich bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Schuljahres der Schulkommission der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichnis der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres der Kinder, dem Namen und der Adresse der gesetzlichen Vertreter einzusenden.

[2] Wenn sie im Laufe des Schuljahres schulpflichtige Kinder aufnehmen oder entlassen, haben sie dies innert einer Woche der betreffenden Schulkommission schriftlich mitzuteilen.

[3] Unverändert.

II.

Diese Gesetzesänderungen treten auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Regierungsrat kann für einzelne Bestimmungen, insbesondere diejenigen der Artikel 26, 27, 91 und 92, eine gestaffelte Inkraftsetzung beschliessen, so namentlich im Hinblick auf die notwendige Aus- und Fortbildung der Lehrer zur Erteilung bestimmter Unter-

Antrag des Regierungsrates:

[2] (neu) Die Aufsicht über die von der Invalidenversicherung anerkannten Sonderschulen obliegt der Direktion des Fürsorgewesens.

Antrag der Kommission:

[2] (neu) Die Aufsichtsbefugnisse anderer Behörden über Sonderschulen und Heime aufgrund der Bestimmungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung bleiben vorbehalten. Das Nähere wird zwischen der Erziehungs- und der Fürsorgedirektion geregelt.

richtsfächer oder Unterrichtsgebiete sowie zur Einräumung einer Anpassungsfrist für die Gemeinden, um erforderliche Änderungen vorzubereiten.

Bern, 13. Dezember 1978/
11. April 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 31. März 1979

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Studer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Mittelschulen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen wird wie folgt geändert:

Träger der Schule

Art. 2 [1] Unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Neue Mittelschulen dürfen nur unter der Voraussetzung eines in absehbarer Zeit erfolgenden Vollausbaus errichtet werden. Können sich die Gemeinden einer Schulregion bei nachweislichem Bedürfnis nicht zu gemeinsamem Handeln einigen, so verfügt die Erziehungsdirektion über den Standort einer tragfähigen Schule sowie über deren Trägerschaft.

[4] (neu) Veränderungen in der Zahl der Klassen und der Lehrstellen einer Schule bedürfen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

[5] (neu) Die Erziehungsdirektion kann nötigenfalls eine Gemeinde auffordern, neue Klassen oder Lehrstellen zu errichten oder bestehende aufzuheben und, sofern sie dieser Aufforderung nicht nachkommt, die Errichtung oder Aufhebung verfügen.

[6] (neu) Eine Schule kann nur mit dem Einverständnis der Gemeinde aufgehoben werden.

[7] (neu) Gegen Verfügungen der Erziehungsdirektion gemäss den Absätzen 3 und 5 kann an den Regierungsrat rekurriert werden.

Staatliche Leistungen

Art. 6 [1] Unverändert.

[2] Unverändert.

[3] (neu) Der Staat kann bei regionalen Schulzusammenschlüssen von Gemeinden in Grenzgebieten mit Gemeinden anderer Kantone den Besuch ausserkantonaler Schulen bewilligen. Allfällig entstehende Mehrkosten übernimmt der Staat. Das Nähere regelt eine Verordnung des Regierungsrates.

Schulreglemente Aufnahme und Promotion Lehrpläne

Art. 10 [1 bis 3] Unverändert.

[4] Für die Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht gilt der kantonale Lehrplan für Sekundarschulen als Grundlage. Die für solche Klassen nötigen Ergänzungen des Lehrplanes bedürfen der Zustimmung der Erziehungsdirektion.

[5] (neu) Die jährliche Schulzeit beträgt 39 Wochen.

Schulkostenbeiträge von Gemeinden

Art. 18 [1] Gemeinden, welche weder allein noch mit anderen Gemeinden eine Sekundarschule führen, haben jenen Sekundarschulen, welche von Schülern aus ihrer Gemeinde besucht werden, Schulkostenbeiträge zu entrichten. Können sich die Gemeinden über die Höhe der Schulkostenbeiträge nicht einigen, so setzt sie die Erziehungsdirektion endgültig fest.

[2] Ist der Schulweg unzumutbar oder liegen andere wichtige Gründe vor, so können Kinder aus Gemeinden, die allein oder zusammen mit andern eine Sekundarschule führen, auf Gesuch ihrer gesetzlichen Vertreter die nächstliegende Schule ausserhalb der Wohngemeinde besuchen.

[3] Weist eine Schulgemeinde ein Gesuch nach Absatz 2 ab, so entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig über die Zuweisung der Kinder. In bezug auf die Schulkostenbeiträge gilt die unter Absatz 1 hievor erwähnte Regelung.

[4] Die unter den Absätzen 1 und 3 hievor erwähnten Schulkostenbeiträge dürfen in keiner Form auf die gesetzlichen Vertreter der Kinder abgewälzt werden.

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel

Art. 22 [1] Die Schulgemeinden geben den Schülern die Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich und in sauberem Zustand ab. Die Lehrer sind verpflichtet, auf deren sorgfältige und sparsame Verwendung zu achten.

[2] Der Staat beteiligt sich an den Kosten mit Beiträgen, die vom Grossen Rat beschlossen werden.

Obligatorische Fächer

Art. 23 [1] An jeder Sekundarschule sind die folgenden Fächer zu unterrichten:
Religion/Lebenskunde
Muttersprache
zweite Landessprache
Mathematik
Geschichte/Bürgerkunde
Geographie
Naturkunde
Singen/Musik
Zeichnen/Gestalten

Geometrisch-Technisches Zeichnen
Schreiben
Turnen/Sport
Handarbeiten/Werken
Hauswirtschaft

[2] In einzelnen der in Absatz 1 genannten obligatorischen Fächer können für den Schüler fakultative zusätzliche Lektionen erteilt werden. Das Nähere regelt der kantonale Lehrplan.

[3] Auf allen Stufen ist im Rahmen der in Absatz 1 genannten Fächer im besonderen Gesundheitserziehung und Verkehrsunterricht einzubauen; zudem sind nach den Bestimmungen der in Artikel 81 des Primarschulgesetzes vorgesehenen Verordnung des Regierungsrates Fragen der Berufswahl zu behandeln.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Fakultative Fächer

Art. 25 [1] Durch Beschluss der Schulgemeinde können mit Genehmigung der Erziehungsdirektion folgende Fächer und Kurse eingeführt werden:

a von den Fächern Italienisch und Englisch dasjenige, das nicht nach Artikel 24 ohnehin erteilt wird;
b für geeignete und bildungswillige Schüler:
- Latein- und Griechischunterricht,
- zusätzlicher Unterricht in der zweiten Landessprache,
- zusätzlicher Unterricht in Mathematik,

c Chorgesang und Instrumentalunterricht im Klassen- oder Schulverband;
d Gartenbauunterricht;
e zusätzlicher Schwimmunterricht;
f Nachholunterricht für zugezogene Schüler in begründeten Fällen sowie für Schüler, die wegen Krankheit oder Unfall während längerer Zeit abwesend waren.

[2] Die unter den Buchstaben *c, d* und *e* genannten Fächer können durch die Schulkommission für alle oder für einen Teil der Schüler einer Klasse verbindlich erklärt werden. Der unter Buchstabe *f* genannte Unterricht ist für die betreffenden Schüler obligatorisch. Vorbehalten bleibt Artikel 26.

[3] Für die Führung der in Absatz 1 genannten Fächer wird in der Regel eine genügende Schülerzahl vorausgesetzt. Die Erziehungsdirektion erlässt in Beachtung von Artikel 14[quater] Absatz 3 soweit notwendig nähere Weisungen.

Voraussetzungen

Art. 26 [1] Die Erziehungsdirektion erlässt Weisungen über die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, dass ein Schüler den fakultativen Unterricht gemäss den Artikeln 24 und 25 besuchen darf.

2 Aufgehoben.

3 Aufgehoben.

Patent

Art. 27 1 An den Sekundarschulen und an Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht dürfen definitiv nur Lehrer gewählt werden, welche ein bernisches Sekundarlehrerpatent oder einen von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannten Ausweis besitzen.

2 bis 5 Unverändert.

6 Über die Ausstellung der unter den Absätzen 1 und 4 genannten Patente gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen.

Provisorium

Art. 32 1 Alle Schüler werden für die Dauer eines Schulsemesters provisorisch aufgenommen. Auf Anpassungsschwierigkeiten der Schüler haben die Lehrer in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

2 Unverändert.

Beförderung

Art. 34 Die Schüler werden jeweils am Ende eines Schuljahres gestützt auf eine durch die Erziehungsdirektion zu erlassende Promotionsordnung in eine höhere Klasse befördert. Die Promotionsordnung regelt auch, unter welchen Bedingungen ein Schüler wegen ungenügender Leistungen eine Klasse zu wiederholen hat oder im Laufe eines Schuljahres in eine untere Klasse oder in die Primarschule zurückversetzt werden kann.

Kirchlicher Unterricht

Art. 37 1 Im Abschlussjahr des kirchlichen Unterrichts ist der Stundenplan so zu gestalten, dass für diesen Unterricht wöchentlich zwei Lektionen während der ordentlichen Schulzeit frei bleiben. Die obligatorische Lektionenzahl pro Woche gemäss Lehrplan darf für den einzelnen Schüler jedoch nicht unterschritten werden.

2 Zwischen den örtlichen Kirchen- und Schulbehörden kann unter Beizug der Lehrerschaft eine andere Ordnung getroffen werden, wobei die von der Schule freizuhaltende Lektionenzahl gemäss Absatz 1 insgesamt nicht überschritten werden darf. Wenn keine Einigung erreicht wird, entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

3 Die während der gemäss Absatz 1 freigehaltenen Zeit erteilten kirchlichen Unterrichtslektionen sind für alle Kinder einer Klasse auf die gleiche Zeit anzusetzen.

4 Die Gemeinden sollen den anerkannten Landeskirchen für deren kirchlichen Unterricht nötigenfalls Schulräume zur Verfügung stellen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

5 Auf Gesuch der zuständigen kirchlichen Instanzen wird den Schülern im Rahmen des kirchlichen Unterrichts von der Schulkommission für die Dauer der Sekundarschulzeit insgesamt bis zu drei Tagen freigegeben. Auf die schulorganisatorischen Verhältnisse ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

Verbindlichkeit des Schulbesuches Dispensationen

Art. 38 1 Unverändert.

2 Buchstabe *c* wird aufgehoben.

3 (neu) Für den Unterricht in Religion/Lebenskunde bleibt gemäss Artikel 4 dieses Gesetzes das Elternrecht vorbehalten.

4 Aufgehoben.

Kontrolle der Abwesenheiten

Art. 40 1 In jeder Schulklasse ist eine Kontrolle der Abwesenheiten zu führen. Liegen weder Entschuldigungsgründe nach Artikel 39 noch eine Dispensation oder ein Urlaub nach Artikel 38 bzw. dem in Artikel 84 genannten Reglement vor, so hat die Schulkommission dem Richter unverzüglich eine schriftliche, begründete Anzeige mit Aufzählung der versäumten Unterrichtslektionen zu erstatten. Artikel 40bis Absatz 2 bleibt vorbehalten.

2 Die Prüfung fraglicher Entschuldigungsgründe und die Einreichung der Anzeigen können einem Ausschuss der Schulkommission übertragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet über Entschuldigungsgründe die ganze Schulkommission. In beiden Fällen sind die Eltern vorher anzuhören.

Strafbare Schulversäumnisse

Art. 40bis (neu) 1 Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar.

2 Der Verantwortliche ist indessen nicht strafbar, und von einer Anzeige ist abzusehen, wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse innerhalb eines Schulsemesters 12 Lektionen nicht übersteigen.

Strafe und Strafzumessung

Art. 40ter (neu) 1 Die Strafe ist Busse. Bei deren Bemessung berücksichtigt der Richter im Rahmen der allgemeinen Strafzumessungsgrundsätze insbesondere die Zahl der versäumten Lektionen.

2 In Fällen schweren Verschuldens und bei Rückfall innert Jahresfrist seit der letzten Verurteilung kann der Richter mit der Busse Haft bis zu 20 Tagen verbinden.

Disziplinarbefugnisse der Sekundarschulkommission

Art. 43 1 Der Schulkommission stehen folgende Disziplinarbefugnisse zu:

a mündlicher Verweis durch den Präsidenten oder durch eine Abordnung der Schulkommission oder durch die gesamte Schulkommission, unter schriftlicher Mitteilung an die Eltern;

b schriftlicher Verweis auf Antrag der Lehrerkonferenz;
c für Schüler, die ihre Schulpflicht erfüllt haben: Androhung der Ausweisung bzw. Ausweisung; vor der Androhung kann, vor der Ausweisung muss die Erziehungsberatung beigezogen werden.

2 Bei allen Disziplinaruntersuchungen müssen der betreffende Schüler und dessen gesetzliche Vertreter rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

3 Bei Straftaten gemäss Strafgesetzbuch ist dem Jugendgerichtspräsidenten Mitteilung zu machen. Zu Untersuchungen ist weder die Lehrerschaft noch die Schulkommission befugt.

Staatsbeiträge

Art. 46 1 Der Staat richtet Beiträge an die Bau- und Erstellungskosten von Mittelschulanlagen aus, die nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet werden. Die Bauten haben einem Bedürfnis zu entsprechen und die kantonalen Sachplanungen zu berücksichtigen.

2 Wird die Schule zu mehr als einem Drittel von Schülern aus anderen Gemeinden besucht, so ist der Staatsbeitrag gleich zu berechnen wie für einen Gemeindeverband, bestehend aus der Trägergemeinde und den übrigen Gemeinden, aus denen die Mittelschule regelmässig besucht wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Gymnasien.

3 Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt. Die Bestimmung von Artikel 45 gilt unabhängig von der Bewilligung eines Staatsbeitrages.

Ausschreibung

Art. 47 1 Eine Lehrstelle darf ohne vorherige Ausschreibung im Amtlichen Schulblatt nicht definitiv besetzt werden, es sei denn bei Versetzung eines Lehrers an eine andere Lehrstelle der Schule.

2 Die Versetzung eines Lehrers an eine andere Lehrstelle der Schulgemeinde erfolgt durch die Schulkommission bzw. im gegenseitigen Einvernehmen der betroffenen Schulkommissionen. Wenn die betroffenen Schulkommissionen sich nicht einigen können, entscheidet eine von der Gemeinde zu bestimmende zentrale Behörde. Der Lehrer ist in allen Fällen vor der Versetzung anzuhören.

3 Die Ausschreibung freier Lehrstellen besorgt auf den Antrag der Schulkommission die Erziehungsdirektion. Die Frist für die Anmeldung der Stellenbewerber beträgt mindestens acht Tage.

4 Die Ausschreibung muss alle mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten des Lehrers enthalten, soweit sie sich nicht aus den staatlichen Erlassen und den ausdrücklich aufgeführten Reglementen der Gemeinde ergeben. Es dürfen keine Bedingungen für die Wahl gestellt werden, welche über die gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen hinausgehen. Die Verpflichtungen der Gemeinde

und des Lehrers richten sich nach der Ausschreibung und den geltenden Erlassen.

Amtsdauer

Art. 50 1 Die vom Regierungsrat kantonal einheitlich festzulegende Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt in der Regel für Lehrer an deutschsprachigen Schulen am 1. April und für Lehrer an französischsprachigen Schulen am 1. August.

2 Definitive Wahlen erfolgen auf Beginn eines Schulsemesters. Erfolgt die definitive Wahl innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn, so kann sie rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

3 Provisorische Wahlen erfolgen höchstens für die Dauer eines Jahres. Diese Wahlen bedürfen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Rücktritt

Art. 51 1 Unverändert.

2 Zuwiderhandelnden kann der Regierungsrat die Besoldung ganz oder teilweise entziehen.

3 Die Demission ist beim Rücktritt vom Lehramt spätestens vier Monate, bei Stellenwechsel spätestens zwei Monate vor Ende eines Schulsemesters der Schulkommission einzureichen.

Definitive und provisorische Besetzung

Art. 52 1 Freie Lehrstellen sind, soweit es die geltenden Bestimmungen erlauben, grundsätzlich definitiv zu besetzen.

2 Wird eine Lehrstelle im Laufe eines Schulsemesters frei oder kann eine freie Stelle nicht rechtzeitig definitiv besetzt werden, so hat die Schulkommission für provisorische Besetzung zu sorgen.

3 Eine provisorisch besetzte Lehrstelle ist auf Beginn desjenigen Schulsemesters, das dem Ablauf der Wahlperiode des provisorisch gewählten Lehrers folgt, auszuschreiben. In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion die Verlängerung des Provisoriums ohne Ausschreibung gestatten.

Wiederwahl und Wahl während der Amtsdauer

Art. 54 1 Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer eines definitiv gewählten Lehrers beschliesst die Schulkommission, ob die Stelle auszuschreiben sei. Wird Nichtausschreibung beschlossen, so gilt der Stelleninhaber für eine weitere Amtsdauer als gewählt. Andernfalls ist er unverzüglich unter Angabe der Gründe zu orientieren.

2 Die Wiederwahl sämtlicher definitiv gewählter Lehrer erfolgt in jedem der beiden Sprachgebiete des Kantons je gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen. Wahl und Wiederwahl unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion. Das Nähere regelt die Erziehungsdirektion.

Besoldung und Versicherung Pensionsberechtigung

Art. 58 [1] Die Besoldung, Vertretung und Versicherung der Lehrkräfte wird durch das Lehrerbesoldungsgesetz und die darauf fussenden weiteren Erlasse des Staates geordnet.

[2] Der Staat übernimmt die Garantie für die Leistungen der Lehrerversicherungskasse an ihre Mitglieder nach den Bestimmungen ihrer Statuten, welche der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

[3] Der Lehrer ist von dem in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegten Rücktrittsalter hinweg pensionsberechtigt.

[4] Der Rücktritt vom Lehramt erfolgt auf Ende des Schulsemesters, in welchem der Lehrer das in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegte Rücktrittsalter erreicht. Wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, kann eine provisorische Wiederwahl auf die Dauer je eines ganzen oder eines halben Jahres bis spätestens am Ende desjenigen Schuljahres erfolgen, in welchem er das 67. Altersjahr vollendet hat.

Die Absätze 5 und 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 4 und 5.

Befugnisse des Regierungsrates

Art. 68 Der Regierungsrat hat folgende Befugnisse:
1. Genehmigung der Errichtung und Aufhebung von Schulen;
2. Wahl der Staatsvertreter in die Schulkommission;
3. Erlass der in diesem Gesetz vorgesehenen Verordnungen;
4. Anordnung der Durchführung von Maturitätsprüfungen;
5. Entscheid von Rekursen, soweit nicht die Erziehungsdirektion endgültig zuständig ist;
6. Festlegung der Sekundarschulinspektoratskreise.

Oberaufsicht Befugnisse der Erziehungsdirektion

Art. 69 [1] Der Erziehungsdirektion steht unter Vorbehalt der Befugnisse des Regierungsrates die Oberaufsicht über das Mittelschulwesen zu.

[2] Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:
1. Genehmigung der definitiven und provisorischen Lehrerwahlen;
2. Genehmigung, nötigenfalls Anordnung der Errichtung und Aufhebung von Klassen und Lehrstellen;
3. Bewilligung zur Ausführung von Schulhausbauten im Sinne von Artikel 45;
4. Erlass von Weisungen über die Aufnahme und Promotion von Schülern sowie über den Besuch der fakultativen Fächer;
5. Genehmigung der Einführung von fakultativen Fächern;
6. Erlass von Weisungen über Lehrplan und Lektionentafeln;
7. Zulassung von Lehrmitteln für Schüler innerhalb der Schulpflicht;
8. Genehmigung von Schulversuchen;
9. Genehmigung von Gemeindeerlassen, welche das Mittelschulwesen betreffen.

Für die Ziffern 4 und 6 bleibt Artikel 10 vorbehalten.

Schulversuche

Art. 70bis (neu) [1] Die Erziehungsdirektion kann Schulversuche mit neuen Lehrmitteln, neuen Methoden, neuen Fächern oder neuen Schulformen gestatten oder veranlassen.

[2] Der Staat übernimmt die zusätzlich anfallenden Kosten für Schulversuche, die von der Erziehungsdirektion veranlasst werden. An die zusätzlichen Kosten für gestattete Schulversuche werden Beiträge ausgerichtet.

[3] Die Erziehungsdirektion ist für die Überwachung und Auswertung dieser Schulversuche verantwortlich.

Inspektoratskreise und Tätigkeitsgebiete

Art. 71 [1] Für die fachliche Aufsicht über die Sekundarschulen und die gymnasialen Klassen innerhalb der Schulpflicht, eingeschlossen die Beratung der Lehrer und der Behörden in Mittelschulbelangen, werden vom Regierungsrat vier bis fünf Inspektoren gewählt; davon muss ein Inspektor französischer Muttersprache sein.

[2] Im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Anzahl können einzelnen Inspektoren kleinere Inspektoratskreise zugeteilt und ihnen gleichzeitig besondere Aufgaben übertragen werden.

[3] Der Regierungsrat umschreibt die Inspektoratskreise.

Weitere Aufsichtsorgane

Art. 74 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Aufsicht über den Turnunterricht, den Handarbeits- und den Hauswirtschaftsunterricht.

Schulleiter

Art. 80 [1] An jeder Mittelschule ist einem der Lehrer das Amt des Schulleiters (Vorsteher, Rektor) zu übertragen. Der Schulleiter wird durch die Schulkommission gewählt. Seine Obliegenheiten werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

[2] Die Entschädigungen der Schulleiter werden im Rahmen der Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes geregelt.

[3] Aufgehoben.

Weitere Bestimmungen

Art. 83 [1] Die Bestimmungen unter den Artikeln 5bis (Kantonale Schule französischer Sprache), 69 (Kleinklassen B und C), 74 (Unterricht für hospitalisierte Kinder) und 79 (Schüler und Vereine) des Primarschulgesetzes gelten sinngemäss auch für die Mittelschulklassen innerhalb der Schulpflicht. Die Bestimmungen unter Artikel 15ter (Unterrichtshilfen), 76 (schulärztlicher Dienst), 77 (schulzahnärztlicher Dienst), 78 (Erziehungsberatung) und 80 (Schülerunfallversicherung) des Primarschulgesetzes gelten auch für alle Mittelschulen. Im weiteren ist dort, wo das Gesetz über die Mittelschulen keine Bestimmungen enthält, sinngemäss das Gesetz über die Primarschulen anzuwenden.

[2] Unverändert.

[3] Unverändert.

II.

Diese Gesetzesänderungen treten auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Regierungsrat kann für einzelne Bestimmungen, insbesondere diejenigen der Artikel 23, 25, 26, 71 und 83, eine gestaffelte Inkraftsetzung beschliessen, so namentlich im Hinblick auf die notwendige Aus- und Fortbildung der Lehrer zur Erteilung bestimmter Unterrichtsfächer oder Unterrichtsgebiete sowie zur Einräumung einer Anpassungsfrist für die Gemeinden, erforderliche Änderungen vorzubereiten.

Bern, 13. Dezember 1978/
11. April 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 31. März 1979

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Studer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Subventionierung von Schulanlagen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 12 und 28bis des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule, Artikel 6 und 46 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen, Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen und Artikel 21 des Gesetzes vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz/ Geltungsbereich

Art. 1 [1] Der Staat richtet Beiträge an die Baukosten für Schulanlagen aus.

[2] Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten für
- beitragsberechtigte Kindergärten,
- öffentliche Primarschulen (inkl. besondere Klassen und Weiterbildungsklassen),
- öffentliche Sekundarschulen und gymnasiale Klassen innerhalb der obligatorischen Schulpflicht

und grundsätzlich auch für
- beitragsberechtigte höhere Mittelschulen (Gymnasien und Seminare) sowie
- übrige, der Erziehungsdirektion unterstellte, beitragsberechtigte Mittelschulen.

II. Ermittlung der subventionsberechtigten Kosten

Subventionsberechtigte Kosten

Art. 2 [1] Die subventionsberechtigten Kosten sind limitiert. Sie werden für die Zusicherung der Subventionen aufgrund der Kostenvoranschläge und unter Berücksichtigung der Art der Schule, des notwendigen ausgewiesenen Schulraumbedarfs sowie der dazugehörenden Einrichtungen ermittelt.

[2] Die Auszahlung der Subventionen erfolgt aufgrund der Abrechnungsbelege.

Festsetzung der Limiten

Art. 3 Die Limiten werden periodisch anhand durchschnittlicher Erfahrungswerte von realisierten Projekten durch den Regierungsrat

festgelegt. Energiesparmassnahmen werden besonders berücksichtigt. Die Anpassung an den Berner Baukostenindex erfolgt jährlich.

III. Beitragsarten

Ordentlicher Beitrag

Art. 4 [1] Ordentliche Beiträge können an die subventionsberechtigten Erstellungskosten für Neu- und Umbauten von Schulanlagen, Turnhallen sowie Turn- und Spielplätzen ausgerichtet werden.

[2] Der Beitragssatz beträgt im Minimum 10 Prozent, im Maximum 75 Prozent.

Beiträge an Lehrerwohnungen

Art. 5 [1] Beim Bau und Umbau von Lehrerwohnungen gewährt der Staat nur denjenigen Gemeinden einen ordentlichen Beitrag, die gemäss Artikel 14 in den Beitragsklassen 1 bis 6 eingereiht sind. Andere Beiträge werden nicht gewährt. Für Vierzimmerwohnungen ist die subventionsberechtigte Bausumme in der Regel auf 150000 Franken, für Dreizimmerwohnungen auf 120000 Franken beschränkt. Der Regierungsrat kann die subventionsberechtigten Bausummen nach den Bestimmungen von Art. 3 anpassen.

[2] Der Beitragssatz beträgt:

Beitragsklasse gemäss Artikel 14	Beitrag in Prozenten
1	50
2	45
3	40
4	35
5	30
6	25

Ausserordentliche Beiträge

Art. 6 [1] Gemäss Artikel 21 Buchstabe *a* des Gesetzes vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen erhalten besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, die gemäss Artikel 14 in den Beitragsklassen 1 bis 6 eingereiht sind, ausserordentliche Beiträge für den Unterhalt der Schulanlagen und die Anschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln.

[2] Beiträge an den Unterhalt werden nur ausgerichtet, wenn die Kostenberechnung 1000 Franken übersteigt. Unterhaltsarbeiten an subventionierten Schulanlagen sind nur beitragsberechtigt, wenn die Schäden weder auf mangelnden Unterhalt noch auf Fahrlässigkeit oder auf nach der Regel der Baukunst vermeidbare Bauschäden zurückzuführen sind.

[3] Der Beitragssatz richtet sich nach Artikel 5, Absatz 2.

Beiträge an beitragsberechtigte höhere Mittelschulen

Art. 7 [1] An Neu- und Umbauten für subventionsberechtigte höhere Mittelschulen mit Klassen ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht entrichtet der Staat ordentliche Beiträge bis zu 75 Prozent der subventionsberechtigten Kosten.

[2] Die Festsetzung des Beitragssatzes erfolgt nach den Kriterien gemäss den Artikeln 10 bis 13 und Anhang II dieses Dekrets.

Beiträge an übrige der Erziehungsdirektion unterstellte Mittelschulen

Art. 8 Für die übrigen der Erziehungsdirektion unterstellten beitragsberechtigten Mittelschulen legt der Regierungsrat die Beiträge nach den Grundsätzen gemäss den Artikeln 10 bis 13 fest.

Beiträge an Weiterbildungsklassen

Art. 9 [1] Der Staat richtet an die Erstellungskosten von Anlagen, die Weiterbildungsklassen dienen, Beiträge aus.

[2] Die Beiträge werden wie folgt abgestuft:

Beitragsklassen gemäss Artikel 14	Beitragssatz in Prozenten
1–6	90
7–13	85
14–21	80
22–30	75
31–40	70

IV. Berechnung der Beitragssätze

Massgebende Faktoren

Art. 10 Der Berechnung der Beitragssätze werden zugrunde gelegt

a der Steuerkraftprozentsatz und der Steuerbelastungssatz der Einwohnergemeinde gemäss Artikel 1 Buchstaben *a, b, c* und *e* des Dekrets vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich.
Massgebend sind die vom Kantonalen Amt für Statistik und Wirtschaftsanalyse errechneten Dreijahresmittel;

b die Schülerzahl und die Wohnbevölkerung der Einwohnergemeinde (ohne Anstaltsinsassen) für das der Berechnung vorausgehende Jahr.

Grundbeitrag

Art. 11 Der Grundbeitrag wird aufgrund des Steuerkraftprozentsatzes und des Steuerbelastungssatzes gemäss Artikel 10 anhand der Tabelle im Anhang I dieses Dekrets ermittelt.

Gewichtung des Grundbeitrages

Art. 12 Für die Gewichtung des Grundbeitrages ist die prozentuale Abweichung der Schülerzahl pro tausend Einwohner (ohne Anstaltsinsassen), bezogen auf das kantonale Mittel, massgebend. Der

Grundbeitrag gemäss Artikel 11 wird um so viele Prozente verändert, als der dritte Teil dieser Abweichung ausmacht.

Schulgemeinden/ -verbände

Art. 13 [1] Für Schulgemeinden und -verbände, bestehend aus zwei oder mehr Einwohner- oder gemischten Gemeinden, ist der massgebende Beitragssatz der nach Schülerzahl gewichtete durchschnittliche Beitragssatz der beteiligten Einwohnergemeinden.

[2] Der gemäss Absatz 1 massgebende Beitragssatz wird bei finanziell selbständigen Schulgemeinden (Unterabteilungen von Einwohner- oder gemischten Gemeinden) mit einem Gewichtungsfaktor, ermittelt aus den Tragfähigkeitssummen pro Schüler der Einwohnergemeinden und der Schulgemeinde, korrigiert.

[3] Die Erziehungsdirektion erlässt die entsprechende Berechnungsformel.

Einreihung in Beitragsklassen

Art. 14 Die Gemeinden werden entsprechend ihrem ordentlichen Beitragssatz wie folgt in Beitragsklassen eingereiht:

Ordentlicher Beitrag in Prozenten gemäss Artikel 12	Beitragsklasse	Ordentlicher Beitrag in Prozenten gemäss Artikel 12	Beitragsklasse
69–75	1	29	21
64–68	2	28	22
59–63	3	27	23
54–58	4	26	24
49–53	5	25	25
44–48	6	24	25
43	7	23	27
42	8	22	28
41	9	21	29
40	10	20	30
39	11	19	31
38	12	18	32
37	13	17	33
36	14	16	34
35	15	15	35
34	16	14	36
33	17	13	37
32	18	12	38
31	19	11	39
30	20	10	40

Ausserordentliche Verhältnisse

Art. 15 Der Regierungsrat ist ermächtigt, für Gemeinden oder Gemeindeverbände beim Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse andere Beitragssätze festzulegen.

V. Besondere Bestimmungen

Teilzahlungen

Art. 16 Den Gemeinden werden die zugesicherten Staatsbeiträge im Rahmen der verfügbaren Mittel und entsprechend dem Baufortschritt als Teilzahlungen ausgerichtet.

Verweigerung von Beiträgen

Art. 17 An Projekte, deren Bedürfnis nicht nachgewiesen ist oder die nicht im Einklang mit den genehmigten Regional- und Ortsplanungen stehen, werden keine Beiträge ausgerichtet.

Rückerstattung ausgerichteter Beiträge

Art. 18 [1] Werden subventionierte Schulanlagen oder Lehrerwohnungen zweckentfremdet, sind die ausgerichteten Beiträge unter Berücksichtigung einer angemessenen Amortisation zurückzuerstatten. Bei vorübergehender Zweckentfremdung ist ein entsprechender Zinsanteil zurückzuvergüten.

[2] Zu Unrecht ausgerichtete Beiträge sind ganz zurückzuerstatten.

[3] Die Rückerstattungen werden durch die Erziehungsdirektion verfügt.

Ausführungsbestimmungen

Art. 19 [1] Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Bau- und Verfahrensvorschriften für die Erstellung von Schulanlagen fest.

[2] Die Erziehungsdirektion erlässt soweit notwendig nähere Weisungen.

[3] Die Erziehungsdirektion setzt die Beitragssätze für die einzelnen Gemeinden nach den Bestimmungen dieses Dekrets alle zwei Jahre neu fest. Die Neueinreihung erfolgt erstmals auf 1. April 1980.

VI. Schlussbestimmungen

Verordnung über Schulanlagen

Art. 20 Die Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern mit den dazugehörenden Richtlinien der Erziehungsdirektion bleibt bis zum Erlass einer neuen Verordnung durch den Regierungsrat weiterhin in Kraft, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Dekrets steht.

Änderung von Erlassen

Art. 21 Das Dekret vom 18. September 1968 über die Weiterbildungsklassen wird wie folgt geändert:

Art. 9 [1] Für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten der Neuerstellung von Anlagen, die Weiterbildungsklassen dienen, gelten die Vorschriften des Dekrets über die Subventionierung von Schulanlagen.

[2] Der Staat richtet Beiträge an die Kosten des Betriebes von Weiterbildungsklassen aus. Die Beitragssätze richten sich nach Absatz 1.

[3] Aufgehoben.

Aufhebung von Erlassen

Art. 22 Das Dekret vom 12. Februar 1974 über die Schulhausbau-Subventionen mit allen Abänderungen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 23 Dieses Dekret tritt für Schulbauten auf den 1. Juni 1979, für alle übrigen Anwendungsbereiche rückwirkend auf den 1. April 1979 in Kraft.

Bern, 10. Januar/14. März 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 8. März 1979

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schwarz*

Anhang I
Grundbeitrag für ordentliche Schulbauten

Index der relativen Steuerkraft	Index der Steuerbelastung															
	>140	136–140	131–135	126–130	121–125	116–120	111–115	106–110	101–105	96–100	91–95	86–90	81–85	76–80	71–75	≤ 70
≤ 35	57,2	56	54,8	53,6	52,6	51,4	50,2	49	47,9	46,7	45,5	44,4	43,2	42	40,8	39,7
36	56,4	55,3	54,1	53	52	50,8	49,6	48,4	47,3	46,1	45	43,9	42,7	41,5	40,3	39,2
37	55,9	54,7	53,5	52,5	51,4	50,2	49	47,8	46,7	45,5	44,5	43,4	42,2	41	40	38,8
38	55,3	54,1	52,9	52,1	50,8	49,6	48,5	47,2	46,1	45	44	42,9	41,7	40,5	39,6	38,4
39	54,5	53,4	52,3	51,7	50,2	49	47,9	46,6	45,5	44,5	43,5	42,2	41,2	40	39,2	38
40	54	52,8	51,6	51,1	49,6	48,4	47,3	46	44,9	44	43	41,7	40,7	39,5	38,8	37,5
41	53,2	52,1	51	50,5	49	47,8	46,7	45,4	44,3	43,5	42,5	41,2	40,2	39	38,4	37
42	52,7	51,6	50,4	49,9	48,4	47,2	46,1	44,8	43,7	42	42	40,7	39,7	38,5	37,9	36,5
43	51,8	50,9	49,8	49,2	47,8	46,6	45,5	44,2	43,1	42,5	41,5	40,2	39,2	38	37,4	36
44	51,4	50,3	49,2	48,5	47,1	46	44,9	43,6	42,5	41,9	41	39,7	38,7	37,5	36,9	35,5
45	50,5	49,6	48,6	47,8	46,5	45,4	44,3	43	41,9	41,2	40,5	39,2	38,2	37,1	36,4	35
46	50	49	48	47,2	45,9	44,8	43,7	42,4	41,3	40,8	39,9	38,7	37,7	36,8	35,9	34,5
47	49,4	48,4	47,3	46,8	45,2	44,2	43,1	41,8	40,7	40,4	39,3	38,2	37,2	36,3	35,4	34
48	48,6	47,6	46,6	46,2	44,6	43,6	42,5	41,2	40,1	39,8	38,7	37,7	36,8	35,8	34,8	33,5
49	48,1	47	46	45,6	44	43	41,9	40,6	39,5	39,2	38,2	37,2	36,3	35,3	34,3	33,2
50	47,3	46,3	45,4	45	43,4	42,4	41,3	40	38,9	38,6	37,7	36,7	35,8	34,8	33,8	32,9
51	46,6	45,8	44,8	44,4	42,8	41,8	40,7	39,4	38,3	38,1	37,1	36,2	35,3	34,3	33,3	32,5
52	46	45,1	44,2	43,8	42,2	41,2	40,1	38,8	37,7	37,6	36,6	35,7	34,8	33,9	32,8	32,1
53	45,5	44,5	43,6	43,2	41,6	40,6	39,5	38,2	37,1	37,1	36	35,2	34,3	33,4	32,3	31,7
54	44,8	43,8	43	42,6	41	40	38,9	37,6	36,5	36,6	35,5	38	33,8	33	31,8	31,3
55	44,2	43,2	42,4	42	40,4	39,4	38,3	37	35,9	36,1	35	34,3	35,3	32,5	31,3	30,9
56	43,6	42,6	41,7	41,4	39,8	38,8	37,7	36,4	35,3	35,6	34,5	33,8	32,8	32	30,8	30,4
57	42,7	41,9	41	40,7	39,2	38,2	37,1	35,8	34,7	35	34	33,3	32,3	31,5	30,3	29,9
58	42,2	41,3	40,4	40	38,6	37,6	36,5	35,2	34,1	34,5	33,5	32,8	31,8	31	29,8	29,3
59	41,4	40,6	39,8	39,3	38	37	36,1	34,6	33,6	33,9	33	32,3	31,3	30,5	29,5	28,7
60	40,9	40	39,2	38,4	37,4	36,4	35,8	34,2	33,1	33,4	32,5	31,7	30,8	30	29,2	28,3
61	40,1	39,4	38,6	37,7	36,8	35,8	35,3	33,8	32,6	32,9	31,9	31,2	30,4	29,5	28,8	27,8
62	39,6	38,8	38	37	36,2	35,2	34,7	33,3	32,1	32,4	31,3	30,7	29,9	29	28,4	27,3
63	38,7	38,1	37,4	36,4	35,6	34,6	34,1	32,8	31,6	31,6	30,7	30,2	29,4	28,6	28	27

7

Index der relativen Steuerkraft	Index der Steuerbelastung															
	>140	136–140	131–135	126–130	121–125	116–120	111–115	106–110	101–105	96–100	91–95	86–90	81–85	76–80	71–75	≤ 70
64	38,3	37,4	36,8	35,8	34,9	34	33,5	32,3	31,1	31	30,2	29,7	28,9	28,1	27,5	26,6
65	37,7	36,8	36,2	35,2	34,3	33,8	32,9	31,8	30,7	30,5	29,7	29,1	28,4	27,6	27	26,3
66	36,9	36,1	35,5	34,6	33,7	33,2	32,3	31,3	30,2	30	29,2	28,5	27,9	27,1	26,5	25,8
67	36,4	35,5	34,9	34	33	32,6	31,7	30,8	29,8	29,5	28,7	28	27,4	26,6	26	25,3
68	35,5	34,8	34,2	33,4	32,3	32	31,1	30,3	29,3	29	28,2	27,5	26,9	26,1	25,5	24,8
69	35	34,3	33,6	32,8	31,8	31,3	30,5	29,8	28,9	28,5	27,7	27	26,4	25,6	25	24,3
70	34,2	33,6	32,9	32,2	31,2	30,7	30	29,3	28,5	28	27,2	26,5	25,9	25,2	24,5	23,8
71	33,7	33	32,3	31,6	30,6	30,1	29,4	28,8	28	27,4	26,8	26,1	25,5	24,8	24	23,4
72	32,9	32,3	31,7	31	30	29,5	28,8	28,2	27,5	26,7	26,3	25,8	25,1	24,3	23,5	23
73	32,4	31,7	31	30,4	29,4	28,9	28,3	27,6	27	26,1	25,9	25,4	24,7	23,8	23,1	22,6
74	31,8	31,1	30,4	29,7	28,8	28,3	27,7	27	26,6	25,6	25,5	25	24,3	23,4	22,7	22,2
75	31	30,5	29,8	29,1	28,2	27,7	27,1	26,5	26,1	25,2	25	24,5	23,9	23	22,3	21,8
76	30,5	29,9	29,2	28,5	27,6	27,1	26,5	26	25,6	24,8	24,5	24	23,5	22,6	21,9	21,4
77	29,6	29,2	28,6	27,9	27	26,5	26	25,5	25,1	24,4	24	23,5	23	22,1	21,5	21
78	29,2	28,5	28	27,3	26,4	25,9	25,4	24,9	24,6	24	23,5	23	22,5	21,7	21,1	20,4
79	28,3	27,9	27,3	26,7	25,8	25,3	24,8	24,5	24,1	23,6	23	22,5	22	21,3	20,7	19,7
80	27,9	27,2	26,6	26	25,2	24,7	24,2	23,9	23,6	23,2	22,6	22	21,5	20,9	20,3	19,3
81	27	26,6	26	25,4	24,6	24,1	23,7	23,3	23,1	22,5	21,9	21,5	20,8	20,5	19,5	19
82	26,5	26	25,3	24,8	24	23,5	23,2	22,8	22,5	21,8	21,2	21	20,2	20	19	18,6
83	25,9	25,3	24,7	24,2	23,4	22,9	22,6	22,3	21,9	21,1	20,6	20,5	19,5	19,5	18,2	18,2
84	25,1	24,7	24,1	23,6	22,8	22,3	22,1	21,8	21,3	20,4	20	19,9	19	18,9	17,5	17,6
85	24,6	24	23,5	23	22,2	21,7	21,5	21,2	20,7	19,8	19,5	19,2	18,5	18,4	17,1	17,1
86	23,8	23,4	22,8	22,3	21,6	21,1	20,9	20,6	20,1	19,2	19	18,6	18	17,9	16,7	16,6
87	23,3	22,7	22,4	21,7	21	20,5	20,3	20	19,5	18,6	18,4	18	17,5	17,4	16,3	16,1
88	22,5	22,1	21,8	21,1	20,5	19,9	19,7	19,3	19	18,2	14,8	17,4	17	16,9	15,9	15,6
89	22	21,4	21,2	20,5	20	19,4	19,1	18,7	18,4	17,8	17,3	16,9	16,5	16,4	15,5	15,1
90	21,2	20,8	20,4	19,9	19,4	18,9	18,5	18,1	17,8	17,3	16,8	16,4	16,1	15,9	15,1	14,6
91	20,6	20,2	19,7	19,3	18,8	18,3	17,9	17,5	17,2	16,8	16,3	15,9	15,6	15,3	14,6	14,2
92	20	19,5	19	18,7	18,2	17,8	17,4	17	16,6	16,3	15,8	15,4	15,1	14,8	14,1	13,7
93	19,2	18,9	18,4	18,1	17,7	17,6	16,9	16,5	16	15,8	15,3	14,9	14,6	14,3	13,6	13,2
94	18,7	18,2	18	17,6	17,1	17	16,4	16	15,5	15,3	14,8	14,4	14,1	13,7	13,2	12,8
95	17,9	17,5	17,4	16,9	16,5	16,4	16	15,5	15	14,8	14,3	13,9	13,6	13,2	12,8	12,4

8

Index der relativen Steuerkraft	Index der Steuerbelastung															
	>140	136–140	131–135	126–130	121–125	116–120	111–115	106–110	101–105	96–100	91–95	86–90	81–85	76–80	71–75	≤ 70
96	17,4	16,8	16,8	16,2	15,9	15,8	15,5	14,9	14,4	14,2	13,8	13,4	13,1	12,7	12,4	12
97	16,6	16,2	16,1	15,5	15,3	15,2	14,9	14,3	13,9	13,6	13,3	12,9	12,6	12,2	12	11,5
98	16,1	15,6	15,4	14,9	14,8	14,6	14,3	13,7	13,4	13	12,8	12,4	12,1	11,7	11,5	11
99	15,2	15	14,7	14,4	14,3	13,9	13,6	13,1	12,9	12,5	12,3	11,9	11,6	11,2	11	10,6
100	14,7	14,4	14,1	13,8	13,6	13,2	13	12,6	12,4	12	11,8	11,4	11,2	10,8	10,6	10,2
101–103	14,5	14,2	13,9	13,6	13,3	13	12,7	12,4	12,1	11,8	11,6	11,2	11	10,6	10,4	10,1
104–106	14,4	14	13,8	13,5	13,2	12,9	12,5	12,2	11,9	11,6	11,3	11	10,8	10,4	10,2	9,9
107–110	14,2	13,8	13,6	13,2	13	12,7	12,3	12	11,7	11,3	11	10,8	10,6	10,1	10	9,8
111–115	13,8	13,5	13,3	13	12,8	12,4	12,1	11,8	11,5	11,1	10,8	10,6	10,3	9,9	9,8	9,6
116–120	13,3	13,1	12,9	12,6	12,4	12	11,8	11,6	11,2	10,8	10,6	10,3	10	9,7	9,6	9,2
121–125	13	12,8	12,6	12,3	12	11,8	11,2	11,2	10,9	10,6	10,3	10	9,8	9,5	9,4	9
126–130	12,6	12,4	12,1	11,9	11,6	11,4	11	10,8	10,6	10,3	10	9,8	9,6	9,3	9,2	8,8
131–135	12,4	12,1	11,9	11,6	11,3	11	10,8	10,5	10,3	10	9,8	9,5	9,3	9,1	9	8,5
136–140	11,9	11,6	11,4	11,2	10,9	10,6	10,4	10,2	9,9	9,8	9,5	9,3	9	8,8	8,7	8,2
141–145	11,6	11,3	11,2	10,9	10,7	10,2	10	9,9	9,7	9,5	9,1	9	8,8	8,6	8,3	8
> 145	11,2	11	10,7	10,4	10,3	10	9,8	9,6	9,4	9,1	8,8	8,6	8,4	8,2	8	7,8

9

Ermittelt gestützt auf Skala 10 des Dekrets vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich (Tarif II+III). Das Resultat wurde mit dem Faktor 1,2 multipliziert

Anhang II
Grundbeitrag für beitragsberechtigte höhere Mittelschulen

Index der relativen Steuerkraft	Index der Steuerbelastung															
	>140	136–140	131–135	126–130	121–125	116–120	111–115	106–110	101–105	96–100	91–95	86–90	81–85	76–80	71–75	≤ 70
≤ 35	71,6	71,0	70,3	69,6	69,0	68,3	67,7	67,0	66,4	65,7	65,0	64,4	63,7	63,1	62,4	61,8
36	71,2	70,5	69,9	69,2	68,6	67,9	67,3	66,6	66,0	65,3	64,6	64,0	63,3	62,7	62,0	61,4
37	70,7	70,1	69,4	68,8	68,1	67,5	66,8	66,2	65,5	64,9	64,3	63,6	63,0	62,3	61,7	61,0
38	70,3	69,7	69,0	68,4	67,7	67,1	66,4	65,8	65,1	64,5	63,9	63,2	62,6	61,9	61,3	60,6
39	69,9	69,2	68,6	67,9	67,3	66,7	66,0	65,4	64,7	64,1	63,5	62,8	62,2	61,5	60,9	60,3
40	69,4	68,8	68,2	67,5	66,9	66,2	65,6	65,0	64,3	63,7	63,1	62,4	61,8	61,2	60,5	59,9
41	69,0	68,4	67,7	67,1	66,5	65,8	65,2	64,6	63,9	63,3	62,7	62,0	61,4	60,8	60,1	59,5
42	68,6	67,9	67,3	66,7	66,0	65,4	64,8	64,2	63,5	62,9	62,3	61,6	61,0	60,4	59,8	59,1
43	68,1	67,5	66,9	66,3	65,6	65,0	64,4	63,8	63,1	62,5	61,9	61,3	60,6	60,9	59,4	58,8
44	67,8	67,2	66,6	65,9	65,3	64,7	64,1	63,4	62,8	62,2	61,6	61,0	60,3	59,7	59,1	58,5
45	67,4	66,7	66,1	65,5	64,9	64,3	63,7	63,0	62,4	61,8	61,2	60,6	59,9	59,3	58,7	58,1
46	66,9	66,3	65,7	65,1	64,5	63,9	63,2	62,6	62,0	61,4	60,8	60,2	59,6	58,9	58,3	57,7
47	66,5	65,9	65,3	64,7	64,1	63,4	62,8	62,2	61,6	61,0	60,4	59,8	59,2	58,6	58,0	57,3
48	66,1	65,4	64,8	64,2	63,6	63,0	62,4	61,8	61,2	60,6	60,0	59,4	58,8	58,2	57,6	57,0
49	65,6	65,0	64,4	63,8	63,2	62,6	62,0	61,4	60,8	60,2	59,6	59,0	58,4	57,8	57,2	56,6
50	65,2	64,6	64,0	63,4	62,8	62,2	61,6	61,0	60,4	59,8	59,2	58,6	58,0	57,4	56,8	56,2
51	64,4	64,2	63,6	63,0	62,4	61,8	61,2	60,6	60,0	59,4	58,8	58,2	57,6	57,0	56,4	55,8
52	64,3	63,7	63,1	62,5	620	61,4	60,8	60,2	59,6	59,0	58,4	57,8	57,2	56,6	56,1	55,5
53	63,9	63,3	62,7	62,1	61,5	60,9	60,4	59,8	59,2	58,6	58,0	57,4	56,8	56,3	55,7	55,1
54	63,4	62,9	62,3	61,7	61,1	60,5	59,9	59,4	58,8	58,2	57,6	57,0	56,5	55,9	55,3	54,7
55	63,0	62,4	61,8	61,3	60,7	60,1	59,5	59,0	58,4	57,8	57,2	56,6	56,1	55,5	54,9	54,3
56	62,5	62,0	61,4	60,8	60,3	59,7	59,1	58,5	58,0	57,4	56,8	56,3	55,7	55,1	54,5	54,0
57	62,1	61,6	61,0	60,4	59,9	59,3	58,7	58,1	57,6	57,0	56,4	55,9	55,3	54,7	54,2	53,6
58	61,7	61,1	60,6	60,0	59,4	58,9	58,3	57,7	57,2	56,6	56,0	55,5	54,9	54,3	53,8	53,2
59	61,3	60,7	60,1	59,6	59,0	58,4	57,9	57,3	56,8	56,2	55,6	55,1	54,5	54,0	53,4	52,8
60	60,8	60,3	59,7	59,1	58,6	58,0	57,5	56,9	56,4	55,8	55,2	54,7	54,1	53,6	53,0	52,5
61	60,4	59,8	59,3	58,7	58,2	57,6	57,1	56,5	56,0	55,4	54,8	54,3	53,7	53,2	52,6	52,1
62	60,0	59,4	58,9	58,3	57,8	57,2	56,7	56,1	55,6	55,0	54,5	53,9	53,4	52,8	52,3	51,7
63	59,5	59,0	58,4	57,9	57,3	56,8	56,2	55,7	55,1	54,6	54,1	53,5	53,0	52,4	51,9	51,3

10

Index der relativen Steuerkraft	Index der Steuerbelastung															
	>140	136–140	131–135	126–130	121–125	116–120	111–115	106–110	101–105	96–100	91–95	86–90	81–85	76–80	71–75	≤ 70
64	59,1	58,5	58,0	57,5	56,9	56,4	55,8	55,3	54,7	54,2	53,7	53,1	52,6	52,0	51,5	50,9
65	58,6	58,1	57,6	57,0	56,5	56,0	55,4	54,9	54,3	53,8	53,3	52,7	52,2	51,6	51,1	50,6
66	58,2	57,7	57,1	56,6	56,1	55,5	55,0	54,5	53,9	53,4	52,9	52,3	51,8	51,3	50,7	50,2
67	57,9	57,3	56,8	56,3	55,8	55,2	54,7	54,2	53,6	53,1	52,6	52,0	51,5	51,0	50,4	49,9
68	57,4	56,9	56,4	55,9	55,3	54,8	54,3	53,8	53,2	52,7	52,2	51,6	51,1	50,6	50,1	49,5
69	57,0	56,5	56,0	55,4	54,9	54,4	53,9	53,3	52,8	52,3	51,8	51,3	50,7	50,2	49,7	49,2
70	56,6	56,1	55,5	55,0	54,5	54,0	53,5	52,9	52,4	51,9	51,4	50,9	50,3	49,8	49,3	48,8
71	56,1	55,6	55,1	54,6	54,1	53,6	53,0	52,5	52,0	51,5	51,0	50,5	50,9	49,4	48,9	48,4
72	55,7	55,2	54,7	54,2	53,7	53,1	52,6	52,1	51,6	51,1	50,6	50,1	49,6	49,1	48,5	48,0
73	55,3	54,8	54,2	53,7	53,2	52,7	52,2	51,7	51,2	50,7	50,2	49,7	49,2	48,7	48,2	47,7
74	54,8	54,3	53,8	53,3	52,8	52,3	51,8	51,3	50,8	50,3	49,8	49,3	48,8	48,3	47,8	47,3
75	54,4	53,9	53,4	52,9	52,4	51,9	51,4	50,9	50,4	49,9	49,4	48,9	48,4	47,9	47,4	46,9
76	54,0	53,5	53,0	52,5	52,0	51,5	51,0	50,5	50,0	49,5	49,0	48,5	48,0	47,5	47,0	46,5
77	53,5	53,0	52,5	52,0	51,6	51,1	50,6	50,1	49,6	49,1	48,6	48,1	47,6	47,1	46,6	46,2
78	53,1	52,6	52,1	51,6	51,1	50,7	50,2	49,7	49,2	48,7	48,2	47,7	47,2	46,8	46,3	45,8
79	52,6	52,2	51,7	51,2	50,7	50,2	49,7	49,3	48,8	48,3	47,8	47,3	46,9	46,4	45,9	45,4
80	52,2	51,7	51,3	50,8	50,3	49,8	49,3	48,9	48,4	47,9	47,4	46,9	46,5	46,0	45,5	45,0
81	51,8	51,3	50,8	50,4	49,9	49,4	48,9	48,5	48,0	47,5	47,0	46,6	46,1	45,6	45,1	44,7
82	51,3	50,9	50,4	49,9	49,5	49,0	48,5	48,0	47,6	47,1	46,6	46,2	45,7	45,2	44,7	44,3
83	50,9	50,4	50,0	49,5	49,0	48,6	48,1	47,6	47,2	46,7	46,2	45,8	45,3	44,8	44,4	43,9
84	50,5	50,0	49,5	49,1	48,6	48,2	47,7	47,2	46,8	46,3	45,8	45,4	44,9	44,4	44,0	4Ç,5
85	50,0	49,6	49,1	48,7	48,2	47,7	47,3	46,8	46,4	45,9	45,4	45,0	44,5	44,1	43,6	43,1
86	49,6	49,1	48,7	48,2	47,8	47,3	46,9	46,4	46,0	45,5	45,0	44,6	44,1	43,7	43,2	42,8
87	49,2	48,7	48,3	47,8	47,4	46,9	46,5	46,0	45,6	45,1	44,6	44,2	43,7	43,3	42,8	42,4
88	48,7	48,3	47,8	47,4	46,9	46,5	46,0	45,6	45,1	44,7	44,3	43,8	43,4	42,9	42,5	42,0
89	48,4	48,0	47,5	47,1	46,6	46,2	45,7	45,3	44,8	44,4	44,0	43,5	43,1	42,6	42,2	41,7
90	48,0	47,5	47,1	46,6	46,2	45,8	45,3	44,9	44,4	44,0	43,6	43,1	42,7	42,2	41,8	41,4
91	47,5	47,1	46,7	46,2	45,8	45,3	44,9	44,5	44,0	43,6	43,2	42,7	42,3	41,9	41,4	41,0
92	47,1	46,7	46,2	45,8	45,4	44,9	44,5	44,1	43,6	43,2	42,8	42,3	41,9	41,5	41,0	40,6
93	46,7	46,2	45,8	45,4	44,9	44,5	44,1	43,7	43,2	42,8	42,4	41,9	41,5	41,1	40,7	40,2
94	46,2	45,8	45,4	44,9	44,5	44,1	43,7	43,2	42,8	42,4	42,0	41,6	41,1	40,7	40,3	39,9
95	45,8	45,4	44,9	44,5	44,1	43,7	43,3	42,8	42,4	42,0	41,6	41,2	40,7	40,3	39,9	39,5

11

Index der relativen Steuerkraft	Index der Steuerbelastung															
	>140	136–140	131–135	126–130	121–125	116–120	111–115	106–110	101–105	96–100	91–95	86–90	81–85	76–80	71–75	≤ 70
96	45,3	44,9	44,5	44,1	43,7	43,3	42,8	42,4	42,0	41,6	41,2	40,8	40,4	39,9	39,5	39,1
97	44,9	44,5	44,1	43,7	43,3	42,8	42,4	42,0	41,6	41,2	40,8	40,4	40,0	39,6	39,1	38,7
98	44,5	44,1	43,7	43,2	42,8	42,4	42,0	41,6	41,2	40,8	40,4	40,0	39,6	39,2	38,8	38,4
99	44,0	43,6	43,2	42,8	42,4	42,0	41,6	41,2	40,8	40,4	40,0	39,6	39,2	38,8	38,4	38,0
100	43,6	43,2	42,8	42,4	42,0	41,6	41,2	40,8	40,4	40,0	39,6	39,2	38,8	38,4	38,0	37,6
101–103	43,2	42,8	42,4	42,0	41,6	41,2	40,8	40,4	40,0	39,6	39,2	38,8	38,4	38,0	37,6	37,2
104–106	42,5	42,1	41,7	41,3	41,0	40,6	40,2	39,8	39,4	39,0	38,6	38,2	37,8	37,4	37,1	36,7
107–110	41,9	41,5	41,1	40,7	40,3	39,9	39,6	39,2	38,8	38,4	38,0	37,6	37,2	36,9	36,5	36,1
111–115	40,8	40,4	40,0	39,6	39,3	38,9	38,5	38,1	37,8	37,4	37,0	36,7	36,3	35,9	35,5	35,2
116–120	39,7	39,3	39,0	38,6	38,2	37,9	37,5	37,1	36,8	36,4	36,0	35,7	35,3	34,9	34,6	34,2
121–125	38,6	38,2	37,9	37,5	37,2	36,8	36,5	36,1	35,8	35,4	35,0	34,7	34,3	34,0	33,6	33,3
126–130	37,5	37,2	36,8	36,5	36,1	35,8	35,4	35,1	34,7	34,4	34,1	33,7	33,4	33,0	32,7	32,3
131–135	36,4	36,1	35,7	35,4	35,1	34,7	34,4	34,1	33,7	33,4	33,1	32,7	32,4	32,1	31,7	31,4
136–140	35,3	35,0	34,7	34,3	34,0	33,7	33,4	33,0	32,7	32,4	32,1	31,8	31,4	31,1	30,8	30,5
141–145	34,2	33,9	33,6	33,3	33,0	32,7	32,3	32,0	31,7	31,4	31,1	30,8	30,5	30,1	29,8	29,5
> 145	33,1	32,8	32,5	32,2	31,9	31,6	31,3	31,0	30,7	30,4	30,1	29,8	29,5	29,2	28,9	28,6

12

Ermittelt gestützt auf Skala 40 des Dekrets vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich (Tarif II+III).

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Parlamentarischen Kommission

Dekret über die Organisation der Baudirektion (Anpassung der Gesetzgebung des Kantons Bern in seinen neuen Grenzen)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 14. September 1967 über die Organisation der Baudirektion wird wie folgt geändert:

Art. 10 [1] Das Tiefbauamt gliedert sich in die Zentralverwaltung und die Oberingenieurkreise Oberland, Mittelland, Berner Jura/Seeland und Emmental/Oberaargau.

[2] Eine spätere Aufteilung des Oberingenieurkreises Berner Jura/Seeland in einen Oberingenieurkreis Biel/Seeland einerseits und einen Oberingenieurkreis Berner Jura anderseits bleibt vorbehalten.

[3] Für die Angelegenheiten des Tiefbauamtes im Berner Jura wird in Sonceboz eine besondere Dienststelle eingesetzt, deren Personal französischer Muttersprache ist. Organisation und Aufgaben der Dienststelle werden vom Regierungsrat im Einvernehmen mit den nach dem Gesetz über die Mitwirkungsrechte für den Berner Jura zuständigen Organen festgelegt.

[4] Die Dienststelle Sonceboz wird vorläufig in die Kreisverwaltung Berner Jura/Seeland eingeordnet. Der Grosse Rat beschliesst vor Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode, ob diese Organisation beizubehalten oder ob ein selbständiger Oberingenieurkreis Berner Jura zu bilden ist.

[5] Im übrigen wird das Gebiet der Oberingenieurkreise durch Verordnung des Regierungsrates abgegrenzt.

Art. 18 [1] Das Planungsamt gliedert sich in die Zentralverwaltung und die Planungskreise Oberland, Mittelland, Berner Jura/Seeland, Emmental/Oberaargau.

[2] Die Beamten des Planungsamtes sind:

...

– die vier Kreisplaner.

[3] Unverändert.

II.

Diese Dekretsänderung tritt mit ihrer Publikation im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Bern, 25. April 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. April 1979

Im Namen der
Parlamentarischen Kommission:

Der Präsident: *Christen*

Antrag des Regierungsrates
vom 11. April 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 avril 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 4. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 4e série

Zusammenzug der Nachkredite 1978, 4. Serie (Mai-Session 1979):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1978, 4e série (session de mai 1979):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	55 000.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	206 630.80	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	75 700.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	232 734.85	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	2 671 787.95	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	16 146.50	Direction de la justice
Polizeidirektion	79 915.45	Direction de la police
Militärdirektion	1 000.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	13 563.45	Direction des cultes
Finanzdirektion	1 489 999.25	Direction des finances
Erziehungsdirektion	5 691 787.90	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	1 230 000.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	35 000 000.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	176 000.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	183 068.65	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	1 306 496.76	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	—.—	Direction des affaires communales
	48 429 831.56	
Für 1978 sind bereits bewilligt worden:		Pour 1978 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1978)	865 840.85	1re série (session de septembre 1978)
2. Serie (November-Session 1978)	2 498 226.30	2e série (session de novembre 1978)
3. Serie (Februar-Session 1979)	9 642 277.10	3e série (session de février 1979)
Total 1.–3. Serie	13 006 344.25	Total 1re–3e séries
4. Serie (Mai-Session 1979)	48 429 831.56	4e série (session de mai 1979)
Gesamttotal	61 436 175.81	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 11. April 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 avril 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Allgemeinen Verwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration générale** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1000	*Grosser Rat*			*1000*	*Grand Conseil*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten, Tagblatt und Compte rendu Mehrkosten für den Druck diverser Vorlagen, der Staatsrechnung, des Voranschlages und des Verwaltungsberichtes	570 000.—	55 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure, bulletin du Grand Conseil et Compte rendu Frais supplémentaires pour l'impression de divers textes, du Compte d'Etat du budget et du rapport de gestion
	Total Allgemeine Verwaltung		55 000.—		Total Administration générale

Antrag des Regierungsrates
vom 11. April 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 avril 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration présidentielle** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1105	*Staatskanzlei*			*1105*	*Chancellerie d'Etat*
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Mehrkosten beim Sekretariat für jurassische Angelegenheiten	14 000.—	4 500.—	797	Livres, revues et journaux Frais supplémentaires au secrétariat pour les affaires jurassiennes
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Umfangreichere Botschaften für Abstimmungen und das fakultative Referendum. Anstieg der Druckkosten um etwa 5 Prozent	1 100 000.—	200 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Messages (votations et référendum facultatif) plus volumineux. Augmentation des frais d'impression de 5% environ.
820	Mietzinse Verschiebung der Miete viertes Quartal 1977 auf 1978 für die Räume Gerechtigkeitsgasse 58 in Bern	9 000.—	2 000.—	820	Loyers Report du loyer pour le 4e trimestre de 1977 à 1978 pour les locaux de la Gerechtigkeitsgasse 58 à Berne
1110	*Staatsarchiv*			*1110*	*Archives de l'Etat*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Zu knapp veranschlagt	46 000.—	130.80	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Evaluation insuffisante lors de l'établissement du budget
	Präsidialverwaltung		206 630.80		Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 11. April 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 avril 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 4. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 4e série

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1200	*Obergericht*			*1200*	*Cour suprême*
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Dienstreisen wegen starker Zunahme der Geschwornengerichtsprozesse. Erhöhung der Taggelder	5 000.—	2 700.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Déplacements plus nombreux en raison d'une forte augmentation des procès en Cour d'assises. Augmentation des indemnités journalières
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
850	Kosten in Zivilsachen Weitere Zunahme der armenrechtlichen Anwaltshonorare	1 500 000.—	60 000.—	850	Frais en affaires civiles Nouvelle augmentation des honoraires d'avocat (assistance judiciaire gratuite)
1220	*Verwaltungsgericht*			*1220*	*Tribunal administratif*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Ausgaben für Karteikarten und Ordner	17 000.—	2 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses imprévues pour fichiers et classeurs
1230	*Kantonale Rekurskommission*			*1230*	*Commission cantonale des recours*
770	Anschaffung von Mobilien Ersatz defekter Büromaschinen	2 000.—	11 000.—	770	Acquisition de mobilier Remplacement de machines de bureau défectueuses
	Total Gerichtsverwaltung		75 700.—		Total administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 11. April 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 avril 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1305	*Büro des Delegierten für Wirtschaftsförderung*			*1305*	*Bureau du délégué au développement économique*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Belegung weiterer Räume, höhere Löhne des Reinigungspersonals und neuer Kostenverteiler	7 000.—	6 100.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Utilisation de locaux supplémentaires, salaires plus élevés du personnel de nettoyage et nouvelle répartition des charges
1310	*Amt für Fremdenverkehr*			*1310*	*Office du tourisme*
945 13	Beiträge für Bergführer- und Skilehrerwesen Mehr Teilnehmer an den Skilehrer-Wiederholungskursen, zusätzliche Kursorte und erhöhte Verpflegungsentschädigung	50 000.—	4 843.90	945 13	Subventions aux cours pour guides de montagne et moniteurs de ski Nombre accru de participants aux cours de répétition des moniteurs de ski, nouveaux locaux pour les cours et indemnités de déplacement plus élevées
1320	*Amt für Gewerbeförderung*			*1320*	*Office pour le développement de l'artisanat*
602	Taggelder und Entschädigungen an Kommissionen Mehr Sitzungen als angenommen	4 000.—	600.—	602	Jetons de présence et indemnités à des commissions Nombre de séances plus élevé que prévu
1326	*Uhrenbeobachtungsbüro*			*1326*	*Bureau de contrôle officiel des chronomètres*
899	Verschiedene Verwaltungskosten Mehrausgaben (Umsatzabgabe) im Zusammenhang mit den entsprechenden Mehreinnahmen auf Konto 352	140 000.—	20 450.—	899	Autres frais d'administration Dépenses supplémentaires (taxe sur le chiffre d'affaires) en rapport avec les recettes supplémentaires sur le compte 352

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1340	*Chemisches Laboratorium*			*1340*	*Laboratoire de chimie*
820	Mietzinse Unerwartete Gelegenheit, an der Sahlistrasse 44 in Bern drei zusätzliche Räume zu mieten	5 000.—	500.—	820	Loyers Occasion inattendue de louer trois locaux supplémentaires à la Sahlistrasse 44 à Berne
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 820	31 000.—	350.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 820
771	Unterhalt der Mobilien Mehr Reparaturen als angenommen wegen vergrössertem Apparatepark	23 000.—	1 546.65	771	Entretien du mobilier Plus de réparations que prévues en raison de l'accroissement du parc des appareils
1350	*Amt für Berufsberatung*			*1350*	*Office de l'orientation professionnelle*
810	Taggelder und Reiseauslagen Zwei neue Stellen (Berufsinformator und Laufbahnberater)	7 000.—	1 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Création de deux postes (informateur d'orientation professionnelle, conseiller d'orientation professionnelle)
1355	*Amt für Berufsbildung*			*1355*	*Office de la formation professionnelle*
939	Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden Nachsubvention für das Gewerbeschulhaus Seftigenstrasse 14 in Bern	3 582 000.—	148 895.—	939	Subventions de l'Etat pour la construction de maisons d'écoles professionnelles communales Subvention supplémentaire pour l'Ecole des arts et métiers à la Seftigenstrasse 14 à Berne
930 11	Dienstaltersgeschenke an die Lehrerschaft (Berufsschulen) Mangels gesicherter Grundlagen zu knapp veranschlagt	60 000.—	26 389.30	930 11	Gratifications pour années de service aux corps enseignants (écoles prof.) Sous-évalué faute de bases sûres
820	Mietzinse Miete von drei zusätzlichen Räumen in Thun	56 500.—	3 560.—	820	Loyers Loyer de trois locaux supplémentaires à Thoune
1356	*Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz*			*1356*	*Ecole de sculpture et de lutherie de Brienz*
810	Taggelder und Reiseauslagen Unvorhergesehene zusätzliche Besprechungen betreffend den Ausbau der Schule	3 000.—	1 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Entretiens supplémentaires imprévus sur l'agrandissement de l'école
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Grössere Produktion als erwartet und daher auch mehr Arbeitsvergebungen an Dritte. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 310	20 000.—	5 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Production plus importante que prévue et, par conséquent, davantage d'offres de travail à des tiers. Recettes supplémentaires en conséquence portées au crédit du compte 310

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1360	*Ingenieurschule Biel*			*1360*	*Ecole d'ingénieurs Bienne*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten für Stellenausschreibungen	56 000.—	12 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires pour la mise au concours de postes
	Total Volkswirtschaftsdirektion		232 734.85		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 11. April 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 avril 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben für Stellenausschreibungen und für den Druck neuer Formulare. Höherer Personalbestand wegen Neuorganisation der Fürsorge- und Gesundheitsdirektion	40 000.—	23 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses supplémentaires pour la mise au concours de postes et l'impression de nouveaux formulaires. Effectif du personnel plus élevé en raison de la réorganisation de la Direction des œuvres sociales et de la Direction de l'hygiène publique
899	Verschiedene Verwaltungskosten Erhöhung des Beitrages an die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz um 25 000 Franken wegen Errichtung eines vollamtlichen Sekretariates	13 500.—	25 000.—	899	Autres frais d'administration Augmentation de la subvention accordée à la Conférence des directeurs de l'hygiène publique suisse de 25 000 francs due à la construction d'un secrétariat officiel
949 40	Bau- und Einrichtungsbeiträge gemäss Spitalgesetz Effektiver Steuerzehntel höher als veranschlagt	50 000 000.—	2 000 000.—	949 40	Subventions de construction et d'aménagement selon loi sur les hôpitaux Dixième du taux unitaire effectif plus élevé que prévu
1405	*Frauenspital*			*1405*	*Maternité cantonale*
770	Anschaffung von Mobilien Unaufschiebbarer Ersatz eines ausgefallenen Kryochirurgiegerätes	360 000.—	17 965.—	770	Acquisition de mobilier Remplacement imminent d'un appareil de chirurgie cryoscopique
792	Medikamente, Verbandstoffe Zunahme der Privatpatientinnen	1 730 000.—	114 300.—	792	Médicaments, matériel de pansement Accroissement du nombre de patientes en chambre particulière
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Zunahme des Personalbestandes	13 500.—	540.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Augmentation de l'effectif du personnel

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
	Psychiatrische Universitätsklinik Bern				*Clinique psychiatrique universitaire Berne*
1413	*Landwirtschaft*			*1413*	*Agriculture*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Zu knapp veranschlagt	26 000.—	402.45	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau sous-évalué lors de l'établissement du budget
	Psychiatrische Klinik Münsingen				*Clinique psychiatrique Münsingen*
1425	*Klinik*			*1425*	*Clinique*
655	Weiterbildungskosten des Personals Grosser Weiterbildungsbedarf bei Nachwuchskräften	7 000.—	2 000.—	655	Frais de perfectionnement du personnel Besoin accru de perfectionnement de la relève
762 10	Kostgelder für Patienten bei Privaten und Anstalten Vermehrte Plazierung von Patienten bei Privatfamilien	300 000.—	150 000.—	762 10	Pensions des malades placés chez des particuliers et dans des établissements Davantage de patients placés chez des particuliers
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Erweiterte Dienstleistungen der Zentralwäscherei und teurere Verarbeitung der Badewäsche	650 000.—	56 000.—	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Surcroît de travail à la buanderie centrale; davantage de linge de toilette donné à nettoyer à la buanderie centrale
	Psychiatrische Klinik Bellelay				*Clinique psychiatrique Bellelay*
1430	*Klinik*			*1430*	*Clinique*
770	Anschaffung von Mobilien Ankauf von 17 Handscheinwerfern für die Brandbekämpfung auf Weisung des Kreisinspektors Bellelay und dringliche Anschaffung von fünf Hebe-Badewannen, einer Waschmaschine, einer Abwachmaschine und zwei Druckkochtöpfen	78 000.—	239 830.50	770	Acquisition de mobilier Achat de 17 phares à main pour la lutte contre les incendies sur l'ordre de l'inspecteur d'arrondissement de Bellelay et achat urgent de cinq baignoires à niveau réglable, une machine à laver, une machine à laver la vaisselle et deux autocuiseurs
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Preiserhöhungen auf Medikamenten	230 000.—	15 900.—	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Le prix des médicaments prescrits a augmenté
1431	*Landwirtschaft*			*1431*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Mehr Reparaturen als vorgesehen	12 000.—	3 850.—	771	Entretien du mobilier Plus de réparations que prévues
860	Produktionsausgaben Schlechte Wetterverhältnisse	300 000.—	23 000.—	860	Dépenses en vue de la production Mauvaises conditions météorologiques
	Total Gesundheitsdirektion		2 671 787.95		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 11. April 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 avril 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la justice** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1506	*Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Bolligen*			*1506*	*Station d'observation psychiatrique pour adolescents à Bolligen*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Zu knapp veranschlagt	700.—	146.50	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Sous-évalué lors de l'établissement du budget
1510	*Regierungsstatthalterämter*			*1510*	*Préfectures*
852	Amtliche Kosten Unvorhergesehene Mehrkosten für Abklärungen in ausserordentlichen Todesfällen und für Parteientschädigungen in Beschwerdesachen	180 000.—	16 000.—	852	Frais officiels Frais supplémentaires imprévus pour élucidations de cas de décès extraordinaires et pour dépens en affaires de plainte
	Total Justizdirektion		16 146.50		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 11. April 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 avril 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1625	*Expertenbüro für Motorfahrzeuge*			*1625*	*Bureau des experts pour les véhicules à moteur*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten und Werkzeugen Unerwarteter Totalschaden des Grubenwagenhebers der Prüfbahn 4 in Bern	78 000.—	8 802.—	770 10	Acquisition de mobilier, d'instruments et d'outils Endommagement total imprévu du cric de la berline de la piste de contrôle 4 à Berne
810	Taggelder und Reiseauslagen Änderung der Verordnung vom 31. Oktober 1973 über die Spesenvergütung	85 000.—	4 200.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Modification de l'ordonnance du 31 octobre 1973 concernant le remboursement des dépenses des membres des autorités et du personnel de l'Etat de Berne
1635	*Strafanstalt Thorberg*			*1635*	*Pénitencier Thorberg*
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Mehr Konsultationen des Arztes und des Psychiaters, daher Mehrverbrauch an Medikamenten	80 000.—	14 227.10	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Davantage de consultations du médecin et du psychiatre; en conséquence consommation supplémentaire de médicaments
	Strafanstalt Witzwil				*Pénitencier Witzwil*
1640	*Anstaltsbetrieb*			*1640*	*Exploitation de l'établissement*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Insertionskosten	14 000.—	910.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'insertion imprévus
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Vermehrter Heizmittelverbrauch	160 000.—	32 900.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Accroissement de la consommation de combustibles

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
	Strafanstalt Hindelbank				*Pénitencier Hindelbank*
1645	*Anstaltsbetrieb*			*1645*	*Exploitation de l'établissement*
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Unvorhergesehener Besuch des Praktikumsleiterkurses durch die Oberaufseherinnen	7 000.—	324.20	655	Frais de perfectionnement du personnel Présence inattendue des gardiennes en chef au cours pour maîtres d'apprentissage
790	Automobilbetrieb Grösserer Aufwand in der Jugendabteilung. Verrechnung an die einweisenden Behörden	7 000.—	1 527.45	790	Service des automobiles Plus grandes dépenses à la Division des adolescents. Mettre au compte des autorités chargées du placement
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien	1 000.—	26.10	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets)
1646	*Landwirtschaft*			*1646*	*Agriculture*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Erhöhung der Abwassergebühr	4 500.—	198.60	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation de l'émolument sur les eaux usées
	Arbeitsanstalt St. Johannsen				*Maison de travail St-Jean*
1650	*Anstaltsbetrieb*			*1650*	*Exploitation de l'établissement*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Zunahme der Telefongebühren zufolge längerer Provisorien und eines erhöhten Betreuerstabes	9 000.—	5 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des taxes téléphoniques par suite de l'aménagement du central téléphonique dans un bâtiment provisoire et du nombre accru de surveillants dans l'établissement
	Jugendheim Prêles				*Foyer d'éducation Prêles*
1655	*Heim*			*1655*	*Foyer*
790	Automobilbetrieb Ausserordentlich hoher Aufwand für den Unterhalt des überalterten Fahrzeugparks	50 000.—	8 000.—	790	Service des automobiles Dépenses extrêmement élevées pour l'entretien du parc à véhicules trop ancien
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Unvoraussehbare Gebührenerhöhung	81 000.—	3 500.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation imprévue des taxes
1660	*Jugendheim Lory Münsingen*			*1660*	*Foyer pour adolescentes «Lory» Münsingen*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Unvorhergesehene Installationskosten	4 000.—	300.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Frais d'installation imprévus
	Total Polizeidirektion		79 915.45		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 11. April 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 avril 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1710	*Kriegskommissariat*			*1710*	*Commissariat des guerres*
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Einsätze zu Lasten des Bundes (Abgabe des neuen Helmes an die Truppe)	35 000.—	1 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Davantage d'interventions à charge de la Confédération (remise du nouveau casque à la troupe)
	Total Militärdirektion		1 000.—		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 11. April 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 avril 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Kirchendirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des cultes** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1802	*Römisch-katholische Kirche*			*1802*	*Eglise catholique romaine*
630	Leibgedinge Mehr Rücktritte vom Pfarramt als vorgesehen	630 000.—	13 563.45	630	Pensions de retraite Nombre de retraités plus élevé que prévu
	Total Kirchendirektion		13 563.45		Total Direction des cultes

Antrag des Regierungsrates
vom 11. April 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 avril 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1905	*Kantonsbuchhalterei*			*1905*	*Service cantonal de comptabilité*
630 1	Tilgung von Anleihen, die nicht mit einer Annuität behaftet sind Verkauf von BKW-Aktien an die BKW-Beteiligungsgesellschaft. Der Erlös muss gemäss Volksbeschluss vom 4. Mai 1969 in den Schuldentilgungsfonds eingelegt werden (651 780 Fr.) und zusätzliche Einlage wegen vorzeitiger Rückzahlung eines Darlehennehmers (550 000 Fr.)	20 000 000.—	1 201 780.—	530 1	Amortissements d'emprunts qui ne sont pas chargés d'annuités Vente d'actions FMB à la Société de participation financière FMB. Selon arrêté populaire du 4 mai 1969, le produit doit être versé au Fonds d'amortissement des dettes (651 780 fr.) ; apport supplémentaire en raison du remboursement anticipé effectué par un emprunteur (550 000 fr.)
853	Ausgaben für den Einzug von Bussen und Gerichtskosten Um rund 500 000 Franken höherer Bussenbetrag. Daher auch höhere Einzugkosten	50 000.—	15 675.35	853	Frais de perception pour amendes et frais judiciaires Montant des amendes plus élevé (500 000 fr.) ; frais de perception en découlant également plus élevés
1910	*Finanzkontrolle*			*1910*	*Contrôle des finances*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben für Stelleninserate zufolge Personalaustritten	45 000.—	4 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses supplémentaires pour les annonces d'offres d'emploi à la suite des démissions de membres du personnel
1915	*Personalamt*			*1915*	*Office du personnel*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben wegen der Besoldungsauszahlungen mit EDV	90 000.—	20 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses supplémentaires dues au versement des traitements par ordinateur

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
1920	*Versicherungskasse*			*1920*	*Caisse d'assurance*
771	Unterhalt der Mobilien Service-Abonnement für einen vom Personalamt übernommenen Apparat	3 000.—	715.90	771	Entretien du mobilier Contrat de service après-vente pour un appareil repris par l'Office du personnel
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Mehr Eintrittsuntersuchungen. Entschädigung an Treuhandgesellschaft für Gutachten	70 000.—	16 391.95	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Nombre accru de visites médicales d'entrée. Indemnité versée à une société fiduciaire pour expertises
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
810	Taggelder und Reiseauslagen Erhöhung der Autokilometer von 9600 auf 12 000	9 000.—	1 047.70	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation du kilométrage de 9600 à 12 000
740	Renovationen und Verbesserungen in staatseigenen und gemieteten Gebäuden Kostenüberschreitungen	330 000.—	4 043.50	740	Rénovations et améliorations de bâtiments appartenant à l'Etat et immeubles loués Dépassement des frais
1945	*Steuerverwaltung*			*1945*	*Intendance des impôts*
820	Mietzinse Neu: Veranlagungsbehörde Münster und Umzug der Verrechnungssteuerabteilung	550 000.—	31 140.45	820	Loyers Nouveau: autorité de taxation Moutier et déménagement de la Section de l'impôt anticipé
832	Bezugs-, Verwaltungs- und Rechtskosten Überdurchschnittlich hohe Elimination von Betreibungskosten	350 000.—	195 204.40	832	Frais de taxation, autres frais d'administration et frais judiciaires
	Total Finanzdirektion		1 489 999.25		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 11. April 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 avril 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
2000	*Verwaltung*			*2000*	*Administration*
820	Mietzinse Neu: Miete der Betriebskantine	110 000.—	22 571.80	820	Loyers Nouveau: loyer de la cantine de l'administration
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 820	42 000.—	8 863.60	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 820
2002	*Abteilung Unterricht*			*2002*	*Service de l'enseignement*
622 10	Besoldungen der Kindergärtnerinnen Mehr Kindergarteneröffnungen als vorgesehen und Zunahme des Durchschnittsalters der Kindergärtnerinnen	20 800 000.—	800 000.—	622 10	Traitements des maîtresses d'écoles enfantines Nombre d'ouvertures d'écoles enfantines plus élevé que prévu et augmentation de la moyenne d'âge des maîtresses d'écoles enfantines
622 20	Besoldungen der Primarlehrer inklusive Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Mehr Zusatz- und Wahlfachunterricht. Mehr neue Klassen als erwartet	272 000 000.—	100 000.—	622 20	Traitements des enseignants primaires, des maîtresses d'ouvrage et ménagères Nombre accru de cours supplémentaires et de cours de branches à option. Nombre d'écoles nouvelles plus important que prévu
622 30	Besoldungen der Sekundarlehrer Mehr Zusatz- und Wahlfachunterricht. Starke Vermehrung der Lehrerstellen und der Pensenzahlen. Höheres Durchschnittsalter. Neu: Anteil an den Besoldungen des Untergymnasiums Laufental-Thierstein	107 000 000.—	3 550 000.—	622 30	Traitements des maîtres secondaires Nombre accru de cours supplémentaires et de cours de branches à option. Forte augmentation du nombre de postes d'enseignants et de programmes. Moyenne d'âge plus élevée. Nouveau: part aux traitements des enseignants du progymnase Laufonnais-Thierstein

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
622 40	Besoldungen der Lehrer an Gymnasien Einführung des Typus E (Wirtschaftsgymnasium) an verschiedenen Schulen. Anstellen besser qualifizierter Lehrkräfte. Neu: Anteil an den Besoldungen des Gymnasiums Laufental-Thierstein	25 000 000.—	1 000 000.—	622 40	Traitements des maîtres de gymnase Introduction du type E (gymnase économique) dans diverses écoles; engagement d'enseignants mieux qualifiés; nouveau: part aux traitements des enseignants du gymnase Laufonnais-Thierstein
930 18	Staatsbeitrag an die Betriebskosten der Weiterbildungsklassen Bessere Ausschöpfung der Beitragsmöglichkeiten wegen vereinheitlichten Abrechnungsverfahrens	400 000.—	4 100.—	930 18	Subvention cantonale aux frais d'exploitation des classes de perfectionnement Utilisation efficace des subventions grâce à l'uniformisation de la méthode d'apurement des comptes
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Mehr Gutachten	8 800.—	1 912.10	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Davantage d'expertises
799 12	10 Erziehungsberatungsstellen (Besoldungen) Die Arbeitgeberbeiträge waren nicht veranschlagt	2 700 000.—	131 253.65	799 12	10 Offices d'orientation en matière d'éducation (traitements) Les contributions des employeurs n'ont pas été budgétisées
2003	*Stipendienwesen*			*2003*	*Section des bourses*
801	PTT-Gebühren Neu: Miete für Computerleitung; zudem Neuverteilung der Telefonspesen	3 000.—	2 826.75	801	Taxes des PTT Nouveau: loyer pour la station d'ordinateur et nouvelle répartition des frais de téléphone
2010	*Universität*			*2010*	*Université*
940 31	Staatsbeitrag an die Medizinerausbildung im Tiefenauspital Erhöhung der Teuerungszulage auf 13 Prozent	1 820 000.—	4 950.—	940 31	Subvention de l'Etat à la formation de médecins à l'hôpital Tiefenau à Berne Augmentation de l'allocation de renchérissement à 13 pour cent
940 32	Staatsbeitrag an die Medizinerausbildung im Zieglerspital Siehe Bemerkung bei Konto 940 31	450 000.—	2 000.—	940 32	Subvention de l'Etat à la formation de médecins à l'hôpital de Ziegler Cf. observation sous compte 940 31
2020	*Seminar Bern*			*2020*	*Ecole normale Berne*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Anschluss der Übungsschule an die Fernheizung	95 000.—	1 626.10	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Raccordement de l'école d'application au réseau de chauffage à distance
820	Mietzinse Betrifft Miete von Turnhallen. Mehr Turnstunden	75 000.—	14 363.—	820	Loyers Concerne le loyer des salles de gymnastique. Davantage d'heures de gymnastique

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
2025	*Seminar Biel (deutschsprachig)*			*2025*	*Ecole normale Bienne (de langue allemande)*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Vermehrter Energieverbrauch infolge Kälte. Sanierungsmassnahmen im Warmwassernetz. Unvorhergesehene Rohrreinigung. Witterungsbedingte Mehrkosten der Aussenreinigung	270 000.—	27 845.50	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation accrue d'énergie en raison du froid. Assainissement des conduites d'eau chaude. Nettoyage imprévu de la tuyauterie. Frais supplémentaires de nettoyage extérieur en raison des intempéries
2035	*Seminar Delsberg*			*2035*	*Ecole normale Delémont*
761	Nahrungsmittel für die Hauswirtschaft Kostenverschiebung von 1977 auf 1978	1 500.—	591.70	761	Denrées alimentaires pour l'enseignement ménager Report des dépenses de 1977 à 1978
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehr Reiseentschädigungen an Hilfslehrer als vorgesehen	17 000.—	2 423.35	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Nombre plus élevé que prévu d'indemnités de déplacement versées à des maîtres auxiliaires
899 10	Verschiedene Verwaltungskosten	900.—	50.45	899 10	Autres frais d'administration
899 11	Mensabetrieb Weniger Schüler, daher weniger Mahlzeiten bei gleichen festen Kosten	25 000.—	15 948.90	899 11	Exploitation «Mensa» Moins d'élèves, donc moins de repas, mêmes frais fixes
2065	*Haushaltungslehrerinnenseminar Bern*			*2065*	*Ecole normale ménagère Berne*
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Schülerinnen Schulärztliche Untersuchungen zu knapp budgetiert	4 000.—	461.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les élèves Sous-évaluation des frais occasionnés par les visites médicales
	Total Erziehungsdirektion		5 691 787.90		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 11. April 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 avril 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
712	Ausbau der Staatsstrassen Überschreitung der im Arbeitsprogramm 1978 für den Nordjura vorgesehenen Beträge, weil Arbeiten, die für später vorgesehen waren, schon im Jahre 1978 ausgeführt wurden	42 000 000.—	1 110 000.—	712	Aménagement des routes cantonales Dépassement des montants prévus dans le programme des travaux de 1978 pour le Jura-Nord, en raison de l'exécution, en 1978 déjà, des travaux fixés pour une date ultérieure
2125	*Planungsamt*			*2125*	*Office du plan d'aménagement*
935 104	Staatsbeiträge an Regional- und Ortsplanungen Erledigung von Subventionszusicherungen aus den Jahren 1966–1970	200 000.—	120 000.—	935 104	Subventions de l'Etat en faveur des plans d'aménagement régionaux et locaux Versement des subventions promises de 1966 à 1970
	Total Baudirektion		1 230 000.—		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 11. April 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 avril 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
2210	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt*			*2210*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique*
935	Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen Abdeckung der per Ende 1978 aufgelaufenen Beitragsverpflichtungen	40 000 000.—	35 000 000.—	935	Subventions pour installations d'alimentation en eau, d'épuration des eaux résiduaires et d'élimination des ordures Acquittement des redevances accumulées jusqu'à la fin de l'année 1978
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		35 000 000.—		Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates
vom 11. April 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 avril 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
2305	*Forstinspektorat und Kreisforstämter*			*2305*	*Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondissement*
650	Ferienentschädigungen an Waldarbeiter Mehr staatliche Verbau- und Aufforstungsprojekte. Anstieg der Lohnsummen beziehungsweise der Ferienentschädigung	13 000.—	10 000.—	650	Indemnités de vacances aux ouvriers forestiers Nombre accru de projets de constructions de protection et de reboisement. Augmentation de la masse salariale et des indemnités de vacances
2310	*Staatsforstverwaltung*			*2310*	*Administration des forêts domaniales*
650	Ferienentschädigungen an Waldarbeiter Mehraufwand im Zusammenhang mit demjenigen bei Konto 2310 744	400 000.—	18 000.—	650	Indemnités de vacances aux ouvriers forestiers Dépenses supplémentaires en rapport avec les dépenses portées au débit du compte 2310 744
744	Rüstlöhne und Transportkosten Leicht erhöhte Nutzung und höhere Kinderzulagen. Mehreinnahmen beim Holzerlös	4 500 000.—	70 000.—	744	Frais de façonnage et de transport Léger accroissement de l'exploitation et augmentation des allocations pour enfants. Recettes supplémentaires provenant du produit du bois
745 12	Wirtschaftsplan über die Staatswaldungen Betrifft Staatswälder in Guggisberg und Rüschegg. Mehrkosten wegen schwierigem Gelände	20 000.—	5 500.—	745 12	Plan d'exploitation sur les forêts de l'Etat Concerne les forêts domaniales de Guggisberg et Rüschegg. Frais supplémentaires en raison du terrain accidenté
746	Verbauung von Bachläufen und Rutschhalden Schwere Rutschschäden im Gurnigelgebiet	382 000.—	46 000.—	746	Endiguement de cours d'eau et consolidation de terrains éboulueux Graves dégâts causés par les éboulements dans la région du Gurnigel

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
771	Unterhalt von Maschinen und Werkzeugen Dringende Reparatur an einem Forsttraktor	255 000.—	9 200.—	771	Entretien des machines et des outils Réparation urgente d'un tracteur
947 10	Andere Staatsbeiträge Höherer Beitrag an den Selbsthilfefonds der Waldwirtschaft wegen Mehrnutzung im Staatswald	50 000.—	2 800.—	947 10	Autres subventions de l'Etat Subvention plus élevée accordée au Fonds d'entraide de l'économie forestière en raison de l'exploitation accrue des forêts de l'Etat
2320	*Jagdverwaltung*			*2320*	*Administration de la chasse*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Sukzessive Umstellung der Formulare zum Jagdpatent für die Auswertung durch den Computer	30 000.—	8 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Modification successive des formules de demande de patente de chasse pour l'exploitation des données par ordinateur
2330	*Naturschutzverwaltung*			*2330*	*Administration de la protection de la nature*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Einführung von Randlochkarten und Neugestaltung der Registratur	5 000.—	6 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Introduction des cartes à encoches et modification du registre
	Total Forstdirektion		176 000.—		Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates
vom 11. April 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 avril 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
2400	*Sekretariat*			*2400*	*Secrétariat*
947 16	Betriebskostenbeitrag an das landwirtschaftliche Technikum Zollikofen Wegen kleinerer Schülerzahl durchschnittlich höherer Betriebskostenbeitrag je Schüler	457 000.—	3 877.60	947 16	Subsides d'exploitation pour le Technicum agricole de Zollikofen Subside d'exploitation par élève plus élevé en moyenne en raison du plus petit effectif d'élèves
602 11	Taggelder und Entschädigungen an die kantonale Tierzuchtkommission Einführung der zentralen Stutenschauen, mehr Inspektionen von Kleinviehweiden und Durchführung von Entlastungskäufen	300 000.—	10 382.50	602 11	Jetons de présence et indemnités aux membres des commissions d'élevage du bétail Introduction des concours centraux de juments, nombre accru d'inspections de pâturages pour menu bétail et lancement d'une campagne d'allégement de marché
	Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen				*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen*
2420	*Schule*			*2420*	*Ecole*
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehrkosten aus der Beratertätigkeit und im Zusammenhang mit der Planung und mit Besichtigungen betreffend die Neu- und Umbauten	30 000.—	7 146.65	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Frais supplémentaires pour la vulgarisation et en rapport avec la planification et les inspections de travaux de construction et de transformation
2422	*Landwirtschaft*			*2422*	*Agriculture*
860	Produktionsausgaben Mehrverbrauch von Futtermitteln (zusätzliche Fütterung von 20 Kühen, da die Alp Fildrich abgebrannt ist) und Beschaffung eines Zweijahresbedarfes (24 000 l) an Treibstoffen wegen günstiger Preislage	300 000.—	34 326.60	860	Dépenses en vue de la production Consommation de fourrages (affouragement supplémentaire de 20 vaches comme l'alpage Fildrich a brûlé) et achat de 24 000 l de carburants (besoins pour deux années) vu le prix avantageux

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
	Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal				*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal*
2425	*Schule*			*2425*	*Ecole*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Teureres Abonnement für die neue Telefonanlage und mehr Gespräche infolge Ausdehnung der Tätigkeit	8 000.—	5 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Abonnements plus coûteux pour la nouvelle installation téléphonique et davantage de communications téléphoniques à la suite des activités plus étendues de l'école
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Mehr internes Personal als bisher	12 000.—	3 672.90	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Effectif du personnel de l'école plus important
704	Unterhalt der Gebäude Ersatz des Kompressors der Gefrieranlage	8 000.—	1 327.50	704	Entretien des bâtiments Remplacement du compresseur frigorifique
810	Taggelder und Reiseauslagen Starke Zunahme der Beratungen	28 000.—	4 691.20	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Nombre accru de conseils prodigués par les services de vulgarisation
830	Taggelder und Reisespesen von Betriebsberatern Zunahme der Auslagen für die Kodifizierung	6 000.—	343.90	830	Indemnités journalières et frais de déplacement pour conseillers d'exploitation Augmentation des dépenses occasionnées par la codification
899	Verschiedene Verwaltungskosten Ein Diebstahl musste diesem Konto belastet werden	2 500	9 056.40	899	Autres frais d'administration Ce compte a dû être débité à la suite d'un vol
2426	*Haushaltungsschule*			*2426*	*Ecole ménagère*
761	Nahrung Besserer Kursbesuch als bisher	36 000.—	9 000.—	761	Nourriture Augmentation du nombre de participants aux cours
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Besserer Kursbesuch als bisher. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 310	30 000.—	6 672.55	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Augmentation du nombre de participants aux cours; recettes supplémentaires portées au crédit du compte 310
	Landwirtschaftliche Schule Courtemelon-Delsberg				*Ecole d'agriculture Courtemelon-Delémont*
2430	*Schule*			*2430*	*Ecole*
810	Taggelder und Reiseauslagen Zunahme der Beratertätigkeit. Taggelderhöhung. Weiterbildung	50 000.—	3 797.10	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Activité accrue des vulgarisateurs agricoles. Augmentation des indemnités journalières. Perfectionnement

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrverbrauch von elektrischem Strom. Preiserhöhung	43 000.—	630.35	822	Nettoyage, chauffage, élecricité, gaz et eau Consommation accrue d'électricité; hausse des prix
2432	*Landwirtschaft*			*2432*	*Agriculture*
860	Produktionsausgaben Erhöhte Produktion. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 311	270 000.—	6 605.95	860	Dépenses en vue de la production Production accrue. Recettes supplémentaires portées au crédit du compte 311
	Bergbauernschule Hondrich				*Ecole d'agriculture de montagne, Hondrich*
2435	*Alpschule*			*2435*	*Ecole alpestre*
810	Taggelder und Reiseauslagen Erhöhung der Taggelder sowie Zunahme der Einzelberatungen	59 000.—	10 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation des indemnités journalières et accroissement des consultations particulières
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Zunahme der Tätigkeit nebenamtlicher Berater	73 000.—	5 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Surcroît de travail des vulgarisateurs à fonction accessoire
2437	*Landwirtschaft*			*2437*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene grössere Reparaturen an Maschinen und Motoren	9 000.—	1 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations importantes imprévues de machines et de moteurs
2445	*Landwirtschaftliche Schule Langnau i.E.*			*2445*	*Ecole d'agriculture Langnau i.E.*
761	Nahrung Grössere Belegung der Schule durch Dritte als vorgesehen. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 359	95 000.—	10 500.—	761	Nourriture Personnes venant de l'extérieur plus nombreuses que prévu. Les recettes supplémentaires sont portées au crédit du compte 359
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Beratertätigkeit	13 000.—	592.10	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Activité accrue des vulgarisateurs agricoles
2455	*Zentralstelle für milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst*			*2455*	*Centrale cantonale d'inspection et de consultation en matière d'économie laitière*
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene teuere Reparaturen an Geräten und Apparaten	5 000.—	3 000.—	771	Entretien du mobilier Coût élevé des réparations imprévues d'instruments et d'appareils

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
792	Kosten Laboruntersuchungen Unerwartet grosser Probenanfall als Folge der Verbesserung des Eutergesundheitsdienstes	210 000.—	46 000.—	792	Frais pour analyses de laboratoire Nombre d'analyses plus élevé que prévu à la suite des améliorations intervenues au Service sanitaire laitier
2465	*Kantonale Zentralstelle für Obstbau, Oeschberg*			*2465*	*Office central cantonal pour l'arboriculture Oeschberg*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Zunahme der Tätigkeit infolge Neuanstellung eines Obstbauberaters	3 300.—	445.35	801	Taxes des PTT et frais de transport Activité accrue à la suite de l'engagement d'un conseiller en matière d'arboriculture
	Total Landwirtschaftsdirektion		183 068.65		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 11. April 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 avril 1979

Nachkredite für das Jahr 1978 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1978 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
942 11	Beiträge an Bezirks- und Privaterziehungsheime Betriebsbeitrag an die Stiftung Battenberg Biel für 1974 bis 1976 (662 000 Fr.). Ausgabenverschiebungen von 1977 auf 1978 (211 000 Fr.). Verschiedene unvorhergesehene Mehrausgaben von rund 430 000 Franken	9 000 000.—	1 290 000.—	942 11	Subventions aux foyers d'éducation de district et privés Subvention d'exploitation accordée à la Fondation Battenberg de Bienne pour 1974 à 1976 (662 000 fr.). Report des dépenses de 1977 à 1978 (211 000 fr.). Diverses dépenses supplémentaires imprévues s'élevant à près de 430 000 francs
2510	*Sprachheilschule Münchenbuchsee*			*2510*	*Ecole logopédique Münchenbuchsee*
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Schüler Anstieg der Kosten für die obligatorischen Schüleruntersuchungen, zudem mehr Erkrankungen als vorgesehen	3 000.—	1 500.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les élèves Augmentation des frais occasionnés par les visites médicales obligatoires pour les élèves; davantage de maladies que prévu
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Aufwendungen für die neue Kindergartengruppe zu knapp veranschlagt	17 000.—	227.15	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Sous-évaluation des dépenses pour le nouveau groupe d'école enfantine
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Erhöhte Telefonrechnungen	3 000.—	333.70	801	Taxes des PTT et frais de transport Factures de téléphone plus élevées
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Zu knapp veranschlagt	1 000.—	453.25	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Sous-évaluation

		Voranschlag Budget 1978 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1978 Fr.		
	Schulheim für Knaben, Aarwangen				*Foyer d'école pour garçons, Aarwangen*
2515	*Heim*			*2515*	*Foyer*
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehrauslagen wegen Anstellung eines sozialpädagogischen Mitarbeiters	3 500.—	1 505.15	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses supplémentaires en raison de l'engagement d'un assistant social
	Schulheim für Knaben, Erlach				*Foyer d'école pour garçons, Cerlier*
2520	*Heim*			*2520*	*Foyer*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Kredit wegen Fehlberechnung zu niedrig angesetzt	16 300.—	4 269.10	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Insuffisance du crédit prévu, due à une erreur de calcul
641	Unfallversicherung Nachprämie 1977; mehr Versicherte	1 000.—	542.—	641	Assurance contre les accidents Prime supplémentaire pour 1977; accroissement du nombre des assurés
2535	*Schulheim für Mädchen, Kehrsatz*			*2535*	*Foyer d'école pour filles, Kehrsatz*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Gespräche über den neuen Telefonautomaten wegen mangelnder Erfahrungszahlen zu niedrig veranschlagt	6 000.—	2 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Sous-évaluation du nombre de conversations téléphoniques au moyen du nouveau taxiphone, faute de chiffres empiriques
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrter Einsatz des Psychologen in andern Heimen	3 000.—	452.80	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Visites plus fréquentes du psychologue dans d'autres foyers
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Erhöhung der Ansätze, mehr rückerstattungsberechtigte Tage und neue Regelung für Praktikanten	5 000.—	4 413.70	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Augmentation des taux davantage de jours donnant droit au remboursement; nouvelle réglementation concernant les stagiaires
799	Verschiedene Sachausgaben Mehr auswärtige Schülerinnen, die die Schulen in Kehrsatz besuchen (Schulgelder)	10 000.—	799.91	799	Autres dépenses Nombre accru d'élèves fréquentant les écoles de Kehrsatz (frais de scolarité)
	Total Fürsorgedirektion		1 306 496.76		Total Direction des œuvres sociales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 11. April 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 11 avril 1979

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Meyer*
le chancelier: *Josi*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Landwirtschaftsdirektion	1
Erziehungsdirektion	2
Finanzdirektion	4
Volkswirtschaftsdirektion	4
Direktion des Gesundheitswesens	5
Fürsorgedirektion	6
Baudirektion	7
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	9

Landwirtschaftsdirektion

2573. Gemeinde Eriz; Staatsbeitrag an die Weggenossenschaft Halten-Schwand für die Erstellung einer Güterweganlage zu acht ganzjährig bewohnten Landwirtschaftsbetrieben; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

Das vom Ingenieurbüro R. Häberli in Spiez ausgearbeitete Bauprojekt der Güterweganlage Halten-Schwand wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:

— Rohbau des 1 710 m langen Weges; Wegbreite 3,0 m mit zusätzlichen Ausweichstellen.
— Einbau eines 6 cm starken Schwarzbelages.
— Entwässerung der Fahrbahn mit Einlaufschächten und wo nötig Längsleitungen.
— Stützmauern am Weganfang und in der Wendeplatte.
— 2 Durchlässe im Tobel zwischen Halten und Schwand.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 680 000.— wird ein Beitrag von

35 %, höchstens Fr. 238 000.—

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. April 1976.

Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indidirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Art. 85 LG und 69 Mel. G. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 2.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1981 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1980 Fr. 238 000.—

2576. Gemeinden Reichenbach und Frutigen; Staatsbeitrag an die Weggenossenschaft Aris-Sunggene-Geerene für die 1. Kredittranche der Weganlage Aris-Sunggene-Geerene; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

Das Gesamtprojekt der Weganlage Aris-Sunggene-Geerene von total Fr. 4 000 000.— (Preisbasis 1979) wird genehmigt.

Es umfasst 10 010 m¹ Belagswege von 3,0 m Breite und 1 200 m¹ Kieswege von 2,6 m Breite; total Weglänge = ca. 11,2 km.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

An die beitragsberechtigten Kosten der 1. Kredittranche für die Ausführung von Rohbauarbeiten von Franken 500 000.— wird ein Beitrag von

40 %, höchstens Fr. 200 000.—

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, für die weiteren Etappen das Projekt zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 40 % zuzusichern.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages der ganzen Weganlage erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. April 1976.

Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Art. 85 LG und 69 Mel. G. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 2.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung der ganzen Weganlage wird eine Frist bis Ende 1987 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1980 Fr. 200 000.—

Erziehungsdirektion

2109. Oberwil i. S.; Neubau einer Mehrzweckhalle mit Singzimmer beim Primarschulhaus; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten Fr. 1 486 751.—
   m³-Preis Fr. 250.—
2. Raumprogramm:
   Sockelgeschoss:
   - Haupteingang mit Vorplatz und Treppenanlage
   - je 1 Garderobe und Dusche für Knaben und Mädchen
   - je 1 WC-Anlage für Knaben und Mädchen
   - 1 Singzimmer mit Kirchgemeindesaal kombiniert 67,7 m²
   - 2 Schutzräume mit Schleuse und Reinigungsraum
   - 1 Oeltankraum mit zwei Oeltanks à je 25 000 lt.
   - 1 Feuerwehrmagazin mit separatem Zugang
   - Verbindungsgang und Treppenhaus zum bestehenden Schulhaus

   Erdgeschoss:
   - 1 Turnhalle, Typ 3, 12,0×24,0×5,80 m
   - 1 Innengeräteraum ca. 51 m²
   - 1 Aussengeräteraum ca. 36 m²
   - 1 Lehrer/Sanitätszimmer inkl. Invaliden-WC, ca. 15 m²
   - 1 Putzraum
   - 1 Verbindungsgang zum Schulhaus
3. Subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.
3.1 Turnhalle, Typ 3, inkl. Nebenräume, Erschliessung, Werkanschlüsse und allg. Umgebung, limitiert	925 200.—
3.2 Heizung für Turnhalle, limitiert . .	54 500.—
3.3 Singzimmer à 64 m², limitiert . . .	94 100.—
3.4 Anschlussarbeiten an Altbau (nach effektiven Kosten) ca. . . .	40 000.—
Subventionsberechtigte Anlagekosten, total	1 113 800.—
3.5 Mobiliar für das Singzimmer . . .	3 500.—
3.6 Bewegliche Turn- und Spielgeräte, limitiert	26 000.—

4. Subventionssicherung:

4.1 Beitrag zulasten des Kontos 2002 939 10; VK 82 — 54 % an die subventionsberechtigten Kosten der Pos. 3.1—3.4 von Fr. 1 113 800.—	601 452.—
4.2 Beitrag zulasten des Kontos 2002 939 11 — 35 % an die subventionsberechtigten Kosten der Pos. 3.5 von Fr. 3 500.—	1 225.—
4.3 Beitrag zulasten des Kontos 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen) — 67 % an die subventionsberechtigten Kosten der Pos. 3.6 von Fr. 26 000.—	17 420.—

5. Bedingungen:
   5.1 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
   - Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973
   - Submissionsordnung vom 7. November 1967
   - RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)
   - Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89—83 Bauverordnung)
   - Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Kant. Bauinspektorates vom 30. April 1979.

   5.2 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1982. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

2110. Sonvilier; Bau einer Turnhalle für die Primarschule; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Kosten: Fr.
   Die devisierten Kosten betragen 966 455.—
   Kubikmeterpreis 196.55
2. Raumprogramm:
   Turnhalle 12×24 m, Garderoben, Duschen und Nebenräume, Trockenplatz 20×30 m, Leichtathletikanlagen, Parkplätze
3. Subventionsberechtigte Kosten:
   3.1 Turnhalle mit eigener Heizungsanlage 979 700.—
   3.2 Turnanlage im Freien 93 900.—
   3.3 Bewegliche Turn- und Spielgeräte 26 000.—
4. Staatsbeiträge:

— 39,5 % an die Kosten von Franken 1 073 600.— gemäss Punkt 3.1 und 3.2 zulasten des Kontos 2002 939 10: VK 82	424 072.—
— 11 % an die Kosten von Fr. 93 900.— gemäss Punkt 3.2, zulasten Konto 2000.3	10 329.—
— 50,5 % an die Kosten von Fr. 26 000.— gemäss Punkt 3.3, zulasten Konto 2000.3	13 130.—
	23 459.—

5. Bedingungen:
   Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften und Bedingungen:
   1. Allgemeine Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
   2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
   3. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93) der Bauverordnung.
   4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 betr. Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.
   5. Einbau von WC- und Duschenanlage im Lehrerzimmer.
   6. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.
   7. Liegt die Schlussabrechnung unter den limitierten Kosten, werden die Subventionsbeiträge aufgrund der effektiven Kosten ausgerichtet.

2307. Erlenbach; Schulhauserweiterung und Mehrzweckhalle für die Primarschule Latterbach; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten: Fr. 1 502 582.50
   m³-Preis Fr. 207.—

2. Raumprogramm:

Neubau:

Erdgeschoss:
— Turnhalle 12 × 24 m
— Geräteräume
— Vorraum
— Garderoben Lehrer
— Gedeckte Pausenhalle
— Nebenräume

Untergeschoss:
— Zivilschutzräume
— Garderoben
— Heizung

Obergeschoss:
— Handfertigkeitsraum
— Materialraum
— Handarbeitszimmer

Umbau:

Einrichtung eines Lehrer-/Bibliotheks-/Sammlungszimmers.

3. Subventionsberechtigte Kosten: Fr.

3.1 Limitierte Kosten für alle wertvermehrenden Arbeiten gemäss Bericht des Bauinspektorates vom 28. 5. 79	1 243 400.—
3.2 Limitierte Kosten für 13 Arbeitsplätze Handfertigkeit	15 600.—
3.3 Limitierte Kosten für bewegliche Turngeräte	26 000.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 82 39,7 % an die Kosten gemäss Pt. 3.1	493 630.—
4.2 Zulasten Konto 2002 930 13 39,7 % an die Kosten gemäss Pt. 3.2	6 193.—
4.3 Zulasten Konto 2000.3 50,7 % an die Kosten gemäss Pt. 3.3	13 182.—

5. Bedingungen:

5.1 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973
— Submissionsordnung vom 7. November 1967
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)
— Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89—93 Bauverordnung)
— Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Kant. Bauinspektorates vom 30. April 1979.

5.2 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1982. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

2389. Port; Erstellung einer 3-fach Sporthalle für die Primarschule; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten: Fr.

Sporthalle mit Neberäumen und Bühne	2 860 000.—
Umgebung und Sportanlagen	540 000.—
Kubikmeterpreis	165.—

2. Raumprogramm:

Sporthalle 45×27×8 m,
2× unterteilbar
3 Geräteräume
Eingangshalle mit Garderoben,
WC-Anlagen, Putzraum und Sanitätszimmer
Aussengeräteraum und Magazin
Lehrergarderoben
Bühne mit ballschlagsicherem Abschluss gegen die Halle

3. Subventionsberechtigte Kosten: Fr.

3.1 Limitierte Kosten für die Turnhallen	1 928 800.—
3.2 Limitierte Kosten für die Turnanlagen im Freien	93 900.—
3.3 Limitierte Kosten für die Spielwiese	89 700.—

4. Beitragszusicherung:

11,9 % an die beitragsberechtigten Kosten von total Fr. 2 112 400.— zu Lasten Konto 2002 939 10; VK 1982	251 376.—

5. Bedingungen:

Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
— Verordnung über die Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
— Submissionsornung vom 7. November 1967.
— Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1967 (Wärmehaushaltskonzept).
— Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter Art. 89—93 der Bauverordnung).
— Der zu wählende Bodenbelag ist inbezug auf Belastbarkeit durch Tische und Stühle, auf Reinigungsfreundlichkeit und auf Hygiene allgemein zu prüfen.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Staatsbeitrages hinfällig.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1982.

2390. Kunstmuseum Bern; Beitrag an Erweiterungsbau; Verpflichtungskredit.

1. Für die Erstellung des Erweiterungsbaus wird dem Kunstmuseum Bern gestützt auf Art. 4 und Art. 11, Abs.1 des Kulturförderungsgesetzes sowie auf die Art. 1 und 30 des Universitätsgesetzes ein Beitrag in der Höhe von 65 % der Gesamtkosten zugesichert; dies im Sinne von Art. 12, Abs. 1 des Kulturförderungsgesetzes unter der Voraussetzung, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern die restlichen 35 % der Gesamtkosten übernimmt. Der Verteiler 65:35 für den Erweiterungsbau bedeutet ausdrücklich kein Präjudiz für die Finanzierung des Betriebes (gegenwärtiger Verteiler 1:1). Er trägt bloss der gesamtkantonalen Bedeutung des Kunstmuseums Bern Rechnung und berücksichtigt den Umstand, dass die Kosten für die Räume des kunsthistorischen Seminars der Universität ganz vom Kanton zu übernehmen sind.

2. Der Staatsbeitrag im Sinne von Ziffer 1 wird auf Franken 7 995 000.— festgelegt. Die Finanzierung dieses Beitrages erfolgt grundsätzlich zulasten des bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern für den Neubau des Kunstmuseums errichteten Sperrkontos (Stand 31.12.78: Fr. 5 312 845.30) bzw., soweit diese Mittel nicht ausreichen, zulasten der Budgetrubrik 2006 949 (Abteilung Kulturelles, verschiedene Baubeiträge). Die Finanzierung der auf rund Fr. 2 630 000.— bezifferten Kosten für die Räume des kunsthistorischen Seminars erfolgt jedoch zulasten der Budgetrubrik 2010 949 der Erziehungsdirektion (Universität, verschiedene Baubeiträge) wie folgt:

1981 Fr. 1 100 000.—
1982 Fr. 1 100 000.—
1983 Fr. 430 000.—

3. Arbeiten, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden. Der Regierungsrat ist befugt, zur Finanzierung von während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretenden Mehrkosten auf dem Kantonsanteil einen Zusatzbeitrag zu bewilligen, um den der in Ziffer 2 genannte Staatsbeitrag überschritten werden darf und der anteilmässig auf die in Ziffer 2 erwähnten Budgetrubriken zu verteilen ist.

4. Der zu erwartende Bundesbeitrag für den Kulturgüterschutzraum (Anteil Kanton 65 %) wird über die Budgetrubrik 2006 400, der Bundesbeitrag für das kunsthistorische Seminar gemäss Hochschulförderungsgesetz über die Budgetrubrik 2010 400 vereinnahmt.

5. Der Regierungsrat bestimmt die Staatsvertreter in der Baukommission des Kunstmuseums. Die Projektleitung und Kreditkontrolle obliegen für das gesamte Bauvorhaben dem Hochbauamt der kantonalen Baudirektion, und es gelangt die kantonale Submissionsordnung zur Anwendung.

6. Der Staatsbeitrag gelangt ratenweise nach Massgabe des Baufortschritts zur Auszahlung.

7. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen. Mit den Bauarbeiten kann nach Ablauf der Referendumsfrist und nach Erfüllung der Voraussetzung gemäss Ziffer 1 begonnen werden.

Finanzdirektion

1526. Kantonalbank von Bern; Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung 1978. — Der Jahresbericht und die Jahresrechnung der Kantonalbank von Bern für das Jahr 1978 werden genehmigt. Der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Reingewinns von Franken 14 130 512.14 wird wie folgt zugestimmt:

	Fr.
1. 6 % Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 175 000 000.—	10 500 000.—
2. Zuweisung an die offene Reserve	3 500 000.—
3. Zuweisung an die Generalreserve für Risiken	130 512.14
	14 130 512.14

1527. Hypothekarkasse. — Die Jahresrechnung 1978 der Hypothekarkasse des Kantons Bern wird genehmigt. Sie schliesst mit einem Reingewinn von Fr. 9 317 071.43 ab. Zusammen mit dem Gewinnsaldo des Vorjahres stehen Fr. 9 470 138.45 zur Verfügung; folgender Verwendung dieser Summe wird zugestimmt:

	Fr.
Verzinsung des Dotationskapitals zu 6 %	6 900 000.—
Zuweisung an Reservefonds	1 800 000.—
Zuweisung an Spezialreserve	600 000.—
Vortrag auf neue Rechnung	170 138.45
	9 470 138.45

2515. Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung 1978.

Die gemäss Art. 17 des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 betreffend die Errichtung der Bernischen Kreditkasse dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 1978 sowie der Geschäftsbericht der Kasse für das gleiche Jahr werden genehmigt.

2135. Direkter Finanzausgleich; Festsetzung der zusätzlichen Beiträge für die Jahre 1979 und 1980 und Herabsetzung der Beitragsberechtigungsgrenze für das Jahr 1980.

1. Die Gesamtsummen für die zusätzlichen Beiträge gemäss Artikel 7, Absätze 2 und 3 des Dekretes vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich werden für die Jahre 1979 und 1980 wie folgt festgesetzt:

Beitrag II (Art. 7, Abs. 2): 8 Mio Franken pro Jahr
Beitrag III (Art. 7, Abs. 3): 3 Mio Franken pro Jahr

2. Die Beitragsberechtigungsgrenze für den Finanzausgleich wird gestützt auf Artikel 2, Absatz 1 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften für das Jahr 1980 um eine Zehntelseinheit auf 2,9 Gesamtsteueranlageeinheiten herabgesetzt.

Volkswirtschaftsdirektion

1941. Ingenieurschule Burgdorf; Rechenzentrum, Verpflichtungskredit. — Für die Neugestaltung des Rechenzentrums der Ingenieurschule Burgdorf wird zur Anschaffung der erforderlichen Geräte ein Verpflichtungskredit von Fr. 314 632.— zu Lasten von Konto 1365 770 — Rechnungsjahr 1980 — bewilligt.

2236. Gemeinde Langenthal; Erschliessungshilfe für die Industriezone Steiachermatte. — Gestützt auf Art. 3, Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft vom 12. Dezember 1971 und auf Art. 1, Abs. 1 des Dekretes über die Organisation der Wirtschaftsförderung vom 15. September 1971,

— in Übereinstimmung mit dem Zweiten Programm des Regierungsrates zur Förderung der Wirtschaft und
— in Übereinstimmung mit der Beratenden Kommission zur Förderung der Wirtschaft,

wird zum Zwecke der industriell-gewerblichen Förderung der Gemeinde Langenthal und der Region Oberaargau beschlossen:

1. Entsprechend dem Gesuch des Gemeinderates von Langenthal vom 26. April 1979 wird für die Erschliessung der Industriezone Steiachermatte ein Verpflichtungskredit von Fr. 800 000.— bewilligt.

2. Der Kredit geht zulasten des Kontos 1305 945 12 (Beiträge an Landerschliessungskosten) und wird voraussichtlich durch die folgenden Zahlungskredite abgelöst:

1980 Fr. 300 000.—
1981 Fr. 300 000.—
1982 Fr. 200 000.—

3. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Erschliessung der Industriezone Steiachermatte zusätzlich mit einem Darlehen von 1,5 Mio Franken zulasten des Kontos 1305 985 11 (Ausgaben zulasten des Fonds für Landerwerb und Landerschliessung) unterstützt wird. Die Zins- und Amortisationsbedingungen für das Darlehen werden von der Volkswirtschaftsdirektion festgelegt.

4. Mit der Durchführung und Überwachung wird die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt.

5. Die Volkswirtschaftsdirektion kann Bedingungen und Auflagen festlegen.

2426. Sportanlage Hard, Langenthal; Staatsbeitrag.

Der Einwohnergemeinde Langenthal wird nach Massgabe der folgenden Unterlagen und Vorschriften ein Staatsbeitrag an den Bau der Sportanlage Hard zugesichert:

Rechtsgrundlage:

Gesetz vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung, Dekret vom 16. Mai 1973 über die Finanzierung der Berufsschulen.

Projekt:

Neubau der Sportanlage Hard, umfassend eine Dreifachturnhalle, einen Sportplatz mit Rundbahn sowie die erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Subventionsberechtigte Kosten:	Fr
— Dreifachturnhalle	3 492 470.50
— Einrichtungen und Lehrmittel	318 800.—
— Sportplatz (limitiert)	685 600.—
Total	4 496 870.50
Staatsbeiträge (Subventionsansätze):	
— Dreifachturnhalle 37,3 %	1 302 691.—
— Einrichtungen und Lehrmittel 33 %	105 204.—
— Sportplatz 37,3 %	255 728.—
Total	1 663 623.—

Bedingungen:

Folgende Vorschriften und Bedingungen sind einzuhalten:

— Submissionsordnung vom 7. November 1967.

— Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89—93 Bauverordnung).

— Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 betreffend Wärmehaushalt für staatlich subventionierte Bauten.

— Die beim Sportplatz vorgesehenen Kunststoffbeläge müssen quecksilberfrei sein.

— Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

— Sollten die geschaffenen Anlagen innert 30 Jahren ihrer Zweckbestimmung ganz oder teilweise entfremdet werden, so sind für jedes Jahr, das sie weniger dem Lehrlingsturnen dienten, 3 % des ausgerichteten Staatsbeitrages zurückzuerstatten.

Konto:

1355 939 (Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden).

Abrechnung:

Die Abrechnung ist durch das Bauinspektorat und das Amt für Berufsbildung zu prüfen.

Auszahlung:

Es werden Vorschusszahlungen bis zu 80 % des bewilligten Staatsbeitrages entsprechend dem Baufortschritt ausgerichtet, jedoch frühestens im Jahre 1981.

Gesundheitsdirektion

2431. Inselspital Bern; Erwerb eines Ganzkörper-Computertomographen für das Institut für Diagnostische Radiologie; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Inselspital (selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage:

— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Art. 26, 42, Abs. 1 und Abs. 3.

— Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Art. 4, Buchst. b.

— Vertrag zwischen dem Staate Bern, vertreten durch den Regierungsrat und dem Inselspital Bern, vertreten durch den Verwaltungsrat, vom 20. Mai 1959.

Projekt:

Erwerb eines Ganzkörper-Computertomographen.

Kosten/Finanzierung:	Fr.	Fr.
Gesamtkosten der Apparate und Zusatzgeräte (ohne bauliche Massnahmen) (brutto)	1 772 000.—	
Mutmasslicher Bundesbeitrag gemäss Hochschulförderungsgesetz an die Apparate- und Zusatzgerätekosten ./.	248 000.—	
Nettokosten Kanton		1 524 000.—
zL Konto 1400 949 40 14 Spitalsteuerzehntel gemäss Spitalgesetz Art. 44 70 % Staatsrechnung 1979	1 066 800.—	
zL Konto 2010 940 30 Staatsbeitrag an die Kliniken des Inselspitals	457 200.—	
		1 524 000.—

Staatsrechnung 1979

Bedingungen:

1. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

2. Die Bundessubvention an die durch Lehre und Forschung verursachten Kosten ist durch das Inselspital zu vereinnahmen.

3. Das Inselspital hat spätestens 3 Monate nach Ablieferung der Geräte der Gesundheitsdirektion eine Schlussabrechnung einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige Beiträge sind darin aufzuführen und werden in Abzug gebracht.

Fürsorgedirektion

2330. Stiftung Schulungs- und Arbeitszentrum für Behinderte, Region Burgdorf; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Stiftung Schulungs- und Arbeitszentrum für Behinderte, Region Burgdorf, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag für einen Ergänzungsbau mit Wohn- und Beschäftigungsräumen bewilligt und gestattet, die Abschreibung und Verzinsung einer Restschuld in die Betriebsrechnung aufzunehmen:

Rechtsgrundlage:

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32, Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140 Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Ergänzungsbau «Sunnematte» an der Heimiswilstrasse.

Kosten: BKP

	Fr.	Fr.
1 Vorarbeiten 320.19 ‰ von	345 350.—	110 600.—
2 Gebäude 320.19 ‰ von	3 385 250.—	1 083 900.—
3 Betriebseinrichtungen		13 550.—
4 Umgebung 320.19 ‰ von	208 000.—	66 600.—
5 Baunebenkosten 320.19 ‰ von	205 250.—	65 700.—
9 Ausstattung		240 550.—
Total für den Staatsbeitrag anrechenbare Anlagekosten SAZ		1 580 900.—

Finanzierung:

Total anrechenbare Kosten		1 580 900.—
./. vorläufiger Beitrag aus Mitteln der IV (gemäss Schreiben BSV vom 16. Mai 1979)	700 000.—	
./. Betrag, der über die Betriebsrechnung zu verzinsen und zu amortisieren ist	300 000.—	1 000 000.—
Staatsbeitrag		580 900.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung definitiv festgelegt.

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge)

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird der Stiftung «Schulungs- und Arbeitszentrum für Behinderte, Region Burgdorf» anhand von Zwischenabrechnungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

Quote 1980 Fr. 350 000.—
Quote 1981 Fr. 230 900.—

Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Der Staatsbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn die nach Ziffer 2 der allgemeinen Subventionsbedingungen (vgl. Anhang) erforderliche Sicherstellung erfolgt ist.

3. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion, die auch den Ablauf der Bauarbeiten überwacht. Der Regierungsrat kann in die für Bau und Betrieb massgeblichen Stiftungsorgane Staatsvertreter delegieren.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

2432. Stiftung Alterssiedlung/Alterswohnheim Kirchberg; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten eines Altersheims in Kirchberg in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Kirchberg wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, der Stiftung Alterssiedlung/Alterswohnheim Kirchberg als vorläufigem Träger einen jährlichen Beitrag an die Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten eines Altersheims zu leisten und diese Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgurndlage:

Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Art. 32, Ziffer 5, Art. 36, 139 und 140.
Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Bau eines Altersheims in Kirchberg.

Kosten:

BKP	Fr.
0 Grundstück	491 000.—
1 Vorbereitungsarbeiten	445 000.—
2 Gebäude	4 424 000.—
3 Betriebseinrichtungen	232 600.—
4 Umgebungsarbeiten	377 000.—
5 Baunebenkosten	477 000.—
7 Energiesparende Investitionen	144 000.—
9 Ausstattung	460 000.—
Total Anlagekosten	7 050 600.—

./. A fonds perdu-Beitrag der Bauherrschaft (nicht subventionsberechtigte Aufwendungen)

BKP	Fr.	Fr.
2 Balkone	133 000.—	
2 Zusätzliche Stations- und Gästezimmer	150 000.—	
2 Badeanlagen Gemeinde	72 000.—	./. 355 000.—
./. Beitrag aus Mitteln der AHV Gemäss provisorischer Verfügung vom 10. Oktober 1975 (25 % der anrechenbaren Kosten)		./. 1 400 000.—
./. Bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 161 vom 10. Januar 1979)		./. 185 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung		5 110 600.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung endgültig festgelegt.

Bedingungen:

1. Die Einwohnergemeinde Kirchberg wird ermächtigt, für die Erstellung des Altersheims jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 200 000.— zur Amortisation der anrechenbaren Kosten von Fr. 5 110 600.—.

b) die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieser Kosten.

Die Gemeinde Kirchberg hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an

aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

2. Der Betrag von Fr. 355 000.— ist von der Stiftung à fonds perdu zu übernehmen. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

3. Die Gemeinde Kirchberg hat mit der Stiftung Alterssiedlung/Alterswohnheim Kirchberg einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin verpflichtet sich die Stiftung, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

4. Die bedingte Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 3 ist auf 50 Jahre befristet. Die Stiftung Alterssiedlung/Alterswohnheim Kirchberg hat ihre Erfüllung durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sichzustellen. Der Nachweis dieser Sicherstellung ist spätestens mit der Einreichung der Bauabrechnung vorzulegen.

5. Die Einwohnergemeinde Kirchberg und die Stiftung Alterssiedlung/Alterswohnheim Kirchberg verpflichten sich, die Überführung der Trägerschaft des Altersheims an den «Gemeindeverband Kirchberg» tatkräftig zu fördern. Im Falle eines Scheiterns dieser Bestrebungen hat die Stiftung mit den Gemeinden des Einzugsbereichs einzeln vertragliche Vereinbarungen betreffend die für die Gewährleistung des Betriebs wesentlichen Fragen abzuschliessen.
Diese Vereinbarungen, wie auch ein allfälliger Vertrag betreffend den Übergang der Trägerschaft an den Gemeindeverband Kirchberg, sind der Fürsorgedirektion zur Genehmigung vorzulegen.

6. Die Stiftung Alterssiedlung/Alterswohnheim Kirchberg untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion, die auch den Ablauf der Bauarbeiten überwacht.

7. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinde Huttwil haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kant. Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur IV.

4. Die in den Mitberichten genannten Bedingungen der Abteilung für Genie und Festungen vom 18. Juni 1973, der Abteilung für Übermittlungstruppen vom 26. Juni 1973, des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes des Kantons Bern vom 24. Juli 1973, des Fischereiinspektorates des Kantons Bern vom 5. September 1978, des Naturschutzinspektorates des Kantons Bern vom 17. August 1978, der Forstdirektion des Kantons Bern vom 13. Februar 1973 und 2. Februar 1973 sowie der Fischerei und Naturschutzinspektorate des Kantons Bern vom 8. Januar 1973 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Zudem sind die Bestimmungen des am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 zu beachten und einzuhalten.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Die Zusicherung für Vorlagen über ½ Mio. Franken ist auf 5 Jahre und diejenige für Hochwasserkatastrophe (5 %) auf 3 Jahre befristet.
Der Regierungsstatthalter von Trachselwald wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 8. März 1979 der Schwellengemeinde Huttwil zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 335 400.—, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1980—1983 Fr. 335 400.—

Baudirektion

2333. Huttwil; Korrektion und Verbauung der Langeten; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss vom 8. März 1979 an die I. Bauetappe im Kostenbetrage von Fr. 1 290 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 4 090 000.— einen Bundesbeitrag von 32 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 412 800.—.
Auf Antrag des Regierungsrates wird für die Schwellengemeinde Huttwil ein Grundbeitrag von 20 % festgelegt.

Dazu kommen als Zuschläge:

1. Für Vorlage mit grosser Bausumme	1 %
2. Für Hochwasserkatastrophe	5 %

Damit wird ein Staatsbeitrag von 26 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 335 400.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

2334. Eggiwil; Korrektion und Verbauung von 22 Privatgewässern; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss vom 28. Februar 1979 an die III. Bauetappe im Kostenbetrage von Fr. 750 000.— das mit vorgenanntem Beschluss von Fr. 1 100 000.— auf Franken 2 000 000.— heraufgesetzten Gesamtkostenvoranschlages einen Bundesbeitrag von 39 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 292 500.—.
Auf Antrag des Regierungsrates wird für den Schwellenbezirk Eggiwil ein Grundbeitrag von 23 % festgelegt.

Dazu kommen als Zuschläge:

1. Für jedes zu unterhaltende Gewässer	13 %
2. Für weitere Verbauungsvorlagen	2 %
3. Für Vorlagen mit grosser Bausumme	2 %
4. Für Hochwasserkatastrophe	4 %

Damit wird ein Staatsbeitrag von 44 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 330 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinde Eggiwil haftet für die Erfüllung dieser Verpflichtung dem Staat gegenüber.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur IV.

4. Der Beschluss Nr. 1297 b vom 28. Februar 1979 des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bedingungen der kantonalen Fischerei- und Naturschutzbehörden sind einzuhalten.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Die Zusicherung für weitere Verbauungsvorlagen (2 %) und Vorlagen über ½ Mio. (2 %) ist auf 5 Jahre und diejenige für Hochwasserkatastrophe (4 %) auf 3 Jahre befristet.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Signau in Langnau i. E. wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 28. Februar 1979 der Schwellengemeinde Eggiwil zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 330 000.—, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 140 000.—
1980 Fr. 190 000.—

2543. Bern; Sanierung und Ausbau der Schulwarte; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Sanierung und den Ausbau der Schulwarte werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	4 702 500.—
— der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2005 770 11 (Berner Schulwarte, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten) pro 1981	1 016 100.—
— der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2005 801 (Berner Schulwarte, PTT-Gebühren) pro 1981	25 000.—
Gesamtkredit brutto	5 743 600.—
Abzüglich zu erwartende Subventionen	17 600.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat	5 726 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen. Die zu erwartenden Subventionen des Bundes und der Gemeinde für die Schutzräume sind aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen:

— Konto 2105 409 10
(Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten)
— Konto 2105 449
(Hochbauamt, Gemeindebeiträge für Neu- und Umbauten)

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/RRB 2632 vom 16. August 1978, Fr. 195 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

2780. Staatsstrasse T 1 Bern—Zürich, Aufhebung Niveauübergang Herzogenbuchsee; Verpflichtungskredit.

1. Für die Aufhebung des Niveauübergangs der Staatsstrasse T 1 in Herzogenbuchsee gemäss Strassenplan der Baudirektion vom 8. Mai 1978 wird nachstehender Verpflichtungskredit bewilligt:

	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenvoranschlag	11 600 000.—
abzüglich: Bruttokosten zu Lasten Dritter	3 399 500.—
Bruttokosten zu Lasten Staat	8 200 500.—

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich wie folgt durch Zahlungskredite auf der Budgetrubrik Nummer 2110 712 10 abgelöst:

1979 Fr. 1 700 000.—
1980 Fr. 3 000 000.—
1981 Fr. 3 000 000.—
1982 Fr. 500 500.—

2. Die Bundesbeiträge in der Höhe von Fr. 1 888 750.— werden der Budgetrubrik Nr. 2110 409 10 gutgeschrieben.

3. Da der Nettoaufwand des Staates Fr. 6 311 750.— beträgt, unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Finanzreferendum.

2781. Staatsstrasse T 10 Bern—Luzern, Ortsumfahrung Oberhofen, Gemeinde Bowil; Verpflichtungskredit.

1. Für die Ersetzung der Ortsdurchfahrt der Staatsstrasse T 10 in Oberhofen durch eine Ortsumfahrung gemäss Strassenplan der Baudirektion vom 7. Februar 1978 werden nachstehende Verpflichtungskredite bewilligt:

	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenvoranschlag .	3 100 000.—
abzüglich: Baukosten zu Lasten Dritter .	427 000.—
Bruttokosten zu Lasten Staat	2 673 000.—

Die Verpflichtungskredite werden voraussichtlich wie folgt durch Zahlungskredite abgelöst:

Jahr	Budgetrubrik Nr. 2110 712 10 Fr.	Budgetrubrik Nr. 2110 939 10 Fr.	Total Fr.
1979	250 000.—		
1980	1 000 000.—		
1981	950 000.—	473 000.—	
	2 200 000.—	473 000.—	2 673 000.—

2. Die Bundesbeiträge in der Höhe von Fr. 660 000.— werden der Budgetrubrik Nr. 2110 409 10 gutgeschrieben.

3. Da der Nettoaufwand des Staates Fr. 2 013 000.— beträgt, unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

2074. Genossenschaft Wasserwerk Wengen; Reservoir Kneu und Ableitung der Bühlbachquelle; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro F. Ryser AG, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
554/13a/29			
Reservoir Kneu 800/1200[1] = 2/3 × Fr. 1 430 000.—	953 000.—		
Fassung Bühlbachquelle	220 000.—		
Total	1 173 000.—	20[2]	234 600.—

[1] Prozentualer Abzug für 400 m³ Löschreserve
[2] inkl. Zuschlag von 4,5 % gemäss Art. 23/3 SAW

Konto Nr. 2210 935 10

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Spätestens bis zur Vorlage der Schlussabrechnung hat die Genossenschaft für alle Wasservorkommen das Schutzzonenverfahren durchzuführen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 234 600.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 100 000.—
1980 Fr. 134 600.—

2160. ARA-Region Oberes Simmental; Hauptsammelkanal Lenk—Zweisimmen, Betelried—Schlegelholz—Muleberg, Baulose 5+6, Schacht 4/18—Schacht 5/10—Schacht 6/13; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurgemeinschaft O. Collioud, Zweisimmen, Hirt, Rohrer AG, Lenk.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max Fr.
Nr. 614			
Hauptsammelkanal Lenk—Zweisimmen, Baulose 5+6, Betelried—Schlegelholz—Muleberg, Schacht 4/18—Schacht 5/10—Schacht 6/13	1 630 000.—	30,66	499 760.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Zusatzbedingungen für Bauvorhaben in Zone «S» sind einzuhalten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 499 760.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 250 000.—
1980 Fr. 249 760.—

2339. Därstetten; Kanalisation Reichenbach—Hüseli, Schacht F1—Auslauf Z1, inkl. RA D1—Z4, Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 266 74 41			
Kanalisation Reichenbach—Hüseli Baulos 1, Auslauf Z1—E4, Baulos 2, Schacht E4—Schacht F1	465 000.—	46	213 900.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 213 900.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 100 000.—
1980 Fr. 113 900.—

2344. Gemeindeverband ARA mittleres Emmental; Regionaler Hauptsammelkanal Goldbach—Schwanden—Landiswil; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Holinger AG, Bern

Projekt Nr. B 400/400 vom Juni 1979	Beitragsberechtigte Kosten in Fr.
Regionaler Sammelkanal Goldbach—Schwanden—Landiswil, 1. Bauetappe, Goldbach—Käserei Schwandenmatten Schacht Nr. G 13/700—773	Fr. 1 041 000.—

Regionaler Sammelkanal

Kostenverteiler (Verbandsgemeinden erweiterte Region)

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Eggiwil	31,69	329 893.—	50,0	164 947.—
Hasle	15,23	158 544.—	39,0	61 832.—
Landiswil	7,34	76 409.—	50,0	38 204.—
Lützelflüh	2,95	30 710.—	40,0	12 284.—
Röthenbach	4,16	43 306.—	50,0	21 653.—
Rüderswil	3,47	36 123.—	44,5	16 075.—
Signau	16,22	168 850.—	42,5	71 761.—
Trachselwald	6,04	62 876.—	50,0	31 438.—
Walkringen	12,90	134 289.—	44,5	59 759.—
Total	100.00	1 041 000.—	45,9	477 953.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Der Staatsbeitrag des regionalen Kanales wird dem Gemeindeverband ARA mittleres Emmental zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 477 953.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1980 Fr. 200 000.—
1981 Fr. 277 953.—

2345. ARA-Region Niedersimmental—Innerport; Hauptsammelkanal Au-Oeyachern, Los 1+2, Auslaufbauwerk Z1—Schacht T58/KS 11, RA T55— Schacht T54, Schacht 11—Schacht 19; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro: W. Spring, Thun

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 264 71 11			
Hauptsammelkanal Au—Oeyachern, Los 1+2, Z1—T58/KS 11, T54—RA T55, KS 11—KS 19	460 000.—	45,5	209 300.—

Kostenverteiler:		Beitragssatz:	
Oberwil	17,67	50 %	
Därstetten	17,24	46 %	
Erlenbach	27,91	39 %	
Diemtigen	37,18	48 %	Mittel 45,5 %
	100,00		

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 209 300.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 100 000.—
1980 Fr. 109 300.—

2346. Thun; Kanalisation Bohnstaudenzelg, Schacht M941—Schacht N1; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro A. Schönholzer AG, Thun

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 1554			
Kanalisation Bohnstaudenzelg, Schacht M941—Schacht N1	1 000 000.—	21	210 000.—

Bundesbeitragsberechtigt ist voraussichtlich die Kanalstrecke Schacht M7—Schacht N1.

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die beitragsberechtigten Teilstrecken, die bei Bund und Kanton nicht identisch sind, sind gesondert auszumessen und abzurechnen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 210 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1980 Fr. 210 000.—

2347.Tavannes; Sammelkanal «Sud», Schacht 22—38 S; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro P. Aubry + H. P. Zimmermann, Tavannes

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Sammelkanal «Sud» Schacht 22—38 S	1 060 000.—	28	296 800.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 296 800.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 96 800.—
1980 Fr. 200 000.—

2442. Köniz; Hauptkanal Schützenhaus—Scherligraben in Niederscherli; Verpflichtungskredit.

Rechtsgundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Holinger AG, Bern

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Hauptkanal Schützenhaus—Scherligraben in Niederscherli KS N31—6 (112 GKP) (mit Entlastungsleitung in den Scherligraben)	1 572 000.—	18	282 960.—

Das Teilstück KS 112—KS 85 des Bauprojektes ist nicht beitragsberechtigt.

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 282 960.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 200 000.—
1980 Fr. 82 960.—

2443. Zweckverband der Abwasserregion Koppigen (ZAK); Hauptsammelkanal Winistorf; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro R. Enggist, Solothurn.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 238.631 vom 12. Juni 1979		Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Regionaler Hauptsammelkanal Winistorf Kanäle G und H Schacht Nr. G23 (E, F, G) bis H1 Regenbecken, Pumpwerk und Entlastungsleitung Mösli Regenentlastungsleitung in Chrümelbach		1 357 000.—
Anteil Verbandsgemeinden Kanton Bern	83,51 %	1 133 231.—
Anteil Verbandsgemeinden Kanton Solothurn	16,49 %	223 769.—
Total Verband	100,00 %	1 357 000.—

Kostenverteiler (Verbandsgemeinden im Kanton Bern):

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Alchenstorf	9,16	124 301.—	42,5	52 828.—
Ersigen	8,78	119 145.—	34,5	41 105.—
Hellsau	2,05	27 819.—	26,0	7 233.—
Höchstetten	3,15	42 746.—	45,5	19 449.—
Koppigen	21,01	285 106.—	35,0	99 787.—
Niederösch	7,32	99 332.—	31,5	31 289.—
Oberösch	1,69	22 933.—	46,5	10 664.—
Rumendingen	1,95	26 461.—	47,0	12 437.—
Seeberg	15,97	216 713.—	43,0	93 187.—
Willadingen	5,77	78 299.—	41,5	32 494.—
Wynigen	6,66	90 376.—	44,0	39 765.—
Total	83,51	1 133 231.—	38,8	440 238.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussaberechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 440 238.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgeden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1980 Fr. 200 000.—
1981 Fr. 240 238.—

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Gesetz über die Primarschule (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule wird wie folgt geändert:

Finanzielle Leistungen des Staates

Art. 5 [1] Unverändert.

[2] Unverändert.

[3] (neu) Der Staat kann bei regionalen Schulzusammenschlüssen in Grenzgebieten den Besuch ausserkantonaler Schulen bewilligen. Allfällig entstandene Mehrkosten übernimmt der Staat. Das Nähere regelt eine Verordnung des Regierungsrates.

Kantonale Schule französischer Sprache

Art. 5bis (neu) [1] In Bern erstellt und unterhält der Staat unter Vorbehalt einer angemessenen finanziellen Beteiligung des Bundes und der Sitzgemeinde eine Schule französischer Sprache.

[2] Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.

Staatsbeiträge

Art. 12 [1] Der Staat richtet an die Bau- und Erstellungskosten Beiträge aus, die nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet werden. Die Bauten haben einem Bedürfnis zu entsprechen und die kantonalen Sachplanungen zu berücksichtigen.

[2] Für Lehrerwohnungen können nur an besonders schwer belastete Gemeinden Beiträge bewilligt werden.

[3] Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

[4] Artikel 11 gilt unabhängig von der Bewilligung eines Staatsbeitrages.

Unterrichtshilfen

Art. 15ter (neu) [1] Der Staat stellt die erforderlichen Mittel bereit, um der Lehrerschaft pädagogische und didaktische Unterlagen sowie Hilfsmittel zur Unterrichtsvorbereitung und -gestaltung zugänglich zu machen.

[2] Das Nähere bestimmt eine Verordnung des Regierungsrates.

Beiträge an Jugendbibliotheken

Art. 16 [1] An die von Gemeinden errichteten Jugend- bzw. Arbeitsbibliotheken, welche von den Schülern unentgeltlich benützt werden können, richtet der Staat Beiträge aus.

[2] Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Änderung der Zahl der Schulklassen und der Lehrstellen

Art. 25 [1] Die Zahl der Klassen sowie der definitiv zu besetzenden Lehrstellen einer Schule darf nur mit Zustimmung der Erziehungsdirektion verändert werden.

[2] Die Erziehungsdirektion kann Gemeinden eine Erhöhung der Zahl der definitiv zu besetzenden Lehrstellen bewilligen, wenn es die Unterrichtsorganisation erfordert.

Lehrplan, Hausaufgaben

Art. 25bis [1] Die Erziehungsdirektion regelt im kantonalen Lehrplan:
a–c unverändert.
d (neu) Eine gegenseitige Koordination der Lehrpläne Primarschulen-Berufsschulen ist anzustreben.

[2] Das Ausmass der Hausaufgaben wird ebenfalls im Lehrplan geordnet.

[3] Bei der Anwendung der Artikel 26, 27 und 27bis ist zu beachten, dass Mädchen und Knaben in vergleichbarem Masse belastet werden.

Obligatorische Fächer

Art. 26 [1] An der Primarschule sind die folgenden Fächer zu unterrichten:
Religion/Lebenskunde
Muttersprache
zweite Landessprache
Mathematik
Heimatunterricht
Geschichte/Bürgerkunde
Geographie
Naturkunde
Singen/Musik
Zeichnen/Gestalten
Geometrisch-Technisches Zeichnen
Schreiben
Turnen/Sport
Handarbeiten/Werken
Hauswirtschaft

Handarbeiten Werken

Art. 21bis [1] Die Schüler einer Schulklasse bilden in der Regel je eine Handarbeits- und eine Werkklasse.

[2] Unverändert.

Art. 25bis [1] Die Erziehungsdirektion regelt im kantonalen Lehrplan:
a–c unverändert.
d (neu) Das Ausmass der Hausaufgaben.

[2] Bei der Anwendung der Artikel 26, 27 und 27bis ist zu beachten, dass Mädchen und Knaben in vergleichbarem Masse belastet werden.

[3] Aufgehoben.

2 In einzelnen der in Absatz 1 genannten obligatorischen Fächer können für den Schüler fakultative zusätzliche Lektionen erteilt werden. Das Nähere sowie die Dispensationsmöglichkeiten beim Überschreiten der in Artikel 55quater genannten zulässigen wöchentlichen Lektionenzahl regelt der kantonale Lehrplan.

3 Die Schulkommission kann Schüler, die den Wahlfachunterricht gemäss Artikel 27bis besuchen, aus schulorganisatorischen Gründen von einzelnen der unter Absatz 1 genannten obligatorischen Fächer oder vom zusätzlichen Unterricht nach Artikel 27 teilweise oder ganz dispensieren. In diesen Fällen hat der Schüler jedoch mindestens eine Gesamtzahl von wöchentlichen Lektionen zu erreichen, wie sie für die obligatorischen Fächer und ein Wahlfach des betreffenden Schuljahres im Lehrplan vorgesehen sind.

4 Die Erziehungsdirektion kann Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Fächern für die Kleinklassen gemäss Artikel 69 gestatten.

5 Die Schulkommission kann behinderte Schüler vom Unterricht in einzelnen Fächern dispensieren.

6 Auf allen Schulstufen sind im Rahmen der in Absatz 1 genannten Fächer im besonderen Gesundheitserziehung und Verkehrsunterricht einzubauen; zudem sind nach den Bestimmungen der in Artikel 81 vorgesehenen Verordnung des Regierungsrates Fragen der Berufswahl zu behandeln.

7 Die Schulkommission kann im Einvernehmen mit dem Lehrer den Unterricht in Religion/Lebenskunde durch den Ortsgeistlichen oder andere von den Kirchen für den kirchlichen Unterricht ausgebildete Personen erteilen lassen. Dem Unterricht ist auch in diesen Fällen der kantonale Lehrplan zugrunde zu legen.

8 Vorbehalten bleibt für den Unterricht in Religion/Lebenskunde Artikel 2 dieses Gesetzes.

Zusätzlicher Unterricht

Art. 27 1 Die Gemeinden können mit Genehmigung der Erziehungsdirektion einführen:

a Chorgesang im Klassen- oder Schulverband;
b Gartenbauunterricht;
c zusätzlichen Schwimmunterricht;
d Nachholunterricht für zugezogene Schüler in begründeten Fällen sowie für Schüler, die wegen Krankheit oder Unfall während längerer Zeit abwesend waren.

2 Die unter den Buchstaben *a, b* und *c* genannten Fächer können durch die Schulkommission für alle oder für einen Teil der Schüler einer Klasse verbindlich erklärt werden. Der unter Buchstabe *d* genannte Unterricht ist für die betreffenden Schüler obligatorisch.

3 Auf allen Schulstufen sind im Rahmen der in Absatz 1 genannten Fächer im besonderen Gesundheitserziehung und Verkehrsunterricht einzubauen und im Lehrplan auszuweisen; zudem sind nach den Bestimmungen der in Artikel 81 vorgesehenen Verordnung des Regierungsrates Fragen der Berufswahl zu behandeln.

Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Absatz 5 wird zu Absatz 6.

(Absatz 6 wird zu Absatz 3 in Neuformulierung.)

7 Die Schulkommission kann im Einvernehmen mit dem Lehrer den Unterricht in Religion/Lebenskunde durch den Ortsgeistlichen oder durch andere von den Landeskirchen für diesen Unterricht entsprechend ausgebildeten Personen erteilen lassen. Dem Unterricht ist auch in diesen Fällen der kantonale Lehrplan zugrunde zu legen.

3 Für den Unterricht der in Absatz 1 genannten Fächer wird in der Regel eine genügende Schülerzahl vorausgesetzt. Die Erziehungsdirektion kann Weisungen erlassen.

5. Schulversuche

Kompetenzen Vorgehen

Art. 28ter (neu) 1 Die Erziehungsdirektion kann Schulversuche mit neuen Lehrmitteln, neuen Methoden, neuen Fächern oder neuen Schulformen gestatten oder veranlassen.

2 Der Staat übernimmt die zusätzlich anfallenden Kosten für Schulversuche, die von der Erziehungsdirektion veranlasst werden. An die zusätzlichen Kosten für gestattete Schulversuche werden Beiträge ausgerichtet.

3 Die Erziehungsdirektion überwacht die Schulversuche und wertet sie aus.

Patent

Art. 29 1 An öffentliche Schulen dürfen nur Lehrer definitiv gewählt werden, welche ein entsprechendes bernisches Lehrpatent oder einen von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannten Ausweis besitzen.

2 Der Erwerb des bernischen Lehrpatents richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen.

3 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:
- die Voraussetzungen, das Verfahren und die Organisation der Patentprüfungen für Primarlehrer, Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen;
- die Voraussetzung für das Erteilen von Handarbeits- und Werkunterricht durch Primarlehrer;
- die Anerkennung anderer Ausweise.

Ausschreibung Versetzung

Art. 30 1 Eine Lehrstelle darf ohne vorherige Ausschreibung im Amtlichen Schulblatt nicht definitiv besetzt werden, es sei denn bei Versetzung eines Lehrers an eine andere Schulklasse der Schulgemeinde.

2 Die Versetzung eines Lehrers an eine andere Lehrstelle erfolgt innerhalb des Schulortes bzw. des Schulkreises durch die Schulkommission, innerhalb der Gemeinde durch das Wahlorgan bzw. durch die im Gemeindereglement bezeichneten Behörden. Der Lehrer ist in allen Fällen vor der Versetzung anzuhören.

3 Die Erziehungsdirektion schreibt auf Antrag der Schulkommission freie Lehrstellen aus. Die Frist für die Anmeldung der Stellenbewerber beträgt mindestens acht Tage.

4 Die Ausschreibung muss alle mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten des Lehrers nennen, soweit sie sich nicht aus den staatlichen Erlassen und den ausdrücklich aufgeführten Reglementen der Gemeinde ergeben. Es dürfen keine Bedingungen für die Wahl gestellt werden, welche über die gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen hinausgehen. Die Verpflichtungen der Gemeinde und des Lehrers richten sich nach der Ausschreibung und den geltenden Erlassen.

Zuständigkeit für die Wahl

Art. 32 1 Unverändert.

2 Unverändert.

3 Die Wahl als Primarlehrer kann, sofern das notwendige Patent vorliegt, die Wahl für das Fach Handarbeiten/Werken in sich schliessen. In der Ausschreibung ist anzugeben, ob die Wahl ebenfalls für das Fach Handarbeiten/Werken erfolgen soll. Im weiteren gelten die Bestimmungen der in Artikel 29 Absatz 3 vorgesehenen Verordnung.

Amtsdauer

Art. 33bis 1 Die vom Regierungsrat kantonal einheitlich festzulegende Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt am 1. April. Die Bestimmungen von Artikel 100bis bleiben vorbehalten.

2 Definitive Wahlen erfolgen auf Beginn eines Schulsemesters. Erfolgt die definitive Wahl innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn, so kann sie rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

3 Provisorische Wahlen erfolgen höchstens für die Dauer eines Jahres. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Rücktritt

Art. 34 1 Unverändert.

2 Zuwiderhandelnden kann der Regierungsrat die Besoldung ganz oder teilweise entziehen.

3 Die Demission ist beim Rücktritt vom Lehramt spätestens vier Monate, bei Stellenwechsel spätestens zwei Monate vor Ende eines Schulsemesters der Schulkommission einzureichen.

Definitive und provisorische Besetzung Stellvertretung

Art. 36 1 Freie Lehrstellen sind, soweit es die gesetzlichen Bestimmungen erlauben, grundsätzlich definitiv zu besetzen.

2 Wird eine Lehrstelle im Laufe eines Schulsemesters frei oder kann eine freie Stelle nicht rechtzeitig definitiv besetzt werden, so hat die Schulkommission für provisorische Besetzung zu sorgen.

3 Eine provisorisch besetzte Lehrstelle ist auf Beginn desjenigen Schulsemesters, das dem Ablauf der Wahlperiode des provisorisch gewählten Lehrers folgt, auszuschreiben. In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion die Verlängerung des Provisoriums ohne Ausschreibung gestatten.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 33bis 1 Die vom Regierungsrat kantonal einheitlich festzulegende Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt in der Regel für die Lehrer an deutschsprachigen Schulen am 1. April und für die Lehrer an französischsprachigen Schulen am 1. August.

Wiederwahl
Wahl während der Amtsdauer

Art. 37 [1] Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer eines definitiv gewählten Lehrers beschliesst die Schulkommission, ob dem Wahlorgan die Bestätigung des Stelleninhabers oder die Ausschreibung der Stelle zu beantragen sei. Wird Ausschreibung beschlossen, ist der Stelleninhaber von der Schulkommission unverzüglich unter Angabe der Gründe zu orientieren.

[2] Die Wiederwahl sämtlicher definitiv gewählter Lehrer erfolgt gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen. Das Nähere regelt die Erziehungsdirektion. Die Bestimmungen der Artikel 48 Absatz 3 und 100bis bleiben vorbehalten.

Besoldung und Versicherung
Pensionsberechtigung

Art. 48 [1] Besoldung, Vertretung und Versicherung der Lehrer werden durch das Lehrerbesoldungsgesetz und die darauf sich stützenden Ausführungserlasse geordnet.

[2] Unverändert.

[3] Der Lehrer ist von dem in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegten Rücktrittsalter hinweg pensionsberechtigt.

[4] Der Rücktritt vom Lehramt erfolgt auf Ende des Schulsemesters, in welchem der Lehrer das in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegte Rücktrittsalter erreicht, spätestens jedoch auf Ende des Schulsemesters, in welchem der Lehrer das 65. Altersjahr vollendet hat.

Die Absätze 5 und 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 4 und 5.

Schulpflicht
Rückstellung
Zuweisung

Art. 54 [1] Jedes Kind, das vor dem 1. Januar das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, ist auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Schulkommission gestützt auf Bericht und Antrag der Erziehungsberatung einen früheren Eintritt gestatten. Die Bestimmungen von Artikel 100bis bleiben vorbehalten.

[2] Das Schuljahr beginnt am 1. April. Die Bestimmungen von Artikel 100bis bleiben vorbehalten.

[3] Seelisch-geistig oder körperlich ungenügend entwickelte Kinder können von der Schulkommission

a auf begründeten Antrag der Eltern oder von Amtes wegen um ein Jahr zurückgestellt werden;

b statt dessen nach Anhören der Eltern einer besonderen Klasse nach Artikel 69 zugewiesen werden.

Vor einer solchen Verfügung sind neben den Eltern der Erziehungsberater, der jugendpsychiatrische Dienst oder der Schularzt anzuhören.

[2] Die Wiederwahl sämtlicher definitiv gewählter Lehrer erfolgt in jedem der beiden Sprachgebiete des Kantons gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen. Das Nähere regelt die Erziehungsdirektion. Artikel 48 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

Art. 54 [1] Jedes Kind, das in Gebieten mit deutschsprachigen Schulen das sechste Altersjahr vor dem 1. Januar und in solchen mit französischsprachigen Schulen vor dem 1. August zurückgelegt hat, ist auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig gemäss Artikel 87 der Staatsverfassung. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Schulkommission gestützt auf Bericht und Antrag einer Erziehungsberatungsstelle einen früheren Eintritt gestatten.

[2] Das Schuljahr beginnt in der Regel an deutschsprachigen Schulen am 1. April, an französischsprachigen Schulen am 1. August. Die Bestimmungen von Artikel 100bis bleiben vorbehalten.

4 Zeigt sich erst nach dem Schuleintritt, dass ein Kind dem Unterricht nicht zu folgen vermag, weil es seelisch-geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt ist, kann die Schulkommission nach Anhören der Eltern, der Lehrerschaft sowie einer der drei genannten Fachinstanzen ein solches Kind bis spätestens sechs Monate nach Schuljahresbeginn um ein Jahr zurückstellen oder es auf Bericht und Antrag einer der drei Fachinstanzen einer besonderen Klasse nach Artikel 69 zuweisen.

Unterrichtszeit

Art. 55quater 1 Die Unterrichtszeit beträgt im Jahr 36 bis 39 Wochen.

2 Die Erziehungsdirektion regelt im kantonalen Lehrplan für alle in den Artikeln 26, 27 und 27bis aufgeführten Fächer die Unterrichtszeit, die Dauer der Lektionen und einen allfälligen abteilungsweisen Unterricht. Die Tages- und Wochenlektionenzahlen sind so anzusetzen, dass die Schüler nicht überlastet werden.

3 Die wöchentliche Lektionenzahl darf für keinen Schüler mehr als 36 betragen.

Ferienregelung

Art. 56 1 Im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Lehrplans sind die Schulkommissionen in der Verteilung der Schul- und Unterrichtszeit frei.

2 Über Weihnachten/Neujahr und nach Schluss des Schuljahres ist wenigstens eine Woche Ferien anzusetzen. Die Bestimmungen von Artikel 100bis bleiben vorbehalten.

Kirchlicher Unterricht

Art. 57 1 Im Abschlussjahr des kirchlichen Unterrichts ist der Stundenplan so zu gestalten, dass für diesen Unterricht wöchentlich zwei Lektionen während der ordentlichen Schulzeit frei bleiben. Die obligatorische Lektionenzahl pro Woche gemäss Lehrplan darf für den einzelnen Schüler jedoch nicht unterschritten werden.

2 Zwischen den örtlichen Kirchen- und Schulbehörden kann unter Beizug der Lehrerschaft eine andere Ordnung getroffen werden, wobei die von der Schule freizuhaltende Lektionenzahl gemäss Absatz 1 insgesamt nicht überschritten werden darf. Wenn keine Einigung erreicht wird, entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

3 Die während der gemäss Absatz 1 freigehaltenen Zeit erteilten kirchlichen Unterrichtslektionen sind für alle Kinder einer Klasse auf die gleiche Zeit anzusetzen.

4 Die Gemeinden sollen den anerkannten Landeskirchen für deren kirchlichen Unterricht nötigenfalls Schulräume zur Verfügung stellen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

2 Über Weihnachten/Neujahr und nach Schluss des Schuljahres sind in der Regel wenigstens zwei Wochen Ferien anzusetzen. Schulen, welche das Schuljahr am 1. August beginnen, müssen die Schulzeit zwischen Schuljahresbeginn und Weihnachten sowie an Ostern durch wenigstens zwei Wochen Ferien unterbrechen.

5 Auf Gesuch der zuständigen kirchlichen Instanzen wird den Schülern im Rahmen des kirchlichen Unterrichts von der Schulkommission für die Dauer der ersten vier Schuljahre insgesamt bis zu zwei Tagen, für die Dauer der übrigen fünf Schuljahre insgesamt bis zu drei Tagen freigegeben, wobei während der ersten vier Schuljahre nicht beanspruchte Tage nicht übertragbar sind. Auf die schulorganisatorischen Verhältnisse ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

Disziplin

Art. 58bis 1 Unverändert.

2 Unverändert.

3 Bei Straftaten gemäss Strafgesetzbuch ist dem Jugendgerichtspräsidenten Mitteilung zu machen. Zu Untersuchungen ist weder die Lehrerschaft noch die Schulkommission befugt.

3 Strafbare Handlungen sind, abgesehen von geringfügigen Verstössen, unverzüglich dem Jugendgerichtspräsidenten zu melden. Zu weiteren Untersuchungen sind weder die Lehrerschaft noch die Schulkommission befugt.

Kontrolle der Abwesenheit

Art. 62 1 In jeder Schulklasse ist eine Kontrolle der Abwesenheiten zu führen. Liegen weder Entschuldigungsgründe nach Artikel 61 noch eine Dispensation nach Artikel 26 bzw. 55ter vor, so hat die Schulkommission dem Richter unverzüglich eine schriftliche, begründete Anzeige mit Aufzählung der versäumten Unterrichtslektionen zu erstatten. Artikel 63 Absätze 2 und 3 bleiben vorbehalten.

2 Die Prüfung fraglicher Entschuldigungsgründe und die Einreichung der Anzeigen können einem Ausschuss der Schulkommission übertragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet über Entschuldigungsgründe die gesamte Schulkommission. In beiden Fällen sind die Eltern vorher anzuhören.

2 Die Prüfung fraglicher Entschuldigungsgründe und die Einreichung der Anzeigen können einem Ausschuss der Schulkommission übertragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulkommission.

3 (neu) In allen Fällen, die zu Anzeigen führen können, sind die Eltern vorgängig anzuhören.

Strafbare Schulversäumnisse

Art. 63 1 Unverändert.

2 Der Verantwortliche ist indessen nicht strafbar und von einer Anzeige ist abzusehen, wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse innert acht Schulwochen einen Zwanzigstel der dem Schüler in dieser Zeit nach Stundenplan der Klasse zu erteilenden Unterrichtslektionen nicht übersteigen.

3 (neu) Für einen bei der jährlichen Schulzeit am Ende des Schuljahres verbleibenden Rest von weniger als acht Schulwochen Dauer hat Anzeige nur dann zu erfolgen, wenn die unentschuldigten Absenzen einen Zwanzigstel der dem Schüler in der verbleibenden Zeit nach Stundenplan der Klasse zu erteilenden Lektionen übersteigen.

Art. 65 Das Wort «Jugendanwalt» wird ersetzt durch «Jugendgerichtspräsident».

Besondere Klassen

Art. 69 1 Es sind besondere Klassen zu errichten:

– Kleinklassen A für minderbegabte, schulbildungsfähige Kinder. Die Einführung eigentlicher Werkklassen ist nach Bedarf zu ermöglichen;

– Kleinklassen B für normalbegabte Kinder, die wegen Schul- und Verhaltensschwierigkeiten einer besonderen Betreuung bedürfen;
– Kleinklassen C für normalbegabte Kinder mit körperlicher Behinderung;
– Kleinklassen D für normalbegabte Kinder mit verzögerter Entwicklung, bei denen es angezeigt erscheint, statt sie vorerst zurückzustellen, das Pensum des ersten Schuljahres auf zwei Jahre zu verteilen. Der Besuch der zweijährigen Einschulungsklassen wird als ein Schuljahr angerechnet.

2 Unverändert.

Pflichten der Gemeinden

Art. 70 1 Die Gemeinden haben die nötigen besonderen Klassen zu führen. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

2 Gemeinden, die wegen zu geringer Schülerzahl keine besonderen Klassen führen können, haben jene Kinder, die unter die Bestimmungen von Artikel 68 fallen, in den besonderen Klassen einer anderen Gemeinde unterrichten zu lassen, wenn die dortigen Platzverhältnisse und die Entfernung es gestatten.

3 Mehrere Gemeinden können besondere Klassen gemeinsam führen.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

5 Unverändert.

Sonderschulen Heime

Art. 72 1 Der Schulkommission obliegt in Ausführung von Artikel 3 dieses Gesetzes die vollständige Erfassung aller Kinder, die ins schulpflichtige Alter eintreten oder bereits schulpflichtig sind, insbesondere auch derjenigen Kinder, die nicht in besonderen Klassen gemäss Artikel 69 unterrichtet werden können. Diese Kinder werden von der Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulkommission vom Besuch des Unterrichts an der Primarschule befreit und müssen in Sonderschulen, Heimen oder auf andere Weise eine Pflege, Erziehung, Förderung und angemessene Ausbildung erhalten. Dem Antrag der Schulkommission ist der Bericht und der Antrag einer Erziehungsberatungsstelle, gegebenenfalls des jugendpsychiatrischen Dienstes oder des Schularztes beizulegen. Die Erziehungsdirektion gibt den zuständigen Behörden den Entscheid bekannt.

2 Unverändert.

3 Unverändert.

Inspektoren

Art. 91 1 Für die staatliche Aufsicht über die Primarschulen und die staatlich subventionierten Kindergärten, eingeschlossen die Beratung der Lehrer und der Behörden in Belangen des Primarschul- und Kindergartenwesens, werden vom Regierungsrat 16 bis 20 Schulinspek-

Das Wort «eingeschlossen» wird ersetzt durch «sowie für».

toren gewählt, wovon eine angemessene Zahl französischer Muttersprache sein muss.

Inspektoratskreise und Tätigkeitsgebiet

Art. 92 [1] Der Regierungsrat umschreibt die Inspektoratskreise.

[2] Im Rahmen der in Artikel 91 festgelegten Anzahl können einzelnen Inspektoren kleinere Inspektoratskreise zugeteilt und ihnen gleichzeitig besondere Aufgaben übertragen werden, so insbesondere die Behandlung von Fragen der besonderen Klassen der Primarschule, des Kindergartenwesens, des Schulhausbaus und der Durchführung der Patentprüfungen.

Weitere Aufsichtsorgane

Art. 94 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Aufsicht über den Turnunterricht, den Handarbeits- und den Hauswirtschaftsunterricht.

Ein- und Austritt

Art. 99 [1] Die Inhaber von Privatschulen haben jährlich bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Schuljahres der Schulkommission der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichnis der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres der Kinder, sowie der Namen und Adressen der gesetzlichen Vertreter einzusenden.

[2] Wenn sie im Laufe des Schuljahres schulpflichtige Kinder aufnehmen oder entlassen, haben sie dies innert einer Woche der betreffenden Schulkommission schriftlich mitzuteilen.

[3] Unverändert.

II.

Diese Gesetzesänderungen treten auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Regierungsrat kann für einzelne Bestimmungen, insbesondere diejenigen der Artikel 26, 27, 91 und 92, eine gestaffelte Inkraftsetzung beschliessen, so namentlich im Hinblick auf die notwendige Aus- und Fortbildung der Lehrer zur Erteilung bestimmter Unter-

[2] (neu) Der Regierungsrat bestimmt, welche Sonderschulen und Heime der Aufsicht anderer Direktionen, insbesondere der Fürsorgedirektion, der Gesundheitsdirektion oder der Justizdirektion, unterstehen.

Koordination

Art. 95bis (neu) Die Erziehungsdirektion strebt eine angemessene Koordination mit den weiterführenden Schulen an.

richtsfächer oder Unterrichtsgebiete sowie zur Einräumung einer Anpassungsfrist für die Gemeinden, um erforderliche Änderungen vorzubereiten.

Bern, 21. Mai 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

... zubereiten. Die Bestimmungen über den Schuljahresbeginn haben angesichts der noch nicht verwirklichten Koordination provisorischen Charakter.

Bern, 20. Juni 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 6. Juni 1979

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Studer*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Mittelschulen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen wird wie folgt geändert:

Träger der Schule

Art. 2 [1] Unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Neue Mittelschulen dürfen nur unter der Voraussetzung eines in absehbarer Zeit erfolgenden Vollausbaus errichtet werden. Können sich die Gemeinden einer Schulregion bei nachweislichem Bedürfnis nicht zu gemeinsamem Handeln einigen, so bestimmt die Erziehungsdirektion den Standort der Schule und bezeichnet den Träger.

[4] (neu) Veränderungen in der Zahl der Klassen und der Lehrstellen einer Schule bedürfen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

[5] (neu) Die Erziehungsdirektion kann eine Gemeinde nötigenfalls auffordern, neue Klassen oder Lehrstellen zu errichten oder bestehende aufzuheben und, sofern sie dieser Aufforderung nicht nachkommt, die Errichtung oder Aufhebung anordnen.

[6] (neu) Eine Schule kann nur mit dem Einverständnis der Gemeinde aufgehoben werden.

[7] (neu) Gegen Verfügungen der Erziehungsdirektion gemäss den Absätzen 3 und 5 kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Staatliche Leistungen

Art. 6 [1] Unverändert.

[2] Unverändert.

[3] (neu) Der Staat kann bei regionalen Schulzusammenschlüssen von Gemeinden in Grenzgebieten mit Gemeinden anderer Kantone den Besuch ausserkantonaler Schulen bewilligen. Allfällig entstehende Mehrkosten übernimmt der Staat. Das Nähere regelt eine Verordnung des Regierungsrates.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Schulreglemente Aufnahme und Promotion Lehrpläne

Art. 10 [1 bis 3] Unverändert.

[4] Für die Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht gilt der kantonale Lehrplan für Sekundarschulen als Grundlage. Die für solche Klassen nötigen Ergänzungen des Lehrplanes bedürfen der Zustimmung der Erziehungsdirektion.

[5] (neu) Die jährliche Schulzeit beträgt 39 Wochen.

Schulkostenbeiträge von Gemeinden

Art. 18 [1] Gemeinden, welche weder allein noch mit anderen Gemeinden eine Sekundarschule führen, haben jenen Sekundarschulen, welche von Schülern aus ihrer Gemeinde besucht werden, Schulkostenbeiträge zu entrichten. Können sich die Gemeinden über die Höhe der Schulkostenbeiträge nicht einigen, so setzt sie die Erziehungsdirektion endgültig fest.

[2] Ist der Schulweg unzumutbar oder liegen andere wichtige Gründe vor, so können Kinder aus Gemeinden, die allein oder zusammen mit andern eine Sekundarschule führen, auf Gesuch des gesetzlichen Vertreters die nächstliegende Schule ausserhalb der Wohngemeinde besuchen.

[3] Weist eine Schulgemeinde ein Gesuch nach Absatz 2 ab, so entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig über die Zuweisung der Kinder. In bezug auf die Schulkostenbeiträge gilt die unter Absatz 1 hievor erwähnte Regelung.

[4] Die unter den Absätzen 1 und 3 hievor erwähnten Schulkostenbeiträge dürfen in keiner Form auf die gesetzlichen Vertreter der Kinder abgewälzt werden.

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel

Art. 22 [1] Die Schulgemeinden geben den Schülern die Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich und in sauberem Zustand ab. Die Lehrer sind verpflichtet, auf deren sorgfältige und sparsame Verwendung zu achten.

[2] Der Staat beteiligt sich an den Kosten mit Beiträgen, die vom Grossen Rat beschlossen werden.

Obligatorische Fächer

Art. 23 [1] An jeder Sekundarschule sind die folgenden Fächer zu unterrichten:
Religion/Lebenskunde
Muttersprache
zweite Landessprache
Mathematik
Geschichte/Bürgerkunde
Geographie
Naturkunde
Singen/Musik
Zeichnen/Gestalten

Geometrisch-Technisches Zeichnen
Schreiben
Turnen/Sport
Handarbeiten/Werken
Hauswirtschaft

[2] In einzelnen der in Absatz 1 genannten obligatorischen Fächer können für den Schüler fakultative zusätzliche Lektionen erteilt werden. Das Nähere regelt der kantonale Lehrplan.

[3] Auf allen Stufen sind im Rahmen der in Absatz 1 genannten Fächer im besonderen Gesundheitserziehung und Verkehrsunterricht einzubauen; zudem sind nach den Bestimmungen der in Artikel 81 des Primarschulgesetzes vorgesehenen Verordnung des Regierungsrates Fragen der Berufswahl zu behandeln.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Fakultative Fächer

Art. 25 [1] Durch Beschluss der Schulgemeinde können mit Genehmigung der Erziehungsdirektion folgende Fächer und Kurse eingeführt werden:

a von den Fächern Italienisch und Englisch dasjenige, das nicht nach Artikel 24 ohnehin erteilt wird;
b für geeignete und bildungswillige Schüler:
- Latein- und Griechischunterricht,
- zusätzlicher Unterricht in der zweiten Landessprache,
- zusätzlicher Unterricht in Mathematik;

c Chorgesang und Instrumentalunterricht im Klassen- oder Schulverband;
d Gartenbauunterricht;
e zusätzlicher Schwimmunterricht;
f Nachholunterricht für zugezogene Schüler in begründeten Fällen sowie für Schüler, die wegen Krankheit oder Unfall während längerer Zeit abwesend waren.

[2] Die unter den Buchstaben *c, d* und *e* genannten Fächer können durch die Schulkommission für alle oder für einen Teil der Schüler einer Klasse verbindlich erklärt werden. Der unter Buchstabe *f* genannte Unterricht ist für die betreffenden Schüler obligatorisch. Vorbehalten bleibt Artikel 26.

[3] Für den Unterricht der in Absatz 1 genannten Fächer wird in der Regel eine genügende Schülerzahl vorausgesetzt. Die Erziehungsdirektion kann in Beachtung von Artikel 14^{quater} Absatz 3 Weisungen erlassen.

Anwendung

Art. 26 [1] (neu) Bei der Anwendung der Artikel 23, 24 und 25 ist zu beachten, dass Mädchen und Knaben in vergleichbarem Masse belastet werden.

[2] Die Erziehungsdirektion umschreibt die Voraussetzungen für den Besuch des fakultativen Unterrichts gemäss den Artikeln 24 und 25.

[3] Aufgehoben.

Patent

Art. 27 [1] An den Sekundarschulen und an Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht dürfen nur Lehrer definitiv gewählt werden, welche ein bernisches Sekundarlehrerpatent oder einen von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannten Ausweis besitzen.

[2 bis 5] Unverändert.

[6] Über die Ausstellung der unter den Absätzen 1 und 4 genannten Patente gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen.

Provisorium

Art. 32 [1] Alle Schüler werden für die Dauer eines Schulsemesters provisorisch aufgenommen. Auf Anpassungsschwierigkeiten der Schüler haben die Lehrer in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

[2] Unverändert.

Beförderung Rückversetzung

Art. 34 [1] Die Schüler werden jeweils am Ende eines Schuljahres gestützt auf eine durch die Erziehungsdirektion zu erlassende Promotionsordnung in eine höhere Klasse befördert.

[2] Die Promotionsordnung regelt auch, unter welchen Bedingungen ein Schüler wegen ungenügender Leistungen eine Klasse zu wiederholen hat oder im Laufe eines Schuljahres in eine untere Klasse oder in die Primarschule zurückversetzt werden kann.

Kirchlicher Unterricht

Art. 37 [1] Im Abschlussjahr des kirchlichen Unterrichts ist der Stundenplan so zu gestalten, dass für diesen Unterricht wöchentlich zwei Lektionen während der ordentlichen Schulzeit frei bleiben. Die obligatorische Lektionenzahl pro Woche gemäss Lehrplan darf für den einzelnen Schüler jedoch nicht unterschritten werden.

[2] Zwischen den örtlichen Kirchen- und Schulbehörden kann unter Beizug der Lehrerschaft eine andere Ordnung getroffen werden, wobei die von der Schule freizuhaltende Lektionenzahl gemäss Absatz 1 insgesamt nicht überschritten werden darf. Wenn keine Einigung erreicht wird, entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

[3] Die während der gemäss Absatz 1 freigehaltenen Zeit erteilten kirchlichen Unterrichtslektionen sind für alle Kinder einer Klasse auf die gleiche Zeit anzusetzen.

... dürfen *unter Vorbehalt von Absatz 2* nur Lehrer definitiv gewählt werden, ...

[3] Soll ein Schüler in einem späteren Zeitpunkt als nach Ablauf des Probesemesters in die Primarschule zurückversetzt werden, so ist ein Bericht einer Erziehungsberatungsstelle, eines jugendpsychiatrischen Dienstes oder des Schularztes einzuholen.

4 Die Gemeinden sollen den anerkannten Landeskirchen für deren kirchlichen Unterricht nötigenfalls Schulräume zur Verfügung stellen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

5 Auf Gesuch der zuständigen kirchlichen Instanzen wird den Schülern im Rahmen des kirchlichen Unterrichts von der Schulkommission für die Dauer der Sekundarschulzeit insgesamt bis zu drei Tagen freigegeben. Auf die schulorganisatorischen Verhältnisse ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

Verbindlichkeit des Schulbesuches Dispensationen

Art. 38 1 Unverändert.

2 Buchstabe *c* wird aufgehoben.

2 Die Befreiung von einzelnen Fächern kann jedoch durch die Schulkommission ausgesprochen werden:

a aus gesundheitlichen Gründen, gestützt auf ein ärztliches Zeugnis;

b für Schüler, die fakultative Fächer gemäss Artikel 25 besuchen. In diesen Fällen hat der Schüler jedoch mindestens eine Gesamtzahl von wöchentlichen Lektionen zu erreichen, wie sie für die obligatorischen Fächer und zwei zusätzliche Lektionen der Fakultativfächer des betreffenden Schuljahres im Lehrplan vorgeschrieben sind.

3 Für den Unterricht in Religion/Lebenskunde bleibt gemäss Artikel 4 dieses Gesetzes das Elternrecht vorbehalten.

4 Aufgehoben.

Kontrolle der Abwesenheiten

Art. 40 1 In jeder Schulklasse ist eine Kontrolle der Abwesenheiten zu führen. Liegen weder Entschuldigungsgründe nach Artikel 39 noch eine Dispensation oder ein Urlaub nach Artikel 38 bzw. dem in Artikel 84 genannten Reglement vor, so hat die Schulkommission dem Richter unverzüglich eine schriftliche, begründete Anzeige mit Aufzählung der versäumten Unterrichtslektionen zu erstatten. Artikel 40bis Absatz 2 bleibt vorbehalten.

2 Die Prüfung fraglicher Entschuldigungsgründe und die Einreichung der Anzeigen können einem Ausschuss der Schulkommission übertragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet über Entschuldigungsgründe die ganze Schulkommission. In beiden Fällen sind die Eltern vorher anzuhören.

2 Die Prüfung fraglicher Entschuldigungsgründe und die Einreichung der Anzeigen können einem Ausschuss der Schulkommission übertragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulkommission.

3 (neu) In allen Fällen, die zu Anzeigen führen können, sind die Eltern vorgängig anzuhören.

Strafbare Schulversäumnisse

Art. 40bis (neu) 1 Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar.

2 Der Verantwortliche ist indessen nicht strafbar, und von einer Anzeige ist abzusehen, wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse innerhalb eines Schulsemesters 12 Lektionen nicht übersteigen.

Strafe und Strafzumessung

Art. 40ter (neu) [1] Die Strafe ist Busse. Bei deren Bemessung berücksichtigt der Richter im Rahmen der allgemeinen Strafzumessungsgrundsätze insbesondere die Zahl der versäumten Lektionen.

[2] In Fällen schweren Verschuldens oder bei Rückfall innert Jahresfrist seit der letzten Verurteilung kann der Richter mit der Busse Haft bis zu 20 Tagen verbinden.

Disziplinarbefugnisse der Sekundarschulkommission

Art. 43 [1] Der Schulkommission stehen folgende Disziplinarbefugnisse zu:

a mündlicher Verweis durch den Präsidenten oder durch eine Abordnung der Schulkommission oder durch die gesamte Schulkommission, unter schriftlicher Mitteilung an die Eltern;

b schriftlicher Verweis auf Antrag der Lehrerkonferenz;

c für Schüler, die ihre Schulpflicht erfüllt haben: Androhung der Ausweisung bzw. Ausweisung; vor der Androhung kann, vor der Ausweisung muss die Erziehungsberatung beigezogen werden.

[2] Bei allen Disziplinaruntersuchungen müssen der betreffende Schüler und dessen gesetzliche Vertreter rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

[3] Bei Straftaten gemäss Strafgesetzbuch ist dem Jugendgerichtspräsidenten Mitteilung zu machen. Zu Untersuchungen ist weder die Lehrerschaft noch die Schulkommission befugt.

Staatsbeiträge

Art. 46 [1] Der Staat richtet Beiträge an die Bau- und Erstellungskosten von Mittelschulanlagen aus, die nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet werden. Die Bauten haben einem Bedürfnis zu entsprechen und die kantonalen Sachplanungen zu berücksichtigen.

[2] Wird die Schule zu mehr als einem Drittel von Schülern aus anderen Gemeinden besucht, so ist der Staatsbeitrag gleich zu berechnen wie für einen Gemeindeverband, bestehend aus der Trägergemeinde und den übrigen Gemeinden, aus denen die Mittelschule regelmässig besucht wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Gymnasien.

[3] Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt. Artikel 45 gilt unabhängig von der Bewilligung eines Staatsbeitrages.

Ausschreibung

Art. 47 [1] Eine Lehrstelle darf ohne vorherige Ausschreibung im Amtlichen Schulblatt nicht definitiv besetzt werden, es sei denn bei Versetzung eines Lehrers an eine andere Lehrstelle der Schule.

[2] Die Versetzung eines Lehrers an eine andere Lehrstelle der Schulgemeinde erfolgt durch die Schulkommission bzw. im gegenseitigen Einvernehmen der betroffenen Schulkommissionen. Wenn die be-

[3] Strafbare Handlungen sind, abgesehen von geringfügigen Verstössen, unverzüglich dem Jugendgerichtspräsidenten zu melden. Zu weiteren Untersuchungen sind weder die Lehrerschaft noch die Schulkommission befugt.

troffenen Schulkommissionen sich nicht einigen können, entscheidet eine von der Gemeinde zu bestimmende zentrale Behörde. Der Lehrer ist in allen Fällen vor der Versetzung anzuhören.

3 Die Ausschreibung freier Lehrstellen besorgt auf den Antrag der Schulkommission die Erziehungsdirektion. Die Frist für die Anmeldung der Stellenbewerber beträgt mindestens acht Tage.

4 Die Ausschreibung muss alle mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten des Lehrers nennen, soweit sie sich nicht aus den staatlichen Erlassen und den ausdrücklich aufgeführten Reglementen der Gemeinde ergeben. Es dürfen keine Bedingungen für die Wahl gestellt werden, welche über die gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen hinausgehen. Die Verpflichtungen der Gemeinde und des Lehrers richten sich nach der Ausschreibung und den geltenden Erlassen.

Amtsdauer

Art. 50 1 Die vom Regierungsrat kantonal einheitlich festzulegende Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt am 1. April. Die Bestimmungen von Artikel 85bis bleiben vorbehalten.

2 Definitive Wahlen erfolgen auf Beginn eines Schulsemesters. Erfolgt die definitive Wahl innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn, so kann sie rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

3 Provisorische Wahlen erfolgen höchstens für die Dauer eines Jahres. Diese Wahlen bedürfen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Rücktritt

Art. 51 1 Unverändert.

2 Zuwiderhandelnden kann der Regierungsrat die Besoldung ganz oder teilweise entziehen.

3 Die Demission ist beim Rücktritt vom Lehramt spätestens vier Monate, bei Stellenwechsel spätestens zwei Monate vor Ende eines Schulsemesters der Schulkommission einzureichen.

Definitive und provisorische Besetzung

Art. 52 1 Freie Lehrstellen sind, soweit es die geltenden Bestimmungen erlauben, grundsätzlich definitiv zu besetzen.

2 Wird eine Lehrstelle im Laufe eines Schulsemesters frei oder kann eine freie Stelle nicht rechtzeitig definitiv besetzt werden, so hat die Schulkommission für provisorische Besetzung zu sorgen.

3 Eine provisorisch besetzte Lehrstelle ist auf Beginn desjenigen Schulsemesters, das dem Ablauf der Wahlperiode des provisorisch gewählten Lehrers folgt, auszuschreiben. In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion die Verlängerung des Provisoriums ohne Ausschreibung gestatten.

Art. 50 1 Die vom Regierungsrat kantonal einheitlich festzulegende Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt in der Regel für die Lehrer an deutschsprachigen Schulen am 1. April und für die Lehrer an französischsprachigen Schulen am 1. August.

Wiederwahl und Wahl während der Amtsdauer

Art. 54 [1] Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer eines definitiv gewählten Lehrers beschliesst die Schulkommission, ob die Stelle auszuschreiben sei. Wird Nichtausschreibung beschlossen, so gilt der Stelleninhaber für eine weitere Amtsdauer als gewählt. Andernfalls ist er unverzüglich unter Angabe der Gründe zu orientieren.

[2] Die Wiederwahl sämtlicher definitiv gewählter Lehrer erfolgt je gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen. Wahl und Wiederwahl unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion. Das Nähere regelt die Erziehungsdirektion. Die Bestimmungen der Artikel 58 Absatz 3 und 85bis bleiben vorbehalten.

Besoldung und Versicherung Pensionsberechtigung

Art. 58 [1] Besoldung, Vertretung und Versicherung der Lehrkräfte werden durch das Lehrerbesoldungsgesetz und die darauf sich stützenden Ausführungserlasse geordnet.

[2] Der Staat übernimmt die Garantie für die Leistungen der Lehrerversicherungskasse an ihre Mitglieder nach den Bestimmungen ihrer Statuten, welche der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

[3] Der Lehrer ist von dem in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegten Rücktrittsalter hinweg pensionsberechtigt.

[4] Der Rücktritt vom Lehramt erfolgt auf Ende des Schulsemesters, in welchem der Lehrer das in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegte Rücktrittsalter erreicht, jedoch spätestens auf Ende des Schulsemesters, in welchem der Lehrer das 65. Altersjahr vollendet hat.

Die Absätze 5 und 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 4 und 5.

Befugnisse des Regierungsrates

Art. 68 Der Regierungsrat hat folgende Befugnisse:
1. Genehmigung der Errichtung und Aufhebung von Schulen;
2. Wahl der Staatsvertreter in die Schulkommission;
3. Erlass der in diesem Gesetz vorgesehenen Verordnungen;
4. Anordnung der Durchführung von Maturitätsprüfungen;
5. Entscheid über Beschwerden, soweit nicht die Erziehungsdirektion endgültig zuständig ist;
6. Festlegung der Sekundarschulinspektoratskreise.

Oberaufsicht Befugnisse der Erziehungsdirektion

Art. 69 [1] Der Erziehungsdirektion steht unter Vorbehalt der Befugnisse des Regierungsrates die Oberaufsicht über das Mittelschulwesen zu.

[2] Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:
1. Genehmigung der definitiven und provisorischen Lehrerwahlen;
2. Genehmigung, nötigenfalls Anordnung der Errichtung und Aufhebung von Klassen und Lehrstellen;

[2] Die Wiederwahl sämtlicher definitiv gewählter Lehrer erfolgt in jedem der beiden Sprachgebiete des Kantons je gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen. Wahl und Wiederwahl unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion. Das Nähere regelt die Erziehungsdirektion. Artikel 58 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

Die Worte «jedoch spätestens» werden umgestellt zu «spätestens jedoch».

3. Bewilligung zur Ausführung von Schulhausbauten im Sinne von Artikel 45;
4. Erlass von Weisungen über die Aufnahme und Promotion von Schülern sowie über den Besuch der fakultativen Fächer;
5. Genehmigung der Einführung von fakultativen Fächern;
6. Erlass von Weisungen über Lehrplan und Lektionentafeln;
7. Zulassung von Lehrmitteln für Schüler innerhalb der Schulpflicht;
8. Genehmigung von Schulversuchen;
9. Genehmigung von Gemeindeerlassen, welche das Mittelschulwesen betreffen.

Für die Ziffern 4 und 6 bleibt Artikel 10 vorbehalten.

Schulversuche

Art. 70bis (neu) [1] Die Erziehungsdirektion kann Schulversuche mit neuen Lehrmitteln, neuen Methoden, neuen Fächern oder neuen Schulformen gestatten oder veranlassen.

[2] Der Staat übernimmt die zusätzlich anfallenden Kosten für Schulversuche, die von der Erziehungsdirektion veranlasst werden. An die zusätzlichen Kosten für gestattete Schulversuche werden Beiträge ausgerichtet.

[3] Die Erziehungsdirektion überwacht die Schulversuche und wertet sie aus.

Inspektoratskreise und Tätigkeitsgebiete

Art. 71 [1] Für die staatliche Aufsicht über die Sekundarschulen und die gymnasialen Klassen innerhalb der Schulpflicht, eingeschlossen die Beratung der Lehrer und der Behörden in Mittelschulbelangen, werden vom Regierungsrat vier bis fünf Inspektoren gewählt; davon muss ein Inspektor französischer Muttersprache sein.

[2] Im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Anzahl können einzelnen Inspektoren kleinere Inspektoratskreise zugeteilt und ihnen gleichzeitig besondere Aufgaben übertragen werden.

[3] Der Regierungsrat umschreibt die Inspektoratskreise.

Weitere Aufsichtsorgane

Art. 74 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Aufsicht über den Turnunterricht, den Handarbeits- und den Hauswirtschaftsunterricht.

Schulleiter

Art. 80 [1] An jeder Mittelschule ist einem der Lehrer das Amt des Schulleiters (Vorsteher, Rektor) zu übertragen. Der Schulleiter wird durch die Schulkommission gewählt. Seine Obliegenheiten werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Koordination

Art. 69bis (neu) Die Erziehungsdirektion strebt eine angemessene Koordination mit den weiterführenden Schulen an.

Das Wort «eingeschlossen» wird ersetzt durch «sowie für».

[2] Die Entschädigungen der Schulleiter werden im Rahmen der Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes geregelt.

[3] Aufgehoben.

Weitere Bestimmungen

Art. 83 [1] Die Bestimmungen in den Artikeln 5bis (Kantonale Schule französischer Sprache), 69 (Kleinklassen B und C), 74 (Unterricht für hospitalisierte Kinder) und 79 (Schüler und Vereine) des Primarschulgesetzes gelten sinngemäss auch für die Mittelschulklassen innerhalb der Schulpflicht. Die Bestimmungen unter Artikel 15ter (Unterrichtshilfen), 76 (schulärztlicher Dienst), 77 (schulzahnärztlicher Dienst), 78 (Erziehungsberatung) und 80 (Schülerunfallversicherung) des Primarschulgesetzes gelten auch für alle Mittelschulen. Im weiteren ist dort, wo das Gesetz über die Mittelschulen keine Bestimmungen enthält, sinngemäss das Gesetz über die Primarschulen anzuwenden.

[2] Unverändert.

[3] Unverändert.

II.

Diese Gesetzesänderungen treten auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Regierungsrat kann für einzelne Bestimmungen, insbesondere diejenigen der Artikel 23, 25, 26, 71 und 83, eine gestaffelte Inkraftsetzung beschliessen, so namentlich im Hinblick auf die notwendige Aus- und Fortbildung der Lehrer zur Erteilung bestimmter Unterrichtsfächer oder Unterrichtsgebiete sowie zur Einräumung einer Anpassungsfrist für die Gemeinden, erforderliche Änderungen vorzubereiten.

Bern, 22. Mai 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Hügi*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Art. 83 [1] Die Bestimmungen in den Artikeln 5bis (Kantonale Schule französischer Sprache), *55 Absätze 3 und 4 (zusätzliches Schuljahr),* ...

... vorzubereiten. Die Bestimmungen über den Schuljahresbeginn haben angesichts der noch nicht verwirklichten Koordination provisorischen Charakter.

Bern, 20. Juni 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 6. Juni 1979

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Studer*

Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über das Gesetz vom 15. November 1970 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben (Änderung)

1. Ausgangslage

Die wirtschaftliche Rezession hat da und dort volkswirtschaftlich bedeutsame Unternehmungen gezwungen, Umstrukturierungen und Sanierungen vorzunehmen. Dabei hat stets auch das Amt für Wirtschaftsförderung der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion, teils beratend, teils unter Gewährung materieller Hilfe nach Massgabe des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung, mitgewirkt, ging und geht es doch in solchen Fällen stets auch um die Erhaltung von Arbeitsplätzen, woran die Öffentlichkeit und damit auch der Staat in ganz besonderem Masse interessiert sind.
Umstrukturierungen und Sanierungen sind sehr oft auch mit Handänderungen an Grundstücken verbunden. Die Entrichtung der entsprechenden Handänderungsabgaben erweist sich in solchen Fällen jedoch als wenig sinnvoll und belastet die an sich schon in ihrer Existenz bedrohten Unternehmungen zusätzlich. Erlassbegehren für zum Teil sehr erhebliche Beträge sind die Folge.
Hier zeigt sich nun aber, dass die rechtlichen Möglichkeiten für den Erlass von solchen Abgaben fehlen. Der Regierungsrat konnte sich der Einsicht nicht verschliessen, dass solchen ausserordentlichen Situationen im Interesse der bernischen Volkswirtschaft und insbesondere der Arbeitsplatzerhaltung auch bezüglich der Handänderungsabgaben Rechnung getragen werden muss.

2. Die rechtliche Situation

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *a* des Gesetzes vom 15. November 1970 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben (HPAG) unterliegt grundsätzlich jeder zivilrechtliche Eigentumsübergang an Grundstücken der Handänderungsabgabepflicht. Ein zivilrechtlicher, abgabepflichtiger Eigentumsübergang liegt auch vor, wenn eine Unternehmung, die Grundstücke besitzt, ihre Rechtsform ändert.
Nach Artikel 23 HPAG kann die Justizdirektion auf Gesuch hin die Abgabe nur in den folgenden Fällen ganz oder teilweise erlassen:

a bei Handänderungen an juristische Personen des öffentlichen sowie des privaten Rechts, sofern das handändernde Grundstück gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dient und diese Zweckbestimmung nicht verändert wird;
b wenn der Kanton aus gesetzlicher Verpflichtung namhafte Beiträge an den Erwerb eines Grundstückes oder die damit zu erfüllende Aufgabe leistet oder sein Beitrag grundpfändlich sichergestellt wird;
c bei Handänderungen an den überlebenden Ehegatten aus Erbgang und Teilung, sofern ein offenbarer Härtefall vorliegt.

Aus der zitierten Erlassbestimmung erhellt, dass die hier interessierenden Abgaben keinem der drei Erlasstatbestände zugeordnet werden können. Von wohltätigen Institutionen kann bei den hier in Betracht fallenden wirtschaftlichen Unternehmungen sicher nicht die Rede sein; aber auch das Begriffsmerkmal der Gemeinnützigkeit geht ihnen ab. Gemeinnützigkeit kommt einer Institution nur dann zu, wenn sie an eine grundsätzlich unbeschränkte Zahl Dritter ohne entsprechendes Entgelt erhebliche Leistungen erbringt und zudem bei der betreffenden Institution der Erwerbszweck ausgeschlossen ist. Auch staatliche Leistungen aus gesetzlicher Verpflichtung fallen hier ausser Betracht und mit Ausnahme von Buchstabe *c* von Artikel 23 HPAG ist sodann jeder Erlass aus Billigkeitsgründen ausgeschlossen.
Das HPAG kennt auch keine Stundung der geschuldeten Abgaben; vielmehr ist nach Artikel 20 Absatz 1 HPAG die Handänderungs- und Pfandrechtsabgabe bei der Anmeldung eines Geschäftes beim Grundbuchamt sofort zu entrichten und ohne Entrichtung der Abgabe darf gemäss Artikel 22 Absatz 1 HPAG kein Eintrag im Hauptbuch des Grundbuches erfolgen. Für geschuldete Abgaben – es geht hier vor allem um Fälle ausserbuchlichen Erwerbes, bei denen die Abgabe nicht sofort bezogen werden kann – besteht sodann nach Absatz 2 von Artikel 22 HPAG ein gesetzliches Pfandrecht, das allen privatrechtlichen Belastungen vorgeht.

3. Zum Werdegang der Vorlage

Für die Schaffung eines neuen Erlassartikels ging die Justizdirektion von Artikel 24 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG) aus. Absatz 1 dieser Bestimmung lautet wie folgt:
«Der Regierungsrat ist befugt, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden einem Unternehmen eine Steuervergünstigung zu gewähren,

a wenn die Gründung oder Heranziehung des Unternehmens im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegt;
b wenn die Verlegung des Unternehmens aus Gründen der Orts- oder Regionalplanung erwünscht ist;
c um die im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegende Umwandlung, Umstrukturierung, den Zusammenschluss oder die Aufspaltung von Unternehmen zu erleichtern.»

Dementsprechend wurde eine Erlassbestimmung als neuer Artikel 23*a* des HPAG vorgesehen, welche die in Artikel 24 StG vorgesehenen Vergünstigungsgründe als Erlassgründe übernahm. Damit sollte auch den Zielsetzungen des kantonalen Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und den kantonalen Förderungsmassnahmen sowie den auf Bundesebene vorgesehenen Finanzierungsbeihilfen zugunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen Rechnung getragen werden. Die neue Bestimmung sollte aber trotz ihres wirtschaftsfördernden Charakters eine Ausnahmebestimmung darstellen.
Der Regierungsrat verabschiedete die Vorlage am 4. Oktober 1978. Die in der Novembersession des Grossen Rates bestellte grossrätliche Kommission zur Vorberatung der Gesetzesänderung zog die Vorlage am 1. Dezember 1978 in Beratung.

Da im Verlaufe der Kommissionssitzung eine Reihe von Anträgen gestellt wurde, die zum Teil über die Vorlage hinaus gingen, musste eine Beschlussfassung zuhanden des Grossen Rates ausgesetzt werden. Auch in der zweiten Sitzung vom 19. Dezember 1978 konnte die Kommission der in bezug auf den Geltungsbereich eng beschränkten Gesetzesänderung nicht zustimmen. Sie beschloss daher Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat und Einreichung eines Kommissionspostulates, das in der Februarsession vom Grossen Rat erheblich erklärt wurde.
Im Postulat wird festgestellt, die beantragte Gesetzesänderung erfolge ausschliesslich für Fälle, die das Gebiet der Wirtschaftsförderung und der Arbeitsplatzerhaltung beträfen, wodurch die Gesetzesänderung zu einem Sondergesetz für bestimmt beschränkte Fälle der gegenwärtigen Wirtschaftslage werde. Es wird dann die Kommissionsauffassung zum Ausdruck gebracht, dass der Erlass der Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben in Analogie zu den Artikeln 24 und 160 StG auf weitere Härtefälle anderer Bereiche (Arbeitsplatzwechsel, Landwirtschaft, Gewerbe usw.) ausgedehnt werden sollte.

4. Zum Inhalt der neuen Vorlage

Bezüglich Erlass von Abgaben sieht die neue Vorlage eine Änderung von Artikel 23 HPAG – Erlass in Analogie zu Artikel 160 StG –, einen neuen Artikel 23*a* mit erweiterten Erlassgründen in Anlehnung an Artikel 24 StG und, wie schon in der ersten Vorlage, einen neuen Artikel 23*b* mit dem Ausschluss der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vor.

Zu Artikel 23

Dieser Artikel besteht zur Zeit nur aus einem Absatz. Die bisherigen Erlassgründe gemäss Buchstaben *a* und *b* geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Gestrichen wird dagegen Buchstabe *c,* d. h. der Erlass bei Handänderungen an den überlebenden Ehegatten aus Erbgang und Erbteilung, sofern ein offenbarer Härtefall vorliegt. Die Streichung ist gerechtfertigt, da der Erlass wegen offenbarer Härte allgemein in Artikel 23 aufgenommen wird. Dabei wird dieser neue Erlassgrund unter Buchstabe *a* aufgeführt, während die bisherigen Erlassgründe unter den Buchstaben *a* und *b* die Buchstaben *b* und *c* erhalten.
Nach Artikel 160 Absatz 1 StG kann ein geschuldeter oder bereits bezahlter Steuerbetrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Bezahlung für den Steuerpflichtigen eine offenbare Härte bedeutet oder ihn wegen wesentlicher Einbusse im Vermögen oder im Erwerb oder aus ähnlichen erheblichen Gründen unverhältnismässig schwer belastet. In Buchstabe *a* von Artikel 23 wird analog einmal die Erlassmöglichkeit vorgesehen für den Fall, dass die Erhebung der Abgabe für den Pflichtigen eine offenbare Härte bedeuten würde. Der Wortlaut der zweiten Erlassmöglichkeit, nämlich die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz, stimmt zwar nicht mit dem entsprechenden Wortlaut von Artikel 160 StG überein, bringt inhaltlich aber doch dasselbe zum Ausdruck. Mit dieser allgemein formulierten und für Abgabepflichtige schlechthin geltenden Erlassmöglichkeit ist der von der grossrätlichen Kommission gewünschten Erweiterung sicher hinreichend Rechnung getragen.
An der Zuständigkeit der Justizdirektion für die verbleibenden bisherigen Erlassgründe ist festzuhalten. Es rechtfertigt sich aber auch, die Behandlung von Erlassgesuchen auf Grund der neuen Bestimmung unter Buchstabe *a* der Justizdirektion zuzuweisen, dies um so mehr, als im neuen Absatz 2 klargestellt wird, dass Erlassverfügungen der Justizdirektion an den Regierungsrat weitergezogen werden können. Bezüglich dieser Weiterziehung wird auf die Ausführungen zum neuen Artikel 23*b* verwiesen. In einem neuen Absatz 3 wird sodann, vor allem im Hinblick auf die neue Bestimmung unter Buchstabe *a,* die Möglichkeit vorgesehen, Erlassverfügungen an Bedingungen zu knüpfen.

Zu Art. 23a (neu)

Die von der grossrätlichen Kommission an sich nicht bestrittenen, auf die Förderung der bernischen Volkswirtschaft ausgerichteten und sich an Artikel 24 StG anlehnenden weiteren Erlassmöglichkeiten werden – in einer etwas kürzeren Formulierung – in Absatz 1 unter den Buchstaben *a* und *b* aufgenommen. Unter Buchstabe *b* wird neben dem Unternehmen auch der Betrieb genannt, um klarzustellen, dass nicht nur industrielle Grossunternehmen, sondern auch kleinere Gewerbebetriebe und Landwirtschaftsbetriebe in den Genuss der Vorschrift kommen können.
In Absatz 2 des neuen Artikels wird bestimmt, dass der Erlass an Bedingungen geknüpft werden kann. Bedingungen könnten sich vor allem für Erlassfälle nach Buchstabe *a* als nötig erweisen. Denkbar wäre etwa, dass die ganze oder teilweise Rückerstattung des Erlassbetrages vorbehalten wird für den Fall, dass die begünstigte Gründung oder Heranziehung eines Unternehmens nicht im ursprünglich geplanten Umfang erfolgt oder dass zur Bedingung gemacht wird, dass ein Unternehmen oder ein Betrieb oder wesentliche Teile von solchen später nicht in einen andern Kanton verlegt werden und dass für den Fall der Missachtung wiederum eine Rückerstattung des Erlassbetrages zu erfolgen hat.
Für Erlassverfügungen auf Grund von Artikel 23*a* wird der Regierungsrat als zuständig erklärt. Das bietet Gewähr dafür, dass im direktionsinternen Mitberichtsverfahren ausser der Justizdirektion, die die Erlassverfügungen zu instruieren hat, auch andere interessierte Direktionen sich zu den einzelnen Fällen äussern können.

Zu Art. 23b (neu)

Wie das Verwaltungsgericht des Kantons Bern in einem Urteil vom 8. September 1975 erkannt hat, ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach der geltenden Rechtsordnung auch gegen Erlassverfügungen der Justizdirektion betreffend Handänderungsabgaben zulässig, dies im Gegensatz zu Erlassverfügungen, die Staats- und Gemeindesteuern zum Gegenstand haben. Die unterschiedliche Behandlung hat ihren Grund darin, dass Steuern ihrer Natur nach voraussetzungslos geschuldet sind und ein eigentlicher Erlass nur bei ihnen in Frage käme, währenddem die Voraussetzungslosigkeit der Abgabeschuld bei den Handänderungsab-

gaben als sogenannten Gemengsteuern – umfassend einen Anteil Rechtsverkehrssteuer und einen Anteil Gebühren – nicht in gleicher Weise gegeben ist.
Wie der erwähnte Entscheid des Verwaltungsgerichtes indessen zeigt, erweist sich die justizmässige Überprüfung von Erlassverfügungen betreffend Handänderungsabgaben als problematisch, da sich solche Erlassverfügungen für eine reine Rechtskontrolle kaum eignen. Mit Recht hat daher das Verwaltungsgericht angeregt, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Erlassverfügungen betreffend Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben auszuschliessen. Es darf in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, dass das Bundesrecht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen betreffend Erlass und Stundung von geschuldeten bundesrechtlichen Abgaben in Artikel 99 Buchstabe *g* des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege ausdrücklich ausschliesst.
Das heisst indessen nicht, dass auch die Weiterziehung einer Erlassverfügung der Justizdirektion an den Regierungsrat ausgeschlossen werden muss. Die Kognitionsbefugnis des Regierungsrates entspricht nicht derjenigen des Verwaltungsgerichtes und es steht eine solche Weiterziehungsmöglichkeit im Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz, dass Verfügungen von Direktionen an den Gesamtregierungsrat sollen weitergezogen werden können. Die entsprechende Klarstellung erfolgt denn auch durch den neuen Absatz 2 von Artikel 23. Auszuschliessen ist jedoch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde sowohl gegen Erlassverfügungen als auch Erlassentscheide des Regierungsrates. Das hat zwar zur Folge, dass im Falle des neuen Artikels 23*a* der Regierungsrat als einzige Instanz befindet, gegen seine Erlassverfügungen also kein Rechtsmittel zur Verfügung steht. Das lässt sich indessen verantworten, da den regierungsrätlichen Erlassverfügungen auf Grund des direktionsinternen Mitberichtsverfahrens eine umfassendere Instruktion vorauszugehen hat. In Artikel 23*b* wird daher der Ausschluss der Verwaltungsgerichtsbeschwerde sowohl gegen Erlassverfügungen als auch gegen Erlassentscheide des Regierungsrates statuiert.

5. Bisherige Übergangslösung

Bereits unter Ziffer 1 hievor ist auf konkrete Erlassbegehren hingewiesen worden. Bis Ende April 1979 hat die Justizdirektion acht Erlassgesuche erhalten. Mangels gesetzlicher Grundlage konnte die Justizdirektion diesen Begehren nicht entsprechen. Um sie aber nicht einfach ablehnen zu müssen, galt es zu einer Übergangslösung Zuflucht zu nehmen. Sie besteht darin, die entsprechenden Abgaben zu stunden und den Erlassentscheid bis zur neuen gesetzlichen Regelung aufzuschieben.
Artikel 24 HPAG ermächtigt den Regierungsrat, nähere Vorschriften über die Erhebung der Abgaben zu erlassen. Diese vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften sollen zwar in erster Linie diejenigen des aufgehobenen Dekretes betreffend die Amtsschreibereien ersetzen, doch dürfte die Ermächtigung in Artikel 24 HPAG wohl als hinreichende gesetzliche Grundlage für eine zeitlich beschränkte Regelung im Sinne von Absatz 1 hievor angesehen werden.
Mit Beschluss vom 7. Februar 1978 hat der Regierungsrat daher die Justizdirektion ermächtigt, die Grundbuchverwalter anzuweisen, bei Handänderungen als Folge rezessionsbedingter Umstrukturierungen und Sanierungen von Unternehmen die Handänderungsabgaben zu stunden und die grundbuchliche Behandlung der entsprechenden angemeldeten Geschäfte vorzunehmen. Gleichzeitig wurde die Justizdirektion angewiesen, eine Änderung bzw. Ergänzung des HPAG in die Wege zu leiten. Mit der gegenwärtigen Vorlage wird dieser Auftrag erfüllt.

Bern, 7. Mai 1979

Der Justizdirektor: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 15. November 1970 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben wird wie folgt geändert:

Erlass *a* durch die Justizdirektion

Art. 23 [1] Die Justizdirektion erlässt auf Gesuch hin die Abgabe ganz oder teilweise:

a wenn die Erhebung der Abgabe für den Pflichtigen eine offenbare Härte bedeutet oder ihn in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet;

b bisheriger Buchstabe *a* unverändert;

c bisheriger Buchstabe *b* unverändert;

(bisheriger Buchstabe *c* aufgehoben).

[2] Erlassverfügungen der Justizdirektion können vom Abgabepflichtigen oder vom verurkundenden Notar binnen 30 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

[3] An den Erlass können Bedingungen geknüpft werden.

b durch den Regierungsrat

Art. 23a (neu) [1] Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin die Abgabe ganz oder teilweise erlassen:

a wenn bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft den Erlass rechtfertigen;

b wenn die Verlegung eines Unternehmens oder Betriebes aus Gründen der Orts- und Regionalplanung erwünscht ist.

[2] An den Erlass können Bedingungen geknüpft werden.

c Ausschluss der Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Art. 23b (neu) Gegen Erlassverfügungen und Erlassentscheide des Regierungsrates ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 23. Mai/20. Juni 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 14. Juni 1979

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Lehmann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Errichtung von evangelisch-reformierten Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 In den nachgenannten evangelisch-reformierten Kirchgemeinden werden folgende Pfarrstellen errichtet:
- *Burgdorf:* Eine fünfte Pfarrstelle
- *Nidau:* Eine Pfarrstelle für die französischsprachigen Konfessionsangehörigen, durch Umwandlung der bestehenden Hilfspfarrstelle.

Art. 2 Die Kirchendirektion bezeichnet den Amtssitz im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat und setzt die Wohnungsentschädigung fest.

Art. 3 Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1979 in Kraft.

Bern, 13. Februar/20. Juni 1979 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 13. Juni 1979 — Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Zwygart*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Aufteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Antonius/St. Mauritius, Bern, in zwei selbständige Kirchgemeinden

Der grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 63 Absatz 2 der Staatsverfassung, Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Das Gebiet der bisherigen Kirchgemeinde St. Antonius/St. Mauritius, Bern, wird in zwei selbständige Kirchgemeinden aufgeteilt:

a Kirchgemeinde St. Antonius, Bern-Bümpliz,
umfassend:

Von der Stadt Bern das Gebiet südlich der Linie Murtenstrasse, Bümplizstrasse (exklusive), Unterführung der Bümplizstrasse/Bern-Neuenburg-Bahn, der Bahnlinie Bern–Neuenburg folgend bis zur Gemeindegrenze im Westen. – Im Osten begrenzt ab Bremgartenwald durch die Steigerhubelstrasse bis zur Bahnunterführung (Verzweigung der Bahnlinien Bern–Genf, Bern–Neuenburg und Bern–Gürbetal/Schwarzenburg), von da der Bahnlinie der Gürbetal-/Schwarzenburg-Bahn folgend bis zur Station Fischermätteli, weiter dem Waldrand des Könizbergwaldes entlang bis zur Gemeindegrenze Köniz.
Vom Amtsbezirk Bern ferner das Wangental (Nieder- und Oberwangen, Thörishaus, Liebewil) von der Gemeinde Köniz.
Vom Amtsbezirk Laupen die Gemeinden Clavaleyres, Kriechenwil, Laupen, Münchenwiler und Neuenegg.

b Kirchgemeinde St. Mauritius, Bern-Bethlehem,
umfassend:

Von der Stadt Bern das Gebiet nördlich der Bahnlinie Bern–Neuenburg von der Gemeindegrenze im Westen, der Bahnlinie nach Osten folgend bis zur Unterführung der Bümplizstrasse (östlich des Bahnhofs Bern-Bümpliz-Nord), der Bümplizstrasse entlang (inkl. gerade und ungerade Hausnummern) bis zur Murtenstrasse, dieser bis zur Einmündung der Stöckackerstrasse folgend.

Vom Amtsbezirk Bern ferner die Einwohnergemeinde Wohlen, exklusive die Ortschaften Uettligen und Oberdettigen.
Vom Amtsbezirk Laupen die Gemeinden Frauenkappelen, Mühleberg, Golaten, Ferenbalm, Gurbrü und Wileroltigen.

Art. 2 [1] Die neu gebildeten Kirchgemeinden haben sich in gesetzlicher Weise zu organisieren. Der derzeitige Kirchgemeinderat St. Antonius/St. Mauritius ordnet zu gegebener Zeit die Wahlen der Kirchgemeinderäte der neuen Kirchgemeinden an und versieht bis zu deren Amtsantritt ihre Funktionen.

[2] Bis zum Inkrafttreten der eigenen Organisationsreglemente gelten für die neuen Kirchgemeinden sinngemäss die Bestimmungen des Reglementes der bisherigen Kirchgemeinde.

Art. 3 Soweit notwendig, ist das Organisationsreglement der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung diesem Dekret anzupassen.

Art. 4 Jeder Kirchgemeinde wird eine der beiden staatlich anerkannten Pfarrstellen und der Kirchgemeinde St. Antonius die Hilfspfarrstelle zugeteilt.

Art. 5 Durch dieses Dekret wird Buchstabe c von Artikel 1 des Dekrets vom 11. Februar 1976 betreffend die Neuorganisation der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung aufgehoben.

Art. 6 Dieses Dekret tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Bern, 20. Februar/20. Juni 1979 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 13. Juni 1979 — Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Zwygart*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Auswurfsbegrenzung bei Haus- und Industriefeuerungen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 12 des Gesetzes vom 16. November 1978 zur Reinhaltung der Luft,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Dekret ist unter Vorbehalt von Absatz 2 auf alle Feuerungsanlagen anwendbar.

[2] Es ist nicht anwendbar auf Feuerungsanlagen, die vorwiegend mit Abfällen als Brennstoff betrieben werden. Artikel 8 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

[3] Werden in einer Anlage Güter durch unmittelbare Berührung mit Feuerungsabgasen verarbeitet, so untersteht nur die dazugehörige Feuerungsanlage diesem Dekret, sofern die Feuerungsabgase isoliert erfassbar sind.

Kamindimensionierung

Art. 2 [1] Die Kamine von Feuerungsanlagen sind hinsichtlich Höhe und Austrittsgeschwindigkeit so zu dimensionieren, dass eine genügende Ausbreitung der in die Atmosphäre ausgestossenen Abgase gewährleistet ist.

[2] Die feuerpolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

Brennstoffqualität

Art. 3 Es dürfen nur Brennstoffe verwendet werden, die den Richtlinien des Bundes entsprechen.

II. Bestimmungen für einzelne Feuerungsarten

1. Feuerungen mit Heizöl «extra leicht»

Leistungsgrösse

Art. 4 Ölfeuerungen mit einem Brennstoffverbrauch unter 200 kg pro Stunde dürfen unter Vorbehalt von Artikel 6 Ziffer 1 nur mit Heizöl «extra leicht» betrieben werden.

Auswurfbegrenzung

Art. 5 [1] Der Gehalt der Abgase an Russ darf bei Feuerungen mit Heizöl «extra leicht» höchstens die Russzahl 2 im Sinne der Richtlinien des Bundes erreichen.

[2] Für neue Feuerungsanlagen muss bei der Inbetriebnahme die Russzahl 1 gewährleistet sein.

[3] Für die unvollständig verbrannten Ölanteile gelten die Richtlinien des Bundes.

2. Feuerungen mit Heizöl «mittel» oder «schwer»

Auswurfbegrenzung

Art. 6 Der Feststoffgehalt der Abgase bei Feuerungen mit Heizöl «mittel» oder «schwer» darf im Bereich von 80 bis 100 Prozent der Nennleistung folgende Grenzwerte nicht übersteigen:

1. Bei einem Brennstoffverbrauch bis zu 1000 kg pro Stunde 75 Milligramm pro Kubikmeter, bezogen auf feuchtes Abgas bei null Grad Celsius und 1013 Millibar sowie einem Kohlendioxidgehalt von 12 Volumenprozent oder 5 Volumenprozent Sauerstoff;
2. bei einem Brennstoffverbrauch von mehr als 1000 kg pro Stunde 50 Milligramm pro Kubikmeter, bezogen auf feuchtes Abgas bei null Grad Celsius und 1013 Millibar sowie einem Kohlendioxidgehalt von 12 Volumenprozent oder 5 Volumenprozent Sauerstoff.

3. Kohlefeuerungen

Auswurfbegrenzung

Art. 7 Der Feststoffgehalt der Abgase von Kohlefeuerungen darf im Bereich von 80 bis 100 Prozent der Nennleistung folgende Grenzwerte nicht übersteigen:

1. bei einem Brennstoffverbrauch bis 1000 kg pro Stunde 150 Milligramm pro Kubikmeter, bezogen auf feuchtes Abgas bei null Grad Celsius und 1013 Millibar sowie einem Kohlendioxidgehalt von 12 Volumenprozent oder 9 Volumenprozent Sauerstoff;
2. bei einem Brennstoffverbrauch von mehr als 1000 kg pro Stunde 100 Milligramm pro Kubikmeter, bezogen auf feuchtes Abgas bei null Grad Celsius und 1013 Millibar sowie einem Kohlendioxidgehalt von 12 Volumenprozent oder 9 Volumenprozent Sauerstoff.

4. Holzfeuerungen

Auswurfbegrenzung

Art. 8 [1] Der Feststoffgehalt der Abgase bei Holzfeuerungen darf im Bereich von 80 bis 100 Prozent der Nennleistung 150 Milligramm pro Kubikmeter, bezogen auf feuchtes Abgas bei null Grad Celsius und 1013 Millibar sowie einem Kohlendioxidgehalt von 9 Volumenprozent oder 12 Volumenprozent Sauerstoff nicht übersteigen.

[2] Bei Feuerungsanlagen, die mit Holzabfällen (Sägemehl, Späne, Schnitzel usw.) betrieben werden, darf der Feststoffgehalt der Abgase im Bereich von 80 bis 100 Prozent der Nennleistung 200 Milligramm pro Kubikmeter, bezogen auf feuchtes Abgas bei null Grad Celsius und 1013 Millibar sowie einem Kohlendioxidgehalt von 9 Volumenprozent oder 12 Volumenprozent Sauerstoff nicht übersteigen.

5. Gasfeuerungen

Auswurfbegrenzung

Art. 9 Der Kohlenmonoxidgehalt der unverdünnten Abgase darf den Wert von 100 ppm nicht überschreiten.

6. Gemischte Feuerungen

Auswurfbegrenzung

Art. 10 [1] Gemischte Feuerungen sind Feuerungsanlagen, die gleichzeitig oder nacheinander mit Brennstoffen in verschiedenen Aggregatszuständen betrieben werden können.
[2] Der Feststoffgehalt der Abgase solcher Feuerungen darf im Bereich von 80–100 Prozent der Nennleistung den Emissionsgrenzwert des jeweiligen Brennstoffes nicht übersteigen.

III. Vollzug und Inkraftsetzung

Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen

Art. 11 [1] Gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 und unter Berücksichtigung von Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft, erlässt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg ergänzende Ausführungsbestimmungen zu diesem Dekret.
[2] Gestützt auf Artikel 14 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft, regelt er den Vollzug dieses Dekrets auf dem Verordnungsweg.

Inkrafttreten

Art. 12 Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Dekrets.

Bern, 18. April/27. Juni 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 18. Juni 1979

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Mühlemann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend Neufestsetzung des Mindestansatzes der Kinderzulage für Arbeitnehmer

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 26. Oktober 1969,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Kinderzulage gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes wird neu auf mindestens 75 Franken im Monat festgesetzt.

Art. 2 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1980 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Dekret vom 5. Mai 1977 aufgehoben.

Bern, 28. Februar/20. Juni 1979 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 11. Juni 1979 — Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Bärtschi*

116

Beilage 29

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 juillet 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 1. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 1re série

Zusammenzug der Nachkredite 1979, 1. Serie (September-Session 1979):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1979, 1re série (session de septembre 1979):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Präsidialverwaltung	150 000.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	161 040.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	450 521.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	133 000.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	33 000.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	15 000.—	Direction de la police
Militärdirektion	13 184.—	Direction des affaires militaires
Finanzdirektion	144 840.40	Direction des finances
Erziehungsdirektion	107 478.85	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	787 060.90	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	80 000.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Landwirtschaftsdirektion	15 000.—	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	49 850.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	1 000.—	Direction des affaires communales
Gesamttotal	2 140 975.15	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 juillet 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration présidentielle** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1110	*Staatsarchiv*			*1110*	*Archives de l'Etat*
945	Staatsbeitrag an das Archiv des ehemaligen Fürstbistums Basel Gemäss Vereinbarung vom 21. Dezember 1978, Artikel 4 Absatz 2, übernimmt der Kanton Bern die Hälfte der budgetierten Kosten	—.—	150 000.—	945	Subvention de l'Etat aux archives de l'ancien évêché de Bâle Conformément à l'accord conclu le 21 décembre 1978, article 4, 2e alinéa, le canton de Berne prend en charge la moitié des frais inscrits au budget.
	Total Präsidialverwaltung		150 000.—		Total Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 juillet 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
820	Mietzinse Mietzins für die am Finkenhubelweg 11 in Bern gemieteten Räume	345 000.—	161 040.—	820	Loyers Loyer des locaux situés au 11, Finkenhubelweg, à Berne
	Total Gerichtsverwaltung		161 040.—		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 juillet 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1305	*Büro des Delegierten für Wirtschaftsförderung*			*1305*	*Bureau du délégué au développement économique*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Belegung weiterer Räume, höhere Löhne des Reinigungspersonals und neuer Kostenverteiler	8 000.—	5 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Aménagement d'autres locaux, hausse des salaires du personnel chargé du nettoyage et nouvelle clé de répartition des charges
1310	*Amt für Fremdenverkehr*			*1310*	*Office du tourisme*
770	Anschaffung von Mobilien Bezug neuer Räume an der Gerechtigkeitsgasse 2 in Bern	5 000.—	21 000.—	770	Acquisition de mobilier Occupation de nouveaux locaux au 2, Gerechtigkeitsgasse à Berne.
801	PTT-Gebühren Siehe Bemerkung bei Konto 770	2 000.—	4 400.—	801	Taxes des PTT Cf. observation sous compte 770
820	Mietzinse Siehe Bemerkung bei Konto 770	–.—	22 000.—	820	Loyers Cf. observation sous compte 770
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 770	6 000.—	2 700.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 770
945 10	Beitrag für die Fremdenverkehrswerbung Beitrag an die Sonderwerbeaktionen 1979 Berner Oberland und Mittelland	700 000.—	199 000.—	945 10	Subside en faveur de la propagande touristique Subvention allouée à la campagne de propagande 1979 spéciale pour l'Oberland et le Plateau
1325	*Amt für Industrie und Gewerbe*			*1325*	*Office cantonal de l'industrie et de l'artisanat*
770	Anschaffung von Mobilien Miete von vier zusätzlichen Räumen	20 500.—	2 000.—	770	Acquisition de mobilier Loyer de 4 locaux supplémentaires

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
801	PTT-Gebühren Siehe Bemerkung bei Konto 770	7 500.—	6 000.—	801	Taxes des PTT Cf. observation sous compte 770
820	Mietzinse Siehe Bemerkung bei Konto 770	21 000.—	6 900.—	820	Loyers Cf. observation sous compte 770
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 770	4 700.—	800.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 770
1330	*Zentralstelle für Kriegswirtschaft*			*1330*	*Office central pour l'économie de guerre*
770	Anschaffung von Mobilien Übernahme der Geschäftsführung der Zentralstelle für Kriegswirtschaft durch das Amt für Industrie und Gewerbe	—.—	2 000.—	770	Acquisition de mobilier Reprise de la gestion de l'office central pour l'économie de guerre par l'office de l'industrie et de l'artisanat.
1340	*Chemisches Laboratorium*			*1340*	*Laboratoire de chimie*
820	Mietzinse Unerwartete Gelegenheit, an der Sahlistrasse 44 in Bern drei zusätzliche Räume zu mieten	5 000.—	1 921.—	820	Loyers Occasion inattendue de louer trois pièces supplémentaires Sahlistrasse 44, à Berne
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 820	31 000.—	1 400.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 820
1350	*Amt für Berufsberatung*			*1350*	*Office de l'orientation professionnelle*
810	Taggelder und Reiseauslagen Neu geschaffene Stellen eines Berufsinformators und eines Laufbahnberaters	7 000.—	1 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Création de nouveaux postes: un informateur et un conseiller en matière d'orientation professionnelle
1355	*Amt für Berufsbildung*			*1355*	*Office de la formation professionnelle*
612	Besoldungen Neue Stelle	1 175 000.—	30 000.—	612	Traitements Nouveau poste
642	Arbeitgeberbeiträge Siehe Bemerkung bei Konto 612	141 000.—	3 600.—	642	Contributions de l'employeur Cf. observation sous compte 612
770	Anschaffung von Mobilien Bezug neuer Räume an der Gerechtigkeitsgasse 2 in Bern	14 000.—	20 600.—	770	Acquisition de mobilier Emménagement dans de nouveaux locaux à la Gerechtigkeitsgasse 2, Berne
799	Verschiedene Sachausgaben Siehe Bemerkung bei Konto 770	1 000.—	800.—	799	Autres dépenses Cf. observation sous compte 770

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
801	PTT-Gebühren Siehe Bemerkung bei Konto 770	500.—	1 400.—	801	Taxes des PTT Cf. observation sous compte 770
820	Mietzinse Siehe Bemerkung bei Konto 770	64 000.—	28 000.—	820	Loyers Cf. observation sous compte 770
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 770	12 000.—	9 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 770
1365	*Ingenieurschule Burgdorf*			*1365*	*Ecole d'ingénieurs de Berthoud*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Neue Klasse für einjähriges Nachdiplomstudium für Unternehmensführung	450 000.—	2 000.—	770 10	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Création d'un nouveau cours pour les diplômés, d'une durée d'un an, en matière de direction d'entreprise
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen und Lehrmittel Siehe Bemerkung bei Konto 770 10	70 000.—	4 000.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Cf. observations sous compte 770 10
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Siehe Bemerkungen bei Konto 770 10	60 000.—	10 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Cf. observations sous compte 770 10
810	Taggelder und Reiseauslagen Siehe Bemerkungen bei Konto 770 10	30 000.—	4 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Cf. observations sous compte 770 10
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Siehe Bemerkungen bei Konto 770 10	2 000.—	60 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Cf. observations sous compte 770 10
	Total Volkswirtschaftsdirektion		450 521.—		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 juillet 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1422	*Heilpädagogische Wohngruppe für Jugendliche*			*1422*	*Foyer pédagogique curative pour les adolescents*
612	Besoldungen Neue Dienststelle gemäss RRB vom 31. Januar 1979	—.—	56 000.—	612	Traitements Nouveau service selon ACE du 31 janvier 1979
642	Arbeitgeberbeiträge Siehe Bemerkung bei Konto 612	—.—	7 800.—	642	Contributions de l'employeur Cf. observation sous compte 612
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Siehe Bemerkung bei Konto 612	—.—	300.—	655	Frais en vue du perfectionnement du personnel Cf. observation sous compte 612
761	Nahrung Siehe Bemerkung bei Konto 612	—.—	9 000.—	761	Nourriture Cf. observation sous compte 612
770	Anschaffung von Mobilien Siehe Bemerkung bei Konto 612	—.—	27 000.—	770	Acquisition de mobilier Cf. observation sous compte 612
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Siehe Bemerkung bei Konto 612	—.—	600.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Cf. observation sous compte 612
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Siehe Bemerkung bei Konto 612	—.—	1 200.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Cf. observation sous compte 612
810	Taggelder und Reiseauslagen Siehe Bemerkung bei Konto 612	—.—	200.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Cf. observation sous compte 612
820	Miet- und Pachtzinse an Dritte Siehe Bemerkung bei Konto 612	—.—	18 000.—	820	Loyers et fermages versés à des tiers Cf. observation sous compte 612

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 612	—.—	2 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 612
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Siehe Bemerkung bei Konto 612	—.—	400.—	893	Primes d'assurance de responsabilité civile et objets Cf. observation sous compte 612
	Psychiatrische Klinik Bellelay				*Clinique psychiatrique Bellelay*
1431	*Landwirtschaft*			*1431*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Ankauf eines grösseren Traktors als im Budget vorgesehen	30 000.—	10 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Achat d'un tracteur plus grand que ne le prévoyait le budget
	Total Gesundheitsdirektion		133 000.—		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 juillet 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de la justice** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1515	*Grundbuchämter*			*1515*	*Bureaux du registre foncier*
770	Anschaffung von Mobilien Neumöblierung des Grundbuchamtes Saanen	77 000.—	33 000.—	770	Acquisition de mobilier Nouveau mobilier pour le bureau du registre foncier de Gessenay
	Total Justizdirektion		33 000.—		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 juillet 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de la police** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
	Strafanstalt Thorberg				*Pénitencier Thorberg*
1635	*Anstaltsbetrieb*			*1635*	*Exploitation de l'établissement*
770 11	Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten Anschaffungen im Zusammenhang mit den Sicherheitsmassnahmen für den Sondervollzug	20 000.—	15 000.—	770 11	Acquisition de mobilier pour constructions et transformations Acquisitions imposées par les mesures de sécurité nécessaires pour les prisonniers sous régime spécial
	Total Polizeidirektion		15 000.—		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 juillet 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1726	*Ausbildungszentrum Lyss*			*1726*	*Centre d'instruction à Lyss*
770	Anschaffung von Mobilien Mobiliaranschaffungen für Kursleiter, Rechnungsführer und zwei Klassenzimmer	15 000.—	13 184.—	770	Acquisition de mobilier Nouveau mobilier pour le directeur des cours, le comptable, et pour l'aménagement de 2 salles de classes
	Total Militärdirektion		13 184.—		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 juillet 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
741	Vermessungs- und Vermarchungskosten Unvorhergesehene Belastungen infolge Planänderungen und Gebäudenachführungen	15 000.—	20 000.—	741	Frais de mensuration et d'abonnement Frais imprévus du fait de modifications du plan et de la mise à jour du registre des bâtiments.
770	Anschaffung von Mobilien Betrifft Mobiliar für die Renovation des Restaurants Ratskeller in Bern. Kredit ist im Voranschlag bei Konto 1940 740 vorgesehen. Da es sich jedoch um die Anschaffung von Mobilien handelt, muss auf oben erwähntem Konto ein Nachkredit verlangt werden	65 000.—	77 700.—	770	Acquisition de mobilier Mobilier nécessaire à la rénovation du restaurant «Ratskeller» à Berne. Ce crédit est prévu au budget sous la rubrique 1940 740. Comme il s'agit cependant d'acquisition de mobilier, un crédit supplémentaire doit être demandé sur le compte mentionné ci-dessus.
1945	*Steuerverwaltung*			*1945*	*Intendance des impôts*
770	Anschaffung von Mobilien Neuschaffungen der Zweigstelle Laufental in Laufen	330 000.—	47 140.40	770	Acquisition de mobilier Nouvelles acquisitions pour le service annexe de Laufon
	Total Finanzdirektion		144 840.40		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 juillet 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
2001	*Abteilung Hochschule*			*2001*	*Service de l'Université*
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Ungewöhnlich aufwendiger Untersuchungsfall im Zusammenhang mit dem Gerichtsmedizinischen Institut	10 000.—	15 764.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Procédure d'expertise anormalement coûteuse en relation avec l'institut de médecine légale
2005	*Berner Schulwarte*			*2005*	*Centre d'information pédagogique*
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Ergänzungen zum Basiskonzept der EDV-Anlage. Entsprechende Einsparungen auf Konto 820	35 000.—	16 800.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Compléments apportés au programme de base pour l'installation d'informatique. Réduction correspondante sur compte 820
940	Staatsbeitrag an die Schulfilmzentrale Erhöhung des Beitrages für 1979 auf 140 000 Franken	73 000.—	67 000.—	940	Subvention de l'Etat à la centrale du cinéma scolaire Augmentation de la subvention en 1979 à 140 000 francs
2035	*Seminar Delsberg*			*2035*	*Ecole normale Delémont*
771	Unterhalt der Mobilien Betrifft Rechnungen für 1978, die erst 1979 eingegangen sind	—.—	3 213.55	771	Entretien du mobilier Concerne les factures de 1978 qui ne sont parvenues qu'en 1979
797 10	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Siehe Bemerkung bei Konto 771	—.—	793.55	797 10	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Cf. observation sous compte 771
799	Verschiedene Sachausgaben Siehe Bemerkung bei Konto 771	—.—	659.40	799	Autres dépenses Cf. observation sous compte 771

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 771	–.—	1 545.35	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 771
2065	*Haushaltungslehrerinnenseminar Bern*			*2065*	*Ecole normale ménagère Berne*
830	Entschädigung an Prüfungsexperten Expertenhonorare zu knapp veranschlagt	11 500.—	1 703.—	830	Indemnités aux experts d'examen Prévisions budgétaires insuffisantes pour le paiement des honoraires des experts
	Total Erziehungsdirektion		107 478.85		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 juillet 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
2100	*Sekretariat*			*2100*	*Secrétariat*
899	Verschiedene Verwaltungskosten Änderung des Mitgliederbeitrages an die Schweizerische Baudirektorenkonferenz	7 100.—	528.10	899	Autres frais d'administration Modification de la cotisation des membres à la conférence suisse des directeurs de travaux publics
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
770 11	Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten Dieser Betrag wird den Oberingenieurkreisen II und III (Bern und Biel) zugeteilt, für Anschaffungen im Zusammenhang mit der Übernahme des Laufentals und des Berner Juras (ehemals Kreis V), sowie der Gemeindestrasse Wilderswil-Saxeten	1 000 000.—	729 565.—	770 11	Acquisition de machines, de véhicules et d'engins Ce montant sera réparti entre les arrondissements II et III des ingénieurs en chef (Berne et Bienne), en vue d'acquisitions en relation avec le rattachement du Laufonnais et du Jura bernois (anciennement arrondissement V), et de la route communale reliant Wilderswil à Saxeten
2130	*Bauinspektorat*			*2130*	*Inspections des constructions*
612	Besoldungen Zusätzlicher technischer Beamter	524 000.—	51 481.80	612	Traitements Fonctionnaire technicien supplémentaire
642	Arbeitgeberbeiträge Siehe Bemerkung bei Konto 612	63 000.—	5 486.—	642	Contributions de l'employeur Cf. observation sous compte 612
	Total Baudirektion		787 060.90		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 juillet 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
2200	*Sekretariat*			*2200*	*Secrétariat*
602	Taggelder und Entschädigungen an Kommissionen Aufwendungen für die Ausserparlamentarische Kommission für die Begutachtung gemischtwirtschaftlicher Gesellschaften (Motion Neukomm vom 16. November 1977)	5 000.—	20 000.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de commissions Dépenses pour la commission extraparlementaire chargée d'expertiser les sociétés mixtes (motion Neukomm du 16 novembre 1977)
2210	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt*			*2210*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique*
799	Verschiedene Sachausgaben Studie über den Einsatz von Sonnenenergie im Kanton Bern durch die ETH Lausanne	1 800.—	60 000.—	799	Autres dépenses Etudes sur l'utilisation de l'énergie solaire dans le canton de Berne faite par l'EPF de Lausanne
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		80 000.—		Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 juillet 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
2445	*Landwirtschaftliche Schule Langnau i.E.*			*2445*	*Ecole d'agriculture Langnau i.E.*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Einbau eines dritten Schulraumes	10 000.—	15 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Construction d'une troisième salle de cours
	Total Landwirtschaftsdirektion		15 000.—		Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 juillet 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
942 15	Verschiedene Beiträge Betrifft: Beitrag an die Beratungsstelle der KIO für richtiges Bauen für Invalide (bei der Aufstellung des Voranschlages fehlte der Grundsatzentscheid des Regierungsrates)	81 400.—	31 500.—	942 15	Autres subventions Concerne la subvention allouée au service de consultation du KIO pour l'aménagement approprié pour invalides (pour l'établissement du budget, la décision de principe de Conseil-exécutif manquait)
2510	*Sprachheilschule Münchenbuchsee*			*2510*	*Ecole logopédique Münchenbuchsee*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Gebührenablösung für die neue Haus-Telefonzentrale	3 500.—	18 350.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Paiement des taxes pour le nouveau central téléphonique
	Total Fürsorgedirektion		49 850.—		Total Direction des œuvres sociales

Antrag des Regierungsrates
vom 11. Juli 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 11 juillet 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
2600	*Sekretariat und Inspektorat*			*2600*	*Secrétariat et inspectorat*
832	Rechtskosten Neues Konto	–.—	1 000.—	832	Frais judiciaires Nouveau compte
	Total Gemeindedirektion		1 000.—		Total Direction des affaires communales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 11. Juli 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, 11 juillet 1979

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Blaser*
le vice-chancelier: *Etter*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Präsidialabteilung	1
Kirchendirektion	1
Erziehungsdirektion	2
Finanzdirektion	4
Volkswirtschaftsdirektion	4
Direktion des Gesundheitswesens	5
Fürsorgedirektion	6
Baudirektion	7
Direktion für Verkehr, Energie- u. Wasserwirtschaft	11
Justizdirektion	13

Präsidialabteilung

3210. Bezirkskommission Laufental; Jahresbericht und Jahresrechnung 1978 sowie Voranschlag 1980. — Der in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 19. November 1975 über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirkes Laufen an einen benachbarten Kanton und dem Gesetz über die Mitwirkungsrechte des Laufentals vom 5. Dezember 1977 erstellte Jahresbericht und die Jahresrechnung für 1978 sowie der Voranschlag für das Jahr 1980 werden genehmigt.

Die Jahresrechnung 1978 schliesst nach der Verbuchung des Einnahmenüberschusses von 1977 von Franken 2899.75 mit einem Ausgabenüberschuss von Franken 3586.80 ab.

	Fr.
Ausgaben	202 669.75
Einnahmen	199 082.95
Ausgabenüberschuss pro 1978	3 586.80

Der Ausgabenüberschuss 1978 von Fr. 3586.80 ist auf Rechnung 1979 vorzutragen.

Der vorgelegte Voranschlag für das Jahr 1980 sieht Ausgaben von Fr. 290 000.— vor. Die sich aus der Ausübung der Mitwirkungsrechte ergebenden Kosten werden zur Hälfte vom Kanton und zur Hälfte von den Gemeinden des Laufentals getragen (Art. 15). Diese Kosten sind im Budget berücksichtigt und werden rückwirkend von der Bezirkskommission anteilmässig den Gemeinden belastet. Zu diesem Zwecke wird zu Lasten von Konto 1105 945 12 ein Staatsbeitrag von höchstens Fr. 290 000.— bewilligt.

Kirchendirektion

3295. Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten, vom 23. Dezember 1958; Änderung und Ergänzung. — Der Regierungsrat stimmt dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf zu und beantragt dem Grossen Rat, das Dokument zu genehmigen. Der Direktor des Kirchenwesens wird ermächtigt und beauftragt, die Vereinbarung namens des Kantons Bern zu unterzeichnen. Gleichzeitig stellt der Regierungsrat fest, dass die vereinbarte Abgeltung der finanziellen Verpflichtungen des Staates Bern gegenüber solothurnischen Kirchgemeinden keinesfalls als Präzedenzfall oder als Präjudiz für eine generelle Ablösung der staatlichen Verpflichtungen gegenüber den Landeskirchen bei einer allfälligen Trennung von Staat und Kirche zu betrachten ist.

Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten, vom 23. Dezember 1958; Änderung und Ergänzung vom 24. September 1979.

Die Kantone Bern und Solothurn

— im Wissen um die jahrhundertealte Verbindung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggbergs und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern;

— in der grundsätzlichen Bereitschaft, einerseits diese Verbindung auch in Zukunft fortbestehen zu lassen, anderseits auf die Bestrebungen zur Bildung einer Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Solothurn Bedacht zu nehmen;

— in Erwägung, dass unabhängig von der Bildung einer solothurnischen Landeskirche der Kanton Bern seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber den solothurnischen Kirchgemeinden abzulösen wünscht;

— in der Absicht, den neuen Verhältnissen dadurch Rechnung zu tragen, dass die zwischen den Kantonen Bern und Solothurn am 23. Dezember 1958 abgeschlossene Übereinkunft durch ein zusätzliches Abkommen ergänzt wird —

schliessen ab folgende

Vereinbarung

I.

1. Die finanziellen Verhältnisse zwischen dem Kanton Bern und den Kirchgemeinden der Bezirke Bucheggberg, Solothurn, Lebern und Kriegstetten werden wie folgt geregelt:

		Fr.
1.1	Aetingen-Mühledorf	
1.1.1	Der Kanton Bern erbringt folgende Leistungen:	
	— Abgeltung des Beitrages an die Pfarrbesoldung	20 500.—
	— Abgeltung der Unterhaltspflicht für Pfarrhaus und Scheune	48 000.—
	Total	68 500.—
1.2	Messen	
1.2.1	Der Kanton Bern erbringt folgende Leistungen:	

— Pfarrhaus: Abgeltung der Unterhaltspflicht	57 000.—
— Scheune und Waschhaus: Abgeltung der Unterhaltspflicht	51 000.—
— Scheune und Waschhaus: Beitrag an Fassadenrenovation	89 000.—
Total	197 000.—

1.2.2 Der Kanton Bern entrichtet weiterhin einen Besoldungs- und Wohnungsentschädigungsanteil an die Kirchgemeinde Messen im Verhältnis zur Zahl der bernischen Konfessionsangehörigen.

1.2.3 Der bernische Teil der Kirchgemeinde untersteht den Bestimmungen des Dekretes vom 22. November 1971 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern.

1.3 Oberwil bei Büren

1.3.1 Die Kirchgemeinde entrichtet dem Kanton Bern Beiträge an die staatliche Pfarrbesoldung und an die Wohnungsentschädigung im Verhältnis zur Zahl der solothurnischen Konfessionsangehörigen.

1.3.2 Der bernische Teil der Kirchgemeinde untersteht den Bestimmungen des Dekretes vom 22. November 1971 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern.

1.4 Solothurn

Der vom Kanton Bern bisher entrichtete Beitrag fällt entschädigungslos weg.

2. Es wird festgestellt, dass über die in Ziffer 1 genannten Verbindlichkeiten hinausgehende Ansprüche nicht bestehen.

3. Der Kanton Bern überweist die in Ziffer 1 Abschnitt 1.1.1 und 1.2.1 genannten Beträge den betreffenden Kirchgemeinden sofort nach Inkrafttreten der Vereinbarung.

II.

4. Für den Fall der Bildung einer Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Solothurn wird die Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 wie folgt geändert:

4.1 Kirchgemeinden, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Solothurn beitreten, scheiden aus dem Synodalverband der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern aus.

4.2 Wenn eine oder mehrere Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Solothurn beitreten, können die im bernischen Synodalverband verbleibenden Kirchgemeinden in einen oder zwei Wahlkreise zusammengefasst werden.

4.3 Scheiden eine oder mehrere Kirchgemeinden aus dem bernischen Synodalverband aus, richtet sich die Zahl der Abgeordneten in der Kirchensynode nach der reformierten Bevölkerung der verbleibenden Kirchgemeinden.

4.4 Die verbleibenden Kirchgemeinden bilden weiterhin die Bezirkssynode Solothurn.

4.5 Den Vollzug von Abschnitt II dieser Vereinbarung legen die Regierungen der Kantone Bern und Solothurn gemeinsam fest.

4.6 Die Bestimmungen der Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 über die Ordnung der Kultusangelegenheiten bleiben in Kraft, soweit sie mit der vorliegenden Vereinbarung nicht im Widerspruch stehen.

III.

5. Diese Vereinbarung unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates des Kantons Bern und des Kantonsrates des Kantons Solothurn. Sie tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft und wird in die Gesetzessammlungen der Kantone Bern und Solothurn aufgenommen.

Messen, 24. September 1979

Die Abgeordneten
des Standes Bern: E. Blaser
des Standes Solothurn: Dr. A. Wyser

Erziehungsdirektion

3123. Heimiswil: Neubau einer Turnhalle und eines Kindergartens im Dorfbezirk; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten für Kindergarten und Turnhalle Fr. 1 770 000.—

2. Raumprogramm:

Erdgeschoss:
— Turnhalle 15×26 m
— Nebenräume

Aussenturnanlagen:
— Trockenplatz
— Spielwiese
— 80 m-Laufbahn
— Kugelstossanlage
— Hochsprung

Kindergarten:
— Kindergartenraum

3. Subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.
3.1 Limitierte Kosten für Gebäude und Umgebung	1 222 000.—
3.2 Limitierte Kosten für Turnanlagen im Freien	55 000.—
3.3 Limitierte Mehrkosten für Alternativenergie	58 570.—
3.4. Limitierte Kosten für bewegliche Spielgeräte	26 000.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 81	
— 50,6 % an die Kosten gem. Pt. 3.1, 3.2, 3.3	675 798.—
4.2 Zulasten Konto 2000.3	
— 13 % an die Kosten gem. Pt. 3.2	7 150.—
63,6 % an die Kosten gem. Pt. 3.4	16 536.—
Total	23 686.—

5. Bedingungen:

5.1 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973
— Submissionsordnung vom 7. November 1967
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)
— Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art.89—93 Bauverordnung)
— Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Kant. Bauinspektorates vom 17. August 1979.

5.2 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1981. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

3124. Roggwil: Neubau einer Doppelturnhalle für die Primar- und Sekundarschule; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten: Fr. 3 373 210.—
   m³-Preis Fr. 169.50
2. Raumprogramm:
   — Doppelturnhalle 14,5×22 m mit den dazugehörenden Nebenräumen
   — Trockenturnplatz 45×26 m mit Kunststoffbelag
   — Leichtathletikanlagen
3. Subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.
3.1 Baukosten für 2 Turnhallen Typ III inkl. eigene Heizung	1 928 800.—
3.2 Limitierte Kosten für Kunststoffbelag 1 500 m² à Fr. 50.—	75 000.—
3.3 Bewegliche Turn -und Spaielgeräte	52 000.—

4. Staatsbeiträge:

4.1 Beitrag zulasten des Kontos 2002 939 10; VK 81 — 21,4 % an die subventionsberechtigten Kosten der Pos. 3.1 und 3.2 von Fr. 2 003 800.—	428 813.—
4.2 Beiträge zulasten des Kontos 2000.3 — 5 % an die Kosten gemäss Pos. 3.2 von Fr. 75 000.—	3 750.—
— 26,4 % an die Kosten gemäss Pos. 3.3 von Fr. 52 000.—	13 728.—
Total	17 478.—

5. Bedingungen:
   5.1 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
   — Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973
   — Submissionsordnung vom 7. November 1967
   — RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)
   — Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89—93 Bauverordnung)
   — Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Kant. Bauinspektorates vom 23. August 1979.
   5.2 — Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1981.
   — Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

3229. Ins: Neubau einer dreifach Turnhalle, zwei Handfertigkeitsräumen und Zivilschutzanlagen; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten:
   Gemäss Kostenvoranschlag der Architekten (Index 1. Oktober 1978) wird mit totalen Anlagekosten von Fr. 6 500 000.— gerechnet (inkl. Zivilschutzanlagen).
2. Raumprogramm:
   Untergeschoss:
   Feuerwehrmagazin 100 m²
   Werkstatt
   Heizung, Sanitärverteilung
   Zivilschutzanlagen
   Erdgeschoss:
   Eingangshalle 72 m²
   Garderobe 18 m²
   Office 13 m²
   Mehrzwecklager Tische und Stühle 72 m²
   Toilettenanlagen
   Lehrer-, Kursleiter-, Sanitätszimmer 27 m², mit 3 Umkleidekabinen und 2 Duschen
   Invalidentoilette
   Aussengeräteraum 60 m²
   Putzraum 10 m²
   Saubergang
   3 Innengeräteräume à je 60—85 m²
   Sporthalle 45—27 × 8 m, 3fach unterteilbar
   Obergeschoss:
   Schmutzgang = Zuschauergalerie
   2 Handfertigkeitsräume à je 72 m²
   2 Materialräume à je 24 m²
   Aussengeräteraum 27 m²
   Kleingeräteraum
   Toilettenanlagen
   4 Garderoben à je 26—32 m²
   4 Duschenräume mit Trockenzonen à je ca. 16 m²
   Putzraum 9 m²
   Regiekanzel
   Aussenturnanlagen:
   Trockenplatz 45 × 28 m mit Kunststoffbelag
   Spielwiese in 2. Etappe
3. Subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.	Fr.
3.1 Limitierte subventionsberechtigte Kosten für 2 Turnhallen 12 × 24 m mit Nebenräumen		1 850 400.—
3.2 Mehrkosten für eigene Heizung . .		78 400.—
3.3 2 Handfertigkeitsräume mit Materialräumen		150 600.—
3.4 Trockenplatz 45 × 28 m	118 314.—	
Kunststoffbelag . . .	63 000.—	181 314.—
Total limitierte subventionsberechtigte Anlagekosten		2 260 714.—
3.5 Handfertigkeitsausrüstung für zwei Räume, limitiert		31 200.—
3.6 Bewegliche Turn- und Spielgeräte, limitiert		52 000.—

4. Subventionszusicherung:

4. Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 939 10; VK 81 — An die subventionsberechtigten Kosten der Positionen 3.1—3.4 von Fr. 2 260 714.— einen ordentlichen Beitrag von 23,5 % .	531 268.—
4.2 Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 13 — An die subventionsberechtigten Kosten der Position 3.5 von Fr. 31 200.— einen Beitrag von 23,5 %	7 332.—

4.3 Beitrag zu Lasten des Kontos 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen)

— An die subventionsberechtigten Kosten der Position 3.6 von Fr. 529 000.— einen Beitrag von 29,5 %	15 340.—
— An die subventionsberechtigten Kosten der Position 3.4 von Fr. 181 314.— einen Beitrag von 6 %	10 879.—
Total	26 219.—

5. Bedingungen:

5.1 Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.

5.2 Submissionsordnung vom 7. November 1967.

5.3 RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).

5.4 Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 Bauverordnung).

5.5 «Bemerkungen zu baulichen Details» im Bericht des Kant. Bauinspektorates vom 22. August 1979.

5.6 Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites voraussichtlich 1981.
Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Finanzdirektion

2937. Konversion von Staatsanleihen. — Der Regierungsrat wird ermächtigt, bis Ende 1980 Anleihen bis zu einem Gesamtbetrag von 185 Mio Franken zu konvertieren.

3341. Vertragsgenehmigung. — Der am 21. September 1979 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Herrn Johann **Friedrich Gugelmann,** dipl. El.-Ing., Allmendingen, die Liegenschaften in der Einwohnergemeinde **Langenthal**

	Halt a	amtl. Wert Fr.
a) Parzelle Nr. 1027 mit Wohnhaus Nr. 12, Oekonomiegebäude Nr. 1217 an der Aarwangenstrasse	73,79	1 589 400.—
b) Parzelle Nr. 1029 an der Aarwangenstrasse	1,47	4 410.—
Total	75,26	1 593 810.—

zum Preise von Fr. 2 107 280.— erwirbt, wird genehmigt.

Volkswirtschaftsdirektion

3011. Aus- und Weiterbildungszentrum für italienische Arbeitnehmer (CISAP); jährlich wiederkehrender Staatsbeitrag an den Schulbetrieb. — Dem Aus- und Weiterbildungszentrum für italienische Arbeitnehmer (CISAP) in Bern werden, gestützt auf Artikel 59, 60 und 64 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung, jährlich Staatsbeiträge für den Schulbetrieb im Rahmen der für die anerkannten Berufs- und Fachschulen geltenden kantonalen Subventionsbestimmungen gewährt. Beitragsberechtigt sind nur Aus- und Weiterbildungskurse sowie Veranstaltungen, die vom zuständigen Bundesamt und dem kantonalen Amt für Berufsbildung vorgängig bewilligt wurden. Der Staatsbeitrag zu Lasten von Konto 1355 940 (Staatsbeiträge an andere Berufs- und Fachschulen, Kurse und Lehrlingsheime) beträgt 30—50 % der von Bund und Kanton anerkannten Lehrerbesoldungen bzw. 30—40 % der beitragsberechtigten Lehrmittel und wird jährlich vom Regierungsrat festgelegt. Für die Aufstellung der Schulrechnung gelten die eidgenössischen und kantonalen Weisungen.

3250. Sportzentrum Lindenfeld, Burgdorf, 1. Bauetappe; Staatsbeitrag. — Der Einwohnergemeinde Burgdorf wird nach Massgabe der folgenden Unterlagen und Vorschriften ein Staatsbeitrag an das Sportzentrum Lindenfeld zugesichert:

Rechtsgrundlage:

Gesetz vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung;
Dekret vom 16. Mai 1973 über die Finanzierung der Berufsschulen.

Projekt:

Erstellung der 1. Bauetappe des Sportzentrums Lindenfeld, umfassend eine Dreifachturnhalle, zwei Hartplätze sowie die erforderlichen Einrichtungen für Hochsprung, Weitsprung und Kugelstossen.

Subventionsberechtigte Kosten:	Fr.
a) Baukosten	2 913 100.—
b) Lehrmittel	81 000.—
Total	2 994 100.—

Staatsbeiträge (Subventionsansätze):	
a) Baukosten 38,3 %	1 115 717.—
b) Lehrmittel 33 %	26 730.—
Total	1 142 447.—

Bedingungen:

Folgende Vorschriften und Bedingungen sind einzuhalten:

a) Submissionsordnung vom 7. November 1967.

b) Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter Art. 89—93 Bauverordnung).

c) Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 betreffend Wärmehaushalt für staatlich subventionierte Bauten.

d) Sofern für die Hartplätze Kunststoffbeläge verwendet werden, müssen diese quecksilberfrei sein.

e) Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

f) Sollten die geschaffenen Anlagen innert 30 Jahren ihrer Zweckbestimmung ganz oder teilweise entfremdet werden, so sind für jedes Jahr, das sie weniger dem

Lehrlingsturnen dienten, 3 % des ausgerichteten Staatsbeitrages zurückzuerstatten.

Konto: 1355 939 (Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden).

Abrechnung:

Die Abrechnung ist durch das Bauinspektorat und das Amt für Berufsbildung zu prüfen.

Auszahlung:

Es werden Vorschusszahlungen bis zu 80 % des bewilligten Staatsbeitrages entsprechend dem Baufortschritt ausgerichtet, jedoch frühestens im Jahre 1981.

3251. Erweiterung der Deckung der Gebäudeversicherung des Kantons Bern auf Terror- und Unruheversicherung.

1. Gestützt auf Artikel 49 in Verbindung mit Artikel 25 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 6. Juni 1971 wird die Gebäudeversicherung des Kantons Bern ermächtigt, ihre Deckung auf eine begrenzte Terror- und Unruheversicherung auszudehnen. Schäden zufolge kriegerischer Ereignisse bleiben von der Dekkung ausgeschlossen.

2. Die Gebäudeversicherung kann für Gebäude, die als besonders bedroht gelten, einen angemessenen Prämienzuschlag erheben. Eigentümer, die einen Prämienzuschlag zu entrichten haben, sind berechtigt, die Zusatzversicherung innert drei Monaten seit Zustellung der Prämienrechnung schriftlich abzulehnen.

Gesundheitsdirektion

2776. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1978 der bernischen Clinique Manufacture in Leysin. — Die Betriebsrechnung der bernischen Clinique Manufacture in Leysin schliesst mit einem Gesamtdefizit von Franken 592 397.54 ab.

Die Clinique ist am 31. März 1978 endgültig geschlossen worden, während der Service Technique mit seiner Produktion weitergeführt wird.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1977 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen, betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die bernische Clinique Manufacture in Leysin im Jahre 1978 zu Lasten des Kontos 1400 984 15 «Betriebsbeitrag an die Clinique Manufacture Leysin» auf Fr. 592 397.54 festgesetzt.

Da im Jahre 1978 bereits Vorschüsse von Fr. 577 046.42 geleistet wurden, verbleibt ein Restdefizitsaldo zugunsten der Clinique von Fr. 15 351.12, welcher noch zu überweisen ist.

2777. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1978 der bernischen Höhenklinik Heiligenschwendi. — Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte, die im Jahre 1978 insgesamt 47 574 Pflegetage (wovon 43 047 Asthma-Pflegetage) aufweist, schliesst mit einem Gesamtdefizit von Fr. 1 714 017.47 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die bernische Höhenklinik Heiligenschwendi im Jahr 1978 zu Lasten von Konto 1400 984 10 auf Fr. 1 714 017.47 festgesetzt.

Da bereits Vorschüsse im Betrag von Fr. 1 550 000.— geleistet wurden, beträgt die Schlusszahlung noch Franken 164 017.47. Ab 1979 werden die Betriebsdefizite der Höhenklinik über die Lastenverteilung gemäss Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973 finanziert.

3257. Bezirksspital Langnau; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Langnau (nachfolgend Spital genannt) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 43 Absätze 2 und 3.

— Spitaldekret vom 5. Januar 1975, Artikel 3, 4, 6 und 10.

Projekt: Neubau eines Untersuchungs- und Behandlungstraktes Umbau/Renovation der Bettenhäuser I und II.

Kosten:

BKP	Fr.
0 Grundstück	130 620.—
1 Vorbereitungsarbeiten	744 850.—
2 Gebäude	14 217 285.—
3 Betriebseinrichtungen	1 472 190.—
4 Umgebung	775 870.—
5 Baunebenkosten	363 500.—
6 Medizinisch-technische Ausstattung	2 358 010.—
7 Fassadenrenovation Bettenhaus I	100 790.—
8 Dachisolationsarbeiten Bettenhaus II	79 010.—
9 Ausstattung/Mobiliar	579 290.—
Total Anlagekosten	20 821 415.—
und Kosten für Projektwettbewerb (1976)	50 475.—
Total bereinigte Anlagekosten	20 871 890.—
Staatsbeitrag:	
./. nicht subventionsberechtigte Kostenanteile (Aufrichte/Einweihung, künstlicher Schmuck)	73 500.—
Für den Staat anrechenbare Gesamtkosten	20 798 390.—
Staatsbeitrag 74 %	15 390 800.—
./. Bereits bewilligter Staatsbeitrag an die Projektierungskosten (GRB vom 31. August 1977), 73,5 % von Fr. 550 000.—	404 250.—
Staatsbeitrag netto	14 986 550.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung definitiv festgelegt.

Konto: 1400 949 40 10.

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen des Spitals können Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt ausbezahlt werden:

1980 Fr. 8 126 000.—
1981 Fr. 5 636 000.—
1982 Fr. 1 224 550.—

2. Die Finanzierung des Selbstbehalts (Total bereinigte Anlagekosten abzüglich Staatsbeitrag) ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

Fürsorgedirektion

3258. Heilpädagogische Sonderschule Lyss; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Dem Verein Heilpädagogische Sonderschule Lyss wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag für den Neubau Schulhausneubau bewilligt und ihm gestattet, die Abschreibung und Verzinsung einer Restschuld in die Betriebsrechnung aufzunehmen:

Rechtsgrundlagen:

— Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140.

— Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Neubau der Heilpädagogischen Sonderschule Lyss:

Kosten:

BKP	Fr.
0 Grundstück	330 020.—
1 Vorbereitungsarbeiten	43 900.—
2 Gebäude	1 464 800.—
3 Betriebseinrichtungen	80 200.—
4 Umgebung	180 200.—
5 Baunebenkosten	95 600.—
6 Reserve	75 480.—
9 Ausstattung	204 800.—
Veranschlagte Gesamtkosten	2 475 000.—
Davon subventionsberechtigt	2 334 500.—
./. bereits bewilligte Projektierungskosten	70 500.—
Total subventionsberechtigte Aufwendungen	2 264 000.—

Finanzierung:

Total anrechenbare Kosten	2 264 000.—
./. mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der Invalidenversicherung ./.	700 000.—
./. über die Betriebsrechnung zu amortisierender und verzinsender Betrag ./.	809 340.—
Staatsbeitrag, 1/3 der subventionsberechtigten Kosten	754 660.—

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge).

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird dem Verein Heilpädagogische Sonderschule Lyss anhand von Zwischenabrechnungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

Quote 1980: Fr. 400 000.—
Quote 1981: Fr. 354 660.—

Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Der Staatsbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn die nach Ziffer 2 der allgemeinen Subventionsbedingungen (vgl. Anhang) erforderliche Sicherstellung erfolgt ist.

3. Der Verein untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion. Der Regierungsrat kann in die für Bau und Betrieb massgeblichen Stiftungsorgane Staatsvertreter delegieren.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

3259. Renan; Werksiedlung für betreuungsbedürftige Jugendliche und Erwachsene; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Dem Verein «Werksiedlung für betreuungsbedürftige Jugendliche und Erwachsene, Renan BE» wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140.

— Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Endausbau der Werksiedlung; Etappen 7 und 8.

Kosten:

	Fr.
Total Anlagekosten	4 055 000.—
Davon subventionsberechtigt	3 590 000.—

Finanzierung:

./. Beitrag der Invalidenversicherung gemäss Verfügung vom 15. Mai 1979	100 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der Invalidenversicherung	1 600 000.—
./. Selbstfinanzierung	1 351 500.—
Staatsbeitrag: 15 %	538 500.—

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge).

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird dem Verein «Werksiedlung für betreuungsbedürftige Jugendliche und Erwachsene, Renan» anhand von Zwischenabrechnungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

Quote 1980: Fr. 250 500.—
Quote 1981: Fr. 180 000.—
Quote 1982: Fr. 108 000.—

Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Der Staatsbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn die nach Ziffer 2 der allgemeinen Subventionsbedingungen (vgl. Anhang) erforderliche Sicherstellung erfolgt ist.

3. Der Verein untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion. Der Regierungsrat kann in die für Bau und Betrieb massgeblichen Vereinsorgane Staatsvertreter delegieren.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Baudirektion

3260. Gemeinden Bowil und Signau; Korrektion des Groppbach-Schüpbachkanals, Ergänzungsprojekt 1978; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss Nr. 1343 vom 11. Juli 1979 an die auf Fr. 970 000.— veranschlagte Korrektion des Groppbach-Schüpbachkanals, Ergänzungsprojekt 1978, einen Bundesbeitrag von 33 % der wirklichen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 320 100.—.
Auf Antrag des Regierungsrates wird für die Schwellengemeinde Groppbach und Zuflüsse ein Grundbeitrag von 21 % festgelegt.

Dazu kommen als Zuschläge:

1. Für weitere zu unterhaltende Gewässer . . 3 ¼ %
2. Für weitere Verbauungsvorlagen . . . . 1 ½ %
3. Für Vorlagen mit grosser Bausumme . . . 3 %
4. Für Hochwasserschäden . . . . . 4 ¼ %

Damit wird ein Staatsbeitrag von 33 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 320 100.— aus der Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und zu unterhalten.
2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebung der Arbeiten erfolgt durch die Schwellengemeinde Groppbach und Zuflüsse im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur II. Die Bauverträge sind durch den Kreis zu genehmigen.
3. Der Beschluss Nr. 1343 des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 11. Juli 1979 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
4. Fertig erstellte Teilarbeiten sind im Ausführungsjahr jeweils spätestens Ende Oktober abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und dem Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.
5. Die Schwellengemeinde Groppbach und Zuflüsse hat innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses die Annahme-Erklärung abzugeben.
6. Bei Betonarbeiten ist dafür zu sorgen, dass kein Zementwasser in den Bachlauf abfliesst.
7. Bei Bachverlegungen, Umleitungen und Sohlenaushub sind der zuständige Fischereiaufseher und der Fischereiberechtigte rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit die betreffenden Bachstrecken abgefischt werden können.
8. Die Kosten des Abfischens gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
9. Die Bauherrschaft haftet für allfälligen Schaden am Fischbestand. Entschädigungsansprüche des Fischereiberechtigten hat sie direkt zu erledigen.
10. Den fischereitechnischen Weisungen des staatlichen Fischereiaufsehers ist während der Bauzeit durch die Bauorgane Folge zu leisten.
11. Auf dem bahnseitig vorgesehenen Damm bis zum Profil 9 und an der rechtsufrigen Böschung ab Profil 12 ist eine niedere Bepflanzung (Weiden usw.) vorzunehmen.
12. Dem Kreisoberingenieur ist jeweils rechtzeitig das Bauprogramm mit den zugehörigen Unterlagen vor Inangriffnahme der Arbeiten zur Genehmigung durch den Bund einzureichen. Ohne Bewilligung ausgeführte Arbeiten können von der Subventionierung ausgeschlossen werden.

Der Regierungsstatthalter von Konolfingen wird beauftragt, diesen Beschluss mit zugehörigem Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 11. Juli 1979 der Schwellengemeinde Groppbach und Zuflüsse zu eröffnen und für deren Annahme besorgt zu sein.
Verpflichtungskredit: Fr. 320 100.—; voraussichtliche Ablösung in gleichbleibenden Raten mit Zahlungskrediten 1979—1984.

3261. Gemeinden Laupen, Neuenegg, Köniz; Korrektion der Sense zwischen Schwarzwasser und Saane, Ergänzungsprojekt 1978, I. Bauetappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss Nr. 1338 vom 7. Juni 1979 an die auf Fr. 1 090 500.— veranschlagte Verbauung der Sense zwischen Schwarzwasser und Saane, Projekt 1978 (erste Etappe), einen Bundesbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 327 150.—.
Auf Antrag des Regierungsrates wird für die vorerwähnten Gemeinden ein Grundbeitrag von 21 % festgelegt.

Dazu kommen als Zuschläge:

1. Für weitere Verbauungsvorlagen . . . . . 2 %
2. Für Vorlagen mit grosser Bausumme . . . . 3 %
3. Für Hochwasserschäden . . . . . 4 %

Damit wird ein Staatsbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 327 150.— aus der Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und zu unterhalten.
2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebung der Arbeiten erfolgt durch die Gemeinden Laupen, Neuenegg und Köniz im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur II. Die Bauverträge sind durch den Kreis zu genehmigen.
3. Der Beschluss Nr. 1338 des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 7. Juni 1979 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
4. Fertig erstellte Teilarbeiten sind im Ausführungsjahr jeweils spätestens Ende Oktober abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und dem Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.
5. Die Gemeinden Laupen, Neuenegg und Köniz haben innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses die Annahme-Erklärung abzugeben.
6. Überfallhöhe und Konstruktionsart der beiden Betonsperren muss im Einvernehmen mit dem Fischereiinspektorat so festgelegt werden, dass der Fischaufstieg gewährleistet bleibt.
7. Es ist darauf zu achten, dass bei den Bauarbeiten kein Zementwasser in die Sense abfliesst.
8. Der Beginn jeder Bauetappe ist dem zuständigen Fischereiaufseher mindestens eine Woche zum voraus zu melden, damit die betreffende Flussstrecke rechtzeitig abgefischt werden kann. Die Kosten des Abfischens gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
9. Den fischereitechnischen Weisungen des zuständigen Fischereiaufsehers haben die Bauorgane Folge zu leisten.

10. Die Abholzungen sind auf das absolut Notwendige zu beschränken.

11. Gerodete Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu bepflanzen.

12. Die Arbeiten an der obersten Grobblocksperre sind besonders sorgfältig auszuführen, da hier das Naturschutzgebiet Sense und Schwarzwasser — geschützt durch den Regierungsratsbeschluss vom 5. März 1975 — beginnt.

13. Sollten für die Bauzufahrten Rodungen erforderlich sein, so müssen diese vorgängig mit dem Forstdienst festgelegt und bewilligt werden.

14. Die Flussstrecken km 6,550—7,420 und km 9,870—10,660 liegen in der Schutzzone für Grundwasserfassungen. Hier ist alles vorzukehren, damit weder eine qualitative Beeinträchtigung während der Bauphase noch eine dauernde quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers stattfindet. Mit den Fassungsbesitzern (Wasserversorgung Köniz und Wander AG, Neuenegg) sind vor Baubeginn die vorzukehrenden Sicherheitsmassnahmen festzulegen. Bei der Bauausführung sind die Zusatzbedingungen für Bauvorhaben in Schutzzone S vom Wasserwirtschaftsamt des Kantons Bern einzuhalten.

15. Dem Kreisoberingenieur ist jeweils rechtzeitig das Bauprogramm mit den zugehörigen Unterlagen vor Inangriffnahme der Arbeiten zur Genehmigung durch den Bund einzureichen. Ohne Bewilligung ausgeführte Arbeiten können von der Subventionierung ausgeschlossen werden.

Der Regierungsstatthalter von Laupen wird beauftragt, diesen Beschluss mit zugehörigem Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 7. Juni 1979 den Gemeinden Laupen, Neuenegg und Köniz zu eröffnen und für deren Annahme besorgt zu sein.

Verpflichtungskredit Fr. 327 150.—; voraussichtliche Ablösung in gleichbleibenden Raten mit Zahlungskrediten 1980—1985.

3262. Lauperswil, Signau und Eggiwil; Korrektion und Verbauung der Emme III. Sektion, Projekt 1975, II. Bauetappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss vom 11. Juli 1979 an die II. Bauetappe im Kostenbetrage von Fr. 1 800 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 6 000 000.— einen Bundesbeitrag von 35 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 630 000.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird für die Schwellengemeinden Lauperswil, Signau und Eggiwil ein Grundbeitrag von 21 % festgelegt.

Dazu kommen als Zuschläge:

1. Für weitere zu unterhaltende Gewässer . . . 8 %
2. Für weitere Verbauungsvorlagen . . . . . 4 %
3. Für Vorlagen mit grossen Bausummen . . . 2 %

Damit wird ein Staatsbeitrag von 35 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 630 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinden Lauperswil, Signau und Eggiwil haften dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur IV.

4. Die in den Mitberichten zum Gesamtprojekt 1975 genannten Bedingungen des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes und der kantonalen Forstdirektion betreffend Forst, Fischerei und Naturschutz, gelten sinngemäss auch für die II. Bauetappe. Die Bestimmungen des am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 sind zu beachten und einzuhalten.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Die Zusicherung für Vorlagen mit grossen Bausummen (2 %) ist auf 5 Jahre befristet.

Der Regierungsstatthalter von Signau in Langnau im Emmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 11. Juli 1979 sowie die kantonalen Mitberichte den Schwellengemeinden Lauperswil, Signau und Eggiwil zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 630 000.—, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:
1979—1984: Fr. 630 000.—

3263. Langnau im Emmental; Korrektion und Verbauung des Gohlgrabens, I. Bauetappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss vom 11. Juli 1979 an die I. Bauetappe im Kostenbetrage von Fr. 838 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 2 690 000.— einen Bundesbeitrag von 34 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 284 900.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird für die Schwellengemeinde Langnau im Emmental ein Grundbeitrag von 19 % festgelegt.

Dazu kommen als Zuschläge:

1. Zu unterhaltende Gewässer . . . . . 5 %
2. Weitere Verbauungsvorlagen . . . . . 3 %
3. Für Grossvorlagen . . . . . 3 %

Damit wird ein Staatsbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrage von Fr 251 400.— für die I. Bauetappe aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinde Langnau im Emmental haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur IV.

4. Die in den Mitberichten genannten Bedingungen des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes des Kantons Bern vom 12. Februar 1979, des Kreisforstamtes 6, Emmental, vom 21. Dezember 1979, des Fischereiinspektorates und des Naturschutzinspektorates des Kantons Bern vom 6. Februar 1979 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Zudem sind die Bestimmungen des am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 zu beachten und einzuhalten.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Die Zusicherung für Grossvorlagen (3 %) ist auf 5 Jahre befristet.

Der Regierungsstatthalter von Signau in Langnau im Emmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 11. Juli 1979 der Schwellengemeinde Langnau im Emmental zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 251 400.—, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:
1980—1983: Fr. 251 400.—

3264. Biel; Eröffnung einer EDV-Abteilung an der Ingenieurschule und Verlegung der Mikromechanikerschule; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Errichtung einer EDV-Abteilung an der Ingenieurschule Biel, im Gebäude Quellgasse 12, sowie die damit verbundene Ausquartierung der Mikromechanikerschule in die durch den Staat Bern käuflich zu erwerbende Liegenschaft der ehemaligen Uhrenfabrik «La Centrale» in Biel, werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Finanzdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1940 749 1 (Ankauf von Domänen) für den Ankauf der Liegenschaft Bözingenstrasse 31 und 31b in Biel (La Centrale) pro 1979	1 200 000.—
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	2 197 000.—
— der Volkswirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1360 770 11 (Ingenieurschule Biel, Quellgasse 12, «La Centrale») pro 1980	1 210 000.—
Gesamtkredit brutto	4 607 000.—
Abzüglich zu erwartende Subventionen	1 616 000.—
Total Nettoausgaben zu Lasten Staat	2 991 000.—

Der Kaufvertrag zwischen Kantonalbank von Bern und Staat Bern um Parzelle Nr. 9465 wird genehmigt.
Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum (mit Ausnahme des Kredites für den Ankauf der Liegenschaft Bözingenstrasse 31 und 31b) und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Der zu erwartende Bundesbeitrag ist auf Konto 2105 409 10 zu vereinnahmen.
Im vorliegenden Baukreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten.
Die bisherigen effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Studien/RRB Nr. 2547 vom 11. Juli 1979, Franken 100 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

3265. Diemtigen; Alpkolonie Kiley; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Wiederaufbau des Alpstalles «Steinboden», die Erstellung eines neuen Stalles im «Gsür», den Abbruch von zwei alten Ställen sowie die Sanierung der Wasserversorgung in der Alpkolonie Kiley wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	777 000.—
Gesamtkredit brutto	777 000.—
Abzüglich zu erwartende Subventionen	252 000.—
Total Nettoausgaben zu Lasten Staat	525 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Die zu erwartenden Subventionen und die Entschädigung der Gebäudeversicherung sind folgendermassen zu vereinnahmen:
— Bundessubventionen Konto 2105 409 10
— Entschädigung Gebäudeversicherung 2105 357 10
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten.
Die bisherigen effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/Verfügung Baudirektion vom 1. Dezember 1978 und Verfügung Finanzdirektion vom 21. November 1978/Fr. 32 500.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

3266. Bern; Universität; Sporthalle mit Institutsräumen auf dem Areal Neufeld; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Neubauten des Institutes für Leibeserziehung und Sport der Universität Bern werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	13 300 000.—
— der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2010 770 50 (Anschaffung von Mobilien und Apparaten, Bern Universität; Sporthallenbauten (Neufeld) pro 1981	320 000.—
Gesamtkredit brutto	13 620 000.—
Abzüglich zu erwartende Bundessubventionen 56 %	7 627 200.—
Total Nettoausgaben zu Lasten Staat	5 992 800.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Der zu erwartende Bundesbeitrag ist wie folgt zu vereinnahmen:

— Bauaufwendungen Konto 2105 409 10
— Ausstattung Konto 2010 400 50

Die Beiträge für die Schutzräume werden wie folgt vereinnahmt:

— 2105 409 10 Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten
— 2105 449 Gemeindebeiträge

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten.
Die bisherigen effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/RRB Nr. 881 vom 7. März 1979/Fr. 300 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

3267. Köniz; Aussiedlung Seminar Bern vom Bühlplatzareal auf die Lerbermatt; Ausgabenbewilligung für die Projektierung. — Für die Erstellung eines mit dem Gymnasium Köniz koordinierten Projektes mit detailliertem Kostenvoranschlag für die Aussiedlung des Seminars vom Bühlplatz auf das Areal der Lerbermatt wird folgende Ausgabe bewilligt:

	Fr.
der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 831 (Entschädigung an Dritte für Gutachten und Studien), zweite Projektierungsphase	280 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

3268. Staatsgebäude; Neu- und Umbauten, Bauabrechnungsgenehmigungen. — Gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt werden folgende Bauabrechnungen genehmigt:

	Kredit Fr.	Kosten Fr.
21		
Bern, Inselspital, Fussgängerebene zwischen Bettenhochhaus und Universitätskinderklinik		
RRB 1248 vom 28. 4. 76, Baukredit	3 058 000.—	3 201 562.05
Verfügung Finanzdirektion vom 3. 1. 77, Nachtragskredit	90 000.—	
Total	3 148 000.—	3 201 562.—
22		
Kappelen bei Lyss, Zivilschutzzentrum, Vergrössern des Theoriesaales, Überdachung Verbindungsgang und Parkplatzanlage		
Verfügung Finanzdirektion vom 3. 12. 76, Projektierungskredit	24 000.—	25 053.70
GRB 3884 vom 15. 2. 77, Baukredit		
Theoriesaal	438 400.—	389 992.35
Verbindungsgang	68 000.—	51 764.60
Parkplatzanlage	50 000.—	31 597.85
Total	580 400.—	498 408.50
23		
Gals, St. Johannsen, Angestelltenwohnhaus		
Verfügung Finanzdirektion vom 4. 10. 76, Projektierungskredit	20 000.—	268.60
GRB 2122 vom 6. 9. 77, Baukredit	420 000.—	326 386.45
Total	440 000.—	326 655.05
24		
Bern, Papiermühlestrasse 17, Fassadenrenovation des Verwaltungsgebäudes der Militärdirektion		
GRB 2124 vom 6. 9. 77, Baukredit	480 000.—	437 732.45
25		
Oberlangenegg, Neubau Forstbetriebsgebäude für den Forstkreis V		
RRB 2397 vom 12. 6. 74		
Projektierungskredit	26 000.—	59 039.25
GRB 885 vom 5. 5. 76, Baukredit	1 550 000.—	1 393 619.30
Total	1 576 000.—	1 452 658.55
26		
Delsberg, Lehrerinnenseminar, Sanierungsarbeiten in den alten Schulgebäuden		
Verfügung Finanzdirektion vom 8. 4. 76 für Projektierungsausgaben zu Lasten GRB 1213 vom 2. 5. 72	25 000.—	24 925.—
GRB 949 vom 12. 5. 77, Baukredit	643 000.—	537 039.85
Total	668 000.—	561 964.85
27		
Bellelay, Psychiatrische Klinik, Sanierung Kläranlage und Wasserversorgungsanlage		
Kläranlage		
Verfügung Baudirektion vom 6. 9. 76		
Projektierung	10 000.—	10 575.—
GRB 2125 vom 6. 9. 77, Baukredit	246 000.—	319 546.30
Subtotal	256 000.—	330 121.30
Wasserversorgungsanlage		
Verfügung Baudirektion vom 26. 1. 77		
Projektierung	10 000.—	10 799.50
GRB 2125 vom 6. 9. 77, Baukredit	376 000.—	401 877.45
Subtotal	386 000.—	412 676.95
Total	642 000.—	742 798.25
28		
Bern, Inselspital, Bettenhochhaus, definitive Fertigstellung des Geschosses U1 und A Süd		
Verfügung Finanzdirektion vom 24. 11. 76		
Projektierung	25 000.—	25 571.90
GRB 945 vom 12. 5. 77, Baukredit	684 000.—	683 441.55
Total	709 000.—	709 013.45
29		
Bern, Universität, Umbau Theodor-Kocher-Institut		
GRB 3783 vom 6. 11. 74, Baukredit	900 000.—	
RRB 385 vom 1. 2. 78, Nachtragskredit für Mehrleistungen	145 000.—	
Total	1 045 000.—	1 048 428.10
30		
Burgdorf, Umbau und Renovation des Pfarrhauses am Kirchbühl		
RRB 2151 vom 22. 5. 74, Projektierung	20 000.—	22 000.—
GRB 4659 vom 4. 2. 76, Baukredit		
Pfarrhaus	1 351 200.—	1 308 016.75
Garage	59 800.—	56 379.65
Total	1 431 000.—	1 386 396.40
31		
Bern, Universität, Neubau Chemisches Institut		
RRB 1827 vom 12. 3. 63, Planungskredit	60 000.—	60 000.—
GRB 6876 vom 21. 11. 66, Projektierung	618 000.—	617 962.65
Volksbeschluss vom 4. 5. 69, Baukredit		
Provisorien	1 301 520.—	1 654 074.10
Nordblock	16 659 840.—	15 968 713.90
Südblock	14 149 440.—	13 581 086.50
Autoeinstellhalle	928 320.—	1 435 774.65
Umgebungsarbeiten	530 880.—	648 676.90
Total	34 248 000.—	33 966 288.70

32 Bern, Inselspital, Neubau	Kredit Fr.	Kosten Fr.
Universitätskinderklinik		
GRB 7480 vom 24. 11. 65, Wettbewerb	200 000.—	200 573.35
RRB 4822 vom 28. 7. 67		
Weiterbearbeitung Wettbewerb	60 000.—	59 063.50
GRB 2520 vom 13. 5. 69, Projektierung	880 000.—	878 868.75
Subtotal	1 140 000.—	1 138 505.60
Volksbeschluss vom 12. 9. 71		
Bau- und Mobiliarkredit	94 530 000.—	
GRB 4554 vom 20. 2. 74, Nachkredit	2 000 000.—	
Subtotal	96 530 000.—	
Abzüglich RRB 1248 vom 28. 4. 76		
Anteil Fussgängerebene	2 418 000.—	
Finanzdirektion vom 3. 1. 77		
Anteil für Fussgängerebene	90 000.—	
Revidierter Bau- und Mobiliarkredit	94 022 000.—	114 131 841.30
Total	95 162 000.—	115 270 346.90
Total Kreditbewilligungen	140 129 400.—	
Gesamtausgaben		159 602 253.25
Mehrausgaben		19 472 853.25

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

2790. Grindelwald; Hauptsammelkanal Schafey—Tälliboden, Baulose 2 + 3, Schacht Y9—Schacht X1; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max Fr.
Nr. 370.75 Hauptsammelkanal Schafey—Tälliboden, Baulose 2 + 3, Schacht Y9 bis Schacht X1	1 215 000.—	19,5	236 925.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 236 925.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1980 Fr. 120 000.—
1981 Fr. 116 925.—

2894. Berner Oberland-Bahnen (BOB); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Kredit und Verpflichtungskredit.

1. Gestützt auf Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und den zweiten Abschnitt des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen werden den BOB für technische Verbesserungen im Gesamtbetrage von Fr. 7 000 000.— folgende Kantonsbeiträge gewährt:

	Fr.
— bedingt rückzahlbare Subventionen .	1 400 000.—
— Beitrag à fonds perdu	1 050 000.—
Total	2 450 000.—

2. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden vorbehalten. Soweit sie nicht durch die BOB gedeckt werden können, sind sie durch einen Nachkredit bewilligen zu lassen.

3. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten von Konto 2205 945.36.25 (Beitrag für technische Verbesserungen mit Bundeshilfe). Der Kapitaleinsatz erfolgt in den Jahren 1980 (Fr. 945 000.—), 1981 (Fr. 924 000.—) und 1982 (Fr. 581 000.—).

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen.
Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung sowie zum Kapitaleinsatz gemäss Ziffer 3 ermächtigt.

5. Es wird von folgender Beitragsbereitschaft Vormerk genommen: Bund Fr. 4 550 000.—.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2970. Bowil: Sammelkanal Oberhofen—Friedhof; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Müller AG, Bremgarten.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 472 vom März 1979 Sammelkanal Oberhofen—Friedhof Schacht Nr. 154—133a	863 000.—	45,5	392 665.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 392 665.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1980 Fr. 200 000.—
1981 Fr. 192 665.—

3352. Bern: Sammelkanäle Bümpliz, 2. Etappe (Kanal Waldmannstrasse); Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Bern; Tiefbauamt der Stadt Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max Fr.
Kanal Waldmannstrasse KS 2—18 (VBW Brünnen)	15 876 000.—	15	2 381 400.—
Kanal Stöckackerstrasse RO 47—KS 4	396 000.—	15	59 400.—
Kanal Bümplizstrasse RO 68—KS 13	955 000.—	15	143 250.—
Total	17 227 000.—	15	2 584 050.—

Das Teilstück KS 1 A bis KS 2 des Bauprojektes ist nicht beitragsberechtigt.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 2 584 050.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 1 000 000.—
1980 Fr. 1 000 000.—
1981 Fr. 584 050.—

3353. Boltigen: Kanalisation Weissenbach, Schacht Nr. Z 23—Schacht Nr. Z 65, Schacht Nr. C 2—Schacht Nr. Z 55, Schacht Nr. D 2—Schacht Nr. Z 52; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Kissling + Zbinden, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Weissenbach Los 1 + 2, Schacht Z 23— Schacht Z 65 Schacht C 2— Schacht Z 55, Schacht D 2— Schacht Z 52	915 000.—	45,5	416 325.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Zusatzbedingungen für Bauvorhaben in der Zone S sind einzuhalten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 416 325.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1979 Fr. 200 000.—
1980 Fr. 216 325.—

3354. Wohlen: Sammelkanal Innerberg—Säriswil—Uettligen mit Pumpwerk und Regenklärbecken Grabenmüli; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung.

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanal Innerberg—Säriswil—Schüpfenried, KS 63—PW und KS 200—217	2 104 000.—		
Kanal Oberried KS 29—71	234 000.—		
Kanal Möriswil—PW	81 000.—		
PW, RKB und Druckleitung Grabenmüli	1 189 000.—		
Total	3 608 000.—	19	685 520.—

Die Teilstücke KS 63—53 und Entlastungsleitung Blängmatt (KS 610—613) sind nicht beitragsberechtigt.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 685 520.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1980 Fr. 400 000.—
1981 Fr. 285 520.—

3355. Gals: Hauptsammelkanal Gemeindehaus—Islerenkanal Schacht Nr. (1)—14 inkl. provisorischer Auslauf; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Zschokke und Wälchli, Ins.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Hauptsammelkanal Gemeindehaus—Islerenkanal Schacht Nr. (1)—Schacht Nr. 14 inkl. Anschluss ⌀ 40 bei Schacht Nr. 10 und Anschluss ⌀ 45 bei Schacht Nr. 14	593 000.—	35	207 550.—
Provisorischer Auslauf Schacht Nr. (1)—Islerenkanal	7 000.—	35	2 450.—
Total	600 000.—	35	210 000.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Anschlüsse die die Subventionskriterien nicht erfüllen, sind gesondert auszumessen und abzurechnen (Anschlüsse bei Schacht Nrn. 5, 7, 8 und 14 ⌀ 30).

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 210 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1980 Fr. 210 000.—

Justizdirektion

2972. Obergericht; Einrichtung einer neuen Telefonanlage — Im Obergerichtsgebäude wird eine elektronische Haustelefonzentrale Typ Albis ECS 400 eingerichtet. Die Gebührenablösung mit 90 % beträgt Franken 204 772.—. Dieser Betrag wird zu Lasten Budgetrubrik 1200 801 pro 1981 oder 1982 bewilligt. Das Obergericht wird ermächtigt, die vorgelegte Abonnementserklärung bereits heute zu unterzeichnen.

Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Änderung der Artikel 3 und 4 der Staatsverfassung des Kantons Bern

I. Zweck der Revision

1. Die Artikel 3 und 4 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 (StV) befassen sich mit dem Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten und mit dem Ausschluss vom Stimmrecht. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 am 1. Juli 1978 waren die zahlreichen und unterschiedlichen kantonalen Ausschlussgründe auch für das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten wirksam, d. h. die Einstellung im kantonalen Stimmrecht hatte auch den Ausschluss vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten zur Folge.
Mit dem erwähnten Bundesgesetz über die politischen Rechte hat der Bund das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten nunmehr selber geregelt. Nach Artikel 2 des Gesetzes ist vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten nur ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche auf Grund von Artikel 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) entmündigt wurde. Bei einer Entmündigung aus diesen beiden Gründen darf mit Sicherheit angenommen werden, dass der betreffenden Person die für die Ausübung des Stimmrechtes erforderliche minimale politische Urteilsfähigkeit fehlt, was den Ausschluss vom Stimmrecht rechtfertigt. Bei Bevormundungen aus andern Gründen ist der Ausschluss vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten nicht mehr zulässig.
Stimmberechtigt in eidgenössischen Angelegenheiten sind demnach heute alle Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche gemäss Artikel 369 ZGB entmündigt sind. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer auch diese, unter den gleichen Voraussetzungen, in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmrecht haben.

2. Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten ist grundlegend in den Artikeln 3 und 4 der StV geregelt. Gemäss Artikel 3 sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt:
1.) Alle Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen, welche
   a das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben,
   b nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse der Ehrenfähigkeit sind,
   c im Staatsgebiet wohnhaft sind;
2) alle Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen, nach einer Niederlassung oder einem Aufenthalt von drei Monaten, beides von der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle hinweg gerechnet.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind gemäss Art. 4:
1.) Personen, welche die in Artikel 3 vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen;
2.) die Geisteskranken;
3.) die Besteuerten nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes;
4.) Personen, welchen der Besuch von Wirtschaften verboten ist;
5.) Kantons- und Schweizerbürger, welche in einem andern Kanton oder fremden Staate politische Rechte ausüben.

In bezug auf das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten bestimmt Artikel 74 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973, dass in Gemeindeangelegenheiten die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Männer und Frauen stimmberechtigt sind.

3. Für die Ausübung der politischen Rechte in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten wird eine vom Bundesrecht abweichende Regelung bundesrechtlich nicht ausgeschlossen. Nach Artikel 74 Absatz 4 der Bundesverfassung (BV) bleibt vielmehr das kantonale Recht für Abstimmungen und Wahlen der Kantone vorbehalten. Die unterschiedliche Regelung des Stimmrechts in Bund und Kanton ist indessen unbefriedigend. So ist die Kontrolle der nach Artikel 4 StV vom Stimmrecht Ausgeschlossenen schwierig und mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Im weitern ist die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit als Nebenstrafe vom Bund durch entsprechende Änderung des Strafgesetzbuches im Jahre 1971 abgeschafft worden. Ziel und Zweck der Vorlage ist es, die kantonalen Stimmrechtsvoraussetzungen den bundesrechtlichen Normen anzugleichen.
Auf den 1. Januar 1977 ist das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer in Kraft getreten, das den Schweizern im Ausland ermöglicht, an den eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie eidgenössische Initiativ- und Referendumsbegehren zu unterzeichnen. Für die Ausübung der entsprechenden Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten behält Artikel 7 des genannten Gesetzes das kantonale Recht vor. In Anbetracht der Regelung auf Bundesebene dürfte es sich rechtfertigen, die Stimmberechtigung für Auslandschweizer auch in kantonalen Angelegenheiten grundsätzlich in der Staatsverfassung vorzusehen; die nähere Ausgestaltung hätte durch Gesetz zu erfolgen. Für die Stimmberechtigung in kommunalen Angelegenheiten wäre eine Anpassung des Gemeindegesetzes (Art. 74) erforderlich.
Die Abänderung von Artikel 3 StV betrifft demnach die Streichung des bisherigen Erfordernisses der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und die Einschaltung einer neuen Ziffer 3 betreffend die Stimmberechtigung der Auslandschweizer in kantonalen Angelegenheiten, während in Artikel 4 vor allem die Ausschlussgründe der Ziffern 3–5 aufgehoben und die Entmündigung infolge Geisteskrankheit und Geistesschwäche wie im Bundesrecht aufgenommen werden sollen.

4. Zum Stimmrechtsalter seien hier die folgenden Bemerkungen angeführt:
Am Stimmrechtsalter von 20 Jahren wird festgehalten. Bekanntlich ist in der

Volksabstimmung vom 18. Februar 1979 eine Abänderung von Artikel 74 Absatz 2 BV, wonach das Stimmrechtsalter in eidgenössischen Angelegenheiten von 20 auf 18 Jahre herabgesetzt werden sollte, mit einem knappen Volksmehr von 964749 Nein gegen 934073 Ja oder mit 50,8:49,2% und mit einem Ständemehr von 14 gegen 9 Stände abgelehnt worden. Unter den verwerfenden Ständen befindet sich auch der Kanton Bern, in welchem die Vorlage – deutlicher als gesamtschweizerisch – mit 158025 Nein gegen 134039 Ja oder im Verhältnis von 54,1 : 45,9% abgelehnt wurde.
Eine in der Februarsession 1979 des Grossen Rates begründete Motion auf Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre in kantonalen Angelegenheiten ist vom Grossen Rat in der Maisession 1979 mit 54 : 50 Stimmen abgelehnt worden. Unter diesen Umständen ist von einer Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre in Artikel 3 StV Umgang zu nehmen.

II. Zu den Änderungen der Artikel 3 und 4 StV im einzelnen

A. Änderung von Artikel 3 StV; zum Erfordernis der bürgerlichen Ehrenfähigkeit

Schon die Staatsverfassungen vom 31. Juli 1831 und 31. Juli 1846 verlangten als Voraussetzung des Stimmrechtes die bürgerliche Ehrenfähigkeit. Das Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866 sah den Entzug der bürgerlichen Ehrenfähigkeit als Nebenstrafe zu Zuchthausstrafen und anderen Strafarten vor. Als Nebenstrafe fand die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit als Artikel 52 Aufnahme in das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, in Kraft seit 1. Januar 1942. Bei der Revision des Strafgesetzbuches vom 18. März 1971 ist Artikel 52 jedoch aufgehoben worden. Eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf Grund von Strafurteilen gibt es somit nicht mehr.
Der Begriff der bürgerlichen Ehrenfähigkeit war im übrigen nicht sehr klar, so dass er im Strafgesetzbuch von 1937 umschrieben werden musste. Nach Artikel 52 Ziffer 2 war der in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit Eingestellte unfähig, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen und zu wählen und er war auch nicht wählbar; er konnte nicht Beamter, Mitglied einer Behörde, Vormund, Beistand oder Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden sein. Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit in dieser Umschreibung enthielt auch die Nichtwählbarkeit als Beamter und Behördemitglied. Diese Nichtwählbarkeit konnte und sollte nicht aufgehoben werden. Geändert wurde daher auch Artikel 51 des Strafgesetzbuches über die Amtsentsetzung, und zwar in dem Sinne, dass in ihm nun unter dem neuen Marginale «Amtsunfähigkeit» sowohl die Nichtwählbarkeit als Beamter als auch als Behördemitglied geregelt wurde. Amtsunfähigkeit gemäss Artikel 51 des Strafgesetzbuches hat also nicht den Ausschluss vom Stimmrecht zur Folge, was in Ziffer III/3 des Bundesgesetzes betreffend die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 18. März 1971 noch besonders erwähnt wird.
Mit der Revision des Strafgesetzbuches ist auch das Bundesgesetz vom 29. April 1920 betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses dahingehend geändert worden, dass fruchtlose Pfändung und Konkurs die Einstellung im Stimmrecht und aktiven Wahlrecht nicht nach sich ziehen.
Gemäss Artikel 17 des bernischen EG zum ZGB wird sodann der Bevormundete durch die Entmündigung während der Dauer der Bevormundung in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt. Die Wendung von der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist zwar nicht mehr am Platz, ändert aber nicht, dass der Entmündigte schlechthin in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten vom Stimmrecht ausgeschlossen ist. Die bundesrechtliche Regelung geht, wie schon erwähnt, nicht so weit, indem nur Entmündigungen wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche gemäss Artikel 369 ZGB den Stimmrechtsausschluss in eidgenössischen Angelegenheiten zur Folge haben. Entmündigungen wegen Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels und Misswirtschaft (ZGB 370) sowie wegen einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und darüber (ZGB 371) führen bundesrechtlich nicht zur Einstellung im Stimmrecht. Auch die Entmündigung auf eigenes Begehren wird in der Regel bundesrechtlich nicht den Ausschluss vom Stimmrecht zur Folge haben. Es rechtfertigt sich, auch im Kanton Bern den Ausschluss vom Stimmrecht auf Entmündigungen infolge Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zu beschränken.

B. Änderungen von Artikel 4

Artikel 4 StV zählt die vom Stimmrecht ausgeschlossenen Personenkategorien in fünf Ziffern auf. Zu den einzelnen Ziffern sind die folgenden Bemerkungen anzubringen:

1. Personen, welche die in Artikel 3 vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen

Besondere Bemerkungen zu dieser Ziffer erübrigen sich, sie erfährt durch die Änderung von Artikel 3 keine Änderung.

2. Die Geisteskranken

Wie im Bundesrecht sollen auf kantonaler und kommunaler Ebene künftig ausser den Geisteskranken auch die Geistesschwachen vom Stimmrecht ausgeschlossen sein. Für Geistesschwache wie für Geisteskranke ist aber erforderlich, dass sie in Anwendung von Artikel 369 ZGB ihrer Gebrechen wegen entmündigt worden sind. Gerade bei Geisteskrankheit ist die Kontrolle des Stimmrechtsausschlusses übrigens fragwürdig, denn keine weitere Vorschrift besagt, was hier unter Geisteskrankheit zu verstehen ist und wie sie allenfalls verbindlich festgestellt wird. Die Entmündigung bringt diesbezüglich ein Kriterium.

3. Die Besteuerten nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes

Diese Bestimmung war schon in der Staatsverfassung vom 31. Juli 1846 enthalten und fand ihre nähere Ausführung im Gesetz über das Armenwesen vom 1. Juli 1857. § 53 dieses Gesetzes bezeichnete als «besteuert»
«1) wer auf einem Notharmenetat steht,
2) wer die nach § 11 schuldigen Verpflegungskosten nicht zurückerstattet hat,

3) wer von der Spendkasse unterstützt worden ist und armenpolizeilich bestraft werden musste, bis vollständige Rückzahlung erfolgt ist.»

Die Verfassungsbestimmung von 1846 wurde wörtlich in die heute geltende Verfassung von 1893 übernommen; die nähere Ausführung erfolgte im Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897. § 82 umschrieb die Besteuerten inhaltlich gleich wie schon das Gesetz von 1857. Von einer weitergehenden Schilderung der früheren Armenetats soll hier Umgang genommen werden.

Das Gesetz von 1897 wurde durch das Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961 abgelöst. Mit dem neuen Gesetz wurde auch der Stimmrechtsverlust wegen öffentlicher Unterstützung aufgehoben. Art. 70 Absatz 1 sieht lediglich noch vor, dass von der Stimmberechtigung ausgeschlossen wird, bis er die ihm zumutbaren Rückerstattungen geleistet hat oder ihm die Rückerstattung ausdrücklich erlassen worden ist, wer wegen bösen Willens, Arbeitsscheu oder Liederlichkeit trotz Verwarnung in erheblichem Masse unterstützt werden muss oder seine Unterhaltspflichten so vernachlässigt, dass seine Ehefrau oder seine unmündigen Kinder von der Armenfürsorge oder einer andern öffentlichen Fürsorgeeinrichtung unterstützt werden müssen.

Es dürfte keine Frage sein, dass die Aufhebung von Ziffer 3 in Artikel 4 StV gerechtfertigt ist.

4. Personen, welchen der Besuch von Wirtschaften verboten ist

Auch das Wirtshausverbot war schon in der Verfassung von 1846 als Grund für den Ausschluss vom Stimmrecht enthalten. Nach Artikel 21 des kantonalen Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 konnte jedem Verurteilten als Nebenstrafe der Besuch von Wirtshäusern auf höchstens zwei Jahre untersagt werden, wenn das Vergehen oder die Übertretung, wie Schlägerei, Misshandlung, Ehrverletzung und dgl. mit einem Wirtshausauftritt oder mit unmässigem Genuss von Wein oder anderer geistigen Getränke in Verbindung stand. Das Wirtshausverbot bezweckte offensichtlich, zu Gewalttätigkeit neigende Personen von Wirtschaften fernzuhalten. Artikel 56 des Schweizerischen Strafgesetzbuches gibt dem Richter die Möglichkeit, dem Schuldigen, neben der Strafe, den Besuch von Wirtschaftsräumen, in denen alkoholhaltige Getränke verabreicht werden, für sechs Monate bis zu zwei Jahren zu verbieten, wenn ein Verbrechen oder Vergehen auf übermässigen Genuss geistiger Getränke zurückzuführen ist. Wirtshausverbote für sechs Monate bis zu zwei Jahren können im Kanton Bern auch die Regierungsstatthalter gemäss Artikel 12 Absatz 4 des Gesetzes über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen vom 3. Oktober 1965 aussprechen.

Es ist sicher nicht zu bestreiten, dass übermässiger Alkoholgenuss bei Verbrechen und Vergehen eine Rolle spielen kann. Fragwürdig ist indessen die Überwachung der Einhaltung solcher Wirtshausverbote angesichts der heutigen Mobilität der Bevölkerung. Wohl sind Wirtshausverbote, richterliche wie solche der Regierungsstatthalter, öffentlich bekanntzumachen. Eine Pflicht der Gerichte, Wirtshausverbote den Stimmregisterführern zu melden, besteht nicht. Über Wirtshausverbote auf Grund des Gesetzes über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen erhalten die Gemeinden Kenntnis, da sie die gesetzlichen Massnahmen einzuleiten haben und dem Regierungsstatthalter Anträge auf Erlass von Wirtshausverboten stellen können. Die Kontrolle ist aber auch hier weitgehend fragwürdig.

Die Zahl der von Gerichten im Kanton Bern (noch mit dem Nordjura) in den Jahren 1970–1976 ausgesprochenen Wirtshausverbote beläuft sich laut «Statistischen Quellen der Schweiz» des Statistischen Amtes der Schweiz auf 120, was einem Jahresdurchschnitt von 17 entspricht.

In den Jahren 1970–1978 wurden von den Regierungsstatthaltern (ohne Nordjura) insgesamt 119 Wirtshausverbote verhängt, was einen Jahresdurchschnitt von 13,2 ergibt.

Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass nebst dem Kanton Bern nur noch die Kantone Freiburg und Aargau das Wirtshausverbot in ihren Verfassungen als Grund für den Ausschluss vom Stimmrecht aufführen. Mögen Wirtshausverbote im Bereich des Strafrechtes und der Fürsorge ihre Berechtigung haben, so rechtfertigt es sich kaum mehr, sie als Grund für den Ausschluss vom Stimmrecht beizubehalten.

5. Kantons- und Schweizerbürger, welche in einem andern Kanton oder fremden Staat politische Rechte ausüben

Diese Bestimmung war auch in der Verfassung von 1846 enthalten und wurde ohne wesentliche Änderung in die geltende Verfassung aufgenommen. Ähnliche Bestimmungen enthalten noch die Verfassungen der Kantone Genf und Neuenburg. Die Bestimmung mag im letzten Jahrhundert unter andern rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen in bezug auf Wohnsitznahme und Wohnsitzkontrolle von Bedeutung gewesen sein. Heute bringt sie nicht mehr als den selbstverständlichen Grundsatz zum Ausdruck, dass jedermann nur in jener Gemeinde soll politische Rechte ausüben können, der er durch den Wohnsitz angehört. Auf Ziffer 5 kann auch verzichtet werden.

Der neue Artikel 4 der Staatsverfassung besagt demnach nur noch, dass von der Stimmberechtigung Personen ausgeschlossen sind, welche die in Artikel 3 erwähnten Eigenschaften nicht besitzen oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Bern, 6. Juni 1979

Der Justizdirektor: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Staatsverfassung des Kantons Bern Änderung der Artikel 3 und 4

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Staatsverfassung des Kantons Bern vom 1. Juli 1893 wird wie folgt geändert:

Art. 3 [1]Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind:
a alle Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen, die das 20 Altersjahr zurückgelegt haben und im Staatsgebiet wohnhaft sind,
b alle Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und im Staatsgebiet wohnhaft sind nach einer Niederlassung oder einem Aufenthalt von drei Monaten, beides von der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle hinweg gerechnet.

[2] Die Stimmberechtigung der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen in kantonalen Angelegenheiten wird durch Gesetz geregelt.

Art. 4 Von der Stimmberechtigung gemäss Artikel 3 sind Personen ausgeschlossen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

II.

Diese Verfassungsänderungen treten mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 27. Juni/19. September 1979 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 13. September 1979 — Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Fehr*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 15. November 1970 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben (HPAG) wird wie folgt geändert:

Erlass *a* durch die Justizdirektion

Art. 23 [1] Die Justizdirektion erlässt auf Gesuch hin die Abgabe ganz oder teilweise:

a wenn die Erhebung der Abgabe für den Pflichtigen eine offenbare Härte bedeutet oder ihn in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet;

b bisheriger Buchstabe *a* unverändert;

c bisheriger Buchstabe *b* unverändert;

(bisheriger Buchstabe *c* aufgehoben).

[2] Erlassverfügungen der Justizdirektion können vom Abgabepflichtigen oder vom verurkundenden Notar binnen 30 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

[3] An den Erlass können Bedingungen geknüpft werden.

b durch den Regierungsrat

Art. 23a (neu) [1] Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin die Abgabe ganz oder teilweise erlassen:

a wenn bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft den Erlass rechtfertigen;

b wenn die Verlegung eines Unternehmens oder Betriebes aus Gründen der Orts- und Regionalplanung erwünscht ist.

[2] An den Erlass können Bedingungen geknüpft werden.

c Ausschluss der Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Art. 23b (neu) Gegen Erlassverfügungen und Erlassentscheide des Regierungsrates ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 11. September 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 19. September 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Lehmann*

Vortrag der Direktion der Finanzen an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Ausführungsgesetz zum Volksbegehren vom 8. Juni 1975 (LdU-Initiative) (Änderung des Steuergesetzes sowie des Finanzausgleichsgesetzes / Einführung eines Gemeindesteuerverbundes)

I. Einführung

1 *Politische Ausgangslage*

Am 8. Juni 1975 hiess der bernische Souverän ein Volksbegehren des Landesrings der Unabhängigen gut, welches verschiedene Bestimmungen des Steuergesetzes und des Finanzausgleichs zum Gegenstand hatte. Das Volksbegehren war in der Form der allgemeinen Anregung gehalten. Die Ausführung hat gemäss Staatsverfassung Artikel 9 durch ein Gesetz zu erfolgen.

Es ist nicht zu übersehen, dass das Volksbegehren im Jahre 1973 zustande kam, als noch wirtschaftliche Überkonjunktur herrschte und die Teuerungsrate annähernd 10 Prozent betrug. Es war auch jene Zeit, da die Unterschiede in der Steuerbelastung der bernischen Gemeinden bedeutend grösser waren, als dies heute dank dem verstärkten Finanzausgleich der Fall ist.

Den in der Zwischenzeit eingetretenen tiefgreifenden Veränderungen in Wirtschaft und öffentlichen Haushalten scheint der Souverän offensichtlich Rechnung zu tragen. Denn in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 21. März 1976 wurde ein ähnlich konzipiertes Volksbegehren des Landesrings der Unabhängigen gesamtschweizerisch mit 599 053 Ja gegen 819 830 Nein verworfen. Auch die bernische Stimmbürgerschaft lehnte das Volksbegehren mit 113 747 Ja gegen 124 864 Nein ab.

Angesichts dieser neuen Gegebenheiten stellte sich im Verlaufe der unverzüglich aufgenommenen Vorarbeiten die Frage, ob die Ausführungsgesetzgebung zum Volksbeschluss aus dem Jahre 1975 nicht aufgeschoben und in den Zusammenhang einer umfassenderen Steuergesetzrevision gestellt werden sollte. Wir sind jedoch der Auffassung, dass zunächst einmal die bestehende Pendenz bereinigt werden sollte. Da das Volksbegehren verschiedene Anregungen enthält, die einerseits in der Realisierung auf Schwierigkeiten stossen und anderseits der derzeitigen Wirtschafts- und Finanzlage von Staat und Gemeinden nicht mehr Rechnung tragen, soll der Souverän entscheiden können, ob er die nun konkretisierten Bestimmungen des Volksbegehrens tatsächlich will oder ob er es vorzieht, Neuerungen im Steuer- und im Finanzausgleichswesen auf der bisher gewachsenen Grundlage vorzunehmen. Die Revisionsvorlage ist deshalb dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

2 *Wirtschaftliche Ausgangslage*

Die Schweizer Wirtschaft durchlief 1975 mit einem realen Rückgang des Bruttosozialproduktes um 8 Prozent die härteste Rezession seit der Weltwirtschaftskrise. Die Erholung, die anfangs 1976 recht zügig in Gang zu kommen schien, geriet bereits im Sommer wieder ins Stocken. Gemessen am Sozialprodukt stagnierte die reale wirtschaftliche Expansion 1976. Als Folge der Rezession sind im Kanton Bern über 30 000 Arbeitsplätze weggefallen.

Die Jahre 1975 und 1976 bilden die Bemessungsperiode für die Veranlagung der Steuern in den Jahren 1977 und 1978. Der wirtschaftliche Rückgang der letzten beiden Jahre macht sich somit heute und in naher Zukunft bei den Staatsfinanzen mit einer zweijährigen Verzögerung bemerkbar. Die augenfälligste Auswirkung besteht darin, dass die Kurve der Steuereinnahmen, die in den letzten Jahren ständig progressiv anstieg, 1977 einen scharfen Knick erfährt und tendenziell in die Horizontale übergeht. Der abrupten Wende der Einnahmen zum Nullwachstum steht ein zusätzlicher Druck auf der Ausgabenseite gegenüber. Die Staatsausgaben nehmen einerseits weiter zu, weil die in früheren Jahren beschlossenen Ausgabenprogramme eine Eigendynamik entwickeln und nicht kurzfristig gestoppt werden können. Anderseits sind zusätzliche, konjunktur- und sozialpolitisch motivierte Ausgabenbedürfnisse entstanden, die auch in einer Steigerung der Investitionsquote zur Belebung der Wirtschaft zum Ausdruck kamen.

Aus der divergierenden Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben ergeben sich grosse Defizite in der Staatsrechnung, deren Finanzierung vom Kapitalmarkt her Grenzen gesetzt sind.

Eine mittelfristige Prognose für die wirtschaftliche Entwicklung kann nicht optimistisch ausfallen. Ein Blick auf die wichtigsten Branchen im Kanton Bern macht deutlich, dass in nächster Zeit nicht mit einer raschen Besserung gerechnet werden kann. Somit bestehen für den Staat keine Aussichten, bei gleichbleibender Steuerbelastung wieder vermehrte Einnahmen zu realisieren.

Der staatliche Finanzhaushalt wird nicht nur von der wirtschaftlichen Lage, sondern auch von der Entwicklung des Bundeshaushaltes massgeblich beeinflusst. In dieser Beziehung ist zunächst mit der Kürzung von Transferleistungen des Bundes zu rechnen, die sich aus der Revision der Finanzplanung ergeben. Die entsprechenden Ausfälle werden ab 1978 jährlich rund 20 Millionen Franken betragen.

In besonderem Masse ist zu erwarten, dass der negative Volksentscheid vom 12. Juni über die Sanierung der Bundesfinanzen auch seine Rückwirkungen auf die Kantone und Gemeinden haben wird. Obwohl bei Abfassung des vorliegenden Vortrages noch keine konkreten Beschlüsse der Eidgenossenschaft vorliegen, ist generell zu erwarten, dass mit weiteren Belastungen des Staatshaushaltes von Bundesseite her zu rechnen ist.

In Würdigung der wirtschaftlichen Entwicklung und der vom Bundeshaushalt gesetzten Rahmenbedingungen steht der Regierungsrat somit vor der Aufgabe, in den nächsten Jahren bei stagnierender Entwicklung des Steuersubstrates erhebliche Einnahmenausfälle aufzufangen, möglichst ohne die wirtschaftlich stimulierenden Investitionen zu senken. Dabei sind einer Mehrverschuldung Grenzen gesetzt.

In dieser kritischen Situation darf es nicht verantwortet werden, auf dem Wege einer Steuergesetzrevision Steuerausfälle herbeizuführen.

3 *Verwaltungsinterne Vorbereitung der Revisionen*

31 Am 16. Juli 1975, also kurz nach der Abstimmung über das Volksbegehren, verabschiedete der Regierungsrat eine Vorlage für die Revision des Steuergesetzes, die zur Hauptsache die Einführung einer Zweitwohnungssteuer sowie eine Bestimmung zum Gegenstand hatte, die den Grossen Rat ermächtigt hätte, die Folgen der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögensbesteuerung in eigener Kompetenz zu mildern.
In ihrer (zweiten) Sitzung vom 8. Dezember 1975 beschloss die grossrätliche Kommission, auf die Revisionsvorlage nicht einzutreten, worauf diese vom Regierungsrat zurückgezogen wurde. Von diesem Rückzug hat der Grosse Rat in der Februarsession 1976 zustimmend Kenntnis genommen.

32 Anschliessend ist mit den Vorarbeiten für die Ausführung des Volksbegehrens und für einen Gegenvorschlag begonnen worden. Da bei der Ausarbeitung der Revisionsvorlagen nicht nur gesetzestechnische Probleme zu lösen, sondern auch solche der Steuerpolitik und der Finanzautonomie der Gemeinden zu berücksichtigen waren, haben wir im Einvernehmen mit dem Regierungsrat eine Kommission mit beratenden Funktionen eingesetzt, der die Herren Nationalrat E. Freiburghaus und Grossräte G. Bürki, J. R. Graf (als Nachfolger von Herrn Regierungsrat Dr. Meyer), Dr. P. Gygi, Fr. Hari und Dr. H. Krähenbühl angehörten. Diese Kommission hat sich in insgesamt neun Sitzungen eingehend mit den Revisionsproblemen befasst.

33 Da das Volksbegehren überwiegend blosse Anregungen enthält, über deren gesetzgeberische Konkretisierung verschiedene Meinungen vertreten werden können, ist einer Delegation der Initianten Gelegenheit geboten worden, ihre Auffassung mündlich und schriftlich darzulegen.

4 *Die Ausführung des Volksbegehrens*

Wie schon erwähnt, muss das Volksbegehren nach Artikel 9 der Staatsverfassung durch ein Gesetz ausgeführt werden. Dieser Auftrag ist verbindlich, und zwar nach einem von Professor Dr. Roos erstatteten Gutachten auch in dem Sinne, dass im Ausführungsgesetz nur Aufnahme finden darf, was Gegenstand des Volksbegehrens bildete. Andererseits sind die Absichten der Initianten nur so weit verpflichtend, als sie im Wortlaut des Volksbegehrens selbst zum Ausdruck gelangt sind. Dieses ist demnach gesetzgeberisch so zu konkretisieren, wie es der Stimmbürger verstehen musste beziehungsweise konnte. Nur unter diesem Vorbehalt dürfen die zusätzlichen Erläuterungen zum Volksbegehren sowie die Ansichtsäusserungen der in Ziffer 33 erwähnten Delegation der Initianten im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.
Schliesslich ist noch zu bemerken, dass die Ausführung des Volksbegehrens verfassungsrechtlich an keine Frist gebunden ist.

5 *Kein Gegenvorschlag*

Die Öffentlichkeit ist im April 1977 orientiert worden, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragen wird, den Entwurf für das Ausführungsgesetz ohne Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterbreiten. Nachdem in unserem Bericht vom 29. Dezember 1975 über den Stand der Revision des Steuergesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes, von dem der Grosse Rat in der Februarsession 1976 zustimmend Kenntnis genommen hat, ein Gegenvorschlag in Aussicht gestellt worden war, sollen die Gründe, die zum Verzicht darauf geführt haben, kurz dargelegt werden.
Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichts wäre ein Gegenvorschlag zulässig, obschon die bernische Staatsverfassung keine entsprechenden Bestimmungen enthält. Er müsste indessen, wie in dem von Professor Schindler, Zollikon, der Finanzdirektion erstatteten Gutachten ausgeführt wird, in engem Zusammenhang mit den Zielsetzungen des Volksbegehrens beziehungsweise des Ausführungsgesetzes stehen; er dürfte nur eine andere Antwort auf die von den Initianten gestellten Fragen beantragen. In diesen engen Schranken liessen sich aber keine Lösungen verwirklichen, die finanz- und steuerpolitisch zu befriedigen vermöchten. Dass dem so ist, hat mit aller Deutlichkeit der von der Verwaltung ausgearbeitete Entwurf für einen Gegenvorschlag aufgezeigt.
Sachlich unbefriedigend müsste vor allem der Gegenvorschlag zu den Ziffern 6 und 7 des Volksbegehrens ausfallen, mit denen die Einführung eines Gemeindesteuerverbundes verlangt wird, das heisst eine grundlegende Umstrukturierung des Gemeindesteuer- und Finanzausgleichswesens. Obschon die Möglichkeit bestünde, den Wirkungsbereich des Steuerverbundes in engeren Grenzen zu halten als im Ausführungsgesetz, müsste doch eine Ordnung geschaffen werden, die sich organisch nur schlecht in die im grossen und ganzen bewährten Strukturen einordnen liesse. Es käme das einer Fehlentwicklung gleich, welche die in Aussicht genommene Neuordnung des Steuerwesens nachteilig beeinflussen würde. Im wesentlichen gälte das auch für die übrigen Punkte des Volksbegehrens.
Nicht zuletzt hat zum Entscheid des Regierungsrates die Feststellung beigetragen, dass der heutige direkte Finanzausgleich unter den Gemeinden trotz einem Steuerverbund mit Finanzausgleichswirkungen beibehalten werden müsste. (Das gilt auch für den Steuerverbund, wie wir ihn im vorliegenden Ausführungsgesetz vorschlagen müssen.) Damit käme es zu einer Überlagerung von Finanzausgleichsmassnahmen, die sich mit dem Postulat der Transparenz und der Verwaltungsökonomie nicht vereinbaren liesse.
Aus finanz- und steuerpolitischen Gründen ist demnach der Stimmbürger vor eine klare Alternative zu stellen: Will er eine Neuordnung im Sinne des Volksbegehrens mit weitestgehender Einschränkung der Gemeindeautonomie im Finanz- und Steuerwesen, deren Konsequenzen nicht abzusehen sind, oder will er den Weg für eine fortschrittliche Weiterentwicklung der Steuerordnung auf den bisherigen Grundlagen freihalten?

6 *Überprüfung des Steuergesetzes*

Verzicht auf einen Gegenvorschlag bedeutet nun aber keineswegs, dass von einer Revision des Steuergesetzes überhaupt abzusehen sei. Im Gegenteil, bedarf doch

verschiedenes der Überprüfung. Diese muss aber ohne Bindung an das Volksbegehren erfolgen können, damit sich sachgerechte Lösungen verwirklichen lassen. Wir möchten nicht so weit gehen und eine Gesamtrevision in Aussicht stellen, da diese, nicht zuletzt im Hinblick auf die eidgenössischen Bestrebungen zur Steuerharmonisierung, längere Zeit beanspruchen müsste.
Was soll demnach in die Revision einbezogen werden? Hierüber werden wir bis zur Novembersession dieses Jahres im einzelnen orientieren. Schon heute lässt sich indessen zusichern, dass wir uns eine zusätzliche Entlastung der AHV- und IV-Rentner zum Ziele setzen, eine Entlastung allerdings, die im Gegensatz zum Volksbegehren sozialpolitisch motiviert sein wird und ungerechtfertigte Steuerprivilegien vermeidet. Die Indexierung der Steuerbelastung der natürlichen Personen (mit der Einschränkung, dass die jeweiligen finanziellen Möglichkeiten des Staates und der Gemeinden zu berücksichtigen sind), der Abzug für Verheiratete, die Besteuerung der juristischen Personen, wenn möglich ein einfacheres Verfahren für die Hauptrevision der amtlichen Werte sind weitere Punkte, deren Aufnahme in den Revisionskatalog nebst andern beabsichtigt ist. Auch der Finanzausgleich unter den Gemeinden wird zu überprüfen und noch weiter zu verstärken sein.
Die Revisionsarbeiten sollen ohne Verzug an die Hand genommen werden. Ein verbindlicher Zeitplan lässt sich indessen noch nicht festlegen, da zumindest generell ein Überblick über die Absichten des Bundes auf dem Gebiete der erwähnten Steuerharmonisierung bestehen sollte. Nach der Annahme der entsprechenden Verfassungsbestimmung am 12. Juni dieses Jahres müssen nun die Harmonisierungsvorschriften in Form eines Bundesgesetzes erlassen werden. Es ist damit zu rechnen, dass sich die eidgenössischen Räte noch bald einmal dieser Aufgabe annehmen werden, da ein Entwurf, allgemein als Rahmengesetz bezeichnet, bereits vorliegt. Er ist im Juli 1976 von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren eingehend beraten und genehmigt worden.
Auch in zeitlicher Hinsicht hoffen wir, bis zur Novembersession konkrete Angaben machen zu können.

II. Der Entwurf für das Ausführungsgesetz

Die einzelnen Punkte des Volksbegehrens werden wörtlich und in der gleichen Reihenfolge wie im Initiativtext wiedergegeben. Im Anschluss an das einzelne Begehren legen wir dar, wie es nach unserer Auffassung gesetzlich zu konkretisieren und zu würdigen ist.

1 *«Die Einkommen der natürlichen Personen sind durchwegs nach einem progressiven Tarif zu besteuern. Der Steuersatz und das verfügbare Einkommen sollen bis zu einem unbegrenzten Einkommen stetig zunehmen»* (Ziff. 1 des Volksbegehrens).

Entwurf Artikel 46

In der Revision vom 11. Februar 1974 ist für die Besteuerung des Einkommens der natürlichen Personen der Teilmengentarif eingeführt worden. Den acht Teilmengen wurden Einheitsansätze zugeordnet, die von 2 Prozent für die ersten 2000 Franken Einkommen bis zu 6,75 Prozent für den Einkommensteil über 250000 Franken gehen. Das Satzmaximum wird theoretisch nie erreicht, praktisch dagegen annähernd bei sehr hohen Einkommen. (Für ein Einkommen von 2 Mio. Fr. beispielsweise beträgt der Einheitsansatz 6,6556 %.)
Mit diesem Tarifsystem, das in der Revision 1974 auch für die Besteuerung des Vermögens beschlossen wurde, ist Ziffer 1 des Volksbegehrens erfüllt worden.
Dagegen erweist sich, wie den Ausführungen in Ziffer III hienach zu entnehmen ist, eine Erhöhung der Einheitsansätze um 5,5 Prozent als notwendig, um die durch das Ausführungsgesetz entstehenden Steuerausfälle zu kompensieren.
Von der Verschärfung des Einkommensteuertarifes werden alle Steuerpflichtigen betroffen, einschliesslich der «übrigen» juristischen Personen (Vereine, Stiftungen, öffentliche Körperschaften wie Burgergemeinden usw.). Die erhöhten Einheitsansätze gelten überdies auch für die Besteuerung der Vermögensgewinne (Art. 90 StG).
Neu ergeben sich Sätze mit bis zu fünf Stellen nach dem Komma. Praktisch ist das ohne Bedeutung, denn im Gebrauchstarif wären sie zu Gesamtmengensätzen umzurechnen, die wie heute schon auf vier Stellen nach dem Komma beschränkt würden.
Um die neue Belastung im Einzelfall zu berechnen, ist die einfache Steuer nach Tarif I oder II (im Anhang zum Steuergesetz) um 5,5 Prozent zu erhöhen und alsdann mit den Steueranlagen zu multiplizieren.

2 *«Das allfällige Wirksamwerden einer ‚kalten Progression' der Einkommensteuer der natürlichen Personen ist auf jede Veranlagungsperiode hin durch entsprechende Korrektur der steuerbaren Einkommen zu verhindern»* (Ziff. 2 des Volksbegehrens).

Entwurf Artikel 46a

Die Teuerung verschiebt die vom Gesetzgeber festgelegte Verteilung der Steuerlasten, weil die Abzüge entwertet werden und die nur nominell, nicht aber kaufkraftmässig gestiegenen Einkommen in Progressionsstufen geraten, die ihnen ursprünglich nicht zugeordnet waren. Diese Erscheinung wird als kalte Progression bezeichnet. Darüber, wie ihre Folgen zu beseitigen sind, besteht Einigkeit: Die festen Abzüge sind entsprechend der Teuerung zu erhöhen und das Einkommen, das sich nach Berücksichtigung der aufgewerteten Abzüge ergibt, ist zur Satzbestimmung durch den Teuerungsfaktor zu teilen.
Nach dem Volksbegehren sind die Folgen der kalten Progression zwingend zu beseitigen. Darauf, ob die Mindereinnahmen an Steuern, die daraus resultieren, für den Staat und die Gemeinden tragbar sind, wird nicht Rücksicht genommen.
Für die Ausführung dieses Punktes des Volksbegehrens ist ein neuer Artikel 46a in das Steuergesetz aufzunehmen. Nach dieser Bestimmung müssen im Falle einer Teuerung alle frankenmässig festgelegten Abzüge für die Gewinnungskosten der unselbständig Erwerbenden (Art. 35 Abs. 3 bis 6), die Sozialabzüge (Art. 39) und der Abzug für Verheiratete (Art. 46 Abs. 2) zwingend im Ausmass

der Geldentwertung erhöht werden. Sodann sind auch die Einheitsansätze für die Einkommensteuer (Art. 46 Abs. 1) dem veränderten Geldwert durch entsprechende Erweiterung der Teilmengenbeträge anzupassen, allerdings nur so weit, als die Einheitsansätze für die Einkommensteuern der natürlichen Personen massgebend sind (vgl. Erläuterungen zu Art. 46a E).
Da es sich um eine automatisch wirkende Indexklausel handelt, erübrigt sich bei der Änderung der Abzüge und Einheitsansätze die Mitwirkung des Grossen Rates. Es genügt eine Verordnung des Regierungsrates, weil nur die Ergebnisse einer rechnerischen Operation festzuhalten sind.
Zu beachten ist schliesslich, dass die Sozialabzüge vom Vermögen (Art. 50) sowie die Tarifansätze für die Vermögensbesteuerung (Art. 61) nach dem klaren Wortlaut des Volksbegehrens von der automatischen Indexierung ausgenommen sind.

3 *«Das bestehende Abzugswesen ist durch ein einfacheres System zu ersetzen, das der Grösse des Haushaltes (bis zu einem bestimmten Höchsteinkommen) zugleich besser Rechnung trägt»* (Ziff. 3 des Volksbegehrens).

Entwurf Artikel 39 Ziffer 3 Buchstabe a

31 Zum Postulat der Vereinfachung des Abzugswesens ist vorweg zu bemerken, dass es so alt ist wie die moderne Steuergesetzgebung selbst. Brauchbare Vorschläge, wie es erfüllt werden könnte, sind bis heute – von seiten Aussenstehender – unterblieben. Das gilt auch für die Delegation der Initianten, die sich in dieser Hinsicht nicht festlegen wollte.
Gewiss liesse sich das Abzugswesen vereinfachen, aber nur auf Kosten der Differenzierungen, die aus Gründen einer gerechten Steuerlastverteilung immer und immer wieder verlangt worden sind und wohl auch weiterhin verlangt werden. Bei dieser Gelegenheit darf übrigens festgestellt werden, dass es nicht in erster Linie die hier zur Diskussion stehenden Abzüge, das heisst die Sozialabzüge sind, die den Steuerpflichtigen beim Ausfüllen der Steuererklärung überfordern. Die meisten finden sich in dieser Hinsicht ganz gut zurecht.
Wie ist nun Punkt 3 des Volksbegehrens zu verwirklichen?
Für eine Vereinfachung des Abzugswesens fallen vorweg die sachlichen Abzüge vom Roheinkommen (Art. 34 bis 38 StG) ausser Betracht, denn sie sind in ihrer effektiven Höhe zu berücksichtigen und eignen sich deshalb nicht für eine Pauschalierung, ausgenommen die Gewinnungskosten der unselbständig Erwerbenden (Art. 35 StG), die indessen in der Revision vom 11. Februar 1974 bereits im Sinne einer Vereinfachung (Pauschalierung) neu geordnet worden sind.
Gegenstand des Volksbegehrens bilden demnach die persönlichen (Sozial-)Abzüge vom Einkommen nach Artikel 39 des Steuergesetzes.
Wie schon angedeutet, dienen sie der Differenzierung der Steuerbelastung je nach den persönlichen und den Familienverhältnissen sowie, zum Teil, auch der Einkommensgrösse. Wenn sie diesen Zweck weiter erfüllen sollen, muss auf Vereinfachungen verzichtet werden. Diskutieren liesse sich höchstens die Aufhebung des allgemeinen Abzuges von 2400 Franken und seine Berücksichtigung direkt im Einkommensteuertarif (Art. 46 Abs. 1 StG). Damit würde wohl die Steuererklärung entlastet, wenn auch nur geringfügig, wobei aber die Frage berechtigt ist, ob es wirklich eine Zumutung an den Steuerpflichtigen darstellt, den im Steuerformular eingedruckten Betrag von 2400 Franken in die Addition der Sozialabzüge einzubeziehen. Abgesehen davon halten wir dafür, dass es steuerpsychologisch besser ist, diesen Abzug in Erscheinung treten zu lassen, anstatt ihn im Steuertarif zu «verstecken». Gegen den Einbau des allgemeinen Abzuges in den Einkommensteuertarif lässt sich vor allem aber folgendes anführen:
Die Einheitsansätze nach Artikel 46 Absatz 1 StG gelten nicht nur für die periodischen Einkommensteuern der natürlichen Personen, sondern auch für die Besteuerung der «übrigen» juristischen Personen, der Kapitalabfindungen und Liquidationsgewinne (Jahressteuern) und schliesslich der Vermögensgewinne. Da aber der allgemeine Abzug nur den natürlichen Personen zusteht und ausschliesslich bei der Bemessung des periodisch zu versteuernden Einkommens berücksichtigt werden darf, müsste, sofern er in den Tarif eingebaut würde, ein besonderer Tarif für alle andern Einkommen aufgestellt werden. Der Anhang zum Steuergesetz wäre folglich um einen dritten Gebrauchstarif für das Einkommen zu erweitern (Tarif I für das periodische Einkommen der natürlichen Personen, ohne Verheiratete, Tarif II für die Verheirateten und neu Tarif III für alle übrigen Einkommen). Eine solche Aufblähung des Tarifsystems, der nur eine kaum ins Gewicht fallende Vereinfachung der Steuererklärung, dagegen die Gefahr vermehrter Tarifverwechslungen gegenüberstünde, ist abzulehnen.

32 *Zum Problem der Haushaltbesteuerung (Kinderabzug)*

In den «Grundsätzlichen Bemerkungen» vom Dezember 1973 zum Volksbegehren wurde (zu Punkt 3 der Initiative) u. a. die Haushaltbesteuerung nach dem Splittingsystem zur Diskussion gestellt. Danach wäre das Einkommen, über das eine Familie verfügt, nach bestimmten Quotenverhältnissen auf die einzelnen Familienangehörigen zu verteilen und jeder Teilmenge der entsprechende Steuersatz zuzuordnen. Zusammengerechnet ergäben die Teilmengensteuern alsdann das vom Familienoberhaupt zu leistende Steuerbetreffnis.
Eine solche Regelung hätte hohe Steuerausfälle und, da diese kompensiert werden müssten, entsprechende Tarifverschärfungen zur Folge. Zudem würde das ohnehin schon komplizierte Steuertaxations- und berechnungsverfahren (letzteres kann nicht in allen Fällen dem Computer überlassen werden) erheblich erschwert. In der Folge erklärte die Delegation der Initianten, dass die Haushaltbesteuerung durch die Einführung des variablen Abzuges für Verheiratete (Art. 46 Abs. 2) in der Steuergesetzrevision 1974 eine Regelung erfahren habe, die den Vorstellungen der Initianten entgegenkomme. Das Schwergewicht von Punkt 3 des Volksbegehrens sei deshalb auf den Kinderabzug (Art. 39 Ziff. 3 Buchst. *a*) zu verlagern und dieser, grundsätzlich gleich wie der Abzug für Verheiratete, zu einem Prozentabzug mit frankenmässigem Minimum und Maximum umzugestalten.
Diese Abzugsformel liesse sich etwa wie folgt umschreiben:
«*x* Prozent des steuerbaren Einkommens (Art. 46 Abs. 1), mindestens aber *y* und höchstens *z* Franken für jedes Kind ...»

Mit einer solchen Regelung würde jedoch nur die Grösse des Einkommens, nicht aber die der Familie berücksichtigt. Man müsste deshalb, um dem Volksbegehren in diesem Punkt gerecht zu werden, differenzieren, das heisst sowohl den prozentualen Abzug als auch den frankenmässigen Mindest- und Höchstbetrag für die weitern «abzugsberechtigten» Kinder erhöhen.

Ein derart komplizierter Abzug könnte nicht mehr in die Steuererklärung aufgenommen werden. Er wäre in die vom Computer durchzuführende Steuerberechnung einzubeziehen, mit der Folge, dass der Anhang zum Steuergesetz um etliche «Kinderabzugs-Tarife» erweitert werden müsste. Andererseits würde der Steuerpflichtige wohl etwas entlastet. Er wäre aber kaum mehr in der Lage, die Steuerbelastung auf Grund seiner Selbstschatzung zu ermitteln.

Auch in diesem Zusammenhang darf auf den steuerpsychologischen Aspekt des Problems hingewiesen werden, nämlich darauf, dass der Steuerpflichtige erfahrungsgemäss gerne «abzieht» und folglich auch sehen will, wie sich die Abzüge betragsmässig auswirken.

Dazu kommt ein Weiteres: Nach der Vorschrift in Artikel 39 Ziffer 3 StG ist der Kinderabzug den Ehegatten anteilmässig zu gewähren, wenn sie getrennt veranlagt werden, aber gemeinsam für den Unterhalt des oder der Kinder aufkommen. In diesen gar nicht seltenen Fällen muss die Veranlagungsbehörde die Anteile der Eltern am Gesamtabzug nach Massgabe ihrer Beiträge an den Unterhalt bemessen, was bei einem Abzug, wie er der Landesringdelegation vorschwebt, grösste Schwierigkeiten bereiten würde. Oder es müsste das ohnehin schon sehr umfangreiche und komplizierte Computerprogramm für die Steuerberechnung und damit auch die Dateneingabe durch die Veranlagungsbehörden erweitert werden. Auch das erachten wir als unzumutbar.

Berücksichtigen lässt sich demnach die Grösse der Familie, das heisst die Zahl der Kinder, sofern man den Grundsatz der Verwaltungsökonomie nicht völlig missachten will, nur so, dass die Kinderabzüge abgestuft werden. Wir schlagen deshalb vor, den heutigen generellen Abzug von 1000 Franken für das zweite Kind um 200 und für das dritte und die weitern Kinder um je 300 Franken zu erhöhen (Entw. Art. 39 Ziff. 3 Buchst. *a*). Um aber der Einschränkung in Ziffer 3 des Volksbegehrens Rechnung zu tragen, wonach die Grösse des Haushaltes nur bis zu einem bestimmten Höchsteinkommen zu berücksichtigen ist, werden die erhöhten Kinderabzüge nur gewährt, wenn das Reineinkommen 30000 Franken nicht übersteigt.

Diese Abzüge müssten weiterhin in der Steuererklärung geltend gemacht werden, wenn man ähnliche Nachteile beziehungsweise Komplikationen vermeiden will, wie sie mit dem von der Landesringdelegation angeregten Prozentabzug gegeben wären. Im übrigen dürfte gerade das Beispiel der Kinderabzüge hinlänglich beweisen, dass der Vereinfachung des Abzugswesens Grenzen gesetzt sind.

Die beantragte Erhöhung der Kinderabzüge hätte einen Staatssteuerausfall von schätzungsweise 2,7 Millionen Franken zur Folge.

4 *«Die Renteneinkommen (AHV, IV) sind nur zur Hälfte zu besteuern»* (Ziff. 4 des Volksbegehrens).

Entwurf Artikel 27 Buchstabe i, 28 Buchstabe c, 39 Ziffer 4 und 50 Ziffer 3

41 Dieses Begehren ist eindeutig, aber systemwidrig, dazu weder sozial- noch steuerpolitisch vertretbar, denn es ist nicht einzusehen, weshalb Steuerpflichtige, die neben der Rente über weitere, ausreichende oder gar hohe Einkünfte verfügen, steuerlich so weitgehend privilegiert werden sollen. (Vgl. Erläuterungen zu Art. 27 Buchst. *i* des Entwurfes.)

Massgebend für die Bemessung der Steuerlast ist die Höhe des Einkommens, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, wobei es grundsätzlich nicht darauf ankommt, woher die Einkünfte stammen. Es widerspricht denn auch einem elementaren Grundsatz des Steuerrechts, Einkommensbestandteile als solche von der (objektiven) Steuerpflicht auszunehmen.

Selbstverständlich müssen Rentner, die für ihren Lebensunterhalt auf bescheidene Einkünfte angewiesen sind, steuerlich besonders entlastet werden. Diesem Zwecke dienen die Abzüge nach Artikel 39 Ziffer 4 Buchstabe *a* StG (10%-Abzug vom Renteneinkommen) und Buchstabe *b* (Sonderabzug für Rentner).

42 Die steuerliche Freistellung von 50 Prozent des AHV- und IV-Renteneinkommens ist als generelle Entlastung der Rentner gedacht. Das schliesst in systematischer Hinsicht gezielte Entlastungen aus, wie sie das geltende Steuergesetz in Form der oben erwähnten besondern Sozialabzüge kennt. Die Ausführung von Ziffer 4 des Volksbegehrens bedingt demnach folgende Gesetzesänderungen:

- In Artikel 27 Buchstabe *i* ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die AHV- und IV-Renten zur Hälfte steuerfrei sind.

Aufzuheben sind demgegenüber folgende Vergünstigungen:

- Einmal die nach Artikel 28 Buchstabe *c* StG, wonach Einkünfte aus beweglichem Vermögen (Zinsen usw.) von AHV- und IV-Rentnern nicht zu versteuern sind, sofern sie insgesamt den Betrag von 800 Franken nicht erreichen;
- sodann kommt in Wegfall der (frankenmässig begrenzte) Abzug von 10 Prozent des Renteneinkommens nach Artikel 39 Ziffer 4 Buchstabe *a* StG;
- und schliesslich ist der Sonderabzug nach Artikel 39 Ziffer 4 Buchstabe *b* StG zu streichen. Er beträgt 2000 Franken für Gebrechliche und für Personen, die über 65 Jahre alt sind, sofern das steuerbare Einkommen 14000 Franken nicht übersteigt. Wenn bei Ehegatten beide die persönlichen Voraussetzungen erfüllen, erhöht sich der Abzug auf 3600 Franken.

Zu revidieren ist aber auch Artikel 50 Ziffer 3 StG, der einen Abzug von 30000 Franken vom Vermögen für diejenigen Pflichtigen vorsieht, die Anspruch auf den zuletzt erwähnten Abzug vom Einkommen haben.

Da Artikel 39 Ziffer 4 Buchstabe *b* aufgehoben werden muss, sind die Voraussetzungen für den Abzug vom Vermögen zu verselbständigen. Dabei ist zu beachten, dass AHV- und IV-Renten nur noch zur Hälfte steuerlich erfasst werden. Es recht-

fertigt sich deshalb, die massgebende Einkommensgrenze von 14 000 auf 11 000 herabzusetzen, das heisst um knapp die (steuerfreie) Hälfte einer einfachen Mindestrente von jährlich 6300 Franken.

43 Steuerausfall: Ausgehend von den Erhebungen, die vom Bundesamt für Sozialversicherung über die Rentenauszahlungen im Januar 1975 und März 1976 durchgeführt worden sind, ist anzunehmen, dass die steuerliche Freistellung von 50 Prozent der AHV- und IV-Renten einen Minderertrag an Staatssteuern in der Grössenordnung von 40 bis 45 Millionen Franken zur Folge hätte. Die nach geltendem Steuergesetz den Rentnern zustehenden, im Ausführungsgesetz aufzuhebenden Sonderabzüge sind in der Ausfallberechnung berücksichtigt.

5 *«Juristische Personen sind unabhängig von ihrer Rechtsform proportional zum nicht ausgeschütteten Ertrag, sowie auf dem Kapital und den Reserven zu besteuern»* (Ziff. 5 des Volksbegehrens).

Entwurf Artikel 64 und 66

51 Gegenstand des Volksbegehrens bildet die Gewinnbesteuerung der Kapitalgesellschaften, denen die Genossenschaften steuerlich gleichgestellt sind (Art. 62 StG). Dagegen bezieht sich das Volksbegehren nicht auf die Besteuerung der sogenannten «übrigen» juristischen Personen (Vereine, Stiftungen, Korporationen).
Dreierlei wird verlangt:

a Die Besteuerung der juristischen Personen unabhängig von ihrer Rechtsform. Anlass zu diesem Begehren gab die im Zeitpunkt der Einreichung der Initiative noch geltende Regelung, wonach die Selbsthilfegenossenschaften (Migros, Coop, landwirtschaftliche Genossenschaften usw.) die Einkommen- und die Vermögensteuer zu entrichten hatten. In der Revision vom 11. Februar 1974 wurden sie der für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften usw.) geltenden Steuerordnung unterstellt (vgl. Art. 62 ff. StG). Damit ist dieser Punkt des Volksbegehrens gegenstandslos geworden.

b Die Gesellschaft soll nur für den Gewinn besteuert werden, den sie nicht an die Inhaber von Beteiligungsrechten (Aktionäre usw.) ausschüttet (sog. einbehaltener Gewinn).

c Für die Besteuerung des einbehaltenen Gewinnes sei ein proportionaler Steuersatz anzuwenden.

52 Zur Gewinnbesteuerung im Sinne des Volksbegehrens (Ziff. 51 Buchst. *b* und *c*)

a Nach bernischem Steuerrecht wird, wie übrigens in den andern Kantonen auch, die Gesellschaft für ihren vollen Reingewinn besteuert, gleichgültig, ob dieser an die Inhaber von Beteiligungsrechten ausgeschüttet oder für Gesellschaftszwecke (Investitionen, Reservebildung) verwendet wird. Daraus entsteht die «wirtschaftliche Doppelbesteuerung», denn was schon die Gesellschaft als Gewinn versteuert hat, wird bei den Empfängern der Ausschüttungen (Dividenden) nochmals als Einkommen erfasst. Um eine rechtlich verpönte Doppelbesteuerung handelt es sich dabei aber nicht, da Gesellschaft und Anteilsinhaber zwei verschiedene Steuersubjekte sind.
Dass die wirtschaftliche Doppelbesteuerung Anlass zu Kritik geben kann, ist an sich verständlich.
Es sind denn auch Tendenzen feststellbar, vor allem im Ausland, vereinzelt aber auch in der Schweiz (z. B. St. Gallen), ihre Auswirkungen zu mildern. Das kann zum Beispiel in der Weise geschehen, dass die sogenannte Verzinsungsquote, das heisst derjenige Teil des Gewinnes, der einem angemessenen Zins für das in der Gesellschaft investierte Kapital entspricht, satzmässig begünstigt wird. Oder der Gewinn der Gesellschaft wird einem Mehrstufentarif unterworfen mit einem Mindestsatz für die unterste Stufe, um damit, wenn auch mehr schematisch, die Verzinsungsquote milder zu belasten. Diese Tarifart soll, wenn es zur Harmonisierung der kantonalen Steuerordnungen kommt, verbindlich erklärt werden.
Aus folgenden Gründen stösst demgegenüber die Lösung im Sinne des Volksbegehrens auf Ablehnung.
Der Abzug der Gewinnausschüttungen bewirkt eine erhebliche Schmälerung des verbleibenden steuerbaren Substrates der Gesellschaften. Es ergeben sich massive Steuerausfälle, die kompensiert werden müssen. Zu diesem Zwecke sind die Steuersätze zu erhöhen, was im Einzelfall zu einer einschneidenden Änderung der bisherigen Steuerbelastung führen kann, vor allem auch deshalb, weil der verbleibende Gewinn nach dem Volksbegehren proportional zu besteuern ist. Die neue Methode erschwert sodann die – volkswirtschaftlich erwünschte – Selbstfinanzierung der Unternehmen; denn der Gewinn, der nicht ausgeschüttet wird, unterliegt einer hohen Besteuerung, was zwangsläufig die Tendenz zur Gewinnausschüttung fördert. Benachteiligt sind somit im Aufbau begriffene, begünstigt dagegen finanziell konsolidierte Unternehmen.

b Abziehbare Gewinnausschüttungen (Entwurf Art. 64)

Vorweg stellt sich die Frage, wie weit dieser Begriff zu fassen ist.
Anhaltspunkte für die Antwort lassen sich der Publikation von Heinz Haller und Walter Biel, «Zukunftsgerechte Finanzreform für die Schweiz», 1971, Verlag Ex Libris, Zürich, entnehmen, von der sich die Initianten offensichtlich inspirieren liessen. Auf Seite 45 wird u. a. wörtlich ausgeführt: «Die vorgeschlagenen Neuerungen sind hier die Besteuerung mit einem einheitlichen Satz anstelle der rentabilitätsbezogenen gestaffelten Besteuerung und die ausschliessliche Heranziehung des nicht ausgeschütteten Gewinnes als Bemessungsgrundlage zur Vermeidung der Doppelbelastung.» Ferner: «Es handelt sich bei der Besteuerung der Körperschaftseinkommen darum, dass dasjenige Einkommen, das nicht als Einkommen der natürlichen Personen erfasst werden kann, weil es Körperschaften verbleibt, dass also die nicht ausgeschütteten Gewinne einer solchen Besteuerung unterworfen werden, die derjenigen entspricht, die bei Ausschüttungen in etwa eingetreten wäre.»
Die Gesellschaft soll also nur noch für den Gewinn besteuert werden, der ihr effektiv verbleibt. Zum Abzug zuzulassen sind folglich nicht nur die ordentlichen (Dividenden-)Ausschüttungen, sondern auch die verdeckten Gewinnzuwendungen ungeachtet ihrer Form oder Bezeichnung (vgl. Entwurf Art. 64 Abs. 2). Unbeachtlich ist sodann der Wohnsitz des Leistungsempfängers (Aktionärs).

Abziehbar sind schlechthin alle Gewinnzuwendungen, gleichgültig, ob der Begünstigte der bernischen Steuerhoheit untersteht, für seinen Gewinnanteil folglich die bernische Einkommensteuer entrichtet, oder ob er ausserhalb des Kantons Wohnsitz verzeigt. Für diese Regelung sprechen einmal Gründe der rechtlichen Gleichbehandlung der ausschüttenden Gesellschaften, sodann solche der Praktikabilität, da sich der Leistungsempfänger (Aktionäre) – das gilt zum Beispiel für Publikumsgesellschaften – nicht in allen Fällen feststellen lässt.

c Proportionaler Steuersatz (Entwurf Art. 66)

Auch in diesem Punkt haben sich die Initianten die Auffassung der Autoren Haller und Biel zu eigen gemacht. Wie dem einen Zitat in Buchstabe *b* hievor zu entnehmen ist, soll der der Gesellschaft verbleibende Gewinn einer Besteuerung unterliegen, «die derjenigen entspricht, die bei Ausschüttungen in etwa eingetreten wäre». Weiter wird dazu ausgeführt: «Verwendet man einen Satz, der in der Nähe des Spitzensatzes der Einkommensteuer für natürliche Personen liegt, so wird dieses Ziel erreicht.» Dazu ist zu berücksichtigen, dass die juristischen Personen auch nach Abzug der Gewinnausschüttungen insgesamt nicht weniger Steuern aufbringen sollen als vorher. (So ausdrücklich auch die Delegation der Initianten, wobei allerdings eine teilweise Ausfallkompensation zu Lasten der natürlichen Personen nicht ausgeschlossen wird.) Für die Ermittlung des Spitzensatzes ist davon auszugehen, dass die Gewinnsteuern der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im Steuerjahr 1975 bei einem Gewinnsubstrat von rund 1,056 Milliarden Franken 116,175 Millionen Franken betragen haben. Nach Erhebungen der Steuerverwaltung hätten die nach dem Volksbegehren abziehbaren Gewinnausschüttungen zwischen 25 und 30 Prozent des Gewinnsubstrates gelegen. Für die Besteuerung der Gesellschaften wären somit rund 740 bis 790 Millionen Franken übriggeblieben. Um bei proportionaler Besteuerung dieses reduzierten Gewinnsubstrates die erwähnten 116 Millionen Franken zu erzielen, wäre ein Einheitsansatz zwischen 6,54 und 6,1 Prozent erforderlich gewesen.

6,54 Prozent entsprechen annähernd dem heutigen zweithöchsten Teilmengensatz (von 6,5%) für die Besteuerung der natürlichen Personen, der gemäss Entwurf für Artikel 46 auf 6,8575 Prozent erhöht wird.

Es darf indessen nicht übersehen werden, dass die von uns angestellte Rechnung eine Unbekannte enthält, die unter Umständen von erheblicher Bedeutung sein könnte, nämlich die zu erwartende Ausschüttungspraxis, wenn es zur Besteuerung im Sinne des Volksbegehrens kommen sollte. Die Annahme, dass Gesellschaften, die dazu in der Lage wären, mehr Gewinne ausschütten würden, als dies heute der Fall ist, dürfte realistisch sein. Der proportionale Einheitsansatz muss deshalb auf mindestens 6,5 Prozent festgesetzt werden (Entwurf Art. 66). Das entspricht einer Erhöhung des geltenden höchsten Einheitsansatzes von 5 Prozent um volle 30 Prozent. Gesellschaften, die nicht in der Lage wären, einen Teil ihres Gewinnes auszuschütten, erführen dadurch im Vergleich zu heute eine massive Mehrbelastung. Dass mit einem derartigen Ansatz auch rein optisch das Image von Steuerklima und Wirtschaftsfreundlichkeit des Kantons Bern negativ beeinflusst würde, sei bloss nebenbei erwähnt.

Zusätzlich ist noch eine bescheidene Sicherheitsmarge in den Einkommensteuertarif für die natürlichen Personen einzubauen (Ziff. III hienach und Entw. Art. 46), um die Kompensation des Ausfalles im Sektor juristische Personen nach Möglichkeit sicherzustellen.

Der Beilage 3 ist zu entnehmen, wie sich die Besteuerung der juristischen Personen im Sinne des Ausführungsgesetzes in Einzelfällen auswirken würde. Es sind sowohl Minder- wie Mehrbelastungen festzustellen. Insgesamt ergibt sich sogar ein bescheidener Mehrertrag an Gewinnsteuern, der indessen angesichts der wenigen Fälle nicht als repräsentativ gelten und zur Annahme verleiten darf, dieses Besteuerungssystem wirke sich per Saldo zugunsten des Fiskus aus.

6 *«Zwecks Abbau innerbernischer Steueroasen sind die Gemeinden direkt am Ertrag der kantonalen Steuer vom Einkommen, Ertrag und Vermögen zu beteiligen, wobei ein Teil davon für den Finanzausgleich unter den Gemeinden zu verwenden ist. Mit ihrem Anteil sollen die Gemeinden einen wesentlichen Teil ihres eigenen Finanzbedarfes decken können. Für ihren restlichen Bedarf erheben sie einen prozentualen Zuschlag zur Kantonssteuer»* (Ziff. 6 des Volksbegehrens).

«Die Verteilung des für den Finanzausgleich unter den Gemeinden bestimmten Anteils am Ertrag der Kantonssteuer hat nach Kriterien zu erfolgen, die der effektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den Aufgaben der Gemeinden Rechnung tragen. Für die entsprechende Einstufung der Gemeinden ist eine gleitende Skala aufzustellen. Die Gesamtbelastung von Kantons- und Gemeindesteuer darf in den einzelnen Gemeinden nicht mehr als 10 Prozent über oder unter einem festzulegenden mittleren Ansatz liegen» (Ziff. 7 des Volksbegehrens).

61 *Gemeindesteuern nach geltender Ordnung*

Die Gemeinden sind befugt, Steuern zu erheben, um damit den Aufwand für ihre öffentlichen Aufgaben zu decken, soweit ihre übrigen Mittel dazu nicht ausreichen (Art. 192 und 193 StG). Ordentliche Gemeindesteuern sind die auf den Gegenständen der Staatssteuern auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Steuern sowie die Liegenschaftsteuer als besondere Gemeindesteuer (Art. 195). Dazu können die Gemeinden ausserordentliche Gemeindesteuern beziehen (Art. 219).

Obwohl nicht frei in der Wahl der Steuerobjekte, geniessen die Gemeinden eine weitgehende Steuerautonomie, denn sie bestimmen das Mass ihrer Steuern, indem sie die Steueranlage selbständig festsetzen (Art. 197 Abs. 2 StG).

Für das Steuerjahr 1975 belief sich die durchschnittliche effektive Steueranlage aller Gemeinden auf 2,44 Einheiten. An ordentlichen Gemeindesteuern sind insgesamt 1 174 759 431 Franken erhoben worden. 266 Gemeinden haben dazu an ordentlichen und zusätzlichen Beiträgen aus dem Finanzausgleichsfonds total 18 096 990 Franken erhalten (1976: 297 Gemeinden total 22 220 940 Fr.).

62 *Gemeindesteuern im Sinne des Volksbegehrens / Entwurf für das Ausführungsgesetz* (Art. 156, 158, 159 und 186. II. Teil: Art. 192 ff., Entwurf Finanzausgleichsgesetz Art. 1 und 7 a)

Die heute selbständig zu erhebenden Steuern sollen zum grösseren Teil durch Anteile an den Kantonssteuern ersetzt werden. Lediglich zur Deckung ihres restlichen Bedarfes wird den Gemeinden das Recht zugestanden, einen prozentualen

Zuschlag zur Kantonssteuer zu erheben. Die gesamte Steuerbelastung darf in der einzelnen Gemeinde «nicht mehr als 10 Prozent über oder unter einem festzulegenden mittleren Ansatz liegen».
Zu bemessen sind die Gemeindeanteile an der Kantonssteuer nach Kriterien, die der effektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den Aufgaben der Gemeinden Rechnung tragen.
Verlangt wird somit die Einführung eines Steuerverbundsystems, mit dem das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden im Steuerwesen in erheblichem Masse eingeschränkt würde.

621 *Zum Begriff der «Kantonssteuer»*

Nach dem Volksbegehren würde sich diese Steuer aus den ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen und der «übrigen» juristischen Personen (Vereine, Stiftungen, Korporationen wie Burgergemeinden usw.) sowie vom Gewinn und Kapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zusammensetzen.
Gehören zur «Kantonssteuer» auch die nichtperiodischen Steuern für Vermögensgewinn und Liquidationsgewinn sowie für Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis usw.? Diese Frage ist zu bejahen, da es sich bei diesen Abgaben, wenn zum Teil auch im weiteren Sinne, ebenfalls um Einkommensteuern handelt.
Das Vorhaben, die Staatssteuern und, wie noch darzulegen ist, etwa zwei Drittel der ordentlichen Gemeindesteuern zu einer «Kantonssteuer» zu verschmelzen, löst primär die Frage aus, ob die geltenden Vorschriften über die Festsetzung der Steueranlage eine solche «Blockbildung» überhaupt zuliessen.
Nach Artikel 26 Ziffer 8 in Verbindung mit Artikel 6 Ziffer 6 der Staatsverfassung steht dem Grossen Rat die Kompetenz zu, die Staatssteueranlage (die zur «Kantonssteueranlage» würde) bis zum Zweifachen des Einheitsansatzes in eigener Kompetenz festzusetzen, wobei der Anlageviertel nach Artikel 91 Absatz 3 der Staatsverfassung und Artikel 41 des Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961 nicht mitgerechnet wird.
Für eine «Kantonssteuer» im Sinne des Volksbegehrens bedürfte es einer Anlage von etwa 4,0 (Staatssteuer plus etwa zwei Drittel der Gemeindesteuern). Wollte man die heutige Anlagekompetenz des Grossen Rates entsprechend erweitern, müsste die Staatsverfassung geändert werden. Ob das im Rahmen der hängigen Revision zulässig wäre, ist fraglich. Professor Roos kommt denn auch in seinem bereits erwähnten Gutachten zum Schluss, dass die Ausführung der Volksinitiative durchwegs auf direktem Weg durch Gesetz zu geschehen habe. (Die Idee, die Tarifansätze für die verschiedenen Steuern zu erhöhen, um mit der geltenden Steueranlage den für die «Kantonssteuer» benötigten Ertrag zu erreichen, liesse sich nicht verwirklichen, da dieses Vorgehen einer Umgehung der verfassungsrechtlichen Anlagevorschriften gleichkäme.)
Die verfassungsrechtliche Schranke im Anlagesektor führt zwangsläufig dazu, die Staatssteuern von der «Kantonssteuer» auszunehmen und diese auf die ordentlichen Gemeindesteuern, beziehungsweise auf einen wesentlichen Teil derselben, zu beschränken. An der Stelle von «Kantonssteuer» verwenden wir deshalb in der Folge den Ausdruck Verbundsteuern. Auch mit diesen kann indessen, wenn nicht dem Buchstaben nach, so doch im Effekt, das gleiche Ergebnis erzielt werden wie mit einer aus Staats- und Gemeindesteuern zusammengesetzten «Kantonssteuer». Obschon vom Steuerverbund ausgeklammert, behält die Staatssteuer in diesem ihre Bedeutung insoweit, als sie für die Festsetzung des «mittleren Ansatzes» mit zu berücksichtigen ist (Ziff. 623 hienach).
Vom Verbund auszunehmen sind die Erbschafts- und Schenkungssteuern (dies entsprechend dem Wortlaut des Volksbegehrens), die Liegenschaftssteuer der Gemeinden und die Kirchensteuern (Entwurf Art. 192).

622 *Verbundsteuermasse und Gemeindeanteile* (Entwurf Art. 195–197)

«Mit ihrem Anteil sollen die Gemeinden einen wesentlichen Teil ihres eigenen Finanzbedarfes decken können» (Ziff. 6 des Volksbegehrens). Aus diesem Wortlaut folgt, dass sich die Verbundsteuermasse nicht aus dem Gesamtbetrag der ordentlichen Gemeindesteuern, sondern nur aus einem – allerdings wesentlichen – Teil derselben zusammensetzen soll. Zur Deckung ihres restlichen Finanzbedarfes haben die Gemeinden einen Zuschlag zu erheben (Ziff. 623 hienach).
a Zur Grössenordnung der Verbundsteuermasse
Wie in Ziffer 61 ausgeführt, sind im Steuerjahr 1975 insgesamt 1 174 759 431 Franken an ordentlichen Gemeindesteuern (ohne Liegenschaftsteuer) erhoben worden. Die effektive durchschnittliche Steueranlage aller Gemeinden belief sich auf 2,44.
Wir gehen davon aus, dass der wesentliche Teil des Finanzbedarfes aller Gemeinden im Sinne des Volksbegehrens etwa zwei Dritteln des Gesamtaufkommens an ordentlichen Gemeindesteuern gleichzusetzen ist. Das führt dazu, im Entwurf für das Ausführungsgesetz die Anlage für die Verbundsteuern auf 1,6 festzusetzen, wobei dem Grossen Rat die Möglichkeit eingeräumt wird, diesen Ansatz um höchstens 10 Prozent (bis 1,76) zu erhöhen oder (bis 1,44) zu ermässigen (Entwurf Art. 195). Diese Regelung ist einfach, gleichzeitig aber flexibel genug, um veränderten Finanzbedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen.
Zur Anlage von 1,6 hätte das Total an Verbundsteuern, gemessen am Ertrag 1975 der ordentlichen Gemeindesteuern, 770,4 Millionen Franken betragen.
b Wie sollen die Anteile der Gemeinden an den Verbundsteuern bemessen werden (Verteilungsschlüssel, Entwurf Art. 197)?
Nach dem Volksbegehren ist hiefür auf Kriterien abzustellen, die der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den Aufgaben der Gemeinden Rechnung tragen, wobei für die Einstufung der Gemeinden eine gleitende Skala aufzustellen ist.
Wie lassen sich diese Richtlinien zu einem einigermassen brauchbaren Verteilungsschlüssel konkretisieren?
Nach der Auffassung der Delegation der Initianten kämen als Bedarfskriterien beispielsweise in Frage die Bevölkerungszahl, der Bevölkerungszuwachs, die dezentralisierte Besiedlung, beziehungsweise die Bevölkerungsdichte, sowie der Zentralitäts- oder Agglomerationsgrad einer Gemeinde, wobei als Indiz für diesen das Verhältnis der Zupendler zur Bevölkerungszahl gelten könnte. Bei der Bemessung der Gemeindeanteile wären zusätzlich der Ertrag an Liegenschaftsteuern und ausserordentlichen Gemeindesteuern sowie die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen zu berücksichtigen.

Diese Kriterien, die nach den Darlegungen der Delegation noch erweitert und verfeinert werden könnten, ergäben für sich allein schon einen sehr komplizierten Verteilungsschlüssel, dessen Festlegung (in einem Dekret) grosse Schwierigkeiten bereiten würde. Die Frage, ob damit eine den Finanzbedürfnissen der Gemeinden angemessene Verteilung der Verbundsteuern gewährleistet wäre, bliebe erst noch offen.
In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass das Bestreben, im Verteilungsschlüssel alles berücksichtigen zu wollen, was den Finanzbedarf der einzelnen Gemeinde begründet, dem Versuch zu einer Individualisierung des Steuerbedarfes gleichkommt, der in seiner letzten Konsequenz praktisch in das geltende System (der Anlageautonomie der Gemeinden) ausmünden würde, aber auf Umwegen und zum Preis einer höchst komplizierten, in der Praxis schwer anzuwendenden Formel.
Im Gesetz ist deshalb lediglich der Grundsatz aufzustellen, dass der Schlüssel für die Verteilung der Gemeindeverbundsteuern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die Bedürfnisse und Aufgaben der Gemeinden zu berücksichtigen hat (Entwurf Art. 197 Abs. 2). Die Einzelheiten sind in einem Dekret zu regeln (Entwurf Art. 197 Abs. 3), wobei der Grosse Rat über eine weitgehende Entscheidungsfreiheit verfügen würde, da das Volksbegehren selbst keine nähern Vorschriften aufstellt.
Die Verteilungsvariante, die wir – als vorläufiges Ergebnis verschiedener Versuche – unterbreiten, sieht folgende Bemessungselemente vor:
- Die Finanzleistungen der Gemeinden an den Staat (für die Lehrerbesoldungen, die AHV, die Spitäler usw.). 1975 sind unter diesem Titel rund 308,2 Millionen Franken geleistet worden, entsprechend einer Anlage von 0,64, was die Bedeutung dieser Leistungen im Finanzhaushalt der Gemeinden unterstreicht. Diese Leistungen sind so lange verbindlich zu erbringen, als die entsprechenden Beitragsvorschriften in Kraft stehen;
- die abgestufte Bevölkerungszahl der Gemeinden. Mit dem Vervielfältiger wird der Erfahrungstatsache Rechnung getragen, dass der Finanzbedarf der Gemeinden in der Regel mit zunehmender Bevölkerung progressiv wächst;
- die absolute Steuerkraft (im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes) der Gemeinden, womit deren Interesse am Ausschöpfen der Steuerquellen wachgehalten wird.

Mit diesem Schlüssel erheben wir nicht Anspruch darauf, die endgültige Lösung gefunden zu haben. Es werden weitere Varianten ausgearbeitet.

Beilage 1

c Auswirkungen des vorgeschlagenen Verteilungsschlüssels
Grundlage für die Berechnungen in der Beilage 1 bildet das Gesamtaufkommen 1975 an ordentlichen Gemeindesteuern im Sinne von Artikel 195 Ziffer 1 StG. Für die Verbundsteuern gelangt die Anlage von 1,6 zur Anwendung (Entwurf Art. 195 Abs. 1). Von den insgesamt 770,4 Millionen Franken Verbundsteuern (= 65,57% der ordentlichen Gemeindesteuern 1975) werden 14,4 Millionen Franken für den Finanzausgleichsfonds abgezweigt (= 0,03 Anlage; Entwurf Finanzausgleichsgesetz Art. 1 Ziff. 2). Verbleiben 756 Millionen Franken, die den Gemeinden nach dem unter Buchstabe *b* hievor umschriebenen Schlüssel zugeteilt werden, das heisst nach Massgabe ihrer Finanzleistungen (Total 308 164 060 Fr. = 0,64 Anlage), ihrer abgestuften Bevölkerungszahl (Total 226 308 800 Fr. = 0,47 Anlage) und ihrer absoluten Steuerkraft (Total 221 492 761 Fr. = 0,46 Anlage). Zur Verteilung gelangen somit Verbundsteuern, die einer Anlage von 1,57 entsprechen.
Der erste Betrag in der Kolonne 5 der Tabelle (Beilage 1) ist gleich dem Anteil der Gemeinde am Gesamtertrag der in allen Gemeinden zur Anlage von 1,6 erhobenen Verbundsteuern. Die auf die Komponenten «abgestufte Bevölkerungszahl», «Finanzleistungen» und «absolute Steuerkraft» der einzelnen Gemeinden entfallenden Teilbeträge werden in dieser Reihenfolge auf den Zeilen 3 und 4 der Kolonne 5 sowie (aus Platzgründen) auf der Zeile 3 der Kolonne 6 ausgewiesen. Im übrigen wird auf die besondern Erläuterungen zur Beilage 1 verwiesen.
In der Kolonne 6 wird an erster Stelle der Betrag aufgeführt, den die Gemeinde noch nötig hätte, um zusammen mit ihrem Anteil an den Verbundsteuern den Gesamtertrag an ordentlichen Steuern zu erreichen, der ihr 1975 zugeflossen ist. Die entsprechende Anlage ergibt zusammen mit der Verbundsteueranlage von 1,6 die «neue Anlage» in Kolonne 7, die das gleiche Steueraufkommen wie im Jahre 1975 gewährleisten würde.
Wie verhalten sich nun die Verteilungsergebnisse zu dem in Ziffer 7 des Volksbegehrens aufgestellten Grundsatz, wonach die Gesamtbelastung «in den einzelnen Gemeinden nicht mehr als 10 Prozent über oder unter einem festzulegenden mittleren Ansatz liegen» darf?
Wie den Ausführungen in Ziffer 623 zu entnehmen ist, darf die gesamte Steueranlage einer Gemeinde (abzüglich Staatssteueranlage von 2,4) nicht mehr als 2,88 betragen, sofern die Verbundsteuern zur Anlage von 1,6 erhoben werden. Daraus folgt, dass alle Gemeinden, die in der Kolonne 7 eine Anlage von mehr als 2,88 aufweisen, ihren Finanzbedarf mit dem Anteil an den Verbundsteuern, vermehrt um die höchstzulässigen Gemeindezuschlagsteuern, nicht decken könnten. Das gilt erst recht, wenn die Finanzausgleichsbeiträge berücksichtigt werden, die diesen Gemeinden 1975 ausgerichtet worden sind, und zwar mehrheitlich auch dann noch, wenn die Bankensteuern, die den Gemeinden nach neuer Ordnung verbleiben sollen (Ziff. 63 hienach), vom ungedeckten Steuerbedarf abgezogen werden.

Beispiel

Die Gemeinde Adelboden verzeichnete 1975 mit einer Anlage von 3,2 ein Gesamtaufkommen an ordentlichen Steuern von 4 668 888 Franken. Ihr Anteil an den Verbundsteuern würde 2 524 879 Franken betragen. Die Differenz von 2 144 009 Franken bis zum ersterwähnten Betrag entspricht einer Anlage von 1,469. Zuzüglich Verbundsteueranlage von 1,6 erhalten wir eine Gesamtanlage von 3,069. Zulässig wären indessen nur 2,88. Nicht berücksichtigt ist dabei, dass die Gemeinde 1975 einen Finanzausgleichsbeitrag von 137 650 Franken erhalten hat. Wenn sie diesen, vermindert um die Bankensteuern von 21 014 Franken, in Form eigener Steuern aufbringen müsste, benötigte sie eine Anlage von 3,149

(Kol. 10). Dieser Ansatz liegt wohl unter der effektiven Anlage 1975 von 3,2, aber über der nach Volksbegehren beziehungsweise Ausführungsgesetz (bei einer Verbundsteueranlage von 1,6) zulässigen Höchstanlage von 2,88 (vgl. Ziff. 623 hienach).
Andererseits sind vereinzelt Anlagen zu verzeichnen, die unter der zulässigen Mindestgrenze von 1,92 Anlageeinheiten liegen (vgl. Ziff. 623 hienach sowie Beilage 1, nebst andern S. 49, Gemeinde Tüscherz, und S. 50, Gemeinden Courtelary, La Heutte, Orvin und Péry). In solchen Fällen müsste das Zuviel an Steuern irgendwie abdisponiert werden.
Nach Artikel 195 Absatz 2 des Entwurfes besteht nun wohl die Möglichkeit, die Verbundsteueranlage bis zu 1,76 zu erhöhen und damit, unter Berücksichtigung der Gemeindezuschlagsteuern (Entwurf Art. 198), die höchstzulässige Belastungsgrenze entsprechend (das heisst auf 3,166 Anlageeinheiten) heraufzusetzen. Trotzdem verblieben noch Gemeinden, die zur Deckung ihres Finanzbedarfes auf zusätzliche Beiträge angewiesen wären. Auch im Verbundsteuersystem hätte deshalb der direkte Finanzausgleich eine wichtige Rolle zu spielen.

623 *Gemeindezuschlagsteuern / Zulässige Höchst- und Mindestbelastung in den einzelnen Gemeinden* (Entwurf Art. 192 Ziff. 1 Buchst. *b*, 198 und 198a)

a Mit der Einführung einer Kantonssteuer, an deren Ertrag die Gemeinden nach objektiven Bedarfskriterien zu beteiligen wären, soll eine Angleichung der Steuerbelastung in den Gemeinden erzielt werden. Das wird im Volksbegehren mit der ausdrücklichen Bestimmung zum Ausdruck gebracht, dass die Gesamtbelastung von Kantons- und Gemeindesteuer in den einzelnen Gemeinden nicht mehr als 10 Prozent über oder unter einem festzulegenden mittleren Ansatz liegen darf (Ziff. 7 der Initiative).
Wie ist der Begriff «mittlerer Ansatz» auszulegen? Brauchbare Anhaltspunkte lassen sich weder dem Volksbegehren selbst noch den «Grundsätzlichen Bemerkungen» des Landesrings vom Dezember 1973 entnehmen. Dagegen haben die Besprechungen mit der Delegation der Initianten Hinweise ergeben, die unserem Lösungsvorschlag zugrunde liegen.
b Es ist davon auszugehen, dass eine «Kantonssteuer» erhoben werden soll und dass die Gemeinden befugt wären, einen prozentualen Zuschlag zu dieser Steuer zu beschliessen (Ziff. 6 des Volksbegehrens). Die «Kantonssteuer» hätte sich aus den Staatssteuern und einem (wesentlichen) Teil der ordentlichen Gemeindesteuern zusammenzusetzen.
Wie wir in Ziffer 621 dargelegt haben, können die Staatssteuern aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in den Steuerverbund einbezogen werden. Dieser ist auf die Gemeindesteuern zu beschränken. Das ändert indessen nichts an der Notwendigkeit, die Staatssteuern für die Festsetzung des «mittleren Ansatzes» mit zu berücksichtigen.
Als Elemente der gesamten Steuerbelastung stehen somit vorweg die Staatssteuern und die Verbundsteuern fest. Für letztere sieht der Entwurf eine feste Anlage vor, die um 10 Prozent erhöht oder ermässigt werden kann (Entwurf Art. 195 und Ziff. 622 hievor). Denkbar wäre nun, diese beiden Steuern als Grundlage für den Zuschlag anzunehmen, den die Gemeinden in eigener Kompetenz beschliessen dürfen. Es hat sich indessen gezeigt, dass mit diesem Vorgehen die Absicht des Volksbegehrens, nämlich die Beschränkung der gesamten Steuerbelastung in einer Gemeinde auf plus oder minus 10 Prozent der mittleren Steuerbelastung (= «mittlerer Ansatz») nicht verwirklicht werden könnte. Mit andern Worten, den Finanzbedürfnissen der Gemeinden liesse sich damit nicht genügend Rechnung tragen. Wir haben uns deshalb für folgende Lösung entschliessen müssen: Vorweg ist festzuhalten, dass wir für den prozentualen Zuschlag, den die Gemeinden gemäss Volksbegehren beschliessen dürfen, den Begriff «Gemeindezuschlagsteuern» verwenden.
Die Steueranlage für diese Gemeindezuschlagsteuern wird im Gesetz festgelegt, und zwar auf die Hälfte der Verbundsteueranlage, wobei, wenn diese mehr oder weniger als 1,6 beträgt (Entwurf Art. 195), die Anlage für die Gemeindezuschlagsteuern auf ganze Zehntel aufzurunden ist (Entwurf Art. 198 Abs. 1). Diese beiden Anlagen ergeben zusammen eine Steuerbelastung zur Basis-Anlage von 2,4, was annähernd der heutigen effektiven Durchschnittsanlage aller Gemeinden entspricht (vgl. Ziff. 61 hievor).
Die Anlagen für die Staatssteuern, die Verbundsteuern und die Gemeindezuschlagsteuern (diese im gesetzlich festgelegten Ausmass) bilden zusammen die mittlere Steuerbelastung oder den mittleren Ansatz, massgebend für alle Gemeinden. Im Entwurf verwenden wir dafür den Ausdruck Gesamtsteueranlage.
Die Befugnis der Gemeinden besteht nun darin, von der gesetzlich festgelegten Anlage für die Gemeindezuschlagsteuern (Entwurf Art. 198 Abs. 1) um zehn Prozent, zu berechnen von der Gesamtsteueranlage, nach unten oder oben abzuweichen (Art. 198 Abs. 2).

Beispiel

Staatssteueranlage	2,4	
Anlage Gemeindeverbundsteuern	1,6	
	4,0	
Anlage Gemeindezuschlagsteuern (Hälfte der Verbundsteueranlage)	0,8	
Gesamtsteueranlage (mittlerer Ansatz)	4,8	4,8
Ermässigung gemäss Gemeindebeschluss (höchstens 10%)	−0,48	
Zuschlag gemäss Gemeindebeschluss (höchstens 10%)		+0,48
Niedrigste zulässige Gesamtbelastung (Gesamtanlage)	4,32	
Höchstzulässige Gesamtbelastung (Gesamtanlage)		5,28
Gemeindezuschlagsteuern allein	0,32	1,28

In unserem Beispiel müsste somit die Gemeinde die Gemeindezuschlagsteuern zur Anlage von mindestens 0,32 erheben (4,32 − 2,4 Staatssteueranlage −1,6 Verbundsteueranlage). Andererseits dürfte sie nicht über 1,28 hinausgehen (5,28 −2,4 −1,6). Das ergibt einen gemeindeautonomen Anlagebereich von 0,96.
Bei der nach dem Entwurf zulässigen Mindest-Verbundsteueranlage von 1,44

(1,6 –10%) hätte sich die Anlage für die Gemeindezuschlagsteuern im Rahmen von 0,336 bis 1,264 zu bewegen (Bandbreite: 0,928). Im Falle der Festsetzung der Verbundsteueranlage auf das zulässige Maximum von 1,76 (1,6 +10%) betrüge das Minimum der Anlage für die Gemeindezuschlagsteuern 0,394 und das Maximum 1,406 (Bandbreite: 1,012).
Geringfügige Anlageverschiebungen wären noch zu verzeichnen bei einer von 2,4 abweichenden Staatssteueranlage.
Es ist nun aber zu beachten, dass sich die Gemeindesteueranlagen im Verbundsteuersystem in ertragsmässiger Hinsicht nicht mit den heutigen Steueranlagen vergleichen lassen, denn die Verbundsteuern werden wohl in allen Gemeinden ohne Ausnahme zur gleichen Anlage erhoben (1,6 ± höchstens 10%), effektiv entsprechen aber die Anteile der Gemeinden – infolge des Umverteilungseffektes – Anlagen, die zum Teil erheblich über oder unter der Verbundsteueranlage liegen (vgl. Beilage 1 Kol. 5, Zeile 2).
c Die Gemeindezuschlagsteuern fallen nicht in die Verbundsteuermasse. Sie wären den Gemeinden auf den Franken genau, entsprechend der beschlossenen Steueranlage, zu überweisen (Entwurf Art. 198a).

624 *Verschiedenes*
Die Vorschriften über die Steuerveranlagung erfahren keine Änderung. Die Veranlagung für die Staatssteuern hätte grundsätzlich auch für die Verbund- und die Gemeindezuschlagsteuern zu gelten.
Völlig neu zu ordnen ist dagegen der Gemeindesteuerbezug, indem er ausschliesslich staatlichen Organen übertragen würde (Entwurf Art. 196 und 198a, vorbehältlich Art. 156 Abs. 2). Diese hätten auch die Verbundsteuern zu verteilen und mit den Gemeindezuschlagsteuern den Gemeinden zu überweisen. Das wird im Entwurf nicht ausdrücklich gesagt, versteht sich aber von selbst, nachdem diese Steuern vom Staat einzuziehen wären. Sodann hätte nur noch der Staat über Erlass und Stundung von Gemeindesteuern zu befinden (Entwurf Art. 198c), und Gegenstand von Gemeindesteuerteilungen würden einzig noch die Gemeindezuschlagsteuern bilden (Entwurf Art. 201). Schliesslich würden die Nach- und Strafsteuern rechtlich das Schicksal des Nach- und Strafsteueranspruches des Staates teilen (Entwurf Art. 200).

63 *Finanzausgleich unter den Gemeinden* (Art. 1 Entwurf Finanzausgleichsgesetz)
Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, dass der Anteil an den Verbundsteuern und die Gemeindezuschlagsteuern in zahlreichen Fällen den Finanzbedarf der Gemeinden nicht zu decken vermöchten, sind doch der Objektivierung des Finanzbedarfes, wie sie das Volksbegehren verlangt, Grenzen gesetzt. Auch im Verbundsteuersystem könnte somit von einem direkten Finanzausgleich nicht abgesehen werden. Die Beitragsberechtigung hätte sich weiterhin nach der Grundregel in Artikel 2 des Finanzausgleichsgesetzes zu richten. Dagegen wäre gegebenenfalls das Dekret vom 2. September 1968/3. September 1975 über den direkten und indirekten Finanzausgleich, das die Beitragsbemessung regelt, dem neuen Gemeindesteuersystem anzupassen.

Im übrigen können wir uns mit dem Hinweis auf Artikel 1 Ziffer 2 des Entwurfes für das Finanzausgleichsgesetz begnügen, wonach ein vom Grossen Rat zu bestimmender Anteil an den Verbundsteuern für den Finanzausgleichsfonds abzuzweigen wäre, wogegen die Bankensteuern, die heute zu 60 Prozent an den Finanzausgleichsfonds abzuführen sind, den Gemeinden verblieben.

III. Finanzielle Aspekte des Entwurfes

1 Die in der Vergangenheit durchgeführten Revisionen des Steuergesetzes haben durchwegs zu Steuerausfällen geführt, die aber dank guter Konjunktur mit ständig steigenden Steuererträgen mehr als nur aufgefangen werden konnten.
Heute stehen wir vor einer wesentlich veränderten Situation. Schon für 1976 ist im Vergleich zum Vorjahr ein Mindereingang an direkten Steuern von 14,06 Millionen Franken zu verzeichnen, obschon es sich um das zweite Jahr einer Veranlagungsperiode handelt, für die noch die sehr guten Einkommensverhältnisse der Bemessungsjahre 1973 und 1974 massgebend waren. Bedenklich stimmen muss vor allem der Rückgang an Einkommensteuern der natürlichen Personen im Betrage von rund 23,4 Millionen Franken, der glücklicherweise durch Mehrerträge auf andern Positionen teilweise kompensiert wird.
Für die laufende Veranlagungsperiode und voraussichtlich auch noch für die nachfolgende ist im günstigsten Falle mit stagnierenden Steuererträgen zu rechnen.
In dieser Situation haben wir ein Volksbegehren auszuführen, das, wenn das Gesetz wirksam werden sollte, allein an Staatssteuern einen Minderertrag in der Grössenordnung von etwa 50 Millionen Franken verursachen würde. Für die Gesamtheit der Gemeinden müsste mit einer noch höheren Ausfallquote gerechnet werden. Der Ausfall würde zur Hauptsache aus der steuerlichen Freistellung von 50 Prozent der AHV- und IV-Renten herrühren. In Ziffer II/43 haben wir den entsprechenden Minderertrag mit 40 bis 45 Millionen Franken angegeben. Es handelt sich dabei um eine ziemlich grobe Schätzung, da genaue statistische Unterlagen über die AHV- und IV-Renten, beziehungsweise den auf sie entfallenden Steuerertrag, nicht zur Verfügung stehen. (Die an sich gut ausgebaute EDV-Statistik beruht auf den Einkommens- und Vermögenstaxationen; über die einzelnen Steuerelemente gibt sie nicht Aufschluss.) In Anbetracht der Zahlen, die der bereits erwähnten Statistik des Bundesamtes für Sozialversicherung zu entnehmen sind, dürfte aber die Annahme eines Staatssteuerausfalles von ungefähr 45 Millionen Franken der Wirklichkeit ziemlich nahekommen, vor allem auch deshalb, weil für die kommenden Jahre mit einer Zunahme der Rentner zu rechnen ist.
Weitere 2,7 Millionen Franken Minderertrag entfallen auf die erhöhten Kinderabzüge (vgl. Ziff. II/32 am Schluss).

2 Nach den Erwägungen in der Einführung zu diesem Vortrag bedarf es wohl keiner weitern Begründung, dass der Staat derzeit nicht in der Lage ist, einen Steuerausfall im Ausmass von annähernd 50 Millionen Franken zu verkraften. Das gilt in gleicher Weise für die Gemeinden. Folglich muss kompensiert werden.

Als Kompensationsmassnahme bietet sich einzig die Erhöhung der Einkommensteuersätze nach Artikel 46 StG an, da sich die Kürzung der Sozialabzüge mit der Grundtendenz des Volksbegehrens nicht vertrüge.
1975 belief sich der Gesamtertrag an Einkommensteuern (einschliesslich Steuern der übrigen juristischen Personen und Vermögensgewinnsteuern) auf 956,98 Millionen Franken. Von diesem Betrag ausgehend erachten wir eine Erhöhung der Einheitsansätze in Artikel 46 um 5,5 Prozent als notwendig. Es entspricht das einem Mehrertrag von 52,6 Millionen Franken.
Man kann sich nun allerdings fragen, ob die zusätzliche Belastung nicht auf die mittleren und oberen Einkommen zu beschränken sei. Dem ist indessen entgegenzuhalten, dass diese ohnehin schon stark belastet sind, abgesehen davon, dass 5,5 Prozent nicht mehr genügen würden, wenn die untern Einkommen von der Satzerhöhung ausgenommen wären.
Dem allfälligen Einwand, der Betrag von 52,6 Millionen führe zu einer Überkompensation, begegnen wir vorsorglich mit dem Hinweis, dass die Besteuerung der Kapitalgesellschaften und der Genossenschaften im Sinne des Volksbegehrens (Entwurf Art. 64 und 66) zu Ausfällen führt, deren einigermassen zuverlässige Schätzung sehr schwierig ist (vgl. Ziff. II/52 Buchst. *c*). Es ist denn auch keineswegs sicher, dass sie mit dem in Artikel 66 des Entwurfes vorgeschlagenen Proportionalsatz von 6,5 Prozent restlos wettgemacht werden könnten. Um jegliche Überraschung in dieser Hinsicht auszuschliessen, drängt es sich auf, eine bescheidene Sicherheitsmarge in den Einkommensteuertarif einzubauen. (Dass eine Neuordnung im Sinne des Volksbegehrens zu keinen Steuerverlusten für den Staat und die Gemeinden führen darf, entspricht übrigens auch der Auffassung der Initianten.)
Aus diesen Gründen beantragen wir, die Einheitsansätze in Artikel 46 des Entwurfes um durchwegs 5,5 Prozent zu erhöhen (vgl. Ziff. II/1 hievor).

IV. Beurteilung des Entwurfes und Antrag

1 Schwerpunkt des Volksbegehrens stellt die Neuordnung des Gemeindesteuerwesens dar mit der Zielsetzung, die heutigen Steuerbelastungsunterschiede in den Gemeinden, wenn nicht gänzlich zu eliminieren, so doch erheblich zu mildern. Unseren Ausführungen in Ziffer II/62 ist indessen zu entnehmen, dass ein entsprechendes Steuerverbundsystem äusserst problematisch wäre. Unterschiedliche Steuerbelastungen blieben in den Gemeinden grundsätzlich bestehen, allerdings komprimiert auf eine Bandbreite von etwa 1,0 Anlageeinheiten. Entscheidend ist indessen, dass es aller Voraussicht nach nicht möglich wäre, einen Verteilungsschlüssel auszuklügeln, der den Finanzbedürfnissen der einzelnen Gemeinden einigermassen gerecht würde. An sich lässt sich hinsichtlich ihres Steuerbedarfes wohl eine gewisse Gesetzesmässigkeit feststellen, indem dieser mit zunehmender Bevölkerung progressiv wächst. Gleichwohl sind aber in den einzelnen, nach der Bevölkerungszahl geordneten Gemeindegruppen erhebliche Unterschiede festzustellen. Trotz ihrem Anteil an den Verbundsteuern, vermehrt um die Gemeindezuschlagsteuern, wären deshalb zahlreiche Gemeinden nach wie vor auf direkte Finanzausgleichsbeiträge angewiesen. Es bestätigt sich eben die Erfahrungstatsache, dass sich der Finanzbedarf der Gemeinden nicht objektivieren lässt, es wäre denn, man wollte sie gesamthaft, ohne jede Rücksicht auf die örtlich verschiedenen Bedürfnisse, über einen Leisten schlagen.
Die Frage ist deshalb wohl berechtigt, ob es sich, um ein Ergebnis zu erzielen, das unvoreingenommen als fragwürdig bezeichnet werden darf, verantworten liesse, die grundsätzlich bewährte Struktur des Gemeindesteuerwesens radikal zu ändern, die Gemeinden in ihren Befugnissen weitgehend einzuschränken und für die Verteilung der Gemeindesteuern einen Mechanismus einzuführen, von dem nahezu mit Sicherheit angenommen werden muss, dass er nicht befriedigend zu funktionieren vermöchte. Die Antwort muss negativ ausfallen.
Diese Ablehnung bedeutet nun aber keineswegs, dass auf dem Gebiete des Finanzausgleichs unter den Gemeinden nicht ein mehreres zu tun sei. Wir sind denn auch fest entschlossen, diesem Problem im Rahmen der in Aussicht gestellten Revision des Steuer- und des Finanzausgleichsgesetzes unsere volle Aufmerksamkeit zu schenken und das bestehende Ausgleichssystem so zu verbessern, dass Gemeindesteueranlagen über 3,0 zum Verschwinden gebracht werden.
Dass diese Zielsetzung durchaus realistisch ist, beweisen die Wirkungen des im Jahre 1975 verstärkten Finanzausgleichs. Damals waren noch 149 Gemeinden (einschliesslich Unterabteilungen) mit einer Steueranlage von 3,0 und mehr zu verzeichnen, 1976 waren es noch 142, und im laufenden Jahr ist ihre Zahl auf 131 gesunken.
Besonders tiefe Gemeindesteueranlagen stellen demgegenüber praktisch kein Problem dar, sind doch für 1977 nur noch neun Gemeinden (einschliesslich einer Unterabteilung) mit Anlagen von weniger als 2,0 zu verzeichnen (darunter Bévilard, Muri sowie die Viertelsgemeinde Allmendingen mit je 1,9 und Péry mit 1,8; bei den übrigen handelt es sich um nordjurassische Gemeinden).
Insgesamt lässt sich eine Tendenz zur Konzentration der Gemeindesteueranlagen im Mittelbereich von 2,0 bis 3,0 feststellen.
Die Bedeutung der Steueranlage ist allerdings zu relativieren: Eine niedrige Anlage entscheidet für sich allein nicht über die Anziehungskraft einer Gemeinde (kein höherer Finanzbedarf, weil nichts unternommen wird). Umgekehrt hat eine relativ höhere Anlage oft auch die Entwicklung einer Gemeinde nicht verhindert und diese nicht unbedingt zur «Wüste» gemacht.

2 Äusserst problematisch ist auch die für die Besteuerung der juristischen Personen, das heisst der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, vorgeschlagene Regelung. Im Falle ihres Wirksamwerdens nähme der Kanton Bern eine Sonderstellung ein, um die man ihn schwerlich beneiden würde, denn das mit dem Volksbegehren vorgeschlagene Besteuerungssystem ist praktisch nirgends, weder in der Schweiz, noch im Ausland anzutreffen. Es stünde überdies in krassem Widerspruch zum Besteuerungssystem, das für die juristischen Personen im Entwurf für das Harmonisierungs-Rahmengesetz vorgesehen ist. Für die Milderung der steuerlichen Doppelbelastung von Gesellschaft und Anteilsinhaber bieten sich bessere Lösungen an, als wir sie gestützt auf die Initiative beantragen müssen. Auch mit diesem Problem werden wir uns in der kommenden Revision befassen.

3 Nicht vertretbar aus steuersystematischen, vor allem aber aus sozialpolitischen Gründen ist sodann die bloss hälftige Besteuerung der AHV- und IV-Renten. Dass diese Privilegierung nur um den Preis einer steuerlichen Mehrbelastung aller Einkommensteuerpflichtigen eingeführt werden könnte, lässt sie noch fragwürdiger erscheinen (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 27 Buchst. *i* des Entwurfes). Entlastungsmassnahmen sind selbstverständlich am Platz, aber vor allem zugunsten der Rentner, die über bescheidene Einkünfte verfügen. Obschon unser Steuergesetz (auch) in dieser Hinsicht durchaus sozial ausgerichtet ist, steht eine Verbesserung der Sonderabzüge für entlastungsbedürftige Rentner auf der Traktandenliste für die bevorstehende Revision.
In diesem Zusammenhang ist noch zu bemerken, dass der Entwurf zum Rahmengesetz für die bevorstehende Harmonisierung der kantonalen Steuerordnungen die Besteuerung der AHV- und IV-Renten (für die Kantone verbindlich) zu 100 Prozent vorsieht, dies im Gegensatz zum Wehrsteuerbeschluss und zu den Steuerordnungen einer Reihe von Kantonen. Auch das mag als Hinweis dafür dienen, dass wir uns mit den bestehenden – und auszubauenden – bernischen Entlastungsvorschriften für Rentner auf dem richtigen Weg befinden.

4 Schliesslich entspricht auch die automatisch wirkende Indexklausel keiner Notwendigkeit. Denn trotz Fehlens einer entsprechenden Vorschrift im Steuergesetz sind die Sozialabzüge im Laufe der Jahre regelmässig den veränderten Verhältnissen angepasst, das heisst erhöht worden (Beilage 4). Dabei konnten, was mit der vorgeschlagenen Indexklausel ausgeschlossen wäre, die Bedürfnisse auf seiten der Steuerpflichtigen gezielt, das heisst ohne Bindung an ein starres Indexierungsschema, berücksichtigt werden. Gleichzeitig war aber die Möglichkeit gegeben, auf den jeweiligen Stand der Staats- und Gemeindefinanzen gebührend Rücksicht zu nehmen. So müssen wir auch in Zukunft vorgehen können.

Um aber für den Fall einer neuen Teuerungswelle die sich aufdrängenden steuerlichen Milderungsmassnahmen ohne Verzug treffen zu können, beabsichtigen wir, in der Steuergesetzrevision eine Bestimmung vorzuschlagen, die den Grossen Rat ermächtigen würde, die Sozialabzüge und die Steuertarife entsprechend der Geldentwertung in eigener Kompetenz zu ändern.

5 Zusammenfassend halten wir fest, dass dem Kanton Bern mit der Neuordnung im Sinne des Volksbegehrens
- eine Änderung des Steuer- und Finanzausgleichssystems aufgezwungen würde, die sich sachlich nicht vertreten liesse,
- die den schwerwiegenden Nachteil hätte, das bernische Steuerklima zu beeinträchtigen,
- und die überdies in wesentlichen Punkten im Widerspruch stünde zu den zu erwartenden – interkantonal verbindlichen – Harmonisierungsvorschriften.

Der Grosse Rat ist aber verfassungsrechtlich verpflichtet, das Volksbegehren auszuführen. Wir stellen deshalb den Antrag,
- unsere Vorschläge zu übernehmen,
- gleichzeitig aber – mit der Empfehlung auf Verwerfung – die Volksabstimmung über die Vorlage anzuordnen, damit der Souverän in voller Kenntnis der Auswirkungen des Volksbegehrens Stellung nehmen kann.

Bern, 1. Juli 1977

Der Finanzdirektor: *Martignoni*

Ergänzungsbericht
zum Vortrag der Direktion der Finanzen vom 1. Juli 1977 an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Ausführungsgesetz zum Volksbegehren vom 8. Juni 1975 (LdU-Initiative / Änderung und Ergänzung des Steuergesetzes/ Einführung eines Gemeindesteuerverbundes)

1 *Veränderte Ausgangslage*

In der Novembersession 1977 hat der Grosse Rat die Eintretensdebatte durchgeführt über den Entwurf für die Ausführung der Landesring-Initiative (Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli/28. September 1977, nachfolgend abgekürzt AusfG/E 77). Er beschloss, die Einzelberatung auszusetzen bis zum Vorliegen eines Alternativvorschlages.
In dem vom Regierungsrat am 23. Mai 1979 zuhanden des Grossen Rates verabschiedeten Entwurf für die Revision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Alternativvorschlag) werden Steuererleichterungen in Aussicht genommen, die bei den Einkommenssteuern der natürlichen Personen einen Steuerausfall von rd. 72 Mio. und bei den Gewinnsteuern der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften einen solchen von rd. 14,8 Mio. Franken bewirken.
Da das Ausführungsgesetz hinsichtlich der Steuerausfälle im Bereich der erwähnten Einkommensteuern und der Gewinnsteuern gleich zu behandeln ist wie der Alternativvorschlag, ergeben sich die nachfolgend zu begründenden Änderungen des Entwurfes 1977 für das Ausführungsgesetz.

2 Änderung des Entwurfes für das Ausführungsgesetz

21 Nach den Darlegungen in Ziffer III des Vortrages der Finanzdirektion vom 1. Juli 1977 wurde mit einem Steuerausfall von rd. 50 Mio. Franken gerechnet, mit etwas mehr als 47 Mio. Franken zurückzuführen auf die Ziffer 4 der Initiative, wonach die AHV- und IV-Renten nur zur Hälfte der Einkommensbesteuerung unterliegen (Art. 27 Buchst. i AusfG/E 77). Um diesen Ausfall zu kompensieren, wurde vorgeschlagen, die Einheitsansätze für die Einkommenssteuer um 5,5 Prozent zu erhöhen (Art. 46 Abs. 1 AusfG/E 77).
Von dieser Verschärfung kann nunmehr abgesehen werden, weshalb die zuletzt erwähnte Bestimmung im Entwurf zu streichen ist.

22 Nach neuesten (Computer-) Berechnungen bewirkt die bloss hälftige Besteuerung der AHV- und IV-Renten einen Ausfall an Einkommensteuern des Staates von gut 48 Mio. Franken. Dieser Betrag ist an die in Ziffer 1 erwähnte Ausfallquote (gemäss Alternativvorschlag) von 72 Mio. Franken anzurechnen. Es verbleiben demnach 24 Mio. Franken, die für die Verbesserung des Kinderabzuges und des Abzuges für Verheiratete zu verwenden sind.

221 Artikel 39 Ziffer 3 Buchstabe a AusfG/E 77 sieht vor, den Kinderabzug geringfügig zu verbessern, indem der (unveränderte) Grundabzug von 1000 Franken für das zweite Kind um 200 und für das dritte und jedes weitere Kind um je 300 Franken erhöht wird, sofern das Reineinkommen 30 000 Franken nicht übersteigt.
Wir schlagen nun vor, den Grundabzug auf 1300 Franken zu erhöhen, zuzüglich 100 Franken für das zweite und 200 Franken für das dritte Kind. Neu soll die Reineinkommensgrenze 36 000 Franken betragen.
Diese Abzugsverbesserung hätte einen Ausfall von rd. 8 Mio. Franken zur Folge.

222 In den Entwurf einzubeziehen ist neu der Abzug für Verheiratete (Art. 46 Abs. 2 StG). Da für seine Erhöhung noch 15 Mio. Franken zur Verfügung stehen, kann er auf 13 Prozent, mindestens 1900 und höchstens 3200 Franken, erhöht werden.
Mit den beantragten Änderungen wird hinsichtlich der Steuerausfälle der Gleichstand mit dem Alternativvorschlag annähernd erreicht (48,0 + 8,0 + 15,0 = 71,0 Mio. Fr. gegenüber rd. 72 Mio. gemäss Alternativvorschlag).

23 Tarif für die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art. 66 AusfG/E 77)

231 Nach Ziffer 5 der Initiative sind die juristischen Personen, das heisst die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, nur für den Gewinn zu besteuern, der ihnen verbleibt. Für die Besteuerung ist somit der Gewinn abzuziehen, der ausgeschüttet wird. Um den dadurch entstehenden Steuerausfall zu kompensieren, wurde in Artikel 66 des Entwurfes für das Ausführungsgesetz vorgeschlagen, den (von der Initiative verlangten) proportionalen Einheitsansatz auf 6,5 Prozent festzusetzen. Nachdem die im Alternativvorschlag beantragte Milderung der Gewinnbesteuerung (bei einer Steueranlage von 2,3) zu einem Ausfall von 14,8 Mio. Franken führt, ist der Satz von 6,5 Prozent zu ermässigen.

232 Der Gewinnsteuerertrag 1977 hat, nach Ausscheidung des Anteils des Nordjura, aber mit Einschluss der Steuerleistungen der Staatsbanken, rd. 93,2 Mio. Franken betragen (Staatssteueranlage 2,3; für 1978 ist bloss eine geringfügige Abweichung zu verzeichnen). Das entsprechende Gewinnsteuersubstrat belief sich auf total rd. 860 Mio. Franken.
Nach den Angaben der Abteilung für juristische Personen bewegen sich die Gewinnausschüttungen, die nach der Initiative von der Besteuerung auf seiten der Gesellschaften ausgenommen wären, auf etwa 30 Prozent. Es entspricht das rd. 258 Mio. Franken. Das verbleibende steuerbare Gewinnsteuersubstrat reduziert sich folglich auf rd. 602 Mio. Franken.
Dieses Gewinnsteuersubstrat muss rd. 78,4 Mio. Franken an Gewinnsteuern ergeben, nämlich die in Ziffer 232 aufgeführten 93,2 abzüglich die gemäss Alterna-

tivvorschlag konzedierten 14,8 Mio. Franken. Die einfache Steuer im Betrage von 34,09 Mio. Franken ist demnach durch 6,02 zu dividieren, was einen Einheitsansatz von 5,662 Prozent ergibt. Da die Besteuerungsformel im Sinne der Initiative einen Anreiz zu erhöhten Ausschüttungen bietet, ist der Steuersatz vorsorglich auf 5,8 Prozent festzusetzen. Wir beantragen, Artikel 66 des Entwurfes für das Ausführungsgesetz in diesem Sinne zu ändern.

Bern, 23. Mai 1979 Der Finanzdirektor: *Martignoni*

Die vorberatende Kommission hat diesen Anträgen zugestimmt. Bei der Beratung des Alternativvorschlages zum Steuergesetz hat die Kommission sowohl bei den natürlichen als auch bei den juristischen Personen weitergehende Entlastungen beschlossen. Diese zusätzlichen Entlastungen werden in ähnlicher Grössenordnung auch beim Ausführungsgesetz gewährt werden müssen. Es empfiehlt sich jedoch, mit einer entsprechenden Anpassung des Ausführungsgesetzes noch zuzuwarten, bis der Grosse Rat den Alternativvorschlag erstmals durchberaten hat.

II. Erwerbseinkommen

Art. 27 [1] Erwerbseinkommen ist jedes Einkommen aus einer Tätigkeit. Dem Erwerbseinkommen wird das Ersatzeinkommen gleichgestellt.

[2] Es gehören dazu insbesondere:

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

a der Arbeitslohn mit sämtlichen Lohnzulagen, Nebenbezügen und allen weitern im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden Leistungen;

b Gratifikationen, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Tantiemen, Trinkgelder, Provisionen und Entschädigungen für Sonderleistungen;

c Lidlöhne und entsprechende Leistungen (Art. 47 c);

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

d das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, aus Handel, Gewerbe, Industrie und freien Berufen;

e die Liquidationsgewinne und Gewinne bei Veräusserung von Teilen des Geschäftsvermögens sowie Gewinne bei Übergang von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen. Für die Berechnung der Gewinne werden wiederkehrende Leistungen kapitalisiert. Von der Kapitalisierung ausgenommen sind Wohnrecht, Nutzniessung und Verpfründung, sofern sie bei Veräusserung von Vermögensgegenständen an Nachkommen vereinbart werden;

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern sowie Gesetz über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

in Ausführung des in der Abstimmung vom 8. Juni 1975 angenommenen Volksbegehrens für die Revision des Steuergesetzes,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt geändert:

Art. 27 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben *a* bis *h* sowie Marginalien unverändert.

Abkürzungen

StG = Geltendes Steuergesetz
FAG = Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften
E = Entwurf Ausführungsgesetz

f die freigewordenen, bisher noch nicht als Einkommen versteuerten Reserven sowie, bei Verlegung des Geschäftes ausser Kanton, Reserven auf Waren und nicht mehr gerechtfertigte Rückstellungen (Art. 36 Abs. 5 und 6);

g die Bezüge zu privaten Zwecken aus dem eigenen Betrieb zu Lasten des Ertrages;

h der realisierte, noch nicht versteuerte Wert der eigenen Arbeit (Art. 86). Davon sind für jedes Jahr Besitzesdauer 200 Franken, höchstens aber 5000 Franken steuerfrei;

Ersatzeinkommen

i alle an Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Leistungen, wie Lohn- und Verdienstersatz, Ruhegehälter, Pensionen, Alters- und Invalidenrenten aus öffentlichen und privaten Kassen, Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung;

k Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 47);

l die Entschädigungen für Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;

m Renten und Kapitalleistungen aus Fürsorgeeinrichtungen an selbständig Erwerbende, für die Beiträge im Sinne von Artikel 34 Buchstabe *i* entrichtet wurden. Für Kapitalleistungen ist Artikel 47 anwendbar;

n Ersatzleistungen für bleibende Nachteile. Artikel 47 b bleibt vorbehalten.

[3] Die in Buchstaben *i, k, l* und *m* bezeichneten Einkommen sind auch dann nur als Einkommen zu versteuern, wenn sie nicht dem ursprünglich Berechtigten selbst, sondern seinen Erben oder dritten Personen ausgerichtet werden.

III. Einkommen aus Vermögen

Art. 28 [1] Einkommen aus Vermögen sind:

a jedes Einkommen aus unbeweglichem Vermögen und Wasserkräften, insbesondere aus Vermietung, Verpachtung oder Eigengebrauch sowie aus der Einräumung von Baurechten;

b Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung beweglicher Betriebsvermögen oder Sachen;

c jedes Einkommen aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen, Renten und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art, insbesondere auch Ausschüttungen aus dem Erlös einer Teil- oder Totalliquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, ferner die Zuteilung von Gratisaktien, die Erhöhung des Nennwertes und die Einzahlung auf Aktien aus Mitteln der Gesellschaft, der Erlös aus Bezugsrechten sowie besondere Entgelte oder geldwerte Vorteile, die neben diesen Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden. Das unter 800 Franken liegende Total dieser Erträge ist für IV- und AHV-Rentner einkommensteuerfrei;

Ersatzeinkommen

i alle anstelle des Erwerbseinkommens tretenden Leistungen, wie Lohn- und Verdienstersatz, Ruhegehälter, Pensionen, Alters- und Invalidenrenten aus öffentlichen und privaten Kassen, Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung.
Renten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- sowie der eidgenössischen Invalidenversicherung sind zur Hälfte steuerfrei;

Buchstaben *k* bis *n* und Absatz 3 unverändert.

Art. 28 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* sowie Marginalie unverändert.

c jedes Einkommen aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen, Renten und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art, insbesondere auch Ausschüttungen aus dem Erlös einer Teil- oder Totalliquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, ferner die Zuteilung von Gratisaktien, die Erhöhung des Nennwertes und die Einzahlung auf Aktien aus Mitteln der Gesellschaft, der Erlös aus Bezugsrechten sowie besondere Entgelte oder geldwerte Vorteile, die neben diesen Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;

Art. 27 Absatz 2 Buchstabe i: Am Schluss der Bestimmung wird festgehalten, dass die AHV- und IV-Renten zur Hälfte steuerfrei sind.
Nach den vom Bundesamt für Sozialversicherung vor kurzem publizierten Monatsstatistiken für 1975 und 1976 («Die AHV- und IV-Renten im Lichte der Statistik» Januar 1977) sind im März 1976 im Kanton Bern rund 127 Millionen Franken an ordentlichen und ausserordentlichen AHV- und IV-Renten ausgerichtet worden. Wenn auch dieses Betreffnis nicht rein arithmetisch auf ein Jahrestotal umgerechnet werden darf, berechtigt es doch zur Annahme, dass das für die Besteuerung in Frage kommende jährliche rohe Rentensubstrat über 1,5 Milliarden Franken ausmacht, wobei mitberücksichtigt ist, dass die Renten ab 1. Januar 1977 um 5 Prozent erhöht worden sind.
Die bloss hälftige Besteuerung der Renten führt nun allerdings nicht zu einem Verlust an Steuersubstrat von 50 Prozent, denn es müssen die Abzüge berücksichtigt werden, die nach geltendem Recht den Rentnern gewährt werden (insbesondere nach Art. 39 Ziff. 4 Buchst. *b* StG). Wie im Vortrag erwähnt, muss dennoch mit einem Staatssteuerverlust von 40 bis 45 Millionen gerechnet werden.

Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c: Die Vergünstigung gemäss dem letzten Satz, wonach das unter 800 Franken liegende Total dieser Erträge für IV- und AHV-Rentner einkommensteuerfrei ist, wird aufgehoben, da wegen der bloss hälftigen Besteuerung der Renten nicht mehr gerechtfertigt.

Wie ungerecht die Besteuerung der AHV- und IV-Renten nur zur Hälfte ist, lässt sich folgenden Zahlen entnehmen, die beliebig vermehrt werden können.
Annahmen:
AHV-Rentner, verheiratet, mit reinem Einkommen von 40 000 Franken (Maximalrente von 18 900 Fr. inbegr.)
Verheiratete unselbständig Erwerbstätige mit gleich hohem Reineinkommen.
Gemeinsam: Die Kranken- und Pensionskassenbeiträge sowie die Lebensversicherungsprämien sind abgezogen.
Steueranlagen Staat und Gemeinde (einschl. Kirche) zusammen 5,0.
Einheitsansätze (Art. 46) gemäss Entwurf; Kinderabzüge durchwegs 1000 Franken, da Reineinkommen der Erwerbstätigen über 30 000 Franken (vgl. Art. 39 Ziff. 3 Buchst. *a* E).

	Einkommenstaxation Franken	Steuerbeträge Franken	Mehrbelastung der Erwerbstätigen (%)
Rentner	28 100	4 994.40	
Erwerbstätige mit ... Kindern			
0	37 600	7 399.75	48,16
1	36 600	7 146.55	43,09
2	35 600	6 893.35	38,02
3	34 600	6 640.20	32,95

Der Vollständigkeit halber halten wir noch fest, dass Ergänzungsleistungen weiterhin nicht besteuert werden.

d Einkünfte aus der Verleihung oder Nutzung irgendwelcher Rechte (Patente, Lizenzen, Autorgebühren), soweit sie nicht Erwerbseinkommen darstellen, aus Leibrenten, Pfrund, Schleiss, Nutzniessung, Wohnrecht, vertraglichen und öffentlichrechtlichen Nutzungen usw. sowie Verkaufserlöse aus Patenten, Urheberrechten und Markenrechten usw.

Buchstabe *d* sowie Absätze 2 und 3 unverändert.

[2] Als Zins gilt jede durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise bewirkte geldwerte Leistung des Schuldners an den Gläubiger, die sich rechtlich nicht als Rückzahlung des Kapitals oder des Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteils darstellt.

[3] Im Falle von Ausschüttungen nach Buchstabe *c* bleibt bei Wertpapieren, die durch Erbschaft oder Schenkung erworben wurden, Artikel 32bis des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vorbehalten.

6. Persönliche Abzüge Allgemeiner Abzug

Art. 39 [1] Selbständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 2400 Franken abziehen.

Art. 39 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffern 1 und 2 sowie Marginalien unverändert.

[2] Dieser Abzug erhöht sich um:

Bei selbständigem Haushalt

1. 1200 Franken für Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 3 zulässig ist, selbständigen Haushalt führen, sofern sie keinen Anspruch auf die Ermässigung nach Artikel 46 Absatz 2 haben.

Verwitwete und Geschiedene

2. 1000 Franken für Verwitwete, Geschiedene und dauernd Getrennte (Art. 18 Abs. 5 Buchst. *a*), die den Haushalt selbständig weiterführen und den Abzug nach Ziffer 1 nicht beanspruchen können.

Kinder

3. *a* 1000 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt vorwiegend aufkommen muss;

Kinder

3. *a* 1300 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt vorwiegend aufkommen muss. Dieser Abzug erhöht sich, wenn das Reineinkommen 36 000 Franken nicht übersteigt, um 100 Franken für das zweite und um 200 Franken für das dritte und jedes weitere Kind.

b höchstens weitere 1800 Franken je Kind bei auswärtiger Ausbildung. Im Rahmen dieses Betrages sind die tatsächlichen Mehrkosten verhältnismässig zu berücksichtigen.
Werden die Eltern getrennt veranlagt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

Buchstabe *b* unverändert.

Werden die Eltern getrennt veranlagt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen. Der Anspruch eines Elternteils auf den anteilmässigen zusätzlichen Abzug von 100 oder 200 Franken entfällt, wenn sein Reineinkommen 20 000 Franken übersteigt.

Artikel 39 Ziffer 3 a: Erhöhung des Grundabzuges von 1000 auf 1300 Franken sowie erhöhter Kinderabzug vom zweiten «abzugsberechtigten» Kind an, um der «Grösse des Haushaltes» vermehrt Rechnung zu tragen. Da aber nach Ziffer 3 des Volksbegehrens diese Grösse nur bis zu einem bestimmten Höchsteinkommen (besser) zu berücksichtigen ist, wird der Anspruch auf den zusätzlichen Abzug von 100 und 200 Franken eingeschränkt: Er ist nur gegeben, wenn das reine Einkommen (vor den Sozialabzügen; vgl. Ziff. 21 *b* der Steuererklärung) den Betrag von 36000 Franken nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze wird auf je 20000 Franken festgesetzt, wenn die Eltern getrennt veranlagt werden und sich deshalb – im Verhältnis ihrer Beiträge an die Unterhaltskosten – in die Kinderabzüge teilen müssen. Mit dem für den getrennt veranlagten Elternteil massgebenden Grenzbetrag von 20000 (anstatt 15000) Franken sollen die wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

Rentner

4. *a* 10 Prozent, höchstens 1200 Franken für Alleinstehende und 1500 Franken für Ehepaare auf Bezügen auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherung.

Alte und gebrechliche Personen

b 2000 Franken für Steuerpflichtige, sofern sie oder die Ehefrau über 65 Jahre alt oder gebrechlich sind und das steuerbare Einkommen ohne diesen Abzug 14000 Franken nicht übersteigt. Der Abzug erhöht sich auf 3600 Franken, wenn beide Ehegatten über 65 Jahre alt oder gebrechlich sind. Er entfällt, wenn die gesamten Einkünfte den Betrag von 25000 Franken übersteigen.

Unterstützungen

5. Einen Betrag bis zu 1800 Franken für Leistungen des Steuerpflichtigen oder seiner Ehefrau an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeplatz versorgt sind und für die der Abzug gemäss Ziffer 3 oder 4 Buchstabe *b* nicht beansprucht wird.

Versicherungsprämien

6. Einen Betrag bis zu 1000 Franken für Beiträge an Arbeitslosen- und Krankenkassen, Unfall- und Invaliditätsversicherung, für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Artikel 34 Buchstaben *g, h* und *i* abziehbar sind. Für Steuerpflichtige, die keine Beiträge nach Artikel 34 Buchstabe *i* abziehen, erhöht sich der Abzug bis auf 1600 Franken. Für Verheiratete, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für Personen im Sinne von Ziffer 1 erhöhen sich diese Abzüge bis auf 1400 bzw. bis auf 2500 Franken.

Zeitliche Voraussetzungen

[3] Für die Abzüge nach Ziffern 1, 2, 3 Buchstabe *a* und Ziffer 4 Buchstabe *b* ist auf die Verhältnisse bei Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, für die Abzüge nach Ziffern 3 Buchstabe *b,* 5 und 6 auf die Leistungen während der Bemessungsperiode abzustellen.

C. Einheitsansatz

Art. 46 [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

Einheitsansatz Prozent	Zu versteuerndes Einkommen Franken
2,0 für die ersten	2 000
2,4 für die weitern	2 000
3,0 für die weitern	6 000
4,1 für die weitern	10 000
4,8 für die weitern	20 000
6,0 für die weitern	60 000
6,5 für die weitern	150 000
6,75 für alles weitere Einkommen	

Rentner

4. 10 Prozent, höchstens 1200 Franken für Alleinstehende und 1500 Franken für Ehepaare auf Bezügen auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherung, ausgenommen auf Renten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen-sowie der eidgenössischen Invalidenversicherung.

Buchstabe *b* von Ziffer 4 aufgehoben.

Unterstützungen

5. Einen Betrag bis zu 1800 Franken für Leistungen des Steuerpflichtigen oder seiner Ehefrau an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, sofern für diese der Abzug nach Ziffer 3 nicht beansprucht wird, sowie an den Ehegatten und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeplatz versorgt sind.

Ziffer 6 und Marginalie unverändert.

Zeitliche Voraussetzungen

[3] Für die Abzüge nach Ziffern 1, 2 und 3 Buchstabe *a* ist auf die Verhältnisse bei Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, für die Abzüge nach Ziffern 3 Buchstabe *b,* 5 und 6 auf die Leistungen sowie für den Abzug nach Ziffer 4 auf die Bezüge während der Bemessungsperiode abzustellen.

C. Einheitsansatz

Art. 46 [1] Unverändert

Ziffer 4 (bisher Buchst. *a*): Nachdem die AHV- und IV-Renten nur noch zur Hälfte besteuert werden (Art. 27 Buchst. *i* E), sind sie vom Abzug von 10 Prozent auszunehmen.
Mit der gleichen Begründung ist auch der Abzug nach Buchstabe *b* der geltenden Fassung aufzuheben.

Ziffer 5: Die Verweisung auf Ziffer 4 Buchstabe *b* ist zu streichen, da diese Bestimmung aufgehoben wird. Es wird darauf verzichtet, die bisherige Einschränkung zu ersetzen: Leistungen im Sinne des zweiten Satzes sollen auch dann bis zu 1800 Franken abziehbar sein, wenn der Leistungsempfänger eine AHV-oder IV-Rente bezieht, die nach Entwurf nur noch zur Hälfte zu versteuern ist. Es gilt das in gleicher Weise für die eigentlichen Unterstützungen.

Absatz 3: Auch hier ist die Verweisung auf Buchstabe *b* von Ziffer 4 zu streichen. Neu ist der Hinweis auf Ziffer 4 (bisher Buchst. *a*). Es handelt sich dabei um eine rein redaktionelle Ergänzung.

20 Geltendes Gesetz

2 Für verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ermässigt sich das zu versteuernde Einkommen um zehn Prozent, mindestens aber um 1500 Franken und höchstens um 2500 Franken. Massgebend ist der Zivilstand zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht.

3 Nach den Einheitsansätzen in Absatz 1 und in Berücksichtigung der Ermässigung nach Absatz 2 ergeben sich die im Anhang wiedergegebenen Tarife.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

2 Für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ermässigt sich das zu versteuernde Einkommen um 13 Prozent, mindestens aber um 1900 und höchstens um 3200 Franken. Massgebend ist der Zivilstand zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht.

3 Unverändert

4 (neu) für Einkommen, die Gegenstand einer Jahressteuer bilden, gilt der Tarif nach Absatz 1.

D. Berücksichtigung der Geldentwertung

Art. 46a 1 Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise nach dem 30. Juni 1976 bis jeweils 30. Juni eines geraden Jahres erhöht, sind die Abzüge nach den Artikeln 35, 39 und 46 Absatz 2, soweit sie frankenmässig festgelegt sind, sowie die Einheitsansätze für das von den natürlichen Personen zu versteuernde Einkommen (Art. 46 Abs. 1) durch Verordnung des Regierungsrates der Geldentwertung anzupassen.

2 Bei der Anpassung der Abzüge sind Restbeträge von 50 Franken und mehr auf 100 Franken aufzurunden. Andere Restbeträge werden nicht berücksichtigt.

3 Die Verordnung ist spätestens bis Ende September eines geraden Jahres mit erstmaliger Wirkung für die nachfolgende Veranlagungsperiode zu erlassen.

2. Auf Grund persönlicher Verhältnisse

Art. 50 Vom Reinvermögen können abgezogen werden:
1. 10000 Franken.
2. 5000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe *a* beansprucht werden kann.
3. 30000 Franken für Steuerpflichtige, die auf den Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe *b* Anspruch haben, sowie für Witwen, die für minderjährige Kinder sorgen und deren steuerbares Einkommen 10000 Franken nicht übersteigt.

2. Auf Grund persönlicher Verhältnisse

Art. 50 Vom Reinvermögen können abgezogen werden:
Ziffern 1 und 2 unverändert.

3. 30000 Franken für Steuerpflichtige, wenn sie oder die Ehefrau über 65 Jahre alt oder gebrechlich sind, sowie für Witwen, die für minderjährige Kinder sorgen. Der Abzug entfällt, wenn das steuerbare Einkommen 11 000 Franken übersteigt oder die gesamten Einkünfte mehr als 25000 Franken betragen.

1. Gegenstand

Art. 64 Als steuerbarer Gewinn gelten:
a der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung unter Ausscheidung des Saldovortrages aus dem Vorjahr;

1. Gegenstand

Art. 64 1 Als steuerbarer Gewinn gelten:
a der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung unter Ausscheidung des Saldovortrages aus dem Vorjahr, der besonders erfassten Grundstückgewinne sowie der Gewinnausschüttungen im Sinne von Absatz 2;

Artikel 46 Absatz 2: Besserstellung der rechtlich und tatsächlich in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen, indem der heutige Abzug vom Einkommen von 10 Prozent, mindestens 1500 und höchstens 2500 Franken, auf 13 Prozent, mindestens 1900 und höchstens 3200 Franken erhöht wird.

Absatz 4: Legalisierung der langjährigen unangefochtenen Praxis, wonach der Abzug nach Absatz 2 nur für das periodisch zu versteuernde Einkommen gilt, nicht aber für Einkommen, die Gegenstand einer Jahressteuer bilden (Liquidationsgewinne, Kapitalabfindungen usw.).

Artikel 46a: Umschreibt die Indexklausel, die als automatische bezeichnet werden kann, weil die Erhöhung der Abzüge für die Gewinnungskosten der Unselbständigen (Art. 35 StG), der Sozialabzüge (Art. 39 StG) und des Abzuges für Verheiratete (Art. 46 Abs. 2 StG) sowie die Anpassung der Einheitsansätze für das Einkommen im Falle einer Teuerung zwingend erfolgen müssen. Es genügt, die geänderten Abzüge und Steuersätze als Ergebnis einer rein rechnerischen Operation in einer Verordnung festzuhalten. Der Grosse Rat hat kein Mitspracherecht.
Nach Ziffer 2 des Volksbegehrens soll die Indexklausel nur für die Einkommensteuer der natürlichen Personen gelten. Deshalb, soweit es um die Einheitsansätze geht, die Einschränkung in Absatz 1 des Entwurfes. Der Indexierung unterliegen nicht nur die periodischen Einkommensteuern der natürlichen Personen, sondern auch die von ihnen zu entrichtenden Jahressteuern (für Kapitalabfindungen, Liquidationsgewinne usw.) sowie die Vermögensgewinnsteuern (für Grundstück-, Kapital- und Lotteriegewinne), da diese ebenfalls nach den Grundansätzen in Artikel 46 berechnet werden (vgl. Art. 90 StG).
Von der Indexierung ausgenommen sind die von juristischen Personen zu entrichtenden Einkommensteuern (einschliesslich Jahressteuern und Vermögensgewinnsteuern).
Im Falle einer Indexierung käme es somit zu einem Auseinanderfallen der heute einheitlich auf natürliche und juristische Personen anwendbaren Einheitsansätze für die Einkommensteuer.
Als Ausgangspunkt für die Berechnung der Teuerungsrate gilt erstmals der 30. Juni 1976. Massgebend ist die Entwicklung der Teuerung im Verlauf von jeweils zwei Jahren.
Die Verordnung muss bis spätestens Ende September vor Beginn einer Veranlagungsperiode vorliegen, damit die neue Veranlagung administrativ vorbereitet werden kann.
Nach dem Volksbegehren sind die Abzüge vom Vermögen und der Vermögensteuertarif von der automatischen Indexierung ausgenommen.

Artikel 50 Ziffer 3: Nach geltendem Gesetz hat Anspruch auf diesen Abzug vom Vermögen, wer den Abzug vom Einkommen im Sinne von Artikel 39 Ziffer 4 Buchstabe *b* StG machen darf (Rentnerabzug). Da dieser Abzug vom Einkommen aufgehoben wird (Art. 39 E), ist der Abzug vom Vermögen, der weiterhin zu gewähren ist, hinsichtlich der Abzugsvoraussetzungen zu verselbständigen. Die Einkommensgrenze wird von 14000 (Art. 39 Ziff. 4 Buchst. *b* StG) auf 11000 Franken herabgesetzt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass AHV- und IV-Renten nur zur Hälfte steuerbar sind.

Artikel 64: Gemäss Absatz 1 Buchstabe *a* am Schluss unterliegt der Besteuerung nur noch, was nach Abzug der Gewinnausschüttungen vom Reingewinn übrigbleibt. Entsteht ein Verlust, so kann dieser unter den in Artikel 88 Absatz 2 StG genannten Voraussetzungen von einem allfälligen Grundstückgewinn abgezogen werden.

b alle vor Berechnung des Saldos der Gewinn- und Verlustrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung geschäftsmässig begründeter Unkosten verwendet werden, wie Aufwendungen für die Anschaffung und Verbesserung von Vermögensgegenständen, Einzahlungen auf das Geschäftskapital, freiwillige Zuwendungen an Dritte mit Einschluss der ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung von Geschäftsvermögen an Inhaber von Beteiligungsrechten, Anteile am Reinertrag, welche den Mitgliedern von Organen oder den Geschäftsführern zugewiesen wurden, nicht geschäftsmässig begründete Abschreibungen und die Steuern (Art. 40).

3. Einheitsansatz

Art. 66 [1] Die Höhe der Gewinnsteuer ist bestimmt durch das Verhältnis des steuerbaren Reingewinnes zum durchschnittlichen Betrag des einbezahlten Kapitals, der bisher als Gewinn versteuerten offenen und stillen Reserven sowie der Reserven, die im ersten Geschäftsjahr der Bemessungsperiode neu gebildet wurden.

[2] Der Einheitsansatz beträgt mindestens zwei und höchstens 5 Prozent. Er beläuft sich innerhalb dieser Grenzen auf halb so viele Prozente des zu versteuernden Reingewinnes, als dieser Prozente des einbezahlten Kapitals und der versteuerten Reserven ausmacht.

II. Steuereinzug

Art. 156 [1] Die Finanzdirektion bezeichnet die für den Steuereinzug zuständige Amtsstelle.

1. Einzugsbehörde

[2] Sie ist ermächtigt:

a den Einzug der ordentlichen Staatssteuern (Art. 25 bis 71 a) der Gemeinde zu übertragen;

b auf Verlangen einer Gemeinde den Einzug ihrer Steuern einer staatlichen Amtsstelle zu übertragen.

b unverändert.

Gewinnausschüttungen

[2] Als abziehbare Gewinnausschüttungen gelten ungeachtet ihrer Bezeichnung und Form sämtliche den Inhabern von Beteiligungsrechten ausgerichteten Gewinnanteile und geldwerten Leistungen, insbesondere auch Ausschüttungen aus dem Erlös einer Teil- oder Totalliquidation einer Gesellschaft (Art. 62), ferner die Zuteilung von Gratisaktien, die Erhöhung des Nennwertes und die Einzahlung auf Aktien aus Mitteln der Gesellschaft, soweit sie bei den Empfängern Einkommen aus beweglichem Vermögen darstellen.

[3] Vom Abzug ausgenommen sind Gewinnausschüttungen aus Reserven, die vor dem 1. Januar 1977 gebildet und versteuert worden sind.

3. Einheitsansatz

Art. 66 Der Einheitsansatz für die Gewinnsteuer beträgt 5,8 Prozent.

II. Steuereinzug

Art. 156 Absatz 1 unverändert.

1. Einzugsbehörde

[2] Sie ist ermächtigt, den Einzug der ordentlichen Staatssteuern (Art. 25 bis 71 a) sowie der Verbundsteuern und der Gemeindezuschlagsteuern (Art. 192 Abs. 1 Ziff. 1) der Gemeinde zu übertragen.

In Absatz 2 werden die Gewinnausschüttungen umschrieben. Zu ihnen gehören sämtliche geldwerten Leistungen an die Inhaber von Beteiligungsrechten (Aktionäre usw.). Das gilt auch im Falle der Teil- oder Totalliquidation einer Gesellschaft: Was die Teilhaber über den Nominalwert ihrer Beteiligung hinaus zugewendet erhalten (Schlussdividende), muss vom steuerbaren Liquidationsgewinn der Gesellschaft abgezogen werden.

Mit der Vorschrift in Absatz 3 wird die Rückwirkung der neuen Bestimmung verhindert.

Artikel 66: Der Proportionalsatz von 5,8 Prozent für die Besteuerung des Gewinnes der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften erweist sich als notwendig, um trotz dem Abzug der Gewinnausschüttungen (Art. 64 E) annähernd den gleichen Ertrag zu erreichen, der nach geltender Steuerordnung erzielt wird (vgl. Ergänzungsbericht, Ziff. 23).

Artikel 156 Absatz 2: Die Möglichkeit, den Einzug der Staatssteuern einer Gemeinde zu übertragen, besteht schon heute (Art. 156 Abs. 2 StG). Zur Zeit sind die Gemeinden Bern, Biel und Thun ermächtigt, die ordentlichen (periodischen) Staatssteuern zusammen mit ihren Gemeindesteuern einzuziehen. Diese Regelung wird beibehalten. Da aber im System des Gemeindesteuerverbundes der Einzug der Verbundsteuern und der Gemeindezuschlagsteuern staatlichen Organen übertragen wird (Art. 196 und 198a E), muss Artikel 156 Absatz 2 Buchstabe *a* StG der neuen Ordnung angepasst werden: Im Falle der Übertragung des Staatssteuereinzuges an eine Gemeinde ist ihr auch

Diese Regelung bedeutet einen radikalen Einbruch in das System der Gesellschaftsbesteuerung nach bernischem und ganz allgemein schweizerischem Recht. Näheres darüber ist den Ausführungen in Ziffer II/52 des Vortrages zu entnehmen.

Mit dem einheitlichen Proportionalsatz wird die Satzbestimmung nach der Ertragsintensität aufgegeben (Art. 66 Abs. 2 StG).

Bei unveränderter Anwendung der geltenden Einheitsansätze für die Besteuerung der im Sinne von Artikel 64 E reduzierten Gewinne ergäbe sich für den Staat und die Gemeinden ein Steuerausfall von zusammen rd. 65 Millionen Franken.

die Ermächtigung zum Bezug der Verbund- und Gemeindezuschlagsteuern einzuräumen. Buchstabe *b* ist zu streichen, weil der Einzug der Gemeindesteuern neu von Gesetzes wegen dem Staat obliegt.

3. Verantwortlichkeit

Art. 158 Die Gemeinden, denen der Steuereinzug übertragen ist (Art. 156 Abs. 2 Buchst. *a*), sind dem Staat für den richtigen Einzug und die Ablieferung der Steuern verantwortlich und haften unmittelbar für die Handlungen und Unterlassungen der damit betrauten Gemeindeorgane.

4. Vergütung *a* an die Gemeinden

Art. 159 [1] Die Gemeinden erhalten für die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Steuerveranlagung, die Führung der Steuerregister und die übrigen Obliegenheiten eine vom Regierungsrat festzusetzende feste Vergütung für jede dem Staat abgelieferte Steuererklärung.

[2] Gemeinden, die den Steuereinzug durchführen (Art. 156 Abs. 2 Buchst. *a*), erhalten überdies eine Vergütung von 1,3 Prozent der zur Anlage von 1,0 berechneten und rechtzeitig abgelieferten Staatssteuern.

b an den Staat

[3] Für den Einzug der Gemeindesteuern (Art. 156 Abs. 2 Buchst. *b*) ist dem Staat eine angemessene, von der Finanzdirektion bestimmte Vergütung zu entrichten.

4. Rechtsmittel

Art. 186 [1] Gegen die Verfügung einer Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung kann binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklärt werden. Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Artikel 141 bis 148.

[2] Der Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann vom Beschwerten und der kantonalen Steuerverwaltung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege weitergezogen werden. Für die Beurteilung und das Verfahren sind die Artikel 150 und 151 sinngemäss anwendbar. Der Staat wird in diesem Verfahren durch die kantonale Steuerverwaltung vertreten, der die Beschwerde zur Vernehmlassung zuzustellen ist.

II. Teil

Gemeindesteuern

Erster Titel

Steuerhoheit

1. Gemeinden

Art. 192 Die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden, deren Unterabteilungen, die Kirchgemeinden oder an deren Stelle die Gesamtkirchgemeinden sind befugt, Gemeindesteuern zu erheben.

3. Verantwortlichkeit

Art. 158 Die Gemeinden, denen der Steuereinzug übertragen ist (Art. 156 Abs. 2), sind dem Staat für den richtigen Einzug und die rechtzeitige Ablieferung der Staatssteuern und der Verbundsteuern verantwortlich und haften unmittelbar für die Handlungen und Unterlassungen der damit betrauten Gemeindeorgane.

4. Vergütung

Art. 159 Absatz 1 unverändert.

[2] Gemeinden, die den Steuereinzug durchführen (Art. 156 Abs. 2), erhalten überdies eine Vergütung von 1,3 Prozent der zur Anlage von 1,0 berechneten und rechtzeitig abgelieferten Staatssteuern.

Absatz 3 aufgehoben.

4. Rechtsmittel

Art. 186 Absatz 1 unverändert.

[2] Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission können der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Veranlagungsgemeinde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde erheben. Für die Beurteilung und das Verfahren sind die Artikel 150 und 151 sinngemäss anwendbar. Der Staat wird in diesem Verfahren durch die kantonale Steuerverwaltung vertreten, der die Beschwerde zur Vernehmlassung zuzustellen ist.

II. Teil

Gemeindesteuern

Erster Titel

Ordentliche Gemeindesteuern

1. Steuerarten

Art. 192 [1] Zur Deckung des Finanzbedarfes der Einwohnergemeinden, der gemischten Gemeinden und ihrer Unterabteilungen werden erhoben:

Artikel 158: Die Gemeinde, die im Sinne von Artikel 156 Absatz 2 E das Steuerinkasso durchführt, hat dem Staate nicht nur die Staatssteuern, sondern auch die Verbundsteuern abzuliefern (Art. 192 Ziff. 1 Buchst. *a* und Art. 196 E). Der Staat besorgt alsdann die Aufteilung der Verbundsteuern unter die Gemeinden (Art. 197 Abs. 1 E). Dagegen werden die Gemeindezuschlagsteuern nicht in die Verbundsteuermasse einbezogen. Sie verbleiben direkt der Gemeinde, die von der Finanzdirektion ermächtigt worden ist, das (gesamte) Steuerinkasso durchzuführen. Art. 158, der im übrigen unverändert bleibt, ist in diesem Sinne zu ergänzen.

Artikel 159: Die Gemeinde, die mit den Staatssteuern auch die Verbund- und Gemeindezuschlagsteuern einzieht (Art. 156 Abs. 2 E), erhält für ihre Dienste eine besondere Entschädigung, die sich unverändert nach den von ihr rechtzeitig abgelieferten Staatssteuern bemisst. Eine Erhöhung des Entschädigungsansatzes drängt sich nicht auf, da Bezug und Ablieferung der Verbundsteuern den Bezugsapparat nicht in wesentlichem Masse zusätzlich belasten dürften. Zu beachten ist, dass die mit dem Steuerinkasso beauftragte Gemeinde weiterhin, wie alle andern auch, die feste Vergütung (von gegenwärtig 13 Fr.) für jede dem Staat abgelieferte Steuererklärung erhält (Art. 159 Abs. 1 E).

Artikel 186: Absatz 2 wird in dem Sinne ergänzt, dass der Veranlagungsgemeinde das Recht zur Beschwerdeerhebung eingeräumt wird. Gegenstand der Beschwerde bilden in erster Linie Nach- und Strafsteuerverfügungen der kantonalen Steuerverwaltung, die neu auch die Nach- und Strafsteueransprüche für entzogene Verbund- und Gemeindezuschlagsteuern einschliessen (Art. 200 Abs. 2 E). Das Rekursrecht der Gemeinde gegen Nach- und Strafsteuerverfügungen der kantonalen Steuerverwaltung ergibt sich aus Absatz 1 von Artikel 186, wo u. a. auf Artikel 143 verwiesen wird. Nach dieser Bestimmung ist die Gemeinde rekursberechtigt. Die Änderung der Nach- und Strafsteuerverfügung im Justizverfahren gilt sowohl für die Nach- und Strafsteuern des Staates wie für die auf die Verbund- und Gemeindezuschlagsteuern entfallenden.

Vorbemerkung: Nachdem wir im Vortrag (Ziff. II/62) zum Problem der Gemeindesteuern im Sinne des Ausführungsgesetzes eingehend Stellung beziehen, beschränken wir die Erläuterungen auf das Notwendigste.

Artikel 192: Die Gemeindesteuern setzen sich neu zusammen aus den Verbundsteuern, deren Bemessung der Kompetenz der Gemeinden völlig entzogen wird, und den Gemeindezuschlagsteuern, deren

In Absatz 2 ist neu auf Artikel 156 Absatz 2 E hinzuweisen. Materiell wird im übrigen nichts geändert.
Absatz 3 der geltenden Bestimmung wird ersetzt durch Artikel 198 d E.

1. Auf den Gegenständen der Staatssteuern auf Grund der Staatssteuerregister:
   a die Verbundsteuern;
   b die Gemeindezuschlagsteuern.
2. Die Liegenschaftsteuer.

[2] Die Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen oder an deren Stelle die Gesamtkirchgemeinden sind befugt, nach den in besondern Erlassen aufgestellten Vorschriften Steuern zu erheben.

2. Voraussetzung der Steuererhebung

Art. 193 Die Gemeinden erheben Steuern, um damit den Aufwand für ihre öffentlichen Aufgaben zu decken, soweit ihre übrigen Mittel dazu nicht ausreichen.

2. Steuerpflicht

Art. 193 Auf die Gemeindesteuerpflicht und die Ausnahmen davon sind die für die Staatssteuern geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar, soweit sich aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

3. Reglement

Art. 194 [1] Die Gemeinden haben für die Steuererhebung Reglemente zu erlassen, die der Genehmigung der zuständigen Direktion unterliegen.

[2] Für die Kirchensteuern bleiben die besonderen Erlasse vorbehalten.

3. Reglement

Art. 194 Die Gemeinden erlassen Steuerreglemente, die der Genehmigung der zuständigen Direktion unterliegen.

Zweiter Titel

Zweiter Titel

Erster Abschnitt

Ordentliche Gemeindesteuern

Verbundsteuern

I. Steuerarten

Art. 195 Ordentliche Gemeindesteuern sind:
1. die auf den Gegenständen der Staatssteuern auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Steuern (Art. 2);
2. die Liegenschaftsteuer als besondere Gemeindesteuer.

1. Steueranlage

Art. 195 [1] Die Steueranlage für die Verbundsteuern beträgt 1,6.

[2] Der Grosse Rat ist ermächtigt, diese Steueranlage um höchstens 10 Prozent zu erhöhen oder zu ermässigen.

II. Steuerpflicht

Art. 196 Auf die Gemeindesteuerpflicht und die Ausnahmen davon sind die für die Staatssteuern geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar, soweit sich aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

2. Steuereinzug

Art. 196 Die Verbundsteuern werden vom Staat zusammen mit den Staatssteuern für die Gesamtheit der Gemeinden eingezogen. Artikel 156 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

A. Steueranspruch der Gemeinde
1. Bemessung und Veranlagung der Steuern

Art. 197 [1] Für die Gemeindesteuern gelten ausschliesslich die für die Staatssteuern festgesetzten Einheitsansätze und die von der zuständigen Behörde gewährten Steuervergünstigungen (Art. 14, 22, 24, 46, 61, 63a, 66, 67, 70, 90 und 90a).

3. Gemeindeanteile

Art. 197 [1] Der Ertrag der Verbundsteuern ist unter die Gemeinden aufzuteilen.

Ausmass zum Teil von den Gemeinden mitbestimmt wird. (Mit dieser Regelung wird die Steuerhoheit der Gemeinden weitgehend eingeschränkt, weshalb der entsprechende Untertitel durch «Ordentliche Gemeindesteuern» ersetzt wird.) Daneben beziehen die Gemeinden weiterhin die Liegenschaftsteuer, die ihnen ohne Einschränkung verbleibt. Mit Ausnahme von Artikel 217 StG erfahren die sie betreffenden Vorschriften keine Änderung.
Die Kirchensteuern werden nicht in das Verbundsystem einbezogen.

Sie sind unverändert in Prozenten der Staatssteuer zu erheben.
Gegenstand der Verbund- und Gemeindezuschlagsteuern bilden die ordentlichen Einkommen- und Vermögensteuern, die Gewinn- und Kapitalsteuern, die Vermögensgewinnsteuern sowie die Jahressteuern für Liquidationsgewinne, Kapitalabfindungen etc. Die Holdingsteuer nach Artikel 71 Absatz 1 StG fällt ausschliesslich in die Verbundsteuermasse (Art. 198b Abs. 2 E).

Artikel 193: Es handelt sich um den unveränderten Wortlaut von Artikel 196 StG, der aus Gründen der Systematik in Artikel 193 E untergebracht wird.

Artikel 194: Änderung des geltenden Wortlautes. Weggelassen werden die Worte «für die Steuererhebung», da der Bezug der Gemeindesteuern ausschliesslich staatlichen Organen übertragen wird (vorbehältlich Art. 156 Abs. 2 E).
Auch im Falle der Einführung des Verbundsystems werden aber die Gemeinden über Reglemente verfügen müssen, in denen die Obliegenheiten der Gemeindeorgane im Steuerwesen geordnet werden (vgl. Art. 119 und 121 StG).

Absatz 2 der geltenden Fassung wird aufgehoben und durch Absatz 2 von Artikel 192 E ersetzt.

Artikel 195: Wie im Vortrag ausgeführt, entspricht die Anlage von 1,6 annähernd zwei Dritteln des gesamten ordentlichen Gemeindesteueraufkommens. Da der Grosse Rat ermächtigt ist, gestützt auf Absatz 2 von der Grundanlage um zehn Prozent nach oben oder unten abzuweichen, hat er die massgebende Anlage für jedes Steuerjahr zu bestimmen, und zwar so rechtzeitig, dass die Gemeinden ihrerseits disponieren, das heisst die Anlage für die Gemeindezuschlagsteuern beschliessen können (vgl. Art. 198 E, spez. Abs. 2).

Gleichzeitig setzt der Grosse Rat den Anteil an den Verbundsteuern fest, der dem Finanzausgleichsfonds zuzuweisen ist (Art. 1 Ziff. 2 Entwurf FAG).

Artikel 196: In der Steuerrechnung sind die Staats, die Verbund- und die Gemeindezuschlagsteuern gesondert aufzuführen.
Artikel 156 Absatz 2 E ermächtigt die Finanzdirektion, das Steuerinkasso einer Gemeinde zu übertragen.

Artikel 197: Zu Absatz 2: Im Gesetz ist der Verteilungsschlüssel nur allgemein zu umschreiben. Seine endgültige Zusammensetzung ist in einem Dekret zu regeln.

2 Die Steueranlage wird alljährlich von der Gemeinde bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt. Sie muss für alle Steuerarten die nämliche sein und kann auch einen Bruchteil des Einheitsansatzes betragen.

3 Von den Holdinggesellschaften erheben die Gemeinden die gleiche Steuer wie der Staat (Art. 71).

2 Für den Verteilungsschlüssel sind die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die Bedürfnisse und Aufgaben der Gemeinden zu berücksichtigen.

3 Der Grosse Rat erlässt in einem Dekret nähere Vorschriften über die Bemessung der Gemeindeanteile. Er ist befugt, besondere Bestimmungen über die Kontrolle des Finanzgebarens der Gemeinden aufzustellen.

Zweiter Abschnitt

Gemeindezuschlagsteuern

2. Steuerbezug

Art. 198 1 Auf den Bezug der Gemeindesteuern sind die Vorschriften über den Bezug der Staatssteuern entsprechend anwendbar. Die Gemeinde kann insbesondere durch Reglement den ratenweisen Einzug der Steuern anordnen und einen angemessenen Vergütungszins für vorzeitige Zahlungen vorsehen (Art. 152 bis 157, 159a, 160 bis 163 und 165 bis 172).

2 Die Gemeinde bezeichnet im Steuerreglement die zuständige Behörde für Stundung und Erlass sowie für Beschlüsse über Rückforderungsbegehren und Stellungnahmen zu Steuervergünstigungen.

3 Die Gemeinde kann den Einzug ihrer Steuern mit Zustimmung der Finanzdirektion einer staatlichen Amtsstelle übertragen (Art. 156 Abs. 2 Buchst. *b*).

1. Steueranlage

Art. 198 1 Die Steueranlage für die Gemeindezuschlagsteuern beträgt die auf ganze Zehntel aufgerundete Hälfte der Steueranlage für die Verbundsteuern (Art. 195).

2 Die Gemeinden sind ermächtigt, bei der Abstimmung über den Voranschlag die Steueranlage für die Gemeindezuschlagsteuern, im gleichen Ausmass für alle Steuerarten, um höchstens 10 Prozent der Gesamtsteueranlage zu ermässigen oder zu erhöhen.

3 Die Gesamtsteueranlage setzt sich zusammen aus den Steueranlagen für die Staatssteuern, die Verbundsteuern und die Gemeindezuschlagsteuern nach Absatz 1.

2. Steuereinzug

Art. 198a Die Gemeindezuschlagsteuern werden zusammen mit den Staatssteuern und den Verbundsteuern für Rechnung der Gemeinde eingezogen. Artikel 156 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

1. Bemessung und Veranlagung

Art. 198b 1 Für die Verbundsteuern und die Gemeindezuschlagsteuern gelten ausschliesslich die für die Staatssteuern festgesetzten Einheitsansätze und die von der zuständigen Behörde gewährten Steuervergünstigungen (Art. 14, 22, 24, 46, 46a, 61, 63a, 66, 67, 70, 90 und 90a).

2 Von den Holdinggesellschaften werden für die Gemeinden die gleichen Steuern erhoben wie für den Staat (Art. 71). Die nach Artikel 71 Absatz 1 zu entrichtende Holdingsteuer fällt ausschliesslich in die Verbundsteuermasse.

Für die Verteilung der Verbundsteuern nach der Beilage 1 werden als Bemessungselement ausser der abgestuften Bevölkerungszahl und der Steuerkraft der Gemeinden auch deren Finanzleistungen an den Staat verwendet.
Es sollte möglich sein, für die endgültige Verteilung der Verbundsteuern eines Steuerjahres (im darauffolgenden Frühjahr) auf die im Steuerjahr selbst von den Gemeinden erbrachten Finanzleistungen sowie auf die für das nämliche Steuerjahr massgebenden Bevölkerungszahlen abzustellen. Dagegen wird man für die Steuerkraftzahlen, die nach unserer Konzeption ein Element des Verteilungsschlüssels bilden, auf weiter zurückliegende Ergebnisse angewiesen sein. Während des Steuerjahres wären die Anteile der Gemeinden an den ratenweise eingegangenen Verbundsteuern nach einem provisorisch festgelegten Schlüssel zu bemessen. Auch dieser ist in einem Dekret des Grossen Rates festzulegen. Die Verteilung der Verbundsteuern würde selbstverständlich staatlichen Organen obliegen.

Artikel 198: Die Gemeindezuschlagsteuern ergeben zusammen mit den Verbundsteuern die vom Steuerpflichtigen insgesamt zu entrichtenden ordentlichen Gemeindesteuern (Art. 192 Abs. 1 Ziff. 1 E).
Die Anlage für die Gemeindezuschlagsteuern wird an sich gesetzlich auf die Hälfte der Verbundsteueranlage (Art. 195 E) festgesetzt.
Zu Absatz 2: Mit dieser Bestimmung wird aber die Gemeinde ermächtigt, die Anlage für die Gemeindezuschlagsteuern um höchstens 10 Prozent der Gesamtsteueranlage (= mittlerer Ansatz im Sinne des Volksbegehrens) zu erhöhen oder zu ermässigen. Beispiel: Staatssteueranlage 2,4, Verbundsteueranlage 1,6 und Anlage für die Gemeindezuschlagsteuern 0,8. Gesamtsteueranlage somit 4,8. Die Gemeinde kann nun die Anlage für die Gemeindezuschlagsteuern um höchstens 0,48 Anlageeinheiten erhöhen oder ermässigen. In unserem Beispiel wäre diese Anlage dementsprechend auf mindestens 0,32 und im Maximum auf 1,28 festzusetzen. Mit Einschluss der für alle Gemeinden verbindlichen Verbundsteueranlage von 1,6 ergäbe das für die ordentlichen Gemeindesteuern eine Anlage von gesamthaft mindestens 1,92 oder höchstens 2,88. (Vgl. dazu Vortrag Ziff. II/623.) Wenn die Verbundsteueranlage weniger oder mehr beträgt als 1,6 (mindestens aber 1,44 und höchstens 1,76; Art. 195 Abs. 2 E) verschieben sich jene Werte, allerdings nicht wesentlich.

Artikel 198a: Die Gemeindezuschlagsteuern werden wohl zwingend gemeinsam mit den Staatssteuern eingezogen, den Gemeinden aber genau entsprechend der von ihnen gestützt auf Artikel 198 Absatz 2 E beschlossenen Anlage überwiesen, da sie nicht in die Verbundsteuermasse fallen.

Artikel 198b: Entspricht den Absätzen 1 und 3 von Artikel 197 StG, nun aber bezogen auf die Verbundsteuern und die Gemeindezuschlagsteuern, aus denen sich die ordentlichen Gemeindesteuern zusammensetzen.

Die von den Holdinggesellschaften zum festen Satz von 50 Rappen (je 1000 Fr. Kapital) zu entrichtende, an die Stelle der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuer tretende Steuer (Art. 71 Abs. 1 StG) fällt ausschliesslich in die Verbundsteuermasse. Allfällige Steuern vom Einkommen und Vermögen sowie auf Grundstück- und Lotteriegewinnen (Art. 71 Abs. 2 und 4 StG) unterliegen dagegen als «Anlagesteuern» der Verbund- und der Gemeindezuschlagsteuer.

2. Bezugsvorschriften

Art. 198c [1] Für den Bezug der Verbundsteuern und der Gemeindezuschlagsteuern gelten ausschliesslich die Vorschriften über den Staatssteuerbezug (Art. 152 bis 157, 159a, 160 bis 163 und 165 bis 172).

[2] Verfügungen staatlicher Behörden betreffend Stundung und Erlass sowie Rückerstattung von Staatssteuern gelten auch für die Verbundsteuern und die Gemeindezuschlagsteuern.

[3] Die Gemeinde bezeichnet im Steuerreglement die zuständige Behörde für die Stellungnahme zu Gesuchen um Stundung oder Erlass oder um Gewährung von Steuervergünstigungen sowie zu Rückforderungsbegehren.

3. Vergütungsanspruch des Staates

Art. 198d Für den Einzug der Verbund- und der Gemeindezuschlagsteuern sowie für die Ermittlung und Überweisung der Gemeindeanteile entrichten die Gemeinden dem Staat eine Vergütung, die sich nach der Zahl der Steuerrechnungen (Schlussabrechnungen) richtet und vom Regierungsrat für jedes Steuerjahr festgesetzt wird.

3. Sicherung

Art. 199 [1] Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zugunsten der Gemeinde für die auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallende Vermögensteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften. Es geht einzig dem gesetzlichen Grundpfandrecht des Staates nach (Art. 164).

[2] Der Bestand dieses Grundpfandrechtes wird bei Rechtsstillstand um dessen Dauer verlängert.

[3] Die Gemeinde kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, von der kantonalen Steuerverwaltung den Erlass einer Verfügung zur Sicherstellung der Gemeindesteueransprüche begehren (Art. 165 und 166).

4. Sicherung

Art. 199 [1] Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch für die auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallende Vermögensteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres auf den der Verbundsteuer und der Gemeindezuschlagsteuer unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften. Es geht einzig dem gesetzlichen Grundpfandrecht des Staates nach (Art. 164).

Absatz 2 unverändert.

[3] In die Sicherstellungsverfügung für die Staatssteuern (Art. 165 und 166) sind auch die Verbundsteuern und die Gemeindezuschlagsteuern einzuschliessen.

4. Nach- und Strafsteuern

Art. 200 [1] Der Nach- und Strafsteueranspruch der Gemeinde bemisst sich unter entsprechender Anwendung der für die Staatssteuern geltenden Vorschriften nach dem entzogenen Gemeindesteuerbetrag (Art. 173 bis 175, 180 bis 182).

[2] Die kantonale Steuerverwaltung setzt auf Begehren der Gemeinde deren Nach- und Strafsteueranspruch fest.

[3] Die Verfügungen der kantonalen Steuerverwaltung können nach den Vorschriften über den Rekurs und die Beschwerde (Art. 186) angefochten werden.

5. Nach- und Strafsteuern

Art. 200 [1] Die Nach- und Strafsteuern bemessen sich unter entsprechender Anwendung der für die Staatssteuern geltenden Vorschriften nach den entzogenen Verbundsteuern und Gemeindezuschlagsteuern (Art. 173 bis 175 und 180 bis 182).

[2] Der Nach- und Strafsteueranspruch wird in der Nach- und Strafsteuerverfügung für die Staatssteuern festgesetzt (Art. 185).

Absatz 3 aufgehoben.

Artikel 198c: Den Gemeinden wird im Bezugswesen jegliche Entscheidungskompetenz entzogen. Sie verlieren namentlich auch die Befugnis, in Erlass- und Stundungsfällen selbständig zu entscheiden (vgl. Art. 198 Abs. 2 StG); es wird immerhin vorgeschrieben, dass die staatlichen Instanzen die Gemeinden noch anzuhören haben.

Artikel 198d: Entspricht dem im Entwurf aufgehobenen Absatz 3 von Artikel 159 StG. Der Staat muss auch im Verbundsteuersystem für seine Dienstleistungen entschädigt werden. Heute entrichten die Gemeinden für den Einzug ihrer Steuern durch den Staat eine Servicegebühr von 6 Franken je Steuerrechnung (Schlussabrechnung). Dieser Betrag erhöht sich auf 6.20 Franken, wenn der Staat noch Sonderabgaben der Gemeinde einzieht.

Artikel 199: Der Wortlaut von Absatz 1 wird der Neuordnung der Gemeindesteuern angepasst, indem die Verbund- und die Gemeindezuschlagsteuer ausdrücklich erwähnt werden.

Zu Absatz 3: Heute entscheidet die Gemeinde, ob sie ihre Steueransprüche sicherstellen lassen will. Neu ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig. In die Sicherstellungsverfügung, die sie für die Staatssteuern erlässt, sind auch die Gemeindesteuern einzuschliessen.

Artikel 200: Im Gegensatz zur rechtskräftigen Taxation für ordentliche Steuern, die grundsätzlich sowohl für die Staats- wie für die Gemeindesteuern gilt, ist die Nach- und Strafsteuerverfügung für die Staatssteuern nach geltendem Recht nur für diese rechtswirksam. Stösst die Gemeinde bei der Durchsetzung ihrer entsprechenden Forderung auf Schwierigkeiten, so hat sie bei der kantonalen Steuerverwaltung eine besondere Verfügung für ihre Nach- und Strafsteueransprüche zu verlangen. Diese Regelung ist in dem Sinne zu ändern, dass die Nach- und Strafsteuerverfügung für die Staatssteuern – abgesehen natürlich von einer allfälligen Anlagedifferenz – auch für die Gemeindeansprüche gilt (Abs. 2).
Der Gemeinde steht aber das Recht zu, die staatliche Verfügung durch Rekurs und Beschwerde anzufechten (vgl. Art. 186 E).

B. Steuerteilung unter Gemeinden 1. Veranlagungsort

Art. 201 Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, steht der Gemeindesteueranspruch derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Steuerpflichtige seinen Veranlagungsort für die Staatssteuer hat (Art. 5 bis 9, 104 bis 106 und 128).

Zweiter Abschnitt

Besondere Gemeindesteuer

Liegenschaftsteuer 1. Gegenstand

Art. 215 [1] Die Gemeinden und ihre Unterabteilungen erheben im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 217 eine Liegenschaftsteuer auf den im Register der amtlichen Werte eingetragenen Grundstükken und Wasserkräften.

[2] Die Steuer wird nach dem Register der amtlichen Werte ohne Abzug der Schulden berechnet. Sie ist gleich der Vermögensteuer auf Grundstücken durch ein gesetzliches Grundpfandrecht gesichert (Art. 199).

3. Steuersatz

Art. 217 [1] Der Steuersatz richtet sich nach der Steueranlage, welche in der Gemeinde für die auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Steuern gilt (Art. 197); er beträgt:

Steueranlage	Promille des amtlichen Wertes
bis weniger als 1,0	wenigstens 0,5 höchstens 0,9
von 1,0 bis weniger als 1,2	wenigstens 0,6 höchstens 1,0
von 1,2 bis weniger als 1,4	wenigstens 0,6 höchstens 1,1
von 1,4 bis weniger als 1,6	wenigstens 0,7 höchstens 1,2
von 1,6 bis weniger als 1,8	wenigstens 0,7 höchstens 1,3
von 1,8 bis weniger als 2,0	wenigstens 0,7 höchstens 1,4
von 2,0 und darüber	wenigstens 0,8 höchstens 1,5

[2] Für die nach Artikel 23 von der Steuer befreiten juristischen Personen erhöht sich die von der Gemeinde zu erhebende Liegenschaftsteuer auf das Doppelte.

[3] Die Mindest- und Höchstansätze schliessen die Steuern der Unterabteilungen ein.

[4] Der Steuersatz wird alljährlich von der Gemeindeversammlung bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt.

6. Steuerteilung unter Gemeinden Veranlagungsgemeinde

Art. 201 [1] Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, steht der Anspruch auf die Gemeindezuschlagsteuern derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Steuerpflichtige seinen Veranlagungsort für die Staatssteuer hat (Art. 5 bis 9, 104 bis 106 und 128).

[2] Die Verbundsteuern bilden nicht Gegenstand von Gemeindesteuerteilungen.

Die Marginalien zu den Artikeln 202, 203 und 204 erhalten die Ziffern 7, 8 und 9.

Vierter Abschnitt

Liegenschaftsteuer

1. Gegenstand

Art. 215 Wortlaut unverändert.

3. Steuersatz

Art. 217 [1] Der Steuersatz beträgt mit Einschluss der Steuersätze der Unterabteilungen mindestens 0,7 und höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes.

Absatz 2 unverändert.

Absatz 3 aufgehoben.

Absatz 4 wird unverändert zu Absatz 3.

Artikel 201: Da der Gesamtertrag der Verbundsteuern nach Bedarfskriterien unter den Gemeinden aufzuteilen ist, verliert die Lokalisierung des Steueraufkommens weitgehend ihren Sinn. Gegenstand einer Steuerteilung unter den Gemeinden können einzig noch die Gemeindezuschlagsteuern bilden.

Artikel 215: Nach der neuen Gliederung der Gemeindesteuervorschriften müssen die Bestimmungen über die Liegenschaftsteuer in einem vierten Abschnitt aufgeführt werden. Die Bezeichnung «Besondere Gemeindesteuer» wird nicht mehr verwendet. Dementsprechend sind Titel und Marginalie zu ändern.

Artikel 217: Nachdem der autonome Anlagebereich der Gemeinden stark eingeschränkt wird (vgl. Erläuterungen zu Art. 198 E), erübrigen sich Rahmenansätze, wie sie das geltende Gesetz aufstellt. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass für 1977 nur sieben Gemeinden Steuersätze für die Liegenschaftsteuer von weniger als 1 Promille aufweisen.

Einkünfte aus Versicherung und Alimente

Art. 231 b [1] Am 1. Januar 1957 laufende Renten und Pensionen sind zu 60 Prozent als Einkommen zu versteuern, sofern in der Vergangenheit Beiträge entrichtet wurden, die heute nach Artikel 34 Buchstabe *i* vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.

[2] In gleicher Weise werden Renten und Pensionen behandelt, die bis zum 1. Januar 1963 neu zu laufen beginnen. Fällt der Rentenbeginn in die Zeit vom 2. Januar 1963 bis 1. Januar 1969, so werden 80 Prozent der Renten erfasst, bei späterem Rentenbeginn 90 Prozent. Diese Vorschriften beziehen sich nur auf Versicherungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1955 begründet worden sind.

[3] Die Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 27 Buchst. *k*), die nach dem 1. Januar 1957 fällig werden, sind ebenfalls nur mit 60, 80 oder 90 Prozent des steuerbaren Betrages in die Steuerberechnung einzubeziehen.

[4] Der Abzug von 10 Prozent nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe *a* berechnet sich für Pensionen und Renten nur von dem nach diesem Artikel steuerbaren Betrag.

[5] Alimente im Sinne von Artikel 29, die vor dem 1. Januar 1957 festgesetzt worden sind, unterliegen mit 80 Prozent der Besteuerung.

Art. 231 b Absätze 1, 2 und 3 sowie Marginalie unverändert.

[4] Der Abzug von 10 Prozent nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4 berechnet sich für Pensionen und Renten nur von dem nach diesem Artikel steuerbaren Betrag.

Absatz 5 unverändert.

Art. 231 b Absatz 4: Es ist nur noch auf Ziffer 4 von Artikel 39 zu verweisen, da der Buchstabe *b* dieser Bestimmung aufgehoben wird.

Finanzausgleichsfonds

Art. 1 [1] Zur Beitragsleistung an Einwohner- und gemischte Gemeinden mit überdurchschnittlicher Gesamtsteueranlage besteht ein kantonaler Finanzausgleichsfonds.

[2] Der Fonds wird gespiesen durch Zuweisung:

1. der von der Hypothekarkasse des Kantons Bern dem Staat und den Gemeinden geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuer;

2. der von der Kantonalbank von Bern dem Staat geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuer;

3. von 60 Prozent der von den übrigen Banken und Sparkassen sowie der Kantonalbank von Bern entrichteten Gemeindesteuern, mit Ausnahme der Liegenschaftssteuer. Ist die Gemeindesteueranlage höher als das gewogene Mittel sämtlicher Gemeindesteueranlagen, so sind dem Fonds nur 60 Prozent auf Grund dieses gewogenen Mittels abzuliefern;

4. eines Anteils an der direkten Staatssteuer von höchstens einem Zehntel des Einheitsansatzes gemäss Beschluss des Grossen Rates.

[3] Reichen die Mittel des Fonds für die Beitragsleistungen nach Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 dieses Gesetzes nicht aus, so hat der Regierungsrat dem Grossen Rat davon Kenntnis zu geben und ihm die geeigneten Massnahmen vorzuschlagen. Insbesondere sollen in diesem Fall der Staat und die Gemeinden den Fonds mit je höchstens 5 Prozent ihrer Erträge aus den Vermögensgewinnsteuern und den Nach- und Strafsteuern speisen.

II.

Das Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften wird wie folgt geändert:

Finanzausgleichsfonds

Art. 1 Absatz 1 unverändert.

Speisung

[2] Der Fonds wird gespeist durch Zuweisung:

1. der von der Hypothekarkasse des Kantons Bern und der Kantonalbank von Bern dem Staat geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuer;

2. eines vom Grossen Rat festzusetzenden Anteils an den Verbundsteuern (Art. 192 Ziff. 1 Buchst. *a* des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern) von höchstens 0,05 Anlageeinheiten.

Ziffern 3 und 4 sowie Absatz 3 aufgehoben.

C. Direkter und indirekter Finanzausgleich: massgebende Wohnbevölkerung

Wohnbevölkerung

Art. 7a [1] Für die Wohnbevölkerung sind die Ergebnisse der letzten Volkszählung massgebend. Die Gemeinden besorgen im Anschluss an die Volkszählung die Fortschreibung der Einwohnerzahl. Für die Beitragsbemessung sind die Ergebnisse der Fortschreibung zu berücksichtigen.

[2] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Fortschreibung der Einwohnerzahl und die Berücksichtigung der Anstaltsinsassen.

Artikel 1: Der Staat hat weiterhin die Steuern der beiden Staatsbanken in den Finanzausgleichsfonds einzulegen. An die Stelle der Bankensteuern der Gemeinden (Art. 1 Ziff. 3 geltendes FAG) tritt dagegen der vom Grossen Rat zu bestimmende Anteil an den Verbundsteuern der Gemeinden.

Artikel 7a: Dieser Artikel tritt an die Stelle von Artikel 35, der aufgehoben wird. Materiell bleibt es im wesentlichen bei der bisherigen Regelung.

Bevölkerung und Finanzen als Grundlagen der Beitragsberechnung

Art. 35 [1] Soweit für die Bemessung von Beiträgen die Einwohnerzahl herangezogen wird, sind sowohl für die Wohnbevölkerung als auch für die Zahl der Anstaltsinsassen die Ergebnisse der letzten Volkszählung massgebend.

[2] Die Gemeinden besorgen im Anschluss an die Volkszählung die Fortschreibung der Einwohnerzahl nach Weisungen des Regierungsrates.

[3] Bei der Beitragsberechnung sind die Ergebnisse der Fortschreibung zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der Zahl der Anstaltsinsassen ordnet der Regierungsrat.

[4] Die Gemeinden erstellen jährlich Auszüge aus ihren Rechnungen nach den Richtlinien des Regierungsrates.

Art. 35 aufgehoben.

III.

Volksabstimmung

Die Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern sowie des Gesetzes über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften unterliegen der Volksabstimmung.

Inkrafttreten

Nach der Annahme durch das Volk treten in Kraft:

a die Artikel
- 27 Absatz 2 Buchstabe *i*, 28 Absatz 1 Buchstabe *c*,
- 39 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe *a* und die Schlussbestimmungen in Ziffer 3, Ziffern 4 und 5, mit gleichzeitiger Aufhebung von Ziffer 4 Buchstabe *b*, sowie Absatz 3,
- 46 Absatz 1, 46a, 50 Ziffer 3, 64, 66 und 231 b

des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern auf den 1. Januar 1981;

b die übrigen Änderungen und Ergänzungen auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt.

Bern, 6. Juli/28. September 1977
23. Mai/10. Oktober 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Interlaken, 17. September 1979

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Aebi*

Erläuterungen

Artikel 35: Absatz 4 ist in Artikel 34 des Dekretes vom 6. September 1972 über die Finanzverwaltung der Gemeinden aufgeführt.

Ziffer III: Anordnung des obligatorischen Referendums aus den im Vortrag angeführten Gründen (Staatsverfassung Art. 6quater).

Im Falle der Annahme der Vorlage in der Volksabstimmung sind für die Neuordnung des Gemeindesteuerwesens Ausführungsvorschriften zu erlassen und umfangreiche technische Vorarbeiten zu leisten. Ob diese Aufgaben bis zum 1. Januar 1981 bewältigt werden könnten, ist fraglich. Aus diesem Grunde ist, soweit es um die Gemeindesteuern geht, von der Festsetzung eines festen Termins für das Inkrafttreten abzusehen. Der Regierungsrat soll den Zeitpunkt nach dem Stand der Vorarbeiten bestimmen können.

Antrag des Regierungsrates und der Kommission zu einem Grossratsbeschluss betreffend das Ausführungsgesetz zum Volksbegehren vom 8. Juni 1975 (LdU-Initiative)

Der Regierungsrat und die vorberatende Kommission beantragen dem Grossen Rat gemeinsam, dem Volk das Ausführungsgesetz zum Volksbegehren vom 8. Juni 1975 zur Verwerfung zu empfehlen.

Bern, 10. Oktober 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Interlaken, 17. September 1979

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Aebi*

Vortrag der Direktion der Finanzen an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung)

A. Ausgangslage

1 Gemäss Beschluss des Grossen Rates in der Novembersession 1977 ist dem Ausführungsgesetz zur Steuerinitiative des Landesrings ein Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Die Frage, ob dieser die Form eines eigentlichen (formellen) Gegenvorschlages oder einer von der Steuerinitiative unabhängigen Revisionsvorlage aufzuweisen habe, wurde offen gelassen.
Die Revisionsarbeiten, die ohne Verzug an die Hand genommen wurden, haben bald einmal zur Feststellung geführt, dass sich die Probleme, die es aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen zu berücksichtigen gilt, nur im Rahmen einer von der Steuerinitiative unabhängigen Gesetzesvorlage (Alternativgesetz) lösen lassen. Mit einem formellen Gegenvorschlag wären dem Gesetzgeber die Hände gebunden, denn er müsste sich an die Zielsetzungen der Initiative halten; er hätte einzig die Möglichkeit, auf die Fragen, die in ihr aufgeworfen werden, eine andere Antwort zu erteilen, als sie den Initianten vorschwebt (Gutachten Prof. Schindler, Zollikon). Im Interesse einer sachgemässen Gesetzesänderung haben wir deshalb eine Vorlage ausgearbeitet, die in materieller Hinsicht erheblich über das hinausgeht, was in einem formellen Gegenvorschlag unterbreitet werden könnte.

2 Zielvorstellungen

In der Eintretensdebatte des Grossen Rates vom 22. November 1977 zum Entwurf für ein Ausführungsgesetz zur LdU-Initiative wurde von den Fraktionssprechern mehr oder weniger eingehend dargelegt, was von einer Gesetzesrevision erwartet wird. Wir fassen die Ausführungen kurz zusammen:
- Verschärfung des Einkommensteuertarifes in den obersten Teilmengen (Weiterführung der Progression), eventuell weitere Progressionsstufe. Anderseits Entlastung der untern Einkommen (unter 40 000 bis 50 000 Franken).
  Entlastung der kleinen Vermögen (unter 100 000 Franken).
  Besondere Gesetzesbestimmung für die Beseitigung der Folgen der kalten Progression. Ausgleichsformel, wie sie die Steuerinitiative vorsieht; flexiblere Lösung indessen denkbar.
  Die persönlichen Abzüge sollen sich für alle Steuerpflichtigen gleich auswirken. Deshalb Abzüge vom Steuerbetrag.
  Erhöhung des Familienabzuges sowie der Kinderabzüge (diese bis zu einem bestimmten Einkommen?)
  Ausbau der Abzüge für Rentner und Gebrechliche, aber beschränkt auf untere und mittlere Einkommen.
  Voller Abzug der Krankenkassen- und Unfallversicherungsprämien.
  Einheitliche Gemeindesteueranlage für die juristischen Personen.
  Zweistufentarif für die Gewinnsteuer mit ermässigtem Satz für die Eigenkapital-Verzinsungsquote. Die Steuerbelastung soll aber im Durchschnitt gleich bleiben. Keine Privilegien für sog. Briefkastenfirmen (Domizilgesellschaften usw.).
  Bessere steuerliche Erfassung der selbständig Erwerbstätigen.
  Erweiterte Auskunftspflicht Dritter. Verbesserung des Steuerstrafrechts.
  (SP-Fraktion)
- Ermässigung der Steuerbelastung für minderbemittelte AHV- und IV-Rentner. Ausgleich der Folgen der kalten Progression
  (SP-Fraktion)
- Hinweis auf die Revision 1974 des Steuergesetzes, mit der bereits wichtige Postulate (der LdU-Initiative) erfüllt worden seien (Teilmengenbesteuerung, teilweise Beseitigung der kalten Progression)
  (FDP-Fraktion)
- Entlastung der Kleinanleger
  (CVP-Fraktion)

Die Sprecher der SP- und der SVP-Fraktion haben überdies zum Problem der Neuordnung des Finanzausgleichs unter den Gemeinden Stellung genommen. Diese Revision bildet Gegenstand einer besondern Vorlage.
Weitere Revisionsbegehren sind in Form parlamentarischer Vorstösse sowie aus Wirtschafts- und andern interessierten Kreisen angemeldet worden. Sie betreffen vor allem die Familienbesteuerung und die Sozial-, speziell die Kinderabzüge einerseits sowie die Steuern der Kapitalgesellschaften, die dem schweizerischen Mittel angenähert werden sollten, andererseits.
Schliesslich haben wir selbst in einem Katalog vom August 1977 zusammengestellt, was nach unserem Dafürhalten vordringlich der Revision bedarf, wobei sich diese Liste zum Teil mit den von dritter Seite geäusserten Wünschen deckt.

3 Vernehmlassungsverfahren

Ende November 1978 verabschiedete der Regierungsrat einen Vorentwurf für die Revision des Steuergesetzes. Dieser bildete Gegenstand einer eingehenden Vernehmlassung im Rahmen einer ausserparlamentarischen Kommission. Diese setzte sich zusammen aus Vertretern der grossen Parteien, des Landesrings, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, der Gemeindeverbände, des Bauernverbandes, des Gewerbeverbandes, des AHV-Rentnerverbandes, der Steuerrekurskommission und der Verwaltung.
Vier ganztägige Sitzungen ermöglichten es den Kommissionsmitgliedern, sich sowohl mit grundsätzlichen Steuerfragen als auch mit den einzelnen Revisionsvorschlägen einlässlich auseinanderzusetzen. Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass der regierungsrätliche Vorentwurf positiv aufgenommen wurde. Selbstverständlich wurden zahlreiche Einzelbegehren gestellt, denen zum Teil entsprochen werden kann. Andere müssen abgelehnt werden, sei es, dass sie den

Abkürzungen: s. Erläuterungen zu den Artikel-Entwürfen.

Rahmen der laufenden Revision sprengen und deshalb zur Prüfung in einer späteren, umfassenderen zurückzustellen sind, sei es, dass ihre Auswirkungen ausfallmässig nicht verantwortet werden könnten.
Berücksichtigung fanden, um nur die wichtigsten aufzuführen, die Änderungsvorschläge betreffend die Milderung der kalten Progression (Art. 61 a E), die Verlustanrechnung in zeitlicher Hinsicht (Art. 37 Abs. 2 E), die Steuervergünstigungen im Falle von Unternehmensumstrukturierungen (Art. 24 Buchst. *c* E), der Abzug bei Mitarbeit des Ehegatten (Art. 35 Abs. 6 Buchst. *b)*, für Alleinstehende mit Kindern (Art. 39 Ziff. 1 E) sowie für AHV- und IV-Rentner (Art. 39 Ziff. 4 Buchst. *b* E).

4 Zeitplan

Die revidierten Gesetzesbestimmungen sollen auf den 1. Januar 1981 in Kraft gesetzt werden (unter Vorbehalt des Volksentscheides über den Entwurf für das Ausführungsgesetz zur LdU-Steuerinitiative und gegebenenfalls über die vorliegende Revisionsvorlage). Das hat zur Voraussetzung, dass die Vorlage vom Grossen Rat in der Februarsession 1980 verabschiedet wird.

B. Revisionsanträge

Vorbemerkungen: Am 12. Juni 1977 haben Volk und Stände einen neuen Artikel 42^{quinquies} der Bundesverfassung gutgeheissen. Dieser bildet die Grundlage für eine im wesentlichen formelle Harmonisierung der kantonalen Steuergesetze. Mit der Inkraftsetzung des gestützt darauf zu erlassenden Bundesgesetzes ist frühestens auf 1. Januar 1983 zu rechnen. Für dieses Gesetz ist im Auftrag der kantonalen Finanzdirektoren und des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes ein Vorentwurf ausgearbeitet worden (Rahmengesetz-Entwurf, abgekürzt RGE). Nach diesem würde den Kantonen für die Anpassung ihrer Steuergesetze an die eidgenössischen Harmonisierungsvorschriften eine Frist von vier, für gewisse Bestimmungen sogar von acht Jahren eingeräumt. Der Vorentwurf ist im Vernehmlassungsverfahren zum Teil scharf kritisiert worden. Den einen geht er zu wenig weit; andere sind dagegen der Meinung, er sprenge den verfassungsrechtlichen Rahmen. Es ist deshalb mit Bestimmtheit damit zu rechnen, dass der Vorentwurf im Gesetzgebungsverfahren in verschiedener Hinsicht abgeändert wird. Aus diesem Grunde kann in der laufenden Teilrevision des bernischen Steuergesetzes im Prinzip noch unabhängig von den Harmonisierungsbestrebungen vorgegangen werden. Das hindert indessen nicht, den Harmonisierungs-Vorentwurf insoweit schon zu berücksichtigen, als er Regelungen vorsieht, die als sachgemäss gelten können und die sich voraussichtlich durchsetzen werden. Das gilt insbesondere für die Neuordnung der Besteuerung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (unter Vorbehalt der Vorschriften über die zeitliche Bemessung).
Mit dem Entwurf, den wir Ihnen unterbreiten, setzen wir uns zur Hauptsache zum Ziel, die Familienbesteuerung zu mildern, die soziale Komponente des Steuergesetzes auch durch Heraufsetzung von Sozialabzügen zu verstärken und die Tarifvorschriften für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften grundsätzlich zu ändern und in ihren Auswirkungen dem schweizerischen Mittel anzunähern. Insgesamt ist die Revision darauf angelegt, das bernische Steuerklima zu verbessern.
Soweit ausserdem vereinzelte Vorschriften revidiert werden, ist die Begründung dafür den entsprechenden Erläuterungen zu entnehmen.

I. Einkommensteuer der natürlichen Personen

1 Familienbesteuerung (Abzug für Verheiratete: Art. 46 Abs. 2 E)

Nach Artikel 18 StG werden – bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe – Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn der Ehefrau ohne Rücksicht auf den Güterstand dem Ehemann zugerechnet. Sodann hat der Inhaber der elterlichen Gewalt das Vermögen und den Vermögensertrag seiner minderjährigen Kinder zu versteuern (Art. 19 StG). Selbständig steuerpflichtig sind diese dagegen für ihr Erwerbseinkommen (Art. 20 StG), dem das Ersatzeinkommen (z. B. AHV- und IV-Rente, Waisenrente einer Pensionskasse) gleichgestellt ist, sowie für Vermögensgewinn.
An der Einheit der Familienbesteuerung ist – in Übereinstimmung mit dem Vorentwurf für die Harmonisierung und insbesondere der Regelung in praktisch allen Kantonen – festzuhalten. Unbestritten ist dagegen, dass Verheiratete im Verhältnis zu Alleinstehenden steuerlich fühlbar zu entlasten sind.
Nach der in der Steuerrechtslehre vertretenen Auffassung sollte die Entlastung im lebensnotwendigen Einkommensbereich mindestens 20 bis 25 Prozent ausmachen (so auch Prof. Känzig in seinem seinerzeit der Finanzdirektion erstatteten Gutachten).
Bis 1974 stand den Verheirateten ein fester Abzug vom Einkommen von 1200 Franken zu. Die Revision 1974 brachte einen Systemwechsel, indem ein variabler Einkommensabzug zugestanden wurde (Art. 46 Abs. 2 StG: 10%, mindestens 1500 und höchstens 2500 Franken).
Es stellt sich die Frage, ob diese Abzugsformel beizubehalten oder, wie das zum Beispiel Artikel 10 RGE vorschreiben will, die Ermässigung in Form eines frankenmässig begrenzten Prozentabzuges vom Steuerbetrag oder in Form eines separaten (milderen) Tarifes zu gewähren sei.
Nach reiflicher Überlegung sind wir zur Auffassung gelangt, es sei der geltende Abzug vom Einkommen zu verbessern und von einer prozentualen Ermässigung der einfachen Steuer, bzw. von der Aufstellung eines besonderen Tarifes (nicht zu verwechseln mit dem Gebrauchstarif II im Anhang zum StG) abzusehen; dies nicht zuletzt deshalb, weil eine Systemänderung die Tendenz fördern könnte, auch die eigentlichen (festen) Sozialabzüge ausgehend vom Steuerbetrag und nicht mehr vom Einkommen zu gewähren.
Wir schlagen demnach vor, den Abzug für Verheiratete von 10 auf 15 Prozent des steuerbaren Einkommens zu erhöhen. Neu soll er mindestens 2000 (heute 1500) und höchstens 3800 (heute 2500) Franken betragen (Art. 46 Abs. 2 E).

Die Auswirkungen dieser Erhöhung sind der Beilage 1 (Variante A/1) zu entnehmen. Orientierungshalber werden die entsprechenden Ergebnisse den Entlastungen gegenübergestellt, die sich ergäben, wenn der Abzug direkt von der einfachen Steuer vorgenommen würde (Varianten B und B/1). Es erweist sich, dass die Unterschiede zwischen der vorgeschlagenen Variante A/1 und der Variante B/1, die gegebenenfalls in Frage käme, nicht wesentlich ins Gewicht fallen, jedenfalls nicht bis zu einem steuerbaren Einkommen von 40 000 Franken. Von diesem Betrag an ist die Variante A/1 günstiger. Allfälligen Einwänden, hohe Einkommen würden nach unserem Vorschlag zu stark entlastet, ist entgegenzuhalten, dass die prozentuale Steuerermässigung mit steigendem Einkommen rasch abnimmt. Der Abzug wirkt sich somit für kleine und mittlere Einkommen verhältnismässig wesentlich günstiger aus als für die obern.
Die Abzugserhöhung hätte für die Staatssteuer einen Ausfall von rund 26,8 Millionen Franken zur Folge. Nach der Variante B/1 würde er etwa 35,5 Millionen Franken betragen.

2 Sozialabzüge (Art. 39 E)

21 Abzug für Verwitwete, Geschiedene sowie gerichtlich oder tatsächlich getrennte Ehegatten (Art. 39 Ziff. 1 E)

In der Vernehmlassungskommission wurde angeregt, den Abzug für alleinstehende Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Kinderabzug zulässig ist, selbständigen Haushalt führen, von 1200 auf 2000 Franken zu erhöhen. Dieses Begehren ist berechtigt. Staatssteuerausfall: 0,8 Millionen Franken.

22 Kinderabzug (Art. 39 Ziff. 3 E)

Er beträgt seit der Revision 1974 1000 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet. Bei auswärtiger Ausbildung eines Kindes werden die Mehrkosten im Rahmen bis zu höchstens 1800 Franken zusätzlich steuerlich berücksichtigt (Art. 39 Ziff. 3 Buchst. *b* StG).
Mit dem ordentlichen Kinderabzug von 1000 Franken steht der Kanton Bern interkantonal nicht gut da. Geringere Abzüge sind nur in den Kantonen Uri (500) und Nidwalden (800) sowie in den beiden Appenzell (900) zu verzeichnen, wobei Uri den Abzug mit zunehmender Kinderzahl geringfügig erhöht. Gleichviel wie Bern gewähren Glarus und Luzern. Die übrigen Kantone sind grosszügiger (z. B. AG 1400, BL, NE, SH, VS und ZG je 1500, VD 1600, mit «Zuschlag» bei mehreren Kindern, sowie GE und ZH je 1800). Vgl. dazu die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebene «Steuerbelastung (1978) in der Schweiz», S. 19.
Um den bernischen Nachholbedarf in diesem Punkt zu befriedigen, beantragen wir die Erhöhung des ordentlichen Kinderabzuges auf 1500 Franken (Art. 39 Ziff. 3 Buchst. *a* E).
Überdies wird vorgeschlagen, den Höchstabzug für die Mehrkosten bei auswärtiger Ausbildung eines Kindes um 700 auf 2500 Franken zu erhöhen (Art. 39 Ziff. 3 Buchst. *b* E).
Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken einen Staatssteuerausfall von rund 13,1 Millionen Franken.
Die vorberatende grossrätliche Kommission hat in erster Lesung beschlossen, einen zusätzlichen Abzug von höchstens 1500 Franken für Schulgelder zu gewähren, sofern ein Kind während der obligatorischen Schulzeit eine Privatschule besucht (Art. 39 Abs. 2 Ziff. 3*c* E). Dieser Abzug hätte einen zusätzlichen Staatssteuerausfall von 0,8 Millionen Franken zur Folge. Der Regierungsrat kann sich diesem Beschluss jedoch nicht anschliessen.

23 Abzug für alte und gebrechliche Personen (AHV- und IV-Rentner; Art. 39 Ziff. 4 Buchst. b E)

Die geltenden Abzüge belaufen sich auf 3600 Franken (Verheiratete, wenn beide über 65 Jahre alt oder gebrechlich sind) und auf 2000 Franken (wenn nur ein Ehegatte oder ein Alleinstehender die erwähnten Abzugsvoraussetzungen erfüllt), in jedem Fall vorausgesetzt, dass das steuerbare Einkommen ohne diesen Abzug 14 000 Franken nicht übersteigt (Art. 39 Ziff. 4 Buchst. *b* StG).
Nach Ziffer 4 der Steuerinitiative des Landesrings wären die AHV- und IV-Renten nur noch zur Hälfte in das steuerbare Einkommen einzubeziehen. Dieses Begehren ist einmal systemwidrig, da Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht verpönt sind. Sodann ist es sozialpolitisch nicht vertretbar, da die bloss hälftige Besteuerung der Renten allen Rentnern zugute käme, also auch denen mit mittleren und grossen Einkommen. Eine derart weitgehende Privilegierung lässt sich schlechthin nicht begründen. Sie muss überdies abgelehnt werden, weil damit der überwiegende Teil (nämlich gut 48 Mio. Fr.) der konzedierbaren Ausfälle einem einzigen Personenkreis zugute käme.
Unsere grundsätzliche Auffassung wird auch im Rahmengesetz-Entwurf vertreten, der die AHV- und IV-Renten voll erfassen will, dies im Gegensatz zur Regelung im Wehrsteuerbeschluss und in zahlreichen Kantonen, wonach nur 80 Prozent der Renten zu versteuern sind (Art. 6 RGE).
Andererseits ist unbestritten, dass den Rentnern in bescheidenen Verhältnissen eine besondere Entlastung zu gewähren ist. Es hat das aber, wenn man sich an die Systematik halten will, über die Sozialabzüge zu geschehen, wie das heute schon der Fall ist. Als einzige sachgerechte Lösung bietet sich somit die Erhöhung der Abzüge nach Artikel 39 Ziffer 4 Buchstabe *b* StG an.
Wir beantragen, diese neu auf 3000 und 5000 Franken festzusetzen, also um 50 beziehungsweise knapp 39 Prozent zu erhöhen. Gleichzeitig wird die massgebende Einkommensgrenze von heute 14 000 auf 16 000 Franken heraufgesetzt. Für die Verheirateten ergibt dies – nach Berücksichtigung des verbesserten Verheiratetenabzuges – eine Einkommensgrenze von 18 940 anstelle der heutigen von 15 666 Franken. Zudem ist für die Berechtigung auf diesen Abzug nicht mehr das 65. Altersjahr massgebend, sondern das Alter, das Voraussetzung bildet für die Ausrichtung einer einfachen AHV-Altersrente (Frauen: 62. Altersjahr; Männer: 65. Altersjahr).
Diese Änderungen bewirken eine merkliche Besserstellung der Rentner oder gebrechlichen Personen. So ergäben sich beispielsweise, wenn einerseits ausschliesslich die AHV/IV-Rente als Einkommen zu deklarieren ist und anderseits

bloss die zehn Prozent nach Artikel 39 Ziffer 4 Buchstabe *a* sowie die festen Abzüge zu berücksichtigen sind, folgende steuerbaren Einkommen:

- Alleinstehender ohne eigenen Haushalt mit der Minimalrente von jährlich 6300 Franken = 200 Franken Taxation.
  Nach geltendem Steuergesetz = 1200 und nach dem Ausführungsgesetz zur LdU-Initiative = 700 Franken.
- Verwitwete, geschiedene oder getrennte Person mit eigenem Haushalt, aber ohne Kinder, Jahresrente 7188 Franken (Mindestrente 6300 Franken) = Taxation 0.
  Nach geltendem Steuergesetz = 1000 und nach dem Ausführungsgesetz = 100 Franken.
- Ehepaare, beide über 65 Jahre alt, Jahresrente 10392 Franken (Mindestrente 9456 Franken) = Taxation 0.
  Nach geltendem Steuergesetz = 1800 Franken und nach dem Ausführungsgesetz = 800 Franken.

In diesen Fällen wäre jedoch der Anspruch auf (steuerfreie) Ergänzungsleistungen gegeben. Unter Berücksichtigung weiterer Abzüge, vor allem desjenigen für Krankenkassenbeiträge, würden sich die vorstehenden Zahlen noch zugunsten der Pflichtigen verschieben.
Die wesentliche Erhöhung der sog. Rentnerabzüge rechtfertigt es andererseits, die den Rentnern zustehende Vergünstigung nach Artikel 28 Buchstabe *c* StG aufzuheben (vgl. Erläuterungen zu Art. 28 E).
Unverändert bleibt dagegen der Abzug von 10 Prozent auf Pensionen, AHV- und IV-Renten usw. (Art. 39 Ziff. 4 Buchst. *b* StG).
Die beantragten Abzugsverbesserungen bewirken einen Staatssteuerausfall von rund 6,3 Millionen Franken.

24 *Unterstützungsabzug (Art. 39 Ziff. 5 E)*

Die Umschreibung der Abzugsvoraussetzungen in Artikel 39 Ziffer 5 StG hat sich bewährt. Ein Vorbehalt ist indessen anzubringen für den Fall besonderer Auslagen für invalide Nachkommen (z. B. blinde oder stark gehörgeschädigte Kinder), die im Hinblick auf ihre spätere Erwerbstätigkeit speziell auszubilden sind. Das ist in der Regel mit hohen Kosten verbunden, die nur zum Teil von der Invalidenversicherung übernommen werden. Es rechtfertigt sich, den Unterstützungsabzug auch in diesen Fällen zu gewähren. Überdies wird die heutige Einschränkung fallen gelassen, wonach der Unterstützungsabzug nicht gleichzeitig mit dem Kinderabzug oder dem Rentnerabzug (nach Art. 39 Ziff. 4 Buchst. *b*) beansprucht werden darf. Diese Änderung bewirkt in recht vielen Fällen eine erhebliche Ausdehnung der Abzugsmöglichkeiten.
Der Höchstbetrag wird um 300 auf 2100 Franken erhöht.
Diese Änderungen bewirken einen Staatssteuerausfall von rund 0,3 Millionen Franken.

25 *Abzug für Versicherungsprämien (Art. 39 Ziff. 6 E)*

In den letzten Jahren sind insbesondere die Krankenkassenbeiträge stark erhöht worden (vgl. Beilage 4). Die Abzugsbeträge nach Artikel 39 Ziffer 6 StG sind deshalb überholt. Um sie den veränderten Verhältnissen anzupassen, werden sie um 25 bis 30 Prozent erhöht. Zu beachten ist dabei, dass im Kanton Bern die Pensionskassenbeiträge voll zum Abzug zugelassen werden und dass den Prämien für Kapitalversicherungen der Charakter von Sparrücklagen zukommt. Es rechtfertigt das eine gewisse Zurückhaltung bezüglich der Höhe der Abzüge.
Der Staatssteuerausfall ist auf rund 12 Millionen Franken zu beziffern.

3 Gewinnungskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 35 Abs. 6 E)

Die in der Revision 1974 eingeführte Pauschale von 20 Prozent, höchstens 3000 Franken für Verheiratete und ihnen gleichgestellte Personen und höchstens 2000 Franken für Alleinstehende, hat sich in der Praxis bewährt. Sie hat zu einer Entlastung der Veranlagungsbehörden geführt. Ihre Erhöhung drängt sich nicht auf, weil die Pflichtigen die Möglichkeit haben, darüber hinausgehende tatsächliche Gewinnungskosten geltend zu machen (Art. 39 Abs. 7).
Als wesentliche Neuerung schlagen wir deshalb nur vor, die vermehrten Haushaltkosten, die den Doppelverdienern anfallen, zu berücksichtigen, indem bei unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit des andern, beziehungsweise des zweitverdienenden Ehegatten ein besonderer Abzug gewährt wird (Abs. 6 Buchst. *a*). Als angemessen erachten wir 2000 Franken. Damit erfüllen wir ein langjähriges Postulat, stellen die Übereinstimmung mit der Wehrsteuer her (Art. 22 Buchst. *i* WStB) und nehmen die im Rahmengesetz-Entwurf vorgesehene Regelung in Doppelverdienerfällen vorweg (Art. 8 Buchst. *i* RGE). Streng genommen werden mit diesem neuen Abzug nicht echte Gewinnungskosten berücksichtigt. Von den Pflichtigen werden sie aber mit diesen identifiziert, weshalb es angezeigt ist, den Abzug in Artikel 35 zu regeln. Sodann wird beantragt, den heutigen Abzug nach Absatz 6 von Artikel 35 (nun Buchst. *b*) nicht mehr auf den Fall der Mitarbeit der Ehefrau im Betrieb oder selbständig ausgeübten Beruf des Ehemannes zu beschränken. Er soll vielmehr gewährt werden, wenn ein Ehegatte im Betrieb oder im (selbständig oder unselbständig ausgeübten) Beruf des andern regelmässig und in beträchtlichem Masse mitarbeitet. Auch dieser Abzug wird auf 2000 Franken festgesetzt beziehungsweise erhöht.
Staatssteuerausfall (beide Abzüge): 14,9 Millionen Franken.

4 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Wir beschränken uns an dieser Stelle auf die wichtigsten Neuerungen, nämlich auf die Vorschriften über das steuerliche Vorgehen in Umwandlungsfällen usw. und bei der Ersatzbeschaffung sowie auf die Ausdehnung der Verlustkompensation in zeitlicher Hinsicht.

41 In den in Artikel 27*a* E aufgeführten Fällen der Umwandlung, des Zusammenschlusses oder der Aufteilung von Personenunternehmungen müsste streng genommen über die auf eine andere Unternehmung übergehenden stillen Reserven abgerechnet, das heisst, es müssten diese besteuert werden. Davon wird heute schon, in Anlehnung an die Wehrsteuerpraxis, abgesehen. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Buchwerte von der andern Unternehmung unverändert übernommen werden. Damit ist die Gewähr geboten, die stillen Re-

serven im Falle ihrer spätern effektiven Realisierung besteuern zu können. Es wird somit ein Steueraufschub gewährt. Dieses Vorgehen, das berechtigten Bedürfnissen der Praxis entgegenkommt und das auch im Rahmengesetz-Entwurf vorgesehen ist (Art. 7 Abs. 3 RGE), soll nun kodifiziert werden. Mit der Aufnahme dieser Vorschrift in das Steuergesetz verliert Buchstabe *c* von Artikel 24 StG seine bisherige Zweckbestimmung. Diese wird deshalb den neuen Erfordernissen angepasst (vgl. Erläuterungen).

42 Ein Entgegenkommen, das nach geltendem Recht ausgeschlossen ist, bedeutet der Steueraufschub im Falle der Ersatzbeschaffung (Art. 27*b* E). Es besteht darin, dass der Gewinn, der bei der Veräusserung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögens gehördenden beweglichen Gegenstandes erzielt wird, von der sofortigen Besteuerung ausgenommen ist, indem er auf das Ersatzobjekt (dessen Anfangswert entsprechend abzuschreiben ist) übertragen werden kann. Auch in diesem Falle wird der Zugriff des Fiskus bis zur endgültigen Veräusserung des Ersatzobjektes aufgeschoben.

43 Artikel 37 StG lässt die Verrechnung von Verlusten mit Einkommen nur innerhalb der Bemessungsperiode zu. Diese Bestimmung wird nun dahingehend geändert, dass auch Verluste aus der Vorperiode, soweit sie damals nicht verrechnet werden konnten, zum Abzug zugelassen werden. Wir berücksichtigen damit ein echtes Bedürfnis der Wirtschaft und stellen gleichzeitig die Übereinstimmung mit der Wehrsteuer her, die die zeitlich erweiterte Verlustkompensation seit Jahren kennt, allerdings nur zugunsten buchführungspflichtiger Betriebe (Art. 41 Abs. 2 WStB). Die gleiche Regelung hätten die Kantone nach dem Rahmengesetz-Entwurf zwingend zu übernehmen (Art. 9 Abs. 3 RGE).
Überdies beantragen wir, dem Regierungsrat die Kompetenz zur Ausdehnung der Verlustanrechnungsperiode auf vier weitere zurückliegende Jahre einzuräumen, sofern die Wirtschaftslage diese Regelung erfordert beziehungsweise rechtfertigt. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung verwiesen.
Gemeinsam zu den Ziffern 41 bis 43: Die Steuerausfälle, die infolge der neuen Bestimmungen zu erwarten sind, können nicht geschätzt werden. Sie dürften indessen von verhältnismässig geringer Bedeutung sein. Praktisch werden sie nur aus der erweiterten Verlustkompensation resultieren, da im Falle von Umwandlungen usw. und bei der Ersatzbeschaffung bloss ein Steueraufschub gewährt wird.

II. Beseitigung der Folgen der kalten Progression (Art. 61 a E)

Nach Ziffer 2 der Landesringinitiative soll das allfällige Wirksamwerden einer kalten Progression der Einkommensteuer der natürlichen Personen auf jede Veranlagungsperiode hin durch entsprechende Korrektur der steuerbaren Einkommen verhindert werden. Verlangt wird somit die Aufnahme einer automatisch wirkenden Indexklausel in das Steuergesetz.
Unbestritten ist, dass die Folgen der kalten Progression zu mildern sind, denn die Teuerung bewirkt eine Verschiebung der vom Gesetzgeber festgelegten Steuerbelastungen nach oben. Bisher sind entsprechende Korrekturen regelmässig im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorgenommen worden, zuletzt in der Revision 1974.
Einig ist man sich auch darüber, wie die kalte Progression zu beseitigen ist, nämlich durch Erhöhung der festen (Sozial-) Abzüge, der Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie durch Anpassung der Tarifansätze an den veränderten Geldwert.
Diese Massnahmen führen zu einem Minderertrag an Steuern. Die automatisch wirkende Indexklausel funktioniert ohne Rücksicht darauf, ob die Ausfälle für den Staat und die Gemeinden überhaupt tragbar sind. Aus diesem Grunde ist sie abzulehnen. Andererseits sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit gegebenenfalls rasch gehandelt werden kann. Der Grosse Rat ist deshalb zu verpflichten, die Folgen der kalten Progression, sofern die Teuerung die gesetzlich vorgeschriebenen 8 Prozent erreicht hat, in eigener Kompetenz, also auf dem Dekretsweg, ganz oder teilweise, hinsichtlich aller Positionen aber im gleichen Ausmass zu beseitigen. Zu beachten ist, dass die vorgeschlagene Bestimmung nicht nur für die Einkommensteuer (einschliesslich Vermögensgewinnsteuer und Jahressteuern auf Sondereinkommen) gelten soll, sondern auch für die Vermögensteuer, die den Folgen der kalten Progression ebenfalls ausgesetzt ist. Ferner, dass im Falle einer Geldwertverbesserung (Deflation) Korrekturmassnahmen im umgekehrten Sinne möglich sind.

III. Vermögensteuer

Von der Vermögensteuer befreit werden neu auch die Reservefonds, welche die öffentlichen Waldeigentümer nach den Bestimmungen des Forstgesetzes bilden müssen. Der Artikel 49 muss zu diesem Zweck durch eine Ziffer 6 ergänzt werden.
In Artikel 51 wird die Freigrenze von 20 000 auf 40 000 Franken erhöht. Nach Berücksichtigung des allgemeinen Abzuges von 10 000 Franken (Art. 50 Ziff. 1 StG) bewirkt diese Änderung die Befreiung sämtlicher Vermögen unter 50 000 Franken von der Vermögensteuer. Dieser Betrag verschiebt sich nach oben, wenn weitere Sozialabzüge beansprucht werden können.
Der Abzug für Alte und Gebrechliche nach Artikel 50 Ziffer 3 wird von 30 000 auf 50 000 Franken erhöht. Zudem soll der Abzug nicht nur Witwen, sondern nun auch Witwern mit minderjährigen Kindern gewährt werden, wenn ihr steuerbares Einkommen 16 000 (bisher für Witwen 10 000) Franken nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze wird damit derjenigen in Artikel 39 Ziffer 4 Buchstabe *b* angepasst. Die Neuerungen bei der Vermögensteuer haben einen Staatssteuerausfall von 2,8 Millionen Franken zur Folge.

IV. Gewinn- und Kapitalsteuern der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Vorweg ist zu bemerken, dass für die Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung der in der Steuerterminologie gebräuchliche Sammelbegriff «Kapitalgesellschaften» in den Revisionsentwurf aufgenommen wird (Art. 62 E).

1 Die steuerliche Belastung der bernischen Kapitalgesellschaften ist hoch. Nach der Statistik «Steuerbelastung (1978) in der Schweiz», S. 81, stehen die Aktiengesellschaften mit einem Gesamtindex von 125 interkantonal an der Spitze. Interessante Belastungsvergleiche sind auch der Anhangtabelle 62 in der Studie «Lage und Entwicklungsaussichten der bernischen Volkswirtschaft» (August 1978) zu entnehmen.
Die Auffassung, dass die Steuerbelastung der bernischen Kapitalgesellschaften im Interesse der Wirtschaftsförderung und damit der Arbeitsplatzsicherung dem schweizerischen Mittel anzunähern sei, ist weitgehend unbestritten. Es hat das durch Tarifreformen zu geschehen (vgl. vorerwähnte Studie, Tabelle 99, Pos. 1.7).

11 *Gewinnsteuertarif (Art. 66 E)*

Nach Artikel 66 StG wird die Höhe der Gewinnsteuer bestimmt durch das Verhältnis des steuerbaren Reingewinnes zum durchschnittlichen Betrag des einbezahlten Kapitals sowie der versteuerten Reserven (Verhältniskapital). Der Einheitsansatz beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Prozent. Innerhalb dieser Grenze beläuft er sich auf halb soviele Prozente des zu versteuernden Reingewinnes, als dieser Prozente des Verhältniskapitals ausmacht. Massgebend für den Steuersatz ist somit die Ertragsintensität, die Rendite. Bereits bei einer solchen von 10 Prozent wird das Satzmaximum erreicht.
Obschon sie nicht zu befriedigen vermag, u. a. weil sie kapitalintensive Unternehmungen begünstigt, wird die Ertragsintensitätsformel noch in 14 Kantonen angewendet. Die Tendenz, von ihr abzugehen, ist aber unverkennbar. Sie manifestiert sich auch in Artikel 27 Absatz 1 des Rahmengesetz-Entwurfes, der die Besteuerung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nach einem Stufentarif zwingend vorschreiben will. Die Zahl der Stufen – mit je einem proportionalen Steuersatz – soll höchstens drei betragen. Das Ausmass der Stufen und die Steuersätze hätten die Kantone selbständig zu bestimmen.
Mit einer blossen Änderung der geltenden Ertragsintensitätsformel lässt sich eine wirtschaftsfreundlichere, dem Leistungsvermögen der bernischen Gesellschaften angemessenere Besteuerung nicht herbeiführen. In Frage kommt deshalb nur ein Stufentarif. Zur Wahl stehen vor allem zwei Modelle: Ein Tarif mit frankenmässig fest umschriebenen Stufen oder ein Tarif, dessen erste Stufe der Eigenkapital-Verzinsungsquote Rechnung trägt.
Wir haben uns für die zweite Variante entschieden, da die Unterschiede zur heutigen Belastung nicht so krass ausfallen, wie das der Fall mit einem starren Stufentarif wäre (vgl. Beilage 2), und weil diese Tarifformel es ermöglicht, der Kapitalverzinsungsquote angemessen Rechnung zu tragen mit der Folge, dass die steuerliche Doppelbelastung (von Gesellschaft einerseits und Aktionär andererseits) gemildert wird.
In der Vernehmlassungskommission sind verschiedene Tarifvarianten zur Diskussion gestellt worden, deren grundsätzliche Struktur nicht wesentlich abweicht von der von uns vorgeschlagenen. Wir halten dafür, dass diese eine ausgewogene Lösung darstellt. Sie gewährleistet eine angemessene Entlastung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften und bewirkt anderseits einen Ausfall, der als vertretbar bezeichnet werden darf.
Für die Gesamtheit der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haben die Berechnungen eine Ausfallquote von 17,81 Prozent oder rund 16,6 Millionen Franken Staatssteuer ergeben.

12 *Kapitalsteuertarif (Art. 70 E)*

Der Kapitalsteuer unterliegen der einbezahlte Teil des im Handelsregister eingetragenen Grund- oder Stammkapitals sowie die offenen und die als Gewinn versteuerten stillen Reserven. Im Revisionsentwurf wird dafür der zusammenfassende Begriff «Eigenkapital» verwendet (vgl. Art. 68 E).
Dem geltenden Tarif haftet der grosse Nachteil an, dass sich von einer Tarifstufe zur andern Satzsprünge ergeben, die durch minime zusätzliche Kapitalbeträge ausgelöst werden, was in den Grenzbereichen zu unmotivierten Mehrbelastungen führt (vgl. Beilage 3 und Erläuterungen zu Art. 70 E). Schon aus diesem Grunde drängt sich eine Revision des heutigen Tarifes gebieterisch auf. Als weiteres kommt dazu, dass die Einheitsansätze übersetzt sind.
Es sind mit einer Reihe von Varianten Versuche angestellt worden.
In den Entwurf für Artikel 70 haben wir die Variante H der Beilage 3 aufgenommen. Es handelt sich um einen Teilmengentarif, der die krassen Mehrbelastungen in den Grenzbereichen vermeidet und der durchwegs zu Entlastungen führt.
Versuche mit einem einzigen Proportionalsatz für die Kapitalbesteuerung – eine Tarifformel, die namentlich auch in Wirtschaftskreisen vertreten wird (vgl. «Lage und Entwicklungsaussichten ...», Tabelle 99, Pos. 1.71) – haben zu wenig befriedigenden Ergebnissen geführt (vgl. Beilage 3a und Erläuterungen zu Art. 70 E). Ein Tarif dieser Art liesse sich nur einführen, wenn man bereit wäre, starke Abweichungen von der heutigen Belastung nach oben wie nach unten in Kauf zu nehmen. Ähnliche Verhältnisse ergäben sich, wenn auch etwas gemildert, mit einem Drei- oder Zweistufentarif wie sie in der Vernehmlassungskommission ebenfalls diskutiert worden sind.
Nach den Berechnungen der Steuerverwaltung (Beilage 2) hätte der von uns vorgeschlagene Tarif einen Minderertrag von 7,098 Prozent zur Folge. Für alle Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist ein Ausfall von 10,7 Prozent oder 3,5 Millionen Franken Staatssteuer ermittelt worden.

2 Besteuerung der Holding- und Domizilgesellschaften

In fiskalischer Hinsicht spielen diese Gesellschaften eine untergeordnete Rolle. 1978 beliefen sich die Staatssteuern der 68 Holdinggesellschaften auf insgesamt

1,12 Millionen Franken (656000 Fr. eigentliche Holdingsteuer und 463000 Fr. Einkommen- und Vermögensteuern).
11 Domizilgesellschaften zahlten zusammen bloss rund 90000 Franken, davon rund 28000 Franken an Kapitalsteuern.
Trotz diesen bescheidenen Erträgen ist der Kanton aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen an der Niederlassung solcher Gesellschaften interessiert, denn sie unterhalten vielfach intensive Auslandbeziehungen, die sich in binnenwirtschaftliche Beziehungen umsetzen (Bankverbindungen usw.). Zudem wird das Personal dieser Gesellschaften in der Regel gut entlöhnt, so dass sich von dieser Seite her weit mehr als bloss ein steuerlicher Ausgleich ergibt. Obschon das bernische Steuerklima für Holding- und Domizilgesellschaften schon recht günstig ist, rechtfertigt es sich, in dieser Hinsicht noch ein mehreres zu tun, um die Attraktivität des Kantons Bern zu erhöhen und, nicht zuletzt, um dem Konkurrenzdruck anderer Kantone besser begegnen zu können.

21 *Holdinggesellschaften (Art. 71 E)*

Holdinggesellschaften sind Gesellschaften, deren Aktiven hauptsächlich in Beteiligungen an andern Unternehmungen bestehen. Die Dividenden, die sie von diesen erhalten, sind für die Holdingaktionäre bestimmt. Ohne Sondervorschrift würden diese Dividenden auf seiten der Aktionäre zweimal besteuert: einmal bei der Holding und nach der Ausschüttung durch diese auch bei den Holdingaktionären. Um das zu vermeiden, haben die Holdinggesellschaften den Beteiligungsertrag nicht als Gewinn zu versteuern. Um auch bezüglich der Kapitalsteuer die Doppelbelastung zu vermeiden, wird vom Kapital eine reduzierte Steuer erhoben, die sich zur Zeit auf 50 Rappen pro 1000 Franken Kapital (je für den Staat und die Gemeinde) beläuft.
Der Entwurf sieht einmal vor, den Satz von 50 auf 45 Rappen zu ermässigen, um die Vergünstigung gemäss Rabattgesetz weiterzuführen. Sodann soll die Besteuerung des nicht aus Beteiligungen herrührenden Einkommens auf den Ertrag aus Grundeigentum und Wasserkräften beschränkt werden – unter Weglassung der gesamthaft betrachtet nicht ins Gewicht fallenden übrigen Einkünfte – und schliesslich soll in jedem Fall eine Mindestabgabe von 150 Franken sowohl für den Staat, als auch für die Gemeinde erhoben werden. Grundeigentum und Wasserkräfte unterliegen unverändert der Vermögensteuer.
Insgesamt würden die Holdinggesellschaften eine Entlastung erfahren, die einen Staatssteuerausfall von rund 0,6 Millionen Franken zur Folge hätte.

22 *Domizilgesellschaften (Art. 71 a E)*

Als solche gelten Gesellschaften, die ihre Unternehmertätigkeit ausschliesslich oder zur Hauptsache im Ausland ausüben. An ihrem Sitz in der Schweiz beschränkt sich ihre Funktion auf Dienstleistungen, die von der Leitung bzw. Entscheidung bis zu blossen administrativen Hilfsfunktionen (Fakturierung usw.) gehen können.
Nach geltendem Recht haben die Domizilgesellschaften einmal die ordentliche Kapitalsteuer zu entrichten. Neu sollen sie, um den Kanton Bern steuerlich attraktiver zu gestalten, die gleiche reduzierte Kapitalsteuer wie die Holdinggesellschaften zu zahlen haben, das heisst 45 Rappen auf 1000 Franken des Eigenkapitals.
Unverändert bleibt dagegen die geltende Ordnung, soweit sie die Besteuerung des Reingewinnes zum Gegenstand hat. Nach wie vor sollen folglich die Domizilgesellschaften den Gewinn aus einer in der Schweiz selbst ausgeübten Tätigkeit voll zu versteuern haben und dazu (als Einkommen) einen von der Steuerbehörde ermessensweise festzusetzenden Teil des (im Ausland erarbeiteten) übrigen Gewinnes. Diese Regelung wird es auch weiterhin ermöglichen, den Verhältnissen im Einzelfall angemessen Rechnung zu tragen. Sie verhindert anderseits, dass Domizilgesellschaften im Vergleich zu einheimischen Unternehmungen steuerlich übermässig begünstigt werden.
Staatssteuerausfall: Die Herabsetzung des Kapitalsteuersatzes auf einheitlich 45 Rappen je 1000 Franken Kapital hätte einen Ausfall von rund 25000 Franken zur Folge.

3 Weitere Revisionsanträge betreffend die Besteuerung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die neue Vorschrift in Artikel 27b über das steuerliche Vorgehen im Falle der Ersatzbeschaffung ist auch auf Kapitalgesellschaften und Genossenschaften anwendbar. Das gleiche gilt für die zeitlich erweiterte Verlustverrechnung (Art. 37 E). Es ergibt sich das aus den Verweisungen in Artikel 65 E.
Einzig für die Regelung der Steuerfolgen im Falle der Umwandlung, des Zusammenschlusses oder der Teilung von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften ist eine besondere Vorschrift in den Entwurf aufzunehmen, das sich die Tatbestände mit denen, die Artikel 27a zugrunde liegen, nicht durchwegs decken (Art. 65a E). Als besondere Voraussetzung für einen Steueraufschub, wie ihn die Anwendung von Artikel 65a E bewirkt, ist speziell festzuhalten, dass sich die Beteiligungsverhältnisse nach durchgeführter Umwandlung (Buchst. *a*) im wesentlichen gleichbleiben müssen.
Um was es bei den übrigen die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften betreffenden Revisionsanträgen geht, ist den Erläuterungen zu entnehmen.

V. Besteuerung der übrigen juristischen Personen (Art. 46a E)

Die Vereine, Stiftungen, Burgergemeinden und andern Korporationen (als übrige juristische Personen bezeichnet) haben ihr Einkommen und Vermögen zu den gleichen Tarifansätzen zu versteuern wie die natürlichen Personen (Art. 25 StG). Durch das Rabattgesetzt wird die von ihnen zu entrichtende Einkommensteuer um 5 und die Vermögensteuer um 10 Prozent ermässigt.
Im vorliegenden Revisionsentwurf wird diese Ermässigung grundsätzlich beibehalten, aber auf die Einkommensteuer beschränkt, für diese dafür auf 20 Prozent erhöht. Die Aufstellung eines besondern, vereinfachten Einkommensteuertarifes für die übrigen juristischen Personen böte grosse Schwierigkeiten, da die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (vom kleinen Verein bis zur grossen Bur-

gergemeinde) ausserordentlich stark variieren. Unser Vorschlag bietet sich deshalb als die einfachste Lösung an.
Übrige juristische Personen mit Reinvermögen unter 40000 Franken profitieren überdies noch von der Heraufsetzung der Vermögensfreigrenze von 20000 auf 40000 Franken (Art. 51 E; der Abzug von 10000 Fr. nach Art. 50 Ziff. 1 StG wird diesen Steuerpflichtigen nicht gewährt).
Staatssteuerausfall: rund 0,8 Millionen Franken (Vermögensteuerausfall eingeschlossen).

VI. Vermögensgewinnsteuer

Die Vorschriften über diese Steuerart erfahren grundsätzlich keine Änderungen. Insbesondere wird davon abgesehen, die Kapitalgewinnsteuer auf Wertpapieren in die Revision einzubeziehen. Einerseits wird, vor allem aus Wirtschaftskreisen, postuliert, sie gänzlich fallenzulassen, andererseits sind Begehren aus der Verwaltung zu verzeichnen, wonach sie aus systematischen Gründen über die geltende Zehnjahresfrist auszudehnen sei (vgl. Art. 77 Abs. 2 StG).
Da das Problem der Besteuerung der Kapitalgewinne gesamtschweizerisch kontrovers ist und mit Bestimmtheit in den Beratungen über den Rahmengesetz-Entwurf für die Harmonisierung Anlass zu eingehenden Auseinandersetzungen geben wird, stellen wir es zurück.

1 Von einiger Bedeutung ist der Antrag, die Besteuerung der Grundstückgewinne in Enteignungsfällen neu zu ordnen.
Nach Artikel 80 Buchstabe *d* StG wird die Steuer für Grundstückgewinn nicht erhoben «im Falle der Enteignung oder der freiwilligen Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung».
Dieses Privileg wird in der Steuerrechtsliteratur abgelehnt (Gygi, Die Berücksichtigung der Grundstückgewinnsteuer bei der Bemessung der Enteignungsentschädigung, in der Festschrift für Irene Blumenstein, Beilage zum Archiv Bd. 34, S. 9ff.; Locher, Das Objekt der bernischen Grundstückgewinnsteuer, Diss. Bern 1976, S. 226ff., u. a. m.). Ausser Bern kennen nur noch die Kantone Aargau, Appenzell A.-Rh. und Nidwalden umfassende Steuerbefreiungen im Falle der Enteignung.
Schwierigkeiten in der Praxis – sie bilden die Mehrzahl – verursachen vor allem die Fälle freiwilliger Veräusserung, in denen «drohende Enteignung» geltend gemacht wird. Ob es sich tatsächlich so verhalten hat und ob objektiv ein Enteignungsgrund überhaupt vorgelegen hätte, entzieht sich nachträglich oft zuverlässiger Beurteilung.
Da es sich abgesehen davon sachlich nur schwer vertreten lässt, den Erlös bzw. Gewinn, über den der Enteignete frei verfügen kann, steuerfrei zu belassen, schlagen wir die Aufhebung von Buchstabe *d* in Artikel 80 StG vor. Dies mit der Einschränkung, dass von der Besteuerung vorläufig abzusehen und ein Steueraufschub zu gewähren ist, wenn der Enteignungserlös aus Realersatz besteht oder innert angemessener Frist zum Erwerb eines im Kanton liegenden Ersatzgrundstückes verwendet wird. Damit wird das geltende Steuerprivileg, wenn auch in anderer Form, auf die echten Härtefälle beschränkt.
Die neue Regelung ist dem neuen Buchstaben *e* von Artikel 80a E zu entnehmen.
Im Falle der Veräusserung des Ersatzgrundstückes ist (ganz oder anteilmässig) vom Erwerbspreis für das enteignete Grundstück auszugehen. Damit wird der Grundstückgewinn, dessen Besteuerung seinerzeit aufgeschoben wurde, nachträglich erfasst (Art. 83a E).

2 Ausdrücklich anzuordnen ist der Steueraufschub sodann, wenn im Falle der Umwandlung einer Personenunternehmung oder einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, bei deren Zusammenschluss oder Teilung Grundstücke auf ein anderes Unternehmen übergehen (Art. 27a und 65a E), sowie im Falle der Ersatzbeschaffung im Sinne von Artikel 27b bzw. 65 E (Buchst. *c* und *d* von Artikel 80a E).

3 Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Grundstückgewinnsteuer des Staates und der Gemeinde ohne Ausnahme sichergestellt werden soll, wie das in andern Kantonen seit Jahren der Fall ist (Art. 165a und 199 E).

VII. Zusammenzug der Staatssteuerausfälle (Anlage 2,3)

1 Einkommen- und Vermögensteuern der natürlichen Personen

Entwurf Artikel			Mio. Fr.
35 Abs. 6 Buchst. *a*:	Neuer Abzug für Doppel- bzw. Zweitverdiener 2000 Franken	12,2	
35 Abs. 6 Buchst. *b*:	Abzug bei Mitarbeit im Beruf/Betrieb des Ehegatten (Erhöhung auf 2000 Franken und Ausdehnung des Geltungsbereiches)	2,7	14,9
39 Abs. 2 Ziff. 1:	Abzug für alleinstehende Personen mit eigenem Haushalt und Kindern: Erhöhung auf 2000 Franken		0,8
39 Abs. 2 Ziff. 3*a*:	Erhöhung des Kinderabzuges auf 1500 Franken		12,1
39 Abs. 2 Ziff. 3*b*:	Erhöhung des Höchstabzuges bei auswärtiger Ausbildung eines Kindes auf 2500 Franken		1,0
39 Abs. 2 Ziff. 3*c*:	Neuer Abzug von höchstens 1500 Franken für Schulgeld bei Ausbildung eines Kindes in einer Privatschule während der obligatorischen Schulzeit. (Nur Antrag der Kommission)		0,8

		Mio. Fr.
39 Abs. 2 Ziff. 4*b*:	Erhöhung der Abzüge für AHV-/IV-Rentner und Gebrechliche auf 3000 bzw. 5000 Franken. Erhöhung der Einkommensgrenze.	6,3
39 Abs. 2 Ziff. 5:	Unterstützungsabzug: Erhöhung des Abzuges auf 2100 Franken und Ausdehnung des Geltungsbereiches	0,3
39 Abs. 2 Ziff. 6:	Erhöhung der Höchstabzüge für Versicherungsprämien auf 1300/2000 bzw. 1800/3200 Franken	12,0
46 Abs. 2:	Abzug für Verheiratete: Erhöhung auf 15 Prozent, mindestens 2000, höchstens 3800 Franken	26,8
Zwischentotal	(Einkommensteuern)	75,0
50 Ziff. 3:	Erhöhung des Sozialabzuges auf 50000 Franken und Ausdehnung des Geltungsbereiches. Erhöhung der Berechtigungsgrenze auf 16000 Franken.	1,4
51	Beginn der Vermögensteuerpflicht neu bei 40000 Franken (Freibetrag)	1,3
Zwischentotal	(Vermögensteuer)	2,7
Total Ausfall Einkommen- und Vermögensteuern		77,7

Diese Ausfälle entsprechen:
75,0 Millionen Franken = 8,1 Prozent des Einkommensteuerertrages 1977 von rund 928 Millionen Franken.
2,7 Millionen Franken = 3,5 Prozent des Vermögensteuerertrages 1977 von rund 77,3 Millionen Franken.

2 Steuern der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

66	Gewinnsteuer: Neuer Tarif	16,6
70	Kapitalsteuer: Neuer Tarif	3,5
71	Holdinggesellschaften: Erweitertes Holdingprivileg	0,6
71 a	Domizilgesellschaften: Erhebung der Kapitalsteuer zum festen Satz von 45 Rappen auf 1000 Franken Kapital	0,025
Total		20,725

3 Übrige juristische Personen

		Mio. Fr.
46 a und 51:	Einkommensteuer: Ermässigung der Einheitsansätze um 20 Prozent; Vermögensteuer: Freibetrag neu 40000 Franken	0,8
49 Ziff. 6:	Ausnahme der gesetzlichen Forstreserven von der Vermögensteuerpflicht.	0,1

Diese Ausfälle entsprechen:
16,6 Millionen Franken = 17,8 Prozent des Gewinnsteuerertrages 1977 von rund 93,2 Millionen Franken.
3,5 Millionen Franken = 10,9 Prozent des Kapitalsteuerertrages 1977 von rund 32,2 Millionen Franken.
0,6 Millionen Franken = 53,5 Prozent aller Steuern der Holdinggesellschaften von rund 1,12 Millionen Franken.
0,8 Millionen Franken = 27,6 Prozent des Einkommensteuerertrages 1977 der übrigen juristischen Personen von 2,9 Millionen Franken.

Bemerkung: Die Steuererträge 1977 sind, nach Ausscheidung der auf den Nordjura entfallenden Anteile, zur Anlage von 2,3 gerechnet. In den Gewinn- und Kapitalsteuerbeträgen von rund 93,2 und 32,2 Millionen Franken sind die von den beiden Staatsbanken entrichteten Steuern mitberücksichtigt.
Die Ausfallquoten wurden aufgrund des Steuerertrages 1977 ermittelt, weil für dieses Jahr eine repräsentative beziehungsweise – für die juristischen Personen – eine umfassende Steuerstatistik erstellt wurde. Bezogen auf den Steuerertrag 1978 ergeben sich übrigens die annähernd gleichen Ausfälle.
Für die Gesamtheit der Gemeinden ergeben sich etwas höhere Ausfälle.

VIII. Aufhebung der Billettsteuer (Art. 235a E)

Diese Abgabe ist durch Artikel 25 des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt als Ziffer IV in den § 3 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer aufgenommen worden.
Durch Gesetz vom 8. Dezember 1963 wurde die Stempelabgabe (Format- und Wertstempel) aufgehoben.
Wir sind der Meinung, dass auch die Billettsteuer abzuschaffen sei, um die Organisationen (Vereine usw.), die abgabepflichtige Anlässe durchführen, bzw. die Besucher, entsprechend zu entlasten. Mit dem Verzicht auf die kantonale Billettsteuer wird dieser Abgabebereich ausschliesslich den Gemeinden überlassen.
1977 hat die Billettsteuer 1,987 Millionen Franken eingebracht (1978: 1,853 Mio. Franken)

IX. Steuerstrafrecht (Art. 173 ff. StG)

Nach den Zielvorstellungen der SP-Fraktion (A 2 hievor) sollte das Steuerstrafrecht verbessert werden. Grundsätzliche Änderungen in diesem Bereich drängen sich indessen nicht auf. Das geltende Nach- und Strafsteuerrecht genügt vollauf, um Widerhandlungen angemessen zu ahnden. Das gilt insbesondere für die schwere Hinterziehung beziehungsweise den Steuerbetrug (Art. 174 StG), der einmal durch Auferlegung einer Strafsteuer bis zum Vierfachen der hinterzogenen Steuer und zusätzlich noch nach gemeinem Strafrecht mit Busse bis zu 20 000 Franken oder Gefängnis bestraft werden kann (Art. 187a StG). Diese Sanktionen sind kumulativ möglich.
Dagegen soll das gemeine Strafrecht neu auch Anwendung finden im Falle eines Inventarbetruges (Art. 187b E).
Schliesslich sei an dieser Stelle vermerkt, dass sich eine Bestimmung über die erweiterte Auskunftspflicht Dritter erübrigt, weil das Wehrsteuerrecht gemäss Bundesgesetz vom 9. Juni 1977 über Massnahmen gegen die Steuerhinterziehung durch eine entsprechende Vorschrift ergänzt worden ist (Art. 90 Abs. 5 und 6 WStB). Feststellungen, die dank dieser Bestimmung gemacht werden, können selbstverständlich auch für die Staats- und Gemeindesteuern ausgewertet werden.

C. Schlussbemerkungen

1 Unser Revisionsantrag ist als echte Alternative zur Landesringinitiative, das heisst zum entsprechenden Ausführungsgesetz gedacht. Er ist darauf angelegt, das bernische Steuerklima zu verbessern, einmal durch steuerliche Entlastung der natürlichen Personen, insbesondere der Verheirateten sowie der AHV- und IV-Rentner, zum andern durch Einführung einer milderen Gesellschaftsbesteuerung.
Die Vergünstigungen, die mit dem Rabattgesetz gewährt werden, gehen in den Revisionsanträgen auf. Dies allerdings mit der Einschränkung, dass Alleinstehende im Verhältnis zum Rabattgesetz, das für sie eine Ermässigung der Einkommensveranlagung um 400 Franken vorsieht, von der Revisionsvorlage nur dann profitieren, wenn sie den einen oder andern der verbesserten Abzüge nach Artikel 39 Absatz 2 E beanspruchen können, was in zahlreichen Fällen zutreffen dürfte. Ein durchgehend nahtloser Anschluss der Revisions- an die Rabattvorlage liesse sich bezüglich dieser Kategorie von Steuerpflichtigen nur durch Erhöhung des allgemeinen Abzuges von 2400 Franken bewerkstelligen, wobei diese Verbesserung allen Steuerpflichtigen zugute käme, somit auch denen, die ohnehin schon eine Entlastung erfahren. Da die Heraufsetzung des allgemeinen Abzuges auf beispielsweise 2800 Franken für den Staat allein einen Ausfall in der Grössenordnung von 17,8 Millionen Franken zur Folge hätte, sehen wir von einem entsprechenden Antrag ab.

2 Die Vorlage beschränkt sich im Sinne einer Sofortmassnahme auf die vordringlichsten Revisionspunkte. Weitere Revisionsbegehren werden zurückgestellt. Sie sind, soweit sie Berücksichtigung verdienen, in der Steuergesetzrevision zu verwirklichen, die im Rahmen der Harmonisierung der kantonalen Steuerordnungen durchzuführen sein wird oder, sofern diese allzu lange auf sich warten lässt, in einer davon unabhängigen Änderung des Steuergesetzes.
Es gilt das insbesondere für die Zweitwohnungssteuer, deren Einführung mit den erheblich erklärten Motionen Bacher und Hari vom September bzw. November 1974 verlangt worden ist. Abgesehen von der Frage, ob ein Interesse an dieser Steuer überhaupt noch besteht, hat die vom Regierungsrat mit der (in der Folge zurückgezogenen) Revisionsvorlage vom 23. Juni 1975 vorgeschlagene Lösung, nämlich die Erhebung einer allgemeinen Minimalsteuer auf Grundeigentum, die Schwierigkeiten einer sachgemässen Verwirklichung der erwähnten Motionen aufgezeigt. Vorderhand bleibt dieses Problem aber auf der Traktandenliste. Die Verwaltung wird zu prüfen haben, ob sich nicht doch noch eine systematisch brauchbare Regelung finden lässt. Noch besser wäre allerdings, wenn sich im Rahmen der Harmonisierung eine gesamtschweizerische Lösung herbeiführen liesse.
Nicht in die Revision einbezogen wird sodann der Einkommensteuertarif, weil die verbesserten Sozialabzüge für die meisten eine Entlastung bewirken, so dass zu einer Ermässigung der Tarifansätze in den untern und mittleren Einkommenskategorien kein Anlass besteht. Andererseits erachten wir die Belastung der obern Einkommensteilmengen als hoch genug. Das gilt erst recht, wenn man die Vermögensteuer mitberücksichtigt, die nichts anderes als eine zusätzliche Belastung des Einkommens darstellt. Schliesslich ist in diesem Zusammenhang nicht ausser acht zu lassen, dass der von Personenunternehmungen erarbeitete Ertrag der Einkommensteuer unterliegt, die heute schon schärfere Einheitsansätze aufweist als der Tarif für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Der von uns für diese Gesellschaften vorgeschlagene, gemilderte Tarif akzentuiert die Differenz noch. Eine weitere Vergrösserung des Belastungsabstandes durch Erhöhung der obern Teilmengensätze für das Einkommen ist bei dieser Sachlage zu vermeiden.
Der Vorschlag endlich, die Kapitalgesellschaften einer einheitlichen Gemeindesteueranlage zu unterwerfen (vgl. A 2 hievor), ist der Prüfung wert. Diese ist aber zurückzustellen, bis die Auswirkungen des verstärkten Finanzausgleichs bekannt sind.

3 Die bis heute errechneten bzw. geschätzten Staatssteuerausfälle belaufen sich auf rund 99,3 und mit Einschluss der (wegfallenden) Billettsteuer auf rund 101,3 Millionen Franken (wovon mit dem Rabattgesetz vorweg rund 40 Mio. konzediert werden).
Dieser Betrag stellt einen recht hohen Preis dar, der aber erbracht werden muss, wenn der Kanton Bern seinen Rang im interkantonalen Verhältnis verbessern will.

Er lässt sich auch in Anbetracht der gesunden Finanzlage des Kantons vertreten. Nicht anders verhält es sich für zahlreiche Gemeinden. Dort aber, wo die Ausfälle wegen ungenügender Steuerkraft untragbar sein sollten, wird man Zuschüsse aus dem Finanzausgleichsfonds leisten müssen.

Abschliessend ersuchen wir Sie, unseren Anträgen zuzustimmen.

Bern, 2. Mai 1979 Der Finanzdirektor: *Martignoni*

Beilagen:
1. Entlastung der Verheirateten; Entlastungsvergleich
2. Gewinn- und Kapitalsteuer, Tarifvarianten
3. und 3a: Kapitalsteuer; Entlastungsvarianten
4. Krankenkassenprämien

II. Steuern
1. Arten

Art. 2 Der Staat erhebt als direkte Steuern:
a eine Einkommen- und eine Vermögensteuer von den natürlichen Personen und den ihnen durch dieses Gesetz gleichgestellten Steuerpflichtigen (Art. 25 bis 61);
b eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und den Genossenschaften nach schweizerischem Obligationenrecht (Art. 62 bis 71 a);
c eine Vermögensgewinnsteuer (Art. 77 bis 90 a).

IV. Interkantonales und internationales Steuerrecht
1. Im allgemeinen

Art. 11 [1] Bestand und Umfang der Steuerhoheit des Kantons Bern im Verhältnis zu derjenigen anderer Kantone oder Staaten richten sich im Rahmen dieses Gesetzes nach den geltenden bundesrechtlichen Regeln und den Abkommen über die Doppelbesteuerung. Der Regierungsrat erlässt weitere Vorschriften über die Besteuerung von Einkommen und Vermögen, Gewinn, Ertrag und Kapital der im Ausland wohnenden Personen, die nach internationalen Abkommen im Kanton Bern besteuert werden können.

[2] Staatsverträge über Gegenstände des Steuerrechtes schliesst für den Kanton Bern der Grosse Rat ab.

3. Einheitsansätze und Steuerabzüge bei teilweiser oder anteilmässiger Steuerpflicht

Art. 13 [1] Besteht im Kanton Bern eine teilweise oder anteilmässige Steuerpflicht, so werden die Einheitsansätze angewendet, die gelten würden, wenn der Steuerpflichtige der bernischen Steuerhoheit ganz unterstünde. Der Steuerpflichtige hat die gesamten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen.

[2] Der Schuldenabzug und die Steuerabzüge sind entsprechend dem Verhältnis der bernischen zu den gesamten Besteuerungsgrundlagen zulässig.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt geändert:

II. Steuern
1. Arten

Art. 2 Der Staat erhebt als direkte Steuern:
a unverändert;
b eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den Kapitalgesellschaften und den Genossenschaften nach schweizerischem Obligationenrecht (Art. 62 bis 71 a);
c unverändert.

IV. Interkantonales und internationales Steuerrecht
1. Im allgemeinen

Art. 11 [1] Bestand und Umfang der Steuerhoheit des Kantons Bern im Verhältnis zu derjenigen anderer Kantone oder Staaten richten sich im Rahmen dieses Gesetzes nach den geltenden bundesrechtlichen Regeln und den Abkommen über die Doppelbesteuerung. Der Regierungsrat erlässt weitere Vorschriften über die Besteuerung von Einkommen und Vermögen, Gewinn und Kapital der im Ausland wohnenden Personen, die nach internationalen Abkommen im Kanton Bern besteuert werden können.

[2] Unverändert.

3. Einheitsansätze und Steuerabzüge bei teilweiser oder anteilmässiger Steuerpflicht

Art. 13 [1] Unverändert.

[2] Unverändert.

Abkürzungen

StG	Geltendes Steuergesetz
WStB	Wehrsteuerbeschluss
E	Entwurf (Antrag des Regierungsrates)
RGE	Rahmengesetz (Entwurf für ein Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden gestützt auf Art. 42^{quinquies} der Bundesverfassung)
MGE	Mustergesetz (Entwurf der Koordinationskommission vom 3. August 1973/20. Juli 1976, als Hilfsmittel für die Revision der kantonalen Steuergesetze im Hinblick auf die Harmonisierung gedacht)
AusfG	Entwurf vom 6. Juli/28. September 1977 für das Ausführungsgesetz zum Volksbegehren vom 8. Juni 1975 (LdU-Initiative)

Artikel 2 Buchstabe b: Die Aufzählung «Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung» wird durch den Sammelbegriff «Kapitalgesellschaften» ersetzt (vgl. Art. 62 E).

Artikel 11 Absatz 1, 13 Absatz 3 und Artikel 14: Seit der Revision des Steuergesetzes vom 11. Februar 1974 unterliegen die Genossenschaften nicht mehr der Ertrag-, sondern, wie die Kapitalgesellschaften, der Gewinnsteuer. In den erwähnten Bestimmungen ist deshalb das Wort «Ertrag» zu streichen.

[3] Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland entrichten die Steuern für geschäftliche Betriebe und Grundstücke im Kanton Bern mindestens zu dem Steuersatz, der dem im Kanton Bern erzielten Einkommen, Gewinn oder Ertrag und dem im Kanton Bern gelegenen Vermögen oder Kapital entspricht.

[3] Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland entrichten die Steuern für geschäftliche Betriebe und Grundstücke im Kanton Bern mindestens zu dem Steuersatz, der dem im Kanton Bern erzielten Einkommen oder Gewinn und dem im Kanton Bern gelegenen Vermögen oder Kapital entspricht.

4. Steuererleichterungen

Art. 14 Rechtfertigen es bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft, so kann die Finanzdirektion nach Anhören der beteiligten Gemeinden Steuererleichterungen gewähren, wenn Einkommen, Vermögen, Gewinn, Ertrag und Kapital auch im Ausland besteuert werden.

4. Steuererleichterungen

Art. 14 Rechtfertigen es bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft, so kann die Finanzdirektion nach Anhören der beteiligten Gemeinden Steuererleichterungen gewähren, wenn Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital auch im Ausland besteuert werden.

VII. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 23 [1] Nicht steuerpflichtig sind:

1. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach eidgenössischem Recht;
2. der Staat Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern und die Bernische Kreditkasse, jedoch mit Ausnahme der Hypothekarkasse des Kantons Bern und der Kantonalbank von Bern;
3. die bernischen Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen sowie die Gemeindeverbände für das Einkommen und Vermögen, das öffentlichen Zwecken dient (Art. 2 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917), jedoch mit Ausnahme des Reingewinnes, den sie aus ihren Unternehmungen ausserhalb des Gemeindegebietes oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielen;
4. die Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen für das Vermögen und dessen Ertrag, soweit diese durch Gesetz oder Gemeindereglement der Vormundschafts- oder Armenpflege gewidmet sind oder der Unterstützung von Staat oder Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unmittelbar dienen;
5. die Landeskirchen und die Kirchgemeinden für das Vermögen und dessen Ertrag, soweit diese ihren gesetzlichen Aufgaben unmittelbar dienen;
6. die Fürsorgekassen des Staates, seiner Anstalten und der Gemeinden für ihr Personal;
7. die kraft öffentlichen Rechts bestehenden oder anerkannten Fürsorgekassen, wie Lehrerversicherungskassen, Lohn-, Verdienst- und Familienausgleichskassen, Arbeitslosenkassen, Krankenkassen und Viehversicherungskassen für das dem vorschriftsgemässen Zweck gewidmete Einkommen und Vermögen;
8. die privatrechtlichen Fürsorgeeinrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit von Betrieben und von beruflichen Vereinigungen selbständig und unselbständig Erwerbender für ihre Mitglieder sowie die Versicherungskassen der öffentlichen Trans-

VII. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 23 [1] Nicht steuerpflichtig sind:

Ziffer 1 unverändert;

Ziffer 2: «Brandversicherungsanstalt» wird ersetzt durch «Gebäudeversicherung»;

3. die bernischen Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen, die Gemeindeverbände sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften Berner Jura und Laufental für das Einkommen und Vermögen, das öffentlichen Zwecken dient (Art. 3 des Gemeindegesetzes), jedoch mit Ausnahme des Reingewinnes, den sie aus ihren Unternehmungen ausserhalb des Gemeinde-, des Verbands- oder des Körperschaftsgebietes oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielen;

Ziffern 4 und 5 unverändert;

Ziffern 6 und 7: «Fürsorgekassen» wird ersetzt durch «Vorsorgekassen»;

Ziffer 8: «Fürsorgeeinrichtungen» wird ersetzt durch «Vorsorgeeinrichtungen»;

Artikel 23 Ziffer 2: Im Gesetz vom 6. Juni 1971 über die Gebäudeversicherung hat die «Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern» die Bezeichnung «Gebäudeversicherung des Kantons Bern» erhalten.

Ziffer 3: Neu aufzuführen sind die öffentlich-rechtlichen Körperschaften Berner Jura und Laufental, die steuerlich den Gemeindeverbänden gleichgestellt werden. Zudem wird in der Klammer auf das neue bernische Gemeindegesetz (vom 20. Mai 1973) verwiesen.

Ziffern 6, 7 und 8 sowie Absatz 2: «Fürsorgekassen bzw. -einrichtungen oder -stiftungen» werden nach neuerem Sprachgebrauch als «Vorsorgekassen bzw. -einrichtungen oder -stiftungen» bezeichnet. Die einschlägigen Bestimmungen des bernischen Steuergesetzes werden in diesem Sinne geändert.

Dem wird durch entsprechende Änderung von Ziffer 2 Rechnung getragen.

portanstalten, für das ausschliesslich und unwiderruflich ihrem Zwecke dienende Einkommen und Vermögen;

9. die öffentlichrechtlichen und die privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten, die in gemeinnütziger Weise den Staat, die Gemeinden oder die Landeskirchen in der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterstützen, für das Einkommen und Vermögen, das ausschliesslich und unwiderruflich dem gemeinnützigen Zwecke unmittelbar dient.

Ziffer 9 unverändert.

2 Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften zu Ziffer 4 bis 9, insbesondere für die Rechtsform und die Vorlage der Rechnungen. Er umschreibt auch die Voraussetzungen, unter denen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Personalfürsorgestiftungen nach Ziffer 8 angehören können.

Absatz 2: «Personalfürsorgestiftung» wird ersetzt durch «Personalvorsorgestiftung».

3 Den konzessionierten Transportanstalten, die von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sind oder an denen der Kanton, seine Anstalten oder Gemeinden beteiligt sind, kann die Finanzdirektion teilweise oder volle Steuerfreiheit gewähren.

3 Die konzessionierten Transportunternehmungen, die von allgemeiner verkehrspolitischer Bedeutung sind, haben, sofern sie keinen steuerbaren Gewinn aufweisen, die Kapitalsteuer nicht zu entrichten. Im übrigen haben sie die Gewinn- und die Kapitalsteuer des Staates und der Gemeinde insgesamt höchstens im Umfang des steuerbaren Gewinnes zu zahlen.

4 Besondere Bestimmungen für einzelne Steuerarten bleiben vorbehalten (Art. 79 Abs. 2 und Art. 216).

4 Unverändert.

VIII. Steuervergünstigung

Art. 24 1 Der Regierungsrat ist befugt, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden einem Unternehmen eine Steuervergünstigung zu gewähren,

VIII. Steuervergünstigung

Art. 24 1 Unverändert.

a wenn die Gründung oder Heranziehung des Unternehmens im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegt;

a und *b* unverändert;

b wenn die Verlegung des Unternehmens aus Gründen der Orts- oder Regionalplanung erwünscht ist;

c um die im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegende Umwandlung, Umstrukturierung, den Zusammenschluss oder die Aufspaltung von Unternehmen zu erleichtern.

c um die im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegende Umstrukturierung von Unternehmen in betrieblicher, produktions- oder absatzmässiger Hinsicht zu erleichtern.

2 Der Regierungsrat setzt die Vergünstigung und ihre Bedingungen fest.

3 Die Vergünstigung in Form der teilweisen oder gänzlichen Befreiung von den wiederkehrenden direkten Steuern ist für höchstens zehn Jahre zulässig.

4 Die Vergünstigung ist auf den Zeitpunkt der Gewährung widerruflich, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

5 Steuerabkommen, die dem Gesetze widersprechen, sind nichtig.

2 bis 5 Unverändert.

Absatz 3: Nach geltendem Gesetz bedarf die teilweise oder volle Steuerbefreiung der konzessionierten Transportanstalten, welche die näher umschriebenen Voraussetzungen erfüllen, einer ausdrücklichen Verfügung der Finanzdirektion. In der Praxis geht es vorwiegend um die Befreiung von der Kapitalsteuerpflicht (bei fehlendem Gewinn), was periodisch zahlreiche Beschlüsse bedingt. Neu sollen konzessionierte Transportunternehmungen, die keinen steuerbaren Gewinn aufweisen, von Gesetzes wegen von der Kapitalsteuerpflicht befreit sein (so die Wehrsteuer, Art. 16 Ziff. 6 WStB), beziehungsweise die Gewinn- und die Kapitalsteuer des Staates und der Gemeinde insgesamt nur bis zur Höhe des steuerbaren Gewinnes zahlen müssen. Die neue Vorschrift würde zu einer Vereinfachung des Verfahrens führen, ohne an der geltenden Praxis Wesentliches zu ändern.

Um in den Genuss der Steuervergünstigung zu gelangen, muss die Transportunternehmung von allgemeiner verkehrspolitischer Bedeutung sein (so auch Art. 23 Abs. 2 RGE). Diese Bedingung wird aus der bisherigen, recht verständnisvollen Befreiungspraxis abgeleitet.

Der Begriff «Transportanstalt» wird durch denjenigen der «Transportunternehmung» ersetzt, da die teilweise oder volle Steuerbefreiung schon heute nicht nur eigentlichen Anstalten (im Sinne einer Organisationsform der Verwaltung), sondern auch privatrechtlich organisierten (konzessionierten) Körperschaften gewährt wird.

Artikel 24 Absatz 1: Bei der Steuervergünstigung im Sinne von Buchstabe *c* der geltenden Fassung geht es vor allem darum, die stillen Reserven im Falle einer Umwandlung usw. steuerfrei auf das neue Unternehmen übergehen zu lassen, das heisst, sie erst im Zeitpunkt ihrer späteren, effektiven Realisierung zu erfassen. Nachdem dieser Sachverhalt Gegenstand der neuen Artikel 27a und 65a bildet, hat Buchstabe *c* in der geltenden Fassung seine Bedeutung verloren. An seine Stelle tritt eine Bestimmung, die es dem Regierungsrat erlaubt, Umstrukturierungen, die nicht unter die neuen Artikel 27a oder 65a fallen, durch Steuervergünstigungen zu fördern. Gestützt darauf kann der Regierungsrat insbesondere die Voraussetzungen für Steuererleichterungen des Bundes im Sinne von Artikel 7 des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1978 über Finanzierungsbeihilfen zugunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen schaffen. Er kann aber auch unabhängig vom Bund vorgehen.

Steuerpflichtige

Art. 25 Die Einkommen- und Vermögensteuer werden von allen Steuerpflichtigen erhoben mit Ausnahme der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Genossenschaften nach dem schweizerischen Obligationenrecht; vorbehalten bleibt Artikel 63.

II. Erwerbseinkommen

Art. 27 [1] Erwerbseinkommen ist jedes Einkommen aus einer Tätigkeit. Dem Erwerbseinkommen wird das Ersatzeinkommen gleichgestellt.

[2] Es gehören dazu insbesondere:

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

a der Arbeitslohn mit sämtlichen Lohnzulagen, Nebenbezüge und alle weitern im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden Leistungen;

b Gratifikationen, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Tantiemen, Trinkgelder, Provisionen und Entschädigungen für Sonderleistungen;

c Lidlöhne und entsprechende Leistungen (Art. 47 c);

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

d das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, aus Handel, Gewerbe, Industrie und freien Berufen;

e die Liquidationsgewinne und Gewinne bei Veräusserung von Teilen des Geschäftsvermögens sowie Gewinne bei Übergang von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen. Für die Berechnung der Gewinne werden wiederkehrende Leistungen kapitalisiert. Von der Kapitalisierung ausgenommen sind Wohnrecht, Nutzniessung und Verpfründung, sofern sie bei Veräusserung von Vermögensgegenständen an Nachkommen vereinbart werden;

f die freigewordenen, bisher noch nicht als Einkommen versteuerten Reserven sowie, bei Verlegung des Geschäftes ausser Kanton, Reserven auf Waren und nicht mehr gerechtfertigte Rückstellungen (Art. 36 Abs. 5 und 6);

g die Bezüge zu privaten Zwecken aus dem eigenen Betrieb zu Lasten des Ertrages;

h der realisierte, noch nicht versteuerte Wert der eigenen Arbeit (Art. 86). Davon sind für jedes Jahr Besitzesdauer 200 Franken, höchstens aber 5000 Franken steuerfrei;

Ersatzeinkommen

i alle an Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Leistungen, wie Lohn- und Verdienstersatz, Ruhegehälter, Pensionen, Alters- und Invalidenrenten aus öffentlichen und privaten Kassen, Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung;

k Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 47);

l die Entschädigungen für Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;

m Renten und Kapitalleistungen aus Fürsorgeeinrichtungen an selbständig Erwerbende, für die Beiträge im Sinne von Artikel 34 Buchstabe *i* entrichtet wurden. Für Kapitalleistungen ist Artikel 47 anwendbar;

Steuerpflichtige

Art. 25 Die Einkommen- und die Vermögensteuer werden von allen Steuerpflichtigen erhoben mit Ausnahme der Kapitalgesellschaften und der Genossenschaften nach dem schweizerischen Obligationenrecht; vorbehalten bleibt Artikel 63.

II. Erwerbseinkommen

Art. 27 [1] Unverändert.

[2] Es gehören dazu insbesondere:

a bis *e* unverändert.

f die freigewordenen, bisher noch nicht als Einkommen versteuerten Reserven, nicht mehr gerechtfertigte Rückstellungen sowie, bei Verlegung des Geschäftes ausser Kanton, Reserven auf Waren (Art. 27 b Abs. 2 und Art. 36 Abs. 5 und 6);

g bis *l* unverändert.

Buchstabe *m:* «Fürsorgeeinrichtungen» wird ersetzt durch «Vorsorgeeinrichtungen».

Artikel 25: Anstelle von «Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung» wird der Sammelbegriff «Kapitalgesellschaften» gesetzt (vgl. Art. 62 E). Materiell keine Änderung.

Artikel 27 Buchstabe f: Nicht mehr gerechtfertigte Rückstellungen müssen unabhängig von der Verlegung des Geschäftes ausser Kanton, wie es die geltende Fassung einschränkend vorsieht, als Einkommen erfasst werden können, da sie nicht den echten Reserven gleichgestellt sind. Der Wortlaut von Buchstabe *f* wird in diesem Sinne geändert. Vgl. auch den neuen Artikel 27b Absatz 2 betreffend Auflösung der dort zugelassenen Rückstellung.

Buchstabe m: Vgl. Erläuterungen zu Artikel 23 Ziffer 6 usw.

n Ersatzleistungen für bleibende Nachteile. Artikel 47 b bleibt vorbehalten.

3 Die in Buchstaben *i, k, l* und *m* bezeichneten Einkommen sind auch dann nur als Einkommen zu versteuern, wenn sie nicht dem ursprünglich Berechtigten selbst, sondern seinen Erben oder dritten Personen ausgerichtet werden.

n unverändert.

3 Die in Buchstaben *i, k, l, m* und *n* bezeichneten Einkommen sind auch dann nur als Einkommen zu versteuern, wenn sie nicht dem ursprünglich Berechtigten selbst, sondern seinen Erben oder dritten Personen ausgerichtet werden.

Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen

Art. 27a (neu) 1 Die Besteuerung der stillen Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) unterbleibt, soweit die Steuerpflicht im Kanton fortbesteht und die bisher für die Einkommensteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei

a Umwandlung in eine andere Personenunternehmung oder in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Geschäftsbetrieb unverändert weitergeführt wird und die Beteiligungsverhältnisse im wesentlichen gleich bleiben;

b Unternehmungszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Personenunternehmung oder auf eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft;

c Aufteilung einer Personenunternehmung durch Übertragung von in sich geschlossenen und selbständigen Betriebsteilen auf andere Personenunternehmungen oder auf Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden.

2 Die Besteuerung von buchmässigen Aufwertungen und von Ausgleichsleistungen bleibt vorbehalten.

3 Die Absätze 1 und 2 finden sinngemäss Anwendung auf andere Unternehmungen, die im Gesamthandsverhältnis betrieben werden.

Ersatzbeschaffung

Art. 27b (neu) 1 Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen beweglichen Anlagevermögens durch gleichartige Vermögensobjekte, welche die gleiche betriebliche Funktion erfüllen, können die stillen Reserven auf das Ersatzobjekt übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Ersatzobjekte ausserhalb des Kantons.

2 Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

3 Als betriebsnotwendig gilt nur bewegliches Anlagevermögen, das für einen Fabrikations-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs-, Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftsbetrieb unmittelbar notwendig ist; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die

Absatz 3: Die Aufzählung wird um den Buchstaben *n* ergänzt, um auch Ersatzleistungen für bleibende Nachteile (nur) als Einkommen besteuern zu können, wenn sie nicht dem direkt Berechtigten, sondern seinen Erben oder Dritten ausgerichtet werden.

Artikel 27a: Der Übergang der stillen Reserven soll unter den genannten Voraussetzungen steuerfrei bleiben. Allerdings nicht endgültig, denn im Falle der effektiven Realisierung dieser Reserven durch das neue Unternehmen sind sie zu versteuern. Der neue Artikel bewirkt somit einen Steueraufschub. Für eine entsprechende Steuervergünstigung bedarf es nach geltendem Gesetz einer Verfügung des Regierungsrates (vgl. StG Revision vom 11. Februar 1974, Vortrag der Finanzdirektion, S. 3). In der Praxis ist allerdings – analog dem Vorgehen in Wehrsteuerfällen – vielfach schon im Veranlagungsverfahren von der Besteuerung der stillen Reserven abgesehen werden. Das soll nun legalisiert werden.
Die neue Bestimmung ist den Artikeln 17 MGE und 7 Absatz 2 RGE nachgebildet.
Für juristische Personen vgl. Artikel 65a E.

Artikel 27b: Diese neue Bestimmung gestattet es, im Falle der Ersatzbeschaffung die stillen Reserven auf dem ersetzten Objekt auf das neue zu übertragen. Auch hier hat man es mit einem Steueraufschub zu tun, denn im Falle ihrer endgültigen Realisierung sind die stillen Reserven zu versteuern.
Der neue Artikel ist den Artikeln 28 MGE bzw. 7 Absatz 3 RGE nachgebildet, mit der Einschränkung, dass die stillen Reserven nur auf ein Ersatzobjekt im Kanton Bern übertragen werden dürfen. MGE und RGE lassen demgegenüber auch die Ersatzbeschaffung in einem andern Kanton (z. B. in einer Betriebsstätte) zu.
Für Grundstücke des betriebsnotwendigen Anlagevermögens wird auf den neuen Buchstaben *d* von Artikel 80a E verwiesen.

III. Einkommen aus Vermögen

Art. 28 [1] Einkommen aus Vermögen sind:

a jedes Einkommen aus unbeweglichem Vermögen und Wasserkräften, insbesondere aus Vermietung, Verpachtung oder Eigengebrauch sowie aus der Einräumung von Baurechten;

b Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung beweglicher Betriebsvermögen oder Sachen;

c jedes Einkommen aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen, Renten und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art, insbesondere auch Ausschüttungen aus dem Erlös einer Teil- oder Totalliquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, ferner die Zuteilung von Gratisaktien, die Erhöhung des Nennwertes und die Einzahlung auf Aktien aus Mitteln der Gesellschaft, der Erlös aus Bezugsrechten sowie besondere Entgelte oder geldwerte Vorteile, die neben diesen Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden. Das unter 800 Franken liegende Total dieser Erträge ist für IV- und AHV-Rentner einkommensteuerfrei;

d Einkünfte aus der Verleihung oder Nutzung irgendwelcher Rechte (Patente, Lizenzen, Autorgebühren), soweit sie nicht Erwerbseinkommen darstellen, aus Leibrenten, Pfrund, Schleiss, Nutzniessung, Wohnrecht, vertraglichen und öffentlichrechtlichen Nutzungen usw. sowie Verkaufserlöse aus Patenten, Urheberrechten und Markenrechten usw.

[2] Als Zins gilt jede durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise bewirkte geldwerte Leistung des Schuldners an den Gläubiger, die sich rechtlich nicht als Rückzahlung des Kapitals oder des Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteils darstellt.

[3] Im Falle von Ausschüttungen nach Buchstabe *c* bleibt bei Wertpapieren, die durch Erbschaft oder Schenkung erworben wurden, Artikel 32bis des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vorbehalten.

5. Sachliche Abzüge

Art. 34 [1] Vom rohen Einkommen dürfen, soweit sie sich auf die massgebende Bemessungsperiode beziehen, abgezogen werden:

a die Gewinnungskosten (Art. 35);

b die Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 36);

c die Geschäftsverluste (Art. 37);

dem Unternehmen nur zum Zwecke der Vermögensanlage oder durch ihren Ertrag dienen.

[4] Die Absätze 1 und 2 finden sinngemäss Anwendung auf die wiedereingebrachten Abschreibungen, wenn bei der Veräusserung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehörenden Grundstükkes die Besteuerung für Grundstückgewinn aufgeschoben wird (Art. 80a Buchst. *d*).

III. Einkommen aus Vermögen

Art. 28 [1] Einkommen aus Vermögen sind:

a und *b* unverändert;

c jedes Einkommen aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen, Renten und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art, insbesondere auch Ausschüttungen aus dem Erlös einer Teil- oder Totalliquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, ferner die Zuteilung von Gratisaktien, die Erhöhung des Nennwertes und die Einzahlung auf Aktien aus Mitteln der Gesellschaft, der Erlös aus Bezugsrechten sowie besondere Entgelte oder geldwerte Vorteile, die neben diesen Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;

d unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Unverändert.

5. Sachliche Abzüge

Art. 34 [1] Vom rohen Einkommen dürfen, soweit sie sich auf die massgebende Bemessungsperiode beziehen, abgezogen werden:

a bis *c* unverändert;

Artikel 28 Buchstabe c: Nach dem letzten Satz der geltenden Fassung haben AHV- und IV-Rentner den Ertrag aus beweglichem Vermögen (Sparheftzinsen usw.) nicht zu versteuern, wenn er insgesamt den Betrag von 800 Franken nicht erreicht. Von dieser Bestimmung können auch Steuerpflichtige profitieren, deren gute Einkommens- und Vermögensverhältnisse ein sozial motiviertes steuerliches Entgegenkommen nicht rechtfertigen. Nachdem der Spezialabzug für AHV- und IV-Rentner mit bescheidenen Einkommen eine wesentliche Erhöhung erfährt (vgl. Art. 39 Ziff. 4 *b* E), erscheint es angezeigt, den letzten Satz von Buchstabe *c* und damit die systemwidrige Sondervergünstigung aufzuheben.

d die fällig gewordenen Schuldzinsen (Art. 38);
e die Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung, die Liegenschaftsteuer und die Kosten der Verwaltung von Grundstücken. Der Regierungsrat erlässt über die Art der Anrechnung dieser Kosten Bestimmungen;
f unwiderrufliche Zuwendungen des Arbeitgebers an Fürsorgekassen und -einrichtungen, wenn diese sowie Art und Höhe der Zuwendung den vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften entsprechen;
g die gesetzlichen oder statutarischen Beiträge an Familien-, Lohn- und Verdienstausgleichskassen;
h die gesetzlichen Beiträge an die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und den Erwerbsersatz;
i nach gesetzlichen Vorschriften, Statuten oder Reglement obligatorisch geleistete Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 23 Ziffern 6, 7 und 8 für Alter, Invalidität und Hinterbliebene oder an Versicherungen, welche von der Finanzdirektion diesen Fürsorgeeinrichtungen gleichgestellt werden, sofern diese Beiträge nur einen anwartschaftlichen Anspruch im Sinne der vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften begründen;
k nachgewiesene Zuwendungen bis zu insgesamt fünf Prozent des reinen Jahreseinkommens für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, sofern sie zusammen wenigstens 50 Franken ausmachen. Für Zuwendungen an den Staat, die Einwohner- und die Kirchgemeinden sowie an Institutionen, die durch den Staat oder Gemeinden in wesentlichem Masse unterstützt werden, kann die Finanzdirektion weitergehende Abzüge bewilligen. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften und umschreibt insbesondere den Kreis der gemeinnützigen Einrichtungen.

2 Vereine können die Abzüge nach Buchstaben *a, b, c, f, g* und *h* nur geltend machen, soweit sie die in der Bemessungsperiode bezogenen Mitgliederbeiträge (Art. 26 Abs. 4) übersteigen.

3 Vereine können von ihrem steuerbaren Einkommen 4000 Franken abziehen.

4 Sind mit den Geschäfts- oder gewerblichen Betriebsräumen das Mobiliar, das Inventar oder Teile davon vermietet oder verpachtet, so kann für ihre Abnützung ein angemessener Abzug gemacht werden. Abgezogene Beträge, die durch Veräusserung oder Aufwertung wieder eingebracht werden, sind Gewinnen im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe *e* oder *f* gleichgestellt.

d unverändert;
e die Kosten der Unterhalts, des Betriebs und der Verwaltung von Grundstücken, mit Einschluss der Liegenschaftsteuer. Der Regierungsrat erlässt über die Art der Anrechnung dieser Kosten Bestimmungen;

Buchstabe *f:* «Fürsorgekassen» wird ersetzt durch «Vorsorgekassen»;

g die gesetzlichen oder statutarischen Beiträge an Familien-, Lohn- und Verdienstausgleichskassen sowie an Arbeitslosenkassen;
h unverändert.

Buchstabe *i:* «Fürsorgeeinrichtungen» wird ersetzt durch «Vorsorgeeinrichtungen».

k nachgewiesene Zuwendungen bis zu insgesamt 5 Prozent des reinen Jahreseinkommens an ausschliesslich gemeinnützige Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die von der Steuerpflicht befreit sind, sofern die Zuwendungen zusammen wenigstens 50 Franken ausmachen. Für Zuwendungen an den Staat, die Einwohner- und die Kirchgemeinden sowie an Institutionen die vom Staat oder von Gemeinden in wesentlichem Masse unterstützt werden, kann die Finanzdirektion weitergehende Abzüge bewilligen. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften und umschreibt insbesondere den Kreis der gemeinnützigen Einrichtungen.

2 Vom rohen Einkommen der Vereine können die Aufwendungen, die mit der Erzielung dieses Einkommens in Zusammenhang stehen, in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge (Art. 26 Abs. 4) übersteigen.

3 Unverändert.

4 Unverändert.

Artikel 34 Buchstabe e: Neuumschreibung der abziehbaren Kosten. Materiell bewirkt dies keine Änderung.

Buchstaben f und i: Vgl. Erläuterungen zu Artikel 23 Ziffer 6 usw.

Buchstabe g: Neu aufgeführt werden die Beiträge an die Arbeitslosenkassen. Heute sind sie noch im (begrenzten) Versicherungsprämienabzug nach Artikel 39 Ziffer 6 StG eingeschlossen. Seit der Einführung des Versicherungsobligatoriums müssen auch diese Beiträge für sich allein voll zum Abzug zugelassen und deshalb in Artikel 34 aufgeführt werden. Andererseits sind sie in Artikel 39 Ziffer 6 zu streichen.

Buchstabe k: Präzisierung der Bestimmung in dem Sinne, dass abziehbar nur Zuwendungen an steuerbefreite gemeinnützige Institutionen mit Sitz in der Schweiz sind (analog Art. 8 Abs. 2 Buchst. *f* und 25 Abs. 1 Buchst. *c* RGE). Die gemeinnützige Tätigkeit dieser Institutionen darf sich selbstverständlich über die Landesgrenzen hinaus erstrecken (Rotes Kreuz, Brot für Brüder usw.). Die geänderte Vorschrift soll die Veranlagungsarbeiten erleichtern, ohne dass sich materiell wesentliches ändert.

Absatz 2: Nach der geltenden Vorschrift können die Vereine nur die Schuldzinsen, die Liegenschaftsunterhaltskosten sowie – soweit gesetzlich zulässig – die Vergabungen ohne Einschränkung von ihrem Roheinkommen abziehen. Die übrigen Aufwendungen, insbesondere die Gewinnungskosten, die Abschreibungen, die Geschäftsverluste, die Arbeitgeberbeiträge an Fürsorgeeinrichtungen usw. sind dagegen nur in dem Umfang abziehbar, als sie die in der Bemessungsperiode bezogenen Mitgliederbeiträge übersteigen. Diese Regelung vermag in systematischer Hinsicht nicht zu befriedigen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Regelung zu übernehmen, wie sie Artikel 26 Absatz 2 RGE bzw. 95 Absatz 2 MGE vorsehen: Neu könnten somit alle Aufwendungen, die mit der Erzielung des Einkommens in Zusammenhang stehen, unabhängig von den Mitgliederbeiträgen abgezogen werden. Andere Aufwendungen wären dagegen zuerst mit den Mitgliederbeiträgen zu verrechnen und nur soweit vom Roheinkommen abziehbar, als sie diese übersteigen.
Diese Bestimmung würde sich zum Vorteil der Vereine auswirken.

Gewinnungskosten: Begriff Bemessung bei selbständig Erwerbenden

Art. 35 [1] Als Gewinnungskosten gelten die Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens in dem für die Bemessung massgebenden Zeitraume.

[2] Gehälter, Mietzinse, Vergütungen für die Benutzung der Firmenbezeichnung, von Erfindungen, Fabrikmarken, Verfahren und dergleichen, die offensichtlich neben dem Entgelt für die Leistung einen Gewinnanteil in sich schliessen, dürfen nur im Umfange eines normalen Entgeltes abgezogen werden.

Bemessung bei unselbständig Erwerbenden

[3] Vom Reinbetrag des ausgewiesenen Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit können als Gewinnungskosten abziehen:

a Verheiratete (Art. 46 Abs. 2) sowie Steuerpflichtige, die Anspruch auf den Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 1 haben, 20 Prozent, höchstens 3000 Franken;

b alle übrigen Steuerpflichtigen 20 Prozent, höchstens 2000 Franken.

[4] Für hauptberuflich selbständig Erwerbende, die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, beträgt der Abzug nach Absatz 3 20 Prozent, höchstens 1500 Franken.

[5] Erzielen beide Ehegatten Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, so ist der Abzug im Sinne von Absatz 3 vom Einkommen jedes Ehegatten getrennt zu berechnen; er beträgt zusammen höchstens 5000 Franken und, wenn dem einen Ehegatten der Abzug nach Absatz 4 zusteht, zusammen höchstens 4500 Franken.

[6] Für die regelmässige Mitarbeit der Ehefrau im Beruf oder Betrieb des selbständig erwerbstätigen Ehegatten können 1000 Franken vom Erwerbseinkommen des Ehemannes abgezogen werden.

Gemeinsame Bestimmung

[7] Anstelle der Abzüge nach den Absätzen 3, 4 und 5 können die nachgewiesenen tatsächlichen, steuerlich zu berücksichtigenden Gewinnungskosten (Abs. 8) geltend gemacht werden.

[8] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die steuerlich zu berücksichtigenden Gewinnungskosten und ihre Bemessung (Abs. 7).

Verluste geschäftlicher Betriebe

Art. 37 [1] Verluste können abgezogen werden, wenn sie auf dem für die Erwerbstätigkeit bestimmten Vermögen in der Bemessungsperiode erlitten wurden. Sie sind zu verbuchen.

[2] Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, sind nur abziehbar, soweit eine Verrechnung mit Vermögensgewinnen nicht möglich ist.

Art. 35 [1 bis 5] und Marginalien unverändert.

[6] Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2000 Franken abgezogen werden:

a vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit des zweitverdienenden Ehegatten, wenn beide unabhängig voneinander erwerbstätig sind;

b vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit eines Ehegatten, wenn der andere regelmässig und in beträchtlichem Masse in seinem Beruf oder Betrieb mitarbeitet.

[7] Unverändert.

[8] Unverändert.

Verluste geschäftlicher Betriebe

Art. 37 [1] Unverändert.

[2] (neu) Verlustüberschüsse aus den zwei der Bemessungsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt worden sind. Der Regierungsrat kann durch

Artikel 35 Absatz 6 Buchstabe a: Wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander erwerbstätig sind, soll vom Einkommen des Zweitverdienenden (Ehefrau oder Ehemann) ein Betrag von 2000 Franken abgezogen werden können. Mit dieser Neuerung, die zu einer Harmonisierung im Verhältnis zur Wehrsteuer führt (Art. 22 Buchst. *i* WStB), wird ein seit Jahren mit Nachdruck vertretenes Postulat erfüllt. Mit dem neuen Abzug soll den vermehrten Aufwendungen im Haushalt der Doppelverdiener angemessen Rechnung getragen werden.

Absatz 6 Buchstabe b: Der Abzug von 2000 (bisher 1000) Franken ist nicht mehr auf den Fall der Mitarbeit der Ehefrau im Betrieb oder selbständig ausgeübten Beruf des Ehemannes beschränkt. Er wird neu gewährt, wenn der eine Ehegatte im Betrieb/Beruf des andern mitarbeitet, also auch dann, wenn es sich um Mitarbeit in einem vom Ehegatten unselbständig ausgeübten Beruf handelt (Beispiel: die Ehefrau hilft ihrem Ehemann, der als Schulhauswart tätig ist). Die Mitarbeit muss aber regelmässig und in beträchtlichem Ausmass erfolgen (so auch die Wehrsteuer, Art. 22 Buchst. *i* WStB).

Artikel 37 Absatz 2: Erweiterung der Verlustkompensation in zeitlicher Hinsicht, indem auch Verlustüberschüsse aus den beiden der ordentlichen zweijährigen Bemessungsperiode (Art. 41) vorausgegangenen Jahre zum Abzug zugelassen werden. Es geschieht dies in Anlehnung an die Wehrsteuerregelung (Art. 41 Abs. 2 und 58 Abs. 2 WStB) sowie an die Artikel 29 MGE bzw. 9 Absatz 2 RGE.
Zusätzlich wird der Regierungsrat ermächtigt, die Verlustanrechnungsperiode auf weitere vier zurückliegende Jahre auszudehnen. Gegebenenfalls könnten somit die Verlustüberschüsse aus den drei der ordentlichen Bemessungsperiode vorangegangenen Bemessungsperioden an den steuerbaren Gewinn der ordentlichen Bemessungsperiode angerechnet werden. Die Wehrsteuer lässt bereits heute die Verrechnung von Verlustüberschüssen aus den drei der ordentlichen Bemessungsperiode vorangegangenen Bemessungspe-

Verordnung die Verlustanrechnung bis auf höchstens vier weitere zurückliegende Geschäftsjahre ausdehnen. Er trägt dabei der Wirtschaftslage Rechnung.

[3] (neu) Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht worden sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Einkommen verrechnet worden sind.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

6. Persönliche Abzüge Allgemeiner Abzug

Art. 39 [1] Selbständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 2400 Franken abziehen.

6. Persönliche Abzüge Allgemeiner Abzug

Art. 39 [1] Unverändert.

[2] Dieser Abzug erhöht sich um:

Bei selbständigem Haushalt

1. 1200 Franken für Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 3 zulässig ist, selbständigen Haushalt führen, sofern sie keinen Anspruch auf die Ermässigung nach Artikel 46 Absatz 2 haben.

Bei selbständigem Haushalt mit Kindern

1. 2000 Franken für alleinstehende Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 3 zulässig ist, selbständigen Haushalt führen, sofern sie keinen Anspruch auf die Ermässigung nach Artikel 46 Absatz 2 haben.

Verwitwete und Geschiedene

2. 1000 Franken für Verwitwete, Geschiedene und dauernd Getrennte (Art. 18 Abs. 5 Buchst. *a*), die den Haushalt selbständig weiterführen und den Abzug nach Ziffer 1 nicht beanspruchen können.

Verwitwete, Geschiedene und getrennt veranlagte Ehegatten

2. 1000 Franken für Verwitwete, Geschiedene und getrennt veranlagte Ehegatten (Art. 18 Abs. 5 Buchst. *a*), die den Haushalt selbständig weiterführen und den Abzug nach Ziffer 1 nicht beanspruchen können.

Kinder

3. *a* 1000 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt vorwiegend aufkommen muss;

Kinder

3. *a* 1500 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt vorwiegend aufkommen muss;

b höchstens weitere 1800 Franken je Kind bei auswärtiger Ausbildung. Im Rahmen dieses Betrages sind die tatsächlichen Mehrkosten verhältnismässig zu berücksichtigen. Werden die Eltern getrennt veranlagt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

b höchstens weitere 2500 Franken je Kind bei auswärtiger Ausbildung. Im Rahmen dieses Betrages sind die tatsächlichen Mehrkosten verhältnismässig zu berücksichtigen.

Antrag der Kommission

c höchstens weitere 1500 Franken je Kind für Schulgelder bei Ausbildung in privaten Schulen während der obligatorischen Schulzeit.

Werden die Eltern getrennt veranlagt, so können Sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

Rentner

4. *a* zehn Prozent, höchstens 1200 Franken für Alleinstehende und 1500 Franken für Ehepaare auf Bezügen auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherung.

Rentner

4. *a* unverändert;

Alte und gebrechliche Personen

b 2000 Franken für Steuerpflichtige, sofern sie oder die Ehefrau über 65 Jahre alt oder gebrechlich sind und das steuerbare Ein-

Alte und gebrechliche Personen, Verwitwete

b 3000 Franken für Steuerpflichtige, wenn sie oder die Ehefrau das Alter erreicht haben, welches Voraussetzung bildet für die Ausrich-

rioden zu. Diese Regelung gilt allerdings (vorläufig) nur bis zum 31. Dezember 1982 (vgl. Art. 41 Abs. 2 und 58 Abs. 2 WStB in der Fassung des Bundesbeschlusses vom 15. Dezember 1978 über die Änderung des Wehrsteuerbeschlusses).

Absatz 3: Nach dieser Bestimmung sollen auch Verluste zur Kompensation zugelassen werden, die in noch weiter zurückliegenden Jahren entstanden sind und damals nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten. Die Verrechnung darf aber nur mit Sanierungsbeiträgen Dritter stattfinden (so auch gemäss MGE und RGE). Diese neue Vorschrift wird vor allem dann zur Anwendung gelangen, wenn der Regierungsrat von der ihm in Absatz 1 eingeräumten Möglichkeit der Verlustausdehnung in zeitlicher Hinsicht keinen Gebrauch macht.
Artikel 37 gilt gemäss Verweisung in Artikel 65 auch für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Artikel 39 Ziffer 1: Erhöhung des Abzuges von heute 1200 auf 2000 Franken. Damit wird er dem Mindestabzug von 2000 Franken für Verheiratete angeglichen (Art. 46 Abs. 2 E).

Ziffer 2: Redaktionelle Änderung: Bei den «dauernd Getrennten» handelt es sich um getrennt veranlagte Ehegatten (wegen tatsächlicher Trennung oder weil der Ehemann im Ausland wohnt oder mit unbekanntem Aufenthalt abwesend ist; Art. 18 Abs. 5 StG). Die getrennte Veranlagung bildet heute schon die Voraussetzung für den Abzug von 1000 Franken. Das wird nun im Wortlaut von Ziffer 2 verdeutlicht. Materiell ändert sich nichts.

Ziffer 3a: Erhöhung des Kinderabzuges von 1000 auf 1500 Franken. Im Vergleich zu den Kinderabzügen in den meisten Kantonen besteht hier ein erheblicher Nachholbedarf.

Ziffer 3b: Der Höchstabzug bei auswärtiger Ausbildung eines Kindes wird um 700 auf 2500 Franken erhöht. Er hat trotz verbesserter Schulungsmöglichkeiten in den Randgebieten nach wie vor seine Berechtigung.

Ziffer 3c: Zusätzlicher Abzug von höchstens 1500 Franken für das Schulgeld, wenn ein Kind während der obligatorischen Schulzeit eine Privatschule besucht. (Nur Antrag der Kommission).

Ziffer 4b: Erhöhung des Abzuges für alte und gebrechliche Personen in bescheidenen Verhältnissen (AHV- und IV-Rentner) von 2000 auf 3000 bzw. von 3600 auf 5000 Franken. Dazu wird der Kreis der Berechtigten durch Heraufsetzung der massgebenden Einkommens-

kommen ohne diesen Abzug 14000 Franken nicht übersteigt. Der Abzug erhöht sich auf 3600 Franken, wenn beide Ehegatten über 65 Jahre alt oder gebrechlich sind. Er entfällt, wenn die gesamten Einkünfte den Betrag von 25000 Franken übersteigen.

Unterstützungen

5. Einen Betrag bis zu 2100 Franken für Leistungen des Steuerpflichtigen oder seiner Ehefrau an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeplatz versorgt sind und für die der Abzug gemäss Ziffer 3 oder 4 Buchstabe *b* nicht beansprucht wird.

Versicherungsprämien

6. Einen Betrag bis zu 1000 Franken für Beiträge an Arbeitslosen- und Krankenkassen, Unfall- und Invaliditätsversicherung, für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Artikel 34 Buchstaben *g, h* und *i* abziehbar sind. Für Steuerpflichtige, die keine Beiträge nach Artikel 34 Buchstabe *i* abziehen, erhöht sich der Abzug bis auf 1600 Franken. Für Verheiratete, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für Personen im Sinne von Ziffer 1 erhöhen sich diese Abzüge bis auf 1400 bzw. bis auf 2500 Franken.

Zeitliche Voraussetzungen

[3] Für die Abzüge nach Ziffern 1, 2, 3 Buchstabe *a* und Ziffer 4 Buchstabe *b* ist auf die Verhältnisse bei Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, für die Abzüge nach Ziffern 3 Buchstabe *b*, 5 und 6 auf die Leistungen während der Bemessungsperiode abzustellen.

m Besondere Fälle

Art. 44b Aussergewöhnliche Einkommensbestandteile und Abzüge (Art. 34) werden ausschliesslich in der Veranlagung für eine einzige volle Veranlagungsperiode berücksichtigt, der Einkommensausfall wegen vorübergehender Nichtausübung der Erwerbstätigkeit nur in der Veranlagung nach Artikel 42 Absatz 1.

o Jahressteuer für besondere Einkommen

Art. 45 [1] Von den in der Bemessungs- und in der Veranlagungsperiode erzielten Einkommen, Gewinnen und Entschädigungen im Sinne von Artikel 27 Buchstaben *e, f, h* und *l*, mit Einschluss der Aufwertungen (Art. 31 Ziff. 2 Buchst. *a* und *b*) und der Gewinne im Sinne von Artikel 77 Buchstabe *a*, sowie von ausserordentlichen Beteiligungserträgen (Art. 28) ist eine volle Jahressteuer zu dem Satze zu erheben, der sich für dieses Einkommen allein ergibt,

tung einer einfachen Altersrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, oder gebrechlich sind sowie für Verwitwete mit Kindern, die Anspruch auf den Abzug nach Ziffer 3 geben, sofern das steuerbare Einkommen ohne diesen Abzug 16000 Franken nicht übersteigt. Der Abzug erhöht sich auf 5000 Franken, wenn beide Ehegatten im Rentenalter oder gebrechlich sind.
Die Abzüge entfallen, wenn die gesamten Einkünfte den Betrag von 30000 Franken übersteigen.

Unterstützungen

5. Einen Betrag bis zu 2100 Franken für Leistungen des Steuerpflichtigen oder seiner Ehefrau an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeplatz versorgt sind sowie für ausserordentliche Kosten der Ausbildung invalider Nachkommen.

Versicherungsprämien

6. Einen Betrag bis zu 1300 Franken für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Artikel 34 Buchstaben *g, h* und *i* abziehbar sind. Für Steuerpflichtige, die keine Beiträge nach Artikel 34 Buchstabe *i* abziehen, erhöht sich der Abzug bis auf 2000 Franken.
Für Verheiratete, die in ungetrennter Ehe leben (Art. 46 Abs. 2), sowie für Personen im Sinne von Ziffer 1, erhöhen sich diese Abzüge bis auf 1800 bzw. bis auf 3200 Franken.

Zeitliche Voraussetzungen

[3] Für die Abzüge nach Absatz 2 Ziffern 1, 2, 3 Buchstabe *a* und 4 Buchstabe *b* ist auf die Verhältnisse zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, für die Abzüge nach Ziffern 3 Buchstabe *b* und *c*, 5 und 6 auf die Leistungen und die Beiträge sowie für den Abzug nach Ziffer 4 Buchstabe *a* auf die Bezüge während der Bemessungsperiode abzustellen.

m Einkommensausfall

Art. 44b Ein Einkommensausfall wegen vorübergehender Nichtausübung der Erwerbstätigkeit in dem für die Veranlagung nach Artikel 42 Absatz 1 massgebenden Bemessungszeitraum, der auch in der folgenden Veranlagung als Grundlage für die zeitliche Bemessung dient, ist nur einmal und zwar in der ersten Veranlagung zu berücksichtigen.

o Jahressteuer für besondere Einkommen

Art. 45 [1] Von den in der Bemessungs- und in der Veranlagungsperiode erzielten Einkommen, Gewinnen und Entschädigungen im Sinne von Artikel 27 Buchstaben *e, f, h* und *l*, mit Einschluss der Aufwertungen (Art. 31 Ziff. 2 Buchst. *a* und *b*) und der Gewinne im Sinne von Artikel 77 Buchstabe *a*, sowie von ausserordentlichen Beteiligungserträgen (Art. 28) und andern aussergewöhnlichen Einkommensbestandteilen ist eine volle Jahressteuer zu dem Satze zu erheben, der sich für dieses Einkommen allein ergibt,

grenze von 14000 auf 16000 Franken erweitert. Neu soll, bei gleichen Einkommensverhältnissen, der Abzug von 3000 Franken auch Verwitweten (Witwe und Witwer) mit Kindern i. S. von Ziffer 3 zustehen.

Ziffer 5: Der Abzug wird von 1800 auf 2100 Franken erhöht. Zudem wird der Wirkungsgrad dieser Bestimmung erweitert, indem neu auch ausserordentliche Kosten für die Ausbildung invalider Nachkommen Anspruch auf den Abzug geben (z. B. Kosten der Sonderschulung eines stark gehörgeschädigten Kindes). Nach geltender Fassung entfällt der Kinderabzug, wenn für Leistungen zugunsten eines pflegebedürftigen oder in einer Anstalt versorgten Kindes der Unterstützungs-
Ziffer 6: Beiträge an Arbeitslosenkassen sind nun für sich allein voll abziehbar (Art. 34 Buchst. *g* E), weshalb sie hier auszunehmen sind. Um den in den letzten Jahren erheblich erhöhten Krankenkassenbeiträgen besser Rechnung zu tragen, werden die verschiedenen Abzugsbeträge um 25 bis 30 Prozent erhöht (vgl. Beilage 4).

Absatz 3: Neu ist der Hinweis auf Ziffer 3 Buchstabe *c* und Ziffer 4 Buchstabe *a*. Die Ergänzung hat rein redaktionelle Bedeutung.

Artikel 44b: Der geltende Artikel 44b schreibt vor, wann und wie sich aussergewöhnliche Einkommensbestandteile und Abzüge, sowie der Einkommensausfall wegen vorübergehender Nichtausübung der Erwerbstätigkeit in der Veranlagung auswirken müssen, wenn das Einkommen des gleichen Zeitraumes mehrmals als Grundlage für die zeitliche Bemessung dient.

Artikel 45 Absatz 1: Wenn eine Voraussetzung im Sinne der Buchstaben *a* oder *b* gegeben ist, sollen u. a. nicht nur die ausserordentlichen Beteiligungserträge nach Artikel 28, sondern auch andere aussergewöhnliche Einkommensbestandteile einer vollen Jahressteuer unterliegen. In Frage kommen beispielsweise Vermittlungsprovisionen, Reugelder u. a. m. Die Bestimmung wird in diesem Sinne ergänzt.

abzug beansprucht wird. Gleich verhält es sich mit dem Abzug nach Artikel 39 Ziffer 4 Buchstabe *b* StG (für den gebrechlichen Ehegatten). Auch in dieser Hinsicht hat der Steuerpflichtige zwischen diesem oder dem Unterstützungsabzug zu wählen. Diese Einschränkung wird aufgehoben. Der Unterstützungsabzug soll demnach neu kumulativ zum (erhöhten) Kinder- oder sog. Rentnerabzug nach Ziffer 4 Buchstabe *b* von Artikel 39 gewährt werden.

Neu wird diese Bestimmung entflochten und in zwei separaten Artikeln geregelt:
Artikel 44b regelt nur noch die Behandlung des Einkommensausfalles in dem für die Veranlagung nach Artikel 42 Absatz 1 massgebenden Bemessungszeitraum, während die übrige Bestimmung nun in Artikel 45b enthalten ist.

a wenn die Steuerpflicht wegen Wegzugs aus dem Kanton oder wegen Todes aufhört;
b wenn die Voraussetzungen für eine Revision der Veranlagung gemäss Artikel 42 Absätze 3, 5 oder 6 vorliegen;
c wenn sich die teilweise Steuerpflicht verändert oder wenn sie aufhört.

Zusammenrechnung

2 Mehrere Gewinne des gleichen Jahres sind für die Veranlagung der Jahressteuer zusammenzurechnen.

Verrechnung von Verlusten

3 Verluste sind derart zu berücksichtigen, dass dem Steuerpflichtigen aus der Erhebung der Jahressteuer keine wesentliche Mehr- oder Minderbelastung gegenüber demjenigen erwächst, der die Erwerbstätigkeit fortsetzt oder dessen Steuerpflicht weiterdauert. Der Regierungsrat kann über diese Verlustanrechnung nähere Vorschriften erlassen.

p Gegenwartsmessung

Art. 45a 1 Wenn die Steuerpflicht im Kanton aufhört oder die Erwerbstätigkeit endgültig aufgegeben oder unterbrochen oder wenn der Beruf gewechselt wird (Art. 42 Abs. 3, 5 oder 6), tritt für das Erwerbseinkommen mit Wirkung für die laufende Veranlagungsperiode bis zum Stichtag und für die vorangegangene Veranlagungsperiode an die Stelle der Vorjahresbemessung (Art. 41; Vorjahreseinkommen) die Gegenwartsbemessung (Gegenwartseinkommen), vorausgesetzt, dass das Gegenwartseinkommen für den ganzen Zeitraum bis zum Stichtag von dem bei Vorjahresbemessung für den gleichen Zeitraum zu besteuernden Erwerbseinkommen wesentlich, im Jahresdurchschnitt mindestens aber um 10000 Franken abweicht.

2 Für den Vergleich nach Absatz 1 fallen die in Artikel 45 Absatz 1 aufgezählten besondern Einkommen ausser Betracht.

3 Den neuen Veranlagungen mit Gegenwartsbemessung des Erwerbseinkommens werden zugrunde gelegt:
a für die laufende Veranlagungsperiode das bis zum Stichtag tatsächlich erzielte, auf ein Jahr umgerechnete reine Erwerbseinkommen ohne die in Artikel 45 Absatz 1 aufgezählten besondern Einkommen;
b für die vorangegangene Veranlagungsperiode das in dieser tatsächlich erzielte reine Erwerbseinkommen mit Einschluss der in Artikel 45 Absatz 1 aufgezählten besondern Einkommen.

4 Bis zum Stichtag erzielte Einkommen sowie Entschädigungen im Sinne von Artikel 27 Buchstaben *e, f, h* und *l*, mit Einschluss der Aufwertungen (Art. 31 Buchst. *a* und *b*) und der Gewinne nach Artikel 77 Buchstabe *a*, unterliegen einer Jahressteuer nach Artikel 45, sofern sie nicht mit Wirkung für eine volle zweijährige Veranlagungsperiode in die Bemessung des Erwerbseinkommens einbezogen wurden.

a bis *c* unverändert.

2 Unverändert.

3 Unverändert.

p Gegenwartsbemessung

Art. 45a 1 bis 3 Unverändert.

4 Die in Artikel 45 Absatz 1 aufgeführten, bis zum Stichtag erzielten besondern Einkommen unterliegen einer Jahressteuer nach Artikel 45, sofern sie nicht mit Wirkung für eine volle zweijährige Veranlagungsperiode in die Bemessung des Erwerbseinkommens einbezogen wurden.

Artikel 45a Absatz 4: Die Bestimmung wird redaktionell vereinfacht. Es genügt, zusammenfassend auf die in Artikel 45 Absatz 1 aufgeführten besondern Einkommen hinzuweisen (vgl. Marginalie zu Art. 45), anstatt diese nochmals einzeln aufzuzählen. Materiell ergibt sich nur insofern eine Ergänzung, als neu auch die aussergewöhnlichen Einkommensbestandteile miterfasst werden (vgl. Erläuterungen zu Art. 45).

[5] Bereits rechtskräftig ergangene Veranlagungen werden aufgehoben und ungeachtet der Befristung nach Artikel 103 Absatz 3 durch die nach diesem Artikel vorzunehmende neue Veranlagung ersetzt.

C. Einheitsansatz

Art. 46 [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

Einheitsansatz Prozent	Zu versteuerndes Einkommen Franken
2,0 für die ersten	2 000
2,4 für die weitern	2 000
3,0 für die weitern	6 000
4,1 für die weitern	10 000
4,8 für die weitern	20 000
6,0 für die weitern	60 000
6,5 für die weitern	150 000
6,75 für alles weitere Einkommen	

[2] Für verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ermässigt sich das zu versteuernde Einkommen um zehn Prozent, mindestens aber um 1500 Franken und höchstens um 2500 Franken. Massgebend ist der Zivilstand zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht.

[3] Nach den Einheitsansätzen in Absatz 1 und in Berücksichtigung der Ermässigung nach Absatz 2 ergeben sich die im Anhang wiedergegebenen Tarife.

[5] Unverändert.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 45b (neu) Dient das Einkommen des gleichen Zeitraumes mehrmals als Grundlage für die zeitliche Bemessung, so sind ausserordentliche Einkommensbestandteile und Abzüge (Art. 34) sowie Einkommensausfälle wegen vorübergehender Nichtausübung der Erwerbstätigkeit in der Bemessung nur einmal und zwar so zu berücksichtigen, dass sie unter Vorbehalt von Artikel 44b für die erste volle Veranlagungsperiode zur Auswirkung gelangen.

C. Einheitsansatz

Art. 46 [1] Unverändert.

Abzug für Verheiratete

[2] Für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ermässigt sich das zu versteuernde Einkommen um 15 Prozent, mindestens aber um 2000 und höchstens um 3800 Franken. Massgebend ist der Zivilstand zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht.

[3] Unverändert.

[4] (neu) Für Einkommen, die Gegenstand einer Jahressteuer bilden, gilt der Tarif nach Absatz 1.

Übrige juristische Personen

Art. 46a (neu) Für die periodische Besteuerung des Einkommens der juristischen Personen, mit Ausnahme der Kapitalgesellschaften und der Genossenschaften, sind die um zwanzig Prozent ermässigten Einheitsansätze nach Artikel 46 Absatz 1 anwendbar.

Artikel 45b: Die Regelung, dass sich aussergewöhnliche Einkommensbestandteile und Abzüge, sowie Einkommensausfälle wegen vorübergehender Nichtausübung der Erwerbstätigkeit nur einmal auswirken dürfen, wird unter der Marginalie «Gemeinsame Bestimmung» festgehalten und damit zum Ausdruck gebracht, dass diese sowohl für die zeitliche Bemessung im allgemeinen (Art. 41) als auch für die Ausnahmen (Art. 42 ff.) massgebend ist.

Artikel 46 Absatz 2: Besserstellung der rechtlich und tatsächlich in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen, indem der heutige Abzug vom Einkommen von 10 Prozent, mindestens 1500 und höchstens 2500 Franken, auf 15 Prozent, mindestens 2000 und höchstens 3800 Franken, erhöht wird. Über die Auswirkungen dieser Änderung orientiert die Beilage 1.

Absatz 4: Der Abzug nach Absatz 2 gilt nur für das periodisch zu versteuernde Einkommen, nicht aber für Einkommen, die Gegenstand ei-. ner Jahressteuer (auf Liquidationsgewinnen, Kapitalabfindungen usw.) bilden. Es wird mit dem neuen Absatz lediglich die langjährige unangefochtene Praxis und Rechtsprechung legalisiert. Für Vermögensgewinne vgl. Artikel 90 Absatz 1 StG, wonach ausdrücklich die Einheitsansätze gemäss Absatz 1 von Artikel 46 als anwendbar erklärt werden.

Artikel 46a: Nach dem Rabattgesetz 1979/80 haben die sog. übrigen juristischen Personen (Burgergemeinden, Korporationen, Vereine, Stiftungen usw.) Anspruch auf eine Ermässigung der periodischen Einkommensteuer um 5 und der Vermögensteuer um 10 Prozent. Diese Ermässigung soll weiterhin gewährt werden, allerdings in der Form, dass sie, unter Wegfall des Rabattes auf der Vermögensteuer, für die Einkommensteuer auf 20 Prozent erhöht wird. Das bedingt eine besondere Vorschrift.

Übrige juristische Personen mit einem Reinvermögen unter 40000 Franken profitieren von der Erhöhung der Freigrenze auf diesen Betrag (Art. 51 E).

II. Ausnahmen 1. Im allgemeinen

Art. 49 Von der Vermögensteuer sind ausgenommen:

1. der Kapitalwert öffentlichrechtlicher Nutzungen, wie Burgernutzen und dergleichen, sowie familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungsansprüche;
2. Grundstücke, welche keinerlei Nutzbarmachung gestatten und weder einen Ertrag noch einen Verkehrswert aufweisen;
3. die im eigenen Landwirtschaftsbetrieb des Steuerpflichtigen erzeugten und zum Verbrauch in diesem Betrieb bestimmten Vorräte;
4. vom Werte des Betriebsmobiliars, wie Maschinen, Werkzeuge und Geräte, sowie der Viehhabe, ein Betrag von 30000 Franken;
5. vom Werte des Hausrates ein Betrag von 30000 Franken.

2. Auf Grund persönlicher Verhältnisse

Art. 50 Vom Reinvermögen können abgezogen werden:

1. 10000 Franken.
2. 5000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe *a* beansprucht werden kann.
3. 30000 Franken für Steuerpflichtige, die auf den Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe *b* Anspruch haben, sowie für Witwen, die für minderjährige Kinder sorgen und deren steuerbares Einkommen 10000 Franken nicht übersteigt.

III. Mindestbetrag des steuerbaren Vermögens

Art. 51 Die Steuerpflicht setzt bei einem gesamten steuerbaren Vermögen von 20000 Franken ein.

II. Ausnahmen 1. Im allgemeinen

Art. 49 1.–5. Unverändert

6. (neu) die gesetzlichen Forstreserven

2. Auf Grund persönlicher Verhältnisse

Art. 50 Vom Reinvermögen können abgezogen werden:

1. und 2. unverändert.

3. 50000 Franken für Steuerpflichtige, die auf den Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe *b* Anspruch haben sowie für Verwitwete, die für minderjährige Kinder sorgen und deren steuerbares Einkommen 16000 Franken nicht übersteigt.

III. Mindestbetrag des steuerbaren Vermögens

Art. 51 Die Steuerpflicht setzt bei einem gesamten steuerbaren Vermögen von 40000 Franken ein.

Dritter Unterabschnitt

Berücksichtigung der Geldwertveränderung

D. Anpassung der Abzüge, der Einkommensgrenzen und der Einkommens- und Vermögensstufen

Art. 61 a (neu) [1] Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 8 Prozent verändert, hat der Grosse Rat die Abzüge nach den Artikeln 35, 39, 46 Absatz 2 und Artikel 50, soweit sie frankenmässig festgelegt sind, die in diesen Artikeln aufgestellten Einkommensgrenzen sowie die Einkommens- und Vermögensstufen in den Artikeln 46 Absatz 1 und 61 Absatz 1 durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass, dem veränderten Geldwert anzupassen.

[2] Für die Berechnung der Geldwertveränderung ist erstmals vom Landesindex der Konsumentenpreise Ende Juni 1980 auszugehen.

Artikel 49 Ziffer 6: Nach der Forstgesetzgebung haben die Eigentümer öffentlicher Wälder einen Betriebsfonds und einen Übernutzungsfonds zu bilden. Die Mittel dieser gesetzlichen Forstreserven dürfen nur zu genau umschriebenen Zwecken eingesetzt werden. Sie werden deshalb von der Vermögensteuer ausgenommen.

Artikel 50 Ziffer 3: Erhöhung des Abzuges von 30 000 auf 50 000 und Erhöhung der Einkommensgrenze auf 16 000 Franken. Zudem soll der Abzug nicht nur den Witwen, sondern neu auch den Witwern gewährt werden, sofern das steuerbare Einkommen 16 000 Franken nicht übersteigt.

Artikel 51: Neu soll die Steuerpflicht bei einem steuerbaren Vermögen von 40 000 Franken einsetzen. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Abzuges von 10 000 Franken werden somit Reinvermögen unter 50 000 Franken nicht mehr besteuert. Dieser Grenzwert erhöht sich um die allfälligen Abzüge nach Artikel 50 Ziffern 2 und 3.
Der Vermögensteuertarif (Art. 61) erfährt keine Änderung.

Artikel 61 a Absatz 1: Nach dieser Vorschrift wird der Grosse Rat verpflichtet, die Auswirkungen einer Geldwertveränderung auf die Steuerbelastung ganz oder teilweise zu korrigieren, vorausgesetzt, dass die Indexveränderung mindestens 8 Prozent ausmacht.
Dieser Gesetzesauftrag dürfte vor allem im Falle einer Geldentwertung mit der kalten Progression als Folge wirksam werden. Diese wäre zu beseitigen oder zu mildern durch Erhöhung der Sozialabzüge (Art. 39 für das Einkommen und 50 für das Vermögen), der frankenmässig begrenzten Gewinnungskostenpauschalen für unselbständig Erwerbende (Art. 35), der Einkommensgrenzen (vgl. z. B. Ziff. 4*b* von Art. 39 E) sowie des Abzuges für Verheiratete (Art. 46 Abs. 2), soweit er frankenmässig festgelegt ist. Überdies müssten die Tarifstufen für das Einkommen (Art. 46 Abs. 1) und das Vermögen (Art. 61) höchstens im Ausmass der Teuerung erweitert werden. Die Anpassung an die Geldwertveränderung müsste alle vorstehend aufgezählten bzw. in Frage kommenden Positionen erfassen und durchwegs im gleichen (prozentualen) Ausmass erfolgen.
Festzuhalten ist, dass es dem Grossen Rat überlassen bliebe, das Ausmass einer teuerungsbedingten Korrektur zu bestimmen. Er wird also die finanziellen Möglichkeiten des Staates und der Gemeinden angemessen berücksichtigen können. Im Falle einer Geldwertverbesserung um mindestens 8 Prozent wäre der Grosse Rat verpflichtet, im umgekehrten Sinne zu verfahren, das heisst die Abzüge im Rahmen der Indexveränderung zu reduzieren usw.

Absatz 2: Der Landesindex der Konsumentenpreise per Ende Juni 1980 wird für die Berechnung der Indexveränderung als Ausgangspunkt genommen, weil mit der Inkraftsetzung der Revisionsvorlage auf 1. Januar 1981 gerechnet wird.

[3] Für Abzüge und Einkommensgrenzen sowie für Einkommens- und Vermögensstufen, die nach dem 1. Januar 1981 geändert werden, berechnet sich die Geldwertveränderung ausgehend vom Indexstand Ende Juni vor Inkrafttreten dieser Änderungen.

[4] Bei der Änderung von Abzügen und Einkommensgrenzen sowie von Einkommens- und Vermögensstufen sind Restbeträge von 50 Franken und mehr beim Einkommen und 500 Franken und mehr beim Vermögen auf 100 beziehungsweise 1000 Franken aufzurunden; andere Restbeträge werden nicht mitgezählt. Sie sind bei der nächsten Anpassung an die Geldwertveränderung zu berücksichtigen.

[5] Das Dekret ist spätestens bis Ende September eines geraden Jahres mit erstmaliger Wirkung für die nachfolgende Veranlagungsperiode zu erlassen.

Steuerpflichtige 1. Im allgemeinen

Art. 62 Die Gewinn- und die Kapitalsteuer werden erhoben von den Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Genossenschaften nach schweizerischem Obligationenrecht sowie von der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

Steuerpflichtige 1. Im allgemeinen

Art. 62 Die Gewinn- und die Kapitalsteuer werden erhoben von den Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung), den Genossenschaften nach schweizerischem Obligationenrecht sowie von der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

2. Gesellschaften in Liquidation

Art. 63 [1] Befindet sich eine Gesellschaft zu Beginn der Veranlagungsperiode in Liquidation, so wird sie wie eine natürliche Person besteuert. Die Steuer darf jedoch in keinem Fall den Betrag übersteigen, den die Gesellschaft zu bezahlen hätte, wenn die Vorschriften über die Gewinn- und Kapitalsteuer auf sie angewendet würden.

2. Gesellschaften in Liquidation

Art. 63 [1] Befindet sich eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu Beginn der Veranlagungsperiode in Liquidation, so wird sie wie eine natürliche Person besteuert. Die Steuer darf jedoch in keinem Fall den Betrag übersteigen, den die Gesellschaft zu bezahlen hätte, wenn die Vorschriften über die Gewinn- und Kapitalsteuer auf sie angewendet würden.

Ausländische Gesellschaften

[2] Ausländische Gesellschaften, die im Kanton Bern nur als Grundeigentümer oder Nutzniesser an Rechten steuerpflichtig sind, werden wie natürliche Personen besteuert. Das gleiche gilt auch für ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätten im Kanton Bern.

[3] Die in Artikel 39 vorgesehenen Abzüge können nicht gemacht werden.

[2] Aufgehoben.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

2. Bemessung

Art. 65 Für verbuchte Wertvermehrungen, den Abzug von Gewinnungskosten, Unterhaltskosten von Grundstücken, Schuldzinsen, Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer oder für gemeinnützige Zwecke und von Verlusten sowie für die Abschreibungen und Rückstellungen sind die Vorschriften über die Einkommensteuer sinngemäss anwendbar (Art. 31, 33 bis 38) ebenso für die zeitliche Bemessung des steuerbaren Gewinnes und die Besteuerung von Liquidationsgewinnen (Art. 41, 42a, 43, 44, 44b, 45 und 45a).

2. Bemessung

Art. 65 Für verbuchte Wertvermehrungen, den Abzug von Gewinnungskosten, Unterhaltskosten von Grundstücken, Schuldzinsen, Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer oder für gemeinnützige Zwecke und von Verlusten sowie für die Ersatzbeschaffung, die Abschreibungen und Rückstellungen sind die Vorschriften über die Einkommensteuer sinngemäss anwendbar (Art. 27, 27b, 31, 33 bis 38), ebenso für die zeitliche Bemessung des steuerbaren Gewinnes und die Besteuerung von Liquidationsgewinnen (Art. 41, 42a, 43, 44, 45a und 45b).

Absatz 3: Mit dieser Vorschrift wird die Nachholung von indexbedingten Korrekturen ausgeschlossen. Die nach dem 1. Januar 1981 geänderten Abzüge usw. bilden die neue Ausgangsbasis für die Berechnung der Indexveränderung.

Absatz 5: Diese Vorschrift erweist sich als notwendig, damit die Veranlagung für die nächste Periode administrativ rechtzeitig vorbereitet werden kann. Sie gewährleistet andererseits, dass die Indexveränderung innerhalb mindestens zweier Jahre berücksichtigt werden kann.

Artikel 62: Es wird der allgemeingebräuchliche Begriff «Kapitalgesellschaften» in das Gesetz aufgenommen.

Artikel 63 Absatz 2 der geltenden Fassung wird aufgehoben, da die Doppelbesteuerungsabkommen mit ausländischen Staaten die Anwendung dieser Vorschrift nicht zulassen. Die ausländischen Gesellschaften der in Frage stehenden Art werden damit steuerlich den inländischen gleichgestellt.

Im Absatz 1 wird verdeutlicht, dass mit «Gesellschaft» eine Kapitalgesellschaft (vgl. Art. 62 E) oder eine Genossenschaft gemeint ist.

Artikel 65: Ausdrücklich zu erwähnen ist neu die Ersatzbeschaffung, da Artikel 27 b auch für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gilt. Der Vollständigkeit halber wird in der Klammer ergänzend auch auf Artikel 27 verwiesen, wo die einzelnen Einkommen bzw. Gewinne aufgeführt sind. Schliesslich ist auch der neue Artikel 45 b aufzuführen, da er bei der Veranlagung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ebenfalls Anwendung findet.

26 Geltendes Gesetz	Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
	3. Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen **Art. 65a** (neu) [1] Die Besteuerung der stillen Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft unterbleibt, soweit die Steuerpflicht im Kanton fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei *a* Umwandlung in eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Geschäftsbetrieb unverändert weitergeführt wird und die Beteiligungsverhältnisse im wesentlichen gleichbleiben; *b* Unternehmungszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (Fusion gemäss Art. 748 bis 750 OR oder Geschäftsübernahme gemäss Art. 181 OR); *c* Aufteilung einer Unternehmung durch Übertragung von in sich geschlossenen und selbständigen Betriebsteilen auf andere Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden.
	[2] Die Besteuerung von buchmässigen Aufwertungen und von Ausgleichsleistungen bleibt vorbehalten.
	Fusionsverlust oder -gewinn [3] Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht berücksichtigt werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung ist steuerbar.
3. Einheitsansatz **Art. 66** [1] Die Höhe der Gewinnsteuer ist bestimmt durch das Verhältnis des steuerbaren Reingewinnes zum durchschnittlichen Betrag des einbezahlten Kapitals, der bisher als Gewinn versteuerten offenen und stillen Reserven sowie der Reserven, die im ersten Geschäftsjahr der Bemessungsperiode neu gebildet wurden.	4. Einheitsansatz **Art. 66** [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Gewinnsteuer beträgt: 2 Prozent für den 4,5 Prozent des Eigenkapitals nicht übersteigenden Teil des Reingewinnes oder, wenn das Eigenkapital 250 000 Franken nicht erreicht, für den 11 250 Franken nicht übersteigenden Teil des Reingewinnes; 3,5 Prozent für die weitern 50 000 Franken des Reingewinnes; 5 Prozent für den übrigen Reingewinn.
[2] Der Einheitsansatz beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Prozent. Er beläuft sich innerhalb dieser Grenzen auf halb so viele Prozente des zu versteuernden Reingewinnes, als dieser Prozente des einbezahlten Kapitals und der versteuerten Reserven ausmacht.	[2] Als Eigenkapital gilt der Durchschnitt des Kapitals (Art. 68) zu Beginn des ersten und des zweiten Bemessungsjahres oder, bei neu gegründeten oder zugezogenen Gesellschaften, das Kapital zu Beginn der Steuerpflicht.
1. Gegenstand **Art. 68** [1] Die Kapitalsteuer wird erhoben vom einbezahlten Teil des im Handelsregister eingetragenen Grund- oder Stammkapitals sowie von den offenen und den als Gewinn erfassten stillen Reserven.	1. Gegenstand Eigenkapital **Art. 68** [1] Die Kapitalsteuer wird erhoben vom einbezahlten Teil des im Handelsregister eingetragenen Grund- oder Stammkapitals sowie von den offenen und den als Gewinn versteuerten stillen Reserven (Eigenkapital).
[2] Für die Kantonalbank von Bern und die Hypothekarkasse des Kantons Bern tritt an die Stelle des Grund- oder Stammkapitals das Dotationskapital.	[2] Unverändert.

Artikel 65a: Diese neue Bestimmung entspricht grundsätzlich, aber auf Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zugeschnitten, dem neuen Artikel 27a, weshalb auf die dortigen Erläuterungen verwiesen werden kann. Im MGE und im RGE sind die entsprechenden Bestimmungen in Artikel 90 bzw. 24 Absatz 3 enthalten. Auch an dieser Stelle ist festzuhalten, dass die Praxis in der Behandlung der stillen Reserven bei Umwandlungen usw. – in Anlehnung an die Wehrsteuerpraxis – der Gesetzgebung vorausgegangen ist.
Absatz 1 führt zu einem Steueraufschub, der indessen nur gewährt wird, wenn das Unternehmen, auf das die stillen Reserven übergehen, auch die bisherigen Buchwerte übernimmt. Damit ist gewährleistet, dass die übernommenen stillen Reserven, wenn sie einmal effektiv realisiert werden, steuerlich erfasst werden können. Mit der Vorschrift in Absatz 3 wird bloss die geltende Praxis kodifiziert.

Artikel 66: Nach geltendem Gesetz bestimmt sich der Einheitsansatz nach dem Verhältnis des steuerbaren Gewinnes zum Eigenkapital (Ertragsintensitätsformel). Neu soll die Gewinnsteuer aufgrund eines Dreistufentarifes berechnet werden. Die erste Stufe trägt einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals Rechnung. Sie ist, sofern das Eigenkapital 250 000 Franken übersteigt, variabel. Mit dem Mindestansatz für diese Stufe wird die steuerliche Doppelbelastung, wenn auch schematisch, gemildert. Die Doppelbelastung besteht darin, dass der Gewinn, soweit er zur Ausschüttung gelangt, zweimal besteuert wird, einmal als Gewinn der Gesellschaft und ein weiteres Mal beim Dividendenbezüger (Aktionär).
Über die Auswirkungen des neuen Tarifes orientiert die Beilage 2 (Variante B/1 ; Steueranlage 2,4). Es ergeben sich, sofern nach geltendem Recht nicht der ganze Gewinn einer Minimalbelastung unterliegt, zum Teil recht erhebliche Entlastungen. Die Gewinnsteuerberechnungen der Variante A (Beilage 2) beruhen auf folgendem Stufentarif:

«Der Einheitsansatz beträgt:	Steuerbarer Gewinn, Franken
2 Prozent für die ersten	50 000
3 Prozent für die weitern	50 000
5 Prozent für den übrigen Reingewinn.»	

Da die Ergebnisse dieses starren Stufentarifes nicht zu befriedigen vermögen (z.T. übermässige Mehrbelastungen) ist diese Variante nicht weiterbearbeitet worden.

Artikel 68 Absatz 1: Materiell keine Änderung. Es wird einzig das Tätigkeitswort «erfasst» durch «versteuert» ersetzt und in der Klammer der Sammelbegriff «Eigenkapital» beigefügt.

2. Bemessung Sachlich

Art. 69 [1] Die steuerbaren Reserven werden auf Grund der Geschäftsbücher und der tatsächlichen Verhältnisse festgestellt.

Zeitlich

[2] Der Wert des Kapitals und der Reserven bemisst sich nach dem Stande zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, wenn dieser später stattgefunden hat.

3. Einheitsansatz

Art. 70 Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Kapitalsteuer beträgt bei einbezahltem Kapital und Reserven

Franken			Promille
	bis weniger als	100 000	0,75
von 100 000	bis weniger als	500 000	1,0
von 500 000	bis weniger als	1 000 000	1,25
von 1 000 000	und darüber		1,5

a Holdinggesellschaften

Art. 71 [1] Die im Kanton Bern niedergelassenen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, welche hauptsächlich die Beteiligung an andern Unternehmungen zum Zwecke haben, entrichten an Stelle der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuer eine Steuer zum festen Satz von 50 Rappen auf 1000 Franken des einbezahlten Kapitals und der Reserven. Für die Bemessung der Reserven sind die Vorschriften über die Bewertung für die Vermögensteuer sinngemäss anwendbar (Art. 52 bis 59).

[2] Haben Holdinggesellschaften im Kanton Bern Grundeigentum oder Eigentum an Wasserkräften, so bezahlen sie dafür die Einkommen- und Vermögensteuer; desgleichen entrichten sie die Einkommensteuer auf Einkünften aus Lizenzen, Markenrechten und dergleichen. Bei der Bemessung des Einkommens und des Vermögens sind Gewinnungskosten und Schulden verhältnismässig zu berücksichtigen. Der als Vermögen besteuerte Betrag ist vom steuerbaren Kapital abzuziehen.

[3] Wenn es bedeutende Interessen rechtfertigen, kann die Finanzdirektion eine besondere Steuerermässigung gewähren, deren Umfang und Dauer nach Anhörung der beteiligten Gemeinden nach freiem Ermessen festgesetzt wird.

2. Bemessung Sachlich

Art. 69 [1] Unverändert.

Zeitlich

[2] Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stande zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, wenn dieser später stattgefunden hat.

3. Einheitsansatz

Art. 70 Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Kapitalsteuer beträgt:

Promille		Eigenkapital Franken
0,65	für die ersten	100 000
0,9	für die weitern	300 000
1,25	für die weitern	600 000
1,4	für das übrige Eigenkapital	

a Holdinggesellschaften

Art. 71 [1] Die im Kanton Bern niedergelassenen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art. 62), welche hauptsächlich die Beteiligung an andern Unternehmungen zum Zwecke haben, entrichten anstelle der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuer eine Steuer zum festen Satz von 45 Rappen auf 1000 Franken des Eigenkapitals (Art. 68 Abs. 1), in jedem Falle aber mindestens 150 Franken.

[2] Haben Holdinggesellschaften im Kanton Bern Grundeigentum oder Eigentum an Wasserkräften, so bezahlen sie dafür die Einkommen- und Vermögensteuer. Bei der Bemessung des Einkommens und des Vermögens sind Gewinnungskosten und Schulden verhältnismässig zu berücksichtigen. Der als Vermögen besteuerte Betrag ist vom steuerbaren Eigenkapital abzuziehen.

[3] Unverändert.

Artikel 69 Absatz 2: Materiell unverändert. An die Stelle von «Kapital und Reserven» wird der Begriff «Eigenkapital» gesetzt.

Artikel 70: Der geltende Gesamtmengentarif mit seinen stossenden Auswirkungen in Form von Satzsprüngen und entsprechenden Mehrbelastungen in den Grenzbereichen (vgl. Beilage 3, Positionen 99 000/100 000, 499 000/500 000 und 999 000/1 000 000) wird durch einen Teilmengentarif ersetzt, der ein ausgeglichenes Ansteigen der Steuerbelastung gewährleistet. Die vorgeschlagenen Einheitsansätze für die vier Teilmengen stimmen mit denen überein, die in der Variante H der Beilage 3 verwendet wurden. Es ergeben sich durchwegs Entlastungen.
In der Steuerrechtslehre und in Wirtschaftskreisen wird die Auffassung vertreten, die Kapitalsteuer sei zu einem einzigen, proportionalen Satz zu berechnen. Im Wehrsteuerrecht ist dieses Postulat verwirklicht (Art. 60 WStB: 0,825‰, ungeachtet der Höhe des Kapitals).
Für den Fall, dass man im bernischen Steuergesetz auf diese Linie einschwenken wollte, ergäben sich Schwierigkeiten hinsichtlich des zu wählenden Proportionalsatzes. Es erhellt das aus den Berechnungen in der Beilage 3a, denen proportionale Einheitsansätze von 1 bzw. 1,1 Promille zugrunde liegen. Bei Kapitalbeträgen von einer Million und mehr ergäben sich massive Steuerentlastungen (durchwegs – 33,33 bzw. – 26,67%). So hätte zum Beispiel die Unternehmung Nr. 1 in der Beilage 2 anstelle der heutigen 411 958 nur noch 274 639 bzw. 302 103 Franken zu entrichten, und die Unternehmung Nr. 21 würde anstatt mit 692 791 nur noch mit 478 660 bzw. 526 527 Franken Kapitalsteuer belastet (bei einer Staatssteueranlage von 2,4). Anderseits erführen kapitalschwache Gesellschaften und Genossenschaften eine Mehrbelastung.
Ob bei dieser Sachlage ein Übergang zu einem einzigen Steuersatz ernsthaft erwogen werden kann, ist u. E. fraglich.

Artikel 71 Absatz 1: Der feste Kapitalsteuersatz wird von 50 auf 45 Rappen reduziert, um die Steuererleichterung gemäss Rabattgesetz weiterzuführen.
Sodann wird davon abgesehen, bei der Bemessung des steuerbaren Kapitals die stillen Reserven mitzuberücksichtigen, wie das nach geltender Ordnung der Fall ist.

Absatz 2: Neben der Holdingsteuer im Sinne von Absatz 1 sind weiterhin die Vermögen- und die Einkommensteuer zu entrichten für Grundeigentum und Wasserkräfte und deren Ertrag. Neu sollen dagegen weitere Einkünfte (aus Lizenzen, Markenrechten u. dgl.) steuerfrei sein.
Anderseits hat jede Holdinggesellschaft neu mindestens 150 Franken (entsprechend einem steuerbaren Kapital von 333 000 Fr.) je an den Staat und die Gemeinde zu entrichten (Abs. 1).
Die vorgeschlagenen Änderungen sind geeignet, das bernische Holdingklima wesentlich zu verbessern. Sie liegen im Interesse einer konsequenten Wirtschaftsförderung.

4 Die Erhebung der Vermögensgewinnsteuer auf Grundstück- und Lotteriegewinnen sowie der Liegenschaftsteuer der Gemeinde bleibt vorbehalten.

4 Unverändert.

b Domizilgesellschaften

Art. 71 a 1 Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, die wirtschaftlich von ausländischen Unternehmen abhängen und ihre Geschäftstätigkeit zur Hauptsache oder ausschliesslich im Ausland ausüben, haben die volle Kapitalsteuer zu entrichten (Art. 68 Abs. 1). Sie haben ausserdem die Einkommensteuer auf einem Teil des erzielten Reingewinnes oder -ertrages zu entrichten; bei der Bemessung dieses Teiles ist die Tatsache des Sitzes im Kanton Bern und dessen Bedeutung im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Gesamtunternehmens zu berücksichtigen.

b Domizilgesellschaften

Art. 71 a 1 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die wirtschaftlich von ausländischen Unternehmen abhängen und ihre Geschäftstätigkeit zur Hauptsache oder ausschliesslich im Ausland ausüben, entrichten an Stelle der ordentlichen Kapitalsteuer eine Steuer zum festen Satz von 45 Rappen auf 1000 Franken des Eigenkapitals (Art. 68 Abs. 1).

2 Der Gewinn, den solche Gesellschaften daneben aus einer in der Schweiz selbst ausgeübten Handels-, gewerblichen oder industriellen Tätigkeit erzielen, ist in vollem Umfang zu versteuern.

2 Domizilgesellschaften haben ausserdem die Einkommensteuer auf einem Teil des erzielten Reingewinnes zu entrichten, bei dessen Bemessung die Tatsache des Sitzes im Kanton Bern und dessen Bedeutung im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Gesamtunternehmens zu berücksichtigen ist.

3 Die Absätze 2 und 4 von Artikel 71 sind sinngemäss anwendbar.

Die Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

A. Allgemeine Bestimmungen 1. Gegenstand

Art. 77 1 Die Vermögensgewinnsteuer wird erhoben auf wirklich erzielten Grundstückgewinnen und Kapitalgewinnen auf Wertpapieren sowie auf den Lotteriegewinnen. Die Gewinne werden nur erfasst, wenn sie mindestens 2000 Franken betragen.

A. Allgemeine Bestimmungen 1. Gegenstand

Art. 77 1 Unverändert.

2 Kapitalgewinne unterliegen der Vermögensgewinnsteuer nur, sofern sie innert zehn Jahren seit dem Erwerb des veräusserten Wertpapieres erzielt werden. Diese zeitliche Beschränkung gilt nicht für Beteiligungen am Aktien- oder Stammkapital von Immobiliengesellschaften oder -genossenschaften.

2 Unverändert.

3 Von der Vermögensgewinnsteuer ausgenommen und der Einkommen-, Gewinn- oder Ertragsteuer unterworfen sind:

a Gewinne auf Grundstücken, mit denen der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes handelt, sofern er an ihnen wertvermehrende Arbeiten im Ausmass von mindestens 25 Prozent des Erwerbspreises ausgeführt hat;

b Gewinne auf Wertpapieren, mit denen der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes handelt oder die bei buchführenden Steuerpflichtigen zum Geschäftsvermögen gehören;

c Vergütungen (Entschädigungen) für die zeitlich beschränkte Belastung von Grundstücken und Wasserkräften mit Dienstbarkeiten, öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und für die zeitlich beschränkte Einräumung persönlicher Rechte auf Ausbeutung oder Benutzung. Beziehen sich die Vergütungen auf Rechtsge-

3 Von der Vermögensgewinnsteuer ausgenommen und der Einkommen- oder Gewinnsteuer unterworfen sind:

a bis *d* unverändert.

Artikel 71 a Absatz 1: Domizilgesellschaften haben nach dem Revisionsvorschlag die gleiche Kapitalsteuer zu entrichten wie die Holdinggesellschaften, dies anstelle der ordentlichen Kapitalsteuer (Art. 70 E). Insoweit würden sie erheblich entlastet.

Absatz 2: Diese Bestimmung erfährt materiell keine Änderung. Nach wie vor haben also die Domizilgesellschaften einen von der Steuerbehörde nach pflichtgemässem Ermessen festzusetzenden Teil ihres Gewinnes als Einkommen zu versteuern.

Artikel 77 Absatz 3: Seit 1. Januar 1975 haben alle Genossenschaften die Gewinnsteuer zu entrichten. Die Ertragsteuer wird nicht mehr erhoben. Der Wortlaut von Absatz 3 ist dementsprechend zu bereinigen.

schäfte, die einer Teilveräusserung gleichkommen, so sind sie nur soweit steuerbar, als sie den Erwerbspreisanteil übersteigen;
d steuerfrei abgeschriebene Beträge, die durch Veräusserung realisiert werden (Art. 27 Buchst. *e* und *f*).

3. Steuerpflicht

Art. 79 [1] Für Grundstückgewinn ist steuerpflichtig, wer ein Grundstück oder eine Wasserkraft im Kanton Bern oder ein Recht daran veräussert oder einräumt und wer im Sinne von Artikel 81 an einem Grundstückgewinn beteiligt ist.

[2] Ausgenommen von der Steuerpflicht für Grundstückgewinn sind die Eidgenossenschaft nach eidgenössischem Recht und der Staat Bern sowie die Einwohnergemeinden und die Kirchgemeinden der anerkannten bernischen Landeskirchen für Gewinne, die sie im eigenen Gemeindegebiet erzielen.

[3] Für die übrigen Vermögensgewinne gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Steuerpflicht.

4. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 80 [1] Die Steuer auf Grundstückgewinn wird nicht erhoben:

Zwangsverwertung

a bei Zwangsverwertungen, wenn die Gläubiger nicht volle Dekkung erhalten;

Pfandausfall

b bei der Weiterveräusserung eines Grundstücks, das der Pfandgläubiger oder Bürge in der Zwangsverwertung erworben hatte, soweit der Gewinn den Verlust auf der pfandversicherten Forderung nicht übersteigt. Bei bloss teilweiser Veräusserung des ersteigerten Grundstücks darf nur ein entsprechender Teil des erlittenen Verlustes in Anrechnung gebracht werden;

Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft

c bei unentgeltlicher Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft. Unentgeltlichkeit wird ebenfalls angenommen, wenn die Leistung des Übernehmers ausschliesslich in der Übernahme von aufhaftenden Grundpfandforderungen zugunsten Dritter besteht sowie, im Falle der Abtretung an Nachkommen, wenn ein Wohnrecht oder eine Nutzniessung vorbehalten oder eine Verpfründung vereinbart werden;

Enteignung

d im Falle der Enteignung oder der freiwilligen Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung. Die Steuerbefreiung fällt dahin, wenn der Veräusserer zur Zeit des Erwerbes von der bevorstehenden Enteignung Kenntnis haben konnte.

5. Steueraufschub

Art. 80a Die Besteuerung für Grundstückgewinn wird aufgeschoben:

Güter- und Baulandzusammenlegung

a wenn das Grundstück zum Zwecke einer Güterzusammenlegung oder einer Baulandumlegung nach eidgenössischer oder kantona-

3. Steuerpflicht

Art. 79 [1] Unverändert.

[2] Ausgenommen von der Steuerpflicht für Grundstückgewinn sind die Eidgenossenschaft nach eidgenössischem Recht und der Staat Bern, die Einwohnergemeinden und ihre Unterabteilungen, die Kirchgemeinden der anerkannten bernischen Landeskirchen, die Gemeindeverbände sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften Berner Jura und Laufental für Gewinne, die sie im eigenen Gemeinde-, Verbands- oder Körperschaftsgebiet erzielen.

[3] Unverändert.

4. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 80 Die Steuer auf Grundstückgewinn wird nicht erhoben:

a bis *b* unverändert;

c unverändert;

d aufgehoben.

5. Steueraufschub

Art. 80a Die Besteuerung für Grundstückgewinn wird aufgeschoben:

a und *b* unverändert;

Artikel 79 Absatz 2: Neu aufgeführt werden die Unterabteilungen der Einwohnergemeinden sowie die Gemeindeverbände, die heute schon praxisgemäss von der Steuerpflicht ausgenommen sind, sowie die steuerlich den Gemeindeverbänden gleichzustellenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften Berner Jura und Laufental.

Artikel 80 Buchstabe d: Aufhebung dieser Bestimmung. Die Befreiung von der Grundstückgewinnsteuer im Falle der Enteignung oder freiwilligen Veräusserung wegen drohender Enteignung wird aus den im Vortrag dargelegten Gründen beschränkt auf die Fälle, in denen die im neuen Buchstaben *e* von Artikel 80a E umschriebenen Tatbestandsmerkmale gegeben sind.

ler Gesetzgebung oder durch Tausch zum Zweck der Abrundung landwirtschaftlicher Grundstücke veräussert wurde;

Tausch

b beim Tausch unüberbauter, flächen- und wertmässig annähernd gleicher Grundstücke.

b Bei Steueraufschub

Art. 83a [1] Ist die Besteuerung für Grundstückgewinn aufgeschoben worden (Art. 80a), so wird bei der Veräusserung des tauschweise erworbenen Grundstücks auf den Erwerbspreis für das tauschweise abgegebene Grundstück abgestellt.

[2] Wurde ein tauschweise unter Aufschub der Besteuerung erworbenes Grundstück vererbt, auf Rechnung zukünftiger Erbschaft abgetreten oder verschenkt, so gilt für den Rechtsnachfolger als Erwerbspreis der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erbganges, der Abtretung oder der Schenkung. Vom amtlichen Wert ist der Rohgewinn abzuziehen, der sich beim Tausch ohne Steueraufschub ergeben hätte. Bei der Berechnung dieses Rohgewinnes ist der Erlös höchstens im Umfange des amtlichen Wertes im Zeitpunkt des Erbganges, der Abtretung oder der Schenkung zu berücksichtigen. Artikel 83 Absatz 5 bleibt vorbehalten.

7. Anrechnung von Verlusten

Art. 88 [1] Vom steuerbaren Grundstück- oder Kapitalgewinn werden die Verluste abgezogen, die der Steuerpflichtige im gleichen, im vorangegangenen oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken, Wasserkräften und Wertpapieren oder bei der Einräumung von Rechten an solchen erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter 2000 Franken

Umwandlung, Zusammenschluss, Teilung

c bei Umwandlung, Zusammenschluss oder Teilung von Personenunternehmungen im Sinne von Artikel 27a und von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften im Sinne von Artikel 65a;

Ersatzbeschaffung

d bei Veräusserung eines Grundstückes, das zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehört (Art. 27b), soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines im Kanton liegenden gleichartigen Ersatzgrundstückes mit gleicher betrieblicher Funktion verwendet wird;

Enteignung

e bei Enteignung oder freiwilliger Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung, soweit der Erlös aus Realersatz besteht oder innert angemessener Frist zum Erwerb eines im Kanton liegenden Ersatzgrundstückes verwendet wird.

b Bei Steueraufschub

Art. 83a [1] Ist die Besteuerung für Grundstückgewinn aufgeschoben worden (Art. 80a), so wird bei der Veräusserung des tausch- oder ersatzweise erworbenen Grundstückes auf den Erwerbspreis für das tauschweise abgegebene oder ersetzte Grundstück abgestellt. Desgleichen gilt bei Grundstücken, die infolge Umwandlung, Zusammenschluss oder Teilung von Unternehmen erworben worden sind, der vor diesen Umstrukturierungen massgebend gewesene Erwerbspreis.

[2] Wurde ein unter Aufschub der Besteuerung erworbenes Grundstück vererbt, auf Rechnung zukünftiger Erbschaft abgetreten oder verschenkt, so gilt für den Rechtsnachfolger als Erwerbspreis der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erbganges, der Abtretung oder der Schenkung. Vom amtlichen Wert ist der Rohgewinn abzuziehen, der sich ohne Steueraufschub ergeben hätte. Bei der Berechnung dieses Rohgewinnes ist der Erlös höchstens im Umfang des amtlichen Wertes im Zeitpunkt des Erbganges, der Abtretung oder der Schenkung zu berücksichtigen. Artikel 83 Absatz 5 bleibt vorbehalten.

7. Anrechnung von Verlusten

Art. 88 [1] Vom steuerbaren Grundstück- oder Kapitalgewinn werden die Verluste abgezogen, die der Steuerpflichtige im gleichen, im vorangegangenen oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken oder Wasserkräften und aus der Einräumung von Rechten an solchen sowie bei der Veräusserung von Wertpapieren erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war.

Artikel 80a Buchstabe c: Diese Bestimmung ergänzt, soweit es sich um Grundstücke handelt, die neuen Artikel 27a und 65a. Bei der Übertragung eines Grundstückes auf eine andere Unternehmung im Rahmen einer Umwandlung, eines Zusammenschlusses oder einer Teilung von Personenunternehmungen oder Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird die Grundstückgewinnsteuer nicht erhoben, vorausgesetzt, dass kein Veräusserungspreis festgesetzt wird. Damit wird die Besteuerung bis zur effektiven Veräusserung des Grundstückes aufgeschoben.

Buchstabe d: Ergänzung von Artikel 27b, der gemäss dem Hinweis in Artikel 65 E auch für juristische Personen gilt, soweit es sich um Grundstücke des betriebsnotwendigen Anlagevermögens handelt. Die Besteuerung für Grundstückgewinn wird somit aufgeschoben, bis das als Ersatz erworbene Grundstück veräussert wird.

Buchstabe e: Von der Besteuerung für Grundstückgewinn im Enteignungsfalle soll nur noch dann abgesehen werden, wenn die Bedingungen der neuen Vorschrift gegeben sind. In diesen Fällen wird die Besteuerung aufgeschoben bis zur Veräusserung des ersatzweise erworbenen Grundstückes. Vgl. Artikel 80 E, Aufhebung von Buchstabe *d*.

Artikel 83a Absatz 1: Diese Bestimmung ist zu ergänzen, weil neu auch im Falle der Ersatzbeschaffung oder der Übertragung von Grundstücken im Rahmen einer Umwandlung usw. die Besteuerung für Grundstückgewinn aufgeschoben wird (vgl. Art. 80a E, Buchst. *c, d* und *e*). Bei der Veräusserung eines ersatzweise erworbenen Grundstückes ist für die Bemessung des Grundstückgewinnes ganz oder anteilmässig vom Erwerbspreis für das ersetzte Grundstück auszugehen; bei der Veräusserung des auf eine andere Unternehmung übertragenen Grundstückes auf den Erwerbspreis, der vor der Umwandlung usw. massgebend gewesen wäre.

Absatz 2: Es werden einzig die Worte «tauschweise» und «beim Tausch» gestrichen, womit der Geltungsbereich dieser Bestimmung auf alle Steueraufschubsfälle im Sinne von Absatz 1 ausgedehnt wird.

Artikel 88 Absatz 1: Blosse redaktionelle Umstellung: Der Satzteil «bei Einräumung von Rechten an solchen» wird, weil er in diesen Zusammenhang gehört, anschliessend an die «Veräusserung von Grundstücken oder Wasserkräften» aufgeführt.

31 Geltendes Gesetz	Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
und Verluste auf Wertpapieren, die vor mehr als zehn Jahren erworben wurden, werden nicht angerechnet.	Verluste unter 2000 Franken und Verluste auf Wertpapieren, die vor mehr als zehn Jahren erworben wurden, werden nicht angerechnet.
2 Schliessen die Geschäftsjahre eines buchführenden Steuerpflichtigen in der Bemessungsperiode (Art. 41), in der ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, gesamthaft mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen werden, soweit er nicht mit übrigem Einkommen verrechnet werden konnte.	2 Schliessen die Geschäftsjahre eines buchführenden Steuerpflichtigen in der Bemessungsperiode (Art. 41), in der ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, gesamthaft mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen werden. Artikel 37 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.
3 Hat der Steuerpflichtige auf dem veräusserten Objekt Abschreibungen vorgenommen, so ist eine Anrechnung des Verlustes auf Gewinne nur soweit möglich, als er den Gesamtbetrag der steuerrechtlich berücksichtigten Abschreibungen übersteigt.	3 Unverändert.
4 Für die Bemessung der Verluste sind die Art. 82 bis 87 sinngemäss anwendbar.	4 Unverändert.
1. Gewinn- und Kapitalsteuer Holdingsteuer Ertrag- und Vermögensteuer **Art. 128** 1 Die Gewinn- und Kapitalsteuer der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der ihnen gleichgestellten Genossenschaften (Art. 62 ff.), die Steuern der Holdinggesellschaften (Art. 71) und die Ertrag- und Vermögensteuer der Genossenschaften (Art. 72 ff.) werden alle zwei Jahre auf Grund einer Steuererklärung in der Gemeinde veranlagt, wo zu Beginn der Veranlagungsperiode der Hauptsitz war oder die Verwaltung geführt wurde.	1. Gewinn- und Kapitalsteuer Steuern der Holding und Domizilgesellschaften **Art. 128** 1 Die Gewinn- und die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und der Genossenschaften sowie die Steuern der Holding- und der Domizilgesellschaften (Art. 62 ff.) werden alle zwei Jahre auf Grund einer Steuererklärung in der Gemeinde veranlagt, wo zu Beginn der Veranlagungsperiode der Hauptsitz war oder die Verwaltung geführt wurde.
2 Die Steuererklärung ist der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Diese hört die beteiligte Gemeinde an und trifft die Veranlagung.	2 Unverändert.
2. Einsprache des Steuerpflichtigen **Art. 135** 1 Der Steuerpflichtige hat die Einsprache binnen 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung einzureichen.	2. Einsprache des Steuerpflichtigen **Art. 135** 1 Unverändert.
2 Die Einsprache soll eine kurze Begründung enthalten.	2 Die Einsprache ist kurz zu begründen.
I. Fälligkeit 1. Fälligkeitstermine **Art. 154** 1 Der Regierungsrat setzt für jedes Steuerjahr die Fälligkeitstermine für die Raten sowie den allgemeinen Fälligkeitstermin für die gemäss Schlussabrechnung geschuldeten Steuerbeträge fest.	I. Fälligkeit 1. Fälligkeitstermine *a* Periodische Steuern **Art. 154** 1 Der Regierungsrat setzt für jedes Steuerjahr die Fälligkeitstermine für die Raten sowie den allgemeinen Fälligkeitstermin für die gemäss Schlussabrechnung geschuldeten Steuerbeträge fest. Diese Fälligkeitstermine gelten für alle periodisch veranlagten Einkommen- und Vermögensteuern einschliesslich der Mehrbeträge, die gemäss endgültiger Veranlagung oder gestützt auf eine Revision festgesetzt werden.

Absatz 2: Streichung des letzten Satzteils, wo die Verrechnung mit übrigem Einkommen vorbehalten wird. Die Anwendung dieser Bestimmung, welche die Reihenfolge der Verlustverrechnung vorschreibt, führt in der Praxis zu Schwierigkeiten. Zuerst soll der Geschäftsverlust an den Grundstückgewinn angerechnet werden. Erst ein alsdann noch verbleibender Verlustüberschuss ist mit dem übrigen Einkommen zu verrechnen. Letzteres bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Mit dem neuen letzten Satz in Absatz 2 wird andererseits sichergestellt, dass mit dem Grundstückgewinn auch ein allfälliger Verlustüberschuss aus der der ordentlichen Bemessungsperiode vorangegangenen Bemessungsperiode verrechnet werden kann oder – sofern der Regierungsrat eine entsprechende Verordnung erlässt (Art. 37 Abs. 2 E am Schluss) – Verlustüberschüsse aus noch weiter zurückliegenden Perioden.

Artikel 128: An die Stelle von Aktiengesellschaften usw. wird der Sammelbegriff Kapitalgesellschaften gesetzt. Sodann sind auch die Domizilgesellschaften ausdrücklich zu erwähnen, was bisher übersehen wurde. Materiell somit keine Änderung.

Artikel 135 Absatz 2: Die geltende Formulierung ist zu wenig imperativ. Die Einsprache muss kurz begründet werden, damit die Steuerbehörde weiss, was beanstandet wird. Mit der blossen Mitteilung, man sei mit der Taxation nicht einverstanden, eine Wendung, die immer wieder anzutreffen ist, kann die Steuerbehörde in den meisten Fällen nichts anfangen. Sie führt zu Rückfragen und damit zu einer zusätzlichen Beanspruchung auch des Steuerpflichtigen.

Artikel 154 Absatz 1: In Absatz 1 werden die Bestimmungen über die Fälligkeit aller periodischen Steuern unter Einbezug der Mehrbeträge, die sich aus Abänderungsentscheiden (bisher in Art. 155 Abs. 1 dritter Satz) sowie aus Revisionsverfügungen ergeben zusammengefasst. Eingeschlossen ist auch die besondere Veranlagung nach Artikel 123. Die Gleichstellung der Revisionen und Nachträge mit den übrigen Verfügungen bzw. Entscheiden entspricht der bisher geübten Praxis.

32 Geltendes Gesetz	Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
a Hauptbezug 2 Voraussetzung der Fälligkeit ist die Zustellung einer Steuerrechnung (Raten- oder Schlussabrechnung).	2 Bei Wegzug eines Steuerpflichtigen aus dem Kanton Bern wird die Fälligkeit der bis dahin geschuldeten Steuern auf diesen Zeitpunkt vorverschoben.
b Vermögensgewinnsteuer 3 Die Vermögensgewinnsteuer wird mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung (Art. 132 Abs. 1) fällig.	*b* Vermögensgewinnsteuer und Jahressteuern 3 Die Vermögensgewinnsteuer und die Jahressteuern (Art. 45, 45a, 47, 47b und 47c) werden mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung fällig. Mehrbeträge, die gemäss endgültiger Veranlagung oder gestützt auf eine Revision nach Artikel 132 Absatz 3 festgesetzt werden, werden ebenfalls mit deren Eröffnung fällig.
c Besonders veranlagte Steuern 4 Die nach den Artikeln 45, 45a, 47, 47b, 47c, 123, 124 und 125 ausserhalb der gewöhnlichen Veranlagungsfrist festgestellten Steuern werden mit der Eröffnung der Veranlagungs- oder Revisionsverfügung fällig.	*c* Gemeinsame Bestimmungen 4 Voraussetzung für die Fälligkeit ist die Zustellung einer Steuerrechnung. Die Fälligkeit beschränkt sich auf die in Rechnung gestellten Beträge.
d Gemeinsame Bestimmung 5 Die Bestreitung des Steueranspruches schiebt die Fälligkeit nicht auf.	5 Die Bestreitung des Steueranspruches schiebt die Fälligkeit nicht auf.
2. Verzugszins **Art. 155** 1 Der Steuerpflichtige hat die Steuern ohne weitere Mahnung binnen 30 Tagen nach der Fälligkeit zu zahlen. Auf den nicht bezahlten Steuerbeträgen wird vom 31. Tage nach der Fälligkeit an ein Verzugszins geschuldet. Für Mehrbeträge, die gemäss endgültiger Veranlagung festgesetzt werden, wird die Fälligkeit auf die Fälligkeitstermine nach Artikel 154 zurückbezogen. Für die Raten wird Artikel 159a vorbehalten.	2. Verzugszins **Art. 155** 1 Der Steuerpflichtige hat die Steuern ohne weitere Mahnung binnen 30 Tagen nach der Fälligkeit zu zahlen. Auf Steuerbeträgen, die in Rechnung gestellt und nicht bezahlt wurden, wird vom 31. Tage nach der Fälligkeit an ein Verzugszins geschuldet. Für die Raten wird Artikel 159a vorbehalten.
3. Rückerstattung und Vergütungszins 2 Ein bezahlter, aber gemäss der rechtskräftigen Veranlagung nicht geschuldeter Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen nebst Zins zurückerstattet.	3. Rückerstattung und Vergütungszins 2 Ein bezahlter, aber gemäss rechtskräftiger Veranlagung oder Revision nicht geschuldeter Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen nebst Zins zurückerstattet.
3 Der Regierungsrat setzt für jedes Steuerjahr die Höhe des Verzugs- und des Vergütungszinses fest.	3 Unverändert.
2. Stundung **Art. 161** 1 Kann der Steuerpflichtige einen geschuldeten Steuerbetrag zur Zeit ohne Gefährdung seines wirtschaftlichen Fortkommens oder ohne Einschränkung in den notwendigen Unterhaltsbedürfnissen nicht bezahlen, so kann ihm die Finanzdirektion die Steuer stunden.	2. Stundung **Art. 161** 1 Unverändert.
2 Übersteigt der zu stundende Betrag 2000 Franken nicht, so ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig.	2 Der Regierungsrat setzt die Beträge fest, die von der kantonalen Steuerverwaltung und den Staatskassen in eigener Zuständigkeit gestundet werden können.
3. Gemeinsame Bestimmungen **Art. 162** 1 Die Erlass- und Stundungsgesuche sind der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet sie mit ihrem Antrag an die Amtsschaffnerei zuhanden der kantonalen Steuerverwaltung weiter.	3. Gemeinsame Bestimmungen **Art. 162** 1 Der Regierungsrat regelt das Verfahren für Erlass- und Stundungsgesuche.

Absatz 2: Mit dieser Bestimmung wird die gesetzliche Grundlage für die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern geschaffen. den analog lautenden § 41 des Dekretes vom 5. September 1956 über

Absatz 3: Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zusammengefasst. Der Hinweis auf die Artikel 123ff. entfällt, nachdem Verfügungen betr. die besondere Veranlagung und die Revision periodischer Steuern in Absatz 1 einbezogen wurden.

Absatz 4: Der Geltungsbereich des bisherigen Absatz 2 wird durch die Unterstellung unter das Marginale «Gemeinsame Bestimmungen» erweitert und es wird klargestellt, dass nicht nur der Zeitpunkt, sondern auch die betragsmässige Höhe der Fakturierung für die Fälligkeit der Steuerforderung massgeblich sind.

Absatz 4 bildet einen Vorbehalt für alle in diesem Artikel enthaltenen Regeln über die Fälligkeit. Ein Steuerbetrag kann mithin nur dann und nur insofern fällig werden, wenn dafür Rechnung gestellt wurde.

Artikel 155 Absatz 1: Es wird klargestellt, dass nur in Rechnung gestellte Beträge einer Zinspflicht unterstellt sind. Dabei genügt eine provisorische Rechnung oder Ratenrechnung. In der Praxis galt diese Regel schon bisher. Für Mehrbeträge, die gemäss endgültiger Veranlagung festgesetzt werden, gelten die allgemeinen Fälligkeitsregeln nach Artikel 154.

Absatz 2: Da Revisionen vielfach nicht sofort vorgenommen werden können, rechtfertigt es sich, die daraus resultierenden Minderbeträge der gleichen Vergütungszinsregelung zu unterstellen wie die bezahlten, aber gemäss nachträglicher rechtskräftiger Veranlagung nicht geschuldeten Steuerbeträge. Auch diese Regel entspricht der bisher geübten Praxis.

Artikel 161 Absatz 2: Die Kompetenz der Steuerverwaltung, nur für Beträge bis zu 2000 Franken Stundung gewähren zu können, genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Die Rezession hat zu einer starken Vermehrung der Stundungsgesuche geführt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen hat sich die Finanzdirektion genötigt gesehen, die Stundungsbefugnis der Steuerverwaltung erheblich zu erweitern und überdies auch den Staatskassen, denen die Steuerverwaltungen der Gemeinden Bern, Biel und Thun im Inkassosektor gleichgestellt sind, gewisse Stundungskompetenzen einzuräumen. Dieses Vorgehen soll nun gesetzlich abgestützt werden. Die Zuständigkeitslimiten hat der Regierungsrat in einer Weisung oder Verordnung (vgl. Art. 162 E) festzulegen.

Artikel 162: In der Verordnung wird festzulegen sein, in welcher Gemeinde bzw. bei welcher Amtsstelle ein Erlass- oder Stundungsgesuch einzureichen ist. Sodann ist das Mitspracherecht der Gemeinde zu regeln (die aber weiterhin für den Erlass oder die Stundung von Gemeindesteuern zuständig bleibt; Art. 198 Abs. 2 StG).
Der neue Verordnungsauftrag ergänzt den bereits bestehenden, wonach der Regierungsrat eine auch für die Gemeinden verbindliche

[2] Das Gesuch hindert den Einzug der Steuer nicht, es sei denn, die zuständige Behörde ordne es an.

[3] Der Erlass und die Stundung können an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere an die Leistung von Abzahlungen oder von Sicherheit.

[2] Unverändert.

[3] Unverändert.

2. Sicherstellung *a* Verfügung

Art. 165 [1] Hat der Steuerpflichtige keinen festen Wohnsitz in der Schweiz oder lässt sein Verhalten auf eine Gefährdung des Steueranspruches oder des Steuereinzuges schliessen, so kann die kantonale Steuerverwaltung die sofortige Sicherstellung des geschuldeten Steuerbetrages verfügen.

[2] Die Verfügung ist unbeschadet des Anspruches auf Nachforderung oder Rückerstattung sofort vollstreckbar, auch wenn die Steuer noch nicht veranlagt ist.

[3] Die kantonale Steuerverwaltung setzt den sicherzustellenden Betrag fest und eröffnet dem Steuerpflichtigen die Verfügung durch eingeschriebenen Brief.

2. Sicherstellung *a* allgemein

Art. 165 [1–3] Unverändert

b Grundstückgewinnsteuer

Art. 165a (neu) Vor der Eintragung in das Grundbuch ist der mutmassliche Betrag der Grundstückgewinnsteuer bei der zuständigen Staatskasse zu hinterlegen oder sicherzustellen.

b Arten

Art. 166 Die Sicherheit ist in Geld, Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder Bürgschaft einer Bank oder mindestens zweier zahlungsfähiger Solidarbürgen zu leisten.

c Arten der Sicherheit

Art. 166 Unverändert

II. Steuergefährdung

Art. 176 Wer den Steueranspruch des Staates dadurch gefährdet, dass er die ihm obliegenden Pflichten bei der Veranlagung, in einem Rechtsmittel- oder Strafsteuerverfahren nicht erfüllt, oder Tatsachen, die für den Bestand, Umfang oder Nachweis der Steuerpflicht wesentlich sind, verschweigt oder darüber vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, unterliegt einer Steuerbusse bis zu 10000 Franken. Die Busse kann bis zu dem Betrag erhöht werden, welcher der Steuer entspricht, die sich bei vollendeter Hinterziehung ergeben hätte.

II. Steuergefährdung

Art. 176 Wer den Steueranspruch des Staates dadurch gefährdet, dass er die ihm obliegenden Pflichten bei der Veranlagung, in einem Rechtsmittel- oder Strafsteuerverfahren nicht erfüllt oder Tatsachen, die für den Bestand, Umfang oder Nachweis der Steuerpflicht wesentlich sind, verschweigt oder darüber vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, unterliegt einer Steuerbusse bis zu 20000 Franken. Bei einer Steuergefährdung, die als vollendete Hinterziehung nach Artikel 174 zu ahnden wäre, kann die Busse bis zum Betrag der gefährdeten Steuer erhöht werden.

2. Inventarbetrug

Art. 187b (neu) Wer im Siegelungsverfahren oder bei der Errichtung des Inventars Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft, in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen (Art. 179), wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 20000 Franken bestraft.

Die Artikel 187b, c und d erhalten die Buchstaben c, d und e und die zugehörigen Marginalien die Ziffern 3, 4 und 5.

Verordnung über die Berücksichtigung von Krankheitskosten im Erlassverfahren zu erlassen hat (Art. 160 Abs. 3 StG; VO vom 1. Dezember 1964).

Artikel 165 und 166: Anpassung der Marginalien infolge der Einfügung des Artikels 165a

Artikel 165a: Neu soll der Bezug der Grundstückgewinnsteuer dadurch gesichert werden, dass in allen Fällen der mutmassliche Steuerbetrag bei der Staatskasse zu hinterlegen oder sonstwie sicherzustellen ist, bevor der Eigentumsübergang in das Grundbuch eingetragen wird. In den Jahren 1975 bis 1978 hat der Staat in 152 Fällen insgesamt rund 753 000 Franken an Grundstückgewinnsteuern wegen Uneinbringlichkeit verloren (Jahresmaximum rund 301 000, Minimum rund 73 000 Fr.). Für die Grundstückgewinnsteuer der Gemeinde vgl. Artikel 199 E.

Artikel 176: Der Höchstbetrag der Busse wird neu auf 20 000 Franken festgesetzt zwecks Anpassung an die Bussenmaxima in den Artikeln 177 (Anstiftung, Beihilfe, Widerhandlung im Quellensteuerverfahren) und 179 (Siegelungs- und Inventarvergehen).
Sodann wird im zweiten Satz klargestellt, dass bei einer im Sinne von Artikel 174 qualifizierten Steuergefährdung die Busse mehr als 20 000 Franken betragen kann, wenn die gefährdete Steuer diesen Betrag übersteigt.

Artikel 187b: Das nach Artikel 189 aufzunehmende Inventar bildet die Grundlage für die Überprüfung der Steuerdeklarationen des Verstorbenen auf zehn Jahre zurück. Seine Bedeutung rechtfertigt es, Widerhandlungen, die zu seiner Unvollständigkeit führen, gleich wie den Steuerbetrug (Art. 187a) auch gemeinstrafrechtlich zu ahnden, ohne dass dadurch der Anspruch auf eine Steuerbusse im Sinne von Artikel 179 konsumiert würde.

Die Widerhandlung muss absichtlich begangen werden. Auch der RGE unterstellt in Artikel 54 den Inventarbetrug einer strafrechtlichen Sanktion.

A. Steueranspruch der Gemeinde 1. Bemessung und Veranlagung der Steuern

Art. 197 [1] Für die Gemeindesteuern gelten ausschliesslich die für die Staatssteuern festgesetzten Einheitsansätze und die von der zuständigen Behörde gewährten Steuervergünstigungen (Art. 14, 22, 24, 46, 61, 63a, 66, 67, 70, 90 und 90a).

[2] Die Steueranlage wird alljährlich von der Gemeinde bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt. Sie muss für alle Steuerarten die nämliche sein und kann auch einen Bruchteil des Einheitsansatzes betragen.

[3] Von den Holdinggesellschaften erheben die Gemeinden die gleiche Steuer wie der Staat (Art. 71).

3. Sicherung

Art. 199 [1] Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zugunsten der Gemeinde für die auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallende Vermögensteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften. Es geht einzig dem gesetzlichen Grundpfandrecht des Staates nach (Art. 164).

[2] Der Bestand dieses Grundpfandrechtes wird bei Rechtsstillstand um dessen Dauer verlängert.

[3] Die Gemeinde kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, von der kantonalen Steuerverwaltung den Erlass einer Verfügung zur Sicherstellung der Gemeindesteueransprüche begehren (Art. 165 und 166).

Liegenschaftsteuer 1. Gegenstand

Art. 215 [1] Die Gemeinden und ihre Unterabteilungen erheben im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 217 eine Liegenschaftsteuer auf den im Register der amtlichen Werte eingetragenen Grundstücken und Wasserkräften.

[2] Die Steuer wird nach dem Register der amtlichen Werte ohne Abzug der Schulden berechnet. Sie ist gleich der Vermögensteuer auf Grundstücken durch ein gesetzliches Grundpfandrecht gesichert (Art. 199).

2. Ausnahmen

Art. 216 [1] Keine Liegenschaftsteuer wird erhoben:

a wenn das eidgenössische Recht die Besteuerung ausschliesst;

b von den Amts- und Verwaltungsgebäuden des Staates und der Gemeinden einschliesslich Kirchen und Pfarrhäuser, samt Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen.

A. Steueranspruch der Gemeinde 1. Bemessung und Veranlagung der Steuern

Art. 197 [1] Unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Von den Holding- und Domizilgesellschaften erheben die Gemeinden die gleichen Steuern wie der Staat (Art. 71 und 71a).

3. Sicherung

Art. 199 [1–3] Unverändert

[4] (neu) Für die Grundstückgewinnsteueransprüche der Gemeinden gilt Artikel 165a sinngemäss.

Liegenschaftsteuer 1. Gegenstand

Art. 215 [1] Die Gemeinden erheben im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 217 eine Liegenschaftsteuer auf den im Register der amtlichen Werte eingetragenen Grundstücken und Wasserkräften.

[2] Unverändert

2. Ausnahmen

Art. 216 [1] Keine Liegenschaftsteuer wird erhoben:

a unverändert;

b von den Amts- und Verwaltungsgebäuden des Staates, der Gemeinden und ihrer Unterabteilungen, einschliesslich Kirchen und Pfarrhäuser, der Gemeindeverbände sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften Berner Jura und Laufental, samt Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen.

Artikel 197 Absatz 3: Nach Artikel 71 a Absatz 1 E sollen die Domizilgesellschaften nur noch die gleiche reduzierte Kapitalsteuer wie die Holdinggesellschaften entrichten müssen. Der feste Satz von 45 Rappen je 1000 Franken Kapital gilt auch für die Gemeindesteuer. Die Domizilgesellschaften sind deshalb in Absatz 3 von Artikel 197 ebenfalls aufzuführen.

Artikel 199 Absatz 4: Die Grundstückgewinnsteuer der Gemeinde wird, wie die des Staates, ebenfalls durch Hinterlegung des mutmasslichen Steuerbetrages sichergestellt (vgl. Erläuterungen zu Art. 165 a E).

Artikel 215 Absatz 1: Nach Artikel 130 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 hat das Reglement der Gesamtgemeinde zu bestimmen, ob ihren Unterabteilungen ein Anteil der Liegenschaftsteuer zukommt. Im Artikel 215 müssen die Unterabteilungen deshalb nicht mehr erwähnt werden.

Artikel 216 Absatz 1 Buchstabe b: Aufgeführt werden der Vollständigkeit halber auch die Gemeindeverbände, die praxisgemäss in gleicher Weise von der Liegenschaftsteuerpflicht befreit sind wie die Einwohnergemeinden, sowie die ihnen auch in dieser Hinsicht gleichzustellenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften Berner Jura und Laufental.

[2] Im übrigen sind die Ausnahmen von der Staats- und Gemeindesteuerpflicht nicht anwendbar.

[2] Unverändert.

3. Steuersatz

Art. 217 [1] Der Steuersatz richtet sich nach der Steueranlage, welche in der Gemeinde für die auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Steuern gilt (Art. 197); er beträgt:

3. Steuersatz

Art. 217 [1 und 2] Unverändert

Steueranlage	Promille des amtlichen Wertes
bis weniger als 1,0	wenigstens 0,5 höchstens 0,9
von 1,0 bis weniger als 1,2	wenigstens 0,6 höchstens 1,0
von 1,2 bis weniger als 1,4	wenigstens 0,6 höchstens 1,1
von 1,4 bis weniger als 1,6	wenigstens 0,7 höchstens 1,2
von 1,6 bis weniger als 1,8	wenigstens 0,7 höchstens 1,3
von 1,8 bis weniger als 2,0	wenigstens 0,7 höchstens 1,4
von 2,0 und darüber	wenigstens 0,8 höchstens 1,5

[2] Für die nach Artikel 23 von der Steuer befreiten juristischen Personen erhöht sich die von der Gemeinde zu erhebende Liegenschaftsteuer auf das Doppelte.

[3] Die Mindest- und Höchstansätze schliessen die Steuern der Unterabteilungen ein.

[3] Aufgehoben

[4] Der Steuersatz wird alljährlich von der Gemeindeversammlung bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt.

[4] Unverändert

3. Streitigkeiten und Strafen

Art. 221 [1] Streitigkeiten über die Festsetzung und den Bezug ausserordentlicher Gemeindesteuern entscheidet der Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht.

3. Streitigkeiten und Strafen

Art. 221 [1] Unverändert.

[2] Das Gemeindereglement kann wegen vollendeter oder versuchter Hinterziehung ausserordentlicher Gemeindesteuern Geldbussen bis zum Betrag von 200 Franken vorsehen. Für die Verhängung und den Bezug dieser Bussen sind die Vorschriften des Gesetzes über das Gemeindewesen anwendbar.

[2] Das Gemeindereglement kann wegen vollendeter oder versuchter Hinterziehung ausserordentlicher Gemeindesteuern Geldbussen bis zum Betrag von 1000 Franken vorsehen. Für die Verhängung und den Bezug dieser Bussen sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes anwendbar.

[3] Die geschuldete Steuer ist in jedem Falle nachzuzahlen.

[3] Unverändert.

Artikel 217 Absatz 3: Die Änderung von Artikel 215 Absatz 1 hat zur Folge, dass dieser Absatz gestrichen werden kann.

Artikel 221 Absatz 2: Nach Artikel 6 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 beträgt das Bussenmaximum nun 1000 Franken. Artikel 221 ist dieser Bestimmung anzupassen.

§ 3 Die Stempelabgabe beträgt:

IV. 5 Prozent des Eintrittspreises für folgende Veranstaltungen:
1. Theater, Variété- und kinematographische Vorstellungen, Vorträge, Konzerte und ähnliche Darbietungen;
2. Zirkusvorstellungen, Aufführungen und Schaustellungen;
3. Tanzanlässe, Masken- und Kostümfeste; Bazare;
4. Spiele, sportliche Veranstaltungen, Wettkämpfe, Rennen und ähnliche Anlässe;
5. Ausstellungen

mit Ausnahme der Preise unter 1 Franken.

Bruchteile unter 5 Rappen, die sich bei der Steuerberechnung ergeben, werden auf volle 5 Rappen aufgerundet.

Von der Abgabe sind befreit Veranstaltungen des Staates, der Gemeinden, Kirchgemeinden und der Schulen. Die Finanzdirektion kann für gemeinnützige, wohltätige und religiöse Veranstaltungen die Befreiung von der Abgabe verfügen. Gegen ihre Verfügung kann Weiterziehung an den Regierungsrat erfolgen.

Die Finanzdirektion kann zudem die Ablösung der Abgabe durch eine Pauschalzahlung gestatten, die 5 Prozent der Roheinnahmen nicht übersteigen darf.

Vom Ertrag der kantonalen Billettsteuer ist ein Teil zur Förderung künstlerischer Bestrebungen zu verwenden.

Der Bezug weiterer Billettsteuern durch die Gemeinden bleibt vorbehalten.

Übergangsbestimmung: Für Gemeinden, die bereits eine Billettsteuer eingeführt haben, kann der Regierungsrat während einer Übergangszeit von drei Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinweg die kantonale Billettsteuer, allgemein oder für einzelne Kategorien, unter den Ansatz von 5 Prozent des Eintrittspreises festsetzen.

§ 7 Die Hinterziehung der Abgabe gemäss § 3 Ziffer IV (Billettsteuer) wird mit Busse von 10 bis 500 Franken bestraft.

§ 10 Durch das gegenwärtige Gesetz werden aufgehoben:
(Aufzählung der neuen Erlasse, die durch das Gesetz vom 2. Mai 1880 aufgehoben wurden).

Aufhebung der Billettsteuer

Art. 235a (neu) Das Gesetz vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer wird aufgehoben.

II.

II. Inkrafttreten

Diese Gesetzesänderung wird nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme in der Volksabstimmung vom Regierungsrat in Kraft gesetzt, sofern das Ausführungsgesetz zum Volksbegehren vom 8. Juni 1975 in der Volksabstimmung verworfen wird.

Bern, 23. Mai/
10. Oktober 1979

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Interlaken, 18. September 1979

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Aebi*

Erläuterung

Artikel 235a: Die Stempelabgabe ist durch das Gesetz vom 8. Dezember 1963 aufgehoben worden. Einzig in Kraft blieben noch die Bestimmungen über die Billettsteuer, die mit dem Wiederherstellungsgesetz vom 30. Juni 1935 in das Gesetz vom 2. Mai 1880 eingeführt worden waren. Nachdem nun auch die Billettsteuer abgeschafft wird, kann das Stempelabgabe- und Banknotengesetz gänzlich aufgehoben werden.
Die Befugnis der Gemeinde, Billettsteuern zu erheben, wird nicht angetastet (vgl. Art. 219 StG).

Vortrag zum Gesetz über den Finanzausgleich

1. Absicht

- Es geht darum, den Finanzausgleich auf dem Boden der Gemeindeautonomie zu vereinfachen und in seiner Gesamtwirkung zu verstärken, mit dem Ziel, die Steuerbelastung einer Bandbreite von 2,0 bis 3,0 anzunähern.
- Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, den Finanzausgleich vermehrt auf die Steuerkraft auszurichten und die Finanzierung der direkten Leistungen gemeinsam dem Staat und den steuerkräftigen Gemeinden zu übertragen, unter Ausklammerung der Bankensteuern.
- Der Gesetzesentwurf stellt eine Alternative zum Ausführungsgesetz gemäss Volksbegehren vom 8. Juni 1975 dar. Im Gegensatz zu diesem geht der vorliegende Entwurf von der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden aus und verzichtet auf die Einführung des Steuerverbundes.

2. Grundbegriffe

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen seien in Kürze die im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich wesentlichen Begriffe in Erinnerung gerufen.

2.1 Struktureller Finanzausgleich

Die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie die Zuweisung der Einnahmenquellen durch den Staat an die kommunalen Selbstverwaltungskörper wird als struktureller Finanzausgleich bezeichnet. Sein Ziel muss es sein, eine möglichst weitgehende Übereinstimmung herzustellen zwischen den Aufgaben, die ein Gemeinwesen zu erfüllen hat, und den Mitteln, die es zu ihrer Finanzierung benötigt.
Da sich die Verhältnisse allerdings von Gemeinde zu Gemeinde unterscheiden, wird mit einer generellen Zuweisung der Einnahmenquellen in der Praxis noch kein ausgeglichenes System hergestellt. Namentlich das unterschiedliche Steueraufkommen der einzelnen Gemeinden erfordert individuelle Korrekturen.

2.2 Funktioneller Finanzausgleich

Individuelle Ausgleichsmassnahmen, die auf die konkreten Verhältnisse einzelner Gemeinden ausgerichtet sind, gehören in das Gebiet des funktionellen Finanzausgleichs. Dieser hat vor allem die Aufgabe, die Unterschiede in den Einnahmemöglichkeiten der einzelnen Gemeinden bis zu einem gewissen Grade auszugleichen. Für den Kanton bedeutet er in erster Linie, dass die fehlenden Einnahmen finanzschwacher Gemeinden durch entsprechende Leistungen zu ergänzen sind. Mit diesen Massnahmen soll den Gemeinden eine bestimmte Mindestausstattung gesichert werden. Der Ausgleich der Steuerkraft führt im Ergebnis zur Beseitigung krasser Steuerbelastungsunterschiede und trägt zu vermehrter Steuergerechtigkeit bei.

2.2.1 Direkter Finanzausgleich

Das System von ungebundenen Zuweisungen *(Dotationen)* zum Ausgleich von Steuerkraftunterschieden wird als direkter Finanzausgleich bezeichnet.

2.2.2 Indirekter Finanzausgleich

Der indirekte Finanzausgleich bezweckt, eine ausgleichende Wirkung auf dem Wege der Abstufung von zweckgebundenen Beiträgen *(Subventionen)* herbeizuführen. Subventionen sind das Korrelat zur Übertragung von Staatsaufgaben an die Gemeinden oder dienen der kantonalen Einflussnahme auf Art und Ausmass der kommunalen Aufgabenerfüllung. Für die Berechnung von Subventionen kann deshalb in der Regel nicht allein auf die unterschiedliche Steuerkraft abgestellt werden. Vielmehr ist auch dem Subventionszweck und dem Finanzbedarf Rechnung zu tragen.

2.3 Gemeindeautonomie

Im Zusammenhang mit der Regelung des Finanzausgleichs ist der Begriff der Gemeindeautonomie von zentraler Bedeutung. Das Recht der Gemeinde, ihre Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der verfassungsmässigen und gesetzlichen Schranken und unter Vorbehalt der kantonalen Oberaufsicht selbständig zu regeln, bildet den Kern der Gemeindeautonomie. Indem die Gemeinden ihre Aufgaben nicht nur als Teil einer zentral geleiteten Staatsverwaltung erfüllen, sondern in eigenen, durch das Volk legitimierten Entscheiden bewältigen, tragen sie dazu bei, die staatliche Macht zu beschränken und öffnen den Weg zu eigenverantwortlichen Lösungen auf dem Boden der lokalen Demokratie.
Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde wird noch erweitert durch die vom Kanton übertragenen Aufgaben. Viele staatliche Aufgaben entfalten ihre Wirkung vorwiegend in der lokalen Erfüllung und werden deshalb zweckmässigerweise den Gemeinden zur Ausführung zugewiesen (Subsidiaritätsprinzip). Auch in diesem Bereich muss der Gemeinde eine verhältnismässig erhebliche Entscheidungsfreiheit zugebilligt werden. Das Bundesgericht wacht darüber, dass die Kantone diesen Ermessens- und Entscheidungsbereich respektieren.
Der Finanzausgleich muss dem besonderen Charakter der Gemeinden als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben und als örtliche Instanz für die Erfüllung gesamtstaatlicher Aufträge Rechnung tragen.
Im Finanzausgleich ist die Selbstverantwortung jedes Gemeinwesens an den ersten Platz zu stellen.

2.4 Steuerkraft und Steuerbelastung

Die Steuerkraft einer Gemeinde wird am Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern, bezogen auf die Anlage 1,0, gemessen. Sie beruht also auf dem in der Gemeinde vorhandenen Steuersubstrat (Einkommen, Vermögen, Gewinne, Kapital u.a.m.) und variiert stark nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Einwohner und Unternehmungen. Die Steuerkraft ist somit objektiv messbar und hängt nicht vom Finanzbedarf und von der Finanzpolitik der Gemeinde ab. Die

absolute Steuerkraft wird auf den Kopf der Wohnbevölkerung umgerechnet (relative Steuerkraft) und mit dem kantonalen Mittel verglichen (prozentuale Steuerkraft).
Die Steuerbelastung kommt in der Steueranlage zum Ausdruck und hängt ab vom Finanzbedarf und von der Steuerkraft: sie steigt mit zunehmendem Finanzbedarf oder abnehmender Steuerkraft. Steuerbelastungsunterschiede sind zwar nicht an sich ungerecht, weil sie Ausdruck regional unterschiedlicher Ansprüche der Bürger sein können. In der Regel widerspiegelt eine hohe Steuerbelastung aber weniger eine hohe Leistungsanforderung der Einwohner als die wirtschaftliche Schwäche des Gemeinwesens. Die finanzschwachen Gemeinden sind gezwungen, selbst für den notwendigsten Bedarf die Steuersätze aufs äusserste anzuheben, während die finanzstarken bei einem weit höheren Leistungsniveau ihre Einwohner tief unter dem kantonalen Mittel belasten können.

3. Geltende Ordnung

3.1 Direkter Finanzausgleich

Heute beruht der Finanzausgleich auf dem Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften.
Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden, deren Gesamtsteueranlage den Durchschnitt aller Gemeinden um 0,3 Einheiten überschreitet, haben Anspruch auf Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds. Der geltende Finanzausgleich beruht somit auf der Steuerbelastung (Steueranlage). 1978 lag die Beitragsberechtigungsgrenze bei einer Gesamtsteueranlage von 2,9. 284 Gemeinden kamen damit in den Genuss eines Beitrages.
Die Bemessung der Beiträge ist im Dekret vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich geregelt. Danach wird die überdurchschnittliche Steuerbelastung ausgeglichen. Die beitragsberechtigte Gemeinde soll für ihre Gesamtsteueranlage gleich viel Einnahmen aus dem Steuerertrag und dem Ausgleichsbeitrag erzielen, wie eine Gemeinde mit einer durchschnittlichen Gesamtsteuerbelastung. Je nach der Steuerkraft der Gemeinde kann der Ausgleichsbetrag zwischen 5 Prozent und 80 Prozent der Überbelastung betragen. 1978 sind den Gemeinden auf diese Weise rund 17 Millionen Franken ausgerichtet worden. Hat eine Gemeinde ihre Steueranlage zu hoch angesetzt, so wird der Beitrag im Verhältnis der zuviel erhobenen öffentlichen Abgaben gekürzt. Im Jahr 1978 sind bei 91 Gemeinden Beitragskürzungen von insgesamt rund 1 Million Franken vorgenommen worden.
Seit der Revision von 1975 stehen schwerbelastete Gemeinden im Genuss eines Zusatzbeitrages, der nach der Steuerkraft bemessen wird, sofern diese unter 100 Prozent liegt. Auf 1. Januar 1979 ist nochmals eine Verstärkung in Kraft getreten: Gemeinden mit einer Steuerkraft unter 70 Prozent wird ein weiterer Zusatzbeitrag gewährt. Ab 1979 sind für diese Zusatzbeiträge 11 Millionen Franken vorgesehen, so dass das Gesamtvolumen des direkten Finanzausgleichs in diesem Jahr rund 31 Millionen Franken betragen wird.

Die Beiträge werden aus dem Finanzausgleichsfonds ausgerichtet. Der Fonds wird jährlich gespeist durch 60 Prozent der von den Banken und Sparkassen zu entrichtenden Gemeindesteuern. Von der Kantonalbank fliessen auch die dem Staat geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuern in den Fonds, während die Hypothekarkasse die Staats- und die Gemeindesteuern voll einlegt. Gemeinden, auf deren Gebiet sich keine Bank oder Sparkasse befindet, sind somit von der Beitragspflicht ausgenommen. 1978 beliefen sich die Fondseinnahmen aus Bankensteuern auf 27,2 Millionen Franken. Das Fondsvermögen betrug Ende 1978 68,75 Millionen Franken.
Ausserhalb des ordentlichen Finanzausgleichs sind 1978 aus dem Sonderfonds in zwei Fällen gesamthaft 67000 Franken, aus dem Gemeindeunterstützungsfonds in 58 Fällen total 542000 Franken ausbezahlt worden. Es handelt sich um einmalige Beiträge an finanzschwache Gemeinden, die besondere Aufwendungen zu tragen hatten.

3.2 Indirekter Finanzausgleich

Der indirekte Finanzausgleich ist ebenfalls im Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften geregelt. Es geht hier darum, der unterschiedlichen Finanzkraft der Gemeinden bei der Ausrichtung von zweckgebundenen Staatsbeiträgen (z. B. Subvention für Schulhausbauten, Abwasseranlagen, Gemeindestrassen) und umgekehrt bei der Bemessung von Gemeindeanteilen an den Staat (z. B. Lehrerbesoldungen, AHV) Rechnung zu tragen. Die Bemessung der rund 50 verschiedenen Beiträge erfolgt nach den Vorschriften besonderer Erlasse. Die Mindest- und Höchstbeiträge, die Art der Abstufung und die Bemessungskriterien sind von Fall zu Fall verschieden. Berücksichtigt werden in ungleichem Mass die Steuerkraft und die Steuerbelastung, aber auch andere Gesichtspunkte wie Wohnbevölkerung, Schülerzahlen und weitere Verursacherkriterien.
Die Bedeutung des indirekten Finanzausgleichs liegt darin, dass die hier ausgerichteten Beiträge jene des direkten Finanzausgleichs wesentlich übersteigen. 1978 zahlte der Kanton den Gemeinden Beiträge von insgesamt 215 Millionen Franken aus; umgekehrt bezog der Staat von den Gemeinden 105 Millionen Franken. Die Lehrerbesoldungen sind in diesen Summen nicht inbegriffen; vom Gesamtaufwand von 484 Millionen Franken im Jahr 1978 entfielen hier 251 Millionen Franken auf die Gemeinden.

3.3 Steueranlagen der Gemeinden

Die Höhe der Steuerbelastung einer Gemeinde wird vorwiegend von ihrem Finanzbedarf und ihrer Steuerkraft bestimmt; der Finanzbedarf setzt sich zusammen aus dem Zwangsbedarf (gebundene Ausgaben) und dem Wunschbedarf (im Ermessen des Gemeindesouveräns); die Steuerkraft beruht auf der Wirtschaftsstruktur und kann durch Massnahmen der Wirtschaftsförderung gesteigert werden. An diesen Voraussetzungen vermag der Finanzausgleich nichts wesentliches zu ändern. Mit seiner Hilfe ist es aber dennoch gelungen, die Extremwerte kommunaler Steueranlagen einander anzunähern.

Die von den Gemeinden beschlossenen Steueranlagen verteilen sich 1979 nach Häufigkeit und Wohnbevölkerung wie folgt:

Steueranlage	Einwohnergemeinden	Unterabteilungen	Total	Wohnbevölkerung	
bis 1,9	3	1	4	12445	1,4%
2,0–2,4	107	5	112	433796	47,2%
2,5–2,9	231	15	246	435367	47,4%
3,0–3,3	58	17	75	36605	4,0%
Total	399	38	437	918213	100%

4. Anlass zur Erneuerung

Der Gesetzgeber hat die Regierung beauftragt, das heute in Kraft stehende Finanzausgleichsrecht bis spätestens am 31. Dezember 1984 durch neue Bestimmungen zu ersetzen. Dieser Auftrag bildet den Ausgangspunkt für die Revisionsarbeiten.
Eine Verpflichtung zur Neuordnung ergibt sich aber auch aus dem Volksbegehren vom 8. Juni 1975 (Landesring-Steuerinitiative). Danach wird gefordert:

Ziffer 6:
«Zwecks Abbau innerbernischer Steueroasen sind die Gemeinden direkt am Ertrag der kantonalen Steuer vom Einkommen, Ertrag und Vermögen zu beteiligen, wobei ein Teil davon für den Finanzausgleich unter den Gemeinden zu verwenden ist. Mit ihrem Anteil sollen die Gemeinden einen wesentlichen Teil ihres eigenen Finanzbedarfes decken können. Für ihren restlichen Bedarf erheben sie einen prozentualen Zuschlag zur Kantonssteuer.»

Ziffer 7:
«Die Verteilung des für den Finanzausgleich unter den Gemeinden bestimmten Anteils am Ertrag der Kantonssteuer hat nach Kriterien zu erfolgen, die der effektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den Aufgaben der Gemeinden Rechnung tragen. Für die entsprechende Einstufung der Gemeinden ist eine gleitende Skala aufzustellen. Die Gesamtbelastung von Kantons- und Gemeindesteuer darf in den einzelnen Gemeinden nicht mehr als 10 Prozent über oder unter einem festzulegenden mittleren Ansatz liegen».

Der Regierungsrat hat zu diesem Volksbegehren ein Ausführungsgesetz ausgearbeitet, das mit Vortrag vom 1. Juli 1977 erläutert wird. Der vorliegende Entwurf stellt eine Alternative dar, die dem Ausführungsgesetz gegenübergestellt wird.
In materieller Hinsicht ist die Revision begründet mit der Zielsetzung der Vereinfachung und Verstärkung des Finanzausgleichs. Ausserdem müssen die Grundlagen vorbereitet werden, damit im Rahmen der zur Diskussion stehenden Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden die einheitliche Regelung des Finanzausgleichs gewährleistet bleibt.

5. Grundzüge der Neuordnung

5.1 Allgemeine Ziele

5.1.1 Stärkung der Gemeindeautonomie

Der künftige Finanzausgleich soll im Gegensatz zur Volksinitiative auf dem Boden der Gemeindeautonomie verankert bleiben. Nur mit der Garantie eines möglichst grossen Ermessensspielraumes kann der Wille zur Verantwortung, der in den Gemeinden vorhanden ist, erhalten und gefördert werden.
Die Ausrichtung auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden setzt voraus, dass dem Kriterium der Steuerkraft gegenüber jenem der Steuerbelastung (Anlage) vermehrtes Gewicht eingeräumt wird. Das ist besonders im direkten Finanzausgleich von grosser Bedeutung, weil die Zuweisungen zur freien Verfügung bestimmt sind.
Das Volksbegehren sieht vor, dass die zentral vom Staat einkassierten Steuern nach Bedarfskriterien an die Gemeinden verteilt werden. Weder der Wissenschaft noch der Praxis ist es bis heute gelungen, für eine solche Verteilung vernünftige und gerechte Bedarfsschlüssel aufzustellen; selbst wenn solche Schlüssel noch gefunden werden könnten, müsste vor ihrer Anwendung eine umfangreiche Ermittlung der echten Bedürfnisse in die Wege geleitet werden. Der Kanton wäre gezwungen, zur Ausscheidung unbegründeter Ansprüche und zur Sicherstellung der zweckbestimmten Verwendung einen umfangreichen Kontrollapparat ins Leben zu rufen. Diese Kontrollen würden die Eigenverantwortung der Gemeindebehörden schwächen, ja sogar illusorisch machen, gleichzeitig aber auch die Bildung eines unrationellen und bürokratischen Apparates in der staatlichen Zentralverwaltung nach sich ziehen.
Aus dieser Erkenntnis heraus wird in der vorliegenden Revision ein Ausgleichssystem angestrebt, das von der Beurteilung des Steuerbedarfes möglichst unabhängig ist und vor allem auf dem objektiv messbaren Kriterium der Steuerkraft aufbaut.
Den unterschiedlichen Bedarfsstrukturen wird dagegen bei den zweckbestimmten Überweisungen des indirekten Finanzausgleichs Rechnung getragen.

5.1.2 Verstärkung der Ausgleichswirkung

Die neuen Bestimmungen über den Finanzausgleich sollen *gesamthaft* eine Verstärkung der Ausgleichswirkungen zur Folge haben. Diese Zielsetzung kann indessen nicht bedeuten, dass jede bernische Gemeinde nach Inkrafttreten der Revision Anspruch auf vermehrte staatliche Leistungen haben wird. Gerade die Reorganisation des direkten Finanzausgleichs kann trotz wesentlicher Erhöhung des Gesamtvolumens der Ausgleichsleistungen für einzelne Gemeinden sogar zu Ausfällen führen. Der heutige Besitzstand kann nicht garantiert werden; eine solche Garantie in Einzelfällen stünde im Widerspruch zu den übergeordneten Zielen der Einfachheit und der Gerechtigkeit im Gesamtsystem.
Im Rahmen einer zeitlich befristeten Übergangsregelung können indessen die Auswirkungen des Systemwechsels in Härtefällen gemildert werden.

5.1.3 Einfachheit

Bei den Massnahmen des Finanzausgleichs geht es letztlich um die Frage, in welchem Umfang die fehlenden Einnahmen der Gemeinden durch Zuweisungen aus anderen Quellen ergänzt werden sollen. Ein System, das diese Aufgabe wahrnehmen soll, muss so einfach konstruiert sein, dass die Wirkungen der gesetzlichen Massnahmen auf die Finanzausstattung der Gemeinden klar überschaubar und damit der öffentlichen Diskussion zugänglich sind. Die Gesetzgebung über den Finanzausgleich sollte grundsätzlich jedem in der kommunalen oder kantonalen Praxis tätigen Politiker oder Beamten verständlich und in seinen Auswirkungen überschaubar sein.

5.2 Struktureller Finanzausgleich

5.2.1 Aufgaben

In der Verteilung der Aufgaben zwischen Staat und Gemeinden wird mit der Revision des Finanzausgleichs keine grundlegende Änderung eingeführt. Es ist zwar nicht zu bestreiten, dass die geltende Verteilung einer Überprüfung und Überarbeitung bedarf, insbesondere im Hinblick auf die Vereinfachung, die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden und die Sicherstellung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung.
Wenn im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens trotzdem auf die generelle Neuverteilung der Aufgaben verzichtet wird, geschieht das in der Überzeugung, dass eine Reform nur schrittweise durchführbar ist, indem die einzelnen Aufgabenbereiche für sich überprüft und im Rahmen der Spezialgesetzgebung sukzessive neu geordnet werden, unter Wahrung der demokratischen Willensbildung zu einzelnen überblickbaren Fragestellungen.
Der heutige Zustand ist das Ergebnis einer langjährigen Entwicklung und Praxis. Ihn in einem Zug zu ändern, würde bedeuten, dass eine Vielzahl demokratischer Entscheide früherer Jahre mit einem neuen theoretischen Modell gleichzeitig ausser Kraft gesetzt würden. Die Erfolgsaussichten eines derartigen Vorgehens müssen vorsichtig beurteilt werden.
In diesem Zusammenhang spielen auch die Zeitverhältnisse eine entscheidende Rolle. Zunächst müsste eine generelle Neuverteilung innerhalb des Kantons vom Ergebnis der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen abhängig gemacht werden. Für diese Koordination wäre nach dem heutigen Stand des Verfahrens zwischen Bund und Kantonen mit einem erheblichen Zeitbedarf zu rechnen. Andererseits dürfte die zusätzliche Überprüfung zwischen Staat und Gemeinden zeitlich ebenfalls aufwendig sein. Die Revision des Finanzausgleichs steht jedoch unter den vorgegebenen Terminen aus dem Volksbegehren und aus der Befristung des geltenden Finanzausgleichsrechts.
Unter diesen Umständen ist es aus materiellen und terminlichen Gründen unumgänglich, die Gesetzgebung über den Finanzausgleich von der Frage der Neuverteilung der Aufgaben zu trennen.
Die Zielsetzung der Neuverteilung der Aufgaben soll freilich später im Rahmen zeitlich gestaffelter Revisionen der Spezialgesetzgebung verwirklicht werden. Im Finanzausgleichsgesetz geht es heute darum, Grundsätze für die Ausgestaltung des indirekten Finanzausgleichs aufzustellen, die für die Änderung der Spezialgesetze verbindlich sein werden.

5.2.2 Finanzierung

Im Gegensatz zum Volksbegehren ist keine Änderung in der Zuweisung der Steuerquellen vorgesehen. Insbesondere wird auf die Einführung einer Einheitsgemeindesteuer (Steuerverbund) verzichtet. Die Gemeinden sollen in der Festsetzung ihrer Steuern autonom bleiben.

5.3 Direkter Finanzausgleich

Der direkte Finanzausgleich soll zu einem Steuerkraftausgleich umgestaltet werden, mit dem Zweck, die fehlenden Einnahmemöglichkeiten der Gemeinden auszugleichen. Die Steuerkraft einer Gemeinde lässt sich leicht feststellen und ist unabhängig von der kommunalen Finanzpolitik. Gleichzeitig entfällt der bei den Bedarfsregelungen stark wirksame Anreiz, die Ausgaben auf Kosten des Kantons über Gebühr zu erhöhen. Unwirtschaftliche Aufgabenerfüllung geht bei ausgabenunabhängigen Beiträgen voll zulasten der betreffenden Gemeinde.
Die mit den Bedarfsverfahren notwendigerweise verbundenen weitreichenden Kontrollen der Haushaltführung der Gemeinden durch den Kanton entfallen. Das liegt im Interesse der kommunalen Eigenverantwortlichkeit und ist aus Gründen der Verfahrensvereinfachung zu begrüssen.
Der Ausgleich der Steuerkraft ist auf 80 Prozent des kantonalen Mittels vorgesehen. Gemeinden mit einer tieferen prozentualen Steuerkraft sind beitragsberechtigt; die Beiträge wachsen mit abnehmender Steuerkraft. Die Steueranlage übt keinen Einfluss mehr aus auf die Beitragsberechtigung. Der Finanzbedarf für den Ausgleich soll zu gleichen Teilen vom Staat und den Gemeinden mit einer prozentualen Steuerkraft über 100 Prozent aufgebracht werden; die Gemeindebeiträge wachsen mit zunehmender Finanzkraft. Auf die Zweckbestimmung der Bankensteuern kann verzichtet werden.
Mit der Festsetzung der Grenze für die Beitragspflicht auf 100 Prozent wird erreicht, dass rund 500 000 Einwohner in 89 überdurchschnittlich steuerkräftigen Gemeinden an der Finanzierung des Steuerkraftausgleichs mitbeteiligt werden.
Ein Nachteil reiner Steuerkraftregelungen muss allerdings darin gesehen werden, dass nur eine Seite des Ausgleichsproblems in Betracht gezogen wird. Abweichungen im Bedarf können bei solchen Verfahren nicht berücksichtigt werden. Aus diesem Grund ist vorgesehen, Gemeinden mit überdurchschnittlich hoher Steueranlage vorübergehend zusätzliche Beiträge nach Massgabe des Steuerbedarfs zu gewähren. Entsprechend müsste eine Kürzungsmöglichkeit bestehen für den Fall, dass die Steueranlage einer anspruchsberechtigten Gemeinde unter dem kantonalen Mittel liegen sollte oder unter diese Grenze absinken könnte. Mit diesen Korrekturen wird eine Annäherung der Belastungsextreme in den Bereich der Steueranlagen von 2,0 bis 3,0 angestrebt. Eine verbindliche Begrenzung der Steueranlage innerhalb eines bestimmten Bereiches ist indessen mit Rücksicht auf die Gemeindeautonomie nicht vorgesehen.
Besonderen Bedürfnissen von Gemeinden mit Zentrumsfunktionen soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die Ausgleichsbeiträge nach der Bevölke-

rungszahl leicht abgestuft werden können. Mittelpunktsgemeinden, die Leistungen für das Umland erbringen, gelangen auf diese Weise über den Steuerkraftausgleich hinaus in den Genuss zusätzlicher Ausgleichsleistungen. Im übrigen bleibt für den Bedarfsausgleich der indirekte Finanzausgleich vorbehalten.

5.4 Indirekter Finanzausgleich

Im Hinblick auf die bevorstehende Änderung von Spezialgesetzen über die Aufgabenverteilung und die Aufgabenfinanzierung ist vorgesehen, Grundsätze über den Finanzausgleich aufzustellen. Im Gegensatz zu den Dotationen aus dem direkten Finanzausgleich sind die Subventionen zweckbestimmt und bedarfsbezogen. Für die Bemessung dieser Leistungen darf somit nicht ausschliesslich auf die Steuerkraft abgestellt werden.
Die Spezialgesetzgebung wird einen bestimmten Beitragsrahmen festzusetzen haben. Die untere Grenze dieses Rahmens ist nach Massgabe der Interessenlage zu fixieren. Dieser Mindestansatz garantiert allen Gemeinden eine Grundleistung, die der Staat ohne Ausgleichswirkung zur Verfügung stellt. Der indirekte Finanzausgleich kommt erst innerhalb des Beitragsrahmens zum Zug, wobei die Abstufung auch hier nach dem Kriterium der Steuerkraft zu erfolgen hätte.
Eine analoge Zweiteilung greift bei den Lastenausgleichssystemen Platz. Zunächst hat hier der Gesetzgeber die Anteile des Staates und der Gesamtheit der Gemeinden festzulegen; für die anschliessende Verteilung des Gemeindeanteils auf die einzelnen Gemeinden muss das Kriterium der Steuerkraft gegenüber anderen Kriterien den Vorrang haben.

6. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1

Der direkte und der indirekte Finanzausgleich werden wie bisher in einem einzigen Gesetz geregelt; für den indirekten Finanzausgleich bleibt allerdings die Detailregelung in der Spezialgesetzgebung vorbehalten. Direkter und indirekter Finanzausgleich bilden zusammen ein Ganzes. Die Verstärkung des direkten Finanzausgleichs (Dotationen) wird in Zukunft voraussichtlich mit einem entsprechenden Abbau des indirekten Finanzausgleichs (Subventionen) einhergehen. Diese Gewichtsverschiebung könnte bei der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Staat und Gemeinden von Bedeutung werden.

Artikel 4 und 5

Gemeinden mit einer Steuerkraft von mehr als 100 Prozent entrichten Beiträge an den Fonds; für die Anspruchsberechtigung ist dagegen eine Steuerkraft von 80 Prozent und weniger erforderlich. Daraus ergibt sich eine neutrale Zone für jene Gemeinden mit einer Steuerkraft zwischen 80 und 100 Prozent. In dieser neutralen Zone werden keine Beiträge eingefordert und keine Leistungen ausgerichtet. Der Zweck dieser neutralen Zone ist ein dreifacher: Das Hin- und Herpendeln von Gemeinden zwischen der zahlenden und der empfangenden Gruppe soll verhindert werden; mit der Neutralisierung des Mittelfeldes soll die Ausgleichswirkung verstärkt werden; ausserdem wird bevölkerungsmässig eine ausgewogene Verteilung angestrebt zwischen der Gruppe, die den Finanzausgleich finanziert und jener, die den Finanzausgleich beansprucht.

Artikel 6

Dieser Artikel enthält die Rechtsgrundlage und die Grundsätze für die Ausrichtung zusätzlicher Beiträge an schwerbelastete Gemeinden bzw. für die Durchführung von Kürzungen bei schwachbelasteten Gemeinden.
Der Grosse Rat stellt auf dem Dekretsweg (Artikel 10) die Normen auf, nach denen die Kürzungen und die ausserordentlichen Leistungen bemessen werden sollen; das System der Kürzungen und Zusatzleistungen soll so geregelt werden, dass Ermessensentscheide der Verwaltung ausgeschlossen sind (im Gegensatz zu den Leistungen nach Artikel 8 Absatz 2, die vom Regierungsrat im Einzelfall nach freiem Ermessen bestimmt werden).
Sowohl für Kürzungen wie auch für Zusatzbeiträge ist es unumgänglich, an die Steuerbelastung anzuknüpfen. Massgebende Grösse ist die Gesamtsteuerbelastung, die in der Gesamtsteueranlage zum Ausdruck kommt (Art. 1 des geltenden Finanzausgleichsdekretes).
Ausserordentliche Leistungen setzen eine Steuerbelastung voraus, die um mindestens 20 Prozent über dem kantonalen Mittel liegt. Weil die hohe Anlage dieser Gemeinden im Zusammenhang mit einem verhältnismässig grossen Finanzbedarf steht, besteht die Gefahr, dass diese Gemeinden die zusätzlichen Leistungen zur Finanzierung weiterer Aufgaben verwenden. Es ist jedoch die Absicht des Gesetzgebers, die ausserordentlichen Finanzausgleichsleistungen an die Bedingung zu knüpfen, dass sie zur Senkung der übermässigen Steueranlage verwendet werden. Die ausserordentlichen Leistungen würden voraussichtlich im Ausmass von rund 50 Prozent der Überbelastung gewährt; für die Berechnung könnte beispielsweise auf die Differenz der Gesamtsteueranlage der Gemeinde zu 115% des kantonalen Mittels abgestellt werden; die Multiplikation dieser Differenz mit der Hälfte der absoluten Steuerkraft der Gemeinde ergäbe die ausserordentliche Leistung; diese würde für die künftige Berechnung ausserordentlicher Leistungen zu den Gemeindesteuererträgen hinzugerechnet.
Gemeinden, die trotz diesen ausserordentlichen Leistungen nach wie vor zu hohe Steueranlagen aufweisen, müssten in den Genuss einer weiteren ausserordentlichen Leistung gelangen können; bei dieser dritten Stufe wäre allerdings nur noch ein ermessensweises Vorgehen möglich, das eine sorgfältige Prüfung der Gemeinderechnung voraussetzen müsste; die Zahl der davon betroffenen Gemeinden wäre allerdings sehr gering (voraussichtlich unter zehn).
Der Kürzungsmechanismus könnte wie folgt konzipiert werden:
- vorerst wäre der Steuerkraftausgleich nach den Artikeln 4 und 5 zu berechnen;
- die so ermittelte Ausgleichsleistung – umgerechnet in Anlageeinheiten – würde sodann von der Gesamtsteueranlage der betreffenden Gemeinde abgezogen;
- läge das Ergebnis dieser Subtraktion unter der mittleren Gesamtsteueranlage aller Gemeinden, würde die Finanzausgleichsleistung gekürzt;

- die Kürzung könnte stufenlos in dem Verhältnis erfolgen, als das Mittel unterschritten würde;
- bei schwerbelasteten Gemeinden, die im Genuss von ausserordentlichen Leistungen stehen, müsste voraussichtlich von solchen Kürzungen ganz oder teilweise abgesehen werden;
- die Ermittlung einer neuen Steueranlage würde nur verwaltungsintern und rein rechnerisch durchgeführt; die Gemeinden blieben selbstverständlich frei in der Festsetzung ihrer Steueranlage;
- im folgenden Jahr wäre die Berechnung zu wiederholen, indem neuerdings von der tatsächlichen Gesamtsteueranlage ausgegangen würde; die Finanzausgleichsleistungen würden (wie bisher) in diesem Zusammenhang nicht in die Gesamtsteueranlage aufgerechnet.

Artikel 7

Die Einführung eines Bevölkerungskoeffizienten beruht auf der Tatsache, dass bei linear zunehmender Bevölkerungszahl der Finanzbedarf progressiv ansteigt. Der Koeffizient wird sich bei der Berechnung sowohl der Beiträge wie der Leistungen auswirken und somit den besonderen Aufgaben bevölkerungsreicher Gemeinden Rechnung tragen. Unter die bevölkerungsreichen Gemeinden fallen nicht nur die Zentrumsgemeinden, die auch besondere Leistungen für das Umland erbringen (namentlich auf dem Gebiet des Verkehrs und der Kultur), sondern auch Grossgemeinden ohne Zentrumsfunktionen.

Artikel 9 und 11

Für den indirekten Finanzausgleich ist nur eine Grundsatzregelung vorgesehen. Wichtigstes Anliegen ist die Einführung des Kriteriums der Steuerkraft für die Berechnung der indirekten Ausgleichsleistungen. Auf diese Weise wird auf der Basis des geltenden Finanzausgleichsgesetzes von 1968 aufgebaut. Schon damals wurde für verschiedene Subventionsbereiche ein einheitliches, auf der Steuerkraft beruhendes Bemessungssystem eingeführt (beispielsweise für die Schulhausbauten, die Zivilschutzanlagen, die Gemeindestrassen oder die Berufsschulen). Dieses System soll weitergeführt werden können, obwohl erkannt wird, dass das Kriterium der Steuerkraft auf dem Gebiet der Lastenausgleichssysteme (Fürsorge, Spitalwesen, Lehrerbesoldungen) nicht ausschliessliche Bedeutung haben kann.
In Artikel 11 ist der Auftrag an die Verwaltung und an den künftigen Gesetzgeber enthalten, innerhalb von fünf Jahren die speziellen Subventionserlasse an die Grundsätze von Artikel 9 anzupassen. Diese Frist entspricht jener, die für die Ablösung des Beitragsgesetzes aufgestellt worden ist (Artikel 43 des Gesetzes vom 7.11.77 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften).

Artikel 12

In diesem Artikel ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Jenen Gemeinden, die nach der neuen Berechnungsmethode keine oder nur noch wesentlich reduzierte Leistungen aus dem Finanzausgleich erhalten werden, soll damit die Anpassung an die neuen Verhältnisse erleichtert werden.

Bern, 20. September 1979

Der Finanzdirektor: *Martignoni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über den Finanzausgleich

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Gesetz regelt den direkten und indirekten Finanzausgleich zwischen dem Staat und den Einwohnergemeinden oder gemischten Gemeinden.

2. Direkter Finanzausgleich

Grundsatz

Art. 2 [1] Der direkte Finanzausgleich wird durchgeführt zum teilweisen Ausgleich der unterschiedlichen Steuerkraft der Gemeinden.

[2] Gemeinden mit grösserer Steuerkraft erbringen Ausgleichsleistungen zugunsten von Gemeinden mit geringerer Steuerkraft.

[3] Der Staat verstärkt diese Umverteilung durch Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln.

Finanzausgleichsfonds

Art. 3 Der direkte Finanzausgleich wird nach dem Prinzip des Umlageverfahrens über den Finanzausgleichsfonds abgewickelt; Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

Beiträge in den Fonds

Art. 4 [1] Beiträge in den Fonds leisten jene Gemeinden, deren prozentuale Steuerkraft grösser ist als 100 Prozent.

[2] Die Gesamtsumme der Gemeindebeiträge beläuft sich auf 15 Millionen Franken; der Grosse Rat kann diese Summe erhöhen, höchstens auf 30 Millionen Franken.

[3] Die Gesamtsumme wird nach Massgabe der Steuerkraft auf die beitragspflichtigen Gemeinden linear verteilt.

[4] Der Staat leistet einen Beitrag, der jenem der Gemeinden entspricht.

Leistungen aus dem Fonds

Art. 5 [1] Die jährlich in den Fonds einfliessenden Mittel des Staates und der beitragspflichtigen Gemeinden werden nach Massgabe der Steuerkraft den anspruchsberechtigten Gemeinden ausgerichtet.

2 Anspruchsberechtigt sind unter Vorbehalt von Artikel 6 jene Gemeinden, deren prozentuale Steuerkraft kleiner ist als 80 Prozent.

3 Allfällige Zinsen werden dem Sonderfonds gutgeschrieben.

Korrekturen

Art. 6 1 Jenen Gemeinden, deren Gesamtsteueranlage 120 Prozent des kantonalen Mittels übersteigt, können ausserordentliche Leistungen zur Herabsetzung der Steueranlage gewährt werden.

2 Die Leistungen zum Ausgleich der Steuerkraft können gekürzt werden, wenn die Gesamtsteueranlage einer Gemeinde das kantonale Mittel unterschreitet oder nach Abzug dieser Leistungen theoretisch unterschreiten würde.

Bevölkerungskoeffizient

Art. 7 Zum Ausgleich besonderer Aufgaben von Gemeinden mit grösserer Einwohnerzahl wird für die Berechnung der Beiträge und Leistungen ein Bevölkerungskoeffizient von höchstens 1,5 angewendet.

Sonderfonds

Art. 8 1 Die ausserordentlichen Leistungen nach Artikel 6 Absatz 1 werden aus dem Sonderfonds für den Finanzausgleich finanziert.

2 Die Mittel des Sonderfonds können auch in Härtefällen, bei ausserordentlichen Ereignissen (insbesondere Naturkatastrophen) oder zur Förderung des Zusammenschlusses kleiner Gemeinden eingesetzt werden; diese Leistungen liegen in der Zuständigkeit des Regierungsrates.

3 Der Sonderfonds wird durch den Staat gespiesen, sofern der Fondsbestand unter 10 Millionen Franken absinkt. Dem Sonderfonds werden ausserdem die Zinse des Finanzausgleichsfonds sowie die Beträge aus Kürzungen gemäss Artikel 6 Absatz 2 zugewiesen.

3. Indirekter Finanzausgleich

indirekter Finanzausgleich

Art. 9 1 Die Spezialgesetzgebung bestimmt, ob zur Erfüllung staatlicher Aufgaben oder zur Abgeltung regionaler und kantonaler Interessen den Gemeinden staatliche Leistungen gewährt werden.

2 Innerhalb des Rahmens, der in der Spezialgesetzgebung festzusetzen ist, wird der indirekte Finanzausgleich durchgeführt, indem die Leistungen nach Massgabe der Steuerkraft abgestuft werden.

3 Ist im Rahmen von Lastenausgleichssystemen der Anteil der Gesamtheit der Gemeinden auf die einzelnen Gemeinden aufzuteilen, hat das Kriterium der Steuerkraft gegenüber anderen Kriterien den Vorrang.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dekretsauftrag

Art. 10 Der Grosse Rat erlässt die Ausführungsbestimmungen in einem Dekret.

Anpassung von Spezialgesetzen

Art. 11 Spezialerlasse, die abweichende Grundsätze für die Berechnung des Finanzausgleichs enthalten, sind innerhalb von 5 Jahren an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

Verwendung bestehender Fonds

Art. 12 Die Mittel der bestehenden Fonds (Finanzausgleichsfonds, Sonderfonds und Gemeindeunterstützungsfonds) werden nach Erfüllung eingegangener Verpflichtungen wie folgt verwendet:

- Einlage von 2 Millionen Franken in den Finanzausgleichsfonds als Reserve, die der vorübergehenden Überbrückung von Liquiditätsengpässen dient und in ihrem Bestand nicht angegriffen werden darf.
- Aussonderung von 5 Millionen Franken zur Milderung von Härtefällen während einer Übergangszeit von höchstens 2 Jahren (Art. 14 Abs. 2)
- Einlage der übrigen Mittel in den Sonderfonds.

Änderung eines Erlasses

Art. 13 Das Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften wird wie folgt geändert:

Titel: Gesetz über die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften
Art. 1–7 Aufgehoben
Art. 35 Aufgehoben
Art. 42 Absätze 2–4 aufgehoben
Art. 43 Aufgehoben

Inkrafttreten

Art. 14 [1] Dieses Gesetz wird nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme in der Volksabstimmung vom Regierungsrat in Kraft gesetzt, sofern das Ausführungsgesetz zum Volksbegehren vom 8. Juni 1975 in der Volksabstimmung verworfen wird.

[2] Der Regierungsrat kann für eine Dauer von höchstens 2 Jahren Übergangsbestimmungen erlassen.

Bern, 23. Mai/
26. September 1979

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Interlaken, 17. September 1979

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Aebi*

Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unmündige Kinder

I. Einleitung

Am 1. Januar 1978 ist die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 25. Juni 1976 betreffend das Kindesverhältnis in Kraft getreten. Die Änderung beschlägt den siebenten und achten Titel des ZGB über die Entstehung des Kindesverhältnisses und über die Wirkungen des Kindesverhältnisses; ferner enthält sie die notwendigen Anpassungen weiterer Bestimmungen des ZGB und anderer Gesetze. Im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage interessiert der zweite Abschnitt des achten Titels über die Unterhaltspflicht der Eltern mit den Vorschriften betreffend die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen.

II. Zur bundesrechtlichen Ordnung

1. Die Inkassohilfe

Das ZGB befasst sich in den Artikeln 290 bis 292 mit der Vollstreckung und Sicherstellung von Unterhaltsansprüchen. Gemäss Artikel 290 hat die Vormundschaftsbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle auf Gesuch hin dem andern Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise und unentgeltlich Hilfe zu leisten, wenn der Vater oder die Mutter die Unterhaltspflicht nicht erfüllt.
Unbeholfenheit oder Schüchternheit alleinstehender Mütter führt oft dazu, dass die Mittel des Schuldbetreibungs- und des Strafrechtes zur Eintreibung der Unterhaltsansprüche nicht genutzt werden. Hier kann die Inkassohilfe einer geeigneten Stelle, wie die Erfahrungen zeigen, wertvolle Hilfe bilden. Der Bundesgesetzgeber verpflichtet nunmehr in Artikel 290 allgemein und grundsätzlich die Vormundschaftsbehörden zur unentgeltlichen Inkassohilfe, lässt aber den Kantonen die Möglichkeit offen, hiefür eine andere Stelle zu bezeichnen. Bei den weitern in den Artikeln 291 und 292 ZGB vorgesehenen Massnahmen handelt es sich um solche, die vom Richter zu ergreifen sind und hier nicht weiter interessieren.

2. Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Wie Artikel 276 Absatz 1 ZGB festhält, haben grundsätzlich die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Wenn indessen weder die Eltern noch das Kind selber die Kosten des Unterhalts bestreiten können, so bestimmt das öffentliche Recht des Kantons, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Unterhaltskosten zu tragen hat, d. h. es greift das kantonale Fürsorgerecht ein. Diese Regelung des ZGB ist nicht neu; sie entspricht der bisherigen Ordnung in den früheren Artikeln 284 Absatz 3 und 289 Absatz 2. Es ist demnach dem kantonalen Recht anheimgestellt, zu bestimmen, ob die Gemeinden oder der Kanton, oder allenfalls beide zusammen und in welchem Verhältnis, die Unterhaltskosten zu tragen haben.
Leistungen, die das Gemeinwesen nach Massgabe des kantonalen Fürsorgerechtes anstelle der Eltern oder Verwandter für den Unterhalt des Kindes erbringt, bilden grundsätzlich, wie in Hegnauers «Grundriss des Kindesrechts» (S. 125) ausgeführt wird, Armenunterstützungen, die unter den qualifizierten Voraussetzungen der Bedürftigkeit ausgerichtet werden und nicht nur vom Unterhaltspflichtigen, sondern auch vom Kind und vom andern Elternteil, der seine eigene Unterhaltspflicht erfüllt hat, zurückgefordert werden können.
Dieser Zustand, so wird im erwähnten Buch weiter ausgeführt, widerspreche jedoch den sozialpolitischen Geboten der Wahrung und Förderung des Kindeswohles. Das Kind solle Anspruch auf Fürsorgeleistungen haben, nicht weil es Not leide, sondern weil seine Eltern mit der Erfüllung der Unterhaltspflicht säumig seien. Die zeitgemässe Ordnung der familienrechtlichen Unterhaltspflicht bedürfe daher der Ergänzung durch die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge. Bei dieser leiste das Gemeinwesen dem Kinde Zahlungen auf Rechnung der kraft Urteils oder Vertrages geschuldeten, aber nicht oder nicht rechtzeitig bezahlten Unterhaltsbeiträge und fordere sie vom säumigen Elternteil wieder zurück. Dagegen hafteten weder das Kind noch der andere Elternteil für die Rückzahlung. Die Bevorschussung gehöre zum öffentlichen Fürsorgerecht. Der Bundeszivilgesetzgeber sei infolgedessen darauf beschränkt, diese Aufgabe im Sinne eines Vorbehaltes des kantonalen öffentlichen Rechtes gemäss Artikel 6 ZGB festzuhalten. Den Kantonen stehe die Regelung der Voraussetzungen und des Umfanges der Vorschüsse frei. Diese Ausführungen Hegnauers decken sich mit den Ausführungen der bundesrätlichen Botschaft vom 5. Juni 1974 zu Artikel 293 ZGB.
Gegenstand der Bevorschussung sind somit nur die durch gerichtliches Urteil oder durch Vertrag festgelegten, jedoch nicht oder nicht rechtzeitig bezahlten Unterhaltsbeiträge. Rückerstattungspflichtig für den Vorschuss ist nur der säumige Unterhaltspflichtige, keinesfalls das Kind und auch nicht der Elternteil, der seine Unterhaltspflicht erfüllt, was vor allem bei der Mutter dann der Fall ist, wenn sie das Kind pflegt und erzieht. Sache des Gemeinwesens ist es, die geleisteten Vorschüsse beim Unterhaltspflichtigen zurückzufordern. Diese Vorschussleistungen des Gemeinwesens sind nun aber – das muss hervorgehoben werden – keine Fürsorgeleistungen im Sinne der Fürsorgegesetzgebung. Es darf aber auch festgehalten werden, dass für die Kantone keine Pflicht zur Einführung der Alimentenbevorschussung besteht.

III. Die Motion von Frau Grossrat Dr. Sauser

1. Am 4. November 1974 reichte Frau Grossrat Dr. Sauser eine Motion ein, mit der sie verlangte, dass der Regierungsrat beauftragt werde, die Grundlagen zur Sicherung eines Unterhaltsbeitrages für Sozialwaisen zu schaffen. Die Motion wurde mit grosser Mehrheit erheblich erklärt. Unter Sozialwaisen sind nach dem

Motionstext ausserehelichе Kinder, Scheidungswaisen und Kinder von sogenannten Familiendeserteuren zu verstehen. In der Motionsbegründung wurde bezüglich der Sozialwaisen noch eine weitere Unterscheidung gemacht, nämlich Sozialwaisen mit und solche ohne rechtlichen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag. Eingeräumt wurde, dass heute praktisch alle Scheidungs- und zum grossen Teil auch ausserehelichen Kinder einen Rechtsanspruch auf Alimente besitzen, wobei einschränkend beigefügt wurde, dass sich diese Ansprüche indessen nicht selten als «Nonvaleurs» erwiesen.
Die Gründe für den Umstand, dass Kinder keinen richterlich zugesprochenen oder vertraglich festgelegten Unterhaltsanspruch besitzen, sind verschieden. In den meisten dieser Fälle hat der zurückbleibende Elternteil allein die volle Last für den Unterhalt des Kindes oder der Kinder zu tragen. Es kann auch sein, dass eine Drittperson, eine Grossmutter etwa, sich des Kindes oder der Kinder annimmt, wenn gar beide Elternteile – auch das kommt vor – sich der Verantwortung gegenüber ihren Kindern entschlagen. Die Motionärin spricht in Fällen der Übernahme der vollen Unterhaltspflicht für ein Kind durch einen Elternteil von Doppelverantwortung.
Es ist klar, dass solche Doppelverantwortungen zu erheblichen und vielfach kaum mehr tragbaren Belastungen führen können. Wohl könnte in solchen Fällen mit Unterstützungsbeiträgen auf Grund des Fürsorgegesetzes oder mit Zuschüssen aufgrund des Dekretes vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen geholfen werden. Die Motion geht indessen vom Gedanken aus, dass Personen, die Doppelverantwortungen übernehmen, Leistungen erbringen, die über das hinausgehen, was sie auf Grund ihrer blossen Selbstverantwortung leisten müssten, und dass solche Mehrleistungen einen besonderen gesetzlichen Unterhaltsanspruch zugunsten des Kindes dem Gemeinwesen gegenüber rechtfertigen, eines Anspruches auch, dem die sozial diskriminierenden Elemente der Armenunterstützung und des Minderbemitteltseins nicht anhaften.

2. Es liegt wohl auf der Hand, dass die im neuen Kindesrecht vorgesehene Inkassohilfe und vor allem die den Kantonen nahegelegte Alimentenbevorschussung geeignete Rechtsinstitute darstellen, um die Motion zu verwirklichen. Im Blick auf das damals im Entwurf vorliegende neue Kindesrecht war der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen, um sich bis zur definitiven Ausgestaltung eine gewisse Handlungsfreiheit zu wahren. Der Grosse Rat folgte jedoch der Motionärin und erklärte die Motion am 17. September 1975, wie erwähnt, mit grosser Mehrheit erheblich. Wenn der Motion in der gegenwärtigen Gesetzesvorlage Rechnung getragen wird, sind doch einige Klarstellungen am Platz.

a Wie bereits erwähnt, sind Gegenstand der Alimentenbevorschussung gerichtlich bestimmte oder vertraglich festgelegte Unterhaltsbeiträge. Soweit dem Kind kein solcher Anspruch zusteht, kann begrifflich auch nicht von Bevorschussung die Rede sein. Dessenungeachtet sollen nach der Gesetzesvorlage dennoch «Vorschüsse» ausgerichtet werden.

b In der Motionsbegründung wurden verschiedene Gründe angeführt, aus denen Kinder ohne rechtlichen Unterhaltsanspruch sind. So wurde gesagt, dass von Müttern oft aus falsch verstandenem Stolz oder aus Solidarität mit dem Vater, der nicht genannt sein wolle, versäumt werde, den Namen des Vaters bekanntzugeben, was dann später meist bereut werde. Dazu ist zu bemerken, dass kaum je ein Gemeinwesen zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen verhalten werden kann, wenn die Mutter sich weigern sollte, den Namen des Vaters bekanntzugeben. Billigerweise muss jeder Mutter zugemutet werden, alles zu tun, um das zahlende Gemeinwesen in die Lage zu versetzen, den Unterhaltsschuldner ins Recht zu fassen.

c Es wurde auch gesagt, es komme vor, dass der Vater bekannt, aber nie als solcher festgestellt worden sei; hier sollte die Gemeindebehörde mit einer Vaterschaftsklage einspringen. Die Vaterschaftsklage ist in den Artikeln 261 bis 263 ZGB geregelt. Das Klagerecht steht nach Artikel 261 ZGB indessen nur der Mutter und dem Kind zu. Das Klagerecht der Mutter ist höchstpersönlicher Art. Es kann nur von ihr selber ausgeübt werden. Gesetzliche Stellvertretung ist ausgeschlossen. Auch das Klagerecht des Kindes ist höchstpersönlich, doch wird es während der Urteilsunfähigkeit des Kindes vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Das ist, wenn das Kind unter der elterlichen Gewalt der Mutter steht, der Beistand, sonst der Vormund des Kindes; die Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt kann nicht namens des Kindes Klage erheben (vgl. Hegnauer, a.a.O., S. 56). Gemäss Artikel 309 Absatz 1 ZGB wird nämlich auf Ersuchen einer unverheirateten schwangeren Frau von der Vormundschaftsbehörde für das Kind ein Beistand bestellt, desgleichen, wenn die Vormundschaftsbehörde von einer Niederkunft Kenntnis erhält. Gesetzliche Aufgabe dieses Beistandes ist es, für die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater zu sorgen und die Mutter in der nach den Umständen gebotenen Weise zu beraten und zu betreuen. Steht das Kind nicht unter der elterlichen Gewalt der Mutter, muss ihm ein Vormund bestellt werden, der dann diese Aufgaben zu erfüllen hat. Ein besonderes kantonales Klagerecht der Gemeinde wäre bundesrechtswidrig.

d Schliesslich wurde von der Motionärin auch ausgeführt, dass sich Mütter oft bis zum letzten wehrten, den Gang zur Fürsorgestelle anzutreten, um nicht als Fürsorgefall zu gelten, aber auch aus Angst, man könnte ihnen die Kinder wegnehmen. Auch wenn man einen besonderen gesetzlichen Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber dem Gemeinwesen schafft, lässt sich nicht vermeiden, dass die betreffenden Mütter den Anspruch bei der zuständigen Stelle geltend machen und dass die betreffende Amtsstelle die Anspruchsberechtigung überprüfen muss. Auch Alimentenvorschüsse können nicht unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Kindes und des seine Pflicht erfüllenden Elternteils ausgerichtet werden. Die Wegnahme eines Kindes ist sodann nur nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über den Kindesschutz möglich, und auch die Offenbarung des Namens eines Vaters darf nicht mit der Androhung der Kindeswegnahme erzwungen werden.
Zusammenfassend soll damit nur gesagt werden: so berechtigt das Motionsbegehren einerseits auch sein mag, so darf andererseits auch nicht verkannt werden, dass die Beanspruchung von Leistungen des Gemeinwesens stets Abklärungen und Auskunftserteilungen erfordert, so unangenehm dies vom Ansprecher empfunden werden mag.

IV. Zu den Kosten

1. Was die Inkassohilfe anbetrifft, ist diese, wie bereits erwähnt, unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit beschlägt indessen nur die eigentliche Dienstleistung der Inkassostelle, also etwa Beratung, Korrespondenz mit dem Beitragsschuldner, Ausfüllen von Betreibungsformularen, Einleitung, Überwachung und Fortsetzung des Betreibungsverfahrens. Amtliche Gebühren und Kostenvorschüsse an Betreibungs- und allenfalls Richterämter fallen grundsätzlich zu Lasten der hilfesuchenden Person, sollen aber nach dem Gesetzesentwurf ebenfalls vom Gemeinwesen übernommen werden, soweit sie nicht vom Beitragsschuldner erhältlich gemacht werden können. Über den hier zu erwartenden Aufwand können keine einigermassen zuverlässigen Prognosen gestellt werden, doch dürften diese Kosten im Verhältnis zu denjenigen bei der Alimentenbevorschussung nicht wesentlich ins Gewicht fallen.

2. Die Vorschüsse auf den Unterhaltsbeiträgen haben die Gemeinden zu erbringen, und sie haben grundsätzlich auch die Ausfälle zu tragen, die bei zahlungspflichtigen Unterhaltsschuldnern entstehen. Es dürfte indessen kaum verstanden werden, wenn sich der Staat einer Beteiligung an diesen Ausfällen entschlagen wollte. Es stellt sich daher die Frage nach dem Ausmass der zu erwartenden Kosten und der Art und Weise der Staatsbeteiligung. Auch hier können genauere Angaben mangels statistischer Unterlagen nicht gemacht werden.
Nach einer in der Stadt Zürich im Jahre 1971 durchgeführten Untersuchung sind von den in diesem Jahr ausstehenden Alimenten 86 Prozent beigebracht worden. Dieser gute Durchschnitt beruhte indessen darauf, dass er durch eine sehr hohe Beibringungsquote von 95,8 Prozent von Alimentenrückständen aus früheren Jahren beeinflusst wurde. Für die im Stichjahr selber fälligen Alimente betrug die Beibringungsquote noch 72,9 Prozent. Die gesamten im Stichjahr fälligen Alimente beliefen sich auf 8,1 Millionen Franken. Davon wurden, wie erwähnt, 86 Prozent oder rund 7 Millionen Franken hereingebracht. Von den 8,1 Millionen Franken entfielen 3,5 Millionen Franken auf nur im Stichjahr selber fällige Alimente und 4,6 Millionen Franken auf rückständige Unterhaltsbeiträge aus früheren Jahren.
In der Beantwortung eines von Frau Dr. Boehlen im Stadtrat von Bern im Jahre 1974 eingereichten Postulates schätzte der Gemeinderat von Bern den Aufwand für die Stadt Bern auf rund 2 Millionen Franken. Unter der Annahme einer Beibringungsquote von 50 Prozent kam er auf einen jährlichen Ausfall von rund 1 Million Franken. Unter Aufrechnung einer Teuerungsrate von rund 7 Prozent seit 1974 ergäben sich Aufwendungen von 2,14 bzw. 1,07 Millionen Franken. Ende 1974 betrug die Wohnbevölkerung der Stadt Bern 153 268 Seelen, so dass sich ein Pro-Kopf-Aufwand von 13.95 Franken oder rund 14 bzw. 7 Franken ergäbe. Umgerechnet auf die Wohnbevölkerung des Kantons von rund 922 000 Personen (nach Abzug der Bevölkerung des Nordjuras) ergäben sich Aufwendungen von 12 908 000 bzw. 6 454 000 Franken. Darf man davon ausgehen, dass die Rückerstattungsquote mit 50 Prozent doch etwas zu niedrig angesetzt ist und mit einer Quote von 60 Prozent gerechnet werden könnte, würde sich der Ausfall auf rund 5,16 Millionen Franken reduzieren.
Es ist natürlich nicht zu übersehen, dass dieser Summe nur eine sehr grobe Berechnung zugrunde liegt. Abgesehen von der Zahl der Bevorschussungsfälle, spielen die Höhe des Vorschusses und die Intensität, mit der die Rückforderung beim Beitragsschuldner betrieben wird, eine Rolle. Die Höhe des Vorschusses kann sehr unterschiedlich sein. Für seine Bemessung ist vom gerichtlich bestimmten oder vertraglich festgelegten Betrag auszugehen, unter Berücksichtigung eigenen Vermögens und Einkommens des Kindes und des andern Elternteils. Um Missbräuchen vorzubeugen, wird auch eine Begrenzung der Vorschüsse zu statuieren sein. Während beispielsweise in der Stadt Zürich das Vorschussmaximum bei monatlich 500 Franken liegt, beträgt es im Kanton Neuenburg 300 Franken und im Kanton Genf 400 Franken. Andere Kantone stellen auf die Ergänzungsleistungen zur AHV ab (St. Gallen, Graubünden), während der Kanton Basel-Stadt die Vorschusshöhe bis höchstens zu dem Betrag vorsieht, der zur Deckung eines angemessenen Unterhaltes für Kinder unter elterlicher Obhut erforderlich ist. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht als Maximum den Betrag der minimalen Vollwaisenrente, zur Zeit 420 Franken pro Monat, vor gemäss AHV-Gesetz.

3. Wie bereits erwähnt, wird sich der Kanton einer Beteiligung an den Ausfällen der Gemeinden auf den Alimentenvorschüssen nicht entziehen können. An sich stellen die Vorschüsse auf Unterhaltsbeiträge keine Fürsorgeleistungen dar; sie gehören daher auch nicht in die Fürsorgerechnungen der Gemeinden und wären dementsprechend nicht in den Lastenausgleich gemäss Fürsorgegesetz einzubeziehen. Indessen werden auch andere Leistungen in diesen Lastenausgleich einbezogen, die nicht unbedingt als Fürsorgeleistungen qualifiziert werden könnten, so gewisse Aufwendungen und Vergütungen der Gemeinden für die Schulzahnpflege (Art. 19 des Dekretes über die Schulzahnpflege), die Kosten des Massnahmenvollzuges in der Jugendrechtspflege (Art. 76 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege) und Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für die Bekämpfung des Alkoholismus (Art. 5 des bezüglichen Dekretes, Art. 136 Fürsorgegesetz). Vor allem sprechen praktische Gründe dafür, die Ausfälle auf den Alimentenvorschüssen nach Massgabe des Lastenausgleiches nach Fürsorgerecht auf die Gemeinden und den Staat aufzuteilen. Denn es wäre wenig sinnvoll, angesichts eines gut ausgebauten und eingespielten Apparates eine weitere Stelle zu schaffen, die sich mit der Ausrichtung von Staatsbeiträgen zu befassen hätte. Es wird daher im Gesetz vorgesehen, dass die Ausfälle der Gemeinden auf den Alimentenvorschüssen dem Lastenausgleich nach dem Fürsorgegesetz unterliegen.
Bei Annahme von jährlichen Ausfällen auf Vorschussleistungen von etwa 5 Millionen Franken hätte der Staat nach der heute geltenden Lastenausgleichsregelung sechs Zehntel oder 3 Millionen Franken zu tragen, während vier Zehntel oder 2 Millionen zu Lasten der Gemeinden gingen.

V. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

Sowohl die Inkassohilfe als auch die Alimentenbevorschussung wird den Gemeinden übertragen, dies nachdem sich anlässlich einer Aussprache im Dezember 1977 die Vertreter des Verbandes bernischer Gemeinden, des Verbandes bernischer Gemeindeschreiber und des Verbandes bernischer Gemeindekassiere und Finanzverwalter eindeutig für die Übernahme dieser Aufgaben durch die Gemeinden ausgesprochen haben. Dagegen ist vorgesehen, dass sich der Staat an den Ausfällen der Gemeinden bei der Alimentenbevorschussung beteiligt; es wird hiefür auf Ziffer IV 3 verwiesen.
Die öffentliche Unterhaltspflicht, d. h. die Unterhaltspflicht des Gemeinwesens in all jenen Fällen, in denen weder die Eltern noch das Kind selber den Unterhalt bestreiten können, richtet sich weiterhin nach der Fürsorgegesetzgebung.

Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesabschnitten und Bestimmungen

1. Zur Inkassohilfe (Art. 1 und 2)

Zu Artikel 1

An sich ist die Inkassohilfe im Kanton Bern nicht neu. Nach den Artikeln 96 und 97 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen sind die Fürsorgebehörden verpflichtet, familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche geltend zu machen, nötigenfalls auch gerichtlich. Daneben hat auch das kantonale Jugendamt immer wieder seine guten Dienste bei der Geltendmachung von Unterhaltsbeiträgen zur Verfügung gestellt. Daneben gibt es auch eine Alimenteninkassostelle des Bernischen Frauenbundes sowie eine Inkasso- und Rechtsberatungsstelle des Mütter- und Pflegekinderhilfswerkes.
Will eine Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Inkassohilfe auf eine andere als die Vormundschaftsbehörde oder auf eine private Organisation zu übertragen, so rechtfertigt es sich, diese Übertragung der Genehmigung des kantonalen Jugendamtes zu unterwerfen. Vor allem bei der Übertragung auf eine private Organisation kann damit Gewähr für Eignung und Zuverlässigkeit der Inkassostelle geboten werden.

Zu Artikel 2

Auch unter dem neuen Kindesrecht ist die Betreuung von unmündigen Kindern durch die öffentliche Fürsorge unvermeidbar. Solche Fälle sollen daher weiterhin von den Fürsorgebehörden betreut werden.

2. Zur Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Art. 3 bis 11)

Zu Artikel 3

Der Zweck der Alimentenbevorschussung liegt darin, eine finanzielle Notlage alleinstehender Mütter zu verhindern, wenn die Unterhaltsbeiträge, die dem Kind aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder eines Vertrages zustehen, nicht oder nicht rechtzeitig oder nur unvollständig bezahlt werden.
Um Missbräuchen vorzubeugen, soll vor der Bevorschussung die Inkassohilfe in Anspruch genommen werden. Erst wenn sich zeigt, dass Bemühungen dieser Stelle nicht zur ordnungsgemässen Zahlung der Alimente führen, hat die Bevorschussung einzusetzen. Darum ist in Absatz 1 einerseits nur von den laufenden elterlichen Unterhaltsbeiträgen die Rede, und daher wird andererseits vorausgesetzt, dass Bemühungen der Inkassostelle ohne Erfolg geblieben sind. Rückstände sollen also nicht bevorschusst werden, die Bevorschussung soll nur den Lebensunterhalt sichern. Die Inkassohilfe soll indessen die Beanspruchung von Vorschüssen auch nicht ungebührlich lange verzögern. Daher wird in Absatz 2 vorgesehen, dass in allen Fällen spätestens nach drei Monaten seit Einreichung des Gesuches um Inkassohilfe gemäss Artikel 1 Absatz 1 Vorschüsse verlangt werden können.
Absatz 3 sieht die Ausrichtung von Vorschüssen vor, wenn kein gerichtlicher oder vertraglicher Unterhaltsanspruch besteht und der unterhaltspflichtige Elternteil seit wenigstens drei Monaten unbekannt abwesend ist oder nicht festgestellt werden konnte. Mit dieser Bestimmung wird die Motion von Frau Dr. Sauser hinsichtlich der Sozialwaisen erfüllt. In Absatz 3 wird sodann festgestellt, dass die Vorschüsse keine Fürsorgeleistungen im Sinne der Fürsorgegesetzgebung sind.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung steht in innerem Zusammenhang mit Artikel 2; in Fürsorgefällen entfallen die Vorschussleistungen im Sinne dieses Gesetzes. Nach Artikel 25 ff des Gesetzes über das Fürsorgewesen sind Fürsorgeleistungen grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Die Anwendung des Fürsorgerechtes soll indessen nicht zu einer Schlechterstellung des Kindes und allenfalls des seine Elternpflicht erfüllenden Elternteils führen. Aus diesem Grunde wird in Absatz 3 eine Beschränkung der Rückerstattungspflicht vorgesehen.

Zu Artikel 5

Hier wird das vorschusspflichtige Gemeinwesen bestimmt, nämlich die Wohnsitzgemeinde des anspruchsberechtigten Kindes. Wird schon grundsätzlich die Vormundschaftsbehörde mit der Inkassohilfe beauftragt, so liegt es nahe, sie auch mit der Alimentenbevorschussung zu betrauen. Auch hier soll jedoch die Möglichkeit offengelassen werden, eine andere Gemeindebehörde damit zu beauftragen. In grösseren Gemeinden mit Jugendämtern können diese in Betracht fallen. Private Stellen fallen indessen ausser Betracht.

Zu Artikel 6

Dass sich die Vorschüsse in erster Linie nach dem gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Betrag richten sollen, wie es Absatz 1 vorsieht, bedarf keiner weitern Erörterung. Die Begrenzung auf den Betrag der maximalen Halbwaisenrente (zur Zeit 420 Franken) gemäss AHV-Gesetz soll verhindern, dass gerade im Hinblick auf die Bevorschussung durch das Gemeinwesen übermässig hohe Unterhaltsbeiträge anerkannt oder vertraglich festgesetzt werden. Die Berücksich-

tigung eigenen Vermögens und Einkommens des Kindes und des andern Elternteils entspricht der in Artikel 285 Absatz 1 ZGB enthaltenen Vorschrift, wonach der Unterhaltsbeitrag den Bedürfnissen des Kindes einerseits und der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern andererseits entsprechen und ausserdem Vermögen und Einkünfte des Kindes berücksichtigen soll. Einzelheiten sind in der Vollziehungsverordnung zu regeln.

Zu Artikel 7

Im Blick auf die Ausführungen zur Motion von Frau Dr. Sauser mag festgehalten werden, dass auch die Ausrichtung von Vorschüssen nicht ohne behördliches Verfahren erfolgen kann.

Zu Artikel 8

Diese Bestimmung ordnet das Rechtsmittelverfahren. Dieses muss der Natur der Sache entsprechend rasch und einfach sein. Grundsätzlich steht gegen Verfügungen von Gemeindebehörden die Gemeindebeschwerde an den Regierungsstatthalter offen. Mit dieser kann jedoch, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften andere Beschwerdegründe vorsehen, nur die Verletzung oder willkürliche Anwendung von Vorschriften eidgenössischen, kantonalen oder Gemeinderechtes mit Einschluss von Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden. Die Weiterziehung des Entscheides des Regierungsstatthalters an den Regierungsrat, dem an sich eine umfassende Kognitionsbefugnis zukäme, empfiehlt sich im Blick auf die Wünschbarkeit einer raschen Erledigung nicht. Eine Weiterziehung an das Verwaltungsgericht, dem im Beschwerdeverfahren nur eine Rechtskontrolle zusteht, hätte zur Folge, dass keine Rechtsmittelinstanz mit voller Überprüfungsbefugnis sich mit der Beschwerde befassen könnte. Es wird daher vorgesehen, dass dem Regierungsstatthalter als erster Rechtsmittelinstanz volle Überprüfungsbefugnis zusteht. Im Interesse rascher Beschwerdeerledigung soll sein Entscheid nur an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes als Einzelrichter weitergezogen werden können. Als Vorbild für diese Weiterziehung wird auf Artikel 46 Absatz 4 des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen hingewiesen. Ebenfalls im Interesse rascher Streiterledigung sollen Beschwerde und Weiterziehung nur aufschiebende Wirkung haben, wenn die Rechtsmittelinstanz sie anordnet.

Zu Artikel 9

Die monatliche Vorschussleistung zum voraus und die Überprüfung der Vorschüsse bei sich ändernden Verhältnissen lehnen sich an die entsprechenden Bestimmungen der Artikel 285 Absatz 3 und 286 ZGB an, während die Zahlung an den gesetzlichen Vertreter des Kindes Artikel 289 Absatz 1 zum Vorbild hat, wonach der Unterhaltsanspruch der Kinder durch Leistung an den gesetzlichen Vertreter erfüllt wird.

Zu Artikel 10

Die Gemeinde, die Vorschüsse geleistet hat, ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Vorschüsse vom Unterhaltspflichtigen zurückzufordern und notfalls mit betreibungsrechtlichen und gerichtlichen Massnahmen einzutreiben. Nur wenn die Gemeinden dieser Pflicht nachgekommen sind, rechtfertigt es sich, dass sich der Staat an den Ausfällen beteiligt. Die Ausstellung einer Inkassovollmacht mit Abtretungserklärung wird als nötig erachtet, da die in Artikel 289 Absatz 2 ZGB vorgesehene Subrogation des Gemeinwesens in die Unterhaltsansprüche des Kindes bei Übernahme der Unterhaltspflicht nicht ohne weiteres auch für die Vorschussleistungen aufgrund von Artikel 293 Absatz 2 ZGB gelten dürfte. In Absatz 3 wird ausdrücklich festgehalten, dass den Empfänger von Vorschüssen keine Rückerstattungspflicht trifft, es sei denn, die Vorschüsse seien unrechtmässig bezogen worden. Zudem soll die Ausrichtung von Vorschüssen eingestellt werden können, wenn eine Bedingung für deren Ausrichtung missachtet wird, beispielsweise die Mutter die Feststellung der Vaterschaft nicht unterstützt.

3. Zu den Kosten und Staatsbeiträgen (Art. 11 und 12)

Zu Artikel 11

Die Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass sämtliche Inkassokosten vom Gemeinwesen getragen werden; eingehende Zahlungen darf und soll die Gemeinde mit den geleisteten Vorschüssen verrechnen.

Zu Artikel 12

Diese Bestimmung sieht die Beteiligung des Staates an den Ausfällen der Gemeinden auf den Vorschüssen vor, wobei diese aber getrennt von den übrigen Aufwendungen der Gemeinden für Fürsorgeleistungen verbucht werden sollen. Im übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer IV 3 verwiesen.

4. Zu den Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

Bern, 19. Juni 1979 Der Justizdirektor: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 290 und 293 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Inkassohilfe

Grundsatz

Art. 1 [1] Wenn Vater oder Mutter ihre Unterhaltspflichten gegenüber einem unmündigen Kind nicht erfüllen, so leistet die Vormundschaftsbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes auf Gesuch des gesetzlichen Vertreters dem Kind unentgeltlich Hilfe bei der Vollstreckung seiner Ansprüche. Befindet sich das Kind nach Erreichen der Mündigkeit noch in Ausbildung, besteht der Anspruch auf diese Hilfe noch längstens bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr.

[2] Der Gemeinderat kann diese Aufgabe mit Genehmigung des kantonalen Jugendamtes auf eine andere Behörde oder auf eine gemeinnützige Stelle übertragen.

[3] Überträgt der Gemeinderat die Inkassohilfe auf eine gemeinnützige Stelle, so hat er mit dieser die Kosten zu regeln.

Vorbehalt

Art. 2 Soweit eine Betreuung durch die öffentliche Fürsorge besteht oder sich aufdrängt, sind die Fürsorgebehörden nach Massgabe der Fürsorgegesetzgebung zuständig.

II. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Anspruch

Art. 3 [1] Unmündige Kinder haben Anspruch auf einen Vorschuss für laufende elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese trotz Inkassohilfe nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig eingehen. Befindet sich das Kind nach Erreichen der Mündigkeit noch in Ausbildung, besteht der Anspruch noch längstens bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr.

[2] Führt die Inkassohilfe innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Gesuches (Art. 1 Abs. 1) noch zu keinem Erfolg, so kann die Bevorschussung gemäss Absatz 1 erfolgen.

[3] Vorschüsse werden auch gewährt, wenn die Höhe der Unterhaltsbeiträge noch nicht gerichtlich oder vertraglich festgesetzt ist und der unterhaltspflichtige Elternteil seit wenigstens drei Monaten unbekannt abwesend ist oder nicht festgestellt werden konnte.

[4] Die Vorschüsse sind keine Fürsorgeleistungen im Sinne der Fürsorgegesetzgebung.

Ausschluss

Art. 4 [1] Kein Anspruch auf Vorschuss besteht, wenn das Kind dauernder Unterstützung und Betreuung durch die öffentliche Fürsorge bedarf.

[2] Der Anspruch auf Bevorschussung entfällt insbesondere auch dann und es kommt Fürsorgerecht zur Anwendung, wenn der Unterhaltsanspruch in der Höhe der zulässigen Bevorschussung zusammen mit den andern zur Verfügung stehenden Mitteln zur Bestreitung der Unterhaltskosten des Berechtigten nicht ausreicht.

[3] Eine Rückerstattung von Fürsorgeleistungen gemäss dem Gesetz über das Fürsorgewesen entfällt im Umfang jener Leistungen, die bei Anwendung dieses Gesetzes als Vorschüsse hätten ausgerichtet werden können. Artikel 10 bleibt vorbehalten.

Zuständigkeit

Art. 5 [1] Die Vorschüsse sind durch die Wohnsitzgemeinde des anspruchsberechtigten Kindes zu leisten.

[2] Zuständig für die Ausrichtung ist deren Vormundschaftsbehörde, sofern nicht mit Genehmigung des kantonalen Jugendamtes eine andere Behörde damit beauftragt wird.

Höhe der Vorschüsse

Art. 6 [1] Die Höhe der Vorschüsse richtet sich nach der gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Summe, darf jedoch den Betrag der maximalen Halbwaisenrente gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht überschreiten.

[2] Im Falle von Artikel 3 Absatz 2 entsprechen die Vorschüsse höchstens der maximalen Halbwaisenrente gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Eigenes Vermögen und Einkünfte des Kindes und des andern Elternteiles sowie allfällige Sozialleistungen und weitere Zuwendungen sind zu berücksichtigen.

[3] Ist das Kind in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in einer Klinik untergebracht, so werden die Unterhaltskosten nur bis zu jenem Betrage bevorschusst, der zur Deckung des Kostgeldes einschliesslich Nebenauslagen erforderlich ist.

Geltendmachung des Anspruches

Art. 7 [1] Der Anspruch auf Vorschüsse ist vom gesetzlichen Vertreter des Kindes bei der zuständigen Gemeindebehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes geltend zu machen.

2 Die Behörde klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab, lässt den Unterhaltspflichtigen, soweit dies möglich ist, zum Begehren Stellung nehmen und erlässt beförderlich ihre Verfügung. Diese wird dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem Unterhaltspflichtigen schriftlich eröffnet.

Rechtsmittel

Art. 8 1 Der gesetzliche Vertreter des Kindes und der Unterhaltspflichtige können gegen die Verfügung der Gemeindebehörde innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes Beschwerde führen.

2 Der Regierungsstatthalter überprüft auch die Angemessenheit der angefochtenen Verfügung. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

3 Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes weitergezogen werden.

4 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern der Regierungsstatthalter oder der Präsident des Verwaltungsgerichtes nichts anderes verfügt.

Auszahlung; veränderte Verhältnisse

Art. 9 1 Die Vorschüsse sind monatlich zum voraus an den gesetzlichen Vertreter des Kindes auszurichten.

2 Verändern sich die Verhältnisse, so ist die Gewährung von Vorschüssen zu überprüfen. Die zuständige Gemeindebehörde hat zudem von Amtes wegen alle zwei Jahre eine Überprüfung der sämtlichen Bevorschussungsfälle vorzunehmen.

Rückerstattung

Art. 10 1 Die zuständige Gemeindebehörde fordert die ausgerichteten Vorschüsse vom Unterhaltspflichtigen zurück.

2 Der gesetzliche Vertreter des Kindes hat der Behörde zu diesem Zwecke die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so insbesondere auch eine Inkassovollmacht oder eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen und der Verrechnung eingehender Zahlungen von Unterhaltsbeiträgen mit den Vorschüssen zuzustimmen.

3 Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind zurückzuerstatten.

III. Kosten und Staatsbeiträge

Kostenregelung Verrechnung

Art. 11 1 Die Wohnsitzgemeinde des Kindes trägt alle Inkassokosten (Betreibungs- und Prozesskosten), soweit sie nicht vom Beitragsschuldner eingebracht werden können.

2 Die Gemeinde verrechnet die eingehenden Zahlungen von Unterhalts- und Rückerstattungspflichtigen mit den von ihr geleisteten Vorschüssen.

Staatsbeiträge, Lastenverteilung; staatliche Aufsicht

Art. 12 1 Die nicht einbringbaren Vorschüsse der Gemeinden auf Unterhaltsbeiträgen sowie die Inkassokosten werden in die Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz einbezogen. Über die Vorschussleistungen und Inkassokosten haben die Gemeinden gesondert Buch zu führen.

2 Die Aufsicht über Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung obliegt dem kantonalen Jugendamt, soweit nicht Organe der Lastenverteilung gemäss Gesetz über das Fürsorgewesen zuständig sind.

IV. Schlussbestimmungen

Änderung von Erlassen

Art. 13 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege:

Art. 24 1 Der Regierungsstatthalter urteilt erstinstanzlich über:
1. bis 5. unverändert.
6. Verfügungen einer Gemeindebehörde betreffend die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder.
7. bis 10. unverändert.

2 Unverändert.

Art. 26 1 Unverändert.

2 In den in Artikel 24 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 und 7 genannten Fällen kann der Entscheid unmittelbar an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

3 (neu) Im Falle von Artikel 24 Absatz 1 Ziffer 6 kann der Entscheid an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes weitergezogen werden.

2. Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen:

Art. 46 Aufgehoben.

Art. 47 (neues Marginale)
2. Klagen
a Rückerstattungen

Art. 48 (neues Marginale)
b Unter Gemeinwesen

Art. 49 (neues Marginale)
c Weiterziehung

Die Entscheide des Regierungsstatthalters über Klagen gemäss den Artikeln 47 und 48 können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 96 [1] Unverändert.

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger und des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder sowie von Staatsverträgen.

Art. 97 [1] Unverändert.

[2] Kommt keine Einigung zustande, so ist der Anspruch vor der zuständigen Gerichtsbehörde einzuklagen.

Vollzug und Inkrafttreten

Art. 14 [1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

[2] Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 27. Juni/10. Oktober 1979 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 21. September 1979 — Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Boehlen*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehrassen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Dekret vom 18. Mai 1961 über die Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehrassen wird wie folgt geändert:

Einzelprämien Rindvieh Kleinvieh

§ 1 [1] Unverändert

[2] Unverändert

[3] Die Höhe der Prämien, einschliesslich des Bundesbeitrages, beträgt:

a für männliche Tiere:

– Zuchtstiere	Fr. 50.–	bis Fr. 300.–,
für Genossenschaftsstiere		bis Fr. 350.–;
– Eber, Ziegenböcke und Widder	Fr. 40.–	bis Fr. 100.–.

b Unverändert

Pferde

§ 2 [1] Für die Förderung der Pferdezucht hat der Kanton gemäss Artikel 26 der Verordnung des Bundesrates über die Pferde- und Maultierzucht vom 4. November 1960 je eidgenössisch prämierte Zuchtstute und Stutfohlen mindestens einen Beitrag von jährlich 40 Franken zu leisten.

[2] Die kantonalen Prämien betragen für Tiere mit Zuchtwert:

– für Hengste	Fr. 500.–	bis Fr. 1200.–;
– für Hengstfohlen (Hengstanwärter)	Fr. 150.–	bis Fr. 500.–;
– für besonders gut qualifizierte Jungstuten	Fr. 150.–	bis Fr. 250.–;
– für trächtige und säugende Zuchtstuten	Fr. 80.–	bis Fr. 300.–.

Bestände-prämierung

§ 3 [1] Unverändert

[2] Unverändert

[3] Die Pferdezuchtgenossenschaften, die sämtliche ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen, erhalten eine Beständeprämie von 4 bis 7 Franken je Herdebuchtier und Jahr.

II.

Diese Dekretsänderung tritt auf den 1. Januar 1980 in Kraft.

Bern, 11. Juli/10. Oktober 1979 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 24. September 1979 — Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kurt*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret
über Struktur und Organisation der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf den Artikel 5bis des Gesetzes vom 2.12.1951 über die Primarschule und auf den Artikel 83 des Gesetzes vom 3.3.1957 über die Mittelschulen, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 Der Staat erstellt und unterhält unter Vorbehalt einer angemessenen finanziellen Beteiligung des Bundes und der Einwohnergemeinde der Stadt Bern eine kantonale französischsprachige Schule mit Sitz in Bern.

Vereinbarung

Art. 2 Eine Vereinbarung zwischen dem Staat, vertreten durch den Regierungsrat, der Eidgenossenschaft, der Einwohnergemeinde der Stadt Bern, dem Verein der französischsprachigen Schule und dem Stiftungsrat der französischsprachigen Schule regelt im besondern die Art der finanziellen Beteiligung der Eidgenossenschaft und der Stadt Bern sowie die Abtretung der Vermögenswerte der Stiftung der französischsprachigen Schule an den Staat.

Organisation

Art. 3 1 Die kantonale französischsprachige Schule in Bern umfasst höchstens zwanzig Klassen. Sie führt Kindergartenklassen, Primar- und Sekundarschulklassen. Sie kann auch, entsprechend Artikel 10 Absatz 4 des Mittelschulgesetzes, gymnasiale Klassen innerhalb der Schulpflicht führen.

2 Ihre Organisation ist durch das vorliegende Dekret und durch eine vom Regierungsrat zu erlassende Verordnung bestimmt. Im übrigen sind die Bestimmungen der Primar- und der Mittelschulgesetze anzuwenden, wobei der Staat an die Stelle der Schulgemeinde tritt.

Art. 4 1 Zugelassen werden:
a französischsprachige Kinder von Beamten der Bundesverwaltung und der kantonalen Verwaltung,
b italienischsprachige Kinder der Bundesbeamten,
c Kinder von Angehörigen der diplomatischen Missionen,
d Kinder von Mitarbeitern interkantonaler und internationaler Organisationen,

e französischsprachige oder italienischsprachige Kinder von Personen, deren Tätigkeit in enger Beziehung steht zu den Diensten und Organisationen nach Buchstaben a bis d.

2 Besondere Fälle bleiben vorbehalten und unterstehen dem Entscheid der Erziehungsdirektion. Jedenfalls darf die Zulassung anderer Kinder als die unter Buchstaben a bis e erwähnten nur in den Grenzen der Zahl verfügbarer Plätze, wie sie im Artikel 3 vorgesehen sind, geschehen.

Besoldung der Lehrkräfte

Art. 5 1 Für die Besoldung und die Versicherung des Lehrkörpers gelten die kantonalen Bestimmungen, wie sie für die Lehrer der entsprechenden Stufen der Gemeindeschulen angewendet werden. Ausgenommen bleibt allerdings die Anwendung des Grundsatzes der Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden.

Statut und Besoldung des Verwaltungspersonals

2 Für das Verwaltungspersonal sind das Gesetz über die Dienstverhältnisse der Behördemitglieder und des Personals der Staatsverwaltung sowie die darauf fussenden Ausführungsbestimmungen anwendbar.

Schulkommission

Art. 6 1 Vorbehältlich der gesetzlichen Kompetenzen der Staatsorgane obliegt die Aufsicht und die Verwaltung der Schule einer Kommission von elf Mitgliedern, wovon zwei Vertreter durch die Eidgenossenschaft und zwei durch die Einwohnergemeinde der Stadt Bern ernannt werden.

2 Die andern Kommissionsmitglieder sowie der Vorsitzende, werden durch den Regierungsrat auf Vorschlag der Erziehungsdirektion ernannt.

Art. 7 Im Rahmen der kantonalen Bestimmungen von der Kommission erlassene Schulreglemente unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Inkraftsetzung

Art. 8 Der Regierungsrat bestimmt die Inkraftsetzung des vorliegenden Dekretes.

Bern, 11. Juli/
26. September 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. September 1979

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Stähli*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die kulturellen Kommissionen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 16 Buchstabe a des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 Als öffentliche Einrichtungen zur Förderung des kulturellen Lebens bestehen sieben kantonale Fachkommissionen (im Sinne von Art. 8) und eine kantonale Kommission für allgemeine kulturelle Fragen (im Sinne von Art. 9).

II. Kommissionen und ihre Zusammensetzung

1. Fachkommissionen *a* Gliederung und Mitgliederzahl

Art. 2 [1] Für die einzelnen Bereiche des kulturellen Schaffens bestehen folgende kantonale Fachkommissionen:
1. die deutschsprachige Literaturkommission;
2. die französischsprachige Literaturkommission;
3. die Kommission für Kunst und Architektur;
4. die Musikkommission;
5. die Kommission für Theater und Tanz;
6. die Kommission für Foto und Film;
7. die Kommission für bildende Volkskunst, Kunstgewerbe und gestaltendes Handwerk.

[2] Die deutschsprachige Literaturkommission umfasst sieben, die französischsprachige fünf Mitglieder. Jede der beiden Kommissionen delegiert einen Vertreter mit beratender Stimme in die andere. Jedes Jahr treten die beiden Kommissionen mindestens einmal zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.
[3] Die übrigen Kommissionen umfassen neun Mitglieder, wovon mindestens drei französischer Sprache.

b Wahl und Zusammensetzung

Art. 3 [1] Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der Erziehungsdirektion für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist höchstens für eine Amtsperiode möglich. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von mehr als einer Fachkommission sein.

[2] Die Kommissionen setzen sich aus Sachverständigen des entsprechenden kulturellen Bereiches zusammen. Kunstschaffende, die verschiedenen Regionen und kulturellen Gebiete sind angemessen zu berücksichtigen.

2. Kommission für allgemeine kulturelle Fragen

Art. 4 Die Kommission für allgemeine kulturelle Fragen setzt sich zusammen aus den Präsidenten der sieben Fachkommissionen und vier weiteren, vom Regierungsrat zu bezeichnenden Mitgliedern. Mindestens drei Mitglieder der Kommission müssen französischer Sprache sein.

3. Konstituierung, Unterkommissionen

Art. 5 [1] Der Regierungsrat bezeichnet auf Vorschlag der Kommissionen deren Präsidenten. Der Präsident der Kommission für allgemeine kulturelle Fragen darf nicht gleichzeitig Präsident einer Fachkommission sein. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst; Artikel 6 bleibt vorbehalten.

[2] In den zweisprachigen Kommissionen können die deutschsprachigen und die französischsprachigen Mitglieder je eine Unterkommission bilden. Die Unterkommissionen konstituieren sich selbst; Artikel 6 bleibt vorbehalten.

4. Sekretariat

Art. 6 [1] Die Führung des Sekretariates der Kommissionen und Unterkommissionen obliegt der Abteilung Kulturelles der Erziehungsdirektion. Für den von der Kommission für Kunst und Architektur betreuten Bereich «Kunst am Bau» (Artikel 10 Satz 2) führt das Hochbauamt der Baudirektion das Sekretariat.

[2] Die mit der Führung des Sekretariates betrauten Mitarbeiter und nach Bedarf weitere Vertreter der zuständigen Direktion nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil.

5. Ausstand

Art. 7 Während der Dauer ihres Mandates können Kommissionsmitglieder nicht in den Genuss von Auszeichnungen und Massnahmen (Art. 8 Abs. 1) oder Ankäufen und Aufträgen (Art. 10) gelangen. Sie treten in den Ausstand, wenn die Auszeichnungen oder Massnahmen Institutionen betreffen, denen sie an leitender Stelle angehören.

III. Aufgaben

1. Im allgemeinen

Art. 8 [1] Die Kommissionen befassen sich grundsätzlich mit der Ausarbeitung von Anträgen über die Zuerkennung von Auszeichnungen und die Durchführung von anderen Massnahmen, die ihnen für die Förderung des kulturellen Lebens und Schaffens im Kanton Bern als nützlich erscheinen. In der Wahl der Form dieser Auszeichnungen

und Massnahmen sind sie frei, soweit die Kommission für allgemeine kulturelle Fragen hiefür nicht Richtlinien aufstellt, die der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion bedürfen. Vorbehalten bleiben ferner die Bestimmungen der Artikel 11–14 und 16.

[2] Darüber hinaus können die Kommissionen im Sinne von Artikel 15 des Kulturförderungsgesetzes mit der Prüfung besonderer Fragen betraut werden. Die Kommissionen sind berechtigt, von sich aus Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, welche die Förderungspraxis in ihrem kulturellen Bereich betreffen.

2. Besondere Aufgaben einzelner Kommissionen
a Kommission für allgemeine kulturelle Fragen

Art. 9 Die Kommission für allgemeine kulturelle Fragen koordiniert die Tätigkeit der Fachkommissionen, beschliesst über Anträge betreffend Auszeichnungen für allgemeine kulturelle Leistungen und allgemeine Massnahmen im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 und berät die Verwaltung gemäss Artikel 8 Absatz 2 in allgemeinen kulturellen Fragen.

b Kommission für Kunst und Architektur

Art. 10 Die Kommission für Kunst und Architektur arbeitet die Anträge über die Verwendung des Kredites für Ankäufe von Kunstwerken durch den Staat aus. Sie berät die Baudirektion in Fragen der künstlerischen Ausschmückung staatlicher Gebäude und Anlagen und der Verwendung der hiefür bereitgestellten Kredite.

IV. Zuständigkeiten, Finanzielles

1. Mittel der Kommissionen

Art. 11 Jeder Kommission wird für ihre Tätigkeit im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 ein privatrechtlicher Fonds bereitgestellt. Diese Fonds werden im Rahmen der hiefür im Staatsvoranschlag vorzusehenden Mittel mit jährlichen Beiträgen und allfälligen Zuwendungen Dritter geäufnet.

2. Entscheidungskompetenz

Art. 12 [1] Über die Anträge der Kommissionen entscheiden unter dem Vorbehalt der Finanzkompetenzen die Erziehungsdirektion bzw. die Baudirektion (Bereich «Kunst am Bau» gemäss Art. 10). Sie beachten dabei den Grundsatz der Freiheit und Unabhängigkeit kulturellen Schaffens und Wirkens.

[2] Die Mittel der privatrechtlichen Fonds dürfen nur im Sinne der Anträge der Kommissionen verwendet werden.
[3] Vor einem negativen Entscheid ist die antragstellende Kommission anzuhören.

3. Kompetenzen der Unterkommissionen

Art. 13 In den zweisprachigen Kommissionen kommen Beschlüsse über Anträge, die ausschliesslich den deutsch- bzw. den französischsprachigen Teil des Kantons betreffen, nur zustande, wenn die Mitglieder der betreffenden Sprachregion zugestimmt haben.

4. Verleihung und Durchführung der Auszeichnungen und Massnahmen

Art. 14 Auszeichnungen und Massnahmen im Sinne von Art. 8 Absatz 1 werden von den Kommissionen selbst in der von ihnen gewählten Form verliehen bzw. durchgeführt.

5. Entschädigung

Art. 15 Der Regierungsrat regelt die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder.

V. Schlussbestimmungen

1. Vollzugsvorschriften

Art. 16 Die Erziehungsdirektion bzw. die Baudirektion (Bereich «Kunst am Bau» gemäss Artikel 10) können die Tätigkeit der Kommissionen in Geschäftsordnungen näher umschreiben.

2. Wählbarkeit bisheriger Kommissionsmitglieder

Art. 17 Mitglieder der bisherigen Kommissionen (Kommission zur Förderung des bernischen Schrifttums, Kunstkommission, Musikkommission) können ihre laufende Amtsdauer in den entsprechenden neuen Fachkommissionen beenden und sind für eine weitere Amtsdauer wiederwählbar.

3. Aufhebung von Erlassen

Art. 18 Es werden folgende Erlasse aufgehoben:
1. Verordnung vom 7. Juli 1944 über die Förderung der bildenden Kunst (mit Änderungen vom 3. März 1950 und 4. April 1967);
2. Reglement des Regierungsrates vom 30. Oktober 1942 über die Obliegenheiten der Kommission zur Förderung des bernischen Schrifttums (mit Änderungen vom 13. April 1951 und 5. Mai 1971);
3. Regierungsratsbeschluss Nr. 841 vom 10. Februar 1961 betreffend Schaffung des kantonalen Musikfonds sowie das Reglement der Erziehungsdirektion vom 6. Juni 1972 über die Verwendung des kantonalen Musikfonds.

4. Inkrafttreten

Art. 19 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1980 in Kraft.

Bern, 11. Juli/
10. Oktober 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 14. September 1979

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baur*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Umwandlung der Ortsgemeinde Oberhünigen in eine Einwohnergemeinde (Abtrennung von der Einwohnergemeinde Schlosswil)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 63 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 [1] Das Gebiet der Ortsgemeinde Oberhünigen wird vom Gebiet der Einwohnergemeinde Schlosswil abgetrennt.

[2] Das Gebiet der Einwohnergemeinde Schlosswil umfasst nurmehr dasjenige der aufgehobenen Ortsgemeinde Schlosswil.

Art. 2 Die Ortsgemeinde Oberhünigen wird eine selbständige Einwohnergemeinde mit Namen und Wappen, wie sie die bisherige Ortsgemeinde führte.

Art. 3 [1] Aufgaben und Vermögen (Aktiven und Passiven) der aufgehobenen Ortsgemeinde Schlosswil gehen auf die Einwohnergemeinde Schlosswil, Aufgaben und Vermögen der Ortsgemeinde Oberhünigen gehen auf die Einwohnergemeinde Oberhünigen über.

[2] Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Einwohnergemeinden Schlosswil und Oberhünigen erfolgt nach Massgabe der von den beteiligten gemeinderechtlichen Körperschaften vereinbarten Grundsätze. Eine bereinigte, von den Einwohnergemeinderäten Schlosswil und Oberhünigen beschlossene Aufstellung ist der Gemeindedirektion zur Genehmigung vorzulegen, vorbehältlich der gerichtlichen Ausmittlung.

[3] Die notwendigen Änderungen im Grundbuch werden von Amtes wegen vorgenommen gestützt auf eine Bescheinigung der Staatskanzlei über die Rechtskraft des vorliegenden Dekretes (Art. 70 Gemeindegesetz) und gegebenenfalls auf die in Kraft getretene Aufstellung (Absatz 2 hievor).

Art. 4 [1] Die Einwohnergemeinde Oberhünigen wird:
a anstelle der Ortsgemeinde Oberhünigen Mitglied des Gemeindeverbandes ARA-Region Konolfingen;

b Mitglied des Gemeindeverbandes Bezirksspital Grosshöchstetten (neben der Einwohnergemeinde Schlosswil);
c Mitglied des Gemeindeverbandes Beratungs- und Fürsorgestelle für Alkoholgefährdete des Amtes Konolfingen (neben der Einwohnergemeinde Schlosswil).

[2] Das Spitalgesetz und die Verbandsreglemente bleiben vorbehalten.

Art. 5 [1] Zur Genehmigung der letzten Rechnung der Einwohnergemeinde Schlosswil in ihren bisherigen Grenzen bedarf es der Zustimmung der Gemeindeversammlungen von Schlosswil und Oberhünigen.

[2] Zur Genehmigung der letzten Rechnung der aufgehobenen Ortsgemeinde Schlosswil ist die Versammlung der Einwohnergemeinde Schlosswil in ihren neuen Grenzen, zur Genehmigung der letzten Rechnung der Ortsgemeinde Oberhünigen die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberhünigen zuständig.

[3] Nach Inkrafttreten dieses Dekretes gelten:
a Beschlüsse und Wahlen, welche die Organe der bisherigen Ortsgemeinde Schlosswil für die Einwohnergemeinde Schlosswil in ihren neuen Grenzen vorgenommen haben, als solche der verbleibenden Einwohnergemeinde;
b Beschlüsse und Wahlen, welche die Ortsgemeinde Oberhünigen für die in Entstehung begriffene Einwohnergemeinde Oberhünigen vorgenommen hat, als solche der neuen Einwohnergemeinde.

Art. 6 [1] Für die laufende und die vorangehenden Veranlagungsperioden übernehmen die Steuerorgane der Einwohnergemeinde Schlosswil in ihren neuen Grenzen die Aufgaben der bisherigen Einwohnergemeinde. Verfügungen und Beschlüsse betreffend Steuerpflichtige der Einwohnergemeinde Oberhüningen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Organs dieser Gemeinde.

[2] Die beiden Einwohnergemeinden Schlosswil in seinen neuen Grenzen und Oberhünigen regeln die Einzelfragen der übergangsrechtlichen Zuständigkeit gemeinsam in einem Reglement, das von der Gemeindedirektion zu genehmigen ist.

[3] Die für die Steuerjahre bis und mit 1980 erhobenen Gemeindesteuern aus der Einwohnergemeinde Schlosswil in ihren alten Grenzen fliessen der Einwohnergemeinde Schlosswil in ihren neuen Grenzen zu. Für allfällige Steuerrückerstattungen und Herabsetzungen ist diese Gemeinde sinngemäss zu belasten.

[4] Die Einwohnergemeinde Schlosswil in ihren neuen Grenzen leitet den auf die Einwohnergemeinde Oberhünigen entfallenden Anteil

ungekürzt an diese weiter; der Anspruch der Einwohnergemeinde Oberhünigen bemisst sich für die Steuerjahre bis und mit 1979 nach dem Anteil der bisherigen Ortsgemeinde Oberhünigen, für das Steuerjahr 1980 nach der für dieses Jahr festgesetzten Anlage der Einwohnergemeinde Oberhünigen. Der für die Steuerjahre bis und mit 1979 noch eingehende Anteil der Gesamtgemeinde ist in die vermögensrechtliche Auseinandersetzung gemäss Artikel 3 Abs. 2 einzubeziehen.

Art. 7 Das Dekret vom 16. November 1939 über die Einteilung des Kantons Bern in 30 Amtsbezirke wird wie folgt ergänzt:

§ 1 Ziffer 14

20a. Einwohnergemeinde Oberhünigen

Art. 8 [1] Dieses Dekret und die von den beteiligten gemeinderechtlichen Körperschaften auf Grund von Artikel 133 des Gemeindegesetzes beschlossene Aufhebung der Ortsgemeinde Schlosswil treten auf den 1. Januar 1980 in Kraft.

[2] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 4. Juli/10. Oktober 1979 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 24. September 1979 — Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Zimmermann*

Vortrag
der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Voranschlag für das Jahr 1980

September 1979

I. Voranschlag 1980

Einleitung

Der Voranschlag des Kantons Bern für das Jahr 1980 rechnet bei Beibehaltung der ab 1979 eingeführten Steuerentlastungen mit einem Brutto-Fehlbetrag von 87,8 Millionen Franken. Nach Abzug einer Einlage von 20 Millionen Franken in den Schuldentilgungsfonds beträgt der Netto-Fehlbetrag 67,8 Millionen Franken. Das sind 2,6 Prozent der Gesamtausgaben oder 35 Prozent der staatlichen Investitionen (Fremdfinanzierungsquote).
Im Voranschlag sind berücksichtigt:
- Steueranlage 2,3 und Steuerrabatt wie 1979;
- durchschnittliche Teuerung von 4,5 Prozent;
- Äufnung des Schuldentilgungsfonds mit 20 Millionen Franken;
- sämtliche Investitionsausgaben.

1. Ausgangslage

1.1 Wirtschaftslage

Die wirtschaftliche Entwicklung im Budgetjahr 1980 ist mit grossen Unsicherheiten belastet. Dabei stehen der Konjunkturverlauf im Ausland, die Erdölpreisentwicklung und die Wechselkursverhältnisse im Vordergrund. Im Tourismus sind spürbare Einbussen zu verzeichnen. Dagegen ist im Baugewerbe eine Konsolidierung eingetreten. Die Jahresteuerungsrate lässt einen gewissen Anstieg erwarten, ohne dass bereits von einer neuen inflationären Entwicklung gesprochen werden darf.

1.2 Finanzlage des Kantons

Die in der Septembersession genehmigte Rechnung 1978 wies nach Vornahme verschiedener Rückstellungen und einer zusätzlichen Äufnung des Schuldentilgungsfonds einen Einnahmenüberschuss von 5 Millionen Franken aus. Die Schuldzinse beanspruchten 2,9 Prozent der Gesamtausgaben, was im Vergleich mit andern Gemeinwesen als günstig bezeichnet werden kann. Durch die Konversion verschiedener Anleihen zu reduzierten Zinssätzen konnten zudem zusätzliche Einsparungen erzielt werden. Von der Ermächtigung zur Aufnahme von neuen Anleihen gemäss Volksbeschluss vom 13. März 1977 musste doch kein Gebrauch gemacht werden.
Soweit sich dies heute beurteilen lässt, dürfte das für 1979 veranschlagte Defizit von 66 Millionen Franken nicht überschritten werden.
Es kann deshalb von einer gesunden Finanzlage des Kantons ausgegangen werden.
Das Budget 1980 wird wie jenes für 1979 auf der Einnahmenseite vor allem von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Steuerbemessungsjahre 1977/78 bestimmt. Das Jahr 1980 ist das zweite Jahr der gleichen Veranlagungsperiode, so dass bei gleichen steuerlichen Grundlagen – Anlage 2,3 und Steuerrabatt – ungefähr der gleiche Ertrag an direkten Staatssteuern zu erwarten ist wie 1979.

1.3 Finanzpolitische Zielsetzungen

Die erwähnten Rahmenbedingungen legen für den Voranschlag 1980 folgende Zielsetzungen nahe:
- Konsolidierung der Staatstätigkeit durch Verstetigung der Ausgaben;
- Anregung der privaten Inlandnachfrage durch Schaffung bzw. Erhaltung eines günstigen Steuerklimas.

2. Allgemeines zum Voranschlag

2.1 Budgetierungsverfahren

Wie in den Vorjahren wurde auch der Voranschlag 1980 auf der Grundlage des Finanzplanes nach festgelegten Ausgaben- und Einnahmenrichtwerten erarbeitet.

2.2 Von seiten des *Bundes* lagen weder Budgetierungsrichtlinien noch Beschlüsse für zusätzliche Kürzungen von Bundesbeiträgen vor. Mit letzteren ist ab 1981 zu rechnen.

2.3 Die mit durchschnittlich 4,5 Prozent (Vorjahr 2,25%) veranschlagten *Teuerungszulagen* wurden für das Staatspersonal gesamthaft beim Personalamt, diejenigen für die Lehrerschaft bei den Konti der Erziehungsdirektion berücksichtigt.

2.4 Die Begehren um *Personalvermehrungen* wurden aufgrund der Effektivbestände überprüft und vom Regierungsrat auf 60 Personen begrenzt. In diesem Kontingent sind nicht berücksichtigt: Polizeirekruten, drei Pfarrstellen, 15 Psychiatriestellen (kompensiert durch die Aufhebung des bisherigen Medizinisch-psychologischen Dienstes), Universitätspersonal mit 4,9 Millionen Franken wegen Zunahme der Studentenzahlen sowie Stellen, die durch die Eröffnung neuer Abteilungen bedingt sind.

2.5 Dem *Schuldentilgungsfonds* soll wie in den Vorjahren ein Betrag von 20 Millionen Franken zugeführt werden (Finanzhaushaltgesetz, Art. 1).

2.6 Unbefriedigend bleiben vorläufig die Beiträge der *Nichthochschulkantone* an die Ausgaben der Universität. Eine Lösung dieser Frage ist frühestens ab 1981 zu erwarten.

3. Der Voranschlag 1980 im Vergleich zu den Vorjahren

3.1 Übersicht

	Ausgaben Mio. Fr.	Zunahme zum Vorjahr	Einnahmen Mio. Fr.	Zunahme zum Vorjahr	Saldo Mio. Fr.	In Prozenten der Ausgaben
Rechnung 1977[1]	2 350	1,1%	2 363	2,8%	+13.1	0,6
Rechnung 1978[1]	2 413	2,7%	2 418	2,3%	+ 5.0	0,2
Budget 1979	2 453	1,7%	2 387	−1,3%	−66.3	2,7
Budget 1980	2 575	4,9%	2 487	4,2%	−87.8	3,4

[1] Mit Nordjura.

3.2 Die wichtigsten Veränderungen gegenüber dem Voranschlag 1979

Die Abweichungen setzen sich naturgemäss aus zahlreichen, sich zum Teil kompensierenden Beträgen zusammen.
Die *Mehrausgaben* von 122 Millionen Franken sind hauptsächlich zurückzuführen auf die Gruppen
- *Personalausgaben* (101 Mio. Fr.), bedingt durch die Anpassung der Teuerungsrate sowie durch die beschränkten Stellenvermehrungen. Entsprechende Mehrbelastungen haben vor allem die Finanzdirektion (Personalamt) und die Erziehungsdirektion (Abteilung Unterricht und Universität) zu tragen.
- *Beiträge* (16 Mio. Fr.), insbesondere verursacht durch höhere Beiträge an
  - die AHV und IV (Volkswirtschaftsdirektion, Versicherungsamt),
  - Schulhausbauten (Abteilung Unterricht) und
  - subventionierte Betriebe im Zusammenhang mit den Personalausgaben (Gesundheitsdirektion, Fürsorgedirektion).

An den *Mehreinnahmen* von 100 Millionen Franken sind vor allem beteiligt:
- *Steuern, Anteile an Bundeseinnahmen* (66 Mio. Fr.), darunter
  - der periodisch höhere Wehrsteueranteil (50 Mio. Fr.),
  - Anteil an der eidgenössischen Stempelabgabe,
  - Motorfahrzeugsteuern (Strassenverkehrsamt),
  - Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben (Grundbuchämter);
- *Beiträge* (34 Mio. Fr.), herrührend u.a. aus höher veranschlagten
  - Beiträgen des Bundes an Hoch- und Tiefbauten (Baudirektion),
  - Gemeindeanteilen an den Lehrerbesoldungen (Abteilung Unterricht).

Weitere Einzelheiten sind auf den Seiten 12 bis 25 des Voranschlages ersichtlich.

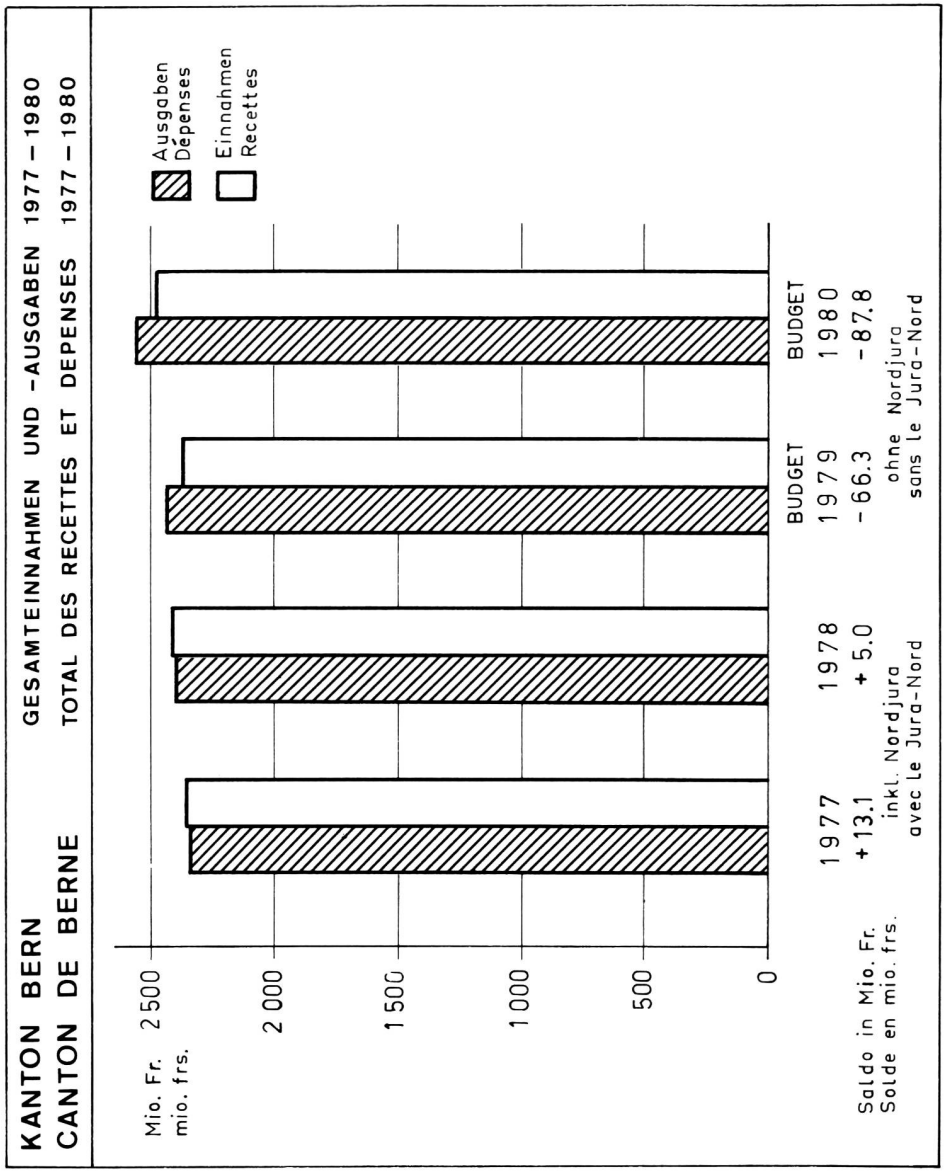

3.3 Steuern (Konti 1945200-240)

3.3.1 *Übersicht* (in Mio. Fr.)

	1978 Anlage 2,4 mit Nordjura	1979 Anlage 2,3	1980 Anlage 2,3
Direkte Steuern	1 246	1 216	1 213
Erbschafts- und Schenkungssteuern	30	24	27
Anteil Wehrsteuern	129	100	150
Total	1 405	1 340	1 390

3.3.2 Die *Schätzungen der Steuereinnahmen* für das zweite Jahr der Veranlagungsperiode (Bemessungsjahre 1977/78) stützen sich einerseits auf die Entwicklung des Bruttosozialproduktes sowie der Wohnbevölkerung und andererseits auf konkrete Angaben der kantonalen Veranlagungsbehörden, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und einzelner Gemeinden.

3.4 Investitionen

3.4.1 Übersicht

	mit Nordjura		Budget	Budget
	1977 Mio. Fr.	1978 Mio. Fr.	1979 Mio. Fr.	1980 Mio. Fr.
Staatlicher Hochbau	76,9	70,8	82,2	80,0
Staatsstrassen	96,9	81,4	85,5	85,5
Nationalstrassen (Staatsanteil)	16,9	12,5	16,6	15,7
Übriger Tiefbau	3,4	4,2	4,0	4,3
Liegenschaften	7,2	6,5	7,2	7,2
Staatliche Investitionen	201,3	175,4	195,5	192,7
Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte (inkl. Spitalzehntel)	256,4	260,8	214,5	213,0
Total	457,7	436,2	410,0	405,7

Die budgetierten Investitionskredite entsprechen dem voraussichtlichen Bedarf. Setzt man die staatlichen Investitionen von rund 193 Millionen Franken in Beziehung zum budgetierten Fehlbetrag der Finanzrechnung von rund 88 Millionen Franken, so ergibt sich nach Abzug der Einlage in den Schuldentilgungsfonds von 20 Millionen Franken ein Fremdfinanzierungsanteil von 35 Prozent.

3.4.2 Die *Aufwendungen für den staatlichen Hochbau* verteilen sich voraussichtlich auf folgende Bauten (Anteil pro 1980):

	Fr.
Oeschberg, Kantonale Gartenbauschule	1 500 000.—
Biel, Ingenieurschule, Quellgasse 21	2 000 000.—
Thun, Seminar	1 500 000.—
Bern, Amthaus, Erneuerung	3 000 000.—
Biel, Holzfachschule	2 110 000.—
Münsingen, Landwirtschaftliche Schule Schwand	2 000 000.—
Prêles, Jugendheim, «La Praye»	700 000.—
Bern, Bühlplatz, Zellbiologisches Zentrum	4 000 000.—
Bolligen, Polizeischule Ittigen	2 500 000.—
Biel, Amthaus und Gefängnis	2 000 000.—
St. Johannsen, Anstalten, zweite Etappe	2 800 000.—
Tessenberg, Jugendheim, zweite Etappe	2 500 000.—
Witzwil, Anstalten, Lindenhof	2 000 000.—
Zollikofen, LS und MS Rütti, Turnhalle	1 000 000.—
Bern, Universität, Sportanlagen Neufeld	1 376 000.—
Bern, Verwaltungsgebäude Reiterstrasse	800 000.—
Burgdorf, Ingenieurschule, Erweiterung	800 000.—
Biel, Ingenieurschule, EDV-Abteilung	700 000.—
Münsingen, Psychiatrische Klinik, Sanierung Kernzone, dritte Etappe	2 035 000.—
Bern, Inselspital, Kardiologische Abteilung	1 000 000.—
Bern, Inselspital, Operationstrakt Ost	7 000 000.—
Bern, Inselspital, Poliklinikтrakt	1 000 000.—
Bern, Psychiatrische Universitätsklinik, Hauptgebäude	1 000 000.—
Bern, Inselspital, Pathologisches Institut	800 000.—
Bern, Inselspital, Studentenräumlichkeiten	1 115 000.—
Bern, Inselspital, alte Poliklinik	800 000.—
Bern, Kantonales Frauenspital	1 000 000.—
Münsingen, Psychiatrische Klinik, Wirtschaftsgebäude	1 000 000.—
Bellelay, Gesamtsanierung	1 000 000.—
Bern, Inselspital, Umbau Augenklinik	700 000.—
Bern, Inselspital, C. L. Lory	1 000 000.—
Bern, Inselspital, Wirtschaftsgebäude	1 550 000.—
Bern, Psychiatrische Universitätsklinik, dritte Etappe	1 000 000.—
Verschiedene kleinere Neu- und Umbauten	9 714 000.—
Unterhaltsarbeiten	15 000 000.—
Total gemäss Budget	80 000 000.—

3.4.3 *Strassenbau*

Der Nationalstrassenbau richtet sich nach dem Programm des Bundes und den durch diesen freigegebenen Krediten. Die Eidgenossenschaft trägt durchschnittlich 84 Prozent, der Kanton 16 Prozent. Das Schwergewicht liegt 1980 bei den Autobahnstrecken Bern–Kerzers, Umfahrung Interlaken und linksufrige Brienzerseestrasse.

Für den Staatsstrassenbau gilt das besondere, durch den Grossen Rat genehmigte Arbeitsprogramm. Referendumspflichtige neue Strassenanlagen mit Ausgaben von über 1 Million Franken unterliegen fakultativ oder obligatorisch der Volksabstimmung und werden vorher dem Grossen Rat in Einzelvorlagen unterbreitet.

Die Strassenrechnung gibt auf den Seiten 26 und 27 des Voranschlages Auskunft über den durch die Strassen verursachten Aufwand und seine Deckung durch zweckgebundene Einnahmen und allgemeine Staatsmittel.

3.4.4 Die veranschlagten *Investitionsbeiträge* an Gemeinden und Dritte setzen sich für 1980 wie folgt zusammen:

	Mio. Fr.
Wirtschaftsförderung	7,1
Fremdenverkehrsförderung	2,8
Berufsschulbauten	1,1
Wohnungsbau	4,1
Spitalbauten	62,0
Zivilschutzbauten	8,0
Schulhausbauten	14,1
Regional- und Ortsplanung	2,7
Gemeindestrassen	13,0
Wasserbauten	5,5
Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Kehrichtbeseitigung	32,0
Privatbahnen	10,4
Aufforstungen, Waldwege, Lawinenverbauungen	5,2
Meliorationen	24,0
Fürsorgebauten	21,0
Total	213,0

4. Zusammenfassung

Für den Voranschlag 1980 sind im wesentlichen die gleichen Grundlagen massgebend wie für jenen des Jahres 1979 (gleiche Veranlagungsperiode, gleiche steuerliche Entlastungen, Kanton in neuen Grenzen). Der budgetierte Fehlbetrag von rund 88 Millionen Franken ist um 22 Millionen Franken höher als 1979, was in erster Linie auf die höher eingesetzte Teuerungsrate zurückzuführen ist. Das Defizit von 88 Millionen Franken entspricht nach Abzug der budgetierten Einlage von 20 Millionen Franken in den Schuldentilgungsfonds 2,6 Prozent der Gesamtausgaben und ist auch deswegen vertretbar, weil ihm ein Betrag von rund 193 Millionen Franken an staatlichen Investitionen gegenübersteht. Bei den Gesamtausgaben wird erstmals der Betrag von 2,5 Milliarden Franken überschritten.

Der Fehlbetrag ist nötigenfalls durch Aufnahme einer neuen Anleihe zu decken. Grundlage dafür wäre der Volksbeschluss vom 13. März 1977 (Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen bis zu 300 Mio. Fr.), von dem bisher noch kein Gebrauch gemacht werden musste.

II. Finanzplan 1981 bis 1983

Gemäss Finanzhaushaltgesetz ist dem Grossen Rat erst wieder im Jahr 1980 ein Finanzplan vorzulegen; er wurde jedoch intern für die Jahre 1981 bis 1983 überarbeitet. Ungewissheiten bestehen u. a. in der Entwicklung der Bundesfinanzen und ihren Rückwirkungen auf die Kantone, aber auch in der Entwicklung der Teuerungsrate und der Wirtschaft sowie in den definitiven Ergebnissen der kantonalen Steuergesetzrevision. Angenommen wurde eine jährliche Teuerung von 4,5 Prozent, eine Steueranlage von 2,3 und der Steuerausfall nach Massgabe der durch den Regierungsrat beantragten Steuergesetzrevision. Als vorläufige Ergebnisse wurden ermittelt:

	1980 Mio. Fr.	1981 Mio. Fr.	1982 Mio. Fr.	1983 Mio. Fr.
Ausgaben	2 575	2 738	2 879	3 033
Einnahmen	2 487	2 541	2 632	2 725
Defizite	88	197	247	308

Die noch durch erhebliche Unsicherheiten belastete Finanzplan-Prognose ist im Sinne des Finanzhaushaltgesetzes laufend zu überprüfen und zu bereinigen. Die Prognose beruht auf der Voranmeldung mutmasslicher Projekte und Vorhaben, deren Priorität noch nicht bestimmt ist.

III. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird beantragt, den Voranschlag 1980 mit einer Steueranlage von 2,3 zu genehmigen.

Bern, 10. September 1979

Der Finanzdirektor: *Martignoni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend den Voranschlag 1980

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Voranschlag für das Jahr 1980 wird mit einer Steueranlage von 2,3 genehmigt.

Bern, 17. Oktober 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 16. Oktober 1979

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Haudenschild*

Beilage 42

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Oktober 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 octobre 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 2. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 2e série

Zusammenzug der Nachkredite 1979, 2. Serie (November-Session 1979):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1979, 2e série (session de novembre 1979):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	—.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	590.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	11 990.65	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	67 035.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	212 114.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	84 172.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	776 024.—	Direction de la police
Militärdirektion	9 500.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	—.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	44 100.—	Direction des finances
Erziehungsdirektion	2 000.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	126 528.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	—.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	—.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	578 993.35	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	1 305 0.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	37 400.—	Direction des affaires communales
	3 255 447.—	
Für 1979 sind bereits bewilligt worden:		Pour 1979 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1979)	2 140 975.15	1re série (session de septembre 1979)
2. Serie (November-Session 1979)	3 255 447 —	2e série (session de novembre 1979)
Gesamttotal	5 396 422.15	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Oktober 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 octobre 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de **l'Administration présidentielle** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1110	*Staatsarchiv*			*1110*	*Archives de l'Etat*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Erweiterung der Telefon-Suchanlage	5 500.—	590.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Extension du dispositif d'appel téléphonique du personnel
	Total Präsidialverwaltung		590.—		Total Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Oktober 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 octobre 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de **l'Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1200	*Obergericht*			*1200*	*Cour suprême*
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Errichtung einer neuen Oberrichterstelle und Ergänzung von Handbibliotheken	18 000.—	8 500.—	797	Livres, revues et journaux Création d'un nouveau poste de juge à la Cour suprême et nouvelles acquisitions de livres pour la bibliothèque de travail
1210	*Staatsanwaltschaft*			*1210*	*Ministère public*
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Zusätzliche Bücheranschaffungen	4 000.—	3 490.65	797	Livres, revues et journaux Nouvelles acquisitions de livres
	Total Gerichtsverwaltung		11 990.65		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Oktober 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 octobre 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1340	*Chemisches Laboratorium*			*1340*	*Laboratoire de chimie*
770	Anschaffungen von Mobilien, Instrumenten und Apparaten Anschaffungen für die neue Lebensmittelinspektorstelle im Berner Jura	115 000.—	7 035.—	770	Acquisition de mobilier, d'instruments et d'appareils Acquisitions destinées au bureau du nouvel inspecteur des denrées alimentaires pour le Jura bernois
1350	*Amt für Berufsberatung*			*1350*	*Office de l'orientation professionnelle*
930	Staatsbeiträge an Berufsberatungsstellen der Gemeinden Ausrichtung von Subventionen an die Berufsberatungsstellen des Kantons Jura pro 1978	1 650 000.—	60 000.—	930	Subventions de l'Etat en faveur des offices d'orientation professionnelle des communes Octroi de subventions aux offices d'orientation professionnelle du canton du Jura pour 1978
	Total Volkswirtschaftsdirektion		67 035.—		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Oktober 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 octobre 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
800	Bürokosten, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben für Spitalplanung	145 000.—	20 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses supplémentaires occasionnées par la planification hospitalière
830	Entschädigungen an die Inspektorate für Betäubungsmittel, Apotheken und Drogerien Programmierungsaufwand für zentrale Auswertung der Daten aus dem bernischen Spitalwesen	123 000.—	80 000.—	830	Indemnités aux inspectorats des stupéfiants, des pharmacies et drogueries Frais de programmation occasionnés par la centralisation du traitement des données provenant des hôpitaux bernois
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Ausarbeitung eines Projektes im Bereich der Spitalplanung	10 000.—	40 000.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Elaboration d'un projet relatif à la planification hospitalière
1405	*Frauenspital*			*1405*	*Maternité cantonale*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Apparaten Einrichtung eines Sauber- und Sterilraumes	410 000.—	58 000.—	770 10	Acquisition de mobilier, de machines et appareils Aménagement d'une salle de désinfection et d'aseptisation
	Psychiatrische Universitätsklinik Bern				*Clinique psychiatrique universitaire Berne*
1413	*Landwirtschaft*			*1413*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Ersatz eines Traktors	10 000.—	9 114.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Remplacement d'un tracteur

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
	Psychiatrische Klinik, Münsingen				*Clinique psychiatrique Münsingen*
1425	*Klinik*			*1425*	*Clinique*
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Neukonzeption des Weiterbildungsprogramms für Ärzte	7 000.—	5 000.—	655	Frais en vue de la formation permanente du personnel Innovation dans le programme de formation permanente destiné aux médecins
	Total Gesundheitsdirektion		212 114.—		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Oktober 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 octobre 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la justice** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1510	*Regierungsstatthalterämter*			*1510*	*Préfectures*
801	PTT-Gebühren Einmalige Gebührenzahlung der neuen Telefonzentrale in Münster	36 000.—	31 172.—	801	Taxes des PTT Paiement intégral des taxes pour le nouveau central téléphonique de Moutier
1520	*Betreibungs- und Konkursämter*			*1520*	*Offices des poursuites et faillites*
770	Anschaffung von Mobilien Neueinrichtung der Büros des Betreibungsamtes Burgdorf an der Lyssachstrasse 83	68 000.—	20 906.50	770	Acquisition de mobilier Nouvel aménagement des bureaux de l'office des poursuites à Berthoud, Lyssachstrasse 83
771	Unterhalt der Mobilien Gleiche Bemerkung wie Konto 770	17 000.—	1 247.—	771	Entretien du mobilier Même remarque que pour le compte 770
799	Verschiedene Sachausgaben Gleiche Bemerkung wie Konto 770	1 000.—	1 210.—	799	Autres dépenses Même remarque que pour le compte 770
801	PTT-Gebühren Gleiche Bemerkung wie Konto 770	6 500.—	29 236.50	801	Taxes des PTT Même remarque que pour le compte 770
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie Konto 770	110 000.—	400.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même remarque que pour le compte 770
	Total Justizdirektion		84 172.—		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Oktober 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 octobre 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1615	*Zivilstandsämter*			*1615*	*Offices de l'état civil*
612	Besoldungen Gemäss GRB vom 21. November 1978	2 630 000.—	580 000.—	612	Traitements Conformément à l'AGC du 21 novembre 1978
642	Arbeitgeberbeiträge Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612	160 000.—	35 000.—	642	Contributions de l'employeur Même remarque que pour le compte 770
1620	*Strassenverkehrsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière*
899	Verschiedene Verwaltungskosten Bauliche Veränderungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Fahrradkontrolle auf 1. Januar 1980	6 500.—	15 000.—	899	Autres frais d'administration Travaux d'aménagement occasionnés par la prise en charge du contrôle des bicyclettes à partir du 1er janvier 1980
1630	*Schutzaufsichtsamt*			*1630*	*Office de patronage*
612	Besoldungen Mehrkosten im Zusammenhang mit der Verlegung der Büros an die Laupenstrasse	591 000.—	6 000.—	612	Traitements Frais supplémentaires occasionnés par le transfert des bureaux à la Laupenstrasse
642	Arbeitgeberbeiträge Gleiche Bemerkung wie Konto 612	71 000.—	700.—	642	Contributions de l'employeur Même remarque que pour le compte 612
770	Anschaffung von Mobilien Gleiche Bemerkung wie Konto 612	8 200.—	21 600.—	770	Acquisition de mobilier Même remarque que pour le compte 612
771	Unterhalt der Mobilien Gleiche Bemerkung wie Konto 612	4 500.—	2 300.—	771	Entretien du mobilier Même remarque que pour le compte 612
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Gleiche Bemerkung wie Konto 612	7 000.—	3 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Même remarque que pour le compte 612
801	PTT-Gebühren Gleiche Bemerkung wie Konto 612	2 500.—	35 524.—	801	Taxes des PTT Même remarque que pour le compte 612

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
820	Mietzinse Gleiche Bemerkung wie Konto 612	—.—	24 400.—	820	Loyers Même remarque que pour le compte 612
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie Konto 612	—.—	5 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même remarque que pour le compte 612
1655	*Jugendheim Prêles*			*1655*	*Foyer d'éducation Prêles*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preissteigerung auf Heizöl	170 000.—	47 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Renchérissement du mazout
	Total Polizeidirektion		776 024.—		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Oktober 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 octobre 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1726	*Ausbildungszentrum Lyss*			*1726*	*Centre d'instruction à Lyss*
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung eines Rasenmäher-Traktors als Ersatz	15 000.—	9 500.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition d'un nouveau tracteur-tondeuse à gazon
	Total Militärdirektion		9 500.—		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Oktober 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 octobre 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1930	*Amt für Statistik*			*1930*	*Service de statistique*
612	Besoldungen Anstellung eines Verwaltungsbeamten	490 000.—	19 100.—	612	Traitements Engagement d'un fonctionnaire
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
740	Renovationen und Verbesserungen in staatseigenen und gemieteten Gebäuden Neueinrichtung von Büros für die Baudirektion	435 000.—	25 000.—	740	Rénovations et améliorations de bâtiments appartenant à l'Etat et d'immeubles loués Nouvel aménagement des bureaux de la Direction des travaux publics
	Total Finanzdirektion		44 100.—		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Oktober 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 octobre 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
2006	*Abteilung Kulturelles*			*2006*	*Service des affaires culturelles*
941 20	Einmalige Staatsbeiträge der kantonalen Kunstaltertümerkommission Die Zahlung an das Schloss Oberhofen konnte nicht wie vorgesehen 1978 abgewikkelt werden.	650 000.—	2 000.—	941 20	Subventions uniques de la Commission cantonale des monuments historiques Contrairement à ce qui avait été prévu en 1978, il n'a pas été possible d'effectuer le versement au château d'Oberhofen
	Total Erziehungsdirektion		2 000.—		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Oktober 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 octobre 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
2125	*Planungsamt*			*2125*	*Office du plan d'aménagement*
935 11	Staatsbeiträge an Regional- und Ortsplanungen Schlusszahlungen an Gemeinden im Kanton Jura	1 300 000.—	126 528.—	935 11	Subventions de l'Etat en faveur des plans d'aménagement régionaux et locaux Paiements finals aux communes du canton du Jura
	Total Baudirektion		126 528.—		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Oktober 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 octobre 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
2400	*Sekretariat*			*2400*	*Secrétariat*
830	Entschädigungen für besondere Dienstleistungen Ermittlung der Flächenmasse in unvermessenen Gebieten	115 000.—	465 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Calcul de la superficie des surfaces encore non évaluées
2405	*Kantonales Veterinäramt*			*2405*	*Office vétérinaire cantonal*
947	Staatsbeiträge an die Viehversicherungskassen Beiträge an den Nordjura pro 1978	1 578 000.—	100 913.35	947	Subventions de l'Etat aux caisses d'assurances du bétail Subventions au Jura-Nord pour 1978
2415	*Landwirtschaftliche Schule Rütti-Zollikofen*			*2415*	*Ecole d'agriculture Rütti-Zollikofen*
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Einsätze von Bäuerinnen als Kursleiterinnen	3 000.—	3 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Engagement de paysannes pour la direction des cours
2425	*Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal*			*2425*	*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Ersatz des Backofens in der Betriebsküche	18 000.—	10 080.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Remplacement du four dans la cuisine de l'exploitation
	Total Landwirtschaftsdirektion		578 993.35		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Oktober 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 octobre 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
942 11	Beiträge an Bezirks- und Privaterziehungsheime Vermehrte Beitragsausrichtungen	9 900 000.—	1 260 000.—	942 11	Subventions aux foyers d'éducation de district et privés Octrois supplémentaires de subventions
2525	*Schulheim für Knaben Landorf*			*2525*	*Foyer d'école pour garçons Landorf*
612	Besoldungen Führung einer Wohngruppe für heimentlassene gefährdete Jugendliche	750 000.—	25 700.—	612	Traitements Direction d'un foyer pour adolescents sortant d'un home et dont le développement est menacé
642	Arbeitgeberbeiträge Gleiche Bemerkung wie Konto 612	65 000.—	2 400.—	642	Contributions d'employeur Même remarque que pour le compte 612
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Gleiche Bemerkung wie Konto 612	26 000.—	700.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Même remarque que pour le compte 612
761	Nahrung Gleiche Bemerkung wie Konto 612	92 000.—	7 500.—	761	Nourriture Même remarque que pour le compte 612
770	Anschaffung von Mobilien Gleiche Bemerkung wie Konto 612	23 000.—	1 000.—	770	Acquisition de mobilier Même remarque que pour le compte 612
771	Unterhalt der Mobilien Gleiche Bemerkung wie Konto 612	6 000.—	200.—	771	Entretien du mobilier Même remarque que pour le compte 612
799	Verschiedene Sachausgaben Gleiche Bemerkung wie Konto 612	11 000.—	500.—	799	Autres dépenses Même remarque que pour le compte 612
820	Mietzinse Gleiche Bemerkung wie Konto 612	—.—	4 500.—	820	Loyers Même remarque que pour le compte 612

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie Konto 612	55 000.—	2 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même remarque que pour le compte 612
	Total Fürsorgedirektion		1 305 000.—		Total Direction des œuvres sociales

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Oktober 1979

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 octobre 1979

Nachkredite für das Jahr 1979 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
2600	*Sekretariat und Inspektorat*			*2600*	*Secrétariat et inspectorat*
770	Anschaffung von Mobilien Mobiliarergänzungen	3 000.—	21 400.—	770	Acquisition de mobilier Nouvelles acquisitions de meubles
800	Bürokosten, Druck- und Buchbinderkosten Kosten für das Erstellen des Handbuches für Bürgerregister- und Burgerrodelführer	17 000.—	16 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais occasionnés par l'établissement d'un manuel à l'usage du préposé au registre des citoyens et au registre des bourgeois
	Total Gemeindedirektion		37 400.—		Total Direction des affaires communales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 10. Oktober 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 10 octobre 1979

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Blaser*
le chancelier: *Josi*